Stellungnahmen zur Vernehmlassung

Revision der Lärmschutz-Verordnung

Eröffnung	16.06.2025
Frist der Einreichung	06.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing/2024#UVEK

Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni 5

Staatskanzlei des Kantons Luzern 5

Staatskanzlei des Kantons Uri 11

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden 32

Staatskanzlei des Kantons Nidwalden 33

Staatskanzlei des Kantons Glarus 44

Staatskanzlei des Kantons Solothurn 46

Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt 55

Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen 61

Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden 84

Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden 90

Staatskanzlei des Kantons St. Gallen 93

Staatskanzlei des Kantons Aargau 117

Staatskanzlei des Kantons Thurgau 132

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino 136

Chancellerie d'Etat du Canton du Valais 149

Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel 160

République et canton du Jura 170

Canton de Genève 173

Staatskanzlei des Kantons Zürich 187

Staatskanzlei des Kantons Schwyz 202

Staatskanzlei des Kantons Zug 214

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft 224

Staatskanzlei des Kantons Graubünden 232

Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud 240

Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg 254

Staatskanzlei des Kantons Bern 268

2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale 278

GRÜNE Schweiz / Les VERT-E-S suisses / I VERDI svizzera 278

Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro UDC ... 283

Grünliberale Partei Schweiz glp / Parti vert'libéral Suisse pvl / Partito verde liberale svizzero pvl 288

FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR.I Liberali Radicali 291

3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national 294

Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere 294

4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national 302

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) / Union suisse des arts et métiers (USAM) / Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM) 302

5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende 311
Aerosuisse (Dachverband der schweizerischen Luftfahrt) 311
Akademien der Wissenschaften Schweiz 316
Alexander Assmus 323
Bauenschweiz 324
Bund Schweizer Architekten (BSA) 326
Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen (BSLA) 337
Centre Patronal 341
Cercle Bruit 346
Chambre genevoise immobilière (CGI) 355
Daniel Iso Christl 361
EcoAcoustique SA 362
Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) 365
Entwicklung Schweiz 371
Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU) 378
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS 382
Flughafen Zürich AG 383
Fédération genevoise des métiers du bâtiment (FMB) 395
GebäudeKlima Schweiz 398
Genève Aéroport 400
Greenpeace Schweiz 402
Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) 408
Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren IPB 410
KLUG Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit 416
Kantonsplanerkonferenz KPK 423
Komitee weltoffenes zürich 430
Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände KGTV 436
Konferenz der Umweltämter KVU 440
Konferenz der Zürcher Planungsverbände KZPV 453
Lärmliga Schweiz 464
Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz (MVS) 477
Minergie 482
Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung 489
Regionalplanung Winterthur und Umgebung 492
SBB 505
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec) 511
Schweizerische Gesellschaft für Akustik (SGA-SSA) 513
Schweizerischer Baumeisterverband (SBV) 514
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) 522
Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen 537
Siméon Kaufmann 544

Stadt Zürich 547
Swiss International Air Lines AG 554
Swissmem 560
Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI Suisse) 562
VCS Verkehrs-Club der Schweiz 567
Verband Immobilien Schweiz VIS 574
Ville d'Yverdon-les-Bains 580
Ville de Lausanne 581
WWF Schweiz 584
Wohnbaugenossenschaften Schweiz 591
ZPG Zürcher Planungsgruppe Glattal 593
aviationsuisse 605
casafair 611
constructionromande 615
economiesuisse 618
metal.suisse 626
strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS) 628

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Luzern

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Im Namen und Auftrag des Regierungsrates bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir die Revisionsvorlage mit Blick auf die Herausforderungen im Wohnbaubereich un bei der Innenverdichtung grundsätzlich befürworten. Sie trägt zur Verbesserung der Lebensqualität in lärmexponierten Gebieten durch praktikable technische und planerische Massnahmen bei und stärkt mit den vorgeschlagenen Lösungen die Bedeutung eines integralen Raumklimakonzepts, das sowohl thermische als auch akustische Aspekte berücksichtigt. In einigen Punkten erachten wir die Vorlage aber noch als ergänzungs- und erläuterungsbedürftig. Grundsätzliches Ziel und Zweck der vorgesehenen Revision ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht, den Rahmen für einen rechtssicheren Vollzug des revidierten Umweltschutzgesetzes (USG) zu schaffen. Dazu werden Bestimmungen angepasst und eingeführt, um Vollzugsbehörden, Bauherrschaften und Planende schweizweit zu unterstützen. Dieses Ziel der LSV-Revision ist zu begrüssen und auch erforderlich, da für Baubewilligungen nach Art. 22 USG und für die Ausscheidung von Bauzonen nach Art. 24 USG eine Neuregelung des Vollzugs mit neuen Anforderungen eingeführt wird. Der Grundsatz, wonach neue Bauzonen nur ausgeschieden werden dürfen, wenn die massgebenden Planungswerte eingehalten werden können, bleibt weiterhin bestehen. Wir begrüssen es, dass bei der Änderung von Nutzungsplänen auf die Lärmsituation eingegangen und die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) bei der Schaffung von mehr Wohnraum geforde wird. Dass der Aufenthaltsqualität von Freiräumen als Orte der Erholung mehr Beachtung geschenkt wird, ist ebenfalls zu begrüssen. In Art. 22 Abs. 4 USG wird festgehalten, dass im Rahmen von Baubewilligungen nach den Abs. 2 und 3 die Pflicht für die Inhaber von Anlagen zur Begrenzung der Emissionen erhalten bleibt. Somit ändert sich an den Anforderungen für die Erstellung, Änderung oder Sanierung von lärmemittierenden Anlagen im Vergleich zur Vergangenheit nichts. Neu soll es aber möglich sein, angrenzend an lärmemittierende Anlagen Wohnbauten zu erstellen, bei denen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Leider bleib in den Unterlagen ungeklärt, wie im Vollzug mit diesen unterschiedlichen Anforderungen umgegangen werden soll. Dies sollte unseres Erachtens noch besser geklärt werden, um einen möglichst einheitlichen schweizweiten Vollzug sicherzustellen. In Art. 31 Abs. 1bis LSV wird festgehalten, dass künftig kontrollierte Wohnraumlüftungen kombiniert mit Kühlsystemen als Lärmschutzmassnahme anerkannt werden. Wir begrüssen dies ausdrücklich. Der Schutz der Menschen vor Lärm und Hitze kombiniert mit der Sicherstellung guter Raumlu ist wichtig. Wir erwarten daher, dass bei der Definition des «angemessenen Raumklimas» keine neuen, vollzugstechnisch aufwändigen Anforderungen geschaffen – Verweise auf die bestehenden, bewährten Vorgaben des SIA un des Vereins Minergie genügen. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision de LSV dazu führt, dass sich der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende reduziert, divergierende Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufene Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt wird. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen. Diese Einschätzung erachten wir als kritisch, werden die Verfahren selbst doc nicht wesentlich vereinfacht, was aber in der Regelung des USG angelegt ist. Nach wie vor gilt es den Nachweis zu erbringen, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW umgesetzt wurden. Auch Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte bleiben mit der Begründung

	möglich, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden. Fazit Die Umsetzung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten soll zwar erleichtert werden. Dieses Ziel ist klar zu befürworten. Die mit Revision von USG und LSV angestrebte Erhöhung der Rechtssicherheit im Vollzug dürfte allerdings zumindest nicht sofort erreicht werden. Die Herstellung akustisch guter Situationen für die hochwertige Siedlungsentwicklung nach Innen ist ein neuer Ansatz im städtebaulichen Diskurs. Mit den neuen technischen Möglichkeiten wird in städtischen Situationen die Fassadengestaltung von den Zwängen der Lärmschutzarchitektur befreit. Dies ist im Sinn des Ortsbildes und der Stadtgestaltung zu begrüssen.

Anhang: VM-BUWD-Lärmschutzverordnung_unterzeichnet.pdf

KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail:
noise@bafu.admin.ch

Luzern, 23. September 2025

Protokoll-Nr.: 1057

Revision der Lärmschutz-Verordnung: Vernehmlassung Kanton Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 haben Sie die Kantone und weitere Interessierte eingeladen, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir die Revisionsvorlage mit Blick auf die Herausforderungen im Wohnbaubereich und bei der Innenverdichtung grundsätzlich befürworten. Sie trägt zur Verbesserung der Lebensqualität in lärmexponierten Gebieten durch praktikable technische und planerische Massnahmen bei und stärkt mit den vorgeschlagenen Lösungen die Bedeutung eines integralen Raumklimakonzepts, das sowohl thermische als auch akustische Aspekte berücksichtigt. In einigen Punkten erachten wir die Vorlage aber noch als ergänzungs- und erläuterungsbedürftig.

Grundsätzliches
Ziel und Zweck der vorgesehenen Revision ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht, den Rahmen für einen rechtssicheren Vollzug des revidierten Umweltschutzgesetzes (USG) zu schaffen. Dazu werden Bestimmungen angepasst und eingeführt, um Vollzugsbehörden, Bauherrschaften und Planende schweizweit zu unterstützen. Dieses Ziel der LSV-Revision ist zu begrüssen und auch erforderlich, da für Baubewilligungen nach Art. 22 USG und für die Ausscheidung von Bauzonen nach Art. 24 USG eine Neuregelung des Vollzugs mit neuen Anforderungen eingeführt wird.

Der Grundsatz, wonach neue Bauzonen nur ausgeschieden werden dürfen, wenn die massgebenden Planungswerte eingehalten werden können, bleibt weiterhin bestehen. Wir begrüssen es, dass bei der Änderung von Nutzungsplänen auf die Lärmsituation eingegangen und die

Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) bei der Schaffung von mehr Wohnraum gefordert wird. Dass der Aufenthaltsqualität von Freiräumen als Orte der Erholung mehr Beachtung geschenkt wird, ist ebenfalls zu begrüssen.

In Art. 22 Abs. 4 USG wird festgehalten, dass im Rahmen von Baubewilligungen nach den Abs. 2 und 3 die Pflicht für die Inhaber von Anlagen zur Begrenzung der Emissionen erhalten bleibt. Somit ändert sich an den Anforderungen für die Erstellung, Änderung oder Sanierung von lärmemittierenden Anlagen im Vergleich zur Vergangenheit nichts. Neu soll es aber möglich sein, angrenzend an lärmemittierende Anlagen Wohnbauten zu erstellen, bei denen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Leider bleibt in den Unterlagen ungeklärt, wie im Vollzug mit diesen unterschiedlichen Anforderungen umgegangen werden soll. Dies sollte unseres Erachtens noch besser geklärt werden, um einen möglichst einheitlichen schweizweiten Vollzug sicherzustellen.

In Art. 31 Abs. 1^{bis} LSV wird festgehalten, dass künftig kontrollierte Wohnraumlüftungen kombiniert mit Kühlsystemen als Lärmschutzmassnahme anerkannt werden. Wir begrüssen dies ausdrücklich. Der Schutz der Menschen vor Lärm und Hitze kombiniert mit der Sicherstellung guter Raumluft ist wichtig. Wir erwarten daher, dass bei der Definition des «angemessenen Raumklimas» keine neuen, vollzugstechnisch aufwändigen Anforderungen geschaffen – Verweise auf die bestehenden, bewährten Vorgaben des SIA und des Vereins Minergie genügen.

Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden
Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV dazu führt, dass sich der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende reduziert, divergierende Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufene Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt wird. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen.

Diese Einschätzung erachten wir als kritisch, werden die Verfahren selbst doch nicht wesentlich vereinfacht, was aber in der Regelung des USG angelegt ist. Nach wie vor gilt es den Nachweis zu erbringen, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW umgesetzt wurden. Auch Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte bleiben mit der Begründung möglich, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.

Fazit
Die Umsetzung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten soll zwar erleichtert werden. Dieses Ziel ist klar zu befürworten. Die mit Revision von USG und LSV angestrebte Erhöhung der Rechtssicherheit im Vollzug dürfte allerdings zumindest nicht sofort erreicht werden.

Die Herstellung akustisch guter Situationen für die hochwertige Siedlungsentwicklung nach Innen ist ein neuer Ansatz im städtebaulichen Diskurs. Mit den neuen technischen Möglichkeiten wird in städtischen Situationen die Fassadengestaltung von den Zwängen der Lärmschutzarchitektur befreit. Dies ist im Sinn des Ortsbildes und der Stadtgestaltung zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	In Art. 31 Abs. 1bis LSV wird festgehalten, dass künftig kontrollierte Wohnraumlüftungen kombiniert mit Kühlsystemen als Lärmschutzmassnahme anerkannt werden. Wir begrüssen dies ausdrücklich. Der Schutz der Menschen vor Lärm und Hitze kombiniert mit der Sicherstellung guter Raumluft ist wichtig. Wir erwarten daher, dass bei der Definition des «angemessenen Raumklimas» keine neuen, vollzugstechnisch aufwändigen Anforderungen geschaffen – Verweise auf die bestehenden, bewährten Vorgaben des SIA und des Vereins Minergie genügen.

Staatskanzlei des Kantons Uri

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Für die Vollzugsbehörden ist es wichtig, dass mit dieser Verordnung Rechtssicherheit für den Vollzug der Neuregelungen für Bauzonen nach Artike 24 revUSG geschaffen wird. In diesem Sinne wird die vorliegende Revision im Grundsatz begrüsst. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es noch einiger Konkretisierungen bedarf, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Abschliessend ist für den Kanton Uri die Vollziehbarkeit dieser Änderung zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht beurteilbar. Diese steht und fällt mit den noch zu erarbeitenden Vollzugshilfen. Die in der Nutzungsplanung verantwortliche Behörden sind in erster Linie die Gemeinden sowie die kantonalen Raumplanungsämter. Diese müssen deshalb massgeblich an der Erarbeitung der Vollzugshilfe beteiligt sein. Antrag Gemeinsam mit den betroffenen Vollzugsbehörden ist in einer Vollzugshilfe zu präzisieren, mit welchen raumplanerischen Instrumenten und inwieweit Massnahmen verbindlich gesichert sein müssen, um die Anforderungen an da USG und die LSV zu erfüllen. Es ist zu verhindern, dass diese Revision zu einem immensen Vollzugsaufwand im Raumplanungs- und Bauverfahren führt. Weiter ist es wichtig, dass die Lärmminderung an der Quelle gefördert wird. Es muss gewährleistet sein, dass Massnahmen mit einer Änderung der Nutzungsplanung stufengerecht festgelegt werden können. Mit der Revision einer Bau- und Zonenordnung (z.B. grossflächige Aufzonung einer zweigeschossigen Wohnzone in eine dreigeschossige) können keine Vorgaben zu Gebäuden und Umfeld getroffen werden. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass im Rahmen von BZO-Änderungen neue zivilrechtliche Massnahmen notwendig werden (z.B. Dienstbarkeiten) um die Anforderungen der LSV erfüllen zu können. Antrag Es muss sichergestellt sein, dass sich die vorgesehenen Massnahmen in den bestehenden raumplanerischen Stufenbau integrieren.

Anhang: Stellungnahme Cercle Bruit LSV Revision_de.pdf

cercle bruit

Vereinigung
kantonaler
Lärmschutzfachleute

Groupement
des responsables
cantonaux
de la protection
contre le bruit

22. Juli 2025

Vernehmlassung Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) Stellung zu nehmen.

Generelle Stellungnahme

➔ Eher Zustimmung

Ziel und Zweck der vorgesehenen Revision ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht, den Rahmen für einen rechtssicheren Vollzug des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG) zu schaffen. Dazu werden Bestimmungen angepasst und eingeführt, um Vollzugsbehörden, Bauherrschaften und Planende schweizweit zu unterstützen. Die Neuregelungen für Baubewilligungen nach Artikel 22 und für Bauzonen nach Artikel 24 revUSG bedürfen einer Konkretisierung, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten.

Generelle Bemerkungen zu den Änderungen des Art. 29 LSV

Der Cercle Bruit begrüsst, dass bei Änderung von Nutzungsplänen auf die Lärmsituation eingegangen und die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bei der Schaffung von mehr Wohnraum gefordert wird. Dass der Aufenthaltsqualität von Freiräumen als Orte der Erholung mehr Beachtung geschenkt wird ist dringend notwendig. Allerdings ist es unerlässlich, dass diese Freiräume eine der Erholung angepasste akustische Qualität aufweisen, dieser akustische Qualitätsbegriff muss deshalb in der Lärmschutzverordnung verankert werden.

Grundsätzlich sind die Begriffe im revUSG Art. 24, sowie im revLSV Art. 29 (u.a. für Freiräume: angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, etc) sehr allgemein gehalten und müssen präzisiert werden.

Ein rechtssicherer Vollzug kann nur gelingen, wenn die Begriffe klar definiert sind, das ist im Moment noch nicht der Fall.

Im Art. 24 revUSG wird neu der Nachweis zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte schon bei Änderungen von Nutzungsplänen gefordert, davor galt der Art. 24 nur für Neueinzonungen und nicht für Umzonungen. Dass bei der Schaffung von mehr Wohnraum die Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind, ist aus Sicht des Lärmschutzes zu begrüssen.

Damit die im Moment noch sehr allgemein formulierten Begriffe des revUSG und der revLSV zu den Freiräumen (u.a. angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur) eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ermöglichen, ist die zeitnahe interdisziplinäre (Raumplanung, Lärmschutz etc.) Erarbeitung einer Vollzugshilfe durch den Bund unerlässlich. Auch braucht es unbedingt Angaben zu den akustischen Qualitäten und eine Definition für die angemessene Wohnqualität in akustischer Hinsicht.

Ebenfalls muss klar sein, wer die betroffene Bevölkerung ist und wie die Verhältnismässigkeitsprüfung für das überwiegende Interesse nachgewiesen werden kann[1].

Bis anhin fehlen im Gesetzestext der revLSV Art. 29 jegliche Präzisierungen, die geforderten Gesetzesänderungen sind deshalb unbedingt zu ergänzen.

Die Vorschriften in revUSG Art. 24 resp. revLSV Art. 29 beziehen sich auf die nutzungsplanerische Massnahme der Ein- und Aufzonung. Im Detail sprechen sie jedoch auch andere Massnahmenebenen an, was zu Unklarheiten führen kann:

- z.B. bei behördenverbindlichen Massnahmen an der Strassenverkehrsanlage (Tempo 30, lärmarme Beläge[2]) oder bei der Bereitstellung von Freiräumen. Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen gibt es verschiedene raumplanerische Instrumente, die je nach Flugebene unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an USG und LSV erfüllen zu können. Reicht eine Absichtserklärung oder müssten die Massnahmen sogar bereits umgesetzt sein? Es ist z.B. zwingend notwendig, dass raumplanerisch gesicherte Freiräume (beispielsweise im Rahmen einer Richtplanung) als erfüllt aufzufassen sind[3]. Aus diesem Grund ist die Klärung in einer Vollzugshilfe unumgänglich.

- Eine Rahmennutzungsplanung (Zonenplan mit Bauordnung) kann nur allgemeine Massnahmen zur Nutzung und Bauweise in der jeweiligen Bauzone formulieren oder beispielsweise einzelne Freihalte-/Grün-/Erholungszonen ausscheiden. Detaillierte (gestalterische) resp. eigentümerverbindliche Massnahmen zu Gebäuden (wie Lärmschutzwände, Gebäudestellungen, Fassadengestaltung etc.) und deren Umfeld (Freiraumplanung, Nutzungseinschränkungen etc.) sind nicht stufengerecht. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass im Rahmen von BZO-Änderungen neue zivilrechtliche Massnahmen notwendig werden (z.B. Dienstbarkeiten) um die Anforderungen der LSV erfüllen zu können.

- Massnahmen zu Verkehrsanlagen (Tempo, Beläge) sind schwierig, in der Nutzungsplanung zu definieren, da hier unterschiedliche Zuständigkeiten vorhanden sind.

In Gestaltungsplänen und Sondernutzungsplänen sind Vorschriften für Gebäude und das Umfeld möglich, jedoch nicht für die Strassenverkehrsanlagen, weil diese andere Genehmigungsprozesse durchlaufen. Mit der LSV muss sichergestellt sein, dass die Festlegung

[1] In der Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes steht auf Seite 65: "Im Sinne der vorstehenden Erläuterungen wird der Bundesrat auf Verordnungsstufe insbesondere die minimalen Anforderungen und Richtwerte für die Freiräume bezüglich Erreichbarkeit, Grösse und Gestaltung konkretisieren sowie die Art der Massnahmen festlegen, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen können."
[2] Der konkrete Belagstyp kann z.B. erst im Rahmen von Strassenbauprojekten definitiv festgelegt werden.
[3] Freiräume entstehen häufig erst bei einer Zonenplanänderung, weil sie dann zusammen mit den aufgezonten Gebieten geschaffen werden.

von Massnahmen in einem behördenverbindlichen Instrument hinreichend ist (z.B. Richtplanung). Es kann jedoch nicht sein, dass ganze Gebiete mit Nutzungsplanänderungen (z.B. im Rahmen einer BZO-Änderung) in der Regel in Gemeinden mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt werden.

Jede Nutzungsplanung mit mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten führt zu grossem Aufwand, da unklar ist, ob übergeordnete Planungsinstrumente im Hinblick auf die Anforderungen des USG und der LSV ebenfalls angepasst werden müssen (führt z.B. ein Gestaltungsplan an einer lauten Lage zu einer Richtplananpassung, da Massnahmen an der Strassenverkehrsanlage nur dort planerisch gesichert werden können?). Ebenfalls unklar ist, ob Gemeinden (in der Regel zuständig) in ihrer Kompetenz überhaupt noch Nutzungsplanänderungen beschliessen können, wenn die laute Strassenverkehrsanlage, an welcher Massnahmen getroffen werden müssen, im Kompetenzbereich von Kanton oder Bund liegt (z.B. Kantonsstrassen oder Nationalstrassen).

Generelle Bemerkungen zum Erläuterungsbericht:

Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV dazu führt, dass der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende sich reduziert, divergierende Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufene Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt wird. Der Aufwand bei den Behörden sollte sich damit reduzieren. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen.

Diese Einschätzung teilen wir nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde (in der Regel) zu. Dort fehlt vielfach das nötige Knowhow, um abschätzen zu können, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit

Über die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit wird in diesem Kapitel des erläuternden Berichts nicht eingegangen. Es ist absehbar, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems, der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es können zukünftig Wohnungen realisiert werden, welche ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann zukünftig an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung ausgeschlossen war. Damit werden zukünftig deutlich mehr Leute einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, was sich negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirkt. Da diese Gebäude in der Regel eine sehr lange Lebensdauer aufweisen, kann dieser Effekt auch nicht nachträglich rückgängig gemacht werden.

Prüfpflichten und Regulierungskostenabschätzung nach Unternehmensentlastungsgesetz

Unter diesem Kapitel wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass der Vollzug der Bestimmungen den Kantonen obliege, die dafür geeignete Infrastruktur und Prozesse festlegen. Insbesondere würde sich mit dem revidierten Umweltschutzgesetz und der Revision der LSV die Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht ändern.

Dies ist nicht zutreffend. In vielen Kantonen ist die Gemeinde die Baubewilligungsbehörde. Da mit der Revision des Artikels 22 USG die kantonale Zustimmung bei überschrittenen IGW abgeschafft wurde, wird in vielen Kantonen der Vollzug des Lärmschutzrechtes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens an die Gemeinden delegiert. Da dort das nötige Knowhow vielfach nicht vorhanden ist, entstehen Zusatzkosten, um entweder das Knowhow aufzubauen oder es sich durch externe Berater einzukaufen.

Detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Zu den einzelnen Änderungen äussert sich der Cercle Bruit wie folgt:

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b

[2] Sie regelt: b. die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten;

➔ Zustimmung

(ohne Begründung)

Artikel 29 Absatz 1

Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten [1] Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.

➔ Zustimmung mit Anpassung

[1]Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.

Begründung:

Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in revUSG Art. 24 Abs. 2 vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein.

Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleibt. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels. Sonst muss impliziert werden, dass auch dort die Massnahmen freiwillig sind, da nichts Anderes in diesem Absatz geregelt ist.

Artikel 29 Absatz 2

[2] Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.

➔ Zustimmung mit Anpassung

[2]Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, sowie eine angemessene akustische Qualität auf.

Begründung:

- Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Einen hindernisfreien Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen.

- Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit.

- Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind (dies wurde in wissenschaftlichen Studien, u.a. der Empa nachgewiesen). Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher in der LSV nicht eingefordert.

- Auf die Festhaltung eines Richt-, bzw. Grenzwertes verzichten wir an dieser Stelle, ein solcher ist jedoch zwingend im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. Vorgeschlagen wird, dass die nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG zählenden Freiräume auf der Mehrheit der Fläche zumindest[4] die Planungswerte der ES II am Tag für sämtliche in den Anhängen der Lärmschutz-Verordnung aufgeführten Lärmarten eingehalten werden müssen. Abweichungen davon sollen möglich sein, je nach Art der angestrebten Erholungsform.

- In diesem Artikel sollte auch festgehalten werden, dass der Erhalt wie auch der Unterhalt der Freiräume langfristig sichergestellt werden muss.

Allgemeine Bemerkungen zu Art. 29, Abs. 2:

- In der Vollzugshilfe braucht es einen Hinweis auf die verschiedenen Siedlungstypen und dass die Freiräume zur Erholung nur innerhalb der Siedlungsgebiete eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur aufweisen müssen. Ausserhalb kann dies nicht geleistet werden.

[4] Die Einhaltung der Planungswerte der ES II am Tag ist als Minimalanforderung zu verstehen. Es gibt Vorschläge der European Environmental Agency (EEA) und auch aus der Literatur, die deutlich tiefer liegen. In der EEA werden 45-55 dB gefordert;
EEA (2014). "Good practice guide on quiet areas. EEA Technical report No 4/2014," (European Environment Agency (EEA), Copenhagen K, Denmark), p. 53 pp.

- Der Absatz ist sehr allgemein gehalten (angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur). Zu den akustischen Eigenschaften werden keine Angaben gemacht. Eine Vollzugshilfe muss hier unbedingt Klärung bringen. Merkblätter allein reichen nicht.

- Eine Publikation des BAFU (Bericht von Ph. Krass, welcher als Grundlage für die zukünftige Vollzugshilfe dienen wird) soll die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24 Absatz 3 revUSG unterstützen. Diese liegt allerdings zum Zeitpunkt dieses Schreibens noch nicht offiziell vor. Somit ist es schwierig zu beurteilen, ob die Mindestanforderungen an die Freiräume genügend klar geregelt sind.

Artikel 29 Absatz 3

[3] Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.

➔ Zustimmung mit Anpassung

[3]Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren, sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.

Begründung:

- Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird.

- Im USG Art. 24, Abs. 3c. wird klar vorgegeben, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen vorzusehen sind, sowie bei Gebäuden und deren Umfeld (dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen). Art. 29 Abs. 3 LSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung "oder" eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität. Es kann nicht sein, dass eine Massnahme wie die Einführung von Tempo 30 mit einer Begrünung gleichgestellt wird. Deshalb ist die Formulierung "sowie" in der LSV vorzusehen. Es wäre zudem ein Widerspruch zum USG (Art. 11 Abs. 1 und neuer Art. 24 Abs. 3).

- Im Erläuterungsbericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

Zusätzliche nötige Bestimmungen in Art. 29 LSV

- Müssen bei einer Aufzonung, wo bereits lärmempfindliche Gebäude bestehen, auch bei diesen die IGW eingehalten sein, damit eine Aufzonung nach Art. 24 Abs. 2 revUSG bewilligt werden kann? Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass dies so sein müsste. Somit wäre es sinnvoll dies in der LSV auch so zu regeln.

Allgemeine Bemerkungen zu Art. 29, Abs. 3:

- In der revLSV Art. 29 Abs.3 fehlt eine Mindestvorgabe, wie gross die Minderung der Störwirkung ausfallen soll. Dies ist in der Vollzugshilfe zu präzisieren.

- Die in Art. 24 Abs. 3c revUSG geforderten Massnahmen insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sollen in der Vollzugshilfe dahingehend präzisiert werden, dass es sich vor allem um Massnahmen direkt an der Quelle handeln soll (LAB, Temporeduktion, Förderung autoarmes Wohnen, etc.). Massnahmen bei Gebäuden und deren Umfeld sollen dahingehend präzisiert werden, dass ihre Nutzung, Anordnung und Ausrichtung inkl. der Aussenräume unter Berücksichtigung der akustischen Qualität zu planen sind und zu einer wahrnehmbaren Minderung der Störung des Wohlbefindens führen.

- Im Erläuterungsbericht steht, dass auch Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen (Nutzungen zeitlich begrenzen, Nutzungsvielfalt einschränken, Gebäudebetrieb und -unterhalt optimieren) möglich seien. Was ist damit gemeint? Soll bei nächtlichen IGW-Überschreitungen nur eine Tagesnutzung vorgesehen werden? Sind solche Forderungen realistisch?

- Im Erläuterungsbericht steht, dass zur Reduzierung der Störung des Wohlbefindens der Bevölkerung Massnahmen etwa an Gebäudefassaden (Begrünungen, Verzicht auf schallharte Materialien) oder den Aussenräumen (Begrünungen, Einsatz von Wasserelementen) beitragen. Solche Massnahmen beeinflussen die Wahrnehmung des Raums und wirken unabhängig von einer messbaren Pegeldifferenz im Verkehrslärm positiv auf die Wohnqualität.
  Bezüglich des Einsatzes von Wasserelementen funktioniert dies allerdings nur bis zu einem gewissen Lärmpegel. Ist die Lärmbelastung zu hoch, kann die Wahrnehmung nicht mehr durch Wasserelemente positiv beeinflusst werden.

Artikel 30 (Aufhebung)

Art. 30[33] Erschliessung von Bauzonen Die Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschlossen waren, dürfen nur so weit erschlossen werden, als die Planungswerte eingehalten sind oder durch eine Änderung der Nutzungsart oder durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Die Vollzugsbehörde kann für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen gestatten.

➔ Zustimmung

(ohne Begründung)

Artikel 31 Absatz 1bis

1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

➔ Zustimmung mit Anpassung

1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.

Begründung:

Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Orientierung bieten Minergie und die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Somit erachten wir es als sinnvoll dies so in der Verordnung zu verankern.

Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen muss.

Das „Lüftungsfenster“ ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster“ sind deshalb in der Verordnung zu definieren.

Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum zu gewährleisten, wenden mehrere Kantone bereits heute schon folgende Regel an: Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet.

Ohne diese Festlegung macht eine Regelung wie sie Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a revUSG vorsieht, wenig Sinn.

Zusätzliche Bemerkungen:

Artikel 31 Absatz 1bis LSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Was man allerdings unter angemessenem Raumklima, in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen hat, wird nicht weiter definiert. Auf der Homepage des Bundesamtes für Umwelt ist der Schlussbericht zur Auslegeordnung zur kontrollierten Wohnraumlüftung in lärmbelasteten Gebieten des Institut Nachhaltigkeit und Energie am Bau INEB der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW (Hall, 2025) aufgeschaltet. Darin werden die einzelnen gängigen Lüftungssysteme (einfache zentrale Abluftanlagen, Einzelraumlüftungsgeräte, einfache Zu-/Abluftanlagen) nach ihrer Eignung für den Einsatz in lärmbelasteten Gebieten beurteilt. Angaben zu einem angemessenen Raumklima finden sich darin allerdings nicht. Bezüglich der Frischluftzufuhr und der Temperatur obliegt es wohl den Gebäudetechnikern die nötigen Mindestvoraussetzungen zu definieren, sofern diese nicht in entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA definiert werden. Hier wird wohl die SIA-Norm 382/1 zur Anwendung kommen.

Bezüglich des Lärms sind die Anforderungen der SIA-Norm 181 zum Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen und dem Schutz gegenüber Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen und fester Einrichtungen einzuhalten. Diesbezüglich ist noch Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b revUSG wichtig, der verlangt, dass bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten der bauliche Mindestschutz nach Artikel 21 gegen Aussen- und Innenlärm angemessen und verhältnismässig verschärft wird. Somit gehen wir davon aus, dass bei überschrittenen IGW sowohl bezüglich dem Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen wie auch dem Schutz gegenüber Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen und fester Einrichtungen die erhöhten Anforderungen der SIA-Norm 181 einzuhalten sind.

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll diese Punkte in einer Vollzugshilfe des Bundes festzuhalten oder zumindest den erläuternden Bericht diesbezüglich zu ergänzen.

Artikel 31 Absatz 2

[2] Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

➔ Zustimmung

Begründung

Wir begrüssen die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten und auch dass es für die nach Art. 22 Abs. 3 revUSG möglichen Ausnahmen ein überwiegendes Interesse und eine kantonale Zustimmung benötigt.

Im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe sollte allerdings noch definiert werden ab wann eine grosse Wohnüberbauung vorliegt. Nach unserem Verständnis ist das nicht bereits bei 10 Wohneinheiten der Fall.

Artikel 31a (Aufhebung)

Art. 31*a*[35] Besondere Bestimmungen bei Flughäfen mit Verkehr von Grossflugzeugen

[1] Bei Flughäfen, auf denen Grossflugzeuge verkehren, gelten die Planungs- und Immissionsgrenzwerte nach Anhang 5 Ziffer 222 für die Nachtstunden als eingehalten, wenn:

a. zwischen 24 und 06 Uhr kein Flugbetrieb vorgesehen ist;

b. die lärmempfindlichen Räume mindestens gemäss den erhöhten Anforderungen an den Schallschutz nach der SIA-Norm 181 vom 1. Juni 2006[36] des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins gegen Aussen- und Innenlärm geschützt sind; und

c. die Schlafräume:

1. über ein Fenster verfügen, das sich in der Zeit von 22–24 Uhr automatisch schliesst und in den übrigen Zeiten automatisch öffnen lässt, und
2. so erstellt werden, dass ein angemessenes Raumklima gewährleistet wird.

[2] Bei der Ausscheidung oder Erschliessung von Bauzonen sorgt die zuständige Behörde dafür, dass die Anforderungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c grundeigentümerverbindlich festgehalten werden.

[3] Das BAFU kann Empfehlungen zum Vollzug von Absatz 1 Buchstabe c erlassen. Es berücksichtigt dabei die massgebenden technischen Normen.

➔ Zustimmung

(ohne Begründung)

Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a

[1] Der Bauherr muss im Baugesuch angeben:

a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;

➔ Zustimmung

Begründung

Wir begrüssen es, dass in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a neu explizit festgehalten wird, dass der Bauherr im Baugesuch die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen aufzeigen muss, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Für die Überprüfung, ob die verhältnismässigen Massnahmen im konkreten Fall umgesetzt wurden, ist es allerdings auch wichtig vom Bauherrn eine Begründung zu erhalten, weshalb er auf gewisse Massnahmen verzichtet.

Artikel 39 Absatz 4 (neu)

Art. 39 Abs. 4 4 Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt.

➔ Zustimmung

(ohne Begründung)

Artikel 41 Absatz 2bis (neu)

Art. 41 Abs. 2bis 2bis Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.

➔ Zustimmung

Begründung

Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass der Bundesrat im Bundesrecht keine Mindestgrösse für die Aussenräume festlege, da der Zusammenhang zwischen dem gesundheitlichen Nutzen solcher Aussenräume und ihrer Grösse keine klare Festlegung erlaube. Für die Grösse der Aussenräume seien kantonale Bestimmungen und die entsprechende Praxis massgebend.

Wir bedauern es, dass in der Verordnung keine Mindestgrösse definiert wird. Die Festlegung einer Mindestgrösse ist nötig, damit diese Aussenräume auch sinnvoll von den Bewohnern genutzt werden können und nicht nur geplant werden, um die Anforderungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 zu erfüllen. Im Erläuterungsbericht wird auf das

Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems (WBS) des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO hingewiesen. Das WBS würde eine gute Grundlage bieten, um eine solche Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen. Es wäre wünschenswert, wenn dies vom Bund gesamtschweizerisch einheitlich geregelt würde.

II

Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

➔ Ablehnung

Begründung/Gegenvorschlag

Im Hinblick darauf, dass in einigen Kantonen der Vollzug des Artikel 24 USG resp. Artikel 31 LSV von den Kantonen zu den Gemeinden übergeht, erachten wir diesen Termin als zu knapp bemessen. Sowohl die Gemeinden wie auch wir von den Kantonen haben zu wenig Zeit, um uns auf den neuen Vollzug vorbereiten zu können. Alles, was nicht im USG und der LSV klar geregelt ist, muss in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann allerdings erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, was alles in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfangs 2027 verschoben wird.

Freundliche Grüsse

Sam Lanners im Namen des Vorstands

Co-Präsident Cercle Bruit Schweiz

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.
Begründung	Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in revUSG Art. 24 Abs. 2 vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleibt. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels. Sonst muss impliziert werden, dass auch dort die Massnahmen freiwillig sind, da nichts Anderes in diesem Absatz geregelt ist.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen und für die Betroffenen zu Fuss, möglichst hindernisfrei und lanfristig zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Qualität auf.
Begründung	-Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Einen hindernisfreien Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. -Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit. -Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind (dies wurde in wissenschaftlichen Studien, u.a. der Empa nachgewiesen). Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher in der LSV nicht eingefordert. -Auf die Festhaltung eines Richt-, bzw. Grenzwertes wird an dieser Stelle verzichtet, ein solcher ist jedoch zwingend im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. Vorgeschlagen wird, dass die nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG zählenden Freiräume auf der Mehrheit der Fläche zumindest die Planungswerte der ES II am Tag für sämtliche in den Anhängen der Lärmschutz-Verordnung aufgeführten Lärmarten eingehalten werden müssen. Abweichungen davon sollen möglich sein, je nach Art der angestrebten Erholungsform. -In diesem Artikel sollte auch festgehalten werden, dass der Erhalt wie auch der Unterhalt der Freiräume langfristig sichergestellt werden muss. Allgemeine Bemerkungen zu Art. 29, Abs. 2: -In der Vollzugshilfe braucht es einen Hinweis auf die verschiedenen Siedlungstypen und dass die Freiräume zur Erholung nur innerhalb der Siedlungsgebiete eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur aufweisen müssen. Ausserhalb kann dies nicht geleistet werden. -Der Absatz ist sehr allgemein gehalten (angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur). Zu den akustischen Eigenschaften werden keine Angaben gemacht. Eine Vollzugshilfe muss hier unbedingt Klärung bringen. Merkblätter allein reichen nicht. -Eine Publikation des BAFU (Bericht von Ph. Krass, welcher als Grundlage für die zukünftige Vollzugshilfe dienen wird) soll die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24 Absatz 3 revUSG unterstützen. Diese liegt allerdings zum Zeitpunkt dieses Schreibens noch nicht offiziell vor. Somit ist es schwierig zu beurteilen, ob die Mindestanforderungen an die Freiräume genügend klar geregelt sind.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren, sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
Begründung	-Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. -Im USG Art. 24, Abs. 3c. wird klar vorgegeben, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen vorzusehen sind, sowie bei Gebäuden und deren Umfeld (dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen). Art. 29 Abs. 3 LSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung "oder" eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität. Es kann nicht sein, dass eine Massnahme wie die Einführung von Tempo 30 mit einer Begrünung gleichgestellt wird. Deshalb ist die Formulierung "sowie" in der LSV vorzusehen. Es wäre zudem ein Widerspruch zum USG (Art. 11 Abs. 1 und neuer Art. 24 Abs. 3). -Im Erläuterungsbericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden. Zusätzliche nötige Bestimmungen in Art. 29 LSV -Müssen bei einer Aufzonung, wo bereits lärmempfindliche Gebäude bestehen, auch bei diesen die IGW eingehalten sein, damit eine Aufzonung nach Art. 24 Abs. 2 revUSG bewilligt werden kann? Die Vereinigung kantonaler Lärmfachleute ist grundsätzlich der Meinung, dass dies so sein müsste. Somit wäre es sinnvoll dies in der LSV auch so zu regeln. Allgemeine Bemerkungen zu Art. 29, Abs. 3: -In der revLSV Art. 29 Abs.3 fehlt eine Mindestvorgabe, wie gross die Minderung der Störwirkung ausfallen soll. Dies ist in der Vollzugshilfe zu präzisieren. -Die in Art. 24 Abs. 3c revUSG geforderten Massnahmen insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sollen in der Vollzugshilfe dahingehend präzisiert werden, dass es sich vor allem um Massnahmen direkt an der Quelle handeln soll (LAB, Temporeduktion, Förderung autoarmes Wohnen, etc.). Massnahmen bei Gebäuden und deren Umfeld sollen dahingehend präzisiert werden, dass ihre Nutzung, Anordnung und Ausrichtung inkl. der Aussenräume unter Berücksichtigung der akustischen Qualität zu planen sind und zu einer wahrnehmbaren Minderung der Störung des Wohlbefindens führen. -Im Erläuterungsbericht steht, dass auch Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen (Nutzungen zeitlich begrenzen, Nutzungsvielfalt einschränken, Gebäudebetrieb und -unterhalt optimieren) möglich seien. Was ist damit gemeint? Soll bei nächtlichen IGW-Überschreitungen nur eine Tagesnutzung vorgesehen werden? Sind solche Forderungen realistisch? -Im Erläuterungsbericht steht, dass zur Reduzierung der Störung des Wohlbefindens der Bevölkerung Massnahmen etwa an Gebäudefassaden (Begrünungen, Verzicht auf schallharte Materialien) oder den Aussenräumen (Begrünungen, Einsatz von Wasserelementen) beitragen. Solche Massnahmen beeinflussen die Wahrnehmung des Raums und wirken unabhängig von einer messbaren Pegeldifferenz im Verkehrslärm positiv auf die Wohnqualität. Bezüglich des Einsatzes von Wasserelementen funktioniert dies allerdings nur bis zu einem gewissen Lärmpegel. Ist die Lärmbelastung zu hoch, kann die Wahrnehmung nicht mehr durch Wasserelemente positiv beeinflusst werden.

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.

Begründung	Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Orientierung bieten Minergie und die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Somit erachtet es die Vereinigung kantonaler Lärmfachleute als sinnvoll dies so in der Verordnung zu verankern. Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen muss. Das „Lüftungsfenster“ ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster“ sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum zu gewährleisten, wenden mehrere Kantone bereits heute schon folgende Regel an: Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet. Ohne diese Festlegung macht eine Regelung wie sie Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a revUSG vorsieht, wenig Sinn. Zusätzliche Bemerkungen: Artikel 31 Absatz 1bis LSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Was man allerdings unter angemessenem Raumklima, in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen hat, wird nicht weiter definiert. Auf der Homepage des Bundesamtes für Umwelt ist der Schlussbericht zur Auslegeordnung zur kontrollierten Wohnraumlüftung in lärmbelasteten Gebieten des Institut Nachhaltigkeit und Energie am Bau INEB der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW (Hall, 2025) aufgeschaltet. Darin werden die einzelnen gängigen Lüftungssysteme (einfache zentrale Abluftanlagen, Einzelraumlüftungsgeräte, einfache Zu-/Abluftanlagen) nach ihrer Eignung für den Einsatz in lärmbelasteten Gebieten beurteilt. Angaben zu einem angemessenen Raumklima finden sich darin allerdings nicht. Bezüglich der Frischluftzufuhr und der Temperatur obliegt es wohl den Gebäudetechnikern die nötigen Mindestvoraussetzungen zu definieren, sofern diese nicht in entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA definiert werden. Hier wird wohl die SIA-Norm 382/1 zur Anwendung kommen. Bezüglich des Lärms sind die Anforderungen der SIA-Norm 181 zum Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen und dem Schutz gegenüber Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen und fester Einrichtungen einzuhalten. Diesbezüglich ist noch Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b revUSG wichtig, der verlangt, dass bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten der bauliche Mindestschutz nach Artikel 21 gegen Aussen- und Innenlärm angemessen und verhältnismässig verschärft wird. Somit ist davon auszugehen, dass bei überschrittenen IGW sowohl bezüglich dem Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen wie auch dem Schutz gegenüber Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen und fester Einrichtungen die erhöhten Anforderungen der SIA-Norm 181 einzuhalten sind. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll diese Punkte in einer Vollzugshilfe des Bundes festzuhalten oder zumindest den erläuternden Bericht diesbezüglich zu ergänzen.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten ist zu begrüssen und auch dass es für die nach Art. 22 Abs. 3 revUSG möglichen Ausnahmen ein überwiegendes Interesse und eine kantonale Zustimmung benötigt. Im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe sollte allerdings noch definiert werden ab wann eine grosse Wohnüberbauung vorliegt. Nach unserem Verständnis ist das nicht bereits bei 10 Wohneinheiten der Fall.

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist zu begrüssen, dass in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a neu explizit festgehalten wird, dass der Bauherr im Baugesuch die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen aufzeigen muss, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Für die Überprüfung, ob die verhältnismässigen Massnahmen im konkreten Fall umgesetzt wurden, ist es allerdings auch wichtig vom Bauherrn eine Begründung zu erhalten, weshalb er auf gewisse Massnahmen verzichtet.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass der Bundesrat im Bundesrecht keine Mindestgrösse für die Aussenräume festlege, da der Zusammenhang zwischen dem gesundheitlichen Nutzen solcher Aussenräume und ihrer Grösse keine klare Festlegung erlaube. Für die Grösse der Aussenräume seien kantonale Bestimmungen und die entsprechende Praxis massgebend. Es ist zu bedauern, dass in der Verordnung keine Mindestgrösse definiert wird. Die Festlegung einer Mindestgrösse ist nötig, damit diese Aussenräume auch sinnvoll von den Bewohnern genutzt werden können und nicht nur geplant werden, um die Anforderungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 zu erfüllen. Im Erläuterungsbericht wird auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems (WBS) des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO hingewiesen. Das WBS würde eine gute Grundlage bieten, um eine solche Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen. Es wäre wünschenswert, wenn dies vom Bund gesamtschweizerisch einheitlich geregelt würde.

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
Begründung	Im Hinblick darauf, dass in einigen Kantonen der Vollzug des Artikel 24 USG resp. Artikel 31 LSV von den Kantonen zu den Gemeinden übergeht, wird dieser Termin zu knapp bemessen sein. Sowohl die Gemeinden wie auch die Lärmschutzfachleute von den Kantonen haben zu wenig Zeit, um sich auf den neuen Vollzug vorbereiten zu können. Alles, was nicht im USG und der LSV klar geregelt ist, muss in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann allerdings erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, was alles in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfangs 2027 verschoben wird.

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Wir schliessen uns der Stellungnahme der Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU) an, welche der Vorlage grundsätzlich zustimmt. Im Gegensatz zur KVU können wir jedoch die im erläuternden Bericht ausgeführte Einschätzung betreffend Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden nachvollziehen. Schon heute sind in den verschiedenen Verfahren Lärmschutznachweise zu erbringen und wir erwarten nur zu Beginn einen höheren Vollzugsaufwand. Die Vollziehbarkeit der neuen Bestimmungen wird jedoch wesentlich von der noch zu erarbeitenden Vollzugshilfe abhängen.

Staatskanzlei des Kantons Nidwalden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision de LSV dazu führt, dass a) der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende sich reduziert und dass b) divergierenden Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufenen Einwendunge und Beschwerden vorgebeugt wird. Der Aufwand bei den Behörden sollte sich damit reduzieren. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen. Wir teilen diese Einschätzung nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor der Nachwei erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung de IGW umgesetzt wurden. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einwendungen und Beschwerden gegen Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden. Über die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit wird im Kapitel 2.6.2 (Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit) des erläuternden Berichts nicht eingegangen. Es ist absehbar, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es können zukünftig Wohnungen realisiert werden, welche ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann zukünftig an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung ausgeschlossen war. Damit werden zukünftig deutlich mehr Leute einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, was sich negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirkt.

Anhang: Stellungnahme Reviosion LSV_Consultations_visiert.pdf

KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER CONSULTATIONS
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 16. September 2025

Revision der Lärmschutz-Verordnung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Revision der Lärmschutz-Verordnung vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Ziel und Zweck der vorgesehenen Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht, den Rahmen für einen rechtssicheren Vollzug des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG) zu schaffen. Dazu werden Bestimmungen angepasst und eingeführt, um Vollzugsbehörden, Bauherrschaften und Planende schweizweit zu unterstützen. In diesem Sinne begrüsst der Regierungsrat des Kantons Nidwalden die vorliegende Revision im Grundsatz. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es noch einiger Konkretisierungen bedarf, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten.

Grundsätzlich sind die Begriffe in Art. 24 revUSG und Art. 29 revLSV (u.a. für Freiräume angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, akustische Qualität, angemessene Wohnqualität usw.) sehr allgemein gehalten. Für eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ist eine Präzisierung notwendig.

Antrag:
Für einen rechtssicheren Vollzug sind die Begriffe in interdisziplinärer Zusammenarbeit, insbesondere gemeinsam mit dem Lärmschutz und der Raumplanung, zu präzisieren und zu definieren.

Im Weiteren verweisen wir auf die erfasste Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln auf der Plattform *Consultations*.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Dr. Othmar Filliger
Landammann

REGIERUNGSRAT · KANTON NIDWALDEN ·

lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Anhang: Stellungnahme Reviosion LSV_Consultations.pdf

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Revision der Lärmschutz-Verordnung

Eröffnung	16.06.2025
Frist der Einreichung	06.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing/2024#UVEK
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch) , Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Dorfplatz 2, 6371 Stans
Kontaktperson Vorname	Armin
Kontaktperson Name	Eberli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41416187902
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV dazu führt, dass a) der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende sich reduziert und dass b) divergierenden Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufenen Einwendungen und Beschwerden vorgebeugt wird. Der Aufwand bei den Behörden sollte sich damit reduzieren. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen. Wir teilen diese Einschätzung nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW umgesetzt wurden. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einwendungen und Beschwerden gegen Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden. Über die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit wird im Kapitel 2.6.2 (Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit) des erläuternden Berichts nicht eingegangen. Es ist absehbar, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es können zukünftig Wohnungen realisiert werden, welche ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann zukünftig an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung ausgeschlossen war. Damit werden zukünftig deutlich mehr Leute einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, was sich negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirkt.
Anhang	

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur sowie eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Ein hindernisfreier Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit. Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind (dies wurde in wissenschaftlichen Studien, u.a. der Empa nachgewiesen). Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher in der LSV nicht eingefordert. Auf die Festhaltung eines Richt- bzw. Grenzwertes verzichten wir an dieser Stelle, ein solcher ist jedoch zwingend im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. Vorgeschlagen wird, dass die nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG zählenden Frei-räume auf der Mehrheit der Fläche zumindest die Planungswerte der ES II am Tag für sämtliche in den Anhängen der Lärmschutz-Verordnung aufgeführten Lärmarten einhalten müssen. Abweichungen davon sollen möglich sein, je nach Art der angestrebten Erholungsform. In diesem Artikel sollte auch festgehalten werden, dass der Erhalt wie auch der Unterhalt der Freiräume langfristig sichergestellt werden muss.
Anhang	

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
Begründung	Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. Im Art. 24 Abs. 3 Bst c revUSG wird klar vorgegeben, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen vorzusehen sind sowie bei Gebäuden und deren Umfeld (dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen). Art. 29 Abs. 3 LSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung "oder" eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität. Es kann nicht sein, dass eine Massnahme wie die Einführung von Tempo 30 mit einer Begrünung gleichgestellt wird. Deshalb ist die Formulierung "sowie" in der LSV vorzusehen. Es wäre zudem ein Widerspruch zum USG (Art. 11 Abs. 1 und neuer Art. 24 Abs. 3). Im Erläuterungsbericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden.
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik ent-sprechen und in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a USG nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten
Begründung	Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Orientierung bieten Minergie und die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Somit erachten wir es als sinnvoll, dies so in der Verordnung zu verankern. Das „Lüftungsfenster“ ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster“ sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit Lüftungsfenster aus Sicht des Lärmschutzes Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet.
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüssen die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten und auch, dass für die nach Art. 22 Abs. 3 revUSG möglichen Ausnahmen ein überwiegendes Interesse sowie eine kantonale Zustimmung benötigt werden. Im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe sollte allerdings noch definiert werden, ab wann eine grosse Wohnüberbauung vorliegt. Nach unserem Verständnis trifft dies nicht bereits bei 10 Wohneinheiten zu.
Anhang	

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Herleitung der Mindestgrösse für Aussenräume ist auf Verordnungsstufe gesamtschweize-risch einheitlich zu regeln
Begründung	Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass der Bundesrat im Bundesrecht keine Mindestgrösse für die Aussenräume festlege, da der Zusammenhang zwischen dem gesundheitlichen Nutzen solcher Aussenräume und ihrer Grösse keine klare Festlegung erlaube. Für die Grösse der Aussenräume seien kantonale Bestimmungen und die entsprechende Praxis massgebend. Wir bedauern, dass in der Verordnung keine Mindestgrösse definiert wird. Die Festlegung einer Mindestgrösse ist nötig, damit diese Aussenräume auch sinnvoll von den Bewohnern genutzt werden können und nicht nur geplant werden, um die Anforderungen von Artikel 22 Ab-satz 2 Buchstabe a Ziffer 3 zu erfüllen. Im Erläuterungsbericht wird auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems (WBS) des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO hingewiesen. Das WBS bietet eine gute Grundlage, um eine solche Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur sowie eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Ein hindernisfreier Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit. Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind (dies wurde in wissenschaftlichen Studien, u.a. der Empa nachgewiesen). Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher in der LSV nicht eingefordert. Auf die Festhaltung eines Richt- bzw. Grenzwertes verzichten wir an dieser Stelle, ein solcher ist jedoch zwingend im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. Vorgeschlagen wird, dass die nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG zählenden Frei-räume auf der Mehrheit der Fläche zumindest die Planungswerte der ES II am Tag für sämtliche in den Anhängen der Lärmschutz-Verordnung aufgeführten Lärmarten einhalten müssen. Abweichungen davon sollen möglich sein, je nach Art der angestrebten Erholungsform. In diesem Artikel sollte auch festgehalten werden, dass der Erhalt wie auch der Unterhalt der Freiräume langfristig sichergestellt werden muss.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
Begründung	Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. Im Art. 24 Abs. 3 Bst c revUSG wird klar vorgegeben, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen vorzusehen sind sowie bei Gebäuden und deren Umfeld (dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen). Art. 29 Abs. 3 LSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung "oder" eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität. Es kann nicht sein, dass eine Massnahme wie die Einführung von Tempo 30 mit einer Begrünung gleichgestellt wird. Deshalb ist die Formulierung "sowie" in der LSV vorzusehen. Es wäre zudem ein Widerspruch zum USG (Art. 11 Abs. 1 und neuer Art. 24 Abs. 3). Im Erläuterungsbericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik ent-sprechen und in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a USG nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten
Begründung	Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Orientierung bieten Minergie und die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Somit erachten wir es als sinnvoll, dies so in der Verordnung zu verankern. Das „Lüftungsfenster“ ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster“ sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit Lüftungsfenster aus Sicht des Lärmschutzes Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüssen die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten und auch, dass für die nach Art. 22 Abs. 3 revUSG möglichen Ausnahmen ein überwiegendes Interesse sowie eine kantonale Zustimmung benötigt werden. Im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe sollte allerdings noch definiert werden, ab wann eine grosse Wohnüberbauung vorliegt. Nach unserem Verständnis trifft dies nicht bereits bei 10 Wohneinheiten zu.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Herleitung der Mindestgrösse für Aussenräume ist auf Verordnungsstufe gesamtschweize-risch einheitlich zu regeln
Begründung	Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass der Bundesrat im Bundesrecht keine Mindestgrösse für die Aussenräume festlege, da der Zusammenhang zwischen dem gesundheitlichen Nutzen solcher Aussenräume und ihrer Grösse keine klare Festlegung erlaube. Für die Grösse der Aussenräume seien kantonale Bestimmungen und die entsprechende Praxis massgebend. Wir bedauern, dass in der Verordnung keine Mindestgrösse definiert wird. Die Festlegung einer Mindestgrösse ist nötig, damit diese Aussenräume auch sinnvoll von den Bewohnern genutzt werden können und nicht nur geplant werden, um die Anforderungen von Artikel 22 Ab-satz 2 Buchstabe a Ziffer 3 zu erfüllen. Im Erläuterungsbericht wird auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems (WBS) des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO hingewiesen. Das WBS bietet eine gute Grundlage, um eine solche Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen.

Staatskanzlei des Kantons Glarus

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Grundsätzlich stimmen wir der Revision der Lärmschutzverordnung (LSV) zu. Wir begrüssen es, dass ein Rahmen für einen rechtssicheren Vollzug des Umweltschutzgesetzes (USG) geschaffen wird. Der Kanton Glarus schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der Umweltämter (KVU) an, welche sich fachlich auf die Stellungnahme des Cercle Bruit Schweiz vom 22. Juli 2025 abstützt. Als relevant erachten wir insbesondere die Konkretisierung der Bestimmungen im revidierten USG, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Die Anpassungen betreffen den Vollzug im Lärmschutz im Kanton Glarus direkt, wobei die neuen Bestimmungen leider keine wesentliche Vereinfachung darstellen. Der Prüfumfang von heute wird gar erweitert. Eine Vollzugshilfe ist für den Kanton Glarus aufgrund der knappen personellen Ressourcen unerlässlich in der Umsetzung der neuen rechtlichen Grundlagen. Daher beantragen wir die Erarbeitung einer Vollzugshilfe, die Präzisierung des erläuternden Berichts und die Präzisierung der Begriffe. Für die konkreten Anträge zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir ebenfalls auf die Stellungnahme der KVU.

Anhang: Vernehmlassungsantwort.pdf

kanton glarus

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15
E-Mail: staatskanzlei@gl.ch
www.gl.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
3003 Bern

Glarus, 30. September 2025
Unsere Ref: 2025-144 / SKGEKO.4957

Vernehmlassung i. S. Revision der Lärmschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Grundsätzlich stimmen wir der Revision der Lärmschutzverordnung (LSV) zu. Wir begrüssen es, dass ein Rahmen für einen rechtssicheren Vollzug des Umweltschutzgesetzes (USG) geschaffen wird. Der Kanton Glarus schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der Umweltämter (KVU) an, welche sich fachlich auf die Stellungnahme des Cercle Bruit Schweiz vom 22. Juli 2025 abstützt. Als relevant erachten wir insbesondere die Konkretisierung der Bestimmungen im revidierten USG, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten.

Die Anpassungen betreffen den Vollzug im Lärmschutz im Kanton Glarus direkt, wobei die neuen Bestimmungen leider keine wesentliche Vereinfachung darstellen. Der Prüfumfang von heute wird gar erweitert. Eine Vollzugshilfe ist für den Kanton Glarus aufgrund der knappen personellen Ressourcen unerlässlich in der Umsetzung der neuen rechtlichen Grundlagen. Daher beantragen wir die Erarbeitung einer Vollzugshilfe, die Präzisierung des erläuternden Berichts und die Präzisierung der Begriffe. Für die konkreten Anträge zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir ebenfalls auf die Stellungnahme der KVU.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Per E-Mail an (PDF- und Word-Version): noise@bafu.admin.ch

Staatskanzlei des Kantons Solothurn

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Ziel und Zweck der vorgesehenen Revision ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht, den Rahmen für einen rechtssicheren Vollzug des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG) zu schaffen. Dazu werden Bestimmungen angepasst und eingeführt, um Vollzugsbehörden, Bauherrschaften und Planende schweizweit zu unterstützen. Insbesondere die Neuregelungen für Baubewilligungen nach Artikel 22 und für Bauzonen nach Artikel 24 revUSG bedürfen einer Konkretisierung, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV dazu führt, dass sich der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende sich reduziert sowie divergierenden Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufenen Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt wird. Der Aufwand bei den Behörden solle sich damit reduzieren. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde zu. Dort fehlt mehrheitlich das nötige Knowhow, um abschätzen zu können, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen, m der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden. Mit Blick auf den Vollzug durch die Kantone lassen wir Ihnen mit dem beigelegten Formular unsere detaillierten Änderungsvorschläge und Kommentare zur Vorlage zukommen.

Anhang: Stellungnahme Kanton SO.pdf

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Lärm & NIS
3003 Bern

Per E-Mail an:
noise@bafu.admin.ch

23. September 2025

Vernehmlassung zur Revision der Lärmschutz-Verordnung

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 stellten Sie den Kantonsregierungen den Entwurf zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zu und luden uns zur Stellungnahme ein.

Ziel und Zweck der vorgesehenen Revision ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht, den Rahmen für einen rechtssicheren Vollzug des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG) zu schaffen. Dazu werden Bestimmungen angepasst und eingeführt, um Vollzugsbehörden, Bauherrschaften und Planende schweizweit zu unterstützen. Insbesondere die Neuregelungen für Baubewilligungen nach Artikel 22 und für Bauzonen nach Artikel 24 revUSG bedürfen einer Konkretisierung, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV dazu führt, dass sich der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende sich reduziert sowie divergierenden Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufenen Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt wird. Der Aufwand bei den Behörden solle sich damit reduzieren. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen.

Diese Einschätzung teilen wir nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde zu. Dort fehlt mehrheitlich das nötige Knowhow, um abschätzen zu können, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen, mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.

Mit Blick auf den Vollzug durch die Kantone lassen wir Ihnen mit dem beigelegten Formular unsere detaillierten Änderungsvorschläge und Kommentare zur Vorlage zukommen.

Wir ersuchen Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.	sig.
Sandra Kolly	Yves Derendinger
Frau Landammann	Staatsschreiber

Anhang: Antwortformular zur Vernehmlassung

Anhang: Rückmeldung Kanton SO (Formular).pdf

Typ der Rückmeldung	Artikel Detail	Akzeptanz	Gegenvorschlag / Bemerkung	Begründung	
Generelle Stellungnahme		Neutrale Haltung		Ziel und Zweck der vorgesehenen Revision ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht, den Rahmen für einen rechtssicheren Vollzug des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG) zu schaffen. Dazu werden Bestimmungen angepasst und eingeführt, um Vollzugsbehörden, Bauherrschaften und Planende schweizweit zu unterstützen. Insbesondere die Neuregelungen für Baubewilligungen nach Artikel 22 und für Bauzonen nach Artikel 24 revUSG bedürfen einer Konkretisierung, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV dazu führt, dass der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende sich reduziert, divergierende Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufene Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt wird. Der Aufwand bei den Behörden sollte sich damit reduzieren. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde zu. Dort fehlt mehrheitlich das nötige Knowhow, um abschätzen zu können, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.	NEUTRAL_ATTITUDE
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	2 Sie regelt: b die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten;	Zustimmung			CONSENT
Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1	<< sup >>1<< sup-end >> Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.	Zustimmung mit Anpassung	[1]Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.	Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in revUSG Art. 24 Abs. 2 vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleibt. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels. Sonst muss impliziert werden, dass auch dort die Massnahmen freiwillig sind, da nichts Anderes in diesem Absatz geregelt ist. **Zudem erachten wir es als unübersichtlich, dass gemäss der Vorlage in der Lärmschutzverordnung alleine nicht ersichtlich ist, dass für die Änderung von Nutzungsplänen nicht der Planungswert, sondern der Immissionsgrenzwert massgebend ist. Dies steht nur im USG, was nicht praktikabel ist.**	CONSENT_WITH_ADAPTATION
Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2	<< sup >>2<< sup-end >> Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.	Zustimmung mit Anpassung	[2]Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, sowie eine angemessene akustische Qualität auf	- Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Ein hindernisfreien Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. - Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit. - Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind (dies wurde in wissenschaftlichen Studien, u.a. der Empa nachgewiesen). Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher in der LSV nicht eingefordert. - Auf die Festhaltung eines Richt-, bzw. Grenzwertes verzichten wir an dieser Stelle, ein solcher ist jedoch zwingend im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. Vorgeschlagen wird, dass die nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG zählenden Freiräume auf der Mehrheit der Fläche zumindest die Planungs-werte der ES II am Tag für sämtliche in den Anhängen der Lärmschutz-Verordnung aufgeführten Lärmarten eingehalten werden müssen. Abweichungen davon sollen möglich sein, je nach Art der angestrebten Erholungsform.	CONSENT_WITH_ADAPTATION

Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3	<< sup >>3<< sup-end >> Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.	Zustimmung mit Anpassung	[3]Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren, sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.	- Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. - Im Art. 24 Abs. 3c USG wird klar vorgegeben, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen vorzusehen sind, sowie bei Gebäuden und deren Umfeld (dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen). Art. 29 Abs. 3 LSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung "oder" eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität. Es kann nicht sein, dass eine Massnahme wie die Einführung von Tempo 30 mit einer Begrünung gleichgestellt wird. Deshalb ist die Formulierung "sowie" in der LSV vorzusehen. Es wäre zudem ein Widerspruch zum USG (Art. 11 Abs. 1 und neuer Art. 24 Abs. 3). - Im Erläuterungsbericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden.	CONSENT_WITH_ADAPTATION
Art. 30	<< italic >>Aufgehoben<< italic-end >>	Zustimmung			CONSENT
Art. 31 Abs. 1bis	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.	Zustimmung mit Anpassung	[1bis]Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.	Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Orientierung bieten Minergie und die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Somit erachten wir es als sinnvoll, dies so in der Verordnung zu verankern. Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen muss. Das „Lüftungsfenster" ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster" sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum zu gewährleisten, wenden mehrere Kantone bereits heute schon folgende Regel an: Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet. Ohne diese Festlegung macht eine Regelung wie sie Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a revUSG vorsieht, wenig Sinn.	CONSENT_WITH_ADAPTATION
Art. 31 Abs. 2	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.	Zustimmung		Wir begrüssen die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten und auch dass es für die nach Art. 22 Abs. 3 revUSG möglichen Ausnahmen ein überwiegendes Interesse und eine kantonale Zustimmung benötigt. Im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe sollte allerdings noch definiert werden, ab wann eine grosse Wohnüberbauung vorliegt. Nach unserem Verständnis ist das nicht bereits bei 10 Wohneinheiten der Fall.	CONSENT
Art. 31a	<< italic >>Aufgehoben<< italic-end >>	Zustimmung			CONSENT
Art. 34 Abs. 1 Bst. a	1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;	Zustimmung		Wir begrüssen es, dass in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a neu explizit festgehalten wird, dass der Bauherr im Baugesuch die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen aufzeigen muss, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Für die Überprüfung, ob die verhältnismässigen Massnahmen im konkreten Fall umgesetzt wurden, ist es allerdings auch wichtig vom Bauherrn eine Begründung zu erhalten, weshalb er auf gewisse Massnahmen verzichtet.	CONSENT
Art. 39 Abs. 4	4 Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt.	Zustimmung			CONSENT

Art. 41 Abs. 2bis	<< sup >>2<< sup-end >><< sup >>bis<< sup-end >> Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.	Zustimmung		Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass der Bundesrat im Bundesrecht keine Mindestgrösse für die Aussenräume festlege, da der Zusammenhang zwischen dem gesundheitlichen Nutzen solcher Aussenräume und ihrer Grösse keine klare Festlegung erlaube. Für die Grösse der Aussenräume seien kantonale Bestimmungen und die entsprechende Praxis massgebend. Wir bedauern es, dass in der Verordnung keine Mindestgrösse definiert wird. Die Festlegung einer Mindestgrösse ist nötig, damit diese Aussenräume auch sinnvoll von den Bewohnern genutzt werden können und nicht nur geplant werden, um die Anforderungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 zu erfüllen. Im Erläuterungsbericht wird auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems (WBS) des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO hingewiesen. Das WBS würde eine gute Grundlage bieten, um eine solche Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen. Es wäre wünschenswert, wenn dies vom Bund gesamtschweizerisch einheitlich geregelt würde.	CONSENT
II	Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.	Ablehnung		Im Hinblick darauf, dass in einigen Kantonen der Vollzug des Artikel 24 USG resp. Artikel 31 LSV von den Kantonen zu den Gemeinden übergeht, erachten wir diesen Termin als zu knapp bemessen. Sowohl die Gemeinden als auch die Kantone haben zu wenig Zeit, um sich auf den neuen Vollzug vorbereiten zu können. Alles, was nicht im USG und der LSV klar geregelt ist, muss in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann allerdings erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, was alles in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Inkraftsetzung auf **Ende 2026 oder Anfangs 2027** verschoben wird.	REJECTION

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.
Begründung	Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in revUSG Art. 24 Abs. 2 vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleibt. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels. Sonst muss impliziert werden, dass auch dort die Massnahmen freiwillig sind, da nichts Anderes in diesem Absatz geregelt ist. Zudem erachten wir es als unübersichtlich, dass gemäss der Vorlage in der Lärmschutzverordnung alleine nicht ersichtlich ist, dass für die Änderung von Nutzungsplänen nicht der Planungswert, sondern der Immissionsgrenzwert massgebend ist. Dies steht nur im USG, was nicht praktikabel ist.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, sowie eine angemessene akustische Qualität auf
Begründung	- Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Ein hindernisfreien Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. - Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit. - Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind (dies wurde in wissenschaftlichen Studien, u.a. der Empa nachgewiesen). Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher in der LSV nicht eingefordert. - Auf die Festhaltung eines Richt-, bzw. Grenzwertes verzichten wir an dieser Stelle, ein solcher ist jedoch zwingend im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. Vorgeschlagen wird, dass die nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG zählenden Freiräume auf der Mehrheit der Fläche zumindest die Planungs-werte der ES II am Tag für sämtliche in den Anhängen der Lärmschutz-Verordnung aufgeführten Lärmarten eingehalten werden müssen. Abweichungen davon sollen möglich sein, je nach Art der angestrebten Erholungsform.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren, sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
Begründung	- Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. - Im Art. 24 Abs. 3c USG wird klar vorgegeben, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen vorzusehen sind, sowie bei Gebäuden und deren Umfeld (dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen). Art. 29 Abs. 3 LSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung "oder" eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität. Es kann nicht sein, dass eine Massnahme wie die Einführung von Tempo 30 mit einer Begrünung gleichgestellt wird. Deshalb ist die Formulierung "sowie" in der LSV vorzusehen. Es wäre zudem ein Widerspruch zum USG (Art. 11 Abs. 1 und neuer Art. 24 Abs. 3). - Im Erläuterungsbericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.
Begründung	Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Orientierung bieten Minergie und die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Somit erachten wir es als sinnvoll, dies so in der Verordnung zu verankern. Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen muss. Das „Lüftungsfenster“ ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster“ sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum zu gewährleisten, wenden mehrere Kantone bereits heute schon folgende Regel an: Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet. Ohne diese Festlegung macht eine Regelung wie sie Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a revUSG vorsieht, wenig Sinn.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüssen die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten und auch dass es für die nach Art. 22 Abs. 3 revUSG möglichen Ausnahmen ein überwiegendes Interesse und eine kantonale Zustimmung benötigt. Im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe sollte allerdings noch definiert werden, ab wann eine grosse Wohnüberbauung vorliegt. Nach unserem Verständnis ist das nicht bereits bei 10 Wohneinheiten der Fall.

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüssen es, dass in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a neu explizit festgehalten wird, dass der Bauherr im Baugesuch die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen aufzeigen muss, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Für die Überprüfung, ob die verhältnismässigen Massnahmen im konkreten Fall umgesetzt wurden, ist es allerdings auch wichtig vom Bauherrn eine Begründung zu erhalten, weshalb er auf gewisse Massnahmen verzichtet.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass der Bundesrat im Bundesrecht keine Mindestgrösse für die Aussenräume festlege, da der Zusammenhang zwischen dem gesundheitlichen Nutzen solcher Aussenräume und ihrer Grösse keine klare Festlegung erlaube. Für die Grösse der Aussenräume seien kantonale Bestimmungen und die entsprechende Praxis massgebend. Wir bedauern es, dass in der Verordnung keine Mindestgrösse definiert wird. Die Festlegung einer Mindestgrösse ist nötig, damit diese Aussenräume auch sinnvoll von den Bewohnern genutzt werden können und nicht nur geplant werden, um die Anforderungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 zu erfüllen. Im Erläuterungsbericht wird auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems (WBS) des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO hingewiesen. Das WBS würde eine gute Grundlage bieten, um eine solche Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen. Es wäre wünschenswert, wenn dies vom Bund gesamtschweizerisch einheitlich geregelt würde.

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
Begründung	Im Hinblick darauf, dass in einigen Kantonen der Vollzug des Artikel 24 USG resp. Artikel 31 LSV von den Kantonen zu den Gemeinden übergeht, erachten wir diesen Termin als zu knapp bemessen. Sowohl die Gemeinden als auch die Kantone haben zu wenig Zeit, um sich auf den neuen Vollzug vorbereiten zu können. Alles, was nicht im USG und der LSV klar geregelt ist, muss in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann allerdings erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, was alles in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfangs 2027 verschoben wird.

Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Der Regierungsrat begrüsst an sich die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) und die damit einhergehenden Konkretisierungen in Bezug auf die am 27. September 2024 vom Bundesparlament beschlossenen Neuregelungen fü Baubewilligungen nach Art. 22 ¬USG und für Bauzonen nach Art. 24 USG. Mi dieser Revision des USG wurde der Lärmschutz zugunsten der Verdichtung abgeschwächt. Auf dieser Grundlage sollte die Teilrevision der LSV eigentlich einen rechtssicheren Vollzug schaffen. Dies ist mit der jetzigen Vorlage jedoch nicht passiert. Aus Sicht des Regierungsrates sind daher weitere Konkretisierungen in der LSV zwingend notwendig. Im Vordergrund steht dabei der Bestandsschutz (siehe Kap. 2). Weitere Verbesserungen der Rechtssicherheit betreffen insbesondere Querschnittsthemen wie z.B. die akustischen Anforderungen an Freiräume, deren Aufenthaltsqualität oder deren Infrastruktur. Diese sind entweder mit Änderungen an der Verordnungsvorlage oder allenfalls in einer Vollzugshilfe zu schaffen (Kap. 3). Der Regierungsrat ging davon aus, dass die Teilrevision der LSV den Bestandsschutz von lärmemittierenden Anlagen aufnimmt und regelt: Heute müssen bei Bauvorhaben mit lärmempfindlichen Nutzungen, wie z.B. Wohnbauvorhaben, nach Art. 31 Abs. 2 LSV die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden. Somit wird der Bestandsschutz der angrenzenden Anlagen, wie z.B. Strassenverkehrsanlagen oder Anlagen der Industrie und des Gewerbes, weitest¬gehend sichergestellt. Mit Art. 22. Abs. 2 revUSG ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bei Erteilung einer Baubewilligung nicht mehr zwingend, jedoch bleibt die Sanierungspflicht gemäss Art. 22 Abs. revUSG bestehen. Das mag im Hinblick auf die Lärmsanierung von öffentlich konzessionierten Anlagen, konkret von Strassenanlagen, ein gutes Mittel sein um den Sanierungsdruck auf die lärmemittierende Anlage aufrechtzuerhalten. Für private Anlagen, wie z.B. Industrie- und Gewerbeanlagen, bedeutet dies eine deutliche Schwächung des Bestandsschutzes: Wird eine Wohnnutzung in Einwirkungsbereich eines Gewerbebetriebes geplant, ist dieses Vorhaben bewilligungsfähig, auch wenn die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Kommt es jedoch zu berechtigten Lärmreklamationen, dann muss die Vollzugsbehörde jedoch eine Lärmsanierung auf Kosten des Anlagenbetreibers anordnen, da die massgebenden Grenzwerte überschritten sind. Mit der Revision der LSV sollten solche Ausnahmefälle eigentlich definiert und geregelt werden. Die jetzige Vorlage löst aber diesen Anspruch nicht ein. Daher bleibt die Problematik des Bestandschutz für Industrie- und Gewerbeanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen bestehen. Antrag: In der LSV ist eine Bestimmung aufzunehmen, welcher den Bestandschutz für private Anlagen (Industrie- und Gewerbeanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen) im Fall einer baulichen Verdichtung sicherstellt.

Anhang: BRF an UVEK.pdf

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

noise@bafu.admin.ch

Basel, 23. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

Vernehmlassung Revision der Lärmschutz-Verordnung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Lärmschutz-Verordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Stellungnahme
Der Regierungsrat begrüsst an sich die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) und die damit einhergehenden Konkretisierungen in Bezug auf die am 27. September 2024 vom Bundesparlament beschlossenen Neuregelungen für Baubewilligungen nach Art. 22 USG und für Bauzonen nach Art. 24 USG. Mit dieser Revision des USG wurde der Lärmschutz zugunsten der Verdichtung abgeschwächt.

Auf dieser Grundlage sollte die Teilrevision der LSV eigentlich einen rechtssicheren Vollzug schaffen. Dies ist mit der jetzigen Vorlage jedoch nicht passiert. Aus Sicht des Regierungsrates sind daher weitere Konkretisierungen in der LSV zwingend notwendig. Im Vordergrund steht dabei der Bestandsschutz (siehe Kap. 2). Weitere Verbesserungen der Rechtssicherheit betreffen insbesondere Querschnittsthemen wie z.B. die akustischen Anforderungen an Freiräume, deren Aufenthaltsqualität oder deren Infrastruktur. Diese sind entweder mit Änderungen an der Verordnungsvorlage oder allenfalls in einer Vollzugshilfe zu schaffen (Kap. 3).

2. Bestandsschutz von lärmemittierenden Anlagen
Der Regierungsrat ging davon aus, dass die Teilrevision der LSV den Bestandsschutz von lärmemittierenden Anlagen aufnimmt und regelt: Heute müssen bei Bauvorhaben mit lärmempfindlichen Nutzungen, wie z.B. Wohnbauvorhaben, nach Art. 31 Abs. 2 LSV die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden. Somit wird der Bestandsschutz der angrenzenden Anlagen, wie z.B. Strassenverkehrsanlagen oder Anlagen der Industrie und des Gewerbes, weitestgehend sichergestellt. Mit Art. 22. Abs. 2 revUSG ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bei Erteilung einer Baubewilligung nicht mehr zwingend, jedoch bleibt die Sanierungspflicht gemäss Art. 22

Abs. 4 revUSG bestehen. Das mag im Hinblick auf die Lärmsanierung von öffentlich konzessionierten Anlagen, konkret von Strassenanlagen, ein gutes Mittel sein, um den Sanierungsdruck auf die lärmemittierende Anlage aufrechtzuerhalten. Für private Anlagen, wie z.B. Industrie- und Gewerbeanlagen, bedeutet dies eine deutliche Schwächung des Bestandsschutzes: Wird eine Wohnnutzung im Einwirkungsbereich eines Gewerbebetriebes geplant, ist dieses Vorhaben bewilligungsfähig, auch wenn die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Kommt es jedoch zu berechtigten Lärmreklamationen, dann muss die Vollzugsbehörde jedoch eine Lärmsanierung auf Kosten des Anlagenbetreibers anordnen, da die massgebenden Grenzwerte überschritten sind.

Mit der Revision der LSV sollten solche Ausnahmefälle eigentlich definiert und geregelt werden. Die jetzige Vorlage löst aber diesen Anspruch nicht ein. Daher bleibt die Problematik des Bestandschutz für Industrie- und Gewerbeanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen bestehen.

Antrag:
In der LSV ist eine Bestimmung aufzunehmen, welcher den Bestandschutz für private Anlagen (Industrie- und Gewerbeanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen) im Fall einer baulichen Verdichtung sicherstellt.

3. Einzelne Änderungsanträge

Art. 29
Antrag 1: Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:
«Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, *mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll,* ~~können~~ *müssen* planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen *geprüft und soweit verhältnismässig* getroffen werden.»

Begründung
Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in Art. 24 Abs. 2 revUSG vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, da diese verbindlich sind und nicht auf Freiwilligkeit basieren.

Antrag 2: Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:
«Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und *für die Betroffenen* ~~öffentlich~~ zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur*, sowie eine angemessene akustische Qualität* auf. Der Erhalt wie auch der Unterhalt der Freiräume muss langfristig sichergestellt sein.»

Begründung
Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur dann erzielen, wenn diese eine angemessene akustische Qualität aufweisen und selbst nicht lärmvorbelastet sind. Die Nutzungsplanungen und Bebauungen haben einen langen Lebenszyklus, während dessen die Freiräume sichergestellt sein müssen.

Antrag 3: Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:
«Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen ~~begrenzen oder~~ *reduzieren, sowie* die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. *Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.*»

Begründung:
Damit die Wohnqualität auch nachhaltig verbessert wird, sind die Lärmemissionen nicht nur zu begrenzen, sondern zu reduzieren. In Art. 24 Abs. 3c. revUSG wird klar vorgegeben, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen vorzusehen sind, sowie bei Gebäuden und deren Umfeld. Mit Art. 29 Abs. 3 LSV sollen diese Massnahmen präzisiert werden. Im Erläuterungsbericht ist festgehalten, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Um hier eine klare Verbindlichkeit zu schaffen, ist dies in der Verordnung aufzunehmen.

Art. 31
Abs. 1bis ist wie folgt zu ändern:
«Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen *dem Stand der Technik entsprechen und* in ~~den~~ *allen* lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. *Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.*»

Begründung
Mit der Präzisierung werden die technischen Anforderungen an die Wohnraumlüftung, Kühlsysteme und die Qualität des Raumklimas definiert, dies für alle lärmempfindlichen Räume. Das „Lüftungsfenster" ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster" sind deshalb in der Verordnung zu definieren.

Inkrafttreten
Die Inkraftsetzung der revidierten Lärmschutzverordnung und des revidierten Umweltschutzgesetztes ist auf Anfang 2027 zu verschieben.

Begründung:
Für einen einheitlichen Vollzug ist eine Vollzugshilfe des Bundes zur Präzisierung der in der Verordnung nicht definierten Vorgaben zwingend erforderlich. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann erst erfolgen, wenn der Verordnungstext verbindlich feststeht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, können müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.
Begründung	Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in Art. 24 Abs. 2 revUSG vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, da diese verbindlich sind und nicht auf Freiwilligkeit basieren.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, sowie eine angemessene akustische Qualität auf. Der Erhalt wie auch der Unterhalt der Freiräume muss langfristig sichergestellt sein.
Begründung	Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur dann erzielen, wenn diese eine angemessene akustische Qualität aufweisen und selbst nicht lärmvorbelastet sind. Die Nutzungsplanungen und Bebauungen haben einen langen Lebenszyklus, während dessen die Freiräume sichergestellt sein müssen.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder reduzieren, sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
Begründung	Damit die Wohnqualität auch nachhaltig verbessert wird, sind die Lärmemissionen nicht nur zu begrenzen, sondern zu reduzieren. In Art. 24 Abs. 3c. revUSG wird klar vorgegeben, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen vorzusehen sind, sowie bei Gebäuden und deren Umfeld. Mit Art. 29 Abs. 3 LSV sollen diese Massnahmen präzisiert werden. Im Erläuterungsbericht ist festgehalten, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Um hier eine klare Verbindlichkeit zu schaffen, ist dies in der Verordnung aufzunehmen.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in den allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.
Begründung	Mit der Präzisierung werden die technischen Anforderungen an die Wohnraumlüftung, Kühlsysteme und die Qualität des Raumklimas definiert, dies für alle lärmempfindlichen Räume. Das „Lüftungsfenster“ ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster“ sind deshalb in der Verordnung zu definieren.

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
Begründung	Die Inkraftsetzung der revidierten Lärmschutzverordnung und des revidierten Umweltschutzgesetztes ist auf Anfang 2027 zu verschieben. Für einen einheitlichen Vollzug ist eine Vollzugshilfe des Bundes zur Präzisierung der in der Verordnung nicht definierten Vorgaben zwingend erforderlich. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann erst erfolgen, wenn der Verordnungstext verbindlich feststeht.

Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Mit der Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der neuen Bestimmungen des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG) unterstützt werden. Einerseits sollen die neuen Anforderungen weiter konkretisiert und andererseits bestehende Widersprüche in der LSV und zwischen USG und LSV beseitigt werden. So fallen durch die Änderungen auf Gesetzesstufe die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Erschliessung weg. Auch die Neuregelungen für Baubewilligungen nach Artikel 22 und für Bauzonen nach Artikel 24 revUSG bedürfen einer Konkretisierung, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Mit der Revision der LSV werden daher die Aufhebung von Vorschriften zur Erschliessung von Bauzonen sowie die Präzisierung der Minimalanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und der Bestimmungen zu Messort und Lärmbelastung von privat nutzbaren Aussenräumen geregelt. Ebenso werden die Ausnahmebestimmungen bei Fluglärm und für grosse Wohnüberbauungen konkretisiert und die Grundsätze zur Beurteilung und Entwicklung von Freiräumen und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität präzisiert. Generelle Bemerkungen zu den Änderungen von Artikel 29 LSV Der Kanton Schaffhausen begrüsst es, dass bei Änderung von Nutzungsplänen auf die Lärmsituation eingegangen und die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bei der Schaffung von Wohnraum gefordert wird. Der Aufenthaltsqualität von Freiräumen als Orte der Erholung ist dringend mehr Beachtung zu schenken. Hierbei ist es unerlässlich, dass diese Freiräume ein der Erholung angepasste akustische Qualität aufweisen; der akustische Qualitätsbegriff ist deshalb in der LSV zu verankern. Gleichzeitig ist die in Artikel 24 revUSG und in Artikel 29 Absatz 2 LSV aufgeführte Begriffsdefinition für Freiräume (angemessene Grösse, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar, öffentliche zugänglich, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur) noch sehr allgemein gehalten und müsste dementsprechend präzisiert werden. Um eine einheitliche Anwendung dieser im Moment noch sehr allgemein formulierten Begriffe durch die Behörden zu ermöglichen, ist di zeitnahe interdisziplinäre (Raumplanung, Lärmschutz etc.) Erarbeitung einer Vollzugshilfe durch den Bund unerlässlich. Auch braucht es zwingend Angaben zu den akustischen Qualitäten und eine Definition der angemessenen Wohnqualität in akustischer Hinsicht. Ebenfalls muss klar sein wie die betroffene Bevölkerung definiert ist und wie die Verhältnismässigkeitsprüfung für das überwiegende Interesse nachgewiesen werden kann. In Artikel 24 revUSG wird neu der Nachweis zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bereits bei Änderungen von Nutzungsplänen gefordert. Zuvor galten die Bestimmungen von Artikel 24 USG einzig für Neueinzonungen, jedoch nicht für Umzonungen. Dass bei der Schaffung von mehr Wohnraum die Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind, ist aus Sicht des Lärmschutzes zu begrüssen. Die Bestimmungen in Artikel 24 revUSG respektive in Artikel 29 LSV beziehen sich auf die nutzungsplanerische Massnahme der Ein- und Aufzonung. Gleichzeitig sind jedoch auch andere Konstellationen denkbar und/oder es stellen sich Umsetzungsfragen. Beides kann zu Unklarheiten führen. Dies beispielsweise bei den folgenden Sachverhalten: Behördenverbindliche Massnahmen an der Strassenverkehrsanlage (Tempo 30, lärmarme Beläge) oder Bereitstellung von Freiräumen: Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen bestehen verschiedene raumplanerische Instrumente, die unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an das USG und die LSV zu erfüllen. So stellt sich etwa die Frage, ob eine Absichtserklärung ausreicht, oder ob die Massnahmen sogar bereits umgesetzt sein müssen. So ist es beispielsweise zwingend notwendig, dass raumplanerisch gesicherte Freiräume (z. B. im Rahmen einer Richtplanung) als erfüllt aufzufassen sind. Aus diesem Grund ist die Klärung in einer Vollzugshilfe unumgänglich. In eine solchen braucht es einen Hinweis auf die verschiedenen Siedlungstypen sowi darauf, dass Freiräume zur Erholung nur innerhalb der Siedlungsgebiete eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur aufweisen

müssen. Ausserhalb der Siedlungsgebiete kann dies nicht gewährleistet werden. Auch Massnahmen an der Strassenverkehrsanlage (Tempo, Beläge) lassen sich in der Nutzungsplanung nur schwer definieren, da hier meist unterschiedliche Zuständigkeiten bestehen. Für diese Aspekte ist ebenfalls die Klärung in einer Vollzugshilfe angezeigt.
Eine Rahmennutzungsplanung (Zonenplan mit Bauordnung) kann nur allgemeine Massnahmen zur Nutzung und Bauweise in der jeweiligen Bauzon formulieren oder beispielsweise einzelne Freihalte-/Grün-/Erholungszonen ausscheiden. Detaillierte (gestalterische) respektive eigentümerverbindliche Massnahmen zu Gebäuden (z. B. Lärmschutzwände, Gebäudestellungen, Fassadengestaltung etc.) und deren Umfeld (Freiraumplanung, Nutzungseinschränkungen etc.) sind nicht stufengerecht. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass im Rahmen von Änderungen der Bau- und Zonenverordnung neue zivilrechtliche Massnahmen notwendig werden (z. B. Dienstbarkeiten), um die Anforderungen der LSV erfüllen zu können.
In Gestaltungsplänen und Sondernutzungsplänen sind Vorschriften für Gebäude und das Umfeld möglich, jedoch nicht für die Strassenverkehrsanlagen. Dies, weil Letztere andere Genehmigungsprozesse durchlaufen. Mit der LSV muss daher sichergestellt sein, dass die Festlegung von Massnahmen in einem behördenverbindlichen Instrument hinreichend ist (z. B. Richtplanung). Es dürfen nicht ganze Gebiete mit Nutzungsplanänderungen (z. B. im Rahmen einer Änderung der Bau- und Zonenverordnung) mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt werden. Jede Nutzungsplanung mit mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten führt zu grossem Mehraufwand, da unklar ist, ob übergeordnete Planungsinstrumente im Hinblick auf die Anforderungen des USG und der LSV ebenfalls angepasst werden müssen. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob ein Gestaltungsplan an einer lauten Lage zu einer Richtplananpassung führt, da Massnahmen an der Strassenverkehrsanlage nur dort planerisch gesichert werden können. Ebenfalls unklar ist, ob die i. d. R zuständigen Gemeinden überhaupt noch Nutzungsplanänderungen beschliessen können, wenn eine laute Strassenverkehrsanlage, an welcher Massnahmen getroffen werden müssen, im Kompetenzbereich von Kanton oder Bund liegt (z. B. Kantons- oder Nationalstrassen).

Generelle Bemerkungen zum Erläuterungsbericht
Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden
Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV eine Reduktion der Abklärungsbedarfe für Behörden, Bauherrschaften und Planende zur Folge haben sowie divergierenden Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufenen Einsprachen und Beschwerden vorbeugen werde. Der Aufwand bei den Behörden sollte sich dadurch reduzieren. Die mit dem revidierten USG angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne dadurch schneller erfolgen. Diese Einschätzung teilt der Kanton Schaffhausen nicht. Das revidierte USG bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor nachgewiesen werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung fällt diese Prüfung neu der jeweiligen Gemeinde als Baubewilligungsbehörde zu. Auf Gemeindeebene fehlt jedoch vielfach das nötige Fachwissen, um abschätzen zu können, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit
Über die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit wird in diesem Kapitel des erläuternden Berichts nicht eingegangen. Es ist jedoch absehbar, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. So können zukünftig Wohnungen realisiert werden, welche ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann neu an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung ausgeschlossen war. Damit werden zukünftig deutlich mehr Leute einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, was sich negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirkt.

Prüfpflichten und Regulierungskostenabschätzung nach Unternehmensentlastungsgesetz
Gemäss erläuterndem Bericht obliegt der Vollzug der Bestimmungen den Kantonen. Diese haben die dafür benötigte Infrastruktur und die zugehörigen Prozesse festzulegen. Demnach würden sich mit dem revidierten USG und der revidierten LSV die Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht ändern. Dies ist aus unserer Sicht nicht zutreffend. In vielen Kantonen ist die

	Gemeinde die Baubewilligungsbehörde. Da mit der Revision von Artikel 22 revUSG die kantonale Zustimmung bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten abgeschafft wurde, wird in vielen Kantonen der Vollzug des Lärmschutzrechtes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens a die Gemeinden delegiert. Da dort das nötige Fachwissen vielfach nicht vorhanden ist, entstehen Zusatzkosten, um entweder das Fachwissen intern aufzubauen oder dieses extern einzukaufen. Abschliessend sei zudem auf die Stellungnahme der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz (KPK) vom 19. August 2025 verwiesen. Der Kanton Schaffhausen schliesst sich der Stellungnahme der KPK vollumfänglich an.

Anhang: Stellungnahme der KPK vom 19. August 2025 betreffe.pdf

KPK COSAC COPC

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Lärm und NIS
3003 Bern

Per E-Mail an:
noise@bafu.admin.ch

Bern, 19. August 2025

Lärmschutzverordnung: Stellungnahme KPK

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung Stellung nehmen zu können.

Für die Vollzugsbehörden ist es wichtig, dass mit dieser Verordnung Rechtssicherheit für den Vollzug der Neuregelungen für Bauzonen nach Art. 24 revUSG geschaffen wird. In diesem Sinne begrüssen wir die vorliegende Revision im Grundsatz, weisen jedoch darauf hin, dass es noch einiger Konkretisierungen bedarf, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Abschliessend ist für uns die Vollziehbarkeit dieser Änderung zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht beurteilbar. Diese steht und fällt mit den noch zu erarbeitenden Vollzugshilfen. Sowohl die Konferenz der Umweltämter der Schweiz KVU als auch wir erachten es als notwendig, die Konkretisierung gemeinsam mit allen beteiligten Staatsebene und Fachbereichen vorzunehmen. Nur so lässt sich eine rechtssichere und vollziehbare Lösung finden.

Allgemeine Bemerkungen

Einleitende Bemerkungen

Wir rufen das ursprüngliche Ziel der Revision in Erinnerung: Im Sinne der Innenentwicklung müssten demnach Änderungen an der Nutzungsplanung ohne grossen (Verwaltungs-) Aufwand und ohne langwierige Verfahren möglich sein (vgl. Ursprungsgedanke Motion Flach). Die Gesetzesänderung soll auch nicht zu neuen zivilrechtlichen Verpflichtungen wie Dienstbarkeiten führen (Botschaft zur USG). Es ist sicherzustellen, dass Massnahmen einfach und stufengerecht auch in nachgelagerten Verfahren festgelegt werden können. Dies ist bei der Ausarbeitung einer für Raumplanungsprozesse praxistauglichen Vollzugshilfe zu berücksichtigen (vgl. Antrag 2).
Es ist zu verhindern, dass diese Revision zu einem immensen Vollzugsaufwand im Raumplanungs- und Bauverfahren führt, wie dies leider teilweise im Gewässerschutz passiert ist.
Weiter ist es wichtig, dass die Lärmminderung an der Quelle gefördert wird.

Schweizerische Kantonsplanerkonferenz KPK

Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach, 3001 Bern

Tel 031 320 16 92
pascal.bieri@bpuk.ch
www.kpk-cosac.ch

Präzisierung von Begriffen

Grundsätzlich sind die Begriffe im Art. 24 revUSG und Art. 29 revLSV (u. a. für Freiräume: angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur etc.) sehr allgemein gehalten. Für eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ist eine Präzisierung notwendig.

Antrag 1
Für einen rechtssicheren Vollzug sind die Begriffe in interdisziplinärer Zusammenarbeit, insbesondere gemeinsam mit dem Lärmschutz und der Raumplanung, zu präzisieren und zu definieren.

Raumplanerische Umsetzung

Antrag 2
Gemeinsam mit den betroffenen Vollzugsbehörden ist in einer Vollzugshilfe zu präzisieren, mit welchen raumplanerischen Instrumenten und inwieweit Massnahmen verbindlich gesichert sein müssen, um die Anforderungen an das USG und die LSV zu erfüllen.

Antrag 3
Für die erfolgreiche Umsetzung des Lärmschutzes ist es von zentraler Bedeutung, dass sich die Massnahmen in den bestehenden raumplanerischen Stufenbau integriert.

Jede Nutzungsplanung mit mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten führt zu grossem Aufwand, da unklar ist, ob übergeordnete Planungsinstrumente in der Folge der Anforderungen des USG und der LSV ebenfalls angepasst werden müssen. Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen gibt es verschiedene raumplanerische Instrumente, die unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen.

Die Vorschriften der revidierten LSV fokussieren auf Massnahmen, welche in der Regel nicht mit der Nutzungsplanung, sondern erst auf Projektstufe umgesetzt bzw. gesichert werden können. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an USG und LSV erfüllen zu können. Reicht eine Absichtserklärung oder müssten die Massnahmen sogar bereits umgesetzt sein?

Es muss gewährleistet sein, dass Massnahmen mit einer Änderung der Nutzungsplanung stufengerecht festgelegt werden können. Mit der Revision einer Bau- und Zonenordnung (z.B. grossflächige Aufzonung einer zweigeschossigen Wohnzone in eine dreigeschossige) können keine Vorgaben zu Gebäuden und Umfeld getroffen werden. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass im Rahmen von BZO-Änderungen neue zivilrechtliche Massnahmen notwendig werden (z.B. Dienstbarkeiten) um die Anforderungen der LSV erfüllen zu können.

In Gestaltungsplänen und Sondernutzungsplänen sind Vorschriften für Gebäude und das Umfeld möglich, jedoch nicht für die Strassenverkehrsanlagen, weil diese andere Genehmigungsprozesse durchlau-

fen. Mit der LSV muss sichergestellt sein, dass die Festlegung von Massnahmen in einem behördenverbindlichen Instrument hinreichend ist (z.B. Richtplanung). Denkbar sind allenfalls generell-abstrakte Vorschriften in der Nutzungsplanung (Sicherung von Massnahmen am konkreten Projekt im Baubewilligungsverfahren).

Ebenfalls unklar ist, ob Gemeinden, die in der Regel für den Vollzug zuständig sind, überhaupt noch Nutzungsplanänderungen beschliessen können, wenn die laute Strassenverkehrsanlage, an welcher Massnahmen getroffen werden müssen, im Kompetenzbereich von Kanton oder Bund liegt (z. B. Kantons- oder Nationalstrassen).

Die in der Nutzungsplanung verantwortliche Behörden sind in erster Linie die Gemeinden sowie die kantonalen Raumplanungsämter. Diese müssen deshalb massgeblich an der Erarbeitung der Vollzugshilfe beteiligt sein.

Art. 29 Abs. 1

Antrag 4

[1] Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, **mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll**, **müssen** planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen **geprüft und soweit verhältnismässig** getroffen werden.

Die Präzisierung, die in Art. 24 Abs. 2 revUSG vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein.
Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleiben kann. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels.

Art. 29 Abs. 2

Antrag 5

[2] Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen**~~, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar~~** und für **die Betroffenen zu Fuss, möglichst hindernisfrei und langfristig** zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete **Qualität ~~Gestaltung und Infrastruktur~~** auf.

Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Ein hindernisfreier Zugang ist somit nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit.

Art. 29 Abs. 3

Wir unterstützen diesen Absatz und begrüssen die Möglichkeit mit kreativen Lösungen eine Minderung der Störung des Wohlbefindens herbeiführen zu können.

Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden (Erläuternder Bericht, S. 13/14)

Die im erläuternden Bericht ausgeführte Einschätzung betreffend Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden teilen wir nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Die geplante Revision der USG bzw. LSV in der Praxis wird zu erheblichen Mehraufwänden und Mehrkosten führt. Die Verpflichtung zu komplexen und aufwändigen Nachweisen ist nicht zielführend. Entgegen der ursprünglichen Absicht wird die Realisierung von (Innenentwicklungs-) Projekten erschwert.

Zu den restlichen Inhalten haben wir keine Bemerkungen.

Fazit

Wir begrüssen, dass ein Entwurf der Ausführungsbestimmungen als Basis für die weiteren Arbeiten vorliegt. Für einen rechtssicheren Vollzug beantragen wir aber, dass wie bereits erwähnt, noch weitere Präzisierungen vorgenommen werden. Andernfalls wird die Umsetzung in der Praxis für die Vollzugsstellen und für die Projektanden komplizierter und länger.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kantonsplanerkonferenz KPK

Die Präsidentin

Giancarla Papi

Der Geschäftsführer

Pascal Bieri

Kopie an:
- KPK-Mitglieder
- Nadine Kammermann, Geschäftsführerin KVU

Anhang: Stellungnahme Kt. SH_VNL UVEK betreffend Revision.pdf

Kanton Schaffhausen
Departement des Innern
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 74 61

Departement des Innern
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail an:
noise@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 6. Oktober 2025

Vernehmlassung betreffend die Revision der Lärmschutz-Verordnung; Stellungnahme des Kantons Schaffhausen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Schaffhausen wurde mit Schreiben vom 16. Juni 2025 zur Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Das Geschäft wurde zuständigkeitshalber dem Departement des Innern zur Bearbeitung zugewiesen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Mit der Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV)[1] soll die Umsetzung der neuen Bestimmungen des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG)[2] unterstützt werden. Einerseits sollen die neuen Anforderungen weiter konkretisiert und andererseits bestehende Widersprüche in der LSV und zwischen USG und LSV beseitigt werden. So fallen durch die Änderungen auf Gesetzesstufe die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Erschliessung weg. Auch die Neuregelungen für Baubewilligungen nach Artikel 22 und für Bauzonen nach Artikel 24 revUSG bedürfen einer Konkretisierung, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Mit der Revision der LSV werden daher die Aufhebung von Vorschriften zur Erschliessung von Bauzonen sowie die Präzisierung der Minimalanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und der Bestimmungen zu Messort und Lärmbelastung von privat nutzbaren Aussenräumen geregelt. Ebenso werden die Ausnahmebestimmungen bei Fluglärm und für grosse Wohnüberbauungen konkretisiert und die Grundsätze zur Beurteilung und Entwicklung von Freiräumen und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität präzisiert.

Generelle Bemerkungen zu den Änderungen von Artikel 29 LSV

Der Kanton Schaffhausen begrüsst es, dass bei Änderung von Nutzungsplänen auf die Lärmsituation eingegangen und die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bei der Schaffung von Wohnraum gefordert wird. Der Aufenthaltsqualität von Freiräumen als Orte der Erholung ist dringend mehr Beachtung zu schenken. Hierbei ist es unerlässlich, dass diese Freiräume eine der Erholung angepasste akustische Qualität aufweisen; der akustische Qualitätsbegriff ist deshalb in der LSV zu verankern. Gleichzeitig ist die in Artikel 24 revUSG und in Artikel 29 Absatz 2 LSV aufgeführte Begriffsdefinition für Freiräume (angemessene Grösse, zu Fuss und hindernisfrei

[1] Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
[2] Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1984 (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01)

erreichbar, öffentliche zugänglich, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur) noch sehr allgemein gehalten und müsste dementsprechend präzisiert werden. Um eine einheitliche Anwendung dieser im Moment noch sehr allgemein formulierten Begriffe durch die Behörden zu ermöglichen, ist die zeitnahe interdisziplinäre (Raumplanung, Lärmschutz etc.) Erarbeitung einer Vollzugshilfe durch den Bund unerlässlich. Auch braucht es zwingend Angaben zu den akustischen Qualitäten und eine Definition der angemessenen Wohnqualität in akustischer Hinsicht[3]. Ebenfalls muss klar sein, wie die betroffene Bevölkerung definiert ist und wie die Verhältnismässigkeitsprüfung für das überwiegende Interesse nachgewiesen werden kann.

In Artikel 24 revUSG wird neu der Nachweis zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bereits bei Änderungen von Nutzungsplänen gefordert. Zuvor galten die Bestimmungen von Artikel 24 USG einzig für Neueinzonungen, jedoch nicht für Umzonungen. Dass bei der Schaffung von mehr Wohnraum die Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind, ist aus Sicht des Lärmschutzes zu begrüssen. Die Bestimmungen in Artikel 24 revUSG respektive in Artikel 29 LSV beziehen sich auf die nutzungsplanerische Massnahme der Ein- und Aufzonung. Gleichzeitig sind jedoch auch andere Konstellationen denkbar und/oder es stellen sich Umsetzungsfragen. Beides kann zu Unklarheiten führen. Dies beispielsweise bei den folgenden Sachverhalten:

Behördenverbindliche Massnahmen an der Strassenverkehrsanlage (Tempo 30, lärmarme Beläge[4]) oder Bereitstellung von Freiräumen: Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen bestehen verschiedene raumplanerische Instrumente, die unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an das USG und die LSV zu erfüllen. So stellt sich etwa die Frage, ob eine Absichtserklärung ausreicht, oder ob die Massnahmen sogar bereits umgesetzt sein müssen. So ist es beispielsweise zwingend notwendig, dass raumplanerisch gesicherte Freiräume (z. B. im Rahmen einer Richtplanung) als erfüllt aufzufassen sind[5]. Aus diesem Grund ist die Klärung in einer Vollzugshilfe unumgänglich. In einer solchen braucht es einen Hinweis auf die verschiedenen Siedlungstypen sowie darauf, dass Freiräume zur Erholung nur innerhalb der Siedlungsgebiete eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur aufweisen müssen. Ausserhalb der Siedlungsgebiete kann dies nicht gewährleistet werden. Auch Massnahmen an der Strassenverkehrsanlage (Tempo, Beläge) lassen sich in der Nutzungsplanung nur schwer definieren, da hier meist unterschiedliche Zuständigkeiten bestehen. Für diese Aspekte ist ebenfalls die Klärung in einer Vollzugshilfe angezeigt.

Eine Rahmennutzungsplanung (Zonenplan mit Bauordnung) kann nur allgemeine Massnahmen zur Nutzung und Bauweise in der jeweiligen Bauzone formulieren oder beispielsweise einzelne Freihalte-/Grün-/Erholungszonen ausscheiden. Detaillierte (gestalterische) respektive eigentümerverbindliche Massnahmen zu Gebäuden (z. B. Lärmschutzwände, Gebäudestellungen, Fassadengestaltung etc.) und deren Umfeld (Freiraumplanung, Nutzungseinschränkungen etc.) sind nicht stufengerecht. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass im Rahmen von Änderungen der Bau- und Zonenverordnung neue zivilrechtliche Massnahmen notwendig werden (z. B. Dienstbarkeiten), um die Anforderungen der LSV erfüllen zu können.

In Gestaltungsplänen und Sondernutzungsplänen sind Vorschriften für Gebäude und das Umfeld möglich, jedoch nicht für die Strassenverkehrsanlagen. Dies, weil Letztere andere Genehmigungsprozesse durchlaufen. Mit der LSV muss daher sichergestellt sein, dass die Festlegung

---

[3] In der Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes steht auf Seite 65: «Im Sinne der vorstehenden Erläuterungen wird der Bundesrat auf Verordnungsstufe insbesondere die minimalen Anforderungen und Richtwerte für die Freiräume bezüglich Erreichbarkeit, Grösse und Gestaltung konkretisieren sowie die Art der Massnahmen festlegen, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen können.»

[4] Der konkrete Belagstyp kann z. B. erst im Rahmen von Strassenbauprojekten definitiv festgelegt werden.

[5] Freiräume entstehen häufig erst bei einer Zonenplanänderung, weil sie dann zusammen mit den aufgezonten Gebieten geschaffen werden.

von Massnahmen in einem behördenverbindlichen Instrument hinreichend ist (z. B. Richtplanung). Es dürfen nicht ganze Gebiete mit Nutzungsplanänderungen (z. B. im Rahmen einer Änderung der Bau- und Zonenverordnung) mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt werden. Jede Nutzungsplanung mit mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten führt zu grossem Mehraufwand, da unklar ist, ob übergeordnete Planungsinstrumente im Hinblick auf die Anforderungen des USG und der LSV ebenfalls angepasst werden müssen. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob ein Gestaltungsplan an einer lauten Lage zu einer Richtplananpassung führt, da Massnahmen an der Strassenverkehrsanlage nur dort planerisch gesichert werden können. Ebenfalls unklar ist, ob die i. d. R zuständigen Gemeinden überhaupt noch Nutzungsplanänderungen beschliessen können, wenn eine laute Strassenverkehrsanlage, an welcher Massnahmen getroffen werden müssen, im Kompetenzbereich von Kanton oder Bund liegt (z. B. Kantons- oder Nationalstrassen).

Generelle Bemerkungen zum Erläuterungsbericht

Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV eine Reduktion der Abklärungsbedarfe für Behörden, Bauherrschaften und Planende zur Folge haben sowie divergierenden Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufenen Einsprachen und Beschwerden vorbeugen werde. Der Aufwand bei den Behörden sollte sich dadurch reduzieren. Die mit dem revidierten USG angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne dadurch schneller erfolgen. Diese Einschätzung teilt der Kanton Schaffhausen nicht. Das revidierte USG bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor nachgewiesen werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung fällt diese Prüfung neu der jeweiligen Gemeinde als Baubewilligungsbehörde zu. Auf Gemeindeebene fehlt jedoch vielfach das nötige Fachwissen, um abschätzen zu können, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit

Über die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit wird in diesem Kapitel des erläuternden Berichts nicht eingegangen. Es ist jedoch absehbar, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. So können zukünftig Wohnungen realisiert werden, welche ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann neu an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung ausgeschlossen war. Damit werden zukünftig deutlich mehr Leute einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, was sich negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirkt.

Prüfpflichten und Regulierungskostenabschätzung nach Unternehmensentlastungsgesetz

Gemäss erläuterndem Bericht obliegt der Vollzug der Bestimmungen den Kantonen. Diese haben die dafür benötigte Infrastruktur und die zugehörigen Prozesse festzulegen. Demnach würden sich mit dem revidierten USG und der revidierten LSV die Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht ändern. Dies ist aus unserer Sicht nicht zutreffend. In vielen Kantonen ist die Gemeinde die Baubewilligungsbehörde. Da mit der Revision von Artikel 22 revUSG die kantonale Zustimmung bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten abgeschafft wurde, wird

in vielen Kantonen der Vollzug des Lärmschutzrechtes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens an die Gemeinden delegiert. Da dort das nötige Fachwissen vielfach nicht vorhanden ist, entstehen Zusatzkosten, um entweder das Fachwissen intern aufzubauen oder dieses extern einzukaufen.

Detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Zu den vorgesehenen Änderungen der einzelnen Artikel der revidierten LSV äussert sich der Kanton Schaffhausen wie folgt:

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b LSV

[2] Sie regelt: b. die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten;

Zustimmung

Artikel 29 Absatz 1 LSV

Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten [1] Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.

Zustimmung mit Änderungsbegehren

Änderungsbegehren:
[1] Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.

Begründung:
Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in Artikel 24 Absatz 2 revUSG vorhanden ist, sollte auch auf der Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleibt. Mit dem Wort «können» wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Absatz 3 dieses Artikels. Es müsste vielmehr impliziert werden, dass die Massnahmen freiwillig sind, solange nicht explizit das Gegenteil festgehalten wird.

Artikel 29 Absatz 2 LSV

[2] Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.

Zustimmung mit Änderungsbegehren

Änderungsbegehren:
[2]Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b revUSG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, sowie eine angemessene akustische Qualität auf.

Begründung:
Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z. B. Wälder). Ein hindernisfreier Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist diese Anforderung abzuschwächen.

Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier ansonsten eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit.

Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher in der LSV nicht eingefordert.

Von der Festlegung eines Richt- bzw. Grenzwertes sehen wir ab. Ein solcher ist jedoch zwingend im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. Wir schlagen vor, dass in den gemäss Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b revUSG definierten Freiräumen auf der Mehrheit der Fläche zumindest[6] die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe II[7] am Tag für sämtliche in den Anhängen der LSV aufgeführten Lärmarten eingehalten werden müssen. Abweichungen davon sollen, je nach Art der angestrebten Erholungsform, möglich sein.

In Artikel 29 LSV soll zudem festgehalten werden, dass der Unterhalt der Freiräume langfristig sicherzustellen ist.

Artikel 29 Absatz 3 LSV

[3] Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.

Zustimmung mit Änderungsbegehren

Änderungsbegehren:
[3]Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren, sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.

Begründung:
Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird.

In Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c revUSG wird klar vorgegeben, dass Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld vorzusehen sind. Artikel 29 Absatz 3 LSV möchte diese Massnahmen präzisieren, nimmt jedoch mit der Formulierung «oder» eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität vor. So kann die Einführung von Tempo 30 nicht mit einer Begrünung gleichgestellt werden. Deshalb ist vielmehr die Formulierung «sowie» vorzusehen.

Die im erläuternden Bericht erwähnte Regelung, wonach Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind, sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

---

[6] Die Einhaltung der Planungswerte der ES II am Tag ist als Minimalanforderung zu verstehen. Es gibt Vorschläge der European Environmental Agency (EEA) und aus der Literatur, die deutlich tiefer liegen. In der EEA werden 45-55 dB gefordert; EEA (2014). «Good practice guide on quiet areas. EEA Technical report No 4/2014», (European Environment Agency (EEA), Copenhagen K, Denmark), p. 53.
[7] https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm/laermbelastung-in-der-schweiz/grenzwerte-fuer-laerm/belastungsgrenzwerte-fuer-laerm.html

Zusätzlich nötige Bestimmung in Artikel 29 LSV

Es stellt sich die Frage, ob bei einer Aufzonung, bei welcher bereits lärmempfindliche Gebäude bestehen, auch bei diesen die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen, damit eine Aufzonung nach Artikel 24 Absatz 2 revUSG bewilligt werden kann. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass dies so sein müsste und regen daher an, dies in der LSV entsprechend zu regeln.

Allgemeine Bemerkungen zu Artikel 29 Absatz 3 LSV

In Artikel 29 Absatz 3 LSV fehlt eine Vorgabe, wie gross die Minderung der Störwirkung mindestens ausfallen soll. Dies ist in der Vollzugshilfe zu präzisieren.

Die in Artikel 24 Absatz 3c revUSG geforderten Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen, sollen in der Vollzugshilfe dahingehend präzisiert werden, wonach es sich primär um Massnahmen direkt an der Quelle handeln soll (Temporeduktion, Förderung autoarmes Wohnen etc.). Massnahmen bei Gebäuden und deren Umfeld sollen dahingehend präzisiert werden, wonach deren Nutzung, Anordnung und Ausrichtung (inkl. der Aussenräume) unter Berücksichtigung der akustischen Qualität zu planen sind und zu einer wahrnehmbaren Minderung der Störung des Wohlbefindens führen müssen.

Die im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen vorgesehenen Massnahmen (z. B. Nutzung zeitlich begrenzen, Nutzungsvielfalt einschränken, Gebäudebetrieb und -unterhalt optimieren) sind zu präzisieren. Ebenfalls ist die Frage zu klären, ob bei nächtlichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nur eine Tagesnutzung vorgesehen werden soll und inwiefern eine solche Forderung realistisch ist.

Die zur Reduktion der Störung des Wohlbefindens der Bevölkerung vorgesehenen Massnahmen an Gebäudefassaden (z. B. Begrünungen, Verzicht auf schallharte Materialien) oder in den Aussenräumen (z. B. Begrünungen, Einsatz von Wasserelementen) beeinflussen die Wahrnehmung des Raums und wirken sich – unabhängig von einer messbaren Pegeldifferenz zum Verkehrslärm – positiv auf die Wohnqualität aus. Bezüglich des Einsatzes von Wasserelementen funktioniert dies allerdings nur bis zu einem gewissen Lärmpegel. Ist die Lärmbelastung zu hoch, kann die Wahrnehmung auch durch Wasserelemente nicht mehr positiv beeinflusst werden.

Artikel 30 LSV (Aufhebung)

Art. 30[33] Erschliessung von Bauzonen Die Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschlossen waren, dürfen nur so weit erschlossen werden, als die Planungswerte eingehalten sind oder durch eine Änderung der Nutzungsart oder durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Die Vollzugsbehörde kann für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen gestatten.

Zustimmung

Artikel 31 Absatz 1bis LSV

[1bis] Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

Zustimmung mit Änderungsbegehren

Änderungsbegehren:

[1bis]Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag

und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen geöffnet werden können und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.

Begründung:
Gemäss erläuterndem Bericht sollen sich die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik (z. B. Minergie-Standards, Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins [SIA]) richten. Wir erachteten es als sinnvoll, dies entsprechend in der LSV zu verankern. Zudem soll klar festgelegt werden, dass durch die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sichergestellt werden muss. Die sogenannten «Lüftungsfenster» sind ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an «Lüftungsfenster» sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über jene Fenster, bei welchen die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und eine Verbindung zum Aussenraum bestehen. Die Fenster müssen in ihrem gesamten Querschnitt geöffnet werden können und direkt ins Freie führen, um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum sicherzustellen, wenden mehrere Kantone bereits heute die folgende Regel an: Die Fläche der Lüftungsfenster muss mindestens fünf Prozent der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, an welchen die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Lärmschutz ausreichend gewährleistet.

Zusätzliche Bemerkungen
Artikel 31 Absatz 1bis LSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Was man allerdings unter angemessenem Raumklima in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen hat, wird nicht weiter definiert. Auf der Homepage des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ist der Schlussbericht des Instituts Nachhaltigkeit und Energie am Bau (INEB) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) betreffend die Auslegeordnung zur kontrollierten Wohnraumlüftung in lärmbelasteten Gebieten aufgeschaltet[8]. Darin werden die gängigen Lüftungssysteme (zentrale Abluftanlagen, Einzelraumlüftungsgeräte, einfache Zu-/Abluftanlagen) nach ihrer Eignung für den Einsatz in lärmbelasteten Gebieten beurteilt. Angaben zu einem angemessenen Raumklima finden sich allerdings nicht. Bezüglich der Frischluftzufuhr und der Temperatur obliegt es daher wohl den Gebäudetechnikerinnen und Gebäudetechnikern, die nötigen Mindestvoraussetzungen zu definieren, sofern diese nicht in entsprechenden Normen des SIA definiert werden. Hier wird aller Voraussicht nach die SIA-Norm 382/1 betreffend mechanische Lüftung in Gebäuden zur Anwendung gelangen. Bezüglich der Lärmimmissionen sind die Anforderungen der SIA-Norm 181 zum Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen und dem Schutz gegenüber Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen und fester Einrichtungen einzuhalten. Diesbezüglich ist Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b revUSG relevant. Dieser verlangt, dass bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten der bauliche Mindestschutz gegen Aussen- und Innenlärm angemessen und verhältnismässig verschärft wird. Somit gehen wir davon aus, dass bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten sowohl bezüglich dem Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen wie auch bezüglich des Schutzes gegenüber Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen und fester Ein-

[8] https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/dokumentation/studien/laerm-studien.html

richtungen die erhöhten Anforderungen der SIA-Norm 181 einzuhalten sind. Aus Sicht des Kantons Schaffhausen wäre es sinnvoll, diese Punkte in einer Vollzugshilfe des Bundes festzuhalten, oder zumindest den erläuternden Bericht diesbezüglich zu ergänzen.

Artikel 31 Absatz 2 LSV

[2] Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Zustimmung

Begründung:
Die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten und die Regelung, wonach für die nach Artikel 22 Absatz 3 revUSG möglichen Ausnahmen ein überwiegendes Interesse und eine kantonale Zustimmung benötigt werden, begrüssen wir ausdrücklich. Im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe wäre allerdings der Begriff einer «grossen Wohnüberbauung» genau zu definieren.

Artikel 31a LSV (Aufhebung)

Art. 31*a*[35] Besondere Bestimmungen bei Flughäfen mit Verkehr von Grossflugzeugen [1] Bei Flughäfen, auf denen Grossflugzeuge verkehren, gelten die Planungs- und Immissionsgrenzwerte nach Anhang 5 Ziffer 222 für die Nachtstunden als eingehalten, wenn: a. zwischen 24 und 06 Uhr kein Flugbetrieb vorgesehen ist; b. die lärmempfindlichen Räume mindestens gemäss den erhöhten Anforderungen an den Schallschutz nach der SIA-Norm 181 vom 1. Juni 2006[36] des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins gegen Aussen- und Innenlärm geschützt sind; und c. die Schlafräume: 1. über ein Fenster verfügen, das sich in der Zeit von 22–24 Uhr automatisch schliesst und in den übrigen Zeiten automatisch öffnen lässt, und 2. so erstellt werden, dass ein angemessenes Raumklima gewährleistet wird. [2] Bei der Ausscheidung oder Erschliessung von Bauzonen sorgt die zuständige Behörde dafür, dass die Anforderungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c grundeigentümerverbindlich festgehalten werden. [3] Das BAFU kann Empfehlungen zum Vollzug von Absatz 1 Buchstabe c erlassen. Es berücksichtigt dabei die massgebenden technischen Normen.

Zustimmung

Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a LSV

[1] Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;

Zustimmung

Begründung:
Wir begrüssen es, dass in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a LSV neu explizit festgehalten wird, dass der Bauherr im Baugesuch die nach Artikel 31 Absatz 1 LSV geprüften Massnahmen aufzeigen muss, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Für die Überprüfung, ob die verhältnismässigen Massnahmen im konkreten Fall umgesetzt wurden, ist es wichtig, eine Begründung zu erhalten, weshalb auf gewisse Massnahmen verzichtet wurde.

Artikel 39 Absatz 4 LSV (neu)

Art. 39 Abs. 4 4 Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt.

Zustimmung

Artikel 41 Absatz 2bis LSV (neu)

Art. 41 Abs. 2bis 2bis Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.

Zustimmung

Begründung:
Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass im Bundesrecht keine Mindestgrösse für die Aussenräume festgelegt werde, da der Zusammenhang zwischen dem gesundheitlichen Nutzen solcher Aussenräume und ihrer Grösse keine klare Festlegung erlaube. Für die Grösse der Aussenräume seien vielmehr kantonale Bestimmungen und die entsprechende Praxis massgebend. Wir bedauern es, dass in der LSV keine Mindestgrösse definiert wird. Die Festlegung einer solchen wäre nötig, damit Aussenräume auch sinnvoll von den Bewohnenden genutzt werden können und nicht nur geplant werden, um die Anforderungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 zu erfüllen. Im erläuternden Bericht wird auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems (WBS) des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) hingewiesen. Das WBS würde eine gute Grundlage bieten, um eine solche Mindestgrösse – abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten – festzulegen. Es wäre wünschenswert, wenn dies vom Bund gesamtschweizerisch einheitlich geregelt würde.

II

Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Ablehnung

Begründung/Gegenvorschlag:
Im Hinblick darauf, dass in einigen Kantonen der Vollzug von Artikel 24 revUSG respektive von Artikel 31 LSV von den Kantonen auf die Gemeinden übergeht, erachten wir diesen Termin als zu knapp bemessen. Sowohl die Gemeinden als auch die Kantone haben mutmasslich zu wenig Zeit, um sich ausreichend auf den neuen Vollzug vorbereiten zu können. Alles, was nicht im USG und der LSV klar geregelt ist, muss in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Die Erstellung einer solchen kann allerdings erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, welche Aspekte in der LSV geregelt werden. Aus diesem Grund beantragen wir, die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfang 2027 zu verschieben.

Abschliessend sei zudem auf die Stellungnahme der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz (KPK) vom 19. August 2025 verwiesen. Der Kanton Schaffhausen schliesst sich der Stellungnahme der KPK vollumfänglich an.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Der Departementssekretär



Christoph Aeschbacher

Beilage:

- Stellungnahme der KPK vom 19. August 2025 betreffend Revision der Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.
Begründung	Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in Artikel 24 Absatz 2 revUSG vorhanden ist, sollte auch auf der Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleibt. Mit dem Wort «können» wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Absatz 3 dieses Artikels. Es müsste vielmehr impliziert werden, dass die Massnahmen freiwillig sind, solange nicht explizit das Gegenteil festgehalten wird.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b revUSG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, sowie eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z. B. Wälder). Ein hindernisfreier Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist diese Anforderung abzuschwächen. Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier ansonsten eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit. Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher in der LSV nicht eingefordert. Von der Festlegung eines Richt- bzw. Grenzwertes sehen wir ab. Ein solcher ist jedoch zwingend im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. Wir schlagen vor, dass in den gemäss Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b revUSG definierten Freiräumen auf der Mehrheit der Fläche zumindest die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe II am Tag für sämtliche in den Anhängen der LSV aufgeführten Lärmarten eingehalten werden müssen. Abweichungen davon sollen, je nach Art der angestrebten Erholungsform, möglich sein. In Artikel 29 LSV soll zudem festgehalten werden, dass der Unterhalt der Freiräume langfristig sicherzustellen ist.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren, sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
Begründung	Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. In Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c revUSG wird klar vorgegeben, dass Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld vorzusehen sind. Artikel 29 Absatz 3 LSV möchte diese Massnahmen präzisieren, nimmt jedoch mit der Formulierung «oder» eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität vor. So kann die Einführung von Tempo 30 nicht mit einer Begrünung gleichgestellt werden. Deshalb ist vielmehr die Formulierung «sowie» vorzusehen. Die im erläuternden Bericht erwähnte Regelung, wonach Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind, sollte in die Verordnung aufgenommen werden. Allgemeine Bemerkungen zu Artikel 29 Absatz 3 LSV In Artikel 29 Absatz 3 LSV fehlt eine Vorgabe, wie gross die Minderung der Störwirkung mindestens ausfallen soll. Dies ist in der Vollzugshilfe zu präzisieren. Die in Artikel 24 Absatz 3c revUSG geforderten Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen, sollen in der Vollzugshilfe dahingehend präzisiert werden, wonach es sich primär um Massnahmen direkt an der Quelle handeln soll (Temporeduktion, Förderung autoarmes Wohnen etc.). Massnahmen bei Gebäuden und deren Umfeld sollen dahingehend präzisiert werden, wonach deren Nutzung, Anordnung und Ausrichtung (inkl. der Aussenräume) unter Berücksichtigung der akustischen Qualität zu planen sind und zu einer wahrnehmbaren Minderung der Störung des Wohlbefindens führen müssen. Die im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen vorgesehenen Massnahmen (z. B. Nutzung zeitlich begrenzen, Nutzungsvielfalt einschränken, Gebäudebetrieb und -unterhalt optimieren) sind zu präzisieren. Ebenfalls ist die Frage zu klären, ob bei nächtlichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nur eine Tagesnutzung vorgesehen werden soll und inwiefern eine solche Forderung realistisch ist. Die zur Reduktion der Störung des Wohlbefindens der Bevölkerung vorgesehenen Massnahmen an Gebäudefassaden (z. B. Begrünungen, Verzicht auf schallharte Materialien) oder in den Aussenräumen (z. B. Begrünungen, Einsatz von Wasserelementen) beeinflussen die Wahrnehmung des Raums und wirken sich – unabhängig von einer messbaren Pegeldifferenz zum Verkehrslärm – positiv auf die Wohnqualität aus. Bezüglich des Einsatzes von Wasserelementen funktioniert dies allerdings nur bis zu einem gewissen Lärmpegel. Ist die Lärmbelastung zu hoch, kann die Wahrnehmung auch durch Wasserelemente nicht mehr positiv beeinflusst werden. Zusätzlich nötige Bestimmung in Artikel 29 LSV Es stellt sich die Frage, ob bei einer Aufzonung, bei welcher bereits lärmempfindliche Gebäude bestehen, auch bei diesen die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen, damit eine Aufzonung nach Artikel 24 Absatz 2 revUSG bewilligt werden kann. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass dies so sein müsste und regen daher an, dies in der LSV entsprechend zu regeln.

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen geöffnet werden können und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.
Begründung	Gemäss erläuterndem Bericht sollen sich die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik (z. B. Minergie-Standards, Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins [SIA]) richten. Wir erachteten es als sinnvoll, dies entsprechend in der LSV zu verankern. Zudem soll klar festgelegt werden, dass durch die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sichergestellt werden muss. Die sogenannten «Lüftungsfenster» sind ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an «Lüftungsfenster» sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über jene Fenster, bei welchen die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und eine Verbindung zum Aussenraum bestehen. Die Fenster müssen in ihrem gesamten Querschnitt geöffnet werden können und direkt ins Freie führen, um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum sicherzustellen, wenden mehrere Kantone bereits heute die folgende Regel an: Die Fläche der Lüftungsfenster muss mindestens fünf Prozent der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, an welchen die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Lärmschutz ausreichend gewährleistet. Zusätzliche Bemerkungen Artikel 31 Absatz 1bis LSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Was man allerdings unter angemessenem Raumklima in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen hat, wird nicht weiter definiert. Auf der Homepage des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ist der Schlussbericht des Instituts Nachhaltigkeit und Energie am Bau (INEB) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) betreffend die Auslegeordnung zur kontrollierten Wohnraumlüftung in lärmbelasteten Gebieten aufgeschaltet. Darin werden die gängigen Lüftungssysteme (zentrale Abluftanlagen, Einzelraumlüftungsgeräte, einfache Zu-/Abluftanlagen) nach ihrer Eignung für den Einsatz in lärmbelasteten Gebieten beurteilt. Angaben zu einem angemessenen Raumklima finden sich allerdings nicht. Bezüglich der Frischluftzufuhr und der Temperatur obliegt es daher wohl den Gebäudetechnikerinnen und Gebäudetechnikern, die nötigen Mindestvoraussetzungen zu definieren, sofern diese nicht in entsprechenden Normen des SIA definiert werden. Hier wird aller Voraussicht nach die SIA-Norm 382/1 betreffend mechanische Lüftung in Gebäuden zur Anwendung gelangen. Bezüglich der Lärmimmissionen sind die Anforderungen der SIA-Norm 181 zum Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen und dem Schutz gegenüber Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen und fester Einrichtungen einzuhalten. Diesbezüglich ist Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b revUSG relevant. Dieser verlangt, dass bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten der bauliche Mindestschutz gegen Aussen- und Innenlärm angemessen und verhältnismässig verschärft wird. Somit gehen wir davon aus, dass bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten sowohl bezüglich dem Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen wie auch bezüglich des Schutzes gegenüber Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen und fester Einrichtungen die erhöhten Anforderungen der SIA-Norm 181 einzuhalten sind. Aus Sicht des Kantons Schaffhausen wäre es sinnvoll, diese Punkte in einer Vollzugshilfe des Bundes festzuhalten, oder zumindest den erläuternden Bericht diesbezüglich zu ergänzen.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten und die Regelung, wonach für die nach Artikel 22 Absatz 3 revUSG möglichen Ausnahmen ein überwiegendes Interesse und eine kantonale Zustimmung benötigt werden, begrüssen wir ausdrücklich. Im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe wäre allerdings der Begriff einer «grossen Wohnüberbauung» genau zu definieren.

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüssen es, dass in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a LSV neu explizit festgehalten wird, dass der Bauherr im Baugesuch die nach Artikel 31 Absatz 1 LSV geprüften Massnahmen aufzeigen muss, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Für die Überprüfung, ob die verhältnismässigen Massnahmen im konkreten Fall umgesetzt wurden, ist es wichtig, eine Begründung zu erhalten, weshalb auf gewisse Massnahmen verzichtet wurde.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass im Bundesrecht keine Mindestgrösse für die Aussenräume festgelegt werde, da der Zusammenhang zwischen dem gesundheitlichen Nutzen solcher Aussenräume und ihrer Grösse keine klare Festlegung erlaube. Für die Grösse der Aussenräume seien vielmehr kantonale Bestimmungen und die entsprechende Praxis massgebend. Wir bedauern es, dass in der LSV keine Mindestgrösse definiert wird. Die Festlegung einer solchen wäre nötig, damit Aussenräume auch sinnvoll von den Bewohnenden genutzt werden können und nicht nur geplant werden, um die Anforderungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 zu erfüllen. Im erläuternden Bericht wird auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems (WBS) des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) hingewiesen. Das WBS würde eine gute Grundlage bieten, um eine solche Mindestgrösse – abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten – festzulegen. Es wäre wünschenswert, wenn dies vom Bund gesamtschweizerisch einheitlich geregelt würde.

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
Begründung	Im Hinblick darauf, dass in einigen Kantonen der Vollzug von Artikel 24 revUSG respektive von Artikel 31 LSV von den Kantonen auf die Gemeinden übergeht, erachten wir diesen Termin als zu knapp bemessen. Sowohl die Gemeinden als auch die Kantone haben mutmasslich zu wenig Zeit, um sich ausreichend auf den neuen Vollzug vorbereiten zu können. Alles, was nicht im USG und der LSV klar geregelt ist, muss in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Die Erstellung einer solchen kann allerdings erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, welche Aspekte in der LSV geregelt werden. Aus diesem Grund beantragen wir, die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfang 2027 zu verschieben.

Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Für die Vollzugsbehörden ist es wichtig, dass mit der revidierten LSV die neuen Bestimmungen im Umwelt-schutzgesetz (USG, SR 814.01), die die Innenverdichtung im lärmbelasteten Gebiet erleichtern sollen, rechtssicher vollzogen werden können. Dies betrifft insbesondere die lärmschutztechnischen Erleichterun-gen bei den Baubewilligungen (Art. 22 revUSG) und Bauzonen (Art. 24 revUSG). Der revidierten LSV stimmt das DBV in diesem Sinne zu, unter Vorbehalt der nachfolgenden Anträge: Antrag 1 Für einen rechtssicheren Vollzug sind die Begriffe in interdisziplinärer Zusammenarbeit, insbesondere gemeinsam mit den Fachstellen für Lärmschutz und Raumplanung, in einer Vollzugshilfe zu präzisieren und zu definieren. Begründung Grundsätzlich sind die Begriffe im Art. 24 revUSG und im Art. 29 revLSV (u. a. für Freiräume: "angemessene Grösse", "zu Fuss erreichbar", "auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur" etc.) sehr allgemein gehalten. Für eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ist eine Präzisierung notwendig. Antrag 2 Gemeinsam mit den betroffenen Vollzugsbehörden ist in einer Vollzugshilfe zu präzisieren, mit welchen raumplanerischen Instrumenten und inwieweit Massnahmen verbindlich gesichert sein müssen, um die Anforderungen an das USG und die LSV zu erfüllen. Konkret ist unklar auf welcher Stufe (Richtplan, Nutzungsplan, Sondernutzungsplan, Baureglement etc.) die akustischen Massnahmen gem. revLSV gesichert werden sollen. Begründung Jede Nutzungsplanung mit mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten führt zu grossem Aufwand, da unklar ist, ob übergeordnete Planungsinstrumente in der Folge der Anforderungen des USG und der LSV ebenfalls angepasst werden müssen. Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen gibt es verschiedene raumplanerische Instrumente, die unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an USG und LSV erfüllen zu können.

Anhang: Eidg. Vl_Revision LSV_Stellungnahme AR.pdf

Appenzell Ausserrhoden

Departement Bau
und Volkswirtschaft

Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 65 51
Fax +41 71 353 68 33
bau.volkswirtschaft@ar.ch
www.ar.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Dept. Für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
(per E-Mail: noise@bafu.admin.ch)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 24. September 2025

Eidg. Vernehmlassung; Revision Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Revision der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV; 814.41) bis zum 6. Oktober 2025 zur Vernehmlassung.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft (DBV) von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Für die Vollzugsbehörden ist es wichtig, dass mit der revidierten LSV die neuen Bestimmungen im Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01), die die Innenverdichtung im lärmbelasteten Gebiet erleichtern sollen, rechtssicher vollzogen werden können. Dies betrifft insbesondere die lärmschutztechnischen Erleichterungen bei den Baubewilligungen (Art. 22 revUSG) und Bauzonen (Art. 24 revUSG).

Der revidierten LSV stimmt das DBV in diesem Sinne zu, unter Vorbehalt der nachfolgenden Anträge:

Präzisierungen von Begriffen

Antrag
Für einen rechtssicheren Vollzug sind die Begriffe in interdisziplinärer Zusammenarbeit, insbesondere gemeinsam mit den Fachstellen für Lärmschutz und Raumplanung, in einer Vollzugshilfe zu präzisieren und zu definieren.

Grundsätzlich sind die Begriffe im Art. 24 revUSG und im Art. 29 revLSV (u. a. für Freiräume: "angemessene Grösse", "zu Fuss erreichbar", "auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur" etc.) sehr allgemein gehalten. Für eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ist eine Präzisierung notwendig.

Umsetzung mit den vorhandenen raumplanerischen Instrumenten

Antrag
Gemeinsam mit den betroffenen Vollzugsbehörden ist in einer Vollzugshilfe zu präzisieren, mit welchen raumplanerischen Instrumenten und inwieweit Massnahmen verbindlich gesichert sein müssen, um die Anforderungen an das USG und die LSV zu erfüllen. Konkret ist unklar auf welcher Stufe (Richtplan, Nutzungsplan, Sondernutzungsplan, Baureglement etc.) die akustischen Massnahmen gem. revLSV gesichert werden sollen.

Jede Nutzungsplanung mit mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten führt zu grossem Aufwand, da unklar ist, ob übergeordnete Planungsinstrumente in der Folge der Anforderungen des USG und der LSV ebenfalls angepasst werden müssen. Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen gibt es verschiedene raumplanerische Instrumente, die unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an USG und LSV erfüllen zu können.

Art. 29 Abs. 1

Antrag
[1]Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.

Die Präzisierung ("mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll"), die in Art. 24 Abs. 2 revUSG vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein.

Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleiben kann. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels.

Ausserdem ist unklar, ob bereits bestehende lärmempfindliche Gebäude ebenfalls die IGW einhalten müssen, damit eine Aufzonung nach Art. 24 Abs. 2 revUSG bewilligt werden kann. Eine entsprechende Präzisierung des Absatzes ist aus Sicht des Lärmschutzes sinnvoll und soll geprüft werden.

Art. 29 Abs. 2

Antrag
[2]Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen~~, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar~~ und für die Betroffenen zu Fuss, möglichst hindernisfrei und langfristig zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur sowie eine angemessene akustische Qualität auf.

Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. geschlossene, ruhige Wälder). Ein hindernisfreier Zugang ist somit nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Die

Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit.

Freiräume können laut aktuellen Studien (u. a. der Empa) die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher nur in der Botschaft zur Änderung des USG und nicht in der LSV gefordert. In diesem Artikel sollte auch festgehalten werden, dass der Erhalt wie auch der Unterhalt der Freiräume langfristig sichergestellt werden muss.

Art. 29 Abs. 3

Antrag

[3] Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.

Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird.

Art. 24 Abs. 3c revUSG gibt klar vor, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen und bei Gebäuden sowie deren Umfeld vorzusehen sind ("Massnahmen, […] die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen"). Dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen ab. Art. 29 Abs. 3 revLSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung "[…] wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern" eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität: Die Einführung von Tempo 30 kann etwa nicht mit einer Begrünung gleichgestellt werden. Deshalb ist die Formulierung «sowie» in der LSV vorzusehen (Widerspruch zu Art. 11 Abs. 1 USG).

Im erläuternden Bericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.
Begründung	Die Präzisierung ("mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll"), die in Art. 24 Abs. 2 revUSG vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleiben kann. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Mass-nahmen unter Abs. 3 dieses Artikels. Ausserdem ist unklar, ob bereits bestehende lärmempfindliche Gebäude ebenfalls die IGW einhalten müssen, damit eine Aufzonung nach Art. 24 Abs. 2 revUSG bewilligt werden kann. Eine entsprechende Präzisierung des Absatzes ist aus Sicht des Lärmschutzes sinnvoll und soll geprüft werden.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zu Fuss, möglichst hindernisfrei und langfristig zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur sowie eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. geschlossene, ruhige Wälder). Ein hindernisfreier Zugang ist somit nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit. Freiräume können laut aktuellen Studien (u. a. der Empa) die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher nur in der Botschaft zur Änderung des USG und nicht in der LSV gefordert. In diesem Artikel sollte auch festgehalten werden, dass der Erhalt wie auch der Unterhalt der Freiräume langfristig sichergestellt werden muss.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
Begründung	Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. Art. 24 Abs. 3c revUSG gibt klar vor, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen und bei Gebäuden sowie deren Umfeld vorzusehen sind ("Massnahmen, […] die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen"). Dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen ab. Art. 29 Abs. 3 revLSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung "[…] wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern" eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität: Die Einführung von Tempo 30 kann etwa nicht mit einer Begrünung gleichgestellt werden. Deshalb ist die Formulierung «sowie» in der LSV vorzusehen (Widerspruch zu Art. 11 Abs. 1 USG). Im erläuternden Bericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: Revision der Lärmschutz-Verordnung - Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.pdf

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Mittels der Plattform
«Consultations»

Appenzell, 2. Oktober 2025

Revision der Lärmschutz-Verordnung
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Lärmschutz-Verordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und kann der geplanten Revision der LSV grundsätzlich zustimmen. Es wird begrüsst, dass bei Änderung von Nutzungsplänen auf die Lärmsituation eingegangen und die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bei der Schaffung von mehr Wohnraum gefordert wird. Die Begriffe in Art. 29 (u.a. für Freiräume: angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, etc.) sind sehr allgemein gehalten und sollen präzisiert werden. Der Bund soll eine Vollzugshilfe erarbeiten, damit eine einheitliche Anwendung durch die Behörden möglich ist.

Die Standeskommission beantragt die folgenden Anpassungen der revLSV:

Art. 29 Abs. 1
Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und, soweit verhältnismässig, getroffen werden.

Begründung: Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleibt. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels. Sonst muss impliziert werden, dass auch dort die Massnahmen freiwillig sind, da nichts Anderes in diesem Absatz geregelt ist.

Art. 29 Abs. 2
Freiräume nach Art. 24 Abs. 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen und für die Betroffenen zu Fuss, möglichst hindernisfrei und langfristig zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, sowie eine angemessene akustische Qualität auf.

Begründung: Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Die Freiräume müssen nicht zwingend öffentlich zugänglich sein, aber für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie eine angemessene akustische Qualität aufweisen. Im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe ist ein Richt- bzw. Grenzwert zu diskutieren.

Art. 29 Abs. 3
Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie einerseits die Lärmemissionen reduzieren und andererseits die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.

Begründung: Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern reduziert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. Mit der Formulierung «oder» werden gesetzlich vorgeschriebene Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität gegenübergestellt. Es kann nicht sein, dass eine Massnahme wie die Einführung von Tempo 30 mit einer Begrünung gleichgestellt wird. Deshalb ist die Formulierung «sowie» in der LSV vorzusehen.

Art. 31 Abs. 1bis
Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.

Begründung: «Lüftungsfenster» sind ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die Lüftungsfenster sind deshalb in der Verordnung zu definieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Staatskanzlei des Kantons St. Gallen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Mit der vorgesehenen Revision der Lärmschutz-Verordnung (revLSV) soll die vorangegangene Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (revUSG) betreffend die Verbesserung der Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Im Zuge dessen sollen die Vorschriften zur Erschliessung von Bauzonen aufgehoben und Bestimmungen zu den Minimalanforderungen an kontrollierte Wohnraumbelüftungen, den Messort und die Lärmbelastung von privat nutzbaren Aussenräumen geschaffen werden. Zudem sollen die Ausnahmebestimmungen bei Fluglärm und für grosse Wohnüberbauungen sowie die Grundsätze zur Beurteilung und Entwicklung von Freiräumen und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität konkretisiert werden. Wir erlauben uns die Anmerkung, dass wir die vorangegangene USG-Revision wie auch die vorliegende Revision der LSV kritisch sehen. Die geplanten Änderungen sind nur verbunden mit einem hohen Verwaltungsaufwand umsetzbar und erzeugen erhebliche Rechtsunsicherheit. Die verschiedenen, neu eingeführten Nachweise sind aufwändig und – wie beispielsweise die verbindlich umzusetzenden Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen bei Ein- und Aufzonungen in lärmigen Gebieten – teilweise nicht stufengerecht. Die neuen Anforderungen für Grünräume bzw. Freiräume schaffen keine zusätzliche Rechtssicherheit, sondern können vielmehr zu neuen Konflikten im Vollzug führen. Im Kanton St.Gallen sind alle 75 Gemeinden verpflichtet, ihre Ortsplanung einer Gesamtrevision zu unterziehen. Die teils weit vorangeschrittenen Revisionen können durch die neuen Vorgaben um Jahre blockiert werden. Hinzu kommt, dass künftig praktisch die gesamte Verantwortung bei Bauvorhaben im lärmbelasteten Gebiet bei den Gemeinden liegt, da keine Ausnahmebewilligungen und in der Folge auch keine kantonalen Zustimmungen mehr erforderlich sind. Die Gemeinden müssen daher für den neuen Vollzug zusätzliches Fachwissen und Ressourcen aufbauen, was zu Zusatzkosten führt. Weiter besteht die Gefahr, dass durch die Revision mehr Wohnungen realisiert werden, die erhöhten Lärmbelastungen ausgesetzt sind und keine gute Wohnqualität bieten. Wir befürchten, dass die Revision der Lärmschutzgesetzgebung die Realisierung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten um Jahre verzögert anstatt wie angestrebt die Innenverdichtung fördert. Um dieser Befürchtung so gut wie möglich entgegenzuwirken, müssen die Voraussetzungen für einen effizienten und korrekten Vollzug geschaffen werden. Es sind praxisnahe Vollzugshilfen erforderlich, mit denen die offenen Punkte und teilweise sehr allgemein gehaltenen Begriffe so weit konkretisiert werden, dass sie von den Vollzugsbehörden gut umgesetzt werden können. Zudem muss den Kantonen und vor allem den Gemeinden eine angemessene Frist von mindestens einem zusätzlichen Jahr bis zum Inkrafttreten der Revision eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Vollzugsaufgaben vorbereiten können. Im Einzelnen haben wir noch die folgenden weiteren Anliegen: –Ein- und Aufzonungen in lärmbelasteten Gebieten –Wenn Ein- und Aufzonungen in lärmbelasteten Gebieten vorgenommen werden, sind verbindlich planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen zu treffen («sind zu treffen» anstatt «können getroffen werden»). –Freiräume müssen möglichst hindernisfrei erreichbar und für die betroffene Bevölkerung zugänglich sein, eine angemessene akustische Qualität aufweisen und dauerhaft gesichert und unterhalten werden. –Die Entfernung und die Mindestgrösse von Freiräumen, die «zu Fuss» erreicht werden können, müssen festgelegt werden. –Es muss festgelegt werden, auf welcher Stufe und in welchem Umfang Massnahmen nach Art. 24 revUSG verbindlich gesichert sein müssen. –Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden. –Es ist zu klären, ob bei Aufzonungen die Immissionsgrenzwerte bei bestehenden Gebäuden zwingend einzuhalten sind oder nicht. –Bauen in lärmbelasteten Gebieten

–Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme können eingesetzt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte bei einer Wohnung überschritten werden. Um damit einen angenehmen Aufenthalt gewähren zu können, sind die Vorgaben an solche Anlagen dahingehend zu ergänzen, dass sie dem Stand der Technik entsprechen und damit in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima sichergestellt werden kann.
–Fenster sollen gewisse Merkmale einhalten (öffenbar, direkt ins Freie führen, Bezug zum Aussenraum, genügend Fläche für ausreichenden Luftwechsel), damit sie nach Art. 22 Ziff. 2 Bst. a Ziff. 2 und 3 revUSG berücksichtigt werden können.
–Ein Bauherr soll im Baugesuch nicht bloss die geprüften Massnahmen angeben, sondern eine Nichtumsetzung begründen müssen.
–Bei privat nutzbaren Aussenräumen sollen die Immissionsgrenzwerte lediglich in der Mitte der Fläche eingehalten werden müssen, da eine Einhaltung auf der gesamten Fläche sinnvolle Anordnungen und bauliche Massnahmen behindern kann.

1Generelle Bemerkungen zum erläuternden Bericht
1.1Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden
Die geplante Revision der LSV soll gemäss dem erläuternden Bericht den rechtssicheren Vollzug des revUSG gewährleisten. Ziel ist es, schweizweit einheitliche Grundlagen für Vollzugsbehörden, Bauherrschaften und Planende zu schaffen und ihnen den Vollzug zu erleichtern. Aus unserer Sicht bestehen erhebliche Zweifel an der Erreichung der gesetzten Ziele.
Zur Einhaltung der IGW ist nach wie vor der Nachweis der Umsetzung der verhältnismässigen Massnahmen erforderlich. Dieser ist aufgrund des Wegfall der kantonalen Zustimmung allerdings neu durch die politischen Gemeinden als Baubewilligungsbehörden (in der Regel) zu überprüfen. Dort fehlt jedoch vielfach das nötige Fachwissen, um abschätzen zu können, welche Lärmschutzmassnahmen verhältnismässig sind.

Zudem erschwert die zunehmende Komplexität der Rechtsgrundlagen eine zweckmässige Raumplanung bereits heute erheblich (z.B. Gewässerschutzgesetzgebung). Die Revisionen des USG und der LSV dürften diese Problematik weiter verschärfen. Somit wird die Innenentwicklung und letztlich die Realisierung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten nicht einfacher, sondern deutlich komplexer. Grund dafür ist, dass zusätzliche Anforderungen zu einem erhöhten Aufwand bei Behörden sowie zu längeren Verfahren und einem grösseren Kontrollaufwand führen. Weiter führen aufwändige und nicht stufengerecht zu leistende Nachweise (vgl. Art. 24 Abs. 2 und 3 revUSG) auch für Gesuchstellende zu Verzögerungen und Verfahren mit hohen Prozessrisiken. Auch die neuen (nicht vorhandenen) Grenzwerte für Grün- und Freiräume vermögen keine Rechtssicherheit zu schaffen, sondern verursachen vielmehr zusätzlichen Aufwand und Konfliktpotenzial im Vollzug.
Zur Klärung von Fragen rund um den Zusammenhang zwischen Lärmbelastung und Siedlungsentwicklung nach innen (vgl. Art. 24 revUSG und Art. 29 revLSV) hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) beim Institut für Raumentwicklung REAP an der Ostschweizer Fachhochschule OST ein Kompendium in Auftrag gegeben (vgl. Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten, IRAP/OST, Juli 2025). Sofern Abklärungen und Massnahmen im dort skizzierten Umfang erforderlich würden, wäre der zusätzliche Planungsaufwand in den politischen Gemeinden unseres Erachtens schlicht nicht zu bewältigen und die Prozessrisiken nicht mehr abschätzbar. Im Kanton St. Gallen – alle 75 Gemeinden sind verpflichtet, ihre Ortsplanung einer Gesamtrevision zu unterziehen – werden die teils weit vorangeschrittenen Ortsplanungsrevisionen um Jahre blockiert.

1.2Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit
Über die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit wird im erläuternden Bericht nicht eingegangen. Es ist jedoch absehbar, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Stattdessen können künftig Wohnungen realisiert werden, die ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann Wohnraum an lärmbelasteten Lagen geschaffen werden, an denen eine Wohnnutzung bisher ausgeschlossen war (z.B. neben Autobahnen). Dabei ist zu bedenken, dass die Personen ihre Wohnungen auch verlassen und sich gegebenenfalls längere Zeit im stark lärmbelasteten Aussenraum aufhalten (müssen). Im Ergebnis werden infolge der vorliegenden Revision deutlich mehr Personen einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, was sich negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirkt. Da neu erstellte Gebäude in der Regel eine sehr lange Lebensdauer aufweisen, kann dieser Effekt nachträglich kaum rückgängig gemacht werden.

	1.3Prüfpflichten und Regulierungskostenabschätzung nach Unternehmensentlastungsgesetz Gemäss dem erläuternden Bericht obliege der Vollzug der revidierten Bestimmungen den Kantonen. Diese legen die dafür geeignete Infrastruktur und Prozesse fest. Die Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden blieben durch die Revisionen des USG und der LRV unberührt. Dies ist nicht zutreffend. In vielen Kantonen ist die Gemeinde die Baubewilligungsbehörde. Indem mit der Revision des Art. 22 USG die kantonale Zustimmung bei überschrittenen IGW faktisch abgeschafft wird, dürfte der Vollzug des Lärmschutzrechtes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in vielen Kantonen an die Gemeinden delegiert werden. Weil dort das nötige Fachwissen vielfach nicht vorhanden ist, entstehen Zusatzkosten, um das Fachwissen entweder aufzubauen oder es sich durch externe Berater einzukaufen.

Anhang: RRB_2025_684_6.06_Beilage 1 Schreiben Vernehmlassung Revision Laermschutz-Verordnung_unterschrieben.pdf

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 2. Oktober 2025

Revision der Lärmschutz-Verordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Revision der Lärmschutz-Verordnung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Mit der vorgesehenen Revision der Lärmschutz-Verordnung (revLSV) soll die vorangegangene Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (revUSG) betreffend die Verbesserung der Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Im Zuge dessen sollen die Vorschriften zur Erschliessung von Bauzonen aufgehoben und Bestimmungen zu den Minimalanforderungen an kontrollierte Wohnraumbelüftungen, den Messort und die Lärmbelastung von privat nutzbaren Aussenräumen geschaffen werden. Zudem sollen die Ausnahmebestimmungen bei Fluglärm und für grosse Wohnüberbauungen sowie die Grundsätze zur Beurteilung und Entwicklung von Freiräumen und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität konkretisiert werden.

Wir erlauben uns die Anmerkung, dass wir die vorangegangene USG-Revision wie auch die vorliegende Revision der LSV kritisch sehen. Die geplanten Änderungen sind nur verbunden mit einem hohen Verwaltungsaufwand umsetzbar und erzeugen erhebliche Rechtsunsicherheit. Die verschiedenen, neu eingeführten Nachweise sind aufwändig und – wie beispielsweise die verbindlich umzusetzenden Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen bei Ein- und Aufzonungen in lärmigen Gebieten – teilweise nicht stufengerecht. Die neuen Anforderungen für Grünräume bzw. Freiräume schaffen keine zusätzliche Rechtssicherheit, sondern können vielmehr zu neuen Konflikten im Vollzug führen. Im Kanton St.Gallen sind alle 75 Gemeinden verpflichtet, ihre Ortsplanung einer Gesamtrevision zu unterziehen. Die teils weit vorangeschrittenen Revisionen können durch die neuen Vorgaben um Jahre blockiert werden. Hinzu kommt, dass künftig praktisch die gesamte Verantwortung bei Bauvorhaben im lärmbelasteten Gebiet bei den Gemeinden liegt, da keine Ausnahmebewilligungen und in der Folge auch keine kantonalen Zustimmungen mehr erforderlich sind. Die Gemeinden müssen daher für den neuen Vollzug zusätzliches Fachwissen und Ressourcen aufbauen, was zu Zusatzkosten führt. Weiter besteht die

Gefahr, dass durch die Revision mehr Wohnungen realisiert werden, die erhöhten Lärmbelastungen ausgesetzt sind und keine gute Wohnqualität bieten.

Wir befürchten, dass die Revision der Lärmschutzgesetzgebung die Realisierung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten um Jahre verzögert anstatt wie angestrebt die Innenverdichtung fördert.

Um dieser Befürchtung so gut wie möglich entgegenzuwirken, müssen die Voraussetzungen für einen effizienten und korrekten Vollzug geschaffen werden. Es sind praxisnahe Vollzugshilfen erforderlich, mit denen die offenen Punkte und teilweise sehr allgemein gehaltenen Begriffe so weit konkretisiert werden, dass sie von den Vollzugsbehörden gut umgesetzt werden können. Zudem muss den Kantonen und vor allem den Gemeinden eine angemessene Frist von mindestens einem zusätzlichen Jahr bis zum Inkrafttreten der Revision eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Vollzugsaufgaben vorbereiten können.

Im Einzelnen haben wir noch die folgenden weiteren Anliegen:
- Ein- und Aufzonungen in lärmbelasteten Gebieten
  - Wenn Ein- und Aufzonungen in lärmbelasteten Gebieten vorgenommen werden, sind verbindlich planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen zu treffen («sind zu treffen» anstatt «können getroffen werden»).
  - Freiräume müssen *möglichst* hindernisfrei erreichbar und für die *betroffene* Bevölkerung zugänglich sein, eine *angemessene akustische Qualität* aufweisen und *dauerhaft gesichert und unterhalten* werden.
  - Die Entfernung und die Mindestgrösse von Freiräumen, die «zu Fuss» erreicht werden können, müssen festgelegt werden.
  - Es muss festgelegt werden, auf welcher Stufe und in welchem Umfang Massnahmen nach Art. 24 revUSG verbindlich gesichert sein müssen.
  - Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
  - Es ist zu klären, ob bei Aufzonungen die Immissionsgrenzwerte bei bestehenden Gebäuden zwingend einzuhalten sind oder nicht.
- Bauen in lärmbelasteten Gebieten
  - Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme können eingesetzt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte bei einer Wohnung überschritten werden. Um damit einen angenehmen Aufenthalt gewähren zu können, sind die Vorgaben an solche Anlagen dahingehend zu ergänzen, dass sie *dem Stand der Technik* entsprechen und damit in *allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht* ein angemessenes Raumklima sichergestellt werden kann.
  - Fenster sollen gewisse Merkmale einhalten (öffenbar, direkt ins Freie führen, Bezug zum Aussenraum, genügend Fläche für ausreichenden Luftwechsel), damit sie nach Art. 22 Ziff. 2 Bst. a Ziff. 2 und 3 revUSG berücksichtigt werden können.
  - Ein Bauherr soll im Baugesuch nicht bloss die geprüften Massnahmen angeben, sondern eine Nichtumsetzung begründen müssen.
  - Bei privat nutzbaren Aussenräumen sollen die Immissionsgrenzwerte lediglich in der Mitte der Fläche eingehalten werden müssen, da eine Einhaltung auf der gesamten Fläche sinnvolle Anordnungen und bauliche Massnahmen behindern kann.

Unsere detaillierte Vernehmlassungsantwort finden Sie im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Beilage:
Anhang

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
noise@bafu.admin.ch

Anhang: RRB_2025_684_6.06_Beilage 2 Anhang zur Vernehmlassungsantwort (1).pdf

Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Revision der Lärmschutz-Verordnung»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf die folgenden Punkte hin:

1 Generelle Bemerkungen zum erläuternden Bericht

1.1 Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Die geplante Revision der LSV soll gemäss dem erläuternden Bericht den rechtssicheren Vollzug des revUSG gewährleisten. Ziel ist es, schweizweit einheitliche Grundlagen für Vollzugsbehörden, Bauherrschaften und Planende zu schaffen und ihnen den Vollzug zu erleichtern. Aus unserer Sicht bestehen erhebliche Zweifel an der Erreichung der gesetzten Ziele.
Zur Einhaltung der IGW ist nach wie vor der Nachweis der Umsetzung der verhältnismässigen Massnahmen erforderlich. Dieser ist aufgrund des Wegfalls der kantonalen Zustimmung allerdings neu durch die politischen Gemeinden als Baubewilligungsbehörden (in der Regel) zu überprüfen. Dort fehlt jedoch vielfach das nötige Fachwissen, um abschätzen zu können, welche Lärmschutzmassnahmen verhältnismässig sind.

Zudem erschwert die zunehmende Komplexität der Rechtsgrundlagen eine zweckmässige Raumplanung bereits heute erheblich (z.B. Gewässerschutzgesetzgebung). Die Revisionen des USG und der LSV dürften diese Problematik weiter verschärfen. Somit wird die Innenentwicklung und letztlich die Realisierung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten nicht einfacher, sondern deutlich komplexer. Grund dafür ist, dass zusätzliche Anforderungen zu einem erhöhten Aufwand bei Behörden sowie zu längeren Verfahren und einem grösseren Kontrollaufwand führen. Weiter führen aufwändige und nicht stufengerecht zu leistende Nachweise (vgl. Art. 24 Abs. 2 und 3 revUSG) auch für Gesuchstellende zu Verzögerungen und Verfahren mit hohen Prozessrisiken. Auch die neuen (nicht vorhandenen) Grenzwerte für Grün- und Freiräume vermögen keine Rechtssicherheit zu schaffen, sondern verursachen vielmehr zusätzlichen Aufwand und Konfliktpotenzial im Vollzug.

Zur Klärung von Fragen rund um den Zusammenhang zwischen Lärmbelastung und Siedlungsentwicklung nach innen (vgl. Art. 24 revUSG und Art. 29 revLSV) hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) beim Institut für Raumentwicklung REAP an der Ostschweizer Fachhochschule OST ein Kompendium in Auftrag gegeben (vgl. Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten, IRAP/OST, Juli 2025). Sofern Abklärungen und Massnahmen im dort skizzierten Umfang erforderlich würden, wäre der zusätzliche Planungsaufwand in den politischen Gemeinden unseres Erachtens schlicht nicht zu bewältigen und die Prozessrisiken nicht mehr abschätzbar. Im Kanton St. Gallen – alle 75 Gemeinden sind verpflichtet, ihre Ortsplanung einer Gesamtrevision zu unterziehen – werden die teils weit vorangeschrittenen Ortsplanungsrevisionen um Jahre blockiert.

1.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit

Über die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit wird im erläuternden Bericht nicht eingegangen. Es ist jedoch absehbar, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Stattdessen können künftig Wohnungen realisiert werden, die ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen.

Zudem kann Wohnraum an lärmbelasteten Lagen geschaffen werden, an denen eine Wohnnutzung bisher ausgeschlossen war (z.B. neben Autobahnen). Dabei ist zu bedenken, dass die Personen ihre Wohnungen auch verlassen und sich gegebenenfalls längere Zeit im stark lärmbelasteten Aussenraum aufhalten (müssen). Im Ergebnis werden infolge der vorliegenden Revision deutlich mehr Personen einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, was sich negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirkt. Da neu erstellte Gebäude in der Regel eine sehr lange Lebensdauer aufweisen, kann dieser Effekt nachträglich kaum rückgängig gemacht werden.

1.3 Prüfpflichten und Regulierungskostenabschätzung nach Unternehmensentlastungsgesetz

Gemäss dem erläuternden Bericht obliege der Vollzug der revidierten Bestimmungen den Kantonen. Diese legen die dafür geeignete Infrastruktur und Prozesse fest. Die Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden blieben durch die Revisionen des USG und der LRV unberührt.

Dies ist nicht zutreffend. In vielen Kantonen ist die Gemeinde die Baubewilligungsbehörde. Indem mit der Revision des Art. 22 USG die kantonale Zustimmung bei überschrittenen IGW faktisch abgeschafft wird, dürfte der Vollzug des Lärmschutzrechtes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in vielen Kantonen an die Gemeinden delegiert werden. Weil dort das nötige Fachwissen vielfach nicht vorhanden ist, entstehen Zusatzkosten, um das Fachwissen entweder aufzubauen oder es sich durch externe Berater einzukaufen.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen der revLSV

2.1 Zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b

2.1.1 Vorschrift gemäss Verordnungsentwurf

> [2] Sie regelt:
>
> b. die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten;

➔ Zustimmung. Wir begrüssen es, dass die LSV neu auch die Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten regelt und somit bei der Schaffung von mehr Wohnraum grundsätzlich die Einhaltung der IGW fordert.

2.2 Zu Art. 29 revLSV: Generelle Bemerkungen

2.2.1 Viele unpräzise Begriffe

Ganz grundsätzlich sind die Begriffe in Art. 24 revUSG sowie in Art. 29 revLSV (angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, akustische Qualität, angemessene Wohnqualität, betroffene Bevölkerung etc.) sehr allgemein gehalten und müssen präzisiert werden. Auch die Verhältnismässigkeitsprüfung für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach Art. 22 Abs. 1 revUSG sowie für das überwiegende Interesse an der Siedlungsentwicklung nach innen, gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. a revUSG, ist zu konkretisieren. Andernfalls kann kein rechtssicherer Vollzug gelingen. Zu diesem Zweck sind die Be-

grifflichkeiten direkt in der Lärmschutz-Verordnung zu definieren[1], um das Nebeneinander verschiedener Instrumente und damit eine Verkomplizierung des Vollzugs zu vermeiden. Denkbar wäre stattdessen auch die zeitnahe und interdisziplinäre Erarbeitung *einer* gesamtheitlichen Vollzugshilfe, in welcher (u.a.) die Begriffe definiert werden. Dafür wären insbesondere in den Bereichen Lärmschutz und Raumplanung Fachleute aus den Kantonen und aus Ortsplanungsbüros beizuziehen. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass eine solche Vollzugshilfe (zu) viel Gewicht erhielte, indem sie die einheitliche Anwendung der Behörden gewährleisten soll. Optimalerweise würde diese Aufgabe bereits durch die Lärmschutz-Verordnung erfüllt.

➔ Antrag: Die vielen neuen Begriffe sind möglichst präzise in der Lärmschutz-Verordnung zu definieren. Alternativ sind sie in einer Vollzugshilfe, die unter Mithilfe von Fachleuten mit Praxisbezug erarbeitet wird, zu konkretisieren.

2.2.2 Unklare Verbindlichkeit und Stufe von Lärmschutzmassnahmen bei Ein- und Umzonungen

Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen gibt es verschiedene raumplanerische Instrumente, die je nach Flughöhe unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Lärmschutzmassnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen nach Art. 24 Abs. 3 revUSG bzw. des Art. 29 revLSV zu erfüllen. Sollte mit Art. 29 revLSV verlangt werden, dass konkrete Lärmschutzmassnahmen bereits im Rahmen der Nutzungsplanung zu treffen sind, sei darauf hingewiesen, dass dies weder stufengerecht noch in der Praxis umsetzbar ist. (Beispiel: Gesamtrevision der Zonenpläne im Kanton St.Gallen). Konkrete Massnahmen können in der Regel erst in nachgelagerten Verfahren festgelegt und gesichert werden.

Ähnliches gilt auch für die vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen an Strassenverkehrsanlagen. Strassenverkehrsanlagen verursachen gesamtschweizerisch die höchste Lärmbelastung. Allerdings stehen den wirksamsten Lärmschutzmassnahmen politische Bestrebungen entgegen (z.B. Tempo 30, generelle Temporeduktion). Zusätzlich ist die Koordination von Lärmsanierungsprojekten und der Nutzungsplanung in der Praxis kaum realisierbar, weil die Umsetzung und Finanzierung solcher Massnahmen oft ausserhalb der kommunalen Zuständigkeit liegen (z.B. Massnahmen an Kantons- oder Nationalstrassen) und mit unterschiedlichen Zeithorizonten konfrontiert sind. So stellt sich auch die Frage, ob bei Nutzungsplanänderungen, mit denen mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten geschaffen werden sollen, im Hinblick auf die Anforderungen gemäss revUSG und revLSV eine Anpassung übergeordneter Planungsinstrumente notwendig wird (Führt z.B. ein Gestaltungsplan an einer lauten Lage zu einer Richtplananpassung, da Massnahmen an der Strassenverkehrsanlage nur dort planerisch gesichert werden können?).

➔ Antrag: Es muss festgelegt werden, auf welcher Stufe und in welchem Umfang Lärmschutzmassnahmen verbindlich gesichert sein müssen. Dabei ist auf die stufengerechte Festlegung zu achten.

---

[1] In der Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes steht auf S. 65: «Im Sinne der vorstehenden Erläuterungen wird der Bundesrat auf Verordnungsstufe insbesondere die minimalen Anforderungen und Richtwerte für die Freiräume bezüglich Erreichbarkeit, Grösse und Gestaltung konkretisieren sowie die Art der Massnahmen festlegen, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen können.»

2.3 Zu Art. 29 Abs. 1

2.3.1 Vorschrift gemäss Verordnungsentwurf

Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten [1] Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.

➔ Zustimmung mit Anpassung

[1] Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, **mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, sind** planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen **zu treffen**.

2.3.2 Begründung

Gemäss Art. 24 Abs. 2 revUSG dürfen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die IGW eingehalten werden können. Diese Präzisierung betreffend den zusätzlichen Wohnraum muss unseres Erachtens auch auf Verordnungsstufe vorhanden sein. Zudem sind die Lärmschutzmassnahmen zur Einhaltung der IGW zwingend und nicht etwa freiwillig zu treffen, weshalb die Formulierung «sind zu treffen» der Formulierung in der Vorlage («können getroffen werden») vorzuziehen ist.

2.4 Zu Art. 29 Abs. 2

2.4.1 Vorschrift gemäss Verordnungsentwurf

[2] Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.

➔ Zustimmung mit Anpassung

[2] Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und **möglichst** hindernisfrei erreichbar und für die **betroffene Bevölkerung** zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur **sowie eine angemessene akustische Qualität** auf **und deren Erhalt sowie Unterhalt ist dauerhaft zu sichern.**

2.4.2 Begründung

Art. 24 Abs. 3 Bst. b revUSG fordert für die betroffene Bevölkerung zugänglichen Freiraum, welcher der Erholung dient. Eine Ausweitung auf die breite Öffentlichkeit ist unseres Erachtens nicht erforderlich. Stattdessen soll die Terminologie aus dem Gesetzes- in den Verordnungstext übernommen werden, so dass auch in Art. 29 Abs. 2 revLSV der Begriff «betroffenen Bevölkerung» verwendet wird.

Freiräume können nur dann eine Erholungswirkung erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Dies wurde in wissenschaftlichen Studien, u.a. der EMPA, nachgewiesen. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher in der LSV nicht eingefordert.

Weiter ist in Art. 29 Abs. 2 revLSV festzuhalten, dass sowohl der Erhalt als auch der Unterhalt der Freiräume langfristig sichergestellt werden muss.

In der Vollzugshilfe muss der Begriff «zu Fuss» konkretisiert werden (u.E. max. 300 m).

Damit ein Freiraum der Erholung dienen kann, hat er unseres Erachtens eine Mindestgrösse aufzuweisen, z.B. von 500 m^2. Diese Mindestgrösse ist in der Vollzugshilfe festzuhalten und es sei darauf hinzuweisen, dass Freiräume je nach Grösse und Dichte des lärmbetroffenen Gebietes und damit je nach Anzahl der lärmbetroffenen Personen deutlich darüber hinauszugehen haben. In der Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 16. Dezember 2022 wird festgehalten: «Die Begrünung in der unmittelbaren Wohnumgebung und das Vorhandensein von *grösseren zusammenhängenden Freiflächen* zur Erholung sind nachweisbar die beiden wichtigsten Kriterien zur Reduktion der Belästigung insbesondere durch Strassenverkehrs- und Eisenbahnlärm. (…)». Aus Sicht des Lärmschutzes stellt sich die Frage, ob dem Willen des Gesetzgebers, grössere zusammenhängende Freiflächen für die lärmbelastete Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, Genüge getan werden kann, indem miteinander vernetzte (kleine) Freiräume als solche betrachtet werden. Unseres Erachtens ist dies nicht der Fall, wenn nicht die einzelnen Flächen wenigstens die weiter oben geforderte Mindestfläche einhalten. Dies ist so in der Vollzugshilfe festzuhalten.

Grundsätzlich beinhaltet Art. 29 Abs. 2 revLSV viele offene Formulierungen und bietet damit einen enormen Ermessensspielraum. Zu den akustischen Eigenschaften werden keine Angaben gemacht. Um einen trotz der vielen unterschiedlichen Anwendungsfälle einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, ist eine Konkretisierung in der Vollzugshilfe zwingend erforderlich. Merkblätter genügen nicht und würden als zusätzliche Hilfsmittel lediglich den Vollzug verkomplizieren.

2.5 Zu Art. 29 Abs. 3

2.5.1 Vorschrift gemäss Verordnungsentwurf

[3] Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.

➔ Zustimmung mit Anpassung

[3] Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen **reduzieren sowie** die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. **Massnahmen die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.**

2.5.2 Begründung

Damit die Wohnqualität verbessert werden kann, müssen die Lärmemissionen nicht nur begrenzt, sondern effektiv reduziert werden. Werden Massnahmen nicht umgesetzt, sind sie, wie im erläuternden Bericht festgehalten, zu begründen. Diese Begründungspflicht ist in die Verord-

nung aufzunehmen. Damit der Umfang der zu prüfenden Massnahmen überschaubar bleibt, sind diese in der Vollzugshilfe zu nennen.

Des Weiteren bedarf es aus unserer Sicht einer Klarstellung zwecks stufengerechter Umsetzung eigentümerverbindlicher Lärmschutzmassnahmen. So sehen das revUSG und die revLSV vor, dass Lärmschutzmassnahmen bereits im Rahmen der Nutzungsplanung und bei der Festlegung von Bauzonen verbindlich festzulegen sind. Im Kanton St.Gallen sind jedoch die Gemeinden für die Nutzungsplanung sowie die Ausscheidung von Bauzonen zuständig, während die Zuständigkeit für die Festlegung von Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen beim kantonalen Tiefbauamt liegt (vgl. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, sGS 672.11). Verbindliche Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen könnten somit nicht ohne eine kantonale Zustimmung festgelegt werden. Abgesehen davon ist zu definieren, in welchem Zeitraum bzw. zu welchem Zeitpunkt die Lärmschutzmassnahmen an Strassenverkehrsanlagen umzusetzen sind (vgl. auch unsere Bemerkung im Abschnitt «Unklare Verbindlichkeit und Stufe von Lärmschutzmassnahmen bei Ein- und Umzonungen»).

Die im erläuternden Bericht aufgeführten Massnahmen zur Verbesserung des Wohlbefindens erscheinen in ihrer aktuellen Form zu allgemein und sind vielfach nicht stufengerecht oder im Rahmen der Nutzungsplanung umsetzbar. Gestalterische Elemente wie Fassadenbegrünungen, Materialwahl oder Wasserelemente können erst in nachgelagerten Verfahren konkretisiert werden. Dies birgt die Gefahr von Unsicherheiten und vermehrten Einsprachen.
Zudem erweisen sich zahlreiche vorgeschlagene Massnahmen in der Praxis als wenig zweckmässig, da sie lediglich eine geringe Lärmreduktion erzielen und für die Vollzugsbehörden einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursachen. Vor diesem Hintergrund ist eine präzisere Definition erforderlich, sowohl hinsichtlich des Umfangs der erforderlichen Abklärungen und Nachweise, als auch bezüglich der Wirksamkeit der Massnahmen im Hinblick auf Art. 29 revLSV.

Besonders zu klären ist, ob bei Aufzonungen bestehender Gebäude die Immissionsgrenzwerte zwingend einzuhalten sind. Aus lärmschutzrechtlicher Sicht ist dies zu bejahen, raumplanerisch gesehen bestehen hier Vorbehalte. Eine entsprechende Regelung in der revidierten LSV wäre sachgerecht, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Andernfalls ist künftig mit einem erhöhten Sanierungsbedarf sowie vermehrten Lärmklagen zu rechnen.

2.6 Zu Art. 30 (Aufhebung)

2.6.1 Vorschrift gemäss Verordnungsentwurf

Art. 30[33] Erschliessung von Bauzonen

Die Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschlossen waren, dürfen nur so weit erschlossen werden, als die Planungswerte eingehalten sind oder durch eine Änderung der Nutzungsart oder durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Die Vollzugsbehörde kann für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen gestatten.

➔ Zustimmung

(ohne Begründung)

2.7 Zu Art. 31 Abs. 1bis

2.7.1 Vorschrift gemäss Verordnungsentwurf

1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

➔ Zustimmung mit Anpassung

1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen **dem Stand der Technik entsprechen** und in **allen** lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a USG nötigen Fenster müssen geöffnet werden können, direkt ins Freie führen und einen Bezug zum Aussenraum haben. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.

2.7.2 Begründung

Wir erachten es als notwendig, dass die technischen Anforderungen an Projektierung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen ausdrücklich am Stand der Technik auszurichten sind und dies entsprechend in der Verordnung verankert wird. Ebenso ist klar festzulegen, dass Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen müssen.
Das Lüftungsfenster stellt ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 revUSG dar. Die Anforderungen sind deshalb verbindlich in der Verordnung festzuhalten. Aus lärmschutzrechtlicher Sicht muss gewährleistet sein, dass Lüftungsfenster in der Fassade liegen, Blickbezug nach aussen bieten und den dahinterliegenden Raum natürlich belüften. Dach- oder Kellerfenster können diese Funktion nicht übernehmen. Zudem müssen die Fenster vollständig geöffnet werden können und eine ausreichende Frischluftzufuhr sicherstellen. Als Mindestanforderung ist festzuhalten, dass die Fensterfläche mindestens 5 % der Bodenfläche des Raumes beträgt.
Weiter ist im Zusammenhang mit Art. 31 Abs. 1bis revLSV präzise zu definieren, was unter einem «angemessenen Raumklima» zu verstehen ist. Dabei sind die SIA-Norm 382/1 (Frischluftzufuhr und Temperatur) sowie die SIA-Norm 181 (Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen und Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen) heranzuziehen. Angesichts von Art. 22 Abs. 2 Bst. b revUSG ist zudem sicherzustellen, dass bei Überschreitungen der IGW die erhöhten Anforderungen der SIA-Norm 181 eingehalten werden.

2.8 Zu Art. 31 Abs. 2

2.8.1 Vorschrift gemäss Verordnungsentwurf

2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

➔ Zustimmung

Wir begrüssen die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten. Ebenfalls ist in unserem Sinne, dass für die Gewährung einer Ausnahme gemäss Art. 22 Abs. 3 revUSG ein überwiegendes Interesse sowie eine kantonale Zustimmung erforderlich sind.
Im erläuternden Bericht oder in der Vollzugshilfe ist jedoch zusätzlich zu definieren, ab wann eine grosse Wohnüberbauung vorliegt. Nach unserem Verständnis ist dies nicht bereits bei zehn Wohneinheiten der Fall.

2.9 Zu Art. 31a (Aufhebung)

2.9.1 Vorschrift gemäss Verordnungsentwurf

Art. 31*a*[35] Besondere Bestimmungen bei Flughäfen mit Verkehr von Grossflugzeugen 1 Bei Flughäfen, auf denen Grossflugzeuge verkehren, gelten die Planungs- und Immissionsgrenzwerte nach Anhang 5 Ziffer 222 für die Nachtstunden als eingehalten, wenn: a. zwischen 24 und 06 Uhr kein Flugbetrieb vorgesehen ist; b. die lärmempfindlichen Räume mindestens gemäss den erhöhten Anforderungen an den Schallschutz nach der SIA-Norm 181 vom 1. Juni 2006[36] des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins gegen Aussen- und Innenlärm geschützt sind; und c. die Schlafräume: 1. über ein Fenster verfügen, das sich in der Zeit von 22–24 Uhr automatisch schliesst und in den übrigen Zeiten automatisch öffnen lässt, und 2. so erstellt werden, dass ein angemessenes Raumklima gewährleistet wird. 2 Bei der Ausscheidung oder Erschliessung von Bauzonen sorgt die zuständige Behörde dafür, dass die Anforderungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c grundeigentümerverbindlich festgehalten werden. 3 Das BAFU kann Empfehlungen zum Vollzug von Absatz 1 Buchstabe c erlassen. Es berücksichtigt dabei die massgebenden technischen Normen.

➔ Zustimmung

(ohne Begründung)

2.10 Zu Art. 34 Abs. 1 Bst. a

2.10.1 Vorschrift gemäss Verordnungsentwurf

[1] Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;

➔ Zustimmung mit Anpassung

(…) a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. **Die Nichtumsetzung von Massnahmen ist in jedem Fall zu begründen.**

2.10.2 Begründung

Wir begrüssen es, dass Art. 34 Abs. 1 Bst. a revLSV neu explizit festhält, dass der Bauherr im Baugesuch die nach Art. 31 Abs. 1 revLSV geprüften Massnahmen aufzeigen muss, sofern die IGW überschritten sind. Um überprüfen zu können, ob die verhältnismässigen Massnahmen im konkreten Fall umgesetzt wurden, muss der Bauherr jedoch zusätzlich begründen, weshalb er auf gewisse Massnahmen verzichtet.

2.11 Zu Art. 39 Abs. 4

2.11.1 Vorschrift gemäss Verordnungsentwurf

Art. 39 Abs. 4 [4] Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt.

➔ Zustimmung

2.11.2 Begründung

Die Ermittlung der Lärmimmissionen 1.5 m über dem Boden des Aussenraums erachten wir als begrüssenswert, da sich auch Lüftungsfenster in der Regel 1,5 m über dem Boden befinden und dementsprechend eine einheitliche Messung für Aussen- und Innenräume gewährleistet ist.

2.12 Zu Art. 41 Abs. 2bis

2.12.1 Vorschrift gemäss Verordnungsentwurf

Art. 41 Abs. 2bis [2bis] Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.

➔ Zustimmung mit Anpassung

[2bis] Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung **in der Mitte der Fläche** von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.

2.12.2 Begründung

Müssen die Immissionsgrenzwerte auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen eingehalten werden, können Aussenräume nur lärmabgewandt realisiert werden und nicht beispielsweise seitlich der Lärmquelle. Dabei ist es durchaus möglich, mithilfe von baulichen Massnahmen (Loggia, schalldichte Brüstung) den Lärm zu reduzieren, sodass die IGW mindestens ab der Mitte der Fläche eingehalten werden können. Zudem sei darauf festgehalten, dass ein lärmzugewandter Aussenraum mit anonymem Strassenlärm in der Praxis häufig als weniger störend empfunden wird als ein lärmabgewandter Aussenraum, in dem man mit den Geräuschen der Nachbarn konfrontiert ist.
Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, der Bundesrat lege im Bundesrecht keine Mindestgrösse für die Aussenräume fest, da der Zusammenhang zwischen dem gesundheitlichen Nutzen solcher Aussenräume und ihrer Grösse keine klare Festlegung erlaube. Für die Grösse der Aussenräume seien kantonale Bestimmungen und die entsprechende Praxis massgebend.
Wir bedauern es, dass in der Verordnung keine Mindestgrösse definiert wird. Die Festlegung einer Mindestgrösse ist nötig, damit die Aussenräume sinnvoll von den Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden können und nicht nur geplant werden, um die Anforderungen von Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 revUSG zu erfüllen. Im erläuternden Bericht wird auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems (WBS) des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO hingewiesen. Das WBS böte eine gute Grundlage, um eine Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen. Es wäre wünschenswert, wenn dies vom Bund gesamt-schweizerisch einheitlich geregelt würde.

2.13 Zum Inkrafttreten

2.13.1 Vorschrift gemäss Verordnungsentwurf

Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

➔ Ablehnung

2.13.2 Begründung/Gegenvorschlag

Im Hinblick darauf, dass in einigen Kantonen der Vollzug des Artikel 24 USG resp. Artikel 31 LSV von den Kantonen zu den Gemeinden übergeht, erachten wir diesen Termin als zu knapp bemessen. Sowohl die Gemeinden wie auch wir von den Kantonen haben zu wenig Zeit, um uns auf den neuen Vollzug vorbereiten zu können. Alles, was nicht im USG und der LSV klar geregelt ist, muss in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann allerdings erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, was alles in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Inkraftsetzung **um ein Jahr verschoben** wird.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüssen es, dass die LSV neu auch die Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten regelt und somit bei der Schaffung von mehr Wohnraum grundsätzlich die Einhaltung der IGW fordert.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, sind planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen zu treffen.

Begründung	Generelle Bemerkungen zu Art. 29 Viele unpräzise Begriffe Ganz grundsätzlich sind die Begriffe in Art. 24 revUSG sowie in Art. 29 revLSV (angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, akustische Qualität, angemessene Wohnqualität, betroffene Bevölkerung etc.) sehr allgemein gehalten und müssen präzisiert werden. Auch die Verhältnismässigkeitsprüfung für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach Art. 22 Abs. 1 revUSG sowie für das überwiegende Interesse an der Siedlungsentwicklung nach innen, gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. a revUSG, ist zu konkretisieren. Andernfalls kann kein rechtssicherer Vollzug gelingen. Zu diesem Zweck sind die Begrifflichkeiten direkt in der Lärmschutz-Verordnung zu definieren , um das Nebeneinander verschiedener Instrumente und damit eine Verkomplizierung des Vollzugs zu vermeiden. Denkbar wäre stattdessen auch die zeitnahe und interdisziplinäre Erarbeitung einer gesamtheitlichen Vollzugshilfe, in welcher (u.a.) die Begriffe definiert werden. Dafür wären insbesondere in den Bereichen Lärmschutz und Raumplanung Fachleute aus den Kantonen und aus Ortsplanungsbüros beizuziehen. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass eine solche Vollzugshilfe (zu) viel Gewicht erhielte, indem sie die einheitliche Anwendung der Behörden gewährleisten soll. Optimalerweise würde diese Aufgabe bereits durch die Lärmschutz-Verordnung erfüllt. Antrag: Die vielen neuen Begriffe sind möglichst präzise in der Lärmschutz-Verordnung zu definieren. Alternativ sind sie in einer Vollzugshilfe, die unter Mithilfe von Fachleuten mit Praxisbezug erarbeitet wird, zu konkretisieren. Unklare Verbindlichkeit und Stufe von Lärmschutzmassnahmen bei Ein- und Umzonungen Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen gibt es verschiedene raumplanerische Instrumente, die je nach Flughöhe unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Lärmschutzmassnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen nach Art. 24 Abs. 3 revUSG bzw. des Art. 29 revLSV zu erfüllen. Sollte mit Art. 29 revLSV verlangt werden, dass konkrete Lärmschutzmassnahmen bereits im Rahmen der Nutzungsplanung zu treffen sind, sei darauf hingewiesen, dass dies weder stufengerecht noch in der Praxis umsetzbar ist. (Beispiel: Gesamtrevision der Zonenpläne im Kanton St.Gallen). Konkrete Massnahmen können in der Regel erst in nachgelagerten Verfahren festgelegt und gesichert werden. Ähnliches gilt auch für die vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen an Strassenverkehrsanlagen. Strassenverkehrsanlagen verursachen gesamtschweizerisch die höchste Lärmbelastung. Allerdings stehen den wirksamsten Lärmschutzmassnahmen politische Bestrebungen entgegen (z. B. Tempo 30, generelle Temporeduktion). Zusätzlich ist die Koordination von Lärmsanierungsprojekten und der Nutzungsplanung in der Praxis kaum realisierbar, weil die Umsetzung und Finanzierung solcher Massnahmen oft ausserhalb der kommunalen Zuständigkeit liegen (z.B. Massnahmen an Kantons- oder Nationalstrassen) und mit unterschiedlichen Zeithorizonten konfrontiert sind. So stellt sich auch die Frage, ob bei Nutzungsplanänderungen, mit denen mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten geschaffen werden sollen, im Hinblick auf die Anforderungen gemäss revUSG und revLSV eine Anpassung übergeordneter Planungsinstrumente notwendig wird (Führt z.B. ein Gestaltungsplan an einer lauten Lage zu einer Richtplananpassung, da Massnahmen an der Strassenverkehrsanlage nur dort planerisch gesichert werden können?). Antrag: Es muss festgelegt werden, auf welcher Stufe und in welchem Umfang Lärmschutzmassnahmen verbindlich gesichert sein müssen. Dabei ist auf die stufengerechte Festlegung zu achten. Begründung zum Änderungsantrag Gemäss Art. 24 Abs. 2 revUSG dürfen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die IGW eingehalten werden können. Diese Präzisierung betreffend den zusätzlichen Wohnraum muss unseres Erachtens auch auf Verordnungsstufe vorhanden sein. Zudem sind die Lärmschutzmassnahmen zur Einhaltung der IGW zwingend und nicht etwa freiwillig zu treffen, weshalb die Formulierung «sind zu treffen» der Formulierung in der Vorlage («können getroffen werden») vorzuziehen ist.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die betroffene Bevölkerung zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur sowie eine angemessene akustische Qualität auf und deren Erhalt sowie Unterhalt ist dauerhaft zu sichern.
Begründung	Art. 24 Abs. 3 Bst. b revUSG fordert für die betroffene Bevölkerung zugänglichen Freiraum, welcher der Erholung dient. Eine Ausweitung auf die breite Öffentlichkeit ist unseres Erachtens nicht erforderlich. Stattdessen soll die Terminologie aus dem Gesetzes- in den Verordnungstext übernommen werden, so dass auch in Art. 29 Abs. 2 revLSV der Begriff «betroffenen Bevölkerung» verwendet wird. Freiräume können nur dann eine Erholungswirkung erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Dies wurde in wissenschaftlichen Studien, u.a. der EMPA, nachgewiesen. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher in der LSV nicht eingefordert. Weiter ist in Art. 29 Abs. 2 revLSV festzuhalten, dass sowohl der Erhalt als auch der Unterhalt der Freiräume langfristig sichergestellt werden muss. In der Vollzugshilfe muss der Begriff «zu Fuss» konkretisiert werden (u.E. max. 300 m). Damit ein Freiraum der Erholung dienen kann, hat er unseres Erachtens eine Mindestgrösse aufzuweisen, z.B. von 500 m2. Diese Mindestgrösse ist in der Vollzugshilfe festzuhalten und es sei darauf hinzuweisen, dass Freiräume je nach Grösse und Dichte des lärmbetroffenen Gebietes und damit je nach Anzahl der lärmbetroffenen Personen deutlich darüber hinauszugehen haben. In der Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 16. Dezember 2022 wird festgehalten: «Die Begrünung in der unmittelbaren Wohnumgebung und das Vorhandensein von grösseren zusammenhängenden Freiflächen zur Erholung sind nachweisbar die beiden wichtigsten Kriterien zur Reduktion der Belästigung insbesondere durch Strassenverkehrs- und Eisenbahnlärm. (…)». Aus Sicht des Lärmschutzes stellt sich die Frage, ob dem Willen des Gesetzgebers, grössere zusammenhängende Freiflächen für die lärmbelastete Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, Genüge getan werden kann, indem miteinander vernetzte (kleine) Freiräume als solche betrachtet werden. Unseres Erachtens ist dies nicht der Fall, wenn nicht die einzelnen Flächen wenigstens die weiter oben geforderte Mindestfläche einhalten. Dies ist so in der Vollzugshilfe festzuhalten. Grundsätzlich beinhaltet Art. 29 Abs. 2 revLSV viele offene Formulierungen und bietet damit einen enormen Ermessensspielraum. Zu den akustischen Eigenschaften werden keine Angaben gemacht. Um einen trotz der vielen unterschiedlichen Anwendungsfälle einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, ist eine Konkretisierung in der Vollzugshilfe zwingend erforderlich. Merkblätter genügen nicht und würden als zusätzliche Hilfsmittel lediglich den Vollzug verkomplizieren.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
Begründung	Damit die Wohnqualität verbessert werden kann, müssen die Lärmemissionen nicht nur begrenzt, sondern effektiv reduziert werden. Werden Massnahmen nicht umgesetzt, sind sie, wie im erläuternden Bericht festgehalten, zu begründen. Diese Begründungspflicht ist in die Verordnung aufzunehmen. Damit der Umfang der zu prüfenden Massnahmen überschaubar bleibt, sind diese in der Vollzugshilfe zu nennen. Des Weiteren bedarf es aus unserer Sicht einer Klarstellung zwecks stufengerechter Umsetzung eigentümerverbindlicher Lärmschutzmassnahmen. So sehen das revUSG und die revLSV vor, dass Lärmschutzmassnahmen bereits im Rahmen der Nutzungsplanung und bei der Festlegung von Bauzonen verbindlich festzulegen sind. Im Kanton St. Gallen sind jedoch die Gemeinden für die Nutzungsplanung sowie die Ausscheidung von Bauzonen zuständig, während die Zuständigkeit für die Festlegung von Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen beim kantonalen Tiefbauamt liegt (vgl. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, sGS 672.11). Verbindliche Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen könnten somit nicht ohne eine kantonale Zustimmung festgelegt werden. Abgesehen davon ist zu definieren, in welchem Zeitraum bzw. zu welchem Zeitpunkt die Lärmschutzmassnahmen an Strassenverkehrsanlagen umzusetzen sind (vgl. auch unsere Bemerkung im Abschnitt «Unklare Verbindlichkeit und Stufe von Lärmschutzmassnahmen bei Ein- und Umzonungen»). Die im erläuternden Bericht aufgeführten Massnahmen zur Verbesserung des Wohlbefindens erscheinen in ihrer aktuellen Form zu allgemein und sind vielfach nicht stufengerecht oder im Rahmen der Nutzungsplanung umsetzbar. Gestalterische Elemente wie Fassadenbegrünungen, Materialwahl oder Wasserelemente können erst in nachgelagerten Verfahren konkretisiert werden. Dies birgt die Gefahr von Unsicherheiten und vermehrten Einsprachen. Zudem erweisen sich zahlreiche vorgeschlagene Massnahmen in der Praxis als wenig zweckmässig, da sie lediglich eine geringe Lärmreduktion erzielen und für die Vollzugsbehörden einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursachen. Vor diesem Hintergrund ist eine präzisere Definition erforderlich, sowohl hinsichtlich des Umfangs der erforderlichen Abklärungen und Nachweise, als auch bezüglich der Wirksamkeit der Massnahmen im Hinblick auf Art. 29 revLSV. Besonders zu klären ist, ob bei Aufzonungen bestehender Gebäude die Immissionsgrenzwerte zwingend einzuhalten sind. Aus lärmschutzrechtlicher Sicht ist dies zu bejahen, raumplanerisch gesehen bestehen hier Vorbehalte. Eine entsprechende Regelung in der revidierten LSV wäre sachgerecht, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Andernfalls ist künftig mit einem erhöhten Sanierungsbedarf sowie vermehrten Lärmklagen zu rechnen.

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a USG nötigen Fenster müssen geöffnet werden können, direkt ins Freie führen und einen Bezug zum Aussenraum haben. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.
Begründung	Wir erachten es als notwendig, dass die technischen Anforderungen an Projektierung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen ausdrücklich am Stand der Technik auszurichten sind und dies entsprechend in der Verordnung verankert wird. Ebenso ist klar festzulegen, dass Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen müssen. Das Lüftungsfenster stellt ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 revUSG dar. Die Anforderungen sind deshalb verbindlich in der Verordnung festzuhalten. Aus lärmschutzrechtlicher Sicht muss gewährleistet sein, dass Lüftungsfenster in der Fassade liegen, Blickbezug nach aussen bieten und den dahinterliegenden Raum natürlich belüften. Dach- oder Kellerfenster können diese Funktion nicht übernehmen. Zudem müssen die Fenster vollständig geöffnet werden können und eine ausreichende Frischluftzufuhr sicherstellen. Als Mindestanforderung ist festzuhalten, dass die Fensterfläche mindestens 5 % der Bodenfläche des Raumes beträgt. Weiter ist im Zusammenhang mit Art. 31 Abs. 1bis revLSV präzise zu definieren, was unter einem «angemessenen Raumklima» zu verstehen ist. Dabei sind die SIA-Norm 382/1 (Frischluftzufuhr und Temperatur) sowie die SIA-Norm 181 (Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen und Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen) heranzuziehen. Angesichts von Art. 22 Abs. 2 Bst. b revUSG ist zudem sicherzustellen, dass bei Überschreitungen der IGW die erhöhten Anforderungen der SIA-Norm 181 eingehalten werden.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüssen die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten. Ebenfalls ist in unserem Sinne, dass für die Gewährung einer Ausnahme gemäss Art. 22 Abs. 3 revUSG ein überwiegendes Interesse sowie eine kantonale Zustimmung erforderlich sind. Im erläuternden Bericht oder in der Vollzugshilfe ist jedoch zusätzlich zu definieren, ab wann eine grosse Wohnüberbauung vorliegt. Nach unserem Verständnis ist dies nicht bereits bei zehn Wohneinheiten der Fall.

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Die Nichtumsetzung von Massnahmen ist in jedem Fall zu begründen.
Begründung	Wir begrüssen es, dass Art. 34 Abs. 1 Bst. a revLSV neu explizit festhält, dass der Bauherr im Baugesuch die nach Art. 31 Abs. 1 revLSV geprüften Massnahmen aufzeigen muss, sofern die IGW überschritten sind. Um überprüfen zu können, ob die verhältnismässigen Massnahmen im konkreten Fall umgesetzt wurden, muss der Bauherr jedoch zusätzlich begründen, weshalb er auf gewisse Massnahmen verzichtet.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Ermittlung der Lärmimmissionen 1.5 m über dem Boden des Aussenraums erachten wir als begrüssenswert, da sich auch Lüftungsfenster in der Regel 1,5 m über dem Boden befinden und dementsprechend eine einheitliche Messung für Aussen- und Innenräume gewährleistet ist.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2bis Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung in der Mitte der Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.
Begründung	Müssen die Immissionsgrenzwerte auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen eingehalten werden, können Aussenräume nur lärmabgewandt realisiert werden und nicht beispielsweise seitlich der Lärmquelle. Dabei ist es durchaus möglich, mithilfe von baulichen Massnahmen (Loggia, schalldichte Brüstung) den Lärm zu reduzieren, sodass die IGW mindestens ab der Mitte der Fläche eingehalten werden können. Zudem sei darauf festgehalten, dass ein lärmzugewandter Aussenraum mit anonymem Strassenlärm in der Praxis häufig als weniger störend empfunden wird als ein lärmabgewandter Aussenraum, in dem man mit den Geräuschen der Nachbarn konfrontiert ist. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, der Bundesrat lege im Bundesrecht keine Mindestgrösse für die Aussenräume fest, da der Zusammenhang zwischen dem gesundheitlichen Nutzen solcher Aussenräume und ihrer Grösse keine klare Festlegung erlaube. Für die Grösse der Aussenräume seien kantonale Bestimmungen und die entsprechende Praxis massgebend. Wir bedauern es, dass in der Verordnung keine Mindestgrösse definiert wird. Die Festlegung einer Mindestgrösse ist nötig, damit die Aussenräume sinnvoll von den Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden können und nicht nur geplant werden, um die Anforderungen von Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 revUSG zu erfüllen. Im erläuternden Bericht wird auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems (WBS) des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO hingewiesen. Das WBS böte eine gute Grundlage, um eine Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen. Es wäre wünschenswert, wenn dies vom Bund gesamt-schweizerisch einheitlich geregelt würde.

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
Begründung	Im Hinblick darauf, dass in einigen Kantonen der Vollzug des Artikel 24 USG resp. Artikel 31 LSV von den Kantonen zu den Gemeinden übergeht, erachten wir diesen Termin als zu knapp bemessen. Sowohl die Gemeinden wie auch wir von den Kantonen haben zu wenig Zeit, um uns auf den neuen Vollzug vorbereiten zu können. Alles, was nicht im USG und der LSV klar geregelt ist, muss in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann allerdings erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, was alles in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Inkraftsetzung um ein Jahr verschoben wird.

Staatskanzlei des Kantons Aargau

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Erwägungen zum erläuternden Bericht In den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen wird im Zusammenhang mit Art. 29 Abs. 3 revLSV ausgeführt, welche Massnahmen festgelegt werden könnten, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen, beispielsweise Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen aber auch solche in Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen oder die Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden und im Umfeld. Unklar bleibt, auf welcher Stufe und inwieweit eine nach Art. 2 Abs. 3 lit. c. revUSG geforderte Massnahme im Zeitpunkt der Einzonung oder Umzonung verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an USG und LSV erfüllen zu können, insbesondere, ob eine Absichtserklärung genügt oder ob die Massnahmen bereits umgesetzt sein müssen. Zudem sind die Zuständigkeiten zu regeln. Als Beispiel zur Erläuterung führt der Regierungsrat die Situation auf, wenn die Gemeinde eine Ein- oder Aufzonung machen möchte und die laute Strassenverkehrsanlage, an welcher Massnahmen getroffen werden müssen, im Kompetenzbereich von Bund (Nationalstrassen) oder Kanton (Kantonsstrassen) liegt. In ähnlicher Weise stellt sich auch bei Art. 24 Abs. 3 lit. b revUSG die Frage, wann und wie der Fortbestand und die dauerhafte Nutzbarkeit des Freiraums zu sichern sind, damit eine Einzonung oder Änderung eines Nutzungsplans ausnahmsweise genehmigt werden darf, obschon die Belastungsgrenzwerte nicht eingehalten sind. Im erläuternden Bericht wird im Kapitel "Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden" ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV dazu führt, dass der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende sich reduziert, divergierende Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufene Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt wird. Der Aufwand bei den Behörden sollte sich damit reduzieren. Die mit dem revUSG angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen. Diese Einschätzung teilt der Regierungsrat nur bedingt. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW umgesetzt wurden. Da nur noch bei Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 3 USG eine kantonale Zustimmung notwendig ist, fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde zu. Das nötige Fachwissen für das Abschätzen, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht, kann in den Gemeindeverwaltungen fehlen. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden. Im Kapitel "Prüfpflichten und Regulierungskostenabschätzung nach Unternehmensentlastungsgesetz" wird ausgeführt, dass der Vollzug der Bestimmungen den Kantonen obliege, welche dafür geeignete Infrastruktur und Prozesse festlegen. Insbesondere würden sich mit dem revUSG und der Revision der LSV die Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht ändern. Auch dies ist nicht zutreffend, da mit dem grundsätzlichen Wegfall der kantonalen Zustimmung die Zuständigkeit der Baugesuchsbeurteilung in lärmbelasteten Gebieten in einigen Kantonen neu komplett bei der Gemeinde liegt. Im Kapitel "Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit" wird auf die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit gar nicht eingegangen. Es ist absehbar, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems, der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es können zukünftig Wohnungen realisiert werden, welche ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann zukünftig an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung ausgeschlossen war. Damit werden zukünftig deutlich mehr Leute einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, weshalb von einer negativen Auswirkung auf die Gesundheit der Betroffenen auszugehen ist. Da diese Gebäude in der Regel eine sehr lange Lebensdauer aufweisen, ist die nachträgliche Wiederherstellung nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Zudem ist abzusehen, dass mit der vorliegenden Revision des USG und der LSV der Druck auf die Strasseneigentümerinnen und

	Strasseneigentümer steigt, weitere Lärmschutzmassnahmen zu treffen, als diejenigen, die bereits umgesetzt sind. Nicht umgesetzte Lärmschutzmassnahmen sind aber in der Regel betrieblich und technisch nicht möglich (zum Beispiel Lärmschutzwände) oder politisch nicht erwünscht (zum Beispiel Tempo 30). Damit ist mit einer höheren Unzufriedenheit in der Bevölkerung hinsichtlich der Lebens- und Aufenthaltsqualität zu rechnen, was sich zusätzlich negativ auf die Gesundheit auswirkt. Antrag 1 zum erläuternden Bericht Im erläuternden Bericht ist auszuführen, wann und wie die Sicherung der Massnahmen nach Art. 24 Abs. 3 lit. b und c. revUSG zu erfolgen hat, damit eine Einzonung oder Änderung von Nutzungsplänen in Abweichung der Absätze 1 und 2 derselben Bestimmung beschlossen beziehungsweise genehmigt werden können. Begründung Damit der angestrebte rechtssichere und einheitliche Vollzug gewährleistet ist sind möglichst klare Vorgaben bezüglich der Sicherung der Massnahmen nach Art. 24 Abs. 3 lit. b und c. revUSG zu machen. Ansonsten ist mit langwierigen Gerichtsverfahren zu rechnen. Antrag 2 zum erläuternden Bericht Im erläuternden Bericht ist darauf hinzuweisen, dass durch die Tatsache, dass zukünftig nur noch bei Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 3 USG eine kantonale Zustimmung notwendig ist, in einzelnen Kantonen der Vollzug der Lärmschutzvorschriften bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten vom Kanton zu den Gemeinden übergeht und dies einen Mehraufwand für die Gemeinden bedeutet. Begründung Diese Änderung im Vollzug ist wesentlich und es ist davon auszugehen, dass ohne entsprechende Information viele Gemeinden und einige Kantone die Auswirkungen der Anpassung nicht erkennen. Somit ist es zwingend notwendig, dass auf diesen Umstand im erläuternden Bericht aufmerksam gemacht wird. Antrag 3 zum erläuternden Bericht Auf die Auswirkungen der Revision des USG und der LSV auf die Gesundheit ist im erläuternden Bericht im Sinne der Erwägungen einzugehen. Begründung Vielen ist nicht bewusst, dass mit der Revision des USG der Lärmschutz gelockert wurde und dies einen negativen Einfluss auf die Gesundheit haben kann.

Anhang: Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.pdf

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Umwelt

noise@bafu.admin.ch

3. September 2025

Revision der Lärmschutz-Verordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen dafür, nimmt die Gelegenheit gerne wahr und unterbreitet Ihnen folgende Stellungnahme.

1. Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 29 LSV)

1.1 Erwägungen

Ziel und Zweck der vorgesehenen Revision ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht, den Rahmen für einen rechtssicheren Vollzug des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG) zu schaffen. Damit dies gelingt müssen vor allem die neuen Anforderungen, welche in Art. 24 revUSG festgelegt wurden, möglichst klar präzisiert werden.

Der Regierungsrat begrüsst, dass bei der Ausscheidung neuer Bauzonen Ausnahmen von der Einhaltung der Planungswerte gewährt werden können. Auch die Berücksichtigung der Lärmsituation bei Änderung von Nutzungsplänen und die Forderung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) bei der Schaffung von mehr Wohnraum wird positiv gewertet. Dass der Aufenthaltsqualität von Freiräumen als Orte der Erholung mehr Beachtung geschenkt wird, ist dringend notwendig. Allerdings ist es unerlässlich, dass diese Freiräume eine der Erholung angepasste akustische Qualität aufweisen, dieser akustische Qualitätsbegriff muss deshalb in der LSV verankert werden.

Damit die im Moment noch sehr allgemein formulierten Begriffe des revUSG und der revLSV zu den Freiräumen (unter anderem angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur) eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ermöglichen, ist die zeitnahe interdisziplinäre (Raumplanung, Lärmschutz etc.) Erarbeitung einer Vollzugshilfe unerlässlich. Auch braucht es unbedingt Angaben zu den akustischen Qualitäten und eine Definition für die angemessene Wohnqualität in akustischer Hinsicht.

1.2 Änderungsanträge zu Art. 29 LSV

Damit ein rechtssicherer Vollzug gewährleistet ist, stellt der Regierungsrat folgende Anträge zu Anpassungen am Art. 29 LSV (**Anpassungen in fetter Schrift**):

Antrag 1

[1] Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, **mit denen zusätzlicher Wohnraum** geschaffen werden soll, **müssen** planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen **geprüft und soweit verhältnismässig** getroffen werden.

Begründung

Im Absatz 1 ist derselbe Wortlaut zu verwenden, wie in Art. 24 Abs. 2 revUSG. So ist auch in der Bestimmung der LSV klar ersichtlich, dass nur bei Änderungen von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte getroffen werden müssen. Zudem soll aus der Bestimmung in der LSV auch klar hervorgehen, dass bei Nichteinhaltung der Grenzwerte alle möglichen Massnahmen geprüft und die, welche verhältnismässig sind, umzusetzen sind. Mit dem Wort "können" in der Vernehmlassungsvorlage wird eine Freiwilligkeit suggeriert, welche nicht besteht.

Antrag 2

[2] Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und **möglichst** hindernisfrei erreichbar und für die **betroffene Bevölkerung** zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur**, sowie eine angemessene akustische Qualität** auf.

Begründung

Die Anpassungen in Absatz 2 sind nötig, da Freiräume nicht immer hindernisfrei erreichbar sind (zum Beispiel Wälder) und ein hindernisfreier Zugang auch nicht in allen Fällen zweckmässig ist (zum Beispiel Sportanlagen). Mit der Anforderung der öffentlichen Zugänglichkeit können Innenhöfe, welche nur den Bewohnenden zur Verfügung stehen, nicht mitberücksichtigt werden, obwohl sie für die direkt Betroffenen einen grossen Mehrwert bilden. Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind (dies wurde in wissenschaftlichen Studien, unter anderem der Empa nachgewiesen). Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, damit die Freiräume auch wirklich zur Erholung genutzt werden können.

Antrag 3

Im erläuternden Bericht ist beispielhaft auszuführen, wann von einer angemessenen akustischen Qualität ausgegangen wird.

Begründung

In Folge der Anpassung in Absatz 2 ist es nötig im erläuternden Bericht auszuführen, was unter einer angemessenen akustischen Qualität zu verstehen ist. Grundlagen dazu bietet das Dokument "Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten. Kompendium für die Planungs- und Beurteilungspraxis zum Umgang mit Artikel 24 USG" (Krass, Leiser, Maag, 2025), wobei konkretisierte Angaben für den Vollzug hilfreich sind. Vor allem in den Freiräumen, die zur Ruhe und Entschleunigung oder zur Begegnung und Kommunikation dienen sollen, sind konkretere Vorgaben bezüglich der Lärmbelastungen festzuhalten. Es ist davon auszugehen, dass definierte Pegelwerte für die meisten Lärmarten eingehalten werden können. Einzig bezüglich Fluglärm sind Ausnahmen denkbar.

Antrag 4

Art. 29 Abs. 2 LSV ist so zu überarbeiten, dass die Kriterien, die ein Freiraum nach Art. 24 Abs. 3 lit. b USG zu erfüllen hat, quantifizierbar sind; dies gilt namentlich für die Grösse, die Distanz und die Nutzungsintensität. In Bezug auf die Zugänglichkeit ist zu regeln, dass diese jederzeit unentgeltlich gewährleistet sein muss.

Begründung

Bundesrechtliche Ausnahmen sollen schweizweit einheitlich angewandt werden. Art. 29 Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs der LSV stellt dies nicht sicher. Es ist zu definieren, wann die Grösse "angemessen" ist und welche Entfernung der Freiraum zu den Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen maximal aufweisen darf. So kann bei der Prüfung einer Ausnahme nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden. Weiter blendet die aktuelle Formulierung die Problematik aus, dass eine Übernutzung gewisser Freiräume droht, die die Erholungsmöglichkeiten der betroffenen Bevölkerungen stark einschränken dürfte. Befindet sich beispielsweise ein öffentlicher Sportplatz in der Nähe einer Überbauung, wird jedoch tagsüber von den Schulen und am Abend von Vereinen genutzt, ist fraglich, inwiefern dieser Freiraum eine Erholungsfunktion gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. b USG erfüllen kann. In ähnlicher Weise stellt sich die Frage, für wie viele Überbauungen derselbe Freiraum berücksichtigt werden darf.

Antrag 5

[3] Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität gemäss Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen **reduzieren, sowie** die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.
Der Verzicht auf einzelne Massnahmen ist zu begründen.

[4] Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, so gibt die Vollzugsbehörde den Massnahmen, welche die Lärmemissionen verringern, den Vorzug gegenüber anderen Massnahmen.

Begründung

Aus Absatz 3 muss klar hervorgehen, dass die Massnahmen zu einer Reduktion der Lärmemissionen führen müssen und nicht nur begrenzen, wie es der Vernehmlassungstext vorsieht. Mit dem Verbindungswort "oder" zwischen den Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen und den Massnahmen, welche die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern, wird eine Gleichstellung der Massnahmen vorgenommen, welche nicht gegeben ist. Die gesetzlich vorgeschriebene Emissionsbegrenzung ist Massnahmen, welche die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern, stehts vorzuziehen.

Im erläuternden Bericht zur Revision der LSV wird ausgeführt, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Damit dies auch so einheitlich vollzogen wird, ist diese Bestimmung in die LSV aufzunehmen.

Damit die Priorisierung von emissionsbegrenzenden Massnahmen klar aus der LSV hervorgeht, soll der Absatz 4 neu in die Verordnung aufgenommen werden.

2. Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)

2.1 Erwägungen

In der vom Parlament beschlossenen Revision des Art. 22 USG wurden grössere Veränderungen vorgenommen. Umso wichtiger ist es, dass die neuen Bestimmungen in der LSV präzisiert werden. Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. a. Ziff. 1. revUSG darf bei überschrittenen IGW eine Baubewilligung erteilt werden, wenn zur Be- und Entlüftung der lärmempfindlichen Räume eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert wird und ein Kühlsystem vorhanden ist. Deshalb ist es wichtig, dass diese so ausgeführt werden, dass auch bei geschlossenen Fenstern ein angemessenes Raumklima herrscht. Dies wird grundsätzlich im Art. 31 Abs. 1bis revLSV so auch neu eingefordert. Was allerdings unter angemessenem Raumklima, in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen ist, wird nicht weiter definiert. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Orientierung böten Minergie und die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Es ist wünschenswert, wenn die entsprechenden Normen entweder im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe klar ausgewiesen würden.

In Art. 31 Abs. 2 revLSV werden die nach Art. 22 Abs. 3 revUSG neu möglichen Ausnahmen genauer geregelt. Der Regierungsrat begrüsst die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens 10 % der Wohneinheiten und auch dass es für die nach Art. 22 Abs. 3 revUSG möglichen Ausnahmen ein überwiegendes Interesse und eine kantonale Zustimmung benötigt. Eine Präzisierung in der Vollzugshilfe, was als grosse Wohnüberbauung gilt und somit von den Ausnahmen profitieren kann, ist festzuhalten.

Da in der neuen Regelung von Art. 22 Abs. 2 lit. a revUSG die Lüftungsfenster eine zentrale Rolle spielen, müssen in der LSV zwingend Anforderungen an diese Lüftungsfenster festgelegt werden, damit die Belüftung der dahinterliegenden Räume gewährleistet ist.

2.2 Änderungsanträge zu Art. 31 LSV

Der Regierungsrat beantragt folgende Anpassungen am Art. 31 Abs. 1bis LSV
(**Anpassungen in fetter Schrift**):

Antrag 6

1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen **dem Stand der Technik entsprechen** und in **allen** lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

Begründung

Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Wir erachten es als sinnvoll dies so in die Verordnung aufzunehmen. Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen muss.

Antrag 7

Zudem beantragt der Regierungsrat, dass folgender zusätzlicher Absatz in den Art. 31 LSV aufgenommen wird:

Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5 % der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen.

Begründung

Das „Lüftungsfenster" ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster" sind deshalb in der Verordnung zu definieren.

Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Ebenfalls muss die Fläche dieser Fenster mindestens 5 % der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Diese Anforderung hat sich in der Praxis etabliert (siehe www.bauen-im-laerm.ch → Ausnahmebewilligung → Lüftungsfenster).

Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet.

Ohne diese Festlegung macht eine Regelung wie sie Art. 22 Abs. 2 lit. a revUSG vorsieht, wenig Sinn. Nur wenn die Lüftungsfenster diese Qualitäten aufweisen, können die höher belasteten Fenster geschlossen bleiben und somit den Mindestschutz vor dem Lärm gewährleisten.

3. Baugesuch (Art. 34 LSV)

3.1 Erwägungen

Der Regierungsrat begrüsst, dass in Art. 34 Abs. 1 lit. a revLSV neu aufgenommen wird, dass der Bauherr im Baugesuch neben der Aussenlärmbelastung neu auch die nach Art. 31 Abs. 1 geprüften Massnahmen angeben muss. Damit wird, wie in Art. 22 Abs. 1 revUSG festgelegt, sichergestellt, dass die IGW bei den konkreten Bauprojekten so weit eingehalten werden, wie dies verhältnismässig ist. Damit die Vollzugsbehörde allerdings überprüfen kann, ob tatsächlich alle verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW getroffen wurden, muss der Behörde auch eine Begründung für nicht umgesetzte Massnahmen vorliegen. Eine zusätzliche Präzisierung in der LSV ist daher notwendig.

3.2 Änderungsantrag zu Art. 34 Abs. 1 lit. a LSV

Der Regierungsrat beantragt folgende Anpassungen am Art. 34 Abs. 1 lit. a LSV (**Anpassungen in fetter Schrift**):

Antrag 8

[1] *Der Bauherr muss im Baugesuch angeben:*

a. *die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind,* ***inklusive einer Begründung weshalb die Massnahmen die nicht umgesetzt werden, unverhältnismässig sind****;*

Begründung

Damit die Vollzugsbehörde tatsächlich überprüfen kann, ob alle verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW getroffen wurden, braucht sie vom Bauherrn Begründungen, weshalb er auf gewisse Massnahmen verzichtet. Ohne diese Begründungen ist es für die Vollzugsbehörde schwierig abzuschätzen, ob eine Massnahme für den Bauherrn tatsächlich unverhältnismässig ist.

4. Erläuternder Bericht zur Revision der Lärmschutz-Verordnung

4.1 Erwägungen

In den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen wird im Zusammenhang mit Art. 29 Abs. 3 revLSV ausgeführt, welche Massnahmen festgelegt werden könnten, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen, beispielsweise Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen aber auch solche im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen oder die Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden und im Umfeld. Unklar bleibt, auf welcher Stufe und inwieweit eine nach Art. 24 Abs. 3 lit. c. revUSG geforderte Massnahme im Zeitpunkt der Einzonung oder Umzonung verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an USG und LSV erfüllen zu können, insbesondere, ob eine Absichtserklärung genügt oder ob die Massnahmen bereits umgesetzt sein müssen. Zudem sind die Zuständigkeiten zu regeln. Als Beispiel zur Erläuterung führt der Regierungsrat die Situation auf, wenn die Gemeinde eine Ein- oder Aufzonung machen möchte und die laute Strassenverkehrsanlage, an welcher Massnahmen getroffen werden müssen, im Kompetenzbereich von Bund (Nationalstrassen) oder Kanton (Kantonsstrassen) liegt.

In ähnlicher Weise stellt sich auch bei Art. 24 Abs. 3 lit. b revUSG die Frage, wann und wie der Fortbestand und die dauerhafte Nutzbarkeit des Freiraums zu sichern sind, damit eine Einzonung oder Änderung eines Nutzungsplans ausnahmsweise genehmigt werden darf, obschon die Belastungsgrenzwerte nicht eingehalten sind.

Im erläuternden Bericht wird im Kapitel "Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden" ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV dazu führt, dass der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende sich reduziert, divergierende Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufene Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt wird. Der Aufwand bei den Behörden sollte sich damit reduzieren. Die mit dem revUSG angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen.

Diese Einschätzung teilt der Regierungsgrat nur bedingt. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW umgesetzt wurden. Da nur noch bei Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 3 USG eine kantonale Zustimmung notwendig ist, fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde zu. Das nötige Fachwissen für das Abschätzen, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht, kann in den Gemeindeverwaltungen fehlen. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.

Im Kapitel "Prüfpflichten und Regulierungskostenabschätzung nach Unternehmensentlastungsgesetz" wird ausgeführt, dass der Vollzug der Bestimmungen den Kantonen obliege, welche dafür geeignete Infrastruktur und Prozesse festlegen. Insbesondere würden sich mit dem revUSG und der Revision der LSV die Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht ändern. Auch dies ist nicht zutreffend, da mit dem grundsätzlichen Wegfall der kantonalen Zustimmung die Zuständigkeit der Baugesuchsbeurteilung in lärmbelasteten Gebieten in einigen Kantonen neu komplett bei der Gemeinde liegt.

Im Kapitel "Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit" wird auf die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit gar nicht eingegangen. Es ist absehbar, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems, der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es können zukünftig Wohnungen realisiert werden, welche ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann zukünftig an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung ausgeschlossen war. Damit werden zukünftig deutlich mehr Leute einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, weshalb von einer negativen Auswirkung auf die Gesundheit der Betroffenen auszugehen ist. Da diese Gebäude in der Regel eine sehr lange Lebensdauer aufweisen, ist die nachträgliche Wiederherstellung nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Zudem ist abzusehen, dass mit der vorliegenden Revision des USG und der LSV der Druck auf die Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümer steigt, weitere Lärmschutzmassnahmen zu treffen, als diejenigen, die bereits umgesetzt sind. Nicht umgesetzte Lärmschutzmassnahmen sind aber in der Regel betrieblich und technisch nicht möglich (zum Beispiel Lärmschutzwände) oder politisch nicht erwünscht (zum Beispiel Tempo 30). Damit ist mit einer höheren Unzufriedenheit in der Bevölkerung hinsichtlich der Lebens- und Aufenthaltsqualität zu rechnen, was sich zusätzlich negativ auf die Gesundheit auswirkt.

4.2 Antrag zu Anpassungen am erläuternden Bericht

Antrag 9

Im erläuternden Bericht ist auszuführen, wann und wie die Sicherung der Massnahmen nach Art. 24 Abs. 3 lit. b und c. revUSG zu erfolgen hat, damit eine Einzonung oder Änderung von Nutzungsplänen in Abweichung der Absätze 1 und 2 derselben Bestimmung beschlossen beziehungsweise genehmigt werden können.

Begründung

Damit der angestrebte rechtssichere und einheitliche Vollzug gewährleistet ist, sind möglichst klare Vorgaben bezüglich der Sicherung der Massnahmen nach Art. 24 Abs. 3 lit. b und c. revUSG zu machen. Ansonsten ist mit langwierigen Gerichtsverfahren zu rechnen.

Antrag 10

Im erläuternden Bericht ist darauf hinzuweisen, dass durch die Tatsache, dass zukünftig nur noch bei Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 3 USG eine kantonale Zustimmung notwendig ist, in einzelnen Kantonen der Vollzug der Lärmschutzvorschriften bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten vom Kanton zu den Gemeinden übergeht und dies einen Mehraufwand für die Gemeinden bedeutet.

Begründung

Diese Änderung im Vollzug ist wesentlich und es ist davon auszugehen, dass ohne entsprechende Information viele Gemeinden und einige Kantone die Auswirkungen der Anpassung nicht erkennen. Somit ist es zwingend notwendig, dass auf diesen Umstand im erläuternden Bericht aufmerksam gemacht wird.

Antrag 11

Auf die Auswirkungen der Revision des USG und der LSV auf die Gesundheit ist im erläuternden Bericht im Sinne der Erwägungen einzugehen.

Begründung

Vielen ist nicht bewusst, dass mit der Revision des USG der Lärmschutz gelockert wurde und dies einen negativen Einfluss auf die Gesundheit haben kann.

5. Inkraftsetzung

Antrag 12

Das revUSG und die revLSV sollen erst auf **Ende 2026 oder Anfangs 2027** in Kraft gesetzt werden.

Begründung

Mit der vorgesehen Inkraftsetzung steht nur eine kurze Frist für die Umsetzung des neuen Vollzugs zur Verfügung. Sowohl die Gemeinden wie auch die Kantone müssen für alle Inhalte, welche nicht im USG und der LSV klar geregelt sind, eine Vollzugshilfe erstellen. Diese kann erst erstellt werden, wenn definitiv feststeht, welchen Inhalt in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsgrat, dass die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfang 2027 verschoben wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.
Begründung	Erwägungen zu Art. 29 Ziel und Zweck der vorgesehenen Revision ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht, den Rahmen für einen rechtssicheren Vollzug des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG) zu schaffen. Damit dies gelingt müssen vor allem die neuen Anforderungen, welche in Art. 24 revUSG festgelegt wurden, möglichst klar präzisiert werden. Der Regierungsrat begrüsst, dass bei der Ausscheidung neuer Bauzonen Ausnahmen von der Einhaltung der Planungswerte gewährt werden können. Auch die Berücksichtigung der Lärmsituation bei Änderung von Nutzungsplänen und die Forderung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) bei der Schaffung von mehr Wohnraum wird positiv gewertet. Dass der Aufenthaltsqualität von Freiräumen als Orte der Erholung mehr Beachtung geschenkt wird, ist dringend notwendig. Allerdings ist es unerlässlich, dass diese Freiräume eine der Erholung angepasste akustische Qualität aufweisen, dieser akustische Qualitätsbegriff muss deshalb in der LSV verankert werden. Damit die im Moment noch sehr allgemein formulierten Begriffe des revUSG und der revLSV zu den Freiräumen (unter anderem angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur) eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ermöglichen, ist die zeitnahe interdisziplinäre (Raumplanung, Lärmschutz etc.) Erarbeitung einer Vollzugshilfe unerlässlich. Auch braucht es unbedingt Angaben zu den akustischen Qualitäten und eine Definition für die angemessene Wohnqualität in akustischer Hinsicht. Damit ein rechtssicherer Vollzug gewährleistet ist, stellt der Regierungsrat folgende Anträge zu Anpassungen am Art. 29 LSV: Begründung zu Abs. 1: Im Absatz 1 ist derselbe Wortlaut zu verwenden, wie in Art. 24 Abs. 2 revUSG. So ist auch in der Bestimmung der LSV klar ersichtlich, dass nur bei Änderungen von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte getroffen werden müssen. Zudem soll aus der Bestimmung in der LSV auch klar hervorgehen, dass bei Nichteinhaltung der Grenzwerte alle möglichen Massnahmen geprüft und die, welche verhältnismässig sind, umzusetzen sind. Mit dem Wort "können" in der Vernehmlassungsvorlage wird eine Freiwilligkeit suggeriert, welche nicht besteht.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die betroffene Bevölkerung zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, sowie eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	Die Anpassungen in Absatz 2 sind nötig, da Freiräume nicht immer hindernisfrei erreichbar sind (zum Beispiel Wälder) und ein hindernisfreier Zugang auch nicht in allen Fällen zweckmässig ist (zum Beispiel Sportanlagen). Mit der Anforderung der öffentlichen Zugänglichkeit können Innenhöfe, welche nur den Bewohnenden zur Verfügung stehen, nicht mitberücksichtigt werden, obwohl sie für die direkt Betroffenen einen grossen Mehrwert bilden. Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind (dies wurde in wissenschaftlichen Studien, unter anderem der Empa nachgewiesen). Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, damit die Freiräume auch wirklich zur Erholung genutzt werden können. Zusätzlicher Antrag 1 Im erläuternden Bericht ist beispielhaft auszuführen, wann von einer angemessenen akustischen Qualität ausgegangen wird. Begründung In Folge der Anpassung in Absatz 2 ist es nötig im erläuternden Bericht auszuführen, was unter einer angemessenen akustischen Qualität zu verstehen ist. Grundlagen dazu bietet das Dokument "Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten. Kompendium für die Planungs- und Beurteilungspraxis zum Umgang mit Artikel 24 USG" (Krass, Leiser, Maag, 2025), wobei konkretisierte Angaben für den Vollzug hilfreich sind. Vor allem in den Freiräumen, die zur Ruhe und Entschleunigung oder zur Begegnung und Kommunikation dienen sollen, sind konkretere Vorgaben bezüglich der Lärmbelastungen festzuhalten. Es ist davon auszugehen, dass definierte Pegelwerte für die meisten Lärmarten eingehalten werden können. Einzig bezüglich Fluglärm sind Ausnahmen denkbar. Zusätzlicher Antrag 2 Art. 29 Abs. 2 LSV ist so zu überarbeiten, dass die Kriterien, die ein Freiraum nach Art. 24 Abs. 3 lit. b USG zu erfüllen hat, quantifizierbar sind; dies gilt namentlich für die Grösse, die Distanz und die Nutzungsintensität. In Bezug auf die Zugänglichkeit ist zu regeln, dass diese jederzeit unentgeltlich gewährleistet sein muss. Begründung Bundesrechtliche Ausnahmen sollen schweizweit einheitlich angewandt werden. Art. 29 Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs der LSV stellt dies nicht sicher. Es ist zu definieren, wann die Grösse "angemessen" ist und welche Entfernung der Freiraum zu den Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen maximal aufweisen darf. So kann bei der Prüfung einer Ausnahme nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden. Weiter blendet die aktuelle Formulierung die Problematik aus, dass eine Übernutzung gewisser Freiräume droht, die die Erholungsmöglichkeiten der betroffenen Bevölkerungen stark einschränken dürfte. Befindet sich beispielsweise ein öffentlicher Sportplatz in der Nähe einer Überbauung, wird jedoch tagsüber von den Schulen und am Abend von Vereinen genutzt, ist fraglich, inwiefern dieser Freiraum eine Erholungsfunktion gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. b USG erfüllen kann. In ähnlicher Weise stellt sich die Frage, für wie viele Überbauungen derselbe Freiraum berücksichtigt werden darf.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität gemäss Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren, sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Der Verzicht auf einzelne Massnahmen ist zu begründen. 4 Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, so gibt die Vollzugsbehörde den Massnahmen, welche die Lärmemissionen verringern, den Vorzug gegenüber anderen Massnahmen.
Begründung	Aus Absatz 3 muss klar hervorgehen, dass die Massnahmen zu einer Reduktion der Lärmemissionen führen müssen und nicht nur begrenzen, wie es der Vernehmlassungstext vorsieht. Mit dem Verbindungswort "oder" zwischen den Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen und den Massnahmen, welche die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern, wird eine Gleich-stellung der Massnahmen vorgenommen, welche nicht gegeben ist. Die gesetzlich vorgeschriebene Emissionsbegrenzung ist Massnahmen, welche die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern, stehts vorzuziehen. Im erläuternden Bericht zur Revision der LSV wird ausgeführt, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Damit dies auch so einheitlich vollzogen wird, ist diese Bestimmung in die LSV aufzunehmen. Damit die Priorisierung von emissionsbegrenzenden Massnahmen klar aus der LSV hervorgeht, soll der Absatz 4 neu in die Verordnung aufgenommen werden.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bisKontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

Begründung	Erwägungen zu Art. 31 In der vom Parlament beschlossenen Revision des Art. 22 USG wurden grössere Veränderungen vorgenommen. Umso wichtiger ist es, dass die neuen Bestimmungen in der LSV präzisiert werden. Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. a. Ziff. 1. revUSG darf bei überschrittenen IGW eine Baubewilligung erteilt werden, wenn zur Be- und Entlüftung der lärmempfindlichen Räume eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert wird und ein Kühlsystem vorhanden ist. Deshalb ist es wichtig, dass diese so ausgeführt werden, dass auch bei geschlossenen Fenstern ein angemessenes Raumklima herrscht. Dies wird grundsätzlich im Art. 31 Abs. 1bis revLSV so auch neu eingefordert. Was allerdings unter angemessenem Raumklima, in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen ist, wird nicht weiter definiert. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Orientierung böten Minergie und die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Es ist wünschenswert, wenn die entsprechenden Normen entweder im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe klar ausgewiesen würden. In Art. 31 Abs. 2 revLSV werden die nach Art. 22 Abs. 3 revUSG neu möglichen Ausnahmen genauer geregelt. Der Regierungsrat begrüsst die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens 10 % der Wohneinheiten und auch dass es für die nach Art. 22 Abs. 3 revUSG möglichen Ausnahmen ein überwiegendes Interesse und eine kantonale Zustimmung benötigt. Eine Präzisierung in der Vollzugshilfe, was als grosse Wohnüberbauung gilt und somit von den Ausnahmen profitieren kann, ist festzuhalten. Da in der neuen Regelung von Art. 22 Abs. 2 lit. a revUSG die Lüftungsfenster eine zentrale Rolle spielen, müssen in der LSV zwingend Anforderungen an diese Lüftungsfenster festgelegt werden, damit die Belüftung der dahinterliegenden Räume gewährleistet ist. Begründung Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Wir erachten es als sinnvoll dies so in die Verordnung aufzunehmen. Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen muss. Zusätzlicher Antrag Zudem beantragt der Regierungsrat, dass folgender zusätzlicher Absatz in den Art. 31 LSV aufgenommen wird: Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5 % der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Begründung Das „Lüftungsfenster“ ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster“ sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Ebenfalls muss die Fläche dieser Fenster mindestens 5 % der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Diese Anforderung hat sich in der Praxis etabliert (siehe www.bauen-im-laerm.ch Ausnahmebewilligung Lüftungsfenster). Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet. Ohne diese Festlegung macht eine Regelung wie sie Art. 22 Abs. 2 lit. a revUSG vorsieht, wenig Sinn. Nur wenn die Lüftungsfenster diese Qualitäten aufweisen, können die höher belasteten Fenster geschlossen bleiben und somit den Mindestschutz vor dem Lärm gewährleisten.

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, inklusive einer Begründung weshalb die Massnahmen die nicht umgesetzt werden, unverhältnismässig sind;
Begründung	Erwägungen zu Art. 34 Der Regierungsrat begrüsst, dass in Art. 34 Abs. 1 lit. a revLSV neu aufgenommen wird, dass der Bauherr im Baugesuch neben der Aussenlärmbelastung neu auch die nach Art. 31 Abs. 1 geprüften Massnahmen angeben muss. Damit wird, wie in Art. 22 Abs. 1 revUSG festgelegt, sichergestellt, dass die IGW bei den konkreten Bauprojekten so weit eingehalten werden, wie dies verhältnismässig ist. Damit die Vollzugsbehörde allerdings überprüfen kann, ob tatsächlich alle verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW getroffen wurden, muss der Behörde auch eine Begründung für nicht umgesetzte Massnahmen vorliegen. Eine zusätzliche Präzisierung in der LSV ist daher notwendig. Begründung Damit die Vollzugsbehörde tatsächlich überprüfen kann, ob alle verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW getroffen wurden, braucht sie vom Bauherrn Begründungen, weshalb er auf gewisse Massnahmen verzichtet. Ohne diese Begründungen ist es für die Vollzugsbehörde schwierig abzuschätzen, ob eine Massnahme für den Bauherrn tatsächlich unverhältnismässig ist.

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
Begründung	Das revUSG und die revLSV sollen erst auf Ende 2026 oder Anfangs 2027 in Kraft gesetzt werden. Mit der vorgesehen Inkraftsetzung steht nur eine kurze Frist für die Umsetzung des neuen Vollzugs zur Verfügung. Sowohl die Gemeinden wie auch die Kantone müssen für alle Inhalte, welche nicht im USG und der LSV klar geregelt sind, eine Vollzugshilfe erstellen. Diese kann erst erstellt werden, wenn definitiv feststeht, welchen Inhalt in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsgrat, dass die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfang 2027 verschoben wird.

Staatskanzlei des Kantons Thurgau

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen, da sie zu eine effizienteren und rechtssicheren Umsetzung der Lärmschutz- und Raumplanungsvorgaben beitragen. Die Harmonisierung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01) und der LSV erhöht die Rechts- und Planungssicherheit für Bauherrschaften und Planende da Projekte effizienter bewilligt und schneller realisiert werden können. Zudem sieht die Revision explizit vor, dass bei neuen Bauzonen und Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten sowohl Freiräume für die Erholung als auch Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität geschaffen werden müssen. Dies trägt zu einer nachhaltigen und lebenswerte Siedlungsentwicklung bei.

Anhang: RRB_2025_0527_250930_RRB_Missiv_Revision_der_Lärmschutz-Verordnung.pdf

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 30. September 2025
Nr. 527

Revision der Lärmschutz-Verordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41).

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen, da sie zu einer effizienteren und rechtssicheren Umsetzung der Lärmschutz- und Raumplanungsvorgaben beitragen. Die Harmonisierung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01) und der LSV erhöht die Rechts- und Planungssicherheit für Bauherrschaften und Planende, da Projekte effizienter bewilligt und schneller realisiert werden können.

Zudem sieht die Revision explizit vor, dass bei neuen Bauzonen und Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten sowohl Freiräume für die Erholung als auch Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität geschaffen werden müssen. Dies trägt zu einer nachhaltigen und lebenswerten Siedlungsentwicklung bei.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 29 Absatz 3 LSV

Antrag (Ergänzung): *Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.* ***Massnahmen, insbesondere an Strassenverkehrsanlagen, müssen erst dann umgesetzt werden, wenn zum Zeitpunkt der Umsetzung der geänderten***

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10
www.tg.ch

oder neu festgelegten Nutzung deren Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit gegeben ist.

Begründung: Der Artikel bietet keine Klarheit zur stufengerechten Umsetzung von eigentümerverbindlichen Massnahmen. Das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) sieht vor, dass bereits im Rahmen der Nutzungsplanungen und bei der Festlegung von Bauzonen solche Massnahmen zum Lärmschutz verbindlich festgelegt werden können. Die Verantwortung für die Lärmsanierung und somit Festlegung von Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen liegt im Kanton Thurgau beim kantonalen Tiefbauamt (vgl. § 23 der Verordnung zur Umweltschutzgesetzgebung (USGV; RB 814.03)). Da die Zuständigkeit für die Nutzungsplanung und die Ausscheidung von Bauzonen aber bei den Gemeinden liegt, können solche verbindlichen Massnahmen nur mit Zustimmung des Tiefbauamtes festgelegt werden. Zusätzlich besteht Unklarheit darüber, in welchem Zeitraum solche Massnahmen umgesetzt werden sollen.

Mit der Ergänzung kann bei der Genehmigung von Bauzonenausscheidung oder Nutzungsplanänderungen zunächst offengelassen werden, ob und welche Massnahmen an lärmintensiven Anlagen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Nutzung vorgesehen werden. Die vorgeschlagene Ergänzung würde eine praxisnahe und rechtssichere Umsetzung ermöglichen, insbesondere bei komplexen Projekten mit mehreren Planungsebenen. Sie trägt zu Klarheit und Koordination zwischen Gemeinden und kantonalen Fachstellen bei und ist mit den bestehenden Vollzugshilfen und Strategien vereinbar.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT · DES KANTONS THURGAU ·

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen, insbesondere an Strassenverkehrsanlagen, müssen erst dann umgesetzt werden, wenn zum Zeitpunkt der Umsetzung der geänderten oder neu festgelegten Nutzung deren Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit gegeben ist.
Begründung	Der Artikel bietet keine Klarheit zur stufengerechten Umsetzung von eigentümerverbindlichen Massnahmen. Das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) sieht vor, dass bereits im Rahmen der Nutzungsplanungen und bei der Festlegung von Bauzonen solche Massnahmen zum Lärmschutz verbindlich festgelegt werden können. Die Verantwortung für die Lärmsanierung und somit Festlegung von Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen liegt im Kanton Thurgau beim kantonalen Tiefbauamt (vgl.§ 23 der Verordnung zur Umweltschutzgesetzgebung (USGV; RB 814.03)). Da die Zuständigkeit für die Nutzungsplanung und die Ausscheidung von Bauzonen aber bei den Gemeinden liegt, können solche verbindlichen Massnahmen nur mit Zustimmung des Tiefbauamtes festgelegt werden. Zusätzlich besteht Unklarheit darüber, in welchem Zeitraum solche Massnahmen umgesetzt werden sollen. Mit der Ergänzung kann bei der Genehmigung von Bauzonenausscheidung oder Nutzungsplanänderungen zunächst offengelassen werden, ob und welche Massnahmen an lärmintensiven Anlagen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Nutzung vorgesehen werden. Die vorgeschlagene Ergänzung würde eine praxisnahe und rechtssichere Umsetzung ermöglichen, insbesondere bei komplexen Projekten mit mehreren Planungsebenen. Sie trägt zu Klarheit und Koordination zwischen Gemeinden und kantonalen Fachstellen bei und ist mit den bestehenden Vollzugshilfen und Strategien vereinbar.

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Prima di entrare nel merito della proposta di revOIF, desideriamo segnalare un errore di traduzione nella versione in italiano dell'articolo 22, cpv. 4 della recente revisione della LPAmb (revLPAmb). Sulla base dei testi delle versioni tedesca e francese, a nostro giudizio, la formulazione in italiano andrebbe corretta come segue: "4 I titolari di impianti sono tenuti a limitare le emissioni anche dopo che è stato rilasciato un permesso di costruzione conformemente ai capoversi 2 e 3." In relazione alla revOIF, riteniamo importante sottolineare che per le autorità di esecuzione è essenziale che la revisione garantisca una norma quanto più chiara e attuabile possibile, così da fornire la certezza del diritto per l'attuazione delle nuove disposizioni di cui agli art. 22 e 24 revLPAmb. In molti punti del testo proposto, emerge chiaramente che sono necessari maggiori sforzi per raggiungere lo scopo. Di conseguenza, al momento non siamo ancora in grado di valutare l'applicabilità di questa modifica, che tra l'altro dipende in larga misura dagli aiuti all'esecuzione che sono ancora in fase di elaborazione. Per garantire delle soluzioni applicabili e giuridicamente solide, riteniamo che le nuove disposizioni debbano essere definite in collaborazione con tutti gli attori coinvolti, in particolare gli enti pubblici e i settori specialistici. Crediamo inoltre che per garantire un'applicazione sicura della norma sia necessaria una chiara definizione dei termini. Attualmente, i concetti presenti negli art. 24 revLPAmb e 29 revOIF sono formulati in modo troppo generico e ambiguo, come è il caso ad esempio delle necessità legate agli spazi liberi, che devono essere di "dimensioni adeguate", “raggiungibili a piedi” e presentare “una progettazione e un'infrastruttura destinate allo svago”. Richiesta 1 Per garantire un'attuazione giuridicamente sicura, i nuovi termini e concetti introdotti con la revOIF devono essere precisati e definiti attraverso una collaborazione interdisciplinare, in particolare con gli attori che si occupano della protezione dal rumore e quelli che si occupano della pianificazione del territorio. Sulla scorta di queste considerazioni generali, esponiamo di seguito le nostre osservazioni o proposte di modifica ad alcuni dei nuovi articoli della revOIF. Osservazioni sul rapporto esplicativo Non si condivide la valutazione del rapporto esplicativo (pag. 13-14), secondo cui la revLPAmb semplificherà significativamente le procedure per Cantoni e Comuni. Al contrario, la necessità di dimostrare l'attuazione di misure proporzionate per il rispetto dei VLI resta invariata. L'introduzione di nuove variabili potrebbe complicare l'iter per il rilascio delle licenze edilizie. Se i nuovi concetti e termini introdotti non saranno definiti opportunamente, potrebbero sorgere problemi di interpretazione che prolungherebbero i tempi di rilascio delle licenze. Segnaliamo infine come, a seguito delle modifiche proposte, sussiste il rischio che non venga più prestata la necessaria attenzione alla progettazione degli edifici in funzione della protezione dal rumore, per esempio realizzando appartamenti orientati esclusivamente verso la fonte di rumore e privi di un'adeguata qualità abitativa.

Anhang: 4550.pdf

Numero			Bellinzona
4550	sl	0	24 settembre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore DATEC
3003 Berna

noise@bafu.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione
Revisione dell'Ordinanza contro l'inquinamento fonico

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 16 giugno 2025, con la quale ci invitate a esprimere la nostra posizione in merito alla revisione dell'Ordinanza federale contro l'inquinamento fonico (revOIF) e ringraziamo per averci consultato. Questa revisione mira a concretizzare l'attuazione delle nuove disposizioni della Legge federale sulla protezione dell'ambiente (revLPAmb) e migliorare il coordinamento tra la lotta contro l'inquinamento fonico e lo sviluppo del territorio.

Prima di entrare nel merito della proposta di revOIF, desideriamo segnalare un errore di traduzione nella versione in italiano dell'articolo 22, cpv. 4 della recente revisione della LPAmb (revLPAmb). Sulla base dei testi delle versioni tedesca e francese, a nostro giudizio, la formulazione in italiano andrebbe corretta come segue:
"*4 I titolari di impianti sono tenuti a limitare le emissioni anche dopo che è stato rilasciato un permesso di costruzione conformemente ai capoversi 2 e 3.*"

In relazione alla revOIF, riteniamo importante sottolineare che per le autorità di esecuzione è essenziale che la revisione garantisca una norma quanto più chiara e attuabile possibile, così da fornire la certezza del diritto per l'attuazione delle nuove disposizioni di cui agli art. 22 e 24 revLPAmb. In molti punti del testo proposto, emerge chiaramente che sono necessari maggiori sforzi per raggiungere lo scopo. Di conseguenza, al momento non siamo ancora in grado di valutare l'applicabilità di questa modifica, che tra l'altro dipende in larga misura dagli aiuti all'esecuzione che sono ancora in fase di elaborazione. Per garantire delle soluzioni applicabili e giuridicamente solide, riteniamo che le nuove disposizioni debbano essere definite in collaborazione con tutti gli attori coinvolti, in particolare gli enti pubblici e i settori specialistici.

Crediamo inoltre che per garantire un'applicazione sicura della norma sia necessaria una chiara definizione dei termini. Attualmente, i concetti presenti negli art. 24 revLPAmb e 29 revOIF sono formulati in modo troppo generico e ambiguo, come è il caso ad esempio delle necessità legate agli spazi liberi, che devono essere di "dimensioni adeguate", “raggiungibili a piedi” e presentare “una progettazione e un'infrastruttura destinate allo svago”.

Richiesta 1
Per garantire un'attuazione giuridicamente sicura, i nuovi termini e concetti introdotti con la revOIF devono essere precisati e definiti attraverso una collaborazione interdisciplinare, in particolare con gli attori che si occupano della protezione dal rumore e quelli che si occupano della pianificazione del territorio.

Sulla scorta di queste considerazioni generali, esponiamo di seguito le nostre osservazioni o proposte di modifica ad alcuni dei nuovi articoli della revOIF.

Art. 29
Si accoglie con favore il fatto che, in caso di modifica dei piani di utilizzazione, si tenga conto della situazione acustica e si richieda il rispetto dei valori limite di immissione (VLI) nella creazione di nuovi spazi abitativi.
È urgente e necessario prestare maggiore attenzione alla qualità della permanenza negli spazi aperti destinati allo svago. Risulta, infatti, indispensabile che questi spazi abbiano una qualità acustica adeguata al riposo. Pertanto, questo concetto di qualità acustica deve essere sancito nell'OIF.

Dal punto di vista della protezione acustica, si approva questa nuova disposizione. Tuttavia, i termini utilizzati nella revisione della LPAmb e dell'OIF rimangono troppo generici, specialmente per quanto riguarda gli spazi liberi.

Per garantire un'applicazione uniforme da parte delle autorità, è indispensabile che la Confederazione elabori tempestivamente l’aiuto all’esecuzione citato nel Rapporto esplicativo. Questo processo deve avvenire in stretta collaborazione con esperti di pianificazione territoriale e protezione acustica.

In relazione all’art. 24 cpv. 3 revLPAmb, è inoltre cruciale che queste istruzioni definiscano in modo chiaro:
- Le qualità acustiche necessarie per una "qualità abitativa adeguata".
- L'identificazione della popolazione interessata.
- Le modalità per dimostrare l'esistenza di un "interesse preponderante" nel rispetto del principio di proporzionalità.

L'attuale testo dell'art. 29 della revOIF non contiene tali precisazioni, che devono essere integrate per una corretta applicazione della normativa.

Art. 29 cpv. 1
Le disposizioni dell'OIF si applicano non appena una modifica del piano di utilizzazione crea nuovi spazi abitativi. La precisazione contenuta nell'art. 24 cpv. 2 revLPAmb dovrebbe essere riportata anche a livello di Ordinanza.

Nella versione attuale dell'art. 29 cpv. 1, il termine "possono" rende la verifica delle misure di protezione dal rumore facoltativa, mentre l'introduzione del termine "devono" la renderebbe obbligatoria. Questo creerebbe un vero e proprio obbligo per la verifica e l'attuazione delle misure descritte al capoverso 3 di questo stesso articolo.

Si rileva come l'implementazione di misure di pianificazione, sistemazione o costruzione nelle zone esposte al rumore sia particolarmente complessa, soprattutto nelle aree già parzialmente edificate.
Il rapporto esplicativo allegato alla documentazione specifica che queste misure devono essere considerate nella fase di pianificazione solo se sono proporzionate. Questo punto potrebbe creare una forte incertezza, poiché l'onere di valutare la proporzionalità ricade sull'ente pianificante, ancora prima dell'esame da parte dell'autorità cantonale.
È probabile che, per ragioni di economicità e risorse, l'ente pianificante dia la priorità alle soluzioni più semplici offerte dai cpv. 2 e 3 del medesimo articolo, trascurando la via più complessa del cpv. 1. Un approccio simile rischierebbe di vanificare ogni sforzo effettivo per ridurre in modo significativo le immissioni sonore negli ambienti sensibili. L'introduzione del termine "devono" indurrebbe invece l'ente pianificante a prendere in seria considerazione quanto previsto nel capoverso 1.

Richiesta 2
Si richiede che l'art. 29 cpv. 1 sia modificato come segue:

"[1] Per l'osservanza dei valori limite d'esposizione determinanti nella delimitazione di zone edificabili e nella modifica di piani di utilizzazione in zone esposte ai rumori, dove si intende creare nuovo spazio abitativo, devono essere esaminate e, se proporzionate, attuate misure di pianificazione, progettazione e costruzione."

Art. 29 cpv. 2
Il cpv. 2 è formulato in modo molto generico (spazi liberi devono essere di dimensioni adeguate, raggiungibili a piedi, progettazione e infrastrutture destinate allo svago). Non sono fornite indicazioni sulle caratteristiche acustiche. Un aiuto all'esecuzione deve assolutamente fornire chiarimenti in merito.

È fondamentale che gli spazi liberi mantengano un'adeguata funzione ricreativa e non siano compromessi da un elevato inquinamento fonico. Per questo motivo, è necessario garantire una qualità acustica elevata, che deve essere considerata con attenzione nella valutazione degli interessi pianificatori.
Al fine di favorire uno sviluppo urbano di qualità, non ci si deve limitare a considerare solo parametri quantitativi, come ad esempio la sola estensione, ma concentrarsi soprattutto sugli aspetti qualitativi degli spazi liberi. Solo così queste aree potranno essere realmente fruibili per la popolazione.
È inoltre importante sottolineare che nelle regioni rurali e periurbane, che rappresentano una parte significativa del territorio cantonale, le aree agricole e boschive adiacenti agli insediamenti offrono un'ottima opportunità di svago. Nonostante non siano specificamente attrezzate per la ricreazione, sono facilmente accessibili e contribuiscono in modo significativo alla qualità della vita.

Pertanto, è necessario distinguere chiaramente i diversi tipi di insediamento. Per le aree urbane dense, che non hanno un accesso diretto a zone agricole o boschive, è indispensabile prevedere spazi liberi dotati di infrastrutture ricreative adeguate. Al di fuori di questi contesti, tuttavia, un obbligo simile potrebbe non essere né realizzabile né opportuno.

Richiesta 3
Si richiede che l'art. 29 cpv. 2 sia modificato come segue:

"[2] Gli spazi liberi, di cui all'articolo 24 capoverso 3 lettera b della legge, devono essere di dimensioni adeguate, raggiungibili a piedi possibilmente senza ostacoli e accessibili al pubblico. Presentano una progettazione e un'infrastruttura destinate allo svago con una qualità acustica adeguata, fatta salva la possibilità di far capo ad aree esistenti già idonee a garantire una funzione ricreativa senza necessità di nuove infrastrutture."

Art. 29 cpv. 3
Per migliorare la qualità abitativa, le emissioni sonore non dovrebbero essere solo limitate, ma anche ridotte. L'art. 24 cpv. 3 lett. c della revLPAmb stabilisce che le misure di riduzione del rumore devono essere adottate in particolare per le infrastrutture stradali, gli edifici e le loro aree circostanti, con l'obiettivo di ridurre le immissioni acustiche.
Tuttavia, l'art. 29 cpv. 3 della revOIF, nel tentativo di precisare tali misure, utilizza una formulazione inappropriata: l'uso della congiunzione "o" crea un'inadeguata contrapposizione tra la riduzione delle emissioni e il miglioramento della qualità acustica. Per questo motivo, proponiamo di sostituire "o" con la congiunzione "e".
Inoltre, il rapporto esplicativo specifica che le misure non attuate devono essere giustificate; si ritiene per maggiore chiarezza che questo requisito debba essere incluso direttamente nel testo dell'Ordinanza.

Secondo il rapporto esplicativo l'art. 24, cpv. 3 della revLPAmb richiede l'adozione di misure per migliorare la qualità abitativa dal punto di vista acustico. Per rendere l'art. 29 cpv. 3 della revOIF coerente con questo principio, è fondamentale che il testo includa un riferimento esplicito alla necessità di un miglioramento rispetto alla situazione esistente. Questo requisito dovrebbe diventare una condizione essenziale per valutare se le misure acustiche proposte siano adeguate.

Richiesta 4
Si richiede che l'art. 29 cpv. 3 sia modificato come segue:

"[3] Le misure concorrono ad assicurare una qualità abitativa adeguata sotto il profilo acustico ai sensi dell'articolo 24 capoverso 3 lettera c della legge, laddove comportano un miglioramento rispetto allo stato attuale, tramite la riduzione delle emissioni foniche e del disturbo del benessere in altro modo. Le misure che non vengono implementate devono essere giustificate."

Mancano inoltre delle indicazioni chiare riguardo alla misura minima di riduzione del disagio acustico. Questo aspetto cruciale deve essere definito nell'aiuto all'esecuzione.

Le misure previste dall'art. 24 cpv. 3 lett. c della revLPAmb, in particolare quelle per le infrastrutture stradali, dovrebbero essere specificate come interventi da applicare direttamente alla fonte.
Inoltre, per quanto riguarda gli edifici e le aree circostanti, è essenziale che la loro destinazione d'uso, la disposizione, l'orientamento e gli spazi esterni vengano pianificati tenendo in considerazione la qualità acustica, con l'obiettivo di ottenere una riduzione tangibile del disagio percepito.

Art. 31 cpv. 1bis
Nel rapporto esplicativo si precisa che i requisiti tecnici degli impianti in materia di progettazione, funzionamento e manutenzione devono essere generalmente conformi allo stato attuale della tecnica. Minergie e le relative norme della Società svizzera degli ingegneri e degli architetti SIA forniscono un orientamento in tal senso. Riteniamo quindi opportuno sancire il principio nell'Ordinanza.
Inoltre, occorre stabilire chiaramente che la ventilazione degli spazi abitativi e il sistema di raffreddamento devono garantire un clima interno adeguato in tutti gli ambienti sensibili al rumore. Le finestre di cui all'art. 22 revLPAmb ricoprono un ruolo primario. I requisiti necessari per tali finestre devono quindi essere definiti nell'Ordinanza.
Per assicurare un'adatta circolazione e ricambio d'aria, le finestre devono avere una superficie di apertura adeguata.

Richiesta 5
Si richiede che l'art. 31 cpv. 1bis sia modificato come segue:

"1bis Nei locali sensibili al rumore, gli impianti di ventilazione controllata e gli impianti di raffrescamento devono corrispondere allo stato della tecnica e garantire in tutti i locali sensibili al rumore, di giorno e di notte, un clima adeguato con le finestre chiuse, in particolare per quanto riguarda l'afflusso di aria fresca, la temperatura e il rumore. La superficie delle finestre, necessarie secondo l'articolo 22 capoverso 2 lettera a della revLPAmb, deve assicurare un ricambio d'aria sufficiente per l'intero locale."

L'articolo 31 capoverso 1bis revOIF stabilisce i requisiti per la ventilazione controllata degli ambienti abitativi e gli impianti di raffreddamento nelle zone esposte al rumore. Tuttavia, non viene definito cosa si intenda per clima interno adeguato in termini di apporto di aria fresca, temperatura e rumore. A nostro avviso è necessario definire chiaramente questi aspetti nell'aiuto all'esecuzione.

Art. 31 cpv. 2
Salutiamo con favore la limitazione delle eccezioni a un massimo del 10% delle unità abitative di grandi complessi residenziali. Tuttavia, riteniamo necessario definire in modo più preciso cosa si intenda per "grandi complessi residenziali".

Richiesta 6
Si chiede di definire chiaramente il termine "grandi complessi residenziali".

Art. 34 cpv.1 lett. a
Si accoglie favorevolmente il fatto che l'art. 34 cpv. 1 lett. a, stabilisca ora esplicitamente che il committente deve indicare nella domanda di costruzione le misure previste dall'art. 31 cpv. 1, in caso di superamento dei VLI.

Per verificare la proporzionalità delle misure adottate, è cruciale che il committente motivi la rinuncia a determinate soluzioni.

Art. 41 cpv. 2bis (nuovo)
Il rapporto esplicativo precisa che il Consiglio federale ha scelto di non definire una dimensione minima per gli spazi esterni nel diritto federale. Questa decisione si basa sull'assenza di un chiaro nesso tra i benefici per la salute e la dimensione di tali spazi. Pertanto, i Cantoni e le loro prassi stabiliranno le dimensioni degli spazi esterni.

A nostro avviso una definizione minima degli spazi esterni è necessaria per garantire che tali spazi possano essere utilizzati in modo sensato dai residenti e non siano progettati solo per soddisfare i requisiti dell'art. 22 cpv. 2 lettera a n. 3. Sarebbe quanto meno auspicabile che la Confederazione regolamentasse la questione in modo uniforme su scala nazionale.

Richiesta 7
Si richiede che la Confederazione definisca una dimensione minima per gli spazi esterni.

Entrata in vigore
Riteniamo che la data dell'1° marzo 2026 per l'entrata in vigore dell'Ordinanza modificata sia troppo imminente, lasciando poco tempo per adeguarsi alle nuove disposizioni.

Occorre considerare, infatti, che tutto ciò che non è già chiaramente regolamentato nella LPAmb e nell'OIF dovrà essere specificato in un aiuto all'esecuzione, come per altro indicato nel Rapporto esplicativo. Questo documento, tuttavia, potrà essere elaborato solo una volta che il contenuto definitivo dell'Ordinanza sarà definito.

Richiesta 8
La presente ordinanza entra in vigore il 1° gennaio 2027.

Osservazioni sul rapporto esplicativo
Non si condivide la valutazione del rapporto esplicativo (pag. 13-14), secondo cui la revLPAmb semplificherà significativamente le procedure per Cantoni e Comuni. Al contrario, la necessità di dimostrare l'attuazione di misure proporzionate per il rispetto dei VLI resta invariata. L'introduzione di nuove variabili potrebbe complicare l'iter per il rilascio delle licenze edilizie. Se i nuovi concetti e termini introdotti non saranno definiti opportunamente, potrebbero sorgere problemi di interpretazione che prolungherebbero i tempi di rilascio delle licenze.

Segnaliamo infine come, a seguito delle modifiche proposte, sussiste il rischio che non venga più prestata la necessaria attenzione alla progettazione degli edifici in funzione della protezione dal rumore, per esempio realizzando appartamenti orientati esclusivamente verso la fonte di rumore e privi di un'adeguata qualità abitativa.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:
- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio della prevenzione dei rumori (dt-upr@ti.ch)
- Ufficio della pianificazione locale (dt-upl@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Per l'osservanza dei valori limite d'esposizione determinanti nella delimitazione di zone edificabili e nella modifica di piani di utilizzazione in zone esposte ai rumori, dove si intende creare nuovo spazio abitativo, devono essere esaminate e, se proporzionate, attuate misure
Begründung	Art. 29 Si accoglie con favore il fatto che, in caso di modifica dei piani di utilizzazione, si tenga conto della situazione acustica e si richieda il rispetto dei valori limite di immissione (VLI) nella creazione di nuovi spazi abitativi. È urgente e necessario prestare maggiore attenzione alla qualità della permanenza negli spazi aperti destinati allo svago. Risulta, infatti, indispensabile che questi spazi abbiano una qualità acustica adeguata al riposo. Pertanto, questo concetto di qualità acustica deve essere sancito nell'OIF. Dal punto di vista della protezione acustica, si approva questa nuova disposizione. Tuttavia, i termini utilizzati nella revisione della LPAmb e dell'OIF rimangono troppo generici, specialmente per quanto riguarda gli spazi liberi. Per garantire un'applicazione uniforme da parte delle autorità, è indispensabile che la Confederazione elabori tempestivamente l'aiuto all'esecuzione citato nel Rapporto esplicativo. Questo processo deve avvenire in stretta collaborazione con esperti di pianificazione territoriale e protezione acustica. In relazione all'art. 24 cpv. 3 revLPAmb, è inoltre cruciale che queste istruzioni definiscano in modo chiaro: •Le qualità acustiche necessarie per una "qualità abitativa adeguata". •L'identificazione della popolazione interessata. •Le modalità per dimostrare l'esistenza di un "interesse preponderante" nel rispetto del principio di proporzionalità. L'attuale testo dell'art. 29 della revOIF non contiene tali precisazioni, che devono essere integrate per una corretta applicazione della normativa. Art. 29 cpv. 1 Le disposizioni dell'OIF si applicano non appena una modifica del piano di utilizzazione crea nuovi spazi abitativi. La precisazione contenuta nell'art. 24 cpv. 2 revLPAmb dovrebbe essere riportata anche a livello di Ordinanza. Nella versione attuale dell'art. 29 cpv. 1, il termine "possono" rende la verifica delle misure di protezione dal rumore facoltativa, mentre l'introduzione del termine "devono" la renderebbe obbligatoria. Questo creerebbe un vero e proprio obbligo per la verifica e l'attuazione delle misure descritte al capoverso 3 di questo stesso articolo. Si rileva come l'implementazione di misure di pianificazione, sistemazione o costruzione nelle zone esposte al rumore sia particolarmente complessa, soprattutto nelle aree già parzialmente edificate. Il rapporto esplicativo allegato alla documentazione specifica che queste misure devono essere considerate nella fase di pianificazione solo se sono proporzionate. Questo punto potrebbe creare una forte incertezza, poiché l'onere di valutare la proporzionalità ricade sull'ente pianificante, ancora prima dell'esame da parte dell'autorità cantonale. È probabile che, per ragioni di economicità e risorse, l'ente pianificante dia la priorità alle soluzioni più semplici offerte dai cpv. 2 e 3 del medesimo articolo, trascurando la via più complessa del cpv. 1. Un approccio simile rischierebbe di vanificare ogni sforzo effettivo per ridurre in modo significativo le immissioni sonore negli ambienti sensibili. L'introduzione del termine "devono" indurrebbe invece l'ente pianificante a prendere in seria considerazione quanto previsto nel capoverso 1.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Gli spazi liberi, di cui all'articolo 24 capoverso 3 lettera b della legge, devono essere di dimensioni adeguate, raggiungibili a piedi possibilmente senza ostacoli e accessibili al pubblico. Presentano una progettazione e un'infrastruttura destinate allo svago con una qualità acustica adeguata, fatta salva la possibilità di far capo ad aree esistenti già idonee a garantire una funzione ricreativa senza necessità di nuove infrastrutture.”
Begründung	Il cpv. 2 è formulato in modo molto generico (spazi liberi devono essere di dimensioni adeguate, raggiungibili a piedi, progettazione e infrastrutture destinate allo svago). Non sono fornite indicazioni sulle caratteristiche acustiche. Un aiuto all'esecuzione deve assolutamente fornire chiarimenti in merito. È fondamentale che gli spazi liberi mantengano un'adeguata funzione ricreativa e non siano compromessi da un elevato inquinamento fonico. Per questo motivo, è necessario garantire una qualità acustica elevata, che deve essere considerata con attenzione nella valutazione degli interessi pianificatori. Al fine di favorire uno sviluppo urbano di qualità, non ci si deve limitare a considerare solo parametri quantitativi, come ad esempio la sola estensione, ma concentrarsi soprattutto sugli aspetti qualitativi degli spazi liberi. Solo così queste aree potranno essere realmente fruibili per la popolazione. È inoltre importante sottolineare che nelle regioni rurali e periurbane, che rappresentano una parte significativa del territorio cantonale, le aree agricole e boschive adiacenti agli insediamenti offrono un'ottima opportunità di svago. Nonostante non siano specificamente attrezzate per la ricreazione, sono facilmente accessibili e contribuiscono in modo significativo alla qualità della vita. Pertanto, è necessario distinguere chiaramente i diversi tipi di insediamento. Per le aree urbane dense, che non hanno un accesso diretto a zone agricole o boschive, è indispensabile prevedere spazi liberi dotati di infrastrutture ricreative adeguate. Al di fuori di questi contesti, tuttavia, un obbligo simile potrebbe non essere né realizzabile né opportuno.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Le misure concorrono ad assicurare una qualità abitativa adeguata sotto il profilo acustico ai sensi dell'articolo 24 capoverso 3 lettera c della legge, laddove comportano un miglioramento rispetto allo stato attuale, tramite la riduzione delle emissioni foniche e del disturbo del benessere in altro modo. Le misure che non vengono implementate devono essere giustificate.”
Begründung	Per migliorare la qualità abitativa, le emissioni sonore non dovrebbero essere solo limitate, ma anche ridotte. L'art. 24 cpv. 3 lett. c della revLPAmb stabilisce che le misure di riduzione del rumore devono essere adottate in particolare per le infrastrutture stradali, gli edifici e le loro aree circostanti, con l'obiettivo di ridurre le immissioni acustiche. Tuttavia, l'art. 29 cpv. 3 della revOIF, nel tentativo di precisare tali misure, utilizza una formulazione inappropriata: l'uso della congiunzione "o" crea un'inadeguata contrapposizione tra la riduzione delle emissioni e il miglioramento della qualità acustica. Per questo motivo, proponiamo di sostituire “o” con la congiunzione “e”. Inoltre, il rapporto esplicativo specifica che le misure non attuate devono essere giustificate; si ritiene per maggiore chiarezza che questo requisito debba essere incluso direttamente nel testo dell'Ordinanza. Secondo il rapporto esplicativo l'art. 24, cpv. 3 della revLPAmb richiede l'adozione di misure per migliorare la qualità abitativa dal punto di vista acustico. Per rendere l'art. 29 cpv. 3 della revOIF coerente con questo principio, è fondamentale che il testo includa un riferimento esplicito alla necessità di un miglioramento rispetto alla situazione esistente. Questo requisito dovrebbe diventare una condizione essenziale per valutare se le misure acustiche proposte siano adeguate. Mancano inoltre delle indicazioni chiare riguardo alla misura minima di riduzione del disagio acustico. Questo aspetto cruciale deve essere definito nell'aiuto all'esecuzione. Le misure previste dall'art. 24 cpv. 3 lett. c della revLPAmb, in particolare quelle per le infrastrutture stradali, dovrebbero essere specificate come interventi da applicare direttamente alla fonte. Inoltre, per quanto riguarda gli edifici e le aree circostanti, è essenziale che la loro destinazione d'uso, la disposizione, l'orientamento e gli spazi esterni vengano pianificati tenendo in considerazione la qualità acustica, con l'obiettivo di ottenere una riduzione tangibile del disagio percepito.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Nei locali sensibili al rumore, gli impianti di ventilazione controllata e gli impianti di raffrescamento devono corrispondere allo stato della tecnica e garantire in tutti i locali sensibili al rumore, di giorno e di notte, un clima adeguato con le finestre chiuse, in particolare per quanto riguarda l'afflusso di aria fresca, la temperatura e il rumore. La superficie delle finestre, necessarie secondo l'articolo 22 capoverso 2 lettera a della revLPAmb, deve assicurare un ricambio d'aria sufficiente per l'intero locale.”
Begründung	Nel rapporto esplicativo si precisa che i requisiti tecnici degli impianti in materia di progettazione, funzionamento e manutenzione devono essere generalmente conformi allo stato attuale della tecnica. Minergie e le relative norme della Società svizzera degli ingegneri e degli architetti SIA forniscono un orientamento in tal senso. Riteniamo quindi opportuno sancire il principio nell'Ordinanza. Inoltre, occorre stabilire chiaramente che la ventilazione degli spazi abitativi e il sistema di raffreddamento devono garantire un clima interno adeguato in tutti gli ambienti sensibili al rumore. Le finestre di cui all'art. 22 revLPAmb ricoprono un ruolo primario. I requisiti necessari per tali finestre devono quindi essere definiti nell'Ordinanza. Per assicurare un'adatta circolazione e ricambio d'aria, le finestre devono avere una superficie di apertura adeguata. L'articolo 31 capoverso 1bis revOIF stabilisce i requisiti per la ventilazione controllata degli ambienti abitativi e gli impianti di raffreddamento nelle zone esposte al rumore. Tuttavia, non viene definito cosa si intenda per clima interno adeguato in termini di apporto di aria fresca, temperatura e rumore. A nostro avviso è necessario definire chiaramente questi aspetti nell'aiuto all'esecuzione.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	Salutiamo con favore la limitazione delle eccezioni a un massimo del 10% delle unità abitative di grandi complessi residenziali. Tuttavia, riteniamo necessario definire in modo più preciso cosa si intenda per "grandi complessi residenziali". Si chiede di definire chiaramente il termine “grandi complessi residenziali”.

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Si accoglie favorevolmente il fatto che l'art. 34 cpv. 1 lett. a, stabilisca ora esplicitamente che il committente deve indicare nella domanda di costruzione le misure previste dall'art. 31 cpv. 1, in caso di superamento dei VLI. Per verificare la proporzionalità delle misure adottate, è cruciale che il committente motivi la rinuncia a determinate soluzioni.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2bis Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.
Begründung	Si richiede che la Confederazione definisca una dimensione minima per gli spazi esterni. Il rapporto esplicativo precisa che il Consiglio federale ha scelto di non definire una dimensione minima per gli spazi esterni nel diritto federale. Questa decisione si basa sull'assenza di un chiaro nesso tra i benefici per la salute e la dimensione di tali spazi. Pertanto, i Cantoni e le loro prassi stabiliranno le dimensioni degli spazi esterni. A nostro avviso una definizione minima degli spazi esterni è necessaria per garantire che tali spazi possano essere utilizzati in modo sensato dai residenti e non siano progettati solo per soddisfare i requisiti dell'art. 22 cpv. 2 lettera a n. 3. Sarebbe quanto meno auspicabile che la Confederazione regolamentasse la questione in modo uniforme su scala nazionale.

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	La presente ordinanza entra in vigore il 1° gennaio 2027
Begründung	Riteniamo che la data dell'1° marzo 2026 per l'entrata in vigore dell'Ordinanza modificata sia troppo imminente, lasciando poco tempo per adeguarsi alle nuove disposizioni. Occorre considerare, infatti, che tutto ciò che non è già chiaramente regolamentato nella LPAmb e nell'OIF dovrà essere specificato in un aiuto all'esecuzione, come per altro indicato nel Rapporto esplicativo. Questo documento, tuttavia, potrà essere elaborato solo una volta che il contenuto definitivo dell'Ordinanza sarà definito.

Chancellerie d'Etat du Canton du Valais

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Il importe pour les autorités d'exécution que cette ordonnance crée une sécurité du droit pour l'application des nouvelles dispositions régissant les autorisations de construire selon l'art. 22 LPE révisé ainsi que les zones à bâti selon l'art. 24 LPE révisé. Dans cet esprit, la présente révision est évaluée positivement dans son principe. Cependant nous relevons que certaines précisions sont encore nécessaires afin de garantir une exécution juridiquement sûre. Cela vaut en particulier pour les articles 24 LPE et 29 OPB révisés, mais également pour les articles 22 LPE et 31 OPB révisés. Une évaluation définitive de l'applicabilité de la présente modification ne peut pas être faite à l'heure actuelle. En effet, celle-ci dépend beaucoup des aides à l'exécution devant encore être élaborées. Nous estimons nécessaire de procéder à la concrétisation des nouvelles dispositions en collaboration avec tous les niveaux étatiques et tous les domaines spécialisés concernés. Il s'agi de la seule manière de trouver une solution applicable et sûre juridiquement. Remarques générales Précisions d'ordre terminologique (demande) Afin de garantir une mise en œuvre juridiquement sûre, la terminologie utilisée doit être précisée et définie, soit dans l'ordonnance elle-même, soit dans une aide à l'exécution, dans le cadre d'une collaboration interdisciplinaire, en particulier avec les services cantonaux chargés de la protection contre le bruit et de l'aménagement du territoire. En effet, les termes utilisés aux articles 24 LPE et 29 OPB révisés restent très généraux (notamment pour les espaces ouverts : taille appropriée, accessibilité à pied, conception et infrastructures servant à la détente, etc. ; pour les mesures visées à l'art. 24 al. 3 let. c LPErev : limiter les émissions de bruit, réduire les atteintes au bien-être). Il en va de même pour certains termes utilisés aux articles 22 LPE et 31 OPB révisés : climat adéquat etc.). Il y a donc lieu de les préciser pour garantir une application uniforme par les autorités. Mise en œuvre avec les instruments d'aménagement du territoire existants (demande) De concert avec les autorités d'exécution concernées, il convient de préciser dans une aide à l'exécution quels instruments d'aménagement du territoire doivent être utilisés et à quel degré les mesures doivent être dotées d'un effet obligatoire pour satisfaire aux exigences de la LPE et de l'OPB. Tout plan d'affectation prévoyant davantage de logements dans des zones exposées au bruit entraîne des charges de travail importantes, car il n'y est pas clairement établi si les instruments de planification de rang supérieur devront également être adaptés par la suite aux exigences de la LPE et de l'OPB. Il existe différents instruments d'aménagement du territoire, plus ou moins détaillés, pour la mise en œuvre de mesures contraignantes pour les autorités. Il n'est pas clair de savoir à quel niveau et jusqu'à quel point une mesure doit être garantie de manière contraignante pour satisfaire aux exigences de la LPE et de l'OPB. -Les dispositions des art. 24 LPE et 29 OPB révisés se réfèrent à la mesure consistant – dans le plan d'affectation - en un classement en zone à bâtir ou en une augmentation des possibilités de construire. Dans le détail, elles mentionnent cependant aussi d'autres niveaux de mesures, ce qui générera des ambigüités à divers égards dans l'exécution. C'est pourquoi une clarification au moyen d'une aide à l'exécution s'avère indispensable. Un plan d'affectation cadre (plan de zones avec règlement des constructions) ne peut formuler que des mesures générales relatives à l'affectation et au mode de construction dans la zone à bâtir concernée ou, par exemple, délimiter des zones à maintenir ouvertes, des zones vertes ou des zones de détente. Les mesures détaillées (d'ordre conceptuel) ou contraignantes pour les propriétaires concernant les bâtiments (telles que les murs antibruit, l'orientation des bâtiments, la conception des façades, etc.) et leurs abords (aménagement des espaces ouverts, restrictions d'utilisation, etc.) ne sont pas adaptées au niveau en question. Il faut en tout cas éviter que des modifications des règlements de construction et des plans de zone requièrent de nouvelles mesures de droit civil (p. ex. servitudes) pour satisfaire aux exigences de l'OPB. -Les mesures relatives aux infrastructures de transport (vitesse, revêtements) sont difficiles à définir dans les plans d'affectation, car elles relèvent de

différentes compétences.
-Les plans d'aménagement et les plans d'affectation spéciaux peuvent conten des prescriptions relatives aux bâtiments et à leur environnement, mais pas aux installations de circulation routière, car celles-ci sont soumises à d'autres procédures d'autorisation. L'OPB doit garantir que la définition des mesures dans un instrument contraignant pour les autorités (p. ex. plan directeur) est suffisante. Cela ne doit toutefois pas conduire à soumettre des zones entières à une obligation d'établir un plan d'aménagement dans les communes où un plan d'affectation est obligatoire.
-Il n'est pas non plus clairement établi si les communes, qui sont généralemer responsables de l'exécution, peuvent encore véritablement décider de modifie les plans d'affectation lorsque l'infrastructure routière bruyante pour laquelle doivent être prises des mesures relève de la compétence du canton ou de la Confédération (p. ex. routes cantonales ou nationales).

Remarques sur le rapport explicatif
Les aspects importants mentionnés ci-dessous doivent être ajoutés au rappor explicatif.
Conséquences pour les cantons et les communes (p. 13/14)
Nous ne partageons pas l'évaluation des conséquences pour les cantons et le communes présentée dans le rapport explicatif. La révision de la loi sur la protection de l'environnement n'apporte pas de simplification notable des procédures. Il faut comme auparavant apporter la preuve que les mesures proportionnées pour respecter les VLI ont été mises en œuvre. Avec la suppression de l'assentiment cantonal, ce contrôle incombe désormais (en règle générale) à la commune en tant qu'autorité compétente en matière d'autorisation de construire. Or, celle-ci ne dispose souvent pas du savoir-faire nécessaire pour évaluer la proportionnalité des mesures. De plus, il est toujours possible de former opposition ou recours contre des projets de construction au motif que toutes les mesures proportionnées n'ont pas été mises en œuvre.
Conséquences économiques, environnementales et sanitaires (p. 14)
Le présent chapitre du rapport explicatif n'aborde pas la question des conséquences de la révision sur la santé. Il est prévisible qu'avec l'installation d'une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et d'un système de refroidissement, la conception des bâtiments en matière de bruit ne fera plus l'objet de l'attention requise. A l'avenir, il sera possible de construire des logements exclusivement orientés vers la source de bruit et n'offrant pas une bonne qualité de l'habitat. De plus, des logements pourront être construits dans des zones bruyantes où était exclue jusqu'à présent une affectation à l'habitat. Au futur, un nombre nettement plus important de personnes seront donc exposées à des nuisances sonores élevées, ce qui aura des répercussions négatives sur leur santé. Comme ces bâtiments ont généralement une très longue durée de vie, cet effet ne pourra pas être inversé a posteriori.
Obligations de contrôle et estimation des coûts de la réglementation au sens de la loi fédérale sur l'allégement des coûts de la réglementation pour les entreprises (p. 14/15)
En Valais comme dans de nombreux cantons, la commune est généralement l'autorité compétente en matière d'autorisation de construire. La révision de l'article 22 LPE ayant supprimé l'assentiment cantonal en cas de dépassemen des VLI, l'exécution de la législation sur la protection contre le bruit est déléguée aux communes dans le cadre de la procédure d'octroi des autorisations de construire. Comme les communes ne disposent souvent pas du savoir-faire nécessaire, des coûts supplémentaires seront encourus pour acquérir ce savoir-faire ou faire appel à des consultants externes.

Anhang: 2025 09 17 - LET CE -DETEC - revision O protection contre le bruit.pdf

Conseil d'Etat
Staatsrat
CP 670, 1950 Sion
CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2025.03633

P.P. CH-1951 Sion
Poste CH SA

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
3003 Berne

Date 17 SEP. 2025

Révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit

Monsieur le Conseiller fédéral,

Suite à l'adoption de la modification de la loi sur la protection de l'environnement (LPE) du 27 septembre 2024, le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) a ouvert la procédure de consultation concernant la révision correspondante de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB) le 16 juin 2025. Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui donner la possibilité de s'exprimer et vous fait part ci-après de sa détermination.

Il importe pour les autorités d'exécution que cette ordonnance crée une sécurité du droit pour l'application des nouvelles dispositions régissant les autorisations de construire selon l'art. 22 LPE révisé ainsi que les zones à bâtir selon l'art. 24 LPE révisé. Dans cet esprit, la présente révision est évaluée positivement dans son principe. Cependant nous relevons que certaines précisions sont encore nécessaires afin de garantir une exécution juridiquement sûre. Cela vaut en particulier pour les articles 24 LPE et 29 OPB révisés, mais également pour les articles 22 LPE et 31 OPB révisés. Une évaluation définitive de l'applicabilité de la présente modification ne peut pas être faite à l'heure actuelle. En effet, celle-ci dépend beaucoup des aides à l'exécution devant encore être élaborées. Nous estimons nécessaire de procéder à la concrétisation des nouvelles dispositions en collaboration avec tous les niveaux étatiques et tous les domaines spécialisés concernés. Il s'agit de la seule manière de trouver une solution applicable et sûre juridiquement.

Dans la détermination ci-dessous, nos demandes figurent en italique. Les modifications apportées aux articles de l'ordonnance révisée ont été mises en évidence en gras. Le texte qui les suit constitue une explication, une justification ou une précision.

Remarques générales

Précisions d'ordre terminologique (demande)

Afin de garantir une mise en œuvre juridiquement sûre, la terminologie utilisée doit être précisée et définie, soit dans l'ordonnance elle-même, soit dans une aide à l'exécution, dans le cadre d'une collaboration interdisciplinaire, en particulier avec les services cantonaux chargés de la protection contre le bruit et de l'aménagement du territoire.

En effet, les termes utilisés aux articles 24 LPE et 29 OPB révisés restent très généraux (notamment pour les espaces ouverts : taille appropriée, accessibilité à pied, conception et infrastructures servant à la détente, etc. ; pour les mesures visées à l'art. 24 al. 3 let. c LPErev : limiter les émissions de bruit, réduire les atteintes au bien-être). Il en va de même pour certains termes utilisés aux articles 22 LPE et 31 OPB révisés : climat adéquat etc.). Il y a donc lieu de les préciser pour garantir une application uniforme par les autorités.

Av. de France 71, CP 670, 1950 Sion
Tél. 027 606 21 00

Mise en œuvre avec les instruments d'aménagement du territoire existants (demande)

De concert avec les autorités d'exécution concernées, il convient de préciser dans une aide à l'exécution quels instruments d'aménagement du territoire doivent être utilisés et à quel degré les mesures doivent être dotées d'un effet obligatoire pour satisfaire aux exigences de la LPE et de l'OPB.

Tout plan d'affectation prévoyant davantage de logements dans des zones exposées au bruit entraîne des charges de travail importantes, car il n'y est pas clairement établi si les instruments de planification de rang supérieur devront également être adaptés par la suite aux exigences de la LPE et de l'OPB. Il existe différents instruments d'aménagement du territoire, plus ou moins détaillés, pour la mise en œuvre de mesures contraignantes pour les autorités. Il n'est pas clair de savoir à quel niveau et jusqu'à quel point une mesure doit être garantie de manière contraignante pour satisfaire aux exigences de la LPE et de l'OPB.

- Les dispositions des art. 24 LPE et 29 OPB révisés se réfèrent à la mesure consistant -- dans le plan d'affectation - en un classement en zone à bâtir ou en une augmentation des possibilités de construire. Dans le détail, elles mentionnent cependant aussi d'autres niveaux de mesures, ce qui générera des ambigüités à divers égards dans l'exécution. C'est pourquoi une clarification au moyen d'une aide à l'exécution s'avère indispensable. Un plan d'affectation cadre (plan de zones avec règlement des constructions) ne peut formuler que des mesures générales relatives à l'affectation et au mode de construction dans la zone à bâtir concernée ou, par exemple, délimiter des zones à maintenir ouvertes, des zones vertes ou des zones de détente. Les mesures détaillées (d'ordre conceptuel) ou contraignantes pour les propriétaires concernant les bâtiments (telles que les murs antibruit, l'orientation des bâtiments, la conception des façades, etc.) et leurs abords (aménagement des espaces ouverts, restrictions d'utilisation, etc.) ne sont pas adaptées au niveau en question. Il faut en tout cas éviter que des modifications des règlements de construction et des plans de zone requièrent de nouvelles mesures de droit civil (p. ex. servitudes) pour satisfaire aux exigences de l'OPB.
- Les mesures relatives aux infrastructures de transport (vitesse, revêtements) sont difficiles à définir dans les plans d'affectation, car elles relèvent de différentes compétences.
- Les plans d'aménagement et les plans d'affectation spéciaux peuvent contenir des prescriptions relatives aux bâtiments et à leur environnement, mais pas aux installations de circulation routière, car celles-ci sont soumises à d'autres procédures d'autorisation. L'OPB doit garantir que la définition des mesures dans un instrument contraignant pour les autorités (p. ex. plan directeur) est suffisante. Cela ne doit toutefois pas conduire à soumettre des zones entières à une obligation d'établir un plan d'aménagement dans les communes où un plan d'affectation est obligatoire.
- Il n'est pas non plus clairement établi si les communes, qui sont généralement responsables de l'exécution, peuvent encore véritablement décider de modifier les plans d'affectation lorsque l'infrastructure routière bruyante pour laquelle doivent être prises des mesures relève de la compétence du canton ou de la Confédération (p. ex. routes cantonales ou nationales).

Prise de position sur les différents articles

Art. 29 OPB (remarque générale)

L'art. 24 LPE révisé exige désormais que le respect des valeurs limites d'immission (VLI) soit déjà démontré lors de modifications de plans d'affectation, alors que jusqu'ici, l'art. 24 LPE ne s'appliquait qu'aux nouveaux classements en zone à bâtir, et non aux changements d'affectation. Du point de vue de la protection contre le bruit, il faut saluer le fait que les VLI doivent être respectées lors de la création de nouveaux espaces dédiés au logement. Toutefois, afin que les termes encore formulés de façon très générale dans la LPE et l'OPB révisées pour les espaces ouverts (entre autres taille appropriée, accessibilité à pied, conception et infrastructures servant à la détente) permettent une application uniforme par les autorités, il est indispensable que la Confédération élabore rapidement une aide à l'exécution interdisciplinaire (aménagement du territoire, protection contre le bruit, etc.). Il faut également disposer impérativement d'informations sur les qualités acoustiques et d'une définition de la qualité appropriée de l'habitat du point de vue sonore. Il y a lieu de préciser clairement de surcroît quelle est la population concernée et comment peut être démontré l'examen de la proportionnalité de l'intérêt prépondérant. A ce jour, le texte de l'art. 29 OPB révisé ne contient aucune précision à ce sujet. Les modifications législatives doivent donc impérativement être complétées.

Art. 29 al. 1 OPB (demande)

[1] *Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction* ***doivent être examinées et, dans la mesure où elles sont proportionnées,*** *mises en œuvre afin que les valeurs limites d'exposition en vigueur soient respectées lors de la délimitation de zones à bâtir ou de la modification de plans d'affectation* ***visant à accroître l'espace habitable*** *dans des secteurs exposés au bruit.*

La précision apportée à l'art. 24 al. 2 LPE révisé devrait également figurer au niveau de l'OPB.

Le mot «doivent» confère un effet obligatoire à l'examen de mesures de protection contre le bruit, qui peut rester facultatif avec le mot «peuvent». Cela éviterait également de rendre obligatoires les mesures prévues à l'al. 3 de cet article.

Par ailleurs, nous ne savons pas clairement si les bâtiments sensibles au bruit déjà existants doivent eux aussi respecter les VLI pour qu'une augmentation des possibilités de construire puisse être autorisé en vertu de l'art. 24 al. 2 LPE révisé. A notre sens, cela serait judicieux. Il y a donc lieu d'examiner la possibilité de préciser cet alinéa en conséquence dans la révision de l'ordonnance.

Art. 29 al. 2 OPB (demande)

[2] *Les espaces ouverts visés à l'art. 24 al. 3 let. b LPE doivent avoir une taille appropriée,* ***~~et être accessibles au public, à pied et sans obstacles,~~*** *et être accessibles* ***à pied, si possible sans obstacles et à long terme,*** *pour les* ***personnes concernées.*** *Leur conception et leurs infrastructures doivent servir à la détente* ***et présenter une qualité sonore adéquate.***

Les espaces ouverts ne sont pas toujours accessibles sans obstacle (p. ex. les forêts). Un accès sans obstacle n'est donc pas judicieux dans tous les cas, c'est pourquoi cette exigence est à assouplir en l'occurrence. Les espaces ouverts ne doivent pas être impérativement accessibles à tous, mais certainement pour la population concernée par la modification du plan d'affectation. Sans quoi l'OPB créerait ici une aggravation inutile des exigences en matière d'accessibilité.

Selon des études récentes (notamment celles de l'Empa), les espaces ouverts ne peuvent avoir l'effet de détente souhaité que s'ils ne sont pas eux-mêmes exposés au bruit. Une qualité sonore appropriée est donc indispensable, mais elle n'est exigée jusqu'à présent que dans le message relatif à la modification de la LPE et non dans l'OPB. Dans cet article, il faudrait également préciser que la préservation et l'entretien des espaces ouverts doivent être garantis à long terme.

Cet alinéa est à préciser dans l'aide à l'exécution prévue.

L'alinéa 2 est très général. Aucune indication n'est donnée sur les caractéristiques sonores et nous ne sommes pas en mesure d'évaluer si les exigences minimales posées aux espaces ouverts seront réglées avec une clarté suffisante à l'avenir. Une aide à l'exécution doit absolument apporter des précisions à ce sujet. Des notices explicatives ne suffisent pas.

Nous renonçons ici à fixer une valeur indicative ou limite de bruit, mais celle-ci devra impérativement être discutée dans le cadre de l'élaboration de l'aide à l'exécution. Nous proposons que, dans les espaces ouverts visés à l'art. 24 al. 3 let. b LPE révisé, les valeurs de planification du degré de sensibilité II (DS) de jour pour tous les types de bruit énumérés dans les annexes de l'OPB doivent être respectées au moins sur la majeure partie de la surface. Des dérogations à cette règle devraient être possibles en fonction de la forme de détente visée.

L'aide à l'exécution doit faire référence aux différents types d'urbanisation et préciser que les espaces ouverts voués à la détente ne doivent présenter une conception et des infrastructures servant à la détente qu'à l'intérieur des zones urbanisées. Cela ne peut être garanti hors de telles zones.

Art. 29 al. 3 OPB (demande)

[3] *Les mesures visées à l'art. 24, al. 3 let. c LPE garantissent une qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore si elles* ***réduisent*** *les émissions de bruit* ***et*** *réduisent de toute autre manière les atteintes au bien-être.* ***Si des mesures ne sont pas mises en œuvre, il faut en donner les justifications.***

Les émissions de bruit doivent non seulement être limitées, mais aussi réduites afin d'améliorer la qualité de l'habitat.

L'art. 24 al. 3 let. c LPE révisé stipule clairement que les mesures de réduction du bruit doivent être prévues en particulier concernant les installations destinées au trafic ainsi que les bâtiments et leurs abords. Cela vise à réduire les immissions de bruit. L'art. 29 al. 3 OPB révisé vise à préciser ces mesures, mais la formulation «ou» oppose de manière inadmissible les limitations d'émissions prescrites par la loi et la qualité du point de vue sonore: l'introduction d'une limitation de vitesse à 30 km/h ne peut par exemple pas être mise au même niveau qu'une végétalisation. Il y a donc lieu d'utiliser la formulation «et» dans l'OPB. Cela serait par ailleurs en contradiction avec l'art. 11 al. 1 LPE et l'art. 24 al. 3 LPE révisé.

Le rapport explicatif expose que si certaines mesures n'ont pas été mises en œuvre, il faut en expliquer les raisons. Cela devrait être repris dans l'ordonnance.

Certains aspects de cette demande doivent être précisés dans l'aide à l'exécution :

Il manque une prescription minimale quant à l'ampleur de la réduction des nuisances. Cela doit être précisé dans l'aide à l'exécution.

Les mesures exigées à l'art. 24 al. 3 let. c LPE révisé, en particulier pour les installations destinées au trafic, devraient être précisées dans l'aide à l'exécution de façon à ce qu'il s'agisse avant tout de mesures prises directement à la source (revêtement phonoabsorbant, réduction de la vitesse, promotion d'un habitat sans voiture, etc.). Les mesures concernant les bâtiments et leurs abords devraient être précisées de manière à ce que leur utilisation, leur disposition et leur orientation, y compris les espaces extérieurs, soient planifiées moyennant prise en compte de la qualité sonore et génèrent une réduction perceptible des atteintes au bien-être de la population.

Le rapport explicatif (p. 9) indique que des mesures liées à l'utilisation et à la maintenance des immeubles et des espaces extérieurs (limiter dans le temps les utilisations, restreindre la diversité des usages, optimiser l'exploitation et l'entretien des bâtiments) sont également possibles. Nous ne comprenons pas clairement ce que cela signifie. Des précisions sont également nécessaires dans le rapport explicatif.

Art. 31 al. 1bis OPB (demande)

*[1bis] Dans **tous** les locaux à usage sensible au bruit, lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent **être conformes à l'état de la technique** et assurer de jour comme de nuit un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit.*

Les fenêtres requises à l'art. 22 al. 2 let. a LPE doivent pouvoir s'ouvrir et donner directement sur l'extérieur. La surface de ces fenêtres doit garantir un renouvellement d'air suffisant pour l'ensemble de la pièce.

Les exigences techniques énoncées dans le rapport explicatif (p. 10 et 11) sont à ancrer dans l'ordonnance. Il convient par ailleurs de préciser clairement que la ventilation des pièces d'habitation et le système de refroidissement doivent garantir un climat ambiant adéquat dans tous les locaux à usage sensible au bruit.

La « fenêtre de ventilation » est un élément central de la nouvelle réglementation selon l'art. 22 LPE révisé. Les exigences nécessaires relatives aux « fenêtres de ventilation » doivent donc être définies dans l'ordonnance. Pour que cela soit efficace du point de vue de la protection contre le bruit, les fenêtres qui respectent les valeurs limites d'immission (VLI) doivent permettre une ventilation naturelle de toute la pièce située derrière elles et avoir un accès direct à l'air extérieur. Afin de garantir un apport suffisant en air frais, les fenêtres doivent pouvoir s'ouvrir sur toute leur largeur et donner directement sur l'extérieur. Et pour assurer un renouvellement d'air suffisant pour l'ensemble de la pièce, plusieurs cantons appliquent déjà la règle suivante: la surface de ces fenêtres doit représenter au moins 5% de la surface au sol de la pièce à aérer. Les fenêtres concernées par le dépassement des VLI peuvent en principe rester fermées et n'être ouvertes que pour une ventilation ponctuelle ou pour le nettoyage. La protection contre le bruit est ainsi garantie. A défaut de cette disposition, une réglementation telle que celle prévue à l'art. 22 al. 2 let. a LPE révisé n'est pas judicieuse.

Cet article doit être précisé dans le rapport explicatif ou dans une aide à l'exécution.

L'art. 31 al. 1bis OPB révisé fixe les exigences minimales applicables aux installations de ventilation contrôlée et de refroidissement dans les zones exposées au bruit. Toutefois, il ne précise pas ce qu'il faut entendre par «climat adéquat» en termes d'apport d'air frais, de température et de bruit. A notre avis, il serait pertinent de préciser ces points dans une aide à l'exécution de la Confédération ou, à tout le moins, de compléter le rapport explicatif à cet égard.

Disposition finale (demande)

La présente ordonnance entre en vigueur le ~~1er mars 2026~~ 1er janvier 2027.

Etant donné qu'avec les nouvelles dispositions de la LPE et de l'OPB, pratiquement plus aucun assentiment cantonal ne sera requis, l'exécution des dispositions relatives à la construction dans les secteurs exposés au bruit incombera aux communes. Cela étant, nous estimons que le délai du 1er mars 2026 est trop court. Les communes tout comme les cantons disposent de trop peu de temps pour se préparer à la nouvelle exécution. Tout ce qui n'est pas clairement réglementé dans la LPE et l'OPB doit être réglé dans une aide à l'exécution. Or, celle-ci ne peut être élaborée qu'une fois que le contenu de l'ordonnance est définitivement fixé. C'est pourquoi nous demandons que l'entrée en vigueur soit reportée à fin 2026 ou début 2027.

Remarques sur le rapport explicatif

Les aspects importants mentionnés ci-dessous doivent être ajoutés au rapport explicatif.

Conséquences pour les cantons et les communes (p. 13/14)

Nous ne partageons pas l'évaluation des conséquences pour les cantons et les communes présentée dans le rapport explicatif. La révision de la loi sur la protection de l'environnement n'apporte pas de simplification notable des procédures. Il faut comme auparavant apporter la preuve que les mesures proportionnées pour respecter les VLI ont été mises en œuvre. Avec la suppression de l'assentiment cantonal, ce contrôle incombe désormais (en règle générale) à la commune en tant qu'autorité compétente en matière d'autorisation de construire. Or, celle-ci ne dispose souvent pas du savoir-faire nécessaire pour évaluer la proportionnalité des mesures. De plus, il est toujours possible de former opposition ou recours contre des projets de construction au motif que toutes les mesures proportionnées n'ont pas été mises en œuvre.

Conséquences économiques, environnementales et sanitaires (p. 14)

Le présent chapitre du rapport explicatif n'aborde pas la question des conséquences de la révision sur la santé. Il est prévisible qu'avec l'installation d'une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et d'un système de refroidissement, la conception des bâtiments en matière de bruit ne fera plus l'objet de l'attention requise. A l'avenir, il sera possible de construire des logements exclusivement orientés vers la source de bruit et n'offrant pas une bonne qualité de l'habitat. De plus, des logements pourront être construits dans des zones bruyantes où était exclue jusqu'à présent une affectation à l'habitat. Au futur, un nombre nettement plus important de personnes seront donc exposées à des nuisances sonores élevées, ce qui aura des répercussions négatives sur leur santé. Comme ces bâtiments ont généralement une très longue durée de vie, cet effet ne pourra pas être inversé a posteriori.

Obligations de contrôle et estimation des coûts de la réglementation au sens de la loi fédérale sur l'allégement des coûts de la réglementation pour les entreprises (p. 14/15)

En Valais comme dans de nombreux cantons, la commune est généralement l'autorité compétente en matière d'autorisation de construire. La révision de l'article 22 LPE ayant supprimé l'assentiment cantonal en cas de dépassement des VLI, l'exécution de la législation sur la protection contre le bruit est déléguée aux communes dans le cadre de la procédure d'octroi des autorisations de construire. Comme les communes ne disposent souvent pas du savoir-faire nécessaire, des coûts supplémentaires seront encourus pour acquérir ce savoir-faire ou faire appel à des consultants externes.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction doivent être examinées et, dans la mesure où elles sont proportionnées, mises en œuvre afin que les valeurs limites d'exposition en vigueur soient respectées lors de la délimitation de zones à bâtir ou de la modification de plans d'affectation visant à accroître l'espace habitable dans des secteurs exposés au bruit.
Begründung	Art. 29 OPB (remarque générale) L'art. 24 LPE révisé exige désormais que le respect des valeurs limites d'immission (VLI) soit déjà démontré lors de modifications de plans d'affectation, alors que jusqu'ici, l'art. 24 LPE ne s'appliquait qu'aux nouveaux classements en zone à bâtir, et non aux changements d'affectation. Du point de vue de la protection contre le bruit, il faut saluer le fait que les VLI doivent être respectées lors de la création de nouveaux espaces dédiés au logement. Toutefois, afin que les termes encore formulés de façon très générale dans la LPE et l'OPB révisées pour les espaces ouverts (entre autres taille appropriée, accessibilité à pied, conception et infrastructures servant à la détente) permettent une application uniforme par les autorités, il est indispensable que la Confédération élabore rapidement une aide à l'exécution interdisciplinaire (aménagement du territoire, protection contre le bruit, etc.). Il faut également disposer impérativement d'informations sur les qualités acoustiques et d'une définition de la qualité appropriée de l'habitat du point de vue sonore. Il y a lieu de préciser clairement de surcroît quelle est la population concernée et comment peut être démontré l'examen de la proportionnalité de l'intérêt prépondérant. A ce jour, le texte de l'art. 29 OPB révisé ne contient aucune précision à ce sujet. Les modifications législatives doivent donc impérativement être complétées. Al. 1 La précision apportée à l'art. 24 al. 2 LPE révisé devrait également figurer au niveau de l'OPB. Le mot «doivent» confère un effet obligatoire à l'examen de mesures de protection contre le bruit, qui peut rester facultatif avec le mot «peuvent». Cela éviterait également de rendre obligatoires les mesures prévues à l'al. 3 de cet article. Par ailleurs, nous ne savons pas clairement si les bâtiments sensibles au bruit déjà existants doivent eux aussi respecter les VLI pour qu'une augmentation des possibilités de construire puisse être autorisé en vertu de l'art. 24 al. 2 LPE révisé. A notre sens, cela serait judicieux. Il y a donc lieu d'examiner la possibilité de préciser cet alinéa en conséquence dans la révision de l'ordonnance.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Les espaces ouverts visés à l'art. 24, al. 3, let. b, LPE doivent avoir une taille appropriée, et être accessibles à pied, si possible sans obstacles et à long terme, pour les personnes concernées. Leur conception et leurs infrastructures doivent servir à la détente et présenter une qualité sonore adéquate.
Begründung	Les espaces ouverts ne sont pas toujours accessibles sans obstacle (p. ex. les forêts). Un accès sans obstacle n'est donc pas judicieux dans tous les cas, c'est pourquoi cette exigence est à assouplir en l'occurrence. Les espaces ouverts ne doivent pas être impérativement accessibles à tous, mais certainement pour la population concernée par la modification du plan d'affectation. Sans quoi l'OPB créerait ici une aggravation inutile des exigences en matière d'accessibilité. Selon des études récentes (notamment celles de l'Empa), les espaces ouverts ne peuvent avoir l'effet de détente souhaité que s'ils ne sont pas eux-mêmes exposés au bruit. Une qualité sonore appropriée est donc indispensable, mais elle n'est exigée jusqu'à présent que dans le message relatif à la modification de la LPE et non dans l'OPB. Dans cet article, il faudrait également préciser que la préservation et l'entretien des espaces ouverts doivent être garantis à long terme. Cet alinéa est à préciser dans l'aide à l'exécution prévue. L'alinéa 2 est très général. Aucune indication n'est donnée sur les caractéristiques sonores et nous ne sommes pas en mesure d'évaluer si les exigences minimales posées aux espaces ouverts seront réglées avec une clarté suffisante à l'avenir. Une aide à l'exécution doit absolument apporter des précisions à ce sujet. Des notices explicatives ne suffisent pas. Nous renonçons ici à fixer une valeur indicative ou limite de bruit, mais celle-ci devra impérativement être discutée dans le cadre de l'élaboration de l'aide à l'exécution. Nous proposons que, dans les espaces ouverts visés à l'art. 24 al. 3 let. b LPE révisé, les valeurs de planification du degré de sensibilité II (DS) de jour pour tous les types de bruit énumérés dans les annexes de l'OPB doivent être respectées au moins sur la majeure partie de la surface. Des dérogations à cette règle devraient être possibles en fonction de la forme de détente visée. L'aide à l'exécution doit faire référence aux différents types d'urbanisation et préciser que les espaces ouverts voués à la détente ne doivent présenter une conception et des infrastructures servant à la détente qu'à l'intérieur des zones urbanisées. Cela ne peut être garanti hors de telles zones.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Les mesures visées à l'art. 24, al. 3 let. c LPE garantissent une qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore si elles réduisent les émissions de bruit et réduisent de toute autre manière les atteintes au bien-être. Si des mesures ne sont pas mises en œuvre, il faut en donner les justifications.
Begründung	Les émissions de bruit doivent non seulement être limitées, mais aussi réduites afin d'améliorer la qualité de l'habitat. L'art. 24 al. 3 let. c LPE révisé stipule clairement que les mesures de réduction du bruit doivent être prévues en particulier concernant les installations destinées au trafic ainsi que les bâtiments et leurs abords. Cela vise à réduire les immissions de bruit. L'art. 29 al. 3 OPB révisé vise à préciser ces mesures, mais la formulation «ou» oppose de manière inadmissible les limitations d'émissions prescrites par la loi et la qualité du point de vue sonore: l'introduction d'une limitation de vitesse à 30 km/h ne peut par exemple pas être mise au même niveau qu'une végétalisation. Il y a donc lieu d'utiliser la formulation «et» dans l'OPB. Cela serait par ailleurs en contradiction avec l'art. 11 al. 1 LPE et l'art. 24 al. 3 LPE révisé. Le rapport explicatif expose que si certaines mesures n'ont pas été mises en œuvre, il faut en expliquer les raisons. Cela devrait être repris dans l'ordonnance. Certains aspects de cette demande doivent être précisés dans l'aide à l'exécution : Il manque une prescription minimale quant à l'ampleur de la réduction des nuisances. Cela doit être précisé dans l'aide à l'exécution. Les mesures exigées à l'art. 24 al. 3 let. c LPE révisé, en particulier pour les installations destinées au trafic, devraient être précisées dans l'aide à l'exécution de façon à ce qu'il s'agisse avant tout de mesures prises directement à la source (revêtement phonoabsorbant, réduction de la vitesse, promotion d'un habitat sans voiture, etc.). Les mesures concernant les bâtiments et leurs abords devraient être précisées de manière à ce que leur utilisation, leur disposition et leur orientation, y compris les espaces extérieurs, soient planifiées moyennant prise en compte de la qualité sonore et génèrent une réduction perceptible des atteintes au bien-être de la population. Le rapport explicatif (p. 9) indique que des mesures liées à l'utilisation et à la maintenance des immeubles et des espaces extérieurs (limiter dans le temps les utilisations, restreindre la diversité des usages, optimiser l'exploitation et l'entretien des bâtiments) sont également possibles. Nous ne comprenons pas clairement ce que cela signifie. Des précisions sont également nécessaires dans le rapport explicatif.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Dans tous les locaux à usage sensible au bruit, lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent être conformes à l'état de la technique et assurer de jour comme de nuit un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit. Les fenêtres requises à l'art. 22 al. 2 let. a LPE doivent pouvoir s'ouvrir et donner directement sur l'extérieur. La surface de ces fenêtres doit garantir un renouvellement d'air suffisant pour l'ensemble de la pièce.
Begründung	Les exigences techniques énoncées dans le rapport explicatif (p. 10 et 11) sont à ancrer dans l'ordonnance. Il convient par ailleurs de préciser clairement que la ventilation des pièces d'habitation et le système de refroidissement doivent garantir un climat ambiant adéquat dans tous les locaux à usage sensible au bruit. La « fenêtre de ventilation » est un élément central de la nouvelle réglementation selon l'art. 22 LPE révisé. Les exigences nécessaires relatives aux « fenêtres de ventilation » doivent donc être définies dans l'ordonnance. Pour que cela soit efficace du point de vue de la protection contre le bruit, les fenêtres qui respectent les valeurs limites d'immission (VLI) doivent permettre une ventilation naturelle de toute la pièce située derrière elles et avoir un accès direct à l'air extérieur. Afin de garantir un apport suffisant en air frais, les fenêtres doivent pouvoir s'ouvrir sur toute leur largeur et donner directement sur l'extérieur. Et pour assurer un renouvellement d'air suffisant pour l'ensemble de la pièce, plusieurs cantons appliquent déjà la règle suivante: la surface de ces fenêtres doit représenter au moins 5% de la surface au sol de la pièce à aérer. Les fenêtres concernées par le dépassement des VLI peuvent en principe rester fermées et n'être ouvertes que pour une ventilation ponctuelle ou pour le nettoyage. La protection contre le bruit est ainsi garantie. A défaut de cette disposition, une réglementation telle que celle prévue à l'art. 22 al. 2 let. a LPE révisé n'est pas judicieuse. Cet article doit être précisé dans le rapport explicatif ou dans une aide à l'exécution. L'art. 31 al. 1bis OPB révisé fixe les exigences minimales applicables aux installations de ventilation contrôlée et de refroidissement dans les zones exposées au bruit. Toutefois, il ne précise pas ce qu'il faut entendre par «climat adéquat» en termes d'apport d'air frais, de température et de bruit. A notre avis, il serait pertinent de préciser ces points dans une aide à l'exécution de la Confédération ou, à tout le moins, de compléter le rapport explicatif à cet égard.

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2027.
Begründung	Etant donné qu'avec les nouvelles dispositions de la LPE et de l'OPB, pratiquement plus aucun assentiment cantonal ne sera requis, l'exécution des dispositions relatives à la construction dans les secteurs exposés au bruit incombera aux communes. Cela étant, nous estimons que le délai du 1er mars 2026 est trop court. Les communes tout comme les cantons disposent de trop peu de temps pour se préparer à la nouvelle exécution. Tout ce qui n'est pas clairement réglementé dans la LPE et l'OPB doit être réglé dans une aide à l'exécution. Or, celle-ci ne peut être élaborée qu'une fois que le contenu de l'ordonnance est définitivement fixé. C'est pourquoi nous demandons que l'entrée en vigueur soit reportée à fin 2026 ou début 2027.

Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB). Le rapport explicatif précise que le projet de révision de l'ordonnance du 15 décembre 1986 sur la protection contre le bruit (OPB) crée le cadre nécessair à une application juridiquement conforme de la loi révisée sur la protection de l'environnement (LPE) afin de mieux coordonner les objectifs d'aménagement du territoire et ceux du droit de la protection contre le bruit. Il reste malgré tout un certain nombre d'incertitudes, notamment concernant les espaces ouverts, la qualité de l'habitat, le climat adéquat, les intérêts prépondérants, etc. pour une mise en œuvre juridiquement correcte et une application uniforme. À ce stade, nous ne sommes pas convaincu du constat suivant énuméré dans le rapport justificatif : « La révision proposée de l'OPB fait que, d'une part, les cantons et les communes appliquent les dispositions légales de manière plus uniforme et, d'autre part, les maîtres d'ouvrage et les urbanistes disposent de prescriptions juridiques plus claires. Le besoin de clarification pour les autorité ainsi que pour les maîtres d'ouvrage et les urbanistes est réduit ; les interprétations divergentes des dispositions ainsi que les oppositions et les réclamations qui en découlent sont évitées. La charge des autorités devrait donc s'alléger. » Les procédures restent relativement similaires à celles actuelles. La preuve de la mise en œuvre de mesures proportionnées doit logiquement toujours être faite et ceci afin d'éviter une lutte contre le bruit de seconde zone en se limitan à la mise en place de ventilation contrôlée et de système de refroidissement. Il n'est pas certain que cette révision soit en adéquation totale avec le plan national de mesures pour diminuer les nuisances sonores. Le calme est un bien précieux, qui non seulement contribue à notre santé et à notre bien-être, mais favorise aussi la vie en communauté et valorise tant les lieux d'habitation que de travail. Tout porte à croire que la conception des habitations ne fasse plus l'objet d'un attention suffisante. L'installation de ventilation et système de refroidissement assurera-t-elle une qualité de l'habitat appropriée ? Que penser d'une unité d'habitation ou seul un local à usage sensible au bruit équipé d'une fenêtre, ainsi que d'un espace extérieur utilisable de manière privée, pour lesquels les VLI sont respectées pourrait suffire pour l'obtention d'un permis de construire Il en résultera immanquablement que l'accroissement de l'espace habitable dans des secteurs exposés au bruit fera augmenter le nombre de personnes exposées à des nuisances sonores élevées avec des répercussions sur la santé et une hausse des coûts économiques. Au final la protection contre le bruit en sortira affaiblie.

Anhang: Image_108.pdf

LE CONSEIL D'ÉTAT
DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de l'environnement
3003 Berne

Révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB). Articles 29, 30, 31 et 31a ainsi que les articles 1, 34, 39 et 41

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB).

Le rapport explicatif précise que le projet de révision de l'ordonnance du 15 décembre 1986 sur la protection contre le bruit (OPB) crée le cadre nécessaire à une application juridiquement conforme de la loi révisée sur la protection de l'environnement (LPE) afin de mieux coordonner les objectifs d'aménagement du territoire et ceux du droit de la protection contre le bruit.

Il reste malgré tout un certain nombre d'incertitudes, notamment concernant les espaces ouverts, la qualité de l'habitat, le climat adéquat, les intérêts prépondérants, etc. pour une mise en œuvre juridiquement correcte et une application uniforme.

À ce stade, nous ne sommes pas convaincu du constat suivant énuméré dans le rapport justificatif : « La révision proposée de l'OPB fait que, d'une part, les cantons et les communes appliquent les dispositions légales de manière plus uniforme et, d'autre part, les maîtres d'ouvrage et les urbanistes disposent de prescriptions juridiques plus claires. Le besoin de clarification pour les autorités ainsi que pour les maîtres d'ouvrage et les urbanistes est réduit ; les interprétations divergentes des dispositions ainsi que les oppositions et les réclamations qui en découlent sont évitées. La charge des autorités devrait donc s'alléger. »

Les procédures restent relativement similaires à celles actuelles. La preuve de la mise en œuvre de mesures proportionnées doit logiquement toujours être faite et ceci afin d'éviter une lutte contre le bruit de seconde zone en se limitant à la mise en place de ventilation contrôlée et de système de refroidissement.

NE

Il n'est pas certain que cette révision soit en adéquation totale avec le plan national de mesures pour diminuer les nuisances sonores. Le calme est un bien précieux, qui non seulement contribue à notre santé et à notre bien-être, mais favorise aussi la vie en communauté et valorise tant les lieux d'habitation que de travail.

Tout porte à croire que la conception des habitations ne fasse plus l'objet d'une attention suffisante. L'installation de ventilation et système de refroidissement assurera-t-elle une qualité de l'habitat appropriée ? Que penser d'une unité d'habitation ou seul un local à usage sensible au bruit équipé d'une fenêtre, ainsi que d'un espace extérieur utilisable de manière privée, pour lesquels les VLI sont respectées pourrait suffire pour l'obtention d'un permis de construire ? Il en résultera immanquablement que l'accroissement de l'espace habitable dans des secteurs exposés au bruit fera augmenter le nombre de personnes exposées à des nuisances sonores élevées avec des répercussions sur la santé et une hausse des coûts économiques.

Au final la protection contre le bruit en sortira affaiblie.

Commentaires article par article :

- ***Art. 1, al. 2, let. B***

- Pas de remarque

- ***Art. 29***

  Demande d'adaptation

[1]Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction **doivent** être **examinées et dans la mesure où elles sont proportionnées**, **mises en œuvre** afin de respecter les valeurs limites d'exposition déterminantes lors de la délimitation de zones à bâtir ou de la modification de plans d'affectation **dans des zones exposées au bruit où** il est prévu de créer **des locaux à usage sensible au bruit.**
En remplaçant le verbe « peuvent » par « doivent » aucun choix n'est donné à ce stade.

Demande d'adaptation

Nous proposons de remplacer l'expression « **servir à la détente** » par une **qualité acoustique appropriée**.

Demande de précisions

Les différentes notions présentées à l'art. 29 al. 2 revOPB ainsi que celles figurant à l'art. 24, al.3, let b de la revLPE doivent impérativement être précisées si les objectifs de la révision veulent être atteints. En particulier pour l'article 29, al.2, revOPB les notions telles que espaces ouverts, taille appropriée, accessibilité, obstacles, conception, infrastructure, qualité acoustique devront être détaillées pour assurer une application uniforme et efficace. Ces espaces ouverts devront également être maintenus en état aussi longtemps que nécessaire.

À ce stade, une publication de l'OFEV, en allemand uniquement (Bauzonen im lärmbelasteten Gebieten - Kompendium für die Planungs- und Beurteilungspraxis zum Umgang mit Artikel 24 USG), vient de sortir en juillet 2025. Il n'est par conséquent pas possible à ce stade de dire si les précisions apportées sont suffisantes ou non.

Demande d'adaptation

[3]Les mesures visées à l'art. 24, al. 3, let. c, LPE garantissent une qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore, si elles **réduisent** les émissions de bruit **et** de toute autre manière les atteintes au bien-être. **Les mesures qui ne seront pas mises en œuvre devront être motivées**.

Il n'est pas judicieux de laisser le choix, les émissions doivent être limitées mais aussi réduites de manière à assurer une bonne qualité de l'habitat.

L'article 24, al 3, let c de la revLPE demande que des mesures soient prévues, en particulier concernant les infrastructures destinées au trafic routier ainsi que les bâtiments et leurs abords, afin de garantir une qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore. Le fait que l'article oppose avec la formulation « ou » la limitation des émissions et la qualité de l'habitat est contre-productif et va à l'encontre la lutte contre le bruit.

Demande de précisions

Il apparaît indispensable de préciser, quantifier, dans une aide à l'exécution, l'effet que devront avoir lesdites mesures.

Les mesures en rapport avec l'article 24, al.3 c de la revLPE devront également être précisées en mettant une priorité sur les mesures à la source. Elles devront permettre de garantir une réduction perceptible afin de garantir une qualité de l'habitat adéquate.

Les propositions de mesures complémentaires telles que l'utilisation et la maintenance des immeubles, voire des espaces extérieurs paraissent difficiles à mettre en œuvre dans ce contexte.

Il ne faudra pas perdre de vue que les interventions portant, par exemple, sur les façades (végétalisation, matériaux, etc.) des immeubles ou les espaces extérieurs (végétalisation, jeux d'eau, etc.) influencent principalement la perception de la nuisance.

- ***Art.30 Équipement des zones à bâtir***

  Abrogé. Pas de remarque

- ***Art. 31, al. 1bis***

  Demande d'adaptation

[1bis]Dans **tous** les locaux sensibles au bruit lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent **être conformes à l'état de la technique** et assurer de jour comme de nuit, un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit.

Les fenêtres requises à l'article 22, alinéa 2, lettre a, doivent pouvoir s'ouvrir et donner directement sur l'extérieur. La surface de ces fenêtres doit garantir un renouvellement d'air suffisant pour l'ensemble de la pièce.

Demande de précisions

L'article en question précise de manière générale que la ventilation contrôlée et les systèmes de refroidissement devront assurer constamment un climat adéquat notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit. Le rapport explicatif précise que l'art. 31, al. 1bis définit les exigences minimales pour les installations susmentionnées. Puis, plusieurs exigences sont précisées de manière générale.

Le rapport final 2025 «Auslegeordnung zur kontrollierten Wohnraumlüftung in lärmbelasteten Gebieten» disponible uniquement en allemand ne précise nullement la notion de climat adéquat.

Nous partons du principe que la protection minimale, en cas de dépassement des VLI, correspond à l'application des exigences accrues de la norme SIA 181.

Par la même occasion, il s'agira également d'aborder la question de la fenêtre d'aération pour laquelle les VLI sont respectées et de définir exactement les conditions qu'elle devra impérativement remplir.

Une aide à l'exécution devra impérativement fixer les différents critères de manière précise pour assurer une bonne mise en œuvre.

- ***Art.31, al.2***

  Demande d'adaptation

Nous proposons de remplacer bruit **aérien**, qui pourrait porter à confusion (le bruit aérien est un son qui se propage dans l'air sous forme d'ondes), par **bruit de l'aviation**, bruit des aérodromes, bruit du trafic aérien.

  Demande de précisions

La notion de « grands lotissements » doit être précisée. Nous saluons que l'assentiment reste de compétence cantonale.

- ***Art.31a Dispositions spéciales concernant les aéroports où circulent de grands avions***

  Abrogé. Pas de remarque.

- ***Art. 34, al. 1, let. a***

  Demande de précisions

Le fait de rajouter que le maître de l'ouvrage doive indiquer les mesures prévues en application de l'art. 31, al. 1 devrait permettre d'assurer un minimum de réflexion dans le cadre de l'élaboration d'un projet et ne pas, par simplicité, choisir la solution de facilité en application de l'art. 22 revLPE. Il est tout aussi important que la justification de la non-mise en œuvre de certaines mesures proportionnées soit aussi faite.

- ***Art. 39, al. 4***

  Demande de précisions

Les immissions devront être déterminées à 1,5 m du sol. En application de l'art. 41, al.2bis de la revOPB les immissions devront être déterminées à l'endroit le plus exposé de l'espace.

- ***Art. 41, al. 2bis***

  Demande de précisions

Cette notion de validité sur l'ensemble de la surface des espaces extérieurs ne devrait-elle pas figurer sous l'article 39, al.4 et à la place de l'alinéa 2 bis de l'article 41 ?

Un des objectifs de la révision étant une meilleure coordination, uniformité, il est vivement souhaité que la notion de grandeur des espaces soit d'une manière ou l'autre précisée clairement.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 29 septembre 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL
CONSEIL D'ÉTAT

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction doivent être examinées et dans la mesure où elles sont proportionnées, mises en œuvre afin de respecter les valeurs limites d'exposition déterminantes lors de la délimitation de zones à bâtir ou de la modification de plans d'affectation dans des zones exposées au bruit où il est prévu de créer des locaux à usage sensible au bruit.
Begründung	En remplaçant le verbe « peuvent » par « doivent » aucun choix n'est donné à ce stade.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.
Begründung	Demande d'adaptation Nous proposons de remplacer l'expression « servir à la détente » par une qualité acoustique appropriée. Demande de pécisions Les différentes notions présentées à l'art. 29 al. 2 revOPB ainsi que celles figurant à l'art. 24, al.3, let b de la revLPE doivent impérativement être précisées si les objectifs de la révision veulent être atteints. En particulier pour l'article 29, al.2, revOPB les notions telles que espaces ouverts, taille appropriée, accessibilité, obstacles, conception, infrastructure, qualité acoustique devront être détaillées pour assurer une application uniforme et efficace. Ces espaces ouverts devront également être maintenus en état aussi longtemps que nécessaire. À ce stade, une publication de l'OFEV, en allemand uniquement (Bauzonen im lärmbelasteten Gebieten - Kompendium für die Planungs- und Beurteilungspraxis zum Umgang mit Artikel 24 USG), vient de sortir en juillet 2025. Il n'est par conséquent pas possible à ce stade de dire si les précisions apportées sont suffisantes ou non.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Les mesures visées à l'art. 24, al. 3, let. c, LPE garantissent une qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore, si elles réduisent les émissions de bruit et de toute autre manière les atteintes au bien-être. Les mesures qui ne seront pas mises en œuvre devront être motivées.
Begründung	Il n'est pas judicieux de laisser le choix, les émissions doivent être limitées mais aussi réduites de manière à assurer une bonne qualité de l'habitat. L'article 24, al 3, let c de la revLPE demande que des mesures soient prévues, en particulier concernant les infrastructures destinées au trafic routier ainsi que les bâtiments et leurs abords, afin de garantir une qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore. Le fait que l'article oppose avec la formulation « ou » la limitation des émissions et la qualité de l'habitat est contre-productif et va à l'encontre la lutte contre le bruit. Demande de précisions Il apparaît indispensable de préciser, quantifier, dans une aide à l'exécution, l'effet que devront avoir lesdites mesures. Les mesures en rapport avec l'article 24, al.3 c de la revLPE devront également être précisées en mettant une priorité sur les mesures à la source. Elles devront permettre de garantir une réduction perceptible afin de garantir une qualité de l'habitat adéquate. Les propositions de mesures complémentaires telles que l'utilisation et la maintenance des immeubles, voire des espaces extérieurs paraissent difficiles à mettre en œuvre dans ce contexte. Il ne faudra pas perdre de vue que les interventions portant, par exemple, sur les façades (végétalisation, matériaux, etc.) des immeubles ou les espaces extérieurs (végétalisation, jeux d'eau, etc.) influencent principalement la perception de la nuisance.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Dans tous les locaux sensibles au bruit lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent être conformes à l'état de la technique et assurer de jour comme de nuit, un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit. Les fenêtres requises à l'article 22, alinéa 2, lettre a, doivent pouvoir s'ouvrir et donner directement sur l'extérieur. La surface de ces fenêtres doit garantir un renouvellement d'air suffisant pour l'ensemble de la pièce.
Begründung	emande de précisions L'article en question précise de manière générale que la ventilation contrôlée et les systèmes de refroidissement devront assurer constamment un climat adéquat notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit. Le rapport explicatif précise que l'art. 31, al. 1bis définit les exigences minimales pour les installations susmentionnées. Puis, plusieurs exigences sont précisées de manière générale. Le rapport final 2025 «Auslegeordnung zur kontrollierten Wohnraumlüftung in lärmbelasteten Gebieten» disponible uniquement en allemand ne précise nullement la notion de climat adéquat. Nous partons du principe que la protection minimale, en cas de dépassement des VLI, correspond à l'application des exigences accrues de la norme SIA 181. Par la même occasion, il s'agira également d'aborder la question de la fenêtre d'aération pour laquelle les VLI sont respectées et de définir exactement les conditions qu'elle devra impérativement remplir. Une aide à l'exécution devra impérativement fixer les différents critères de manière précise pour assurer une bonne mise en œuvre.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Si les exigences fixées à l'art. 22, al. 1 et 2, let. a, LPE ne peuvent pas être respectées pour le bruit de l'aviation ou pour 10 % au plus des unités d'habitation de grands lotissements, le permis de construire ne sera délivré, à titre exceptionnel, qu'avec l'assentiment de l'autorité cantonale et pour autant que l'édification du bâtiment présente un intérêt prépondérant. Si une exception est accordée, il faut installer une ventilation contrôlée des pièces d'habitation ainsi qu'un système de refroidissement.
Begründung	Nous proposons de remplacer bruit aérien, qui pourrait porter à confusion (le bruit aérien est un son qui se propage dans l'air sous forme d'ondes), par bruit de l'aviation, bruit des aérodromes, bruit du trafic aérien. Demande de précisions La notion de « grands lotissements » doit être précisée. Nous saluons que l'assentiment reste de compétence cantonale.

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;
Begründung	Demande de précisions Le fait de rajouter que le maître de l'ouvrage doive indiquer les mesures prévues en application de l'art. 31, al. 1 devrait permettre d'assurer un minimum de réflexion dans le cadre de l'élaboration d'un projet et ne pas, par simplicité, choisir la solution de facilité en application de l'art. 22 revLPE. Il est tout aussi important que la justification de la non-mise en œuvre de certaines mesures proportionnées soit aussi faite.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	4 Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt.
Begründung	Demande de précisions Les immissions devront être déterminées à 1,5 m du sol. En application de l'art. 41, al.2bis de la revOPB les immissions devront être déterminées à l'endroit le plus exposé de l'espace.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2bis Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.
Begründung	Demande de précisions Cette notion de validité sur l'ensemble de la surface des espaces extérieurs ne devrait-elle pas figurer sous l'article 39, al.4 et à la place de l'alinéa 2 bis de l'article 41 ? Un des objectifs de la révision étant une meilleure coordination, uniformité, il est vivement souhaité que la notion de grandeur des espaces soit d'une manière ou l'autre précisée clairement.

République et canton du Jura

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Afin que les notions encore très générales de la revLPE et de la revOPB relatives aux espaces ouverts (entre autres taille appropriée, accessibilité à pied, aménagement et infrastructure axés sur la détente) puissent être appliquées de manière uniforme par les autorités, il est indispensable que la Confédération élabore rapidement une aide à l'exécution interdisciplinaire (aménagement du territoire, protection contre le bruit, etc.). au niveau fédéral. Il est également indispensable de disposer d'informations sur les qualités acoustiques et d'une définition de la qualité de l'habitat appropriée du point de vue acoustique. Le chapitre du rapport explicatif relatif aux conséquences pour l'économie, l'environnement et la santé ne traite pas des conséquences de la révision sur la santé. Il est prévisible qu'avec l'installation d'une ventilation contrôlée des locaux d'habitation et d'un système de refroidissement, la conception des bâtiments en matière de bruit ne fera plus l'objet de l'attention nécessaire. À l'avenir, il sera possible de construire des logements orientés exclusivement vers la source de bruit et n'offrant pas une bonne qualité de vie. De plus, des logements pourront être construits dans des zones bruyantes où ils étaient jusqu'à présent exclus. À l'avenir, un nombre nettement plus important de personnes seront donc exposées à des nuisances sonores élevées, ce qui aura des répercussions négatives sur leur santé. Comme ces bâtiments ont généralement une très longue durée de vie, cet effet ne pourra pas être inversé a posteriori.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction doivent être prises afin que les valeurs limites d'exposition en vigueur soient respectées lors de la délimitation de zones à bâtir ou de la modification de plans d'affectation dans des secteurs exposés au bruit où il est prévu de créer des logements supplémentaires.
Begründung	Le terme « doivent » rend obligatoire l'examen de mesures de protection contre le bruit, alors que le terme « peuvent » laisse cette possibilité facultative. Les dispositions de l'OPB s'appliquent dès que la modification du plan d'affectation crée un espace habitable supplémentaire.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Les mesures visées à l'art. 24, al. 3, let. c, LPE garantissent une qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore si elles limitent les émissions de bruit ou réduisent de toute autre manière les atteintes au bien-être. Les mesures qui ne sont pas mises en œuvre doivent être motivées.
Begründung	Le rapport explicatif précise que les mesures qui ne sont pas mises en œuvre doivent être justifiées. Cela devrait être repris dans l'ordonnance.

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Dans tous les locaux à usage sensible au bruit, lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent être conformes à l'état de la technique et assurer de jour comme de nuit un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit.
Begründung	Le rapport explicatif précise que les exigences techniques des installations en matière de conception, d'exploitation et d'entretien doivent en principe correspondre à l'état actuel de la technique. Minergie et les normes correspondantes de la Société suisse des ingénieurs et des architectes (SIA) fournissent des indications à cet égard. Nous estimons donc qu'il est judicieux d'ancrer cette exigence dans l'ordonnance.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nous saluons la limitation des exceptions à 10 % au maximum des unités d'habitation et le fait que les exceptions prévues à l'art. 22, al. 3, revLPE soient soumises à un intérêt prépondérant et à l'assentiment du canton. Il conviendrait toutefois de définir dans le rapport explicatif ou dans une aide à l'exécution à partir de quand on parle d'un grand lotissement résidentiel. Selon notre interprétation, ce n'est pas déjà le cas avec dix logements.

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le rapport explicatif précise que le Conseil fédéral ne fixe pas de taille minimale pour les espaces extérieurs dans le droit fédéral, car le lien entre les avantages pour la santé de ces espaces et leur taille ne permet pas de définir clairement cette exigence. La taille des espaces extérieurs est régie par les dispositions cantonales et la pratique correspondante. Nous regrettons que l'ordonnance ne définisse pas de taille minimale. La fixation d'une taille minimale est nécessaire pour que ces espaces extérieurs puissent être utilisés de manière judicieuse par les habitants et ne soient pas uniquement prévus pour satisfaire aux exigences de l'art. 22, al. 2, let. a, ch. 3. Le rapport explicatif renvoie au critère K23 / Espace extérieur privé du système d'évaluation des logements (WBS) de l'Office fédéral des logements (OFL). Le WBS constituerait une bonne base pour fixer une telle taille minimale en fonction de la taille des différentes unités d'habitation. Il serait souhaitable que cela soit réglementé de manière uniforme par la Confédération pour l'ensemble de la Suisse.

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2027.
Begründung	Tout ce qui n'est pas clairement réglementé dans la LPE et l'OPB doit être réglé dans une aide à l'exécution. Or, celle-ci ne peut être élaborée qu'une fois que le contenu de l'ordonnance est définitivement fixé. C'est pourquoi nous demandons que l'entrée en vigueur soit reportée à fin 2026 ou début 2027.

Canton de Genève

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Les articles adaptés sont dans l'ensemble lacunaires et plusieurs notions importantes sont indéterminées ou insuffisamment définies. La majorité des dispositions adaptées font référence à la LPE révisée, sans plus de précisions alors même que le projet de révision de l'OPB a pour but principal de concrétiser les prescriptions de la LPE révisée. En outre, l'OPB révisée décline de manière partielle les art. 22 et 24 LPE révisée : Cela soulève plusieurs questions, dont : - L'application de l'annexe 6 : l'autorité devra-t -elle appliquer les VLE pour les fenêtres des locaux sensibles dans leur ensemble ou uniquement pour celles qui ont été identifiées au moment du permis de construire comme étant protégées des VLI ? Cette question, qui est en lien avec l'art. 22, al. 2, let. a, chiff. 2 et 3 LPE révisée, n'est pas traitée dans l'OPB révisée. – Les exigences renforcées s'appliqueront-elles aussi pour le bruit intérieur et le bruit de choc ? Cette question, qui est en lien avec l'art. 22, al. 4 LPE révisée, n'est pas traitée dans l'OPB. Il est important de clarifier ce point, sachant que pour ce qui est des permis de construire dans les zones exposées au bruit, l'application des exigences renforcées de la norme SIA 181 aura une incidence non négligeable sur le coût (de la construction).

Anhang: 2829-2025.pdf

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

Genève, le 1er octobre 2025

Le Conseil d'Etat

2829-2025

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB ; RS 814.41) – consultation fédérale

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 16 juin 2025 relatif à l'objet mentionné en référence et vous fait part ci-après de son avis.

En préambule, il convient de souligner que notre Conseil soutient le principe d'une révision de l'OPB, visant à garantir une exécution juridiquement sûre et éliminer les contradictions existant entre certaines prescriptions de la loi sur la protection de l'environnement (LPE - RS 814.01), modifiée en 2024, et celles y relatives de l'OPB en vigueur.

Toutefois, notre Conseil note que les réserves qu'il avait émises lors de la dernière consultation fédérale relative à la révision de la LPE demeurent globalement fondées. Ainsi, si notre Conseil souscrit pleinement à l'intégration des exigences acoustiques dans la modification des plans d'affectation, il lui est difficile de se prononcer favorablement en l'état du projet de révision de l'OPB, tant les conséquences des assouplissements proposés en matière de protection contre le bruit sont potentiellement importantes, par exemple dans les secteurs soumis au bruit des avions, et tant l'applicabilité de certaines dispositions soulève plusieurs questions.

En particulier, notre Conseil relève plusieurs lacunes au niveau des dispositions qui concernent la délimitation de zones à bâtir, la modification de plans d'affectation ainsi que les permis de construire dans des secteurs exposés au bruit. À cet égard, il convient de préciser plusieurs points, dont : le caractère obligatoire (ou non), la portée ainsi que l'échelle des mesures visées à l'art. 29, al. 1 OPB (art. 24, al. 3, let. c LPE), la responsabilité des autorités cantonales dans l'adaptation des instruments d'aménagement du territoire (plans directeurs/d'affectation), en particulier dans les cas où des infrastructures bruyantes relèvent d'autres acteurs, ainsi que les critères de densité et de type d'utilisation du sol s'agissant de la détermination des espaces ouverts servant à la détente (art. 29, al. 2 OPB).

En outre, plusieurs dispositions nécessitent d'être définies a minima dans l'OPB avant d'être explicitées dans une aide à l'exécution idoine, et ce afin d'assurer une application uniforme au niveau national et éviter la multiplication de recours auprès des tribunaux cantonaux. C'est le cas notamment des dispositions qui prescrivent une taille « appropriée » pour les espaces ouverts (art. 29, al. 2 OPB), une qualité de l'habitat « appropriée » (art. 29, al. 3 OPB) ou un climat « adéquat » (art. 31, al. 1bis OPB). De même, il convient de clarifier la notion « d'unités d'habitation » de grands lotissements dans les cas de dérogations aux permis de construire (art. 31, al. 2 OPB). Les éventuelles interférences entre ordonnance fédérale et loi cantonale au sujet des systèmes de refroidissement devraient être formellement réglées, la loi cantonale genevoise sur l'énergie prévoyant que tout dispositif de climatisation est soumis à l'octroi d'une autorisation énergétique cantonale, moyennant le respect de certaines conditions, notamment la preuve du besoin.

Par ailleurs, certaines des exigences énoncées dans le rapport explicatif (exigences techniques liées à la conception, l'exploitation et l'entretien des installations de ventilation et de refroidissement dans les zones exposées au bruit pour qu'elles correspondent à l'état actuel de la technique - art. 31, al. 1bis OPB) doivent trouver leur fondement dans l'OPB.

S'agissant des chapitres 5 et 6 du rapport explicatif, nous ne partageons pas les évaluations des conséquences pour les autorités communales/cantonales, pour l'environnement et la santé, ainsi que les coûts induits qui ont été nettement sous-estimés. Une mise à jour, fondée sur les retours de cette consultation, est impérative.

Enfin, en cas de modification de l'OPB, le canton souhaite que l'entrée en vigueur de celle-ci soit différée jusqu'à la publication de la directive idoine, qui doit être préalablement soumise à consultation auprès des cantons.

En résumé, notre Conseil estime que le projet de révision de l'OPB est inapplicable en l'état au vu de sa faible densité normative, notamment en regard de l'importance des notions indéterminées contenues dans certaines dispositions, et mérite d'être complété pour assurer une mise en œuvre juridiquement sûre.

Pour le surplus, le détail de notre position point par point est joint en annexe et est également transmis au travers de la plateforme « Consultations ».

En vous remerciant pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Thierry Apothéloz

Annexe mentionnée

Copie à (format word et pdf) : polg@bafu.admin.ch

Résumé de la réponse soumise

Révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit

Ouverture	16.06.2025
Délai de soumission	06.10.2025
Département compétent	Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
Service fédéral compétent	Office fédéral de l'environnement OFEV (OFEV)
Organisation compétente	Section Affaires politiques
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Page du project	https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation-procedures/ongoing/2024#DETEC
Personne de contact	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch) , Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Téléphone	+41 58 467 69 73

Coordonnées de l'organisation qui soumet l'avis

Nom (entreprise/organisation)	Canton de Genève
Abréviation	--
Organisme responsable	Office cantonal de l'environnement - Service de l'air, du bruit et des rayonnements non ionisants
Adresse	Chemin de la Gravière 6, 1227 Les Acacias
Personne de contact Prénom	Aline
Personne de contact Nom	Staub Spörri
Numéro de téléphone (questions)	+41223888041
Soumis le	--

Réponse au 1.décret: Ordonnance sur la protection contre le bruit

Décret Nr.1 Avis général

Réponse à l'ensemble du projet	Avis défavorable
Raison	Les articles adaptés sont dans l'ensemble lacunaires et plusieurs notions importantes sont indéterminées ou insuffisamment définies. La majorité des dispositions adaptées font référence à la LPE révisée, sans plus de précisions, alors même que le projet de révision de l'OPB a pour but principal de concrétiser les prescriptions de la LPE révisée. En outre, l'OPB révisée décline de manière partielle les art. 22 et 24 LPE révisée : Cela soulève plusieurs questions, dont : - L'application de l'annexe 6 : l'autorité devra-t -elle appliquer les VLE pour les fenêtres des locaux sensibles dans leur ensemble ou uniquement pour celles qui ont été identifiées au moment du permis de construire comme étant protégées des VLI ? Cette question, qui est en lien avec l'art. 22, al. 2, let. a, chiff. 2 et 3 LPE révisée, n'est pas traitée dans l'OPB révisée. – Les exigences renforcées s'appliqueront-elles aussi pour le bruit intérieur et le bruit de choc ? Cette question, qui est en lien avec l'art. 22, al. 4 LPE révisée, n'est pas traitée dans l'OPB. Il est important de clarifier ce point, sachant que pour ce qui est des permis de construire dans les zones exposées au bruit, l'application des exigences renforcées de la norme SIA 181 aura une incidence non négligeable sur le coût (de la construction).
Pièce jointe (*)	

Décret Nr.1 Avis détaillé

Titre	Art. 1, al. 2, let. b
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 29 Délimitation de zones à bâtir et modification de plans d'affectation dans des secteurs exposés au bruit, al. 1
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications
Adaptations / contre-proposition	Délimitation de zones à bâtir et modification de plans d'affectation délimitant des zones à bâtir dans des secteurs exposés au bruit 1 Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction doivent être mises en œuvre afin que les valeurs limites d'immission déterminantes lors de la délimitation ou la modification de plans d'affectation et/ou de zones à bâtir destinées à des bâtiments comprenant des locaux à usage sensible au bruit dans des secteurs exposés au bruit soient respectées.
Justification	Questions subsidiaires : -La planification des modifications de zone et des permis de construire est découplée de l'assainissement du bruit routier : Cela doit-il avoir un impact sur la planification de l'assainissement du bruit routier ? Ce point, qui est en lien avec l'art. 24, al. 3, let. c LPE révisé, n'est pas traité. -Les calendriers des plans d'aménagement et de ceux de l'assainissement du bruit routier, tramway et stand de tir devront-ils être couplés ? Ce point, qui est en lien avec l'art. 24, al. 3, let. c LPE révisé, n'est pas traité dans l'OPB.
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 29 Délimitation de zones à bâtir et modification de plans d'affectation dans des secteurs exposés au bruit, al. 2
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications
Adaptations / contre-proposition	2 Les espaces ouverts visés à l'art. 24 al. 3 let. b LPE doivent avoir une taille appropriée, et être accessibles au public, à pied et sans obstacles, et être accessibles à pied, si possible sans obstacles et à long terme, pour les personnes concernées. Leur conception et leurs infrastructures doivent servir à la détente et présenter une qualité acoustique qui n'altère pas le bien être des usagers.
Justification	Pour éviter de donner lieu à diverses interprétations, voire à une exécution hétérogène au niveau national, il convient de définir un minimum le terme « Appropriée », avant de l'expliciter dans une aide à l'exécution idoine. Questions subsidiaires : -Concernant les bâtiments projetés dans les zones proches de l'aéroport, sera-t-il possible de les construire à l'intérieur de la courbe de bruit admissible ? Par exemple, lors d'un changement d'une zone de développement industrielle et artisanale (zone DIA) vers une zone habitable. - L'art. 24, al. 3, let. c LPE révisée prévoit des aménagements pour les espaces extérieurs exposés au bruit routier, mais pas pour ceux exposés au bruit aérien. Comment garantir des espaces extérieurs de détente, en application de l'art 29, al. 2 OPB, lors de modifications de plans d'affectation situés à l'intérieur de la courbe enveloppante des VLI du bruit aérien ? Cela ne semble pas possible. Il faut éclaircir ce point dans l'aide à l'exécution. - Question en lien avec l'art. 31, al.1bis et 2 qui prévoit l'obligation d'installer des systèmes de ventilation et de refroidissement : Comment garantir l'application de l'art. 29, al.2 (espaces ouverts de détente), alors même que l'obligation d'installer des systèmes de ventilation et de refroidissement (art. 31, al.1bis et 2 OPB révisée) va induire l'augmentation du nombre d'installations bruyantes ? Comment assurer le contrôle du respect des VP de toutes ces installations sur les espaces privés ouverts ? - Il convient également de prendre en compte la question que pose Cercle bruit sur les incidences des demandes d'autorisation de construire qui sont conditionnées à des interventions architecturales ou d'aménagement sur les espaces extérieurs de détente : les obligations induites pour les communes /propriétaires seront délicates et difficiles à concrétiser (art. 29, al. 2 OPB). - Le besoin de coordination intercantonale et avec les communes va augmenter, de même que la charge de travail (art. 29, al. 2 OPB).
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 29 Délimitation de zones à bâtir et modification de plans d'affectation dans des secteurs exposés au bruit, al. 3
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications
Adaptations / contre-proposition	3 Les mesures visées à l'art. 24, al. 3 let. c LPE garantissent une qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore si elles réduisent les émissions de bruit et réduisent de toute autre manière les atteintes au bien-être. Les mesures qui ne sont pas mises en œuvre doivent être motivées et les justificatifs fournis à l'autorité compétente.
Justification	1)Pour éviter de donner lieu à diverses interprétations, voire à une exécution hétérogène au niveau national, il convient de définir les termes « qualité de l'habitat appropriée » et « bien-être », avant de les expliciter dans une aide à l'exécution idoine. 2)L'art. 24, al. 3c LPE révisée prescrit que des mesures soient prévues « en particulier concernant les infrastructures destinées au trafic routier ». Son application nous semble difficilement contraignante à l'encontre des propriétaires des routes, routes qui sont généralement hors périmètre des projets.
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 30
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 31, al. 1bis
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications
Adaptations / contre-proposition	1Dans tous les locaux sensibles au bruit lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent être conformes à l'état de la technique et assurer de jour comme de nuit, un climat adéquat notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit. Les fenêtres requises à l'art. 22 al. 2 let. a LPE doivent pouvoir s'ouvrir et donner directement sur l'extérieur. La surface de ces fenêtres doit garantir un renouvellement d'air suffisant pour l'ensemble de la pièce.
Justification	1)Pour éviter de donner lieu à diverses interprétations, voire à une exécution hétérogène au niveau national, il convient de préciser le sens de « lorsque les fenêtres sont fermées » et les conditions d'application de cet alinéa. Il semble sous-entendu qu'il est applicable lorsque les VLI sont dépassées. Une lecture littérale de cet alinéa pourrait mener à la conclusion que des ventilations et des systèmes de refroidissement devraient être installés pour tous les locaux sensibles au bruit qui ont des fenêtres qui peuvent se fermer. 2)Pour éviter de donner lieu à diverses interprétations, voire à une exécution hétérogène au niveau national, il convient de définir le terme « climat adéquat », avant de l'expliciter dans une aide à l'exécution idoine. 3)A Genève, les bâtiments doivent être conçus de manière à assurer le confort estival par le biais de mesures architecturales et techniques (mesures dites « passives » – art. 22 al. 3 LEn). Si le confort estival ne peut pas être assuré malgré la mise en place de telles mesures, il est possible de prévoir un dispositif de rafraîchissement (évacuation des charges internes de manière naturelle (1), ou à l'aide d'une installation alimentée par des sources géothermiques (2), ou à l'aide d'une installation utilisant un échange thermique terrestre (3), en principe sans recours à un mécanisme de compression – art. 19 et 20 LEn) ou de climatisation (évacuation des charges internes à l'aide d'une installation frigorifique à compression ou sorption – art. 6 al. 21 LEn). Le recours à une installation de climatisation est toutefois soumis à l'octroi d'une autorisation énergétique délivrée par l'OCEN moyennant le respect de certaines conditions, notamment la preuve du besoin (art. 22B al. 7 LEn). Nous considérons que la modification proposée de l'art. 31 al. 1bis et 2 p-OPB annihile la compétence des cantons en matière d'autorisation de climatisation. En effet, pour les locaux visés par cette disposition, une climatisation serait automatiquement autorisée de par la législation fédérale, qu'importe le respect de la loi sur l'énergie cantonale, alors même que les cantons disposent d'une compétence législative en la matière, en vertu de la loi fédérale sur l'énergie (art. 45 LEne). A cet égard, il convient de préciser que si les autres cantons ne délivrent pas nécessairement d'autorisation énergétique au sens strict du terme pour les installations de climatisations – comme c'est le cas à Genève, le respect des prescriptions techniques est tout de même systématiquement vérifié et validé à travers un préavis, une attestation ou autre visa.
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 31, al. 2
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications

Adaptations / contre-proposition	2 Si les exigences fixées à l'art. 22, al. 1 et 2, let. a, LPE ne peuvent pas être respectées pour le bruit aérien ou pour 10 % au plus des unités d'habitation de grands lotissements, le permis de construire ne sera délivré, à titre exceptionnel, qu'avec l'assentiment de l'autorité cantonale et pour autant que l'édification du bâtiment présente un intérêt prépondérant. Si une exception est accordée, il faut installer une ventilation contrôlée des pièces d'habitation ainsi qu'un système de refroidissement.
Justification	1)Demande de clarification : l'art. 31, al. 2 OPB, qui semble destiné à expliciter l'art. 22, al. 2, let. a LPE révisée susmentionné, est incompréhensible tel que formulé : la condition prescrite (numérotée 1.1 ci-après), dans les cas de dérogation, est à exiger dans le cas où elle ne peut pas être respectée ! Pour rappel, l'art. 22, al. 2, let. a LPE révisée prévoit 4 conditions non cumulatives, dont 2 conditions sous le chiffre 1 (qui sont numérotées ci-après 1.1 et 1.2) : « Si les VLI ne peuvent être respectées, le permis de construire n'est délivré que si pour chaque unité d'habitation une des 4 conditions énoncées ci-après sont respectées : 1.1Une ventilation contrôlée des pièces d'habitation est installée afin d'aérer et de ventiler les locaux à usage sensible au bruit, et un système de refroidissement est disponible ; 1.2 OU une ventilation contrôlée des pièces d'habitation est installée afin d'aérer et de ventiler les locaux à usage sensible au bruit, et au moins un local à usage sensible au bruit est équipé d'une fenêtre au niveau de laquelle les VLI sont respectées, 2. OU une part correspondant au moins à 50% des LUS (locaux à usage sensible au bruit) dispose d'une fenêtre au niveau de laquelle les VLI sont respectées, 3. OU au moins un local à usage sensible au bruit est équipé d'une fenêtre, ainsi que d'un espace extérieur utilisable de manière privée, pour lesquels les VLI sont respectées, et » 2)D'un point de vue de la protection contre le bruit, cet alinéa va permettre de construire sans limite dans des endroits fortement exposés au bruit des avions, puisqu'il suffira de mettre en place une ventilation contrôlée des pièces d'habitation ainsi qu'un système de refroidissement pour que le projet soit conforme à la loi. 3)D'un point de vue de la protection contre le bruit, l'assentiment de l'autorité cantonale pour 10% au plus des unités d'habitation de grands lotissements va permettre la construction de grands ensembles qui pourront théoriquement être protégés du bruit par des bâtiments « sacrifiés » fortement exposés au bruit et servant d'écran. 4)Cet alinéa indique qu'un assentiment peut être délivré « si les exigences fixées à l'art. 22, al. 1 et 2, let. a LPE révisée ne peuvent pas être respectées ». Il serait souhaitable de différencier les exigences requises en fonction de la densité des lotissements envisagés et de prévoir, pour les grands lotissements, que cet assentiment puisse être requis sous réserve qu'une démonstration soit faite par les porteurs des projets que les exigences fixées à l'art. 22, al. 1 et 2, let. a LPE révisée ne peuvent être réellement respectées. Sinon, cela ouvre la porte à l'application automatique de cet alinéa sans aucune étude approfondie qui pourrait permettre de réduire l'exposition des bâtiments aux nuisances sonores. 5)Dans la présente proposition de modification de l'OPB, il n'est fait nulle part mention de l'application de l'art. 22, al. 1 et 2 LPE révisée hors assentiment. Il aurait été souhaitable qu'un alinéa indique que si les exigences de l'art. 31, al. 1 ne peuvent pas être respectées, alors les exigences de l'art. 22, al. 1 et 2 LPE révisée doivent être étudiées et mises en place si cela est proportionné. Cela ferait le lien avec le présent art. 31, al. 2 qui permet de traiter les cas particuliers pour lesquels les exigences de l'art. 22, al. 1 et 2 LPE révisée ne peuvent pas être appliquées. 6)Dans la présente proposition de modification de l'OPB, l'application de l'art. 22, al. 2, let. b LPE révisée est abordée de manière partielle. Cela est problématique, car cet alinéa est le dernier rempart contre le bruit : il permet de demander la mise en place des exigences renforcées d'isolation acoustique.
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 31a
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 34, al. 1, let. a
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications
Adaptations / contre-proposition	1 Dans la demande de permis de construire, le maître de l'ouvrage doit indiquer: a. le bruit extérieur et, si les valeurs limites d'immission sont dépassées, les mesures prévues en application de l'art. 31, al. 1;
Justification	1)En sus des mesures prévues en application de l'art. 31, al. 1 OPB révisée, le maître de l'ouvrage doit également indiquer quelles mesures de l'art. 22, al.1 et 2, let. a LPE révisée seront mises en place. 2)Et en cas de demande d'assentiment de l'autorité cantonale (application de l'art. 31, al. 2 – intérêt prépondérant de l'édification du bâtiment), le maître d'ouvrage doit justifier pourquoi les « exigences fixées à l'art. 22, al.1 et 2, let. a LPE révisée ne peuvent pas être mises en œuvre. Questions subsidiaires Le canton doit - il se doter d'un cadastre de bruit pour les espaces extérieurs ? (art. 34, al. 1, let. a OPB). Pour l'évaluation de l'exposition au bruit sur les espaces extérieurs privés, quelle est l'annexe OPB à considérer et quid de la question du cumul (ou non) des sources de bruit ? Par exemple, dans le cas d'une parcelle exposée au bruit routier et au bruit aérien, faut-il séparer les sources ou les cumuler ? Cette question n'est pas traitée (art. 34, al. 1, let. a OPB).
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 39, al. 4
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	Pour les espaces extérieurs privés, le traitement des plaintes sur ces espaces est aussi à considérer. Cela va poser des questions sur le lieu de détermination (jardin privé). La hauteur est fixée, mais l'emplacement ne l'est pas. Cette notion devrait être précisée (art.39, al. 4 OPB).
Pièce jointe (*)	

Titre	Art. 41, al. 2bis
Réponse à la disposition	Avis favorable
Adaptations / contre-proposition	--
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Titre	II
Réponse à la disposition	Avis favorable moyennant modifications
Adaptations / contre-proposition	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2027.
Justification	--
Pièce jointe (*)	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Délimitation de zones à bâtir et modification de plans d'affectation délimitant des zones à bâtir dans des secteurs exposés au bruit 1 Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction doivent être mises en œuvre afin que les valeurs limites d'immission déterminantes lors de la délimitation ou la modification de plans d'affectation et/ou de zones à bâtir destinées à des bâtiments comprenant des locaux à usage sensible au bruit dans des secteurs exposés au bruit soient respectées.
Begründung	Questions subsidiaires : -La planification des modifications de zone et des permis de construire est découplée de l'assainissement du bruit routier : Cela doit-il avoir un impact sur la planification de l'assainissement du bruit routier ? Ce point, qui est en lien avec l'art. 24, al. 3, let. c LPE révisé, n'est pas traité. -Les calendriers des plans d'aménagement et de ceux de l'assainissement du bruit routier, tramway et stand de tir devront-ils être couplés ? Ce point, qui est en lien avec l'art. 24, al. 3, let. c LPE révisé, n'est pas traité dans l'OPB.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Les espaces ouverts visés à l'art. 24 al. 3 let. b LPE doivent avoir une taille appropriée, et être accessibles au public, à pied et sans obstacles, et être accessibles à pied, si possible sans obstacles et à long terme, pour les personnes concernées. Leur conception et leurs infrastructures doivent servir à la détente et présenter une qualité acoustique qui n'altère pas le bien être des usagers.
Begründung	Pour éviter de donner lieu à diverses interprétations, voire à une exécution hétérogène au niveau national, il convient de définir un minimum le terme « Appropriée », avant de l'expliciter dans une aide à l'exécution idoine. Questions subsidiaires : -Concernant les bâtiments projetés dans les zones proches de l'aéroport, sera-t-il possible de les construire à l'intérieur de la courbe de bruit admissible ? Par exemple, lors d'un changement d'une zone de développement industrielle et artisanale (zone DIA) vers une zone habitable. - L'art. 24, al. 3, let. c LPE révisée prévoit des aménagements pour les espaces extérieurs exposés au bruit routier, mais pas pour ceux exposés au bruit aérien. Comment garantir des espaces extérieurs de détente, en application de l'art 29, al. 2 OPB, lors de modifications de plans d'affectation situés à l'intérieur de la courbe enveloppante des VLI du bruit aérien ? Cela ne semble pas possible. Il faut éclaircir ce point dans l'aide à l'exécution. - Question en lien avec l'art. 31, al.1bis et 2 qui prévoit l'obligation d'installer des systèmes de ventilation et de refroidissement : Comment garantir l'application de l'art. 29, al.2 (espaces ouverts de détente), alors même que l'obligation d'installer des systèmes de ventilation et de refroidissement (art. 31, al.1bis et 2 OPB révisée) va induire l'augmentation du nombre d'installations bruyantes ? Comment assurer le contrôle du respect des VP de toutes ces installations sur les espaces privés ouverts ? - Il convient également de prendre en compte la question que pose Cercle bruit sur les incidences des demandes d'autorisation de construire qui sont conditionnées à des interventions architecturales ou d'aménagement sur les espaces extérieurs de détente : les obligations induites pour les communes /propriétaires seront délicates et difficiles à concrétiser (art. 29, al. 2 OPB). - Le besoin de coordination intercantonale et avec les communes va augmenter, de même que la charge de travail (art. 29, al. 2 OPB).

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Les mesures visées à l'art. 24, al. 3 let. c LPE garantissent une qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore si elles réduisent les émissions de bruit et réduisent de toute autre manière les atteintes au bien-être. Les mesures qui ne sont pas mises en œuvre doivent être motivées et les justificatifs fournis à l'autorité compétente.
Begründung	1)Pour éviter de donner lieu à diverses interprétations, voire à une exécution hétérogène au niveau national, il convient de définir les termes « qualité de l'habitat appropriée » et « bien-être », avant de les expliciter dans une aide à l'exécution idoine. 2)L'art. 24, al. 3c LPE révisée prescrit que des mesures soient prévues « en particulier concernant les infrastructures destinées au trafic routier ». Son application nous semble difficilement contraignante à l'encontre des propriétaires des routes, routes qui sont généralement hors périmètre des projets.

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1Dans tous les locaux sensibles au bruit lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent être conformes à l'état de la technique et assurer de jour comme de nuit, un climat adéquat notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit. Les fenêtres requises à l'art. 22 al. 2 let. a LPE doivent pouvoir s'ouvrir et donner directement sur l'extérieur. La surface de ces fenêtres doit garantir un renouvellement d'air suffisant pour l'ensemble de la pièce.
Begründung	1)Pour éviter de donner lieu à diverses interprétations, voire à une exécution hétérogène au niveau national, il convient de préciser le sens de « lorsque les fenêtres sont fermées » et les conditions d'application de cet alinéa. Il semble sous-entendu qu'il est applicable lorsque les VLI sont dépassées. Une lecture littérale de cet alinéa pourrait mener à la conclusion que des ventilations et des systèmes de refroidissement devraient être installés pour tous les locaux sensibles au bruit qui ont des fenêtres qui peuvent se fermer. 2)Pour éviter de donner lieu à diverses interprétations, voire à une exécution hétérogène au niveau national, il convient de définir le terme « climat adéquat », avant de l'expliciter dans une aide à l'exécution idoine. 3)A Genève, les bâtiments doivent être conçus de manière à assurer le confort estival par le biais de mesures architecturales et techniques (mesures dites « passives » – art. 22 al. 3 LEn). Si le confort estival ne peut pas être assuré malgré la mise en place de telles mesures, il est possible de prévoir un dispositif de rafraîchissement (évacuation des charges internes de manière naturelle (1), ou à l'aide d'une installation alimentée par des sources géothermiques (2), ou à l'aide d'une installation utilisant un échange thermique terrestre (3), en principe sans recours à un mécanisme de compression – art. 19 et 20 LEn) ou de climatisation (évacuation des charges internes à l'aide d'une installation frigorifique à compression ou sorption – art. 6 al. 21 LEn). Le recours à une installation de climatisation est toutefois soumis à l'octroi d'une autorisation énergétique délivrée par l'OCEN moyennant le respect de certaines conditions, notamment la preuve du besoin (art. 22B al. 7 LEn). Nous considérons que la modification proposée de l'art. 31 al. 1bis et 2 p-OPB annihile la compétence des cantons en matière d'autorisation de climatisation. En effet, pour les locaux visés par cette disposition, une climatisation serait automatiquement autorisée de par la législation fédérale, qu'importe le respect de la loi sur l'énergie cantonale, alors même que les cantons disposent d'une compétence législative en la matière, en vertu de la loi fédérale sur l'énergie (art. 45 LEne). A cet égard, il convient de préciser que si les autres cantons ne délivrent pas nécessairement d'autorisation énergétique au sens strict du terme pour les installations de climatisations – comme c'est le cas à Genève, le respect des prescriptions techniques est tout de même systématiquement vérifié et validé à travers un préavis, une attestation ou autre visa.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	1)Demande de clarification : l'art. 31, al. 2 OPB, qui semble destiné à expliciter l'art. 22, al. 2, let. a LPE révisée susmentionné, est incompréhensible tel que formulé : la condition prescrite (numérotée 1.1 ci-après), dans les cas de dérogation, est à exiger dans le cas où elle ne peut pas être respectée ! Pour rappel, l'art. 22, al. 2, let. a LPE révisée prévoit 4 conditions non cumulatives, dont 2 conditions sous le chiffre 1 (qui sont numérotées ci-après 1.1 et 1.2) : « Si les VLI ne peuvent être respectées, le permis de construire n'est délivré que si pour chaque unité d'habitation une des 4 conditions énoncées ci-après sont respectées : 1.1Une ventilation contrôlée des pièces d'habitation est installée afin d'aérer et de ventiler les locaux à usage sensible au bruit, et un système de refroidissement est disponible ; 1.2 OU une ventilation contrôlée des pièces d'habitation est installée afin d'aérer et de ventiler les locaux à usage sensible au bruit, et au moins un local à usage sensible au bruit est équipé d'une fenêtre au niveau de laquelle les VLI sont respectées, 2. OU une part correspondant au moins à 50% des LUS (locaux à usage sensible au bruit) dispose d'une fenêtre au niveau de laquelle les VLI sont respectées, 3. OU au moins un local à usage sensible au bruit est équipé d'une fenêtre, ainsi que d'un espace extérieur utilisable de manière privée, pour lesquels les VLI sont respectées, et » 2)D'un point de vue de la protection contre le bruit, cet alinéa va permettre de construire sans limite dans des endroits fortement exposés au bruit des avions, puisqu'il suffira de mettre en place une ventilation contrôlée des pièces d'habitation ainsi qu'un système de refroidissement pour que le projet soit conforme à la loi. 3)D'un point de vue de la protection contre le bruit, l'assentiment de l'autorité cantonale pour 10% au plus des unités d'habitation de grands lotissements va permettre la construction de grands ensembles qui pourront théoriquement être protégés du bruit par des bâtiments « sacrifiés » fortement exposés au bruit et servant d'écran. 4)Cet alinéa indique qu'un assentiment peut être délivré « si les exigences fixées à l'art. 22, al. 1 et 2, let. a LPE révisée ne peuvent pas être respectées ». Il serait souhaitable de différencier les exigences requises en fonction de la densité des lotissements envisagés et de prévoir, pour les grands lotissements, que cet assentiment puisse être requis sous réserve qu'une démonstration soit faite par les porteurs des projets que les exigences fixées à l'art. 22, al. 1 et 2, let. a LPE révisée ne peuvent être réellement respectées. Sinon, cela ouvre la porte à l'application automatique de cet alinéa sans aucune étude approfondie qui pourrait permettre de réduire l'exposition des bâtiments aux nuisances sonores. 5)Dans la présente proposition de modification de l'OPB, il n'est fait nulle part mention de l'application de l'art. 22, al. 1 et 2 LPE révisée hors assentiment. Il aurait été souhaitable qu'un alinéa indique que si les exigences de l'art. 31, al. 1 ne peuvent pas être respectées, alors les exigences de l'art. 22, al. 1 et 2 LPE révisée doivent être étudiées et mises en place si cela est proportionné. Cela ferait le lien avec le présent art. 31, al. 2 qui permet de traiter les cas particuliers pour lesquels les exigences de l'art. 22, al. 1 et 2 LPE révisée ne peuvent pas être appliquées. 6)Dans la présente proposition de modification de l'OPB, l'application de l'art. 22, al. 2, let. b LPE révisée est abordée de manière partielle. Cela est problématique, car cet alinéa est le dernier rempart contre le bruit : il permet de demander la mise en place des exigences renforcées d'isolation acoustique.

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;
Begründung	1)En sus des mesures prévues en application de l'art. 31, al. 1 OPB révisée, le maître de l'ouvrage doit également indiquer quelles mesures de l'art. 22, al.1 et 2, let. a LPE révisée seront mises en place. 2)Et en cas de demande d'assentiment de l'autorité cantonale (application de l'art. 31, al. 2 – intérêt prépondérant de l'édification du bâtiment), le maître d'ouvrage doit justifier pourquoi les « exigences fixées à l'art. 22, al.1 et 2, let. a LPE révisée ne peuvent pas être mises en œuvre. Questions subsidiaires Le canton doit - il se doter d'un cadastre de bruit pour les espaces extérieurs ? (art. 34, al. 1, let. a OPB). Pour l'évaluation de l'exposition au bruit sur les espaces extérieurs privés, quelle est l'annexe OPB à considérer et quid de la question du cumul (ou non) des sources de bruit ? Par exemple, dans le cas d'une parcelle exposée au bruit routier et au bruit aérien, faut-il séparer les sources ou les cumuler ? Cette question n'est pas traitée (art. 34, al. 1, let. a OPB).

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Pour les espaces extérieurs privés, le traitement des plaintes sur ces espaces est aussi à considérer. Cela va poser des questions sur le lieu de détermination (jardin privé). La hauteur est fixée, mais l'emplacement ne l'est pas. Cette notion devrait être précisée (art.39, al. 4 OPB).

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2027.
Begründung	--

Staatskanzlei des Kantons Zürich

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Wir begrüssen die Stossrichtung der Vorlage, mit der die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung verbessert werden soll. Aus raumplanerischer Sicht bedeutet Art. 24 Abs. 2 gemäss Änderung vom 27 September 2024 des Umweltschutzgesetzes (revUSG, SR 814.01) eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Situation. Dass bei der Schaffung von mehr Wohnraum die Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind, ist aus Sicht des Lärmschutzes zu begrüssen. Auf Stufe der Nutzungsplanung darf jedoch keine strenge Nachweispflicht gefordert werden. Insbesondere lässt sich in einer Gesamtrevision einer kommunalen Bau- und Zonenordnung die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht über das gesamte Gemeindegebiet sicherstellen. Noch weniger ist dies für den Nachweis der kumulativen Voraussetzungen zur Abweichung von den Immissionsgrenzwerten gemäss Art. 24 Abs. 3 revUSG möglich. Es ist sicherzustellen, dass die Erbringung der notwendigen Nachweise stufengerecht möglich bleibt. Konkrete Massnahmen können in der Regel erst in nachgelagerten Verfahren festgelegt und gesichert werden. Wie nachfolgend dargelegt, wird die Erfüllung der geforderten Nachweispflichten zusätzlich erschwert, da die Konkretisierung von Art. 24 revUSG durch Art. 29 LSV nur teilweise umgesetzt wurde. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass im Juli 2025 ein Kompendium für die Planungs- und Beurteilungspraxis zum Umgang mit Art. 24 USG («Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten ») erarbeitet wurde und begrüssen die entsprechenden Konkretisierungen grundsätzlich. Da das Kompendium nicht Teil der Vernehmlassungsunterlagen ist und zudem erst im Nachgang zur Eröffnung derselben veröffentlicht wurde, verzichten wir an dieser Stelle auf eine detaillierte Stellungnahme. Wir empfehlen auch in Bezug auf weitere eher allgemein gehaltene Begriffe in der LSV die Erarbeitung einer Vollzugshilfe oder eines ähnlichen Hilfsmittels, in welchem diese konkretisiert werden. In Bezug auf das Verhältnis zwischen Art. 24 revUSG und Art. 29 LSV ist ausserdem zu klären und auszuführen, ob bei einer Aufzonung von Grundstücken, auf denen bereits lärmempfindliche Gebäude bestehen, auch bei diesen die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten sein müssen, damit eine Aufzonung nach Art. 24 Abs. 2 revUSG bewilligt werden kann. Mit Art. 31 Abs. 2 LSV in Verbindung mit Art. 22 revUSG soll zudem eine neue Zuständigkeitsregelung geschaffen werden, die einem kantonal einheitlichen und rechtssicheren Vollzug der Lärmschutzbestimmungen entgegenläuft. Im erläuternden Bericht wird dazu ausgeführt, dass der Vollzug der Bestimmungen den Kantonen obliege, die dafür geeignete Infrastrukturen und Prozesse festlegen. Insbesondere würden sich mit dem revUSG und der Revision der LSV (revLSV) die Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht ändern. Dies ist in unseren Augen nicht zutreffend. Da mit der Revision von Art. 22 USG die kantonale Zustimmung bei überschrittenen IGW abgeschafft wurde, wird in vielen Kantonen der Vollzug des Lärmschutzrechts im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens an die Gemeinden delegiert, sofern dies im kantonalen Recht nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Da bei den Gemeindebehörden das nötige Knowhow vielfach nicht vorhanden ist, entstehen Zusatzkosten, um entweder das Knowhow aufzubauen oder durch externe Beratung einzukaufen. Weitere Bemerkungen Wie bereits erwähnt, empfehlen wir die Erarbeitung einer Vollzugshilfe. Uns ist dabei bewusst, dass die LSV bereits in verschiedenen Bestimmungen auf weiterführende Konkretisierungen durch Vollzugshilfen verweist, die vom BAFU erlassen werden. Diese Art der Rechtsetzung beeinträchtigt allerdings die Verständlichkeit der Vorgaben zum Lärmschutz insgesamt. Für den rechtskonformen und effizienten Vollzug ist wichtig, dass die Verordnung selbst möglichst klar und abschliessend formuliert ist. Antrag In der Verordnung ist auf Verweisungen auf externe BAFU-Publikationen soweit möglich zu verzichten bzw. ist das Materielle im Rahmen der Verordnung selbst verbindlich zu regeln.

Hinweise zum erläuternden Bericht
Gemäss Kapitel 5 des erläuternden Berichtes zur Revision der LSV werden keine negativen Auswirkungen für Bund, Kantone, Gemeinden, Volkswirtschaft, Gesellschaft und Umwelt erwartet. Wir teilen diese Auffassung nur teilweise. Auswirkungen auf Baubewilligungsverfahren Indem trotz überschrittener Lärmgrenzwerte nur noch in den wenigsten Fällen Ausnahmebewilligungen aufgrund übermässiger Lärmbelastung nötig sind, reduziert sich im besten Fall das Rekursrisiko, wie es auch im Bericht ausgeführt wird. Die Bearbeitung von Rechtsmitteln ist für die zuständige Behörde mit grossem Aufwand verbunden. Somit
führen weniger Rechtsmittel tatsächlich zu weniger Aufwand.
Da in den meisten Fällen die lärmtechnische Ausnahmebewilligung nur eines von mehreren Themen in Rechtsmitteln ist, muss sich gemäss unserer Einschätzung erst weisen, ob die Anzahl der Rechtsmittel tatsächlich zurückgeht..

Gemäss erläuterndem Bericht vermindert sich der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende. Bei Baubewilligungsverfahren trifft dies gemäss unserer Einschätzung nur in beschränktem Masse zu:
– Ohne nötige Ausnahmebewilligung muss die Gemeindebehörde nicht mehr für jedes Verfahren formulieren, welche Interessen gegenüber einer zu ertragenden Lärmbelastung überwiegen, was tatsächlich weniger Aufwand bedeutet.
– Da weiterhin eine Lärmbeurteilung und Abklärungen zu lärmreduzierenden Massnahmen bei einer lauten Anlage und zur lärmtechnischen Optimierung des geplanten Baus nötig sind, verringert sich der Aufwand für Bauherrschaften und Planende nicht bzw. höchstens sehr wenig; gleiches gilt für die Prüfbehörde.
– Da die Zustimmung der kantonalen Behörde gemäss revLSV ausdrücklich «nur» bei Ausnahmebewilligungen nötig ist, dürfte die Prüfung einer lärmtechnischen Optimierung des Bauprojekts ohne die von uns geforderten Anpassungen in vielen Kantonen neu durch die Gemeindebehörden erfolgen. Dieser Aufwand wäre neu von den Gemeindebehörden zu erbringen bzw. an externe Fachbüros zu vergeben.

Auswirkungen auf raumplanerische Verfahren
Der Prozess zum Ausscheiden von Bauzonen und Änderungen von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten wird sich unseres Erachtens erhöhen:
– Können die Belastungsgrenzwerte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden (Art. 29 Abs. 1 revLSV), so entspricht das Vorgehen und somit auch der dafür nötige Aufwand der aktuellen Situation.
– Abklärungen betreffend die nötigen Freiräume bei überschrittenen Belastungsgrenzwerten bedingen eine grossflächige Betrachtung, zum Teil über das gesamte Gemeindegebiet, z. B. im Rahmen eines Freiraumkonzepts Die Abklärungen zu den Freiräumen sind zudem nicht durch Fachpersonen für akustische, sondern für raumplanerische Fragen zu erbringen.
– Auch die Abklärungen betreffend Massnahmen, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen, sind erst mit Inkrafttreten der revLSV nötig. Wir begrüssen die neuen Möglichkeiten, sind jedoch überzeugt, dass diese zu einem spürbaren Mehraufwand für die Gemeinde- und Bewilligungsbehörden führen. Wie hoch dieser Mehraufwand ist, lässt sich allerdings zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffern.

Anhang: RRB-2025-1014-Missiv.pdf

Kanton Zürich
Regierungsrat
staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Elektronisch an noise@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

1. Oktober 2025 (RRB Nr. 1014/2025)
Revision der Lärmschutz-Verordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Stossrichtung der Vorlage, mit der die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung verbessert werden soll.
Aus raumplanerischer Sicht bedeutet Art. 24 Abs. 2 gemäss Änderung vom 27. September 2024 des Umweltschutzgesetzes (revUSG, SR 814.01) eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Situation. Dass bei der Schaffung von mehr Wohnraum die Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind, ist aus Sicht des Lärmschutzes zu begrüssen. Auf Stufe der Nutzungsplanung darf jedoch keine strenge Nachweispflicht gefordert werden. Insbesondere lässt sich in einer Gesamtrevision einer kommunalen Bau- und Zonenordnung die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht über das gesamte Gemeindegebiet sicherstellen. Noch weniger ist dies für den Nachweis der kumulativen Voraussetzungen zur Abweichung von den Immissionsgrenzwerten gemäss Art. 24 Abs. 3 revUSG möglich. Es ist sicherzustellen, dass die Erbringung der notwendigen Nachweise stufengerecht möglich bleibt. Konkrete Massnahmen können in der Regel erst in nachgelagerten Verfahren festgelegt und gesichert werden.
Wie nachfolgend dargelegt, wird die Erfüllung der geforderten Nachweispflichten zusätzlich erschwert, da die Konkretisierung von Art. 24 revUSG durch Art. 29 LSV nur teilweise umgesetzt wurde.
Wir haben zur Kenntnis genommen, dass im Juli 2025 ein Kompendium für die Planungs- und Beurteilungspraxis zum Umgang mit Art. 24 USG («Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten») erarbeitet wurde und begrüssen die entsprechenden Konkretisierungen grundsätzlich. Da das Kompendium nicht Teil der Vernehmlassungsunterlagen ist und zudem erst im Nachgang zur Eröffnung derselben veröffentlicht wurde, verzichten wir an dieser

Stelle auf eine detaillierte Stellungnahme. Wir empfehlen auch in Bezug auf weitere eher allgemein gehaltene Begriffe in der LSV die Erarbeitung einer Vollzugshilfe oder eines ähnlichen Hilfsmittels, in welchem diese konkretisiert werden.
In Bezug auf das Verhältnis zwischen Art. 24 revUSG und Art. 29 LSV ist ausserdem zu klären und auszuführen, ob bei einer Aufzonung von Grundstücken, auf denen bereits lärmempfindliche Gebäude bestehen, auch bei diesen die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten sein müssen, damit eine Aufzonung nach Art. 24 Abs. 2 revUSG bewilligt werden kann.
Mit Art. 31 Abs. 2 LSV in Verbindung mit Art. 22 revUSG soll zudem eine neue Zuständigkeitsregelung geschaffen werden, die einem kantonal einheitlichen und rechtssicheren Vollzug der Lärmschutzbestimmungen entgegenläuft. Im erläuternden Bericht wird dazu ausgeführt, dass der Vollzug der Bestimmungen den Kantonen obliege, die dafür geeignete Infrastrukturen und Prozesse festlegen. Insbesondere würden sich mit dem revUSG und der Revision der LSV (revLSV) die Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht ändern. Dies ist in unseren Augen nicht zutreffend. Da mit der Revision von Art. 22 USG die kantonale Zustimmung bei überschrittenen IGW abgeschafft wurde, wird in vielen Kantonen der Vollzug des Lärmschutzrechts im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens an die Gemeinden delegiert, sofern dies im kantonalen Recht nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Da bei den Gemeindebehörden das nötige Knowhow vielfach nicht vorhanden ist, entstehen Zusatzkosten, um entweder das Knowhow aufzubauen oder durch externe Beratung einzukaufen.

Änderungsanträge

Wir beantragen, dass im geänderten Abs. 1 von Art. 29 analog zu Art. 24 Abs. 2 revUSG der ausdrückliche Hinweis angebracht wird, dass die Norm sich auf die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum bezieht. Des Weiteren impliziert der Begriff «können» in Bezug auf planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eine so nicht bestehende Freiwilligkeit. Bei überschrittenen Belastungsgrenzwerten ist die entsprechende Prüfung bzw. Ergreifung ein Muss. Deshalb beantragen wir, den Wortlaut von Art. 29 wie folgt zu ändern:

Antrag 1:
Art. 29 Abs. 1: Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und, soweit verhältnismässig, getroffen werden.

Der neue Abs. 2 von Art. 29 befasst sich mit den Freiräumen. Mit dem Hinweis auf den nötigen Erholungscharakter wird implizit auch auf die akustische Qualität verwiesen, da bei sehr lauten Orten keine Erholung möglich ist. In der jetzigen Form könnten jedoch «Gestaltung» und «Infrastruktur» als abschliessende Aufzählung ohne lärmtechnische Belange interpretiert werden.
Betreffend die Freiräume und deren auf Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur ist ausserdem je nach Siedlungstyp zu differenzieren. In ländlichen Regionen sind Wiesen, Felder oder Wälder oft rasch zu erreichen und weisen auch ohne besondere Gestaltung oder Infrastruktur einen hohen Erholungswert auf. Auf diesen Aspekt sollte in einer Vollzugshilfe genauer eingegangen werden.

Zudem müssen die Freiräume im Sinne dieser Bestimmung nicht unbedingt für die gesamte Bevölkerung zugänglich sein, sicherlich aber für jene, die aufgrund der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen neu hinzuziehen.

Deshalb beantragen wir folgende Ergänzung:

Antrag 2:
Art. 29 Abs. 2: Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur sowie eine angemessene akustische Qualität auf.

Der neue Abs. 3 von Art. 29 definiert, wie Massnahmen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen. Neben der Begrenzung der Lärmemissionen wird auch auf die Möglichkeit einer Verbesserung der Situation durch akustische Qualität hingewiesen, ohne dies allerdings ausdrücklich so zu erwähnen. Die Formulierung «oder» führt zu einer unzulässigen Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität. Deshalb ist die Formulierung «sowie» zu wählen.
In der vorgeschlagenen Formulierung bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an das revUSG und die revLSV erfüllen zu können. Allen voran können aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten und rechtlichen Vorgaben in der (Sonder-)Nutzungsplanung keine lärmreduzierenden Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen festgesetzt werden. Dies kann erst in nachgelagerten Verfahren festgelegt und gesichert werden.

Deshalb beantragen wir folgende Ergänzung:

Antrag 3:
In den Bestimmungen bzw. Erläuterungen ist zu klären, auf welcher Handlungsebene welche Massnahmen verbindlich zu sichern sind.

Antrag 4:
Art. 29 Abs. 3: Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie bei Strassenverkehrsanlagen die Lärmemissionen reduzieren sowie bei Gebäuden und deren Umfeld die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern, insbesondere im Hinblick auf die akustische Qualität.

Art. 31 Abs. 1 erfährt keine Änderungen. Mit der revLSV obliegt die Prüfung, ob alle verhältnismässigen Massnahmen gemäss Bst. a und b ergriffen wurden, trotz weiterhin überschrittenen IGW nicht mehr unbedingt der kantonalen Behörde, wenn dafür Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 2 revUSG getroffen werden.
Im Kanton Zürich stellt sich die Situation wie folgt dar: Gemäss § 318 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) entscheidet die örtliche Baubehörde über Baugesuche, soweit durch Verordnung nicht anders festgelegt. Da in der Bauverfahrensverordnung (BVV, LS 700.6) «nur» die Ausnahmebewilligung gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV festgehalten ist (Anhang 3.2), wären neu die Gemeindebehörden für die Überprüfung aller verhältnismässigen Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 1 revUSG bzw. Art. 31 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} revLSV zuständig – wenn die BVV nicht entsprechend angepasst wird. Es ist bekannt, dass dieser Fall auch in anderen Kantonen so geregelt ist.

Es ist deshalb damit zu rechnen, dass viele kantonale Verordnungen nicht fristgerecht oder gar nicht angepasst werden und folglich die Gemeindebehörden in der Verantwortung sind. Den Gemeindebehörden fehlen – mit Ausnahme der grossen Städte – regelmässig sowohl die Kapazitäten als auch das Fachwissen für eine Überprüfung in der nötigen Tiefe. Die Folge wäre, dass entweder die Gemeindebehörden die Aufgabe unter Kostenfolge an externe Akustikbüros vergeben oder dass Art. 31 Abs. 1 revLSV bzw. Art. 22 Abs. 1 revUSG tote Buchstaben blieben. Damit wäre die mit der Gesetzesänderung angestrebte Planungssicherheit nicht gegeben, da ohne hinreichende Prüfung der in Art. 31 Abs. 1 revLSV beschriebenen Massnahmen ein Rekursrisiko besteht.

Deshalb beantragen wir folgende Ergänzung:

Antrag 5:
Art. 31 Abs. 1^{bis} revLSV wird neu zu Abs. 1^{ter}.

Antrag 6:
Art. 31 Abs. 1^{ter} lautet neu: «Die kantonale Behörde prüft, ob alle verhältnismässigen Massnahmen gemäss Artikel 31 Abs. 1 Buchstaben a und b geprüft und umgesetzt sind.»

In Art. 31 Abs. 1^{bis} revLSV werden die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme in lärmbelasteten Gebieten festgelegt. Was unter angemessenem Raumklima in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen ist, wird nicht weiter definiert. Auf der Webseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ist die Auslegeordnung zur kontrollierten Wohnraumlüftung in lärmbelasteten Gebieten, die das BAFU beim Institut Nachhaltigkeit und Energie am Bau der Fachhochschule Nordwestschweiz in Auftrag gegeben hat, aufgeschaltet (Autorin Monika Hall, Muttenz 2025). Darin werden die gängigen Lüftungssysteme nach ihrer Eignung für den Einsatz in lärmbelasteten Gebieten beurteilt. Angaben zu einem angemessenen Raumklima finden sich darin nicht. Nach unserer Ansicht sollte diesbezüglich insbesondere die Norm SIA 382/1:2025 zur Anwendung kommen. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass sich die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen, und der Minergie-Standard sowie die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) diesbezüglich Orientierung bieten. Die Formulierung «Orientierung bieten» ist aus Sicht des Kantons Zürich zu schwach. Die technischen Anforderungen der Anlagen sollen sich nach Minergie-Standard oder mindestens nach den SIA-Normen richten, diese sind zwingend als Grundlage zu verwenden. Im erläuternden Bericht ist dies konkreter zu formulieren. Wir erachten es zudem als sinnvoll, in der Verordnung zu verankern, dass Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme dem Stand der Technik entsprechen müssen.
Im erläuternden Bericht, Kapitel 4.6, wird zudem zutreffend erwähnt, dass eine kontrollierte Lüftung keine Kühlung gewährleisten kann und ohne zusätzliches Kühlsystem die Fenster geöffnet werden müssten, was zu Konflikten mit der Lärmbelastung führen kann. Betreffend den Begriff «Kühlsysteme» ist im erläuternden Bericht zu erwähnen, dass darunter auch passive Systeme zu verstehen sind.
Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen müssen.
Das «Lüftungsfenster» ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die «Lüftungsfenster» sind deshalb in der Verordnung zu definieren.

Damit Lüftungsfenster sinnvoll sind, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft zu gewährleisten, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum zu gewährleisten, wenden mehrere Kantone bereits heute folgende Regel an: Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, die von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor Lärm gewährleistet.

Antrag 7:
Der Wortlaut von Art. 31 Abs. 1bis revLSV soll wie folgt präzisiert und ergänzt werden:
Art. 31 Abs. 1bis: Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster, bei denen die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.
Art. 31 Abs. 2 revLSV behandelt weiterhin die Ausnahmebewilligung, wird jedoch gegenüber der geltenden LSV geändert. Der letzte Satz («Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen») ist insofern ein Widerspruch, als dass mit eingebauter kontrollierter Wohnraumlüftung und Kühlsystem gemäss Art. 22 Abs. 2 revUSG gar keine Ausnahmebewilligung nötig ist. Da jedoch Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 22 Abs. 3 revUSG ausdrücklich weiterhin vorgesehen sind und in bestimmten Fällen der Einbau einer Lüftung und eines Kühlsystems nicht möglich ist (z. B. wegen Vorgaben des Denkmalschutzes), ist auf den letzten Satz zu verzichten.
Weiter soll der prozentuale Anteil für eine Ausnahmebewilligung bei grossen Wohnüberbauungen angepasst werden. Derzeit sind Ausnahmen «… bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen» möglich. Das heisst, die Ausnahmebewilligung kann bereits ab zehn Wohneinheiten geltend gemacht werden. Ein Gebäude mit zehn Wohneinheiten entspricht unserer Ansicht nach jedoch nicht einer «grossen» Wohnüberbauung.

Deshalb beantragen wir folgende Änderung:

Antrag 8:
Art. 31 Abs. 2: Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kontonale Behörde zustimmt. ~~Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.~~

In Bezug auf den Fluglärm besteht ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut des revUSG, der revLSV und den Materialien.
Eine systematische Interpretation von Art. 22 Abs. 2 und 3 revUSG führt zum Ergebnis, dass in den Fällen von Art. 22 Abs. 2 Bst. a revUSG bei Fluglärmbelastung keine Interessenabwägung durchgeführt und Ausnahmebewilligung gemäss Art. 22 Abs. 3 revUSG erteilt werden muss. In Art. 31 Abs. 2 revLSV wird dies mit folgender Aussage präzisiert: «Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm (…) nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden…».
In der «Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Lärm, Altlasten, Lenkungsabgaben, Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen, Informations- und Dokumentationssysteme, Strafrecht)» vom 16. Dezember 2022 wurde in Kapitel 5, «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln», betreffend Art. 22 Abs. 3 revUSG hingegen festgehalten, dass bei «der Konkretisierung dieser Ausnahmeregelung (…), mit der Beschränkung auf Fluglärm, an der heute geltenden Interessenabwägung festgehalten werden» soll.
Auch im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage ist auf Seite 11 zu Art. 31 revLSV betreffend Fluglärm festgehalten, dass «der Bundesrat die bestehende Vollzugspraxis weiterführen und eine Interessenabwägung im Einzelfall verlangen» möchte. Weiter steht im nächsten Abschnitt, dass «die USG-Revision mit Artikel 22 Absatz 3 revUSG explizit eine Regelung für Fluglärm einführt …»
Diese Stellen aus den Materialien widersprechen somit der dargelegten systematischen Interpretation.

Antrag 9:
Der dargelegte Widerspruch betreffend Fluglärm ist zu klären und auf geeignete Weise zu kommunizieren.

Gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. a soll der Bauherr «die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen» angeben. Wir sind der Überzeugung, dass diese wichtige Anforderung in einem separaten Bst. festzuhalten ist. Dazu ist ein neuer Bst. b einzufügen. Bst. a soll ebenfalls geändert werden, da die Aussenlärmbelastung auch dann nachzuweisen ist, wenn die Immissionsgrenzwerte zwar eingehalten sind, der entsprechende Nachweis aber nur aufgrund einer Lärmberechnung vorgenommen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der geplante Bau im Einflussbereich einer lärmigen Anlage liegt und überschrittene IGW nicht ohne weitere Abklärungen ausgeschlossen werden können. Wir stellen deshalb folgende Änderungsanträge:

Antrag 10:
Art. 34 Abs. 1 Bst. a: «die Aussenlärmbelastung, sofern eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nicht ausgeschlossen werden kann.»

Antrag 11:
Art. 34 Abs. 1 Bst. b (neu): der Nachweis, dass alle möglichen lärmtechnischen Optimierungen gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a und b geprüft und soweit möglich umgesetzt sind, sofern die Immissionsgrenzwerte an massgebenden Empfangspunkten gemäss Artikel 39 Absatz 1 überschritten werden;
Art. 34 Abs. 1 Bst. b und c werden zu Art. 34 Abs. 1 Bst. c und d.

In Art. 41 Abs. 2bis ist festgehalten, dass die IGW auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen eingehalten werden müssen. Die Pflicht zur Einhaltung der IGW auf der gesamten Fläche ist unseres Erachtens zu strikt und könnte unbefriedigende Lösungen zur Folge haben. Balkone müssten z. B. verkleinert werden, wenn die IGW auf dem der Strasse am naheliegendsten Bereich überschritten sind. Oder aber der Teil mit IGW-Überschreitungen müsste mit einer Absperrung unzugänglich gemacht werden. Dasselbe Problem stellt sich bei privaten Gartenbereichen. Die IGW sollen deshalb anstatt auf der gesamten Fläche auf einer von der Wohnungsgrösse abhängigen Mindestfläche von privat nutzbaren Aussenräumen eingehalten werden. Im erläuternden Bericht wird auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems (WBS) des Bundesamtes für Wohnungswesen hingewiesen. Das WBS bietet eine gute Grundlage, um eine solche Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen. Dies ist vom Bund gesamtschweizerisch einheitlich zu regeln.

Deshalb beantragen wir folgende Änderung:

Antrag 12:
Art. 41 Abs. 2bis «Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf einer angemessenen Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.»

Weitere Bemerkungen

Wie bereits erwähnt, empfehlen wir die Erarbeitung einer Vollzugshilfe. Uns ist dabei bewusst, dass die LSV bereits in verschiedenen Bestimmungen auf weiterführende Konkretisierungen durch Vollzugshilfen verweist, die vom BAFU erlassen werden. Diese Art der Rechtsetzung beeinträchtigt allerdings die Verständlichkeit der Vorgaben zum Lärmschutz insgesamt. Für den rechtskonformen und effizienten Vollzug ist wichtig, dass die Verordnung selbst möglichst klar und abschliessend formuliert ist.

Antrag 13:
In der Verordnung ist auf Verweisungen auf externe BAFU-Publikationen soweit möglich zu verzichten bzw. ist das Materielle im Rahmen der Verordnung selbst verbindlich zu regeln.

Hinweis zum erläuternden Bericht

Gemäss Kapitel 5 des erläuternden Berichtes zur Revision der LSV werden keine negativen Auswirkungen für Bund, Kantone, Gemeinden, Volkswirtschaft, Gesellschaft und Umwelt erwartet. Wir teilen diese Auffassung nur teilweise.

Auswirkungen auf Baubewilligungsverfahren
Indem trotz überschrittener Lärmgrenzwerte nur noch in den wenigsten Fällen Ausnahmebewilligungen aufgrund übermässiger Lärmbelastung nötig sind, reduziert sich im besten Fall das Rekursrisiko, wie es auch im Bericht ausgeführt wird. Die Bearbeitung von Rechtsmitteln ist für die zuständige Behörde mit grossem Aufwand verbunden. Somit führen weniger Rechtsmittel tatsächlich zu weniger Aufwand.
Da in den meisten Fällen die lärmtechnische Ausnahmebewilligung nur eines von mehreren Themen in Rechtsmitteln ist, muss sich gemäss unserer Einschätzung erst weisen, ob die Anzahl der Rechtsmittel tatsächlich zurückgeht.

Gemäss erläuterndem Bericht vermindert sich der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende. Bei Baubewilligungsverfahren trifft dies gemäss unserer Einschätzung nur in beschränktem Masse zu:

- Ohne nötige Ausnahmebewilligung muss die Gemeindebehörde nicht mehr für jedes Verfahren formulieren, welche Interessen gegenüber einer zu ertragenden Lärmbelastung überwiegen, was tatsächlich weniger Aufwand bedeutet.
- Da weiterhin eine Lärmbeurteilung und Abklärungen zu lärmreduzierenden Massnahmen bei einer lauten Anlage und zur lärmtechnischen Optimierung des geplanten Baus nötig sind, verringert sich der Aufwand für Bauherrschaften und Planende nicht bzw. höchstens sehr wenig; gleiches gilt für die Prüfbehörde.
- Da die Zustimmung der kantonalen Behörde gemäss revLSV ausdrücklich «nur» bei Ausnahmebewilligungen nötig ist, dürfte die Prüfung einer lärmtechnischen Optimierung des Bauprojekts ohne die von uns geforderten Anpassungen in vielen Kantonen neu durch die Gemeindebehörden erfolgen. Dieser Aufwand wäre neu von den Gemeindebehörden zu erbringen bzw. an externe Fachbüros zu vergeben.

Auswirkungen auf raumplanerische Verfahren

Der Prozess zum Ausscheiden von Bauzonen und Änderungen von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten wird sich unseres Erachtens erhöhen:

- Können die Belastungsgrenzwerte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden (Art. 29 Abs. 1 revLSV), so entspricht das Vorgehen und somit auch der dafür nötige Aufwand der aktuellen Situation.
- Abklärungen betreffend die nötigen Freiräume bei überschrittenen Belastungsgrenzwerten bedingen eine grossflächige Betrachtung, zum Teil über das gesamte Gemeindegebiet, z. B. im Rahmen eines Freiraumkonzepts. Die Abklärungen zu den Freiräumen sind zudem nicht durch Fachpersonen für akustische, sondern für raumplanerische Fragen zu erbringen.
- Auch die Abklärungen betreffend Massnahmen, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen, sind erst mit Inkrafttreten der revLSV nötig.

Wir begrüssen die neuen Möglichkeiten, sind jedoch überzeugt, dass diese zu einem spürbaren Mehraufwand für die Gemeinde- und Bewilligungsbehörden führen. Wie hoch dieser Mehraufwand ist, lässt sich allerdings zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffern.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom Dr. Kathrin Arioli

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und, soweit verhältnismässig, getroffen werden.
Begründung	Wir beantragen, dass im geänderten Abs. 1 von Art. 29 analog zu Art. 24 Abs. 2 revUSG der ausdrückliche Hinweis angebracht wird, dass die Norm sich auf die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum bezieht. Des Weiteren impliziert der Begriff «können» in Bezug auf planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eine so nicht bestehende Freiwilligkeit. Bei überschrittenen Belastungsgrenzwerten ist die entsprechende Prüfung bzw. Ergreifung ein Muss. Deshalb beantragen wir, den Wortlaut von Art. 29 zu ändern.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur sowie eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	Der neue Abs. 2 von Art. 29 befasst sich mit den Freiräumen. Mit dem Hinweis auf den nötigen Erholungscharakter wird implizit auch auf die akustische Qualität verwiesen, da bei sehr lauten Orten keine Erholung möglich ist. In der jetzigen Form könnten jedoch «Gestaltung» und «Infrastruktur» als abschliessende Aufzählung ohne lärmtechnische Belange interpretiert werden. Betreffend die Freiräume und deren auf Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur ist ausserdem je nach Siedlungstyp zu differenzieren. In ländlichen Regionen sind Wiesen, Felder oder Wälder oft rasch zu erreichen und weisen auch ohne besondere Gestaltung oder Infrastruktur einen hohen Erholungswert auf. Auf diesen Aspekt sollte in einer Vollzugshilfe genauer eingegangen werden. Zudem müssen die Freiräume im Sinne dieser Bestimmung nicht unbedingt für die gesamte Bevölkerung zugänglich sein, sicherlich aber für jene, die aufgrund der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen neu hinzuziehen.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie bei Strassenverkehrsanlagen die Lärmemissionen reduzieren sowie bei Gebäuden und deren Umfeld die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern, insbesondere im Hinblick auf die akustische Qualität.
Begründung	Der neue Abs. 3 von Art. 29 definiert, wie Massnahmen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen. Neben der Begrenzung der Lärmemissionen wird auch auf die Möglichkeit einer Verbesserung der Situation durch akustische Qualität hingewiesen, ohne dies allerdings ausdrücklich so zu erwähnen. Die Formulierung «oder» führt zu einer unzulässigen Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität. Deshalb ist die Formulierung «sowie» zu wählen. In der vorgeschlagenen Formulierung bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an das revUSG und die revLSV erfüllen zu können. Allen voran können aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten und rechtlichen Vorgaben in der (Sonder-)Nutzungsplanung keine lärmreduzierenden Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen festgesetzt werden. Dies kann erst in nachgelagerten Verfahren festgelegt und gesichert werden. Antrag: In den Bestimmungen bzw. Erläuterungen ist zu klären, auf welcher Handlungsebene welche Massnahmen verbindlich zu sichern sind.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster, bei denen die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten. 1ter Die kantonale Behörde prüft, ob alle verhältnismässigen Massnahmen gemäss Artikel 31 Abs. 1 Buchstaben a und b geprüft und umgesetzt sind.
Begründung	Art. 31 Abs. 1 erfährt keine Änderungen. Mit der revLSV obliegt die Prüfung, ob alle verhältnismässigen Massnahmen gemäss Bst. a und b ergriffen wurden, trotz weiterhin überschrittenen IGW nicht mehr unbedingt der kantonalen Behörde, wenn dafür Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 2 revUSG getroffen werden. Im Kanton Zürich stellt sich die Situation wie folgt dar: Gemäss § 318 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) entscheidet die örtliche Baubehörde über Baugesuche, soweit durch Verordnung nicht anders festgelegt. Da in der Bauverfahrensverordnung (BVV, LS 700.6) «nur» die Ausnahmebewilligung gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV festgehalten ist (Anhang 3.2), wären neu die Gemeindebehörden für die Überprüfung aller verhältnismässigen Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 1 revUSG bzw. Art. 31 Abs. 1 und Abs. 1bis revLSV zuständig – wenn die BVV nicht entsprechend angepasst wird. Es ist bekannt, dass dieser Fall auch in anderen Kantonen so geregelt ist. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass viele kantonale Verordnungen nicht fristgerecht oder gar nicht angepasst werden und folglich die Gemeindebehörden in der Verantwortung sind. Den Gemeindebehörden fehlen – mit Ausnahme der grossen Städte – regelmässig sowohl die Kapazitäten als auch das Fachwissen für eine Überprüfung in der nötigen Tiefe. Die Folge wäre, dass entweder die Gemeindebehörden die Aufgabe unter Kostenfolge an externe Akustikbüros vergeben oder dass Art. 31 Abs. 1 revLSV bzw. Art. 22 Abs. 1 revUSG tote Buchstaben blieben. Damit wäre die mit der Gesetzesänderung angestrebte Planungssicherheit nicht gegeben, da ohne hinreichende Prüfung der in Art. 31 Abs. 1 revLSV beschriebenen Massnahmen ein Rekursrisiko besteht.

Antrag: Art. 31 Abs. 1bis revLSV wird neu zu Abs. 1ter.

In Art. 31 Abs. 1bis revLSV werden die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme in lärmbelasteten Gebieten festgelegt. Was unter angemessenem Raumklima in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen ist, wird nicht weiter definiert. Auf der Webseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ist die Auslegeordnung zur kontrollierten Wohnraumlüftung in lärmbelasteten Gebieten, die das BAFU beim Institut Nachhaltigkeit und Energie am Bau der Fachhochschule Nordwestschweiz in Auftrag gegeben hat, aufgeschaltet (Autorin Monika Hall, Muttenz 2025). Darin
werden die gängigen Lüftungssysteme nach ihrer Eignung für den Einsatz in lärmbelasteten Gebieten beurteilt. Angaben zu einem angemessenen Raumklima finden sich darin nicht. Nach unserer Ansicht sollte diesbezüglich insbesondere die Norm SIA 382/1:2025 zur Anwendung kommen. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass sich die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen, und der Minergie- Standard sowie die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) diesbezüglich Orientierung bieten. Die Formulierung «Orientierung bieten» ist aus Sicht des Kantons Zürich zu schwach. Die technischen Anforderungen der
Anlagen sollen sich nach Minergie-Standard oder mindestens nach den SIA-Normen richten, diese sind zwingend als Grundlage zu verwenden. Im erläuternden Bericht ist dies konkreter zu formulieren. Wir erachten es zudem als sinnvoll, in der Verordnung zu verankern, dass Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme dem Stand der Technik entsprechen müssen.
Im erläuternden Bericht, Kapitel 4.6, wird zudem zutreffend erwähnt, dass eine kontrollierte Lüftung keine Kühlung gewährleisten kann und ohne zusätzliches Kühlsystem die Fenster geöffnet werden müssten, was zu Konflikten mit der Lärmbelastung führen kann.
Betreffend den Begriff «Kühlsysteme» ist im erläuternden Bericht zu erwähnen, dass darunter auch passive Systeme zu verstehen sind.
Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen müssen. Das «Lüftungsfenster» ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die «Lüftungsfenster» sind deshalb in der Verordnung zu definieren.

Damit Lüftungsfenster sinnvoll sind, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft zu gewährleisten, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum zu gewährleisten, wenden mehrere Kantone bereits heute folgende Regel an: Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, die von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor Lärm gewährleistet.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt.
Begründung	Art. 31 Abs. 2 revLSV behandelt weiterhin die Ausnahmebewilligung, wird jedoch gegenüber der geltenden LSV geändert. Der letzte Satz («Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen») ist insofern ein Widerspruch, als dass mit eingebauter kontrollierter Wohnraumlüftung und Kühlsystem gemäss Art. 22 Abs. 2 revUSG gar keine Ausnahmebewilligung nötig ist. Da jedoch Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 22 Abs. 3 revUSG ausdrücklich weiterhin vorgesehen sind und in bestimmten Fällen der Einbau einer Lüftung und eines Kühlsystems nicht möglich ist (z. B. wegen Vorgaben des Denkmalschutzes), ist auf den letzten Satz zu verzichten. Weiter soll der prozentuale Anteil für eine Ausnahmebewilligung bei grossen Wohnüberbauungen angepasst werden. Derzeit sind Ausnahmen «… bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen» möglich. Das heisst, die Ausnahmebewilligung kann bereits ab zehn Wohneinheiten geltend gemacht werden. Ein Gebäude mit zehn Wohneinheiten entspricht unserer Ansicht nach jedoch nicht einer «grossen» Wohnüberbauung. In Bezug auf den Fluglärm besteht ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut des revUSG, der revLSV und den Materialien. Eine systematische Interpretation von Art. 22 Abs. 2 und 3 revUSG führt zum Ergebnis, dass in den Fällen von Art. 22 Abs. 2 Bst. a revUSG bei Fluglärmbelastung keine Interessenabwägung durchgeführt und Ausnahmebewilligung gemäss Art. 22 Abs. 3 revUSG erteilt werden muss. In Art. 31 Abs. 2 revLSV wird dies mit folgender Aussage präzisiert: «Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm (…) nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden…». In der «Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Lärm, Altlasten, Lenkungsabgaben, Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen, Informations- und Dokumentationssysteme, Strafrecht)» vom 16. Dezember 2022 wurde in Kapitel 5, «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln», betreffend Art. 22 Abs. 3 revUSG hingegen festgehalten, dass bei «der Konkretisierung dieser Ausnahmeregelung (…), mit der Beschränkung auf Fluglärm, an der heute geltenden Interessenabwägung festgehalten werden» soll. Auch im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage ist auf Seite 11 zu Art. 31 revLSV betreffend Fluglärm festgehalten, dass «der Bundesrat die bestehende Vollzugspraxis weiterführen und eine Interessenabwägung im Einzelfall verlangen» möchte. Weiter steht im nächsten Abschnitt, dass «die USG-Revision mit Artikel 22 Absatz 3 revUSG explizit eine Regelung für Fluglärm einführt …» Diese Stellen aus den Materialien widersprechen somit der dargelegten systematischen Interpretation. Antrag: Der dargelegte Widerspruch betreffend Fluglärm ist zu klären und auf geeignete Weise zu kommunizieren.

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung, sofern eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nicht ausgeschlossen werden kann.; b. (neu) der Nachweis, dass alle möglichen lärmtechnischen Optimierungen gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a und b geprüft und soweit möglich umgesetzt sind, sofern die Immissionsgrenzwerte an massgebenden Empfangspunkten gemäss Artikel 39 Absatz 1 überschritten werden;
Begründung	Gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. a soll der Bauherr «die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen» angeben. Wir sind der Überzeugung, dass diese wichtige Anforderung in einem separaten Bst. festzuhalten ist. Dazu ist ein neuer Bst. b einzufügen. Bst. a soll ebenfalls geändert werden, da die Aussenlärmbelastung auch dann nachzuweisen ist, wenn die Immissionsgrenzwerte zwar eingehalten sind, der entsprechende Nachweis aber nur aufgrund einer Lärmberechnung vorgenommen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der geplante Bau im Einflussbereich einer lärmigen Anlage liegt und überschrittene IGW nicht ohne weitere Abklärungen ausgeschlossen werden können. Art. 34 Abs. 1 Bst. b und c werden zu Art. 34 Abs. 1 Bst. c und d.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2bis Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf einer angemessenen Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.
Begründung	In Art. 41 Abs. 2bis ist festgehalten, dass die IGW auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen eingehalten werden müssen. Die Pflicht zur Einhaltung der IGW auf der gesamten Fläche ist unseres Erachtens zu strikt und könnte unbefriedigende Lösungen zur Folge haben. Balkone müssten z. B. verkleinert werden, wenn die IGW auf dem der Strasse am naheliegendsten Bereich überschritten sind. Oder aber der Teil mit IGW-Überschreitungen müsste mit einer Absperrung unzugänglich gemacht werden. Dasselbe Problem stellt sich bei privaten Gartenbereichen. Die IGW sollen deshalb anstatt auf der gesamten Fläche auf einer von der Wohnungsgrösse abhängigen Mindestfläche von privat nutzbaren Aussenräumen eingehalten werden. Im erläuternden Bericht wird auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems (WBS) des Bundesamtes für Wohnungswesen hingewiesen. Das WBS bietet eine gute Grundlage, um eine solche Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen. Dies ist vom Bund gesamtschweizerisch einheitlich zu regeln.

Staatskanzlei des Kantons Schwyz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die Änderungen der LSV werden vom Kanton Schwyz im Grundsatz begrüsst Es bedarf jedoch noch einiger Konkretisierungen, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Für einen rechtssicheren Vollzug sind die Begriffe in interdisziplinärer Zusammenarbeit, insbesondere gemeinsam mit dem Lärmschutz und der Raumplanung, zu präzisieren und zu definieren. Grundsätzlich sind die Begriffe im Art. 24 revUSG und im Art. 29 revLSV (u. a. für Freiräume: angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur etc.) sehr allgemein gehalten. Für eine einheitlich Anwendung durch die Behörden ist eine Präzisierung notwendig. Gemeinsam mit den betroffenen Vollzugsbehörden ist in einer Vollzugshilfe zu präzisieren, welche raumplanerischen Instrumente genutzt werden und inwieweit Massnahmen verbindlich gesichert sein müssen, um die Anforderungen an das USG und die LSV zu erfüllen. Jede Nutzungsplanung mit mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten führt zu grossem Aufwand, da unklar ist, ob übergeordnete Planungsinstrumente infolge der Anforderungen des USG und der LSV ebenfalls angepasst werden müssen. Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen gibt es verschiedene raumplanerische Instrumente, die unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an USG und LSV erfüllen zu können. •Die Vorschriften in Art. 24 revUSG respektive Art. 29 revLSV beziehen sich auf die nutzungsplanerische Massnahme der Ein- und Aufzonung. Im Detail sprechen sie jedoch auch andere Massnahmenebenen an, was an diversen Stellen im Vollzug zu Unklarheiten führen wird: Es ist z. B. zwingend notwendig, dass raumplanerisch gesicherte Freiräume (beispielsweise im Rahmen einer Richtplanung) als erfüllt aufzufassen sind. Aus diesem Grund ist die Klärung in einer Vollzugshilfe unumgänglich. Eine Rahmennutzungsplanung (Zonenplan mit Bauordnung) kann nur allgemeine Massnahmen zur Nutzung und Bauweise in der jeweiligen Bauzone formulieren oder beispielsweise einzelne Freihalte-/Grün-/Erholungszonen ausscheiden. Detaillierte (gestalterische) respektive eigentümerverbindliche Massnahmen zu Gebäuden (wie Lärmschutzwände, Gebäudestellungen, Fassadengestaltung etc.) und deren Umfeld (Freiraumplanung, Nutzungseinschränkungen etc.) sind nicht stufengerecht. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass im Rahmen von Bau- und Zonenordnungen-Änderungen neue zivilrechtliche Massnahmen notwendig werden (z. B. Dienstbarkeiten), um die Anforderungen der LSV erfüllen zu können. •Massnahmen zu Verkehrsanlagen (Tempo, Beläge) sind schwierig in der Nutzungsplanung zu definieren, da hier unterschiedliche Zuständigkeiten vorhanden sind. •In Gestaltungsplänen und Sondernutzungsplänen sind Vorschriften für Gebäude und das Umfeld möglich, jedoch nicht für die Strassenverkehrsanlagen, weil diese andere Genehmigungsprozesse durchlaufen. Mit der LSV muss sichergestellt sein, dass die Festlegung von Massnahmen in einem behördenverbindlichen Instrument hinreichend ist (z. B. Richtplanung). Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass ganze Gebiete mit Nutzungsplanänderungen in Gemeinden mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt werden. •Ebenfalls unklar ist, ob Gemeinden, die in der Regel für den Vollzug zuständig sind, überhaupt noch Nutzungsplanänderungen beschliessen können, wenn die laute Strassenverkehrsanlage, an welcher Massnahmen getroffen werden müssen, im Kompetenzbereich von Kanton oder Bund liegt (z. B. Kantons- oder Nationalstrassen). Anträge zum Erläuternden Bericht Die unten aufgeführten relevanten Aspekte sind im erläuternden Bericht zu ergänzen: Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden (S. 13/14)

Die im erläuternden Bericht ausgeführte Einschätzung betreffend Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden teilt der Regierungsrat nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu der Gemeinde als Baubewilligungsbehörd (in der Regel) zu. Dort fehlt vielfach das nötige Know-how, um abschätzen zu können, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit (S. 14)

Über die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit wird in diesem Kapite des erläuternden Berichts nicht eingegangen. Es ist absehbar, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkei geschenkt wird. Es können zukünftig Wohnungen realisiert werden, die ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann zukünftig an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung ausgeschlossen war. Damit werden zukünftig deutlich mehr Leute einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, was sich negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirkt. Da diese Gebäude in der Regel eine sehr lange Lebensdauer aufweisen, kann dieser Effekt auch nicht nachträglich rückgängig gemacht werden.

Prüfpflichten und Regulierungskostenabschätzung nach Unternehmensentlastungsgesetz (S. 14/15)

In vielen Kantonen (so auch im Kanton Schwyz) ist die Gemeinde die Baubewilligungsbehörde. Da mit der Revision des Art. 22 USG die kantonale Zustimmung bei überschrittenen IGW abgeschafft wurde, wird in vielen Kantonen der Vollzug des Lärmschutzrechtes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens an die Gemeinden delegiert. Da dort das nötige Know-how vielfach nicht vorhanden ist, entstehen Zusatzkosten, um entweder das Know-how aufzubauen oder es sich durch externe Berater einzukaufen.

Anhang: Revision der Lärmschutz-Verordnung.pdf

Regierungsrat des Kantons Schwyz

VERSENDET AM 23. SEP. 2025

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

noise@bafu.admin.ch

Schwyz, 16.09.2025

Revision der Lärmschutz-Verordnung
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revision der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) zur Vernehmlassung bis 6. Oktober 2025 unterbreitet.

Die Änderungen der LSV werden vom Kanton Schwyz im Grundsatz begrüsst. Es bedarf jedoch noch einiger Konkretisierungen, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten.

1. Allgemeine Anmerkungen zur Vorlage

Für einen rechtssicheren Vollzug sind die Begriffe in interdisziplinärer Zusammenarbeit, insbesondere gemeinsam mit dem Lärmschutz und der Raumplanung, zu präzisieren und zu definieren. Grundsätzlich sind die Begriffe im Art. 24 revUSG und im Art. 29 revLSV (u. a. für Freiräume: angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur etc.) sehr allgemein gehalten. Für eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ist eine Präzisierung notwendig.
Gemeinsam mit den betroffenen Vollzugsbehörden ist in einer Vollzugshilfe zu präzisieren, welche raumplanerischen Instrumente genutzt werden und inwieweit Massnahmen verbindlich gesichert sein müssen, um die Anforderungen an das USG und die LSV zu erfüllen.
Jede Nutzungsplanung mit mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten führt zu grossem Aufwand, da unklar ist, ob übergeordnete Planungsinstrumente infolge der Anforderungen des USG und der LSV ebenfalls angepasst werden müssen. Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen gibt es verschiedene raumplanerische Instrumente, die unterschiedliche Detaillierungsgrade

aufweisen. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an USG und LSV erfüllen zu können.

- Die Vorschriften in Art. 24 revUSG respektive Art. 29 revLSV beziehen sich auf die nutzungsplanerische Massnahme der Ein- und Aufzonung. Im Detail sprechen sie jedoch auch andere Massnahmenebenen an, was an diversen Stellen im Vollzug zu Unklarheiten führen wird: Es ist z. B. zwingend notwendig, dass raumplanerisch gesicherte Freiräume (beispielsweise im Rahmen einer Richtplanung) als erfüllt aufzufassen sind. Aus diesem Grund ist die Klärung in einer Vollzugshilfe unumgänglich. Eine Rahmennutzungsplanung (Zonenplan mit Bauordnung) kann nur allgemeine Massnahmen zur Nutzung und Bauweise in der jeweiligen Bauzone formulieren oder beispielsweise einzelne Freihalte-/Grün-/Erholungszonen ausscheiden. Detaillierte (gestalterische) respektive eigentümerverbindliche Massnahmen zu Gebäuden (wie Lärmschutzwände, Gebäudestellungen, Fassadengestaltung etc.) und deren Umfeld (Freiraumplanung, Nutzungseinschränkungen etc.) sind nicht stufengerecht. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass im Rahmen von Bau- und Zonenordnungen-Änderungen neue zivilrechtliche Massnahmen notwendig werden (z. B. Dienstbarkeiten), um die Anforderungen der LSV erfüllen zu können.
- Massnahmen zu Verkehrsanlagen (Tempo, Beläge) sind schwierig in der Nutzungsplanung zu definieren, da hier unterschiedliche Zuständigkeiten vorhanden sind.
- In Gestaltungsplänen und Sondernutzungsplänen sind Vorschriften für Gebäude und das Umfeld möglich, jedoch nicht für die Strassenverkehrsanlagen, weil diese andere Genehmigungsprozesse durchlaufen. Mit der LSV muss sichergestellt sein, dass die Festlegung von Massnahmen in einem behördenverbindlichen Instrument hinreichend ist (z. B. Richtplanung). Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass ganze Gebiete mit Nutzungsplanänderungen in Gemeinden mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt werden.
- Ebenfalls unklar ist, ob Gemeinden, die in der Regel für den Vollzug zuständig sind, überhaupt noch Nutzungsplanänderungen beschliessen können, wenn die laute Strassenverkehrsanlage, an welcher Massnahmen getroffen werden müssen, im Kompetenzbereich von Kanton oder Bund liegt (z. B. Kantons- oder Nationalstrassen).

2. Anträge zu einzelnen Artikeln

Art. 29 revLSV

In Art. 24 revUSG wird neu der Nachweis zur Einhaltung der IGW schon bei Änderungen von Nutzungsplänen gefordert, davor galt der Art. 24 USG nur für Neueinzonungen und nicht für Umzonungen. Dass bei der Schaffung von mehr Wohnraum die IGW einzuhalten sind, ist aus Sicht des Lärmschutzes zu begrüssen. Damit aber die im Moment noch sehr allgemein formulierten Begriffe des revUSG und der revLSV zu den Freiräumen (u. a. angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur) eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ermöglichen, ist die zeitnahe interdisziplinäre (Raumplanung, Lärmschutz etc.) Erarbeitung einer Vollzugshilfe durch den Bund unerlässlich. Auch braucht es Angaben zu den akustischen Qualitäten und eine Definition für die angemessene Wohnqualität in akustischer Hinsicht. Ebenfalls muss klar sein, wer die betroffene Bevölkerung ist und wie die Verhältnismässigkeitsprüfung für das überwiegende Interesse nachgewiesen werden kann. Bis anhin fehlen im Gesetzestext von Art. 29 revLSV jegliche Präzisierungen. Die Gesetzesänderungen sind deshalb zu ergänzen.

Art. 29 Abs. 1 revLSV soll folgendermassen angepasst werden:

- «Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, **mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll**, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen **geprüft und soweit verhältnismässig** getroffen werden.»

- Die Präzisierung, die in Art. 24 Abs. 2 revUSG vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein.
- Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleiben kann. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels. Ausserdem ist unklar, ob bereits bestehende lärmempfindliche Gebäude ebenfalls die IGW einhalten müssen, damit eine Aufzonung nach Art. 24 Abs. 2 revUSG bewilligt werden kann. Eine entsprechende Präzisierung des Absatzes ist somit zu prüfen.

- Art. 29 Abs. 2 revLSV soll folgendermassen angepasst werden:
- «Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen~~, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar~~ und für die Betroffenen zu Fuss, **möglichst hindernisfrei und langfristig** zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur **sowie eine angemessene akustische** Qualität auf.»

- Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z. B. Wälder). Ein hindernisfreier Zugang ist somit nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit.
- Freiräume können laut aktuellen Studien (u. a. der Empa) die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher nur in der Botschaft zur Änderung des USG und nicht in der LSV gefordert. In diesem Artikel sollte auch festgehalten werden, dass der Erhalt wie auch der Unterhalt der Freiräume langfristig sichergestellt werden muss.

- Der Absatz ist des Weiteren sehr allgemein gehalten und ist in einer Vollzugshilfe zu präzisieren. Zu den akustischen Eigenschaften werden keine Angaben gemacht und es ist nicht beurteilbar, ob die Mindestanforderungen an die Freiräume künftig genügend klar geregelt sein werden. Eine Vollzugshilfe muss hier unbedingt Klärung bringen. Merkblätter allein reichen nicht.
- Auf die Festhaltung eines Richt- bzw. Grenzwertes kann an dieser Stelle verzichtet werden, ein solcher ist jedoch zwingend im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. In den nach Art. 24 Abs. 3 Bst. b revUSG zählenden Freiräumen sollen auf der Mehrheit der Fläche zumindest die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe (ES) II am Tag für sämtliche in den Anhängen der LSV aufgeführten Lärmarten eingehalten werden müssen. Abweichungen davon sollten in Abhängigkeit von der angestrebten Erholungsform möglich sein.
- In der Vollzugshilfe braucht es einen Hinweis auf die verschiedenen Siedlungstypen und darauf, dass die Freiräume zur Erholung nur innerhalb der Siedlungsgebiete eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur aufweisen müssen. Ausserhalb kann dies nicht geleistet werden.

- Art. 29 Abs. 3 revLSV soll folgendermassen angepasst werden:
- «Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen **reduzieren sowie** die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. **Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.**»

- Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird.
- Art. 24 Abs. 3 Bst. c revUSG gibt klar vor, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen und bei Gebäuden sowie deren Umfeld vorzusehen sind. Dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen ab. Art. 29 Abs. 3 revLSV möchte diese Mas-

snahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung «oder» eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität: Die Einführung von Tempo 30 kann nicht mit einer Begrünung gleichgestellt werden. Deshalb ist die Formulierung «sowie» in der LSV vorzusehen. Es wäre zudem ein Widerspruch zu Art. 11 Abs. 1 USG und Art. 24 Abs. 3 revUSG.

Im erläuternden Bericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

Es fehlt weiter eine Mindestvorgabe, wie gross die Minderung der Störwirkung ausfallen soll. Dies ist in der Vollzugshilfe zu präzisieren. Die in Art. 24 Abs. 3 Bst. c revUSG geforderten Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen, sollten in der Vollzugshilfe dahingehend präzisiert werden, dass es sich vor allem um Massnahmen direkt an der Quelle handeln soll (LAB, Temporeduktion, Förderung autoarmes Wohnen etc.). Massnahmen bei Gebäuden und deren Umfeld sollten dahingehend präzisiert werden, dass ihre Nutzung, Anordnung und Ausrichtung inklusive der Aussenräume unter Berücksichtigung der akustischen Qualität zu planen sind und zu einer wahrnehmbaren Minderung der Störung des Wohlbefindens führen.

Im erläuternden Bericht (S. 9) steht, dass auch Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen (Nutzungen zeitlich begrenzen, Nutzungsvielfalt einschränken, Gebäudebetrieb und -unterhalt optimieren) möglich seien. Es ist unklar, was hiermit gemeint ist und der Bericht ist entsprechend zu präzisieren.

Art. 31 Abs. 1bis revLSV

Art. 31 Abs. 1bis revLSV soll folgendermassen angepasst werden:
«Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen **dem Stand der Technik entsprechen und** in **allen** lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. **Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a USG nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.**»

Die im erläuternden Bericht (S. 11) ausgeführten technischen Anforderungen sind in der Verordnung zu verankern. Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen müssen.

Das «Lüftungsfenster» ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die «Lüftungsfenster» sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht sinnvoll sind, muss über die Fenster, welche die IGW einhalten, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine ausreichende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum zu gewährleisten, wenden mehrere Kantone bereits heute schon folgende Regel an: Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5 % der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet. Ohne diese Festlegung ist eine Regelung, wie sie Art. 22 Abs. 2 Bst. a revUSG vorsieht, nicht sinnvoll.

Art. 31 Abs. 1bis revLSV legt weiter die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Was man allerdings unter angemessenem Raum-

klima in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen hat, wird nicht weiter definiert. Es wäre sinnvoll, diese Punkte in einer Vollzugshilfe des Bundes festzuhalten oder zumindest den erläuternden Bericht diesbezüglich zu ergänzen.

Schlussbestimmung

Die Schlussbestimmung soll folgendermassen angepasst werden:
«Diese Verordnung tritt am ~~**1. März 2026**~~ **1. Januar 2027** in Kraft.»

Im Hinblick darauf, dass in einigen Kantonen durch diese Änderungen der Vollzug des Art. 24 USG respektive Art. 31 LSV von den Kantonen zu den Gemeinden übergeht, wird eine Inkraftsetzung auf März 2026 als zu knapp bemessen. Sowohl die Gemeinden wie auch die Kantone haben zu wenig Zeit, um sich auf den neuen Vollzug vorbereiten zu können. Alles, was nicht im USG und der LSV klar geregelt ist, muss in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann allerdings erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, was in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund soll die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfang 2027 verschoben werden.

3. Anträge zum erläuternden Bericht

Die unten aufgeführten relevanten Aspekte sind im erläuternden Bericht zu ergänzen:

Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden (S. 13/14)

Die im erläuternden Bericht ausgeführte Einschätzung betreffend Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden teilt der Regierungsrat nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde (in der Regel) zu. Dort fehlt vielfach das nötige Know-how, um abschätzen zu können, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit (S. 14)

Über die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit wird in diesem Kapitel des erläuternden Berichts nicht eingegangen. Es ist absehbar, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es können zukünftig Wohnungen realisiert werden, die ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann zukünftig an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung ausgeschlossen war. Damit werden zukünftig deutlich mehr Leute einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, was sich negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirkt. Da diese Gebäude in der Regel eine sehr lange Lebensdauer aufweisen, kann dieser Effekt auch nicht nachträglich rückgängig gemacht werden.

Prüfpflichten und Regulierungskostenabschätzung nach Unternehmensentlastungsgesetz (S. 14/15)

In vielen Kantonen (so auch im Kanton Schwyz) ist die Gemeinde die Baubewilligungsbehörde. Da mit der Revision des Art. 22 USG die kantonale Zustimmung bei überschrittenen IGW abgeschafft wurde, wird in vielen Kantonen der Vollzug des Lärmschutzrechtes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens an die Gemeinden delegiert. Da dort das nötige Know-how vielfach nicht vorhanden ist,

entstehen Zusatzkosten, um entweder das Know-how aufzubauen oder es sich durch externe Berater einzukaufen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann

Regierungsrat Kanton Schwyz

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.
Begründung	In Art. 24 revUSG wird neu der Nachweis zur Einhaltung der IGW schon bei Änderungen von Nutzungsplänen gefordert, davor galt der Art. 24 USG nur für Neueinzonungen und nicht für Umzonungen. Dass bei der Schaffung von mehr Wohnraum die IGW einzuhalten sind, ist aus Sicht des Lärmschutzes zu begrüssen. Damit aber die im Moment noch sehr allgemein formulierten Begriffe des revUSG und der revLSV zu den Freiräumen (u. a. angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur) eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ermöglichen, ist die zeitnahe interdisziplinäre (Raumplanung, Lärmschutz etc.) Erarbeitung einer Vollzugshilfe durch den Bund unerlässlich. Auch braucht es Angaben zu den akustischen Qualitäten und eine Definition für die angemessene Wohnqualität in akustischer Hinsicht. Ebenfalls muss klar sein, wer die betroffene Bevölkerung ist und wie die Verhältnismässigkeitsprüfung für das überwiegende Interesse nachgewiesen werden kann. Bis anhin fehlen im Gesetzestext von Art. 29 revLSV jegliche Präzisierungen. Die Gesetzesänderungen sind deshalb zu ergänzen. Die Präzisierung, die in Art. 24 Abs. 2 revUSG vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleiben kann. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels. Ausserdem ist unklar, ob bereits bestehende lärmempfindliche Gebäude ebenfalls die IGW einhalten müssen, damit eine Aufzonung nach Art. 24 Abs. 2 revUSG bewilligt werden kann. Eine entsprechende Präzisierung des Absatzes ist somit zu prüfen

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zu Fuss, möglichst hindernisfrei und langfristig zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur sowie eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z. B. Wälder). Ein hindernisfreier Zugang ist somit nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit. Freiräume können laut aktuellen Studien (u. a. der Empa) die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher nur in der Botschaft zur Änderung des USG und nicht in der LSV gefordert. In diesem Artikel sollte auch festgehalten werden, dass der Erhalt wie auch der Unterhalt der Freiräume langfristig sichergestellt werden muss. Der Absatz ist des Weiteren sehr allgemein gehalten und ist in einer Vollzugshilfe zu präzisieren. Zu den akustischen Eigenschaften werden keine Angaben gemacht und es ist nicht beurteilbar, ob die Mindestanforderungen an die Freiräume künftig genügend klar geregelt sein werden. Eine Vollzugshilfe muss hier unbedingt Klärung bringen. Merkblätter allein reichen nicht. Auf die Festhaltung eines Richt- bzw. Grenzwertes kann an dieser Stelle verzichtet werden, ein solcher ist jedoch zwingend im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. In den nach Art. 24 Abs. 3 Bst. b revUSG zählenden Freiräumen sollen auf der Mehrheit der Fläche zumindest die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe (ES) II am Tag für sämtliche in den Anhängen der LSV aufgeführten Lärmarten eingehalten werden müssen. Abweichungen davon sollten in Abhängigkeit von der angestrebten Erholungsform möglich sein. In der Vollzugshilfe braucht es einen Hinweis auf die verschiedenen Siedlungstypen und darauf, dass die Freiräume zur Erholung nur innerhalb der Siedlungsgebiete eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur aufweisen müssen. Ausserhalb kann dies nicht geleistet werden.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
Begründung	Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. Art. 24 Abs. 3 Bst. c revUSG gibt klar vor, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen und bei Gebäuden sowie deren Umfeld vorzusehen sind. Dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen ab. Art. 29 Abs. 3 revLSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung «oder» eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität: Die Einführung von Tempo 30 kann nicht mit einer Begrünung gleichgestellt werden. Deshalb ist die Formulierung «sowie» in der LSV vorzusehen. Es wäre zudem ein Widerspruch zu Art. 11 Abs. 1 USG und Art. 24 Abs. 3 revUSG. Im erläuternden Bericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden. Es fehlt weiter eine Mindestvorgabe, wie gross die Minderung der Störwirkung ausfallen soll. Dies ist in der Vollzugshilfe zu präzisieren. Die in Art. 24 Abs. 3 Bst. c revUSG geforderten Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen, sollten in der Vollzugshilfe dahingehend präzisiert werden, dass es sich vor allem um Massnahmen direkt an der Quelle handeln soll (LAB, Temporeduktion, Förderung autoarmes Wohnen etc.). Massnahmen bei Gebäuden und deren Umfeld sollten dahingehend präzisiert werden, dass ihre Nutzung, Anordnung und Ausrichtung inklusive der Aussenräume unter Berücksichtigung der akustischen Qualität zu planen sind und zu einer wahrnehmbaren Minderung der Störung des Wohlbefindens führen. Im erläuternden Bericht (S. 9) steht, dass auch Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen (Nutzungen zeitlich begrenzen, Nutzungsvielfalt einschränken, Gebäudebetrieb und -unterhalt optimieren) möglich seien. Es ist unklar, was hiermit gemeint ist und der Bericht ist entsprechend zu präzisieren.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a USG nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.
Begründung	Die im erläuternden Bericht (S. 11) ausgeführten technischen Anforderungen sind in der Verordnung zu verankern. Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen müssen. Das «Lüftungsfenster» ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die «Lüftungsfenster» sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht sinnvoll sind, muss über die Fenster, welche die IGW einhalten, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine ausreichende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum zu gewährleisten, wenden mehrere Kantone bereits heute schon folgende Regel an: Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5 % der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet. Ohne diese Festlegung ist eine Regelung, wie sie Art. 22 Abs. 2 Bst. a revUSG vorsieht, nicht sinnvoll. Art. 31 Abs. 1bis revLSV legt weiter die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Was man allerdings unter angemessenem Raumklima in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen hat, wird nicht weiter definiert. Es wäre sinnvoll, diese Punkte in einer Vollzugshilfe des Bundes festzuhalten oder zumindest den erläuternden Bericht diesbezüglich zu ergänzen.

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
Begründung	Im Hinblick darauf, dass in einigen Kantonen durch diese Änderungen der Vollzug des Art. 24 USG respektive Art. 31 LSV von den Kantonen zu den Gemeinden übergeht, wird eine Inkraftsetzung auf März 2026 als zu knapp bemessen. Sowohl die Gemeinden wie auch die Kantone haben zu wenig Zeit, um sich auf den neuen Vollzug vorbereiten zu können. Alles, was nicht im USG und der LSV klar geregelt ist, muss in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann allerdings erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, was in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund soll die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfang 2027 verschoben werden.

Staatskanzlei des Kantons Zug

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Am 27. September 2024 hat das Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) beschlossen. Mit der Revision der USG-Artikel 22 und 24 soll die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung verbessert werden. Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die neuen USG-Bestimmungen konkretisieren. Der Bundesrat sieht vor, die Änderungen in Bezug zum Lärmschutz – gemeinsam mit den Verordnungsbestimmungen – im Frühjahr 2026 einzuführen. Am 16. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Unsere Änderungsvorschläge im Detail inkl. Begründung finden Sie in der Excel-Tabelle gemäss Beilage. Zu den wichtigsten Punkten äussern wir uns zusätzlich gerne wie folgt: Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum in lärmbelasteten Gebieten sollen die Interessen an einer Siedlungsentwicklung nach innen stärker gewichtet werden (vgl. erläuternder Bericht zur Revision der Lärmschutz-Verordnung, Kapitel 1). Diese Hauptzielsetzung ist bei der LSV-Umsetzung unbedingt zu beachten. Der aktuelle Vollzug beim Thema «Planen und Bauen im lärmbelasteten Gebiet» ist stark geprägt von kantonalen Unterschieden und Rechtsunsicherheiten. Die unterschiedliche Handhabung der gesetzlichen Vorgaben führt zu einem erhöhten Aufwand in der Planung und bei den Vollzugsbehörden. Die Chance für eine Vereinheitlichung im Vollzug muss in dieser Revision unbedingt genutzt werden. Auf unbestimmte Rechtsbegriffe is so weit wie möglich zu verzichten, damit die zurzeit sehr hohe Beschwerdeanfälligkeit von Projekten im lärmbelasteten Gebiet reduziert werden kann. Zur Umsetzung von Art. 24 USG (Art. 29 LSV): Mit der Änderung des USG wird der Schutz der Bevölkerung gegen schädliche oder lästige Lärmeinwirkungen breiter gefasst. Nach Art. 24 USG können neu Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen beschlossen werden, auch wenn die Lärmgrenzwerte überschritten sind. Voraussetzung sind ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen, die Schaffung von für die betroffene Bevölkerung zugänglichem Freiraum und Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmungen zu Art. 24 USG erachten wir als ungenügend. Es bestehen viele Vollzugsfragen, die ungeklärt bleiben. Insbesondere die Auswirkungen auf die angrenzenden Strassenräume bleiben völlig offen. Es darf nicht sein, dass dadurch weitere Temporeduktionen zum Standard und die von den bestehenden Strassen wahrzunehmenden Funktionen zusätzlich beeinträchtigt werden. Ausserdem sollen Höherstufungen von Wohnzonen (z. B. Verdichtungen von W2 auf W4 etc.), unter der Berücksichtigung des Ziels, die Siedlungsentwicklung nach innen stärker zu gewichten, von den neuen Anforderungen an die Änderung von Nutzungsplänen ausgeschlossen werden. Die Verdichtung nach innen wird ansonsten unnötigerweise erschwert und der Planungsaufwand erhöht. Als positiv bewerten wir die Tatsache, dass künftig keine lärmrechtlichen Anforderungen bei Erschliessungen von Bauzonen mehr gelten. Zur Umsetzung von Art. 22 USG (Art. 31 LSV): Die Vorschläge des Bundesrats bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten für die Konkretisierung von Art. 22 USG bringen nach unserer Auffassung ebenfalls zu wenig Klarheit. Die Massnahmenprüfung nach Art. 22 Abs. 1 USG und Art. 31 Abs. 1 LSV im Sinne der Verhältnismässigkeit ist unbedingt zu konkretisieren. Die heutige und gemäss dem Bundesrat

	vorgesehene Bestimmung führte in den letzten Jahren zu vielen Beschwerdefällen bis vor Bundesgericht. Diverse Bauprojekte wurden mit der Begründung der unvollständigen Massnahmenprüfung von den Gerichten zur Überarbeitung zurückgewiesen. Unter Berücksichtigung der gewünschten Siedlungsentwicklung nach innen und den in Art. 22 Abs. 2 USG aufgeführten Bedingungen für die Erteilung einer Baubewilligung muss die neue Massnahmenprüfung auf möglichst wenige Einzelfälle reduziert werden. Realisiert werden kann dies mit der Einführung der sogenannten «Lüftungsfensterpraxis», welche von den meisten Kantonen gut akzeptiert wir (vgl. Excel-Tabelle zu Art. 31 Abs. 2 LSV). Die Massnahmenprüfung soll künftig nur noch für Neubauten und wesentliche Änderungen von bestehende Gebäuden notwendig sein, wenn lärmempfindliche Räume über keine Lüftungsfenster mit einer Lärmbelastung unter dem Immissionsgrenzwert verfügen. In der Planung entsteht dadurch ein erhebliches Interesse, Projekte dahingehend zu optimieren, dass sämtliche lärmempfindlichen Räume mindestens ein Lüftungsfenster aufweisen. Das wirkt sich positiv auf die akustische Wohnqualität aus und die Anzahl Fälle für eine Massnahmenprüfung wird erheblich reduziert. Die konkreten Anforderungen für Lüftungen und Kühlsysteme nach Art. 31 Abs. 1bis LSV sollen Bezug nehmen auf die SIA-Norm 2024 «Raumnutzungsdaten für die Energie- und Gebäudetechnik» des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins. Dies erleichtert den Vollzug, da in der Planung und im Vollzug auf die Einhaltung dieser Norm verwiesen werden kann, ohne kantonseigene Vorgaben machen zu müssen. Die Norm wird dem Stand der Technik laufend angepasst. In Bezug auf die Definition von «grossen Überbauungen» nach Art. 31 Abs. 2 LSV wünschen wir uns zudem eine explizite Konkretisierung, ab wann eine Wohnüberbauung als «gross» gilt, um einen schweizweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Zusätzlicher Antrag zur Definition von Fensterbegriffen: Im Zusammenhang mit der aktuellen LSV-Revision ist zusätzlich eine Definition der Begriffe «Lüftungsfenster» und «Fenster» sinnvoll, da diese Fragen im Vollzug und innerhalb von Beschwerdeverfahren immer wieder aufgeworfen werden. In Anlehnung zur Vollzugshilfe 2.00 des Cercle Bruit müssen Lüftungsfenster einen angemessenen Luftaustausch gewährleisten, mindestens 50 cm breit, 1 m hoch und der Lüftungsquerschnitt mindestens 5 Prozent der Bodenfläche betragen. Kein Fenster im Sinne von Art. 39 LSV sin transparente Fassadenbauteile, die über keine Öffnungsmöglichkeit verfügen. Wir beantragen, entsprechende Bestimmungen in die LSV aufzunehmen.

Anhang: BAFU - Revision der Laermschutz-Verordnung.pdf

Kanton Zug

Baudirektion

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

noise@bafu.admin.ch

T direkt +41 41 594 29 94
roman.wülser@zg.ch
Laufnummer: 55514 RW/las/syb

Revision der Lärmschutz-Verordnung
Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. September 2024 hat das Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) beschlossen. Mit der Revision der USG-Artikel 22 und 24 soll die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung verbessert werden. Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die neuen USG-Bestimmungen konkretisieren. Der Bundesrat sieht vor, die Änderungen in Bezug zum Lärmschutz – gemeinsam mit den Verordnungsbestimmungen – im Frühjahr 2026 einzuführen.

Am 16. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Unsere Änderungsvorschläge im Detail inkl. Begründung finden Sie in der Excel-Tabelle gemäss Beilage. Zu den wichtigsten Punkten äussern wir uns zusätzlich gerne wie folgt:

Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum in lärmbelasteten Gebieten sollen die Interessen an einer Siedlungsentwicklung nach innen stärker gewichtet werden (vgl. erläuternder Bericht zur Revision der Lärmschutz-Verordnung, Kapitel 1). Diese Hauptzielsetzung ist bei der LSV-Umsetzung unbedingt zu beachten.

Der aktuelle Vollzug beim Thema «Planen und Bauen im lärmbelasteten Gebiet» ist stark geprägt von kantonalen Unterschieden und Rechtsunsicherheiten. Die unterschiedliche Handhabung der gesetzlichen Vorgaben führt zu einem erhöhten Aufwand in der Planung und bei den Vollzugsbehörden. Die Chance für eine Vereinheitlichung im Vollzug muss in dieser Revision unbedingt genutzt werden. Auf unbestimmte Rechtsbegriffe ist so weit wie möglich zu verzichten, damit die zurzeit sehr hohe Beschwerdeanfälligkeit von Projekten im lärmbelasteten Gebiet reduziert werden kann.

Aabachstrasse 5, 6300 Zug
T +41 41 594 53 00
zg.ch/baudirektion

Zur Umsetzung von Art. 24 USG (Art. 29 LSV):
Mit der Änderung des USG wird der Schutz der Bevölkerung gegen schädliche oder lästige Lärmeinwirkungen breiter gefasst. Nach Art. 24 USG können neu Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen beschlossen werden, auch wenn die Lärmgrenzwerte überschritten sind. Voraussetzung sind ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen, die Schaffung von für die betroffene Bevölkerung zugänglichem Freiraum und Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmungen zu Art. 24 USG erachten wir als ungenügend. Es bestehen viele Vollzugsfragen, die ungeklärt bleiben. Insbesondere die Auswirkungen auf die angrenzenden Strassenräume bleiben völlig offen. Es darf nicht sein, dass dadurch weitere Temporeduktionen zum Standard und die von den bestehenden Strassen wahrzunehmenden Funktionen zusätzlich beeinträchtigt werden. Ausserdem sollen Höherstufungen von Wohnzonen (z. B. Verdichtungen von W2 auf W4 etc.), unter der Berücksichtigung des Ziels, die Siedlungsentwicklung nach innen stärker zu gewichten, von den neuen Anforderungen an die Änderung von Nutzungsplänen ausgeschlossen werden. Die Verdichtung nach innen wird ansonsten unnötigerweise erschwert und der Planungsaufwand erhöht. Als positiv bewerten wir die Tatsache, dass künftig keine lärmrechtlichen Anforderungen bei Erschliessungen von Bauzonen mehr gelten.

Zur Umsetzung von Art. 22 USG (Art. 31 LSV):
Die Vorschläge des Bundesrats bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten für die Konkretisierung von Art. 22 USG bringen nach unserer Auffassung ebenfalls zu wenig Klarheit. Die Massnahmenprüfung nach Art. 22 Abs. 1 USG und Art. 31 Abs. 1 LSV im Sinne der Verhältnismässigkeit ist unbedingt zu konkretisieren. Die heutige und gemäss dem Bundesrat vorgesehene Bestimmung führte in den letzten Jahren zu vielen Beschwerdefällen bis vor Bundesgericht. Diverse Bauprojekte wurden mit der Begründung der unvollständigen Massnahmenprüfung von den Gerichten zur Überarbeitung zurückgewiesen. Unter Berücksichtigung der gewünschten Siedlungsentwicklung nach innen und den in Art. 22 Abs. 2 USG aufgeführten Bedingungen für die Erteilung einer Baubewilligung muss die neue Massnahmenprüfung auf möglichst wenige Einzelfälle reduziert werden. Realisiert werden kann dies mit der Einführung der sogenannten «Lüftungsfensterpraxis», welche von den meisten Kantonen gut akzeptiert wird (vgl. Excel-Tabelle zu Art. 31 Abs. 2 LSV). Die Massnahmenprüfung soll künftig nur noch für Neubauten und wesentliche Änderungen von bestehenden Gebäuden notwendig sein, wenn lärmempfindliche Räume über keine Lüftungsfenster mit einer Lärmbelastung unter dem Immissionsgrenzwert verfügen. In der Planung entsteht dadurch ein erhebliches Interesse, Projekte dahingehend zu optimieren, dass sämtliche lärmempfindlichen Räume mindestens ein Lüftungsfenster aufweisen. Das wirkt sich positiv auf die akustische Wohnqualität aus und die Anzahl Fälle für eine Massnahmenprüfung wird erheblich reduziert.

Die konkreten Anforderungen für Lüftungen und Kühlsysteme nach Art. 31 Abs. 1^{bis} LSV sollen Bezug nehmen auf die SIA-Norm 2024 «Raumnutzungsdaten für die Energie- und Gebäudetechnik» des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins. Dies erleichtert den Vollzug,

da in der Planung und im Vollzug auf die Einhaltung dieser Norm verwiesen werden kann, ohne kantonseigene Vorgaben machen zu müssen. Die Norm wird dem Stand der Technik laufend angepasst. In Bezug auf die Definition von «grossen Überbauungen» nach Art. 31 Abs. 2 LSV wünschen wir uns zudem eine explizite Konkretisierung, ab wann eine Wohnüberbauung als «gross» gilt, um einen schweizweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Zusätzlicher Antrag zur Definition von Fensterbegriffen:
Im Zusammenhang mit der aktuellen LSV-Revision ist zusätzlich eine Definition der Begriffe «Lüftungsfenster» und «Fenster» sinnvoll, da diese Fragen im Vollzug und innerhalb von Beschwerdeverfahren immer wieder aufgeworfen werden. In Anlehnung zur Vollzugshilfe 2.00 des Cercle Bruit müssen Lüftungsfenster einen angemessenen Luftaustausch gewährleisten, mindestens 50 cm breit, 1 m hoch und der Lüftungsquerschnitt mindestens 5 Prozent der Bodenfläche betragen. Kein Fenster im Sinne von Art. 39 LSV sind transparente Fassadenbauteile, die über keine Öffnungsmöglichkeit verfügen. Wir beantragen, entsprechende Bestimmungen in die LSV aufzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber, Statthalter
Zug, 30. Sep. 2025

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beilage:
- Excel-Tabelle mit Änderungsvorschlägen im Detail

Kopie mit Beilage per E-Mail an:
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)

Anhang: BAFU - Revision der Laermschutz-Verordnung_Beilage.pdf

Typ der Rückmeldung	Artikel Detail	Akzeptanz	Gegenvorschlag / Bemerkung	Begründung
Generelle Stellungnahme				
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	2 Sie regelt: b. die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten;	Zustimmung		
Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1	<< sup >>1<< sup-end >> Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.	Zustimmung		
Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2	<< sup >>2<< sup-end >> Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.	Enthaltung		Die vom Bundesrat vorgesehene Änderung lässt sich direkt aus Art. 24 Abs. 3 Bst. b und c USG ableiten und ist daher grundsätzlich nicht zielführend. Die Chance für einen schweizweit möglichst einheitlichen Vollzug sollte genutzt werden, da dies die Planung und den Vollzug wesentlich vereinfacht. Es ist ineffizient, wenn jeder Kanton eigene Lösungen erarbeiten muss. Gemäss Wegleitung sieht das BAFU vor, eine Publikation für den Vollzug zu erarbeiten. Diese sollte rasch vorliegen.
Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3	<< sup >>3<< sup-end >> Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.	Ablehnung	3 Höherstufungen von Wohnzonen gelten nicht als Änderung von Nutzungsplänen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 USG.	Ein primäres Ziel der USG-Änderung ist es, bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum in lärmbelasteten Gebieten die Interessen an einer Siedlungsentwicklung nach innen stärker zu gewichten (siehe Erläuterungen zur VNL). Mit dem Gegenvorschlag sollen Nutzungsplanungsänderungen von bestehenden Wohnzonen (z. B. Nutzungsplanungsänderung von W2 zu W4 durch Aufstockungen), die alleine der Verdichtung dienen, von den Bestimmungen der neuen Vorgaben von Art. 24 Abs. 1 USG ausgenommen werden. Damit wird der gewünschten stärkeren Gewichtung an der Innenverdichtung Rechnung getragen. Ohne eine entsprechende Bestimmung wird die Verdichtung von Wohngebieten gegenüber heute erheblich erschwert, was nicht im Sinne der USG-Änderung wäre. Im Übrigen bestehen viele Vollzugsfragen, die ungeklärt bleiben. Insbesondere die Auswirkungen auf die angrenzenden Strassenräume bleiben völlig offen. Es darf nicht sein, dass dadurch weitere Temporeduktionen zum Standard und die von den bestehenden Strassen wahrzunehmenden Funktionen zusätzlich beeinträchtigt werden.
Art. 30	<< italic >>Aufgehoben<< italic-end >>	Zustimmung		
Art. 31 Abs. 1bis	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.	Ablehnung	1^{bis} Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima sicherstellen, Temperatur und Luftwechselraten sind nach der SIA-Norm 2024 des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins auszulegen.	Der Gegenvorschlag ermöglicht einen effizienten und einfachen Vollzug. Zudem stellt er mit dem Verweis auf die SIA-Norm sicher, dass kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme sowohl heute als auch in Zukunft dem Stand der Technik entsprechen.
Art. 31 Abs. 2	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.	Zustimmung mit Anpassung	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von Wohnüberbauungen mit mehr als XX Wohnungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem gemäss den Anforderungen von Artikel 31 Absatz 1^{bis} einzubauen. Zusätzlicher Artikel einfügen "Art. 31 Abs. 4": 4 Die Massnahmenprüfung nach Artikel 31 Absatz 1 entfällt bei Neubauten oder wesentlichen Änderungen von Gebäuden, in denen sämtliche lärmempfindlichen Räume über mindestens ein Fenster verfügen, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind.	Mit dem Gegenvorschlag wird der Begriff «grosse Wohnüberbauung» definiert, was durch eine schweizweite Vereinheitlichung zu mehr Klarheit im Vollzug führt. Bleibt diese Konkretisierung aus, muss jeder Kanton eigene Vorgaben definieren, was die Komplexität für Planende und Bauherrschaften erhöht. Weiter wird mit dem Gegenvorschlag auf «Art. 31 Abs. 1^{bis}» verwiesen, um einheitliche Vorgaben für Lüftung und Kühlsysteme machen zu können. Der zusätzliche Art. 31 Abs. 4 dient einerseits der von der Motion Flaach, welche überhaupt den Anstoss für die Gesetzesänderung gegeben hat, gewünschten Einführung der Lüftungsfensterpraxis. Andererseits dient er der Lärmoptimierung von Bauprojekten im Rahmen der Verhältnismässigkeit, da sich eine weitere, heute oft strittige und beschwerdeanfällige Massnahmenprüfung erübrigt.
Art. 31a	<< italic >>Aufgehoben<< italic-end >>	Zustimmung		
Art. 34 Abs. 1 Bst. a	1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;	Zustimmung		
Art. 39 Abs. 4	4 Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt.	Zustimmung		
Art. 41 Abs. 2bis	<< sup >>2<< sup-end >><< sup >>bis<< sup-end >> Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.	Zustimmung mit Anpassung	2^{bis} Bei der Erteilung einer Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 USG gelten zusätzlich die Immissionsgrenzwerte auf den für privat nutzbaren Aussenräumen definierten Mindestflächen.	Durch den Gegenvorschlag wird einerseits eine präzisere Formulierung gewählt, die klarstellt, dass eine Lärmermittlung und Beurteilung bei privat nutzbaren Aussenräumen nur dann zu erfolgen hat, wenn eine Baubewilligung unter Beanspruchung von Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 USG erteilt wird. Ausserdem soll die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nur dort gelten, wo auch der ruhige Aussenbereich gemäss der vorgesehenen Mindestgrösse definiert wird.
II	Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.	Zustimmung		

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die vom Bundesrat vorgesehene Änderung lässt sich direkt aus Art. 24 Abs. 3 Bst. b und c USG ableiten und ist daher grundsätzlich nicht zielführend. Die Chance für einen schweizweit möglichst einheitlichen Vollzug sollte genutzt werden, da dies die Planung und den Vollzug wesentlich vereinfacht. Es ist ineffizient, wenn jeder Kanton eigene Lösungen erarbeiten muss. Gemäss Wegleitung sieht das BAFU vor, eine Publikation für den Vollzug zu erarbeiten. Diese sollte rasch vorliegen.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Höherstufungen von Wohnzonen gelten nicht als Änderung von Nutzungsplänen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 USG.
Begründung	Ein primäres Ziel der USG-Änderung ist es, bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum in lärmbelasteten Gebieten die Interessen an einer Siedlungsentwicklung nach innen stärker zu gewichten (siehe Erläuterungen zur VNL). Mit dem Gegenvorschlag sollen Nutzungsplanungsänderungen von bestehenden Wohnzonen (z. B. Nutzungsplanungsänderung von W2 zu W4 durch Aufstockungen), die alleine der Verdichtung dienen, von den Bestimmungen der neuen Vorgaben von Art. 24 Abs. 1 USG ausgenommen werden. Damit wird der gewünschten stärkeren Gewichtung an der Innenverdichtung Rechnung getragen. Ohne eine entsprechende Bestimmung wird die Verdichtung von Wohngebieten gegenüber heute erheblich erschwert, was nicht im Sinne der USG-Änderung wäre. Im Übrigen bestehen viele Vollzugsfragen, die ungeklärt bleiben. Insbesondere die Auswirkungen auf die angrenzenden Strassenräume bleiben völlig offen. Es darf nicht sein, dass dadurch weitere Temporeduktionen zum Standard und die von den bestehenden Strassen wahrzunehmenden Funktionen zusätzlich beeinträchtigt werden.

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima sicherstellen. Temperatur und Luftwechselraten sind nach der SIA-Norm 2024 des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins auszulegen.
Begründung	Der Gegenvorschlag ermöglicht einen effizienten und einfachen Vollzug. Zudem stellt er mit dem Verweis auf die SIA-Norm sicher, dass kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme sowohl heute als auch in Zukunft dem Stand der Technik entsprechen.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von Wohnüberbauungen mit mehr als XX Wohnungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem gemäss den Anforderungen von Artikel 31 Absatz 1bis einzubauen. 4 Die Massnahmenprüfung nach Artikel 31 Absatz 1 entfällt bei Neubauten oder wesentlichen Änderungen von Gebäuden, in denen sämtliche lärmempfindlichen Räume über mindestens ein Fenster verfügen, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind.
Begründung	Mit dem Gegenvorschlag wird der Begriff «grosse Wohnüberbauung» definiert, was durch eine schweizweite Vereinheitlichung zu mehr Klarheit im Vollzug führt. Bleibt diese Konkretisierung aus, muss jeder Kanton eigene Vorgaben definieren, was die Komplexität für Planende und Bauherrschaften erhöht. Weiter wird mit dem Gegenvorschlag auf «Art. 31 Abs. 1bis» verwiesen, um einheitliche Vorgaben für Lüftung und Kühlsysteme machen zu können. Der zusätzliche Art. 31 Abs. 4 dient einerseits der von der Motion Flaach, welche überhaupt den Anstoss für die Gesetzesänderung gegeben hat, gewünschten Einführung der Lüftungsfensterpraxis. Andererseits dient er der Lärmoptimierung von Bauprojekten im Rahmen der Verhältnismässigkeit, da sich eine weitere, heute oft strittige und beschwerdeanfällige Massnahmenprüfung erübrigt.

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2bis Bei der Erteilung einer Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 USG gelten zusätzlich die Immissionsgrenzwerte auf den für privat nutzbaren Aussenräumen definierten Mindestflächen.
Begründung	Durch den Gegenvorschlag wird einerseits eine präzisere Formulierung gewählt, die klarstellt, dass eine Lärmermittlung und Beurteilung bei privat nutzbaren Aussenräumen nur dann zu erfolgen hat, wenn eine Baubewilligung unter Beanspruchung von Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 USG erteilt wird. Ausserdem soll die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nur dort gelten, wo auch der ruhige Aussenbereich gemäss der vorgesehenen Mindestgrösse definiert wird.

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Bemerkungen zum erläuternden Bericht Im erläuternden Bericht wird im Kapitel "Auswirkungen auf die Kantone und di Gemeinden" ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV dazu führt, dass sich der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende reduziert, divergierende Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufene Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt wird. Der Aufwand für die Behörden sollte sich damit reduzieren. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen. Diese Einschätzung teilen wir nur bedingt. Es muss nach wie vor der Nachwei erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung de IGW umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung in Artikel 31 Absatz 2 LSV fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu den Gemeinden (im Kanton Basel-Landschaft z.B. der Gemeinde Reinach) als Baubewilligungsbehörde zu. Zumindest in kleineren schweizerischen Gemeinden kann in anderen Kantonen das nötige Knowhow fehlen, um abzuschätzen, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht all verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden. Im Kapitel "Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit" wird au die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit nicht eingegangen. Es ist zu befürchten, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems, der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es können zukünftig Wohnungen realisiert werden, welche ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann zukünftig an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung aufgrund der Lärmbelastung ausgeschlossen war. Damit werden künftig voraussichtlich deutlich mehr Menschen einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, was sich negativ auf ihre Gesundheit auswirkt. Da Gebäude in der Regel eine sehr lange Lebensdauer haben, kann dieser Zustand auch noch viele Jahre fortbestehen. Antrag 1 zum erläuternden Bericht Im erläuternden Bericht ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Wegfall der kantonalen Zustimmung in Artikel 31 Absatz 2 LSV in gewissen Kantonen der Vollzug der Lärmschutzvorschriften bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten vom Kanton zu den Gemeinden übergeht und dies einen Mehraufwand für die Gemeinden bedeutet. Begründung Wir gehen davon aus, dass diese Änderungen im Vollzug wahrscheinlich vielen Gemeinden und auch einigen Kantonen nicht bewusst sind. Somit ist es zwingend notwendig, dass auf diesen Umstand im erläuternden Bericht aufmerksam gemacht wird. Antrag 2 zum erläuternden Bericht Auf die Auswirkungen der Revision des USG und der LSV auf die Gesundheit ist im erläuternden Bericht im Sinne der Erwägungen einzugehen. Begründung Wir gehen davon aus, dass vielen zuständigen Behörden nicht bewusst ist, dass mit der Revision des USG der Lärmschutz gelockert wurde und dies einen negativen Einfluss auf die Gesundheit hat.

Anhang: VL-Revision der Lärmschutzverordung_SCH.pdf

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail an: noise@bafu.admin.ch

Liestal, 23. September 2025

Revision der Lärmschutzverordnung (LSV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) übermittelt mit Schreiben vom 16. Juni 2025 die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zur Vernehmlassung. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dankt Ihnen für diese Gelegenheit und äussert sich gerne wie folgt:

1. Änderungsanträge zu Artikel 29 LSV

Der Regierungsrat beantragt folgende Anpassungen am Artikel 29 LSV (**Anpassungen in fetter Schrift**).

Antrag 1:
Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, **mit denen zusätzlicher Wohnraum** geschaffen werden soll, **müssen** planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen **geprüft und soweit verhältnismässig** getroffen werden.

Begründung:
Im Absatz 1 ist derselbe Wortlaut zu verwenden, wie in Artikel 24 Absatz 2 revUSG (revidiertes Umweltschutzgesetz), damit auch in der Bestimmung der LSV klar ersichtlich wird, dass nur bei Änderungen von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte getroffen werden müssen. Zudem soll aus der Bestimmung in der LSV auch deutlich hervorgehen, dass wenn die Belastungsgrenzwerte nicht eingehalten sind, alle möglichen Massnahmen zu prüfen, und sofern verhältnismässig, auch umzusetzen sind. Mit dem Wort "können" in der Vernehmlassungsvorlage wird eine Freiwilligkeit suggeriert, welche nicht besteht.
Mit der Klarstellung im erläuternden Bericht, dass sämtliche planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen zu prüfen und soweit verhältnismässig zu treffen sind, erhält der erläuternde Bericht den Charakter einer Vollzugshilfe.

Antrag 2:
Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und **möglichst** hindernisfrei erreichbar und für die **betroffene Bevölkerung** zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur**, sowie eine angemessene akustische Qualität** auf.

Begründung:
Die Anpassungen in Absatz 2 sind angezeigt, da Freiräume nicht immer hindernisfrei erreichbar sind (z.B. Wälder). Mit der Anforderung der öffentlichen Zugänglichkeit können Innenhöfe, welche nur den Bewohnern zur Verfügung stehen, nicht mitberücksichtigt werden, obwohl sie für die direkt Betroffenen einen grossen Mehrwert bilden. Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, damit die Freiräume auch wirklich zur Erholung genutzt werden können.

Antrag 3:
Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen, **sowie** die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. **Massnahmen die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.**

Begründung:
Mit dem Verbindungswort "oder" zwischen den Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen und den Massnahmen, welche die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern, wird eine Gleichstellung der Massnahmen vorgenommen, welche nicht gegeben ist. Die gesetzlich vorgeschriebene Emissionsbegrenzung ist den Massnahmen, welche die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern, stehts vorzuziehen. Im erläuternden Bericht zur Revision der Lärmschutz-Verordnung wird ausgeführt, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Damit dies auch so einheitlich vollzogen wird, ist diese Bestimmung in die LSV aufzunehmen.

2. Änderungsanträge zu Artikel 31 LSV

Der Regierungsrat beantragt folgende Anpassungen am Artikel 31 Absatz 1bis LSV (**Anpassungen in fetter Schrift**):

Antrag 4:
Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen **dem Stand der Technik entsprechen** und in **allen** lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

Begründung:
Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Wir erachten es als sinnvoll, dies so in die Verordnung aufzunehmen. Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen muss.

Antrag 5:
Wir beantragen, dass folgender zusätzlicher Absatz in den Artikel 31 LSV aufgenommen wird:
Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen.

Begründung:
Das „Lüftungsfenster" ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster" sind deshalb in der Verordnung zu definieren.
Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Ebenfalls muss die Fläche dieser Fenster mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Diese Anforderung hat sich in der Praxis etabliert (siehe www.bauen-im-laerm.ch → Ausnahmebewilligung → Lüftungsfenster).
Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor Lärm gewährleistet.
Ohne diese Festlegung macht eine Regelung, wie sie Artikel 22 Absatz 2 Bst. a revUSG vorsieht, wenig Sinn. Nur wenn die Lüftungsfenster diese Qualitäten aufweisen, können die höher belasteten Fenster geschlossen bleiben und somit den Mindestschutz vor Lärm gewährleisten.

3. Änderungsantrag zu Artikel 34 Absatz 1 Bst. a LSV

Der Regierungsrat beantragt folgende Anpassungen am Artikel 34 Absatz 1 Bst. a LSV (**Anpassungen in fetter Schrift**):

Antrag 6: 1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben:
a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 LSV geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. **Der Bauherr muss auch die Unverhältnismässigkeit der nicht umgesetzten Massnahmen begründen.**

Begründung:
Es wird begrüsst, dass in Artikel 34 Absatz 1 Bst. a revLSV neu aufgenommen wird, dass der Bauherr im Baugesuch neben der Aussenlärmbelastung neu auch die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen angeben muss. Damit wird, wie in Artikel 22 Absatz 1 revUSG festgelegt, sichergestellt, dass die IGW bei den konkreten Bauprojekten soweit eingehalten werden, wie dies verhältnismässig ist. Damit die Vollzugsbehörde überprüfen kann, ob alle verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW getroffen wurden, muss der Behörde auch eine Begründung für nicht umgesetzte Massnahmen vorliegen. Eine zusätzliche Präzisierung in der LSV ist daher notwendig. Ohne diese Begründungen ist es für die Vollzugsbehörde nicht nachvollziehbar, ob eine Massnahme für den Bauherrn tatsächlich unverhältnismässig ist.

4. Erläuternder Bericht zur Revision der Lärmschutz-Verordnung

Im erläuternden Bericht wird im Kapitel "Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden" ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV dazu führt, dass sich der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende reduziert, divergierende Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufene Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt wird. Der Aufwand für die Behörden sollte sich damit reduzieren. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen.

Diese Einschätzung teilen wir nur bedingt. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung in Artikel 31 Absatz 2 LSV fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu den Gemeinden (im Kanton Basel-Landschaft z.B. der Gemeinde Reinach) als Baubewilligungsbehörde zu. Zumindest in kleineren schweizerischen Gemeinden kann in anderen Kantonen das nötige Knowhow fehlen, um abzuschätzen, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.

Im Kapitel "Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit" wird auf die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit nicht eingegangen. Es ist zu befürchten, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems, der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es können zukünftig Wohnungen realisiert werden, welche ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann zukünftig an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung aufgrund der Lärmbelastung ausgeschlossen war. Damit werden künftig voraussichtlich deutlich mehr Menschen einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, was sich negativ auf ihre Gesundheit auswirkt. Da Gebäude in der Regel eine sehr lange Lebensdauer haben, kann dieser Zustand auch noch viele Jahre fortbestehen.

Antrag 7:
Im erläuternden Bericht ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Wegfall der kantonalen Zustimmung in Artikel 31 Absatz 2 LSV in gewissen Kantonen der Vollzug der Lärmschutzvorschriften bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten vom Kanton zu den Gemeinden übergeht und dies einen Mehraufwand für die Gemeinden bedeutet.

Begründung:
Wir gehen davon aus, dass diese Änderungen im Vollzug wahrscheinlich vielen Gemeinden und auch einigen Kantonen nicht bewusst sind. Somit ist es zwingend notwendig, dass auf diesen Umstand im erläuternden Bericht aufmerksam gemacht wird.

Antrag 8:
Auf die Auswirkungen der Revision des USG und der LSV auf die Gesundheit ist im erläuternden Bericht im Sinne der Erwägungen einzugehen.

Begründung:
Wir gehen davon aus, dass vielen zuständigen Behörden nicht bewusst ist, dass mit der Revision des USG der Lärmschutz gelockert wurde und dies einen negativen Einfluss auf die Gesundheit hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

E. Heer Dietrich

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.
Begründung	Im Absatz 1 ist derselbe Wortlaut zu verwenden, wie in Artikel 24 Absatz 2 revUSG (revidiertes Umweltschutzgesetz), damit auch in der Bestimmung der LSV klar ersichtlich wird, dass nur bei Änderungen von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte getroffen werden müssen. Zudem soll aus der Bestimmung in der LSV auch deutlich hervorgehen, dass wenn die Belastungsgrenzwerte nicht eingehalten sind, alle möglichen Massnahmen zu prüfen, und sofern verhältnismässig, auch umzusetzen sind. Mit dem Wort "können" in der Vernehmlassungsvorlage wird eine Freiwilligkeit suggeriert, welche nicht besteht. Mit der Klarstellung im erläuternden Bericht, dass sämtliche planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen zu prüfen und soweit verhältnismässig zu treffen sind, erhält der erläuternde Bericht den Charakter einer Vollzugshilfe.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die betroffene Bevölkerung zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, sowie eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	Die Anpassungen in Absatz 2 sind angezeigt, da Freiräume nicht immer hindernisfrei erreichbar sind (z.B. Wälder). Mit der Anforderung der öffentlichen Zugänglichkeit können Innenhöfe, welche nur den Bewohnern zur Verfügung stehen, nicht mitberücksichtigt werden, obwohl sie für die direkt Betroffenen einen grossen Mehrwert bilden. Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, damit die Freiräume auch wirklich zur Erholung genutzt werden können.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen, sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
Begründung	Mit dem Verbindungswort "oder" zwischen den Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen und den Massnahmen, welche die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern, wird eine Gleichstellung der Massnahmen vorgenommen, welche nicht gegeben ist. Die gesetzlich vorgeschriebene Emissionsbegrenzung ist den Massnahmen, welche die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern, stehts vorzuziehen. Im erläuternden Bericht zur Revision der Lärmschutz-Verordnung wird ausgeführt, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Damit dies auch so einheitlich vollzogen wird, ist diese Bestimmung in die LSV aufzunehmen.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Begründung	Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Wir erachten es als sinnvoll, dies so in die Verordnung aufzunehmen. Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen muss. Zusätzlicher Antrag Wir beantragen, dass folgender zusätzlicher Absatz in den Artikel 31 LSV aufgenommen wird: Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Begründung Das „Lüftungsfenster“ ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster“ sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Ebenfalls muss die Fläche dieser Fenster mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Diese Anforderung hat sich in der Praxis etabliert (siehe www.bauen-im-laerm.ch Ausnahmebewilligung Lüftungsfenster). Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor Lärm gewährleistet. Ohne diese Festlegung macht eine Regelung, wie sie Artikel 22 Absatz 2 Bst. a revUSG vorsieht, wenig Sinn. Nur wenn die Lüftungsfenster diese Qualitäten aufweisen, können die höher belasteten Fenster geschlossen bleiben und somit den Mindestschutz vor Lärm gewährleisten.

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 LSV geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Der Bauherr muss auch die Unverhältnismässigkeit der nicht umgesetzten Massnahmen begründen.
Begründung	Es wird begrüsst, dass in Artikel 34 Absatz 1 Bst. a revLSV neu aufgenommen wird, dass der Bauherr im Baugesuch neben der Aussenlärmbelastung neu auch die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen angeben muss. Damit wird, wie in Artikel 22 Absatz 1 revUSG festgelegt, sichergestellt, dass die IGW bei den konkreten Bauprojekten soweit eingehalten werden, wie dies verhältnismässig ist. Damit die Vollzugsbehörde überprüfen kann, ob alle verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW getroffen wurden, muss der Behörde auch eine Begründung für nicht umgesetzte Massnahmen vorliegen. Eine zusätzliche Präzisierung in der LSV ist daher notwendig. Ohne diese Begründungen ist es für die Vollzugsbehörde nicht nachvollziehbar, ob eine Massnahme für den Bauherrn tatsächlich unverhältnismässig ist.

Staatskanzlei des Kantons Graubünden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, die vorgeschlagene Revision der LSV führe dazu, dass der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende sich reduziere und divergierenden Auslegungen der Bestimmungen sowie dadurch hervorgerufenen Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt werde. Der Aufwand bei den Behörden sollte sich damit reduzieren. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor aufgezeigt werden, welche verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte umgesetzt werden. Diese Nachweise sind weiterhin durch die Vollzugsbehörden zu prüfen, unter anderem auch auf die Verhältnismässigkeit. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen. Die Revision des USG bietet gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. c zusammen mit Art. 2 Abs. 3 revLSV im Rahmen von Einzonungen die Möglichkeit, Massnahmen vorzusehen, die Lärmemissionen insbesondere an Strassenverkehrsanlagen reduzieren (z. B. durch eine optimierte Verkehrsführung). Die Festlegung solcher Massnahmen kann kaum direkt über die Nutzungsplanung für die Einzonung erfolgen. Änderungen an Strassenverkehrsanlagen durchlaufen andere bzw. separate Genehmigungsprozesse. Diese Möglichkeit kann zu einem höheren Aufwand auch bei den involvierten Ämtern, Gemeinden und Vollzugsbehörden im Rahmen der Planung und Genehmigung von Einzonungen führen. Grundsätzlich sind diverse Begriffe in den Artikeln 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes sowie in den Artikeln 29 und 31 der zu revidierenden Lärmschutz-Verordnung stufengerecht sehr allgemein gehalten. Für einen möglichst einheitlichen und rechtssicheren Vollzug sind jedoch diverse Präzisierungen erforderlich. Um eine einheitliche Anwendung der aktuell noch allgemein formulierten Begriffe durch die Behörden zu ermöglichen, ist die zeitnahe interdisziplinäre Erarbeitung einer Vollzugshilfe (Raumplanung, Lärmschutz etc.) unerlässlich. Gemäss Botschaft vom 16. Dezember 2022 zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Kap. 4.3.1 Lärm) will der Bund Vollzugsempfehlungen zur Verfügung stellen. Für einen möglichst einheitlichen und rechtssicheren Vollzug sind diverse Präzisierungen erforderlich. Hierzu ist eine Vollzugshilfe erforderlich. Es wäre wünschenswert, eine solche interdisziplinäre Vollzugshilfe bis zur geplanten Inkraftsetzung der Lärmschutz-Verordnung am 1. März 2026 bereitzustellen.

Anhang: RB 689-2025.pdf

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
23. September 2025	25. September 2025	689/2025

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Per E-Mail an:
noise@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Revision der Lärmschutz-Verordnung
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, die vorgeschlagene Revision der LSV führe dazu, dass der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende sich reduziere und divergierenden Auslegungen der Bestimmungen sowie dadurch hervorgerufenen Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt werde. Der Aufwand bei den Behörden sollte sich damit reduzieren. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen.

Diese Einschätzung teilen wir nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor aufgezeigt werden, welche verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte umgesetzt werden. Diese Nachweise sind weiterhin durch die Vollzugsbehörden zu prüfen, unter anderem auch auf die Verhältnismässigkeit. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen.

Die Revision des USG bietet gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. c zusammen mit Art. 29 Abs. 3 revLSV im Rahmen von Einzonungen die Möglichkeit, Massnahmen vorzusehen, die Lärmemissionen insbesondere an Strassenverkehrsanlagen reduzieren (z. B. durch eine optimierte Verkehrsführung). Die Festlegung solcher Massnahmen kann kaum direkt über die Nutzungsplanung für die Einzonung erfolgen. Änderungen an Strassenverkehrsanlagen durchlaufen andere bzw. separate Genehmigungsprozesse. Diese Möglichkeit kann zu einem höheren Aufwand auch bei den involvierten Ämtern, Gemeinden und Vollzugsbehörden im Rahmen der Planung und Genehmigung von Einzonungen führen.

2. Grundsätzlich sind diverse Begriffe in den Artikeln 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes sowie in den Artikeln 29 und 31 der zu revidierenden Lärmschutz-Verordnung stufengerecht sehr allgemein gehalten. Für einen möglichst einheitlichen und rechtssicheren Vollzug sind jedoch diverse Präzisierungen erforderlich.

   Um eine einheitliche Anwendung der aktuell noch allgemein formulierten Begriffe durch die Behörden zu ermöglichen, ist die zeitnahe interdisziplinäre Erarbeitung einer Vollzugshilfe (Raumplanung, Lärmschutz etc.) unerlässlich. Gemäss Botschaft vom 16. Dezember 2022 zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Kap. 4.3.1 Lärm) will der Bund Vollzugsempfehlungen zur Verfügung stellen.

3. Für einen möglichst einheitlichen und rechtssicheren Vollzug sind diverse Präzisierungen erforderlich. Hierzu ist eine Vollzugshilfe erforderlich. Es wäre wünschenswert, eine solche interdisziplinäre Vollzugshilfe bis zur geplanten Inkraftsetzung der Lärmschutz-Verordnung am 1. März 2026 bereitzustellen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Art. 29

Die Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) erfolgte 2024. Art. 24 USG definiert die Anforderungen an Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten. Während sich die Anforderungen an Neueinzonungen gegenüber dem bisherigen Recht nicht verändern, dürfen neu Um- und Aufzonungen innerhalb der Bauzone – mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll – nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

Aus Sicht des Lärmschutzes ist dies zwar zu begrüssen, wirft aber aus Sicht der Raumplanung Umsetzungsfragen auf, die nun mit einer Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) geklärt werden sollen. Bei näherer Betrachtung von Art. 29 E-LSV ergibt sich aber gegenüber dem Gesetzestext keine wesentliche Klärung. Eine Überarbeitung des Entwurfes der LSV ist darum nötig, allenfalls ergänzt durch Vollzugshilfen.

Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Stufengerechtigkeit

Änderungen an der Nutzungsplanung im Sinne der Innenentwicklung müssen ohne grossen (Verwaltungs-)Aufwand und langwierige Verfahren möglich sein (Ursprungsgedanke Motion Flach). Sie dürfen auch nicht zu neuen zivilrechtlichen Verpflichtungen, wie z. B. Dienstbarkeiten, führen (Botschaft zum USG). Es ist daher sicherzustellen, dass Massnahmen stufengerecht noch in nachgelagerten Verfahren festgelegt werden können. Dies ist bei der Überarbeitung des E-LSV und bei der Ausarbeitung von Vollzugshilfen zu berücksichtigen.

Berücksichtigung unterschiedlicher Gegebenheiten

Im städtischen Umfeld sind unter Umständen andere Massnahmen angemessen und sinnvoll als in ländlichen Gebieten. Massnahmen zur Lärmminderung müssen darum situativ anpassbar sein. Einengende Normierungen, wie z. B. Grenzwerte für Grün-/Freiräume, sind zu unterlassen.

Offenheit bezüglich der instrumentellen Umsetzung

Im Gegensatz zur Umweltschutzgesetzgebung ist Raumplanung Sache der Kantone. Darum unterscheiden sich die raumplanerischen Instrumente und Verfahren zwischen den Kantonen. Präzisierungen zur Umsetzung auf Stufe LSV oder Vollzugshilfen sind darum bezüglich der instrumentellen Umsetzung offen zu formulieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Art. 29 E-LSV nicht überzeugt und zu überarbeiten ist. Bei der Überarbeitung ist unbedingt den raumplanerischen Aspekten auch auf kantonaler und kommunaler Ebene genügend Rechnung zu tragen – Raumplanungsspezialisten von Bund, Kantonen und Gemeinden sind in die Erarbeitung miteinzubeziehen. Die Umsetzung muss stufengerecht, die Massnahmen situativ anpassbar und die instrumentelle Umsetzung offen formuliert sein.

2. Art. 31 Absatz 1bis

Wir beantragen die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes (Abs. 1ter):

> ^{1ter}Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a revUSG nötigen Fenster müssen direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für die ganze Wohneinheit gewährleisten.

Begründung:

Das «Lüftungsfenster» ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 revUSG. Die grundlegenden Anforderungen an die «Lüftungsfenster» sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit «Lüftungsfenster» ihren Zweck erfüllen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, die gesamte dahinterliegende Wohneinheit natürlich belüftet werden können (Kühlung zur sommerlichen Nachtabsenkung) und somit auch ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

GRISCHUN * GRIGIONE * GRAUBÜNDEN *

Namens der Regierung

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
Marcus Caduff	Daniel Spadin

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.
Begründung	Die Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) erfolgte 2024. Art. 24 USG definiert die Anforderungen an Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten. Während sich die Anforderungen an Neueinzonungen gegenüber dem bisherigen Recht nicht verändern, dürfen neu Um- und Aufzonungen innerhalb der Bauzone – mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll – nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Aus Sicht des Lärmschutzes ist dies zwar zu begrüssen, wirft aber aus Sicht der Raumplanung Umsetzungsfragen auf, die nun mit einer Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) geklärt werden sollen. Bei näherer Betrachtung von Art. 29 E-LSV ergibt sich aber gegenüber dem Gesetzestext keine wesentliche Klärung. Eine Überarbeitung des Entwurfes der LSV ist darum nötig, allenfalls ergänzt durch Vollzugshilfen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Stufengerechtigkeit Änderungen an der Nutzungsplanung im Sinne der Innenentwicklung müssen ohne grossen (Verwaltungs-)Aufwand und langwierige Verfahren möglich sein (Ursprungsgedanke Motion Flach). Sie dürfen auch nicht zu neuen zivilrechtlichen Verpflichtungen, wie z. B. Dienstbarkeiten, führen (Botschaft zum USG). Es ist daher sicherzustellen, dass Massnahmen stufengerecht noch in nachgelagerten Verfahren festgelegt werden können. Dies ist bei der Überarbeitung des E-LSV und bei der Ausarbeitung von Vollzugshilfen zu berücksichtigen. Berücksichtigung unterschiedlicher Gegebenheiten Im städtischen Umfeld sind unter Umständen andere Massnahmen angemessen und sinnvoll als in ländlichen Gebieten. Massnahmen zur Lärmminderung müssen darum situativ anpassbar sein. Einengende Normierungen, wie z. B. Grenzwerte für Grün-/Freiräume, sind zu unterlassen. Offenheit bezüglich der instrumentellen Umsetzung Im Gegensatz zur Umweltschutzgesetzgebung ist Raumplanung Sache der Kantone. Darum unterscheiden sich die raumplanerischen Instrumente und Verfahren zwischen den Kantonen. Präzisierungen zur Umsetzung auf Stufe LSV oder Vollzugshilfen sind darum bezüglich der instrumentellen Umsetzung offen zu formulieren. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Art. 29 E-LSV nicht überzeugt und zu überarbeiten ist. Bei der Überarbeitung ist unbedingt den raumplanerischen Aspekten auch auf kantonaler und kommunaler Ebene genügend Rechnung zu tragen – Raumplanungsspezialisten von Bund, Kantonen und Gemeinden sind in die Erarbeitung miteinzubeziehen. Die Umsetzung muss stufengerecht, die Massnahmen situativ anpassbar und die instrumentelle Umsetzung offen formuliert sein.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir beantragen die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes (Abs. 1ter): 1terDie nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a revUSG nötigen Fenster müssen direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für die ganze Wohneinheit gewährleisten. Begründung Das «Lüftungsfenster» ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 revUSG. Die grundlegenden Anforderungen an die «Lüftungsfenster» sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit «Lüftungsfenster» ihren Zweck erfüllen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, die gesamte dahinterliegende Wohneinheit natürlich belüftet werden können (Kühlung zur sommerlichen Nachtabsenkung) und somit auch ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen.

Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Le Conseil d'Etat regrette l'orientation prise par la modification de la Loi fédérale sur la protection de l'environnement (LPE), laquelle tend à réduire le niveau de protection de la population dans les zones urbaines et risque de reporter des charges sur les propriétaires de routes. Il salue toutefois le principe de la révision de l'ordonnance, qui vise à instaurer un cadre garantissant la sécurité juridique nécessaire à l'application de la loi révisée. Une telle révision est essentielle pour soutenir efficacement les autorités cantonales d'exécution, les maîtres d'ouvrage ainsi que les planificateurs. Dans son message du 16 décembre 2022 concernant la modification de la LPE, la Confédération expose que le Conseil fédéral concrétisera par voie d'ordonnance notamment les exigences minimales et les valeurs indicatives relatives aux espaces ouverts en termes d'accessibilité, de superficie et d'aménagement, et définira la nature des mesures susceptibles de contribuer une qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore. En l'état, le projet de révision n'apparaît pas suffisamment abouti et précis pour garantir la sécurité du droit et assurer une application conforme aux modifications de la LPE. Il demeure donc indispensable de limiter les obligations du propriétaire de l'installation bruyante envers les constructions autorisées avec ces nouvelles dispositions et que certaines dispositions soient précisées et complétées par des instruments d'application, en particulier une aide à l'exécution. Celle-ci devra être élaborée par les services fédéraux compétents en étroite concertation avec les cantons et les communes. Sans ces clarifications, il n'est pas encore possible d'évaluer pleinement la faisabilité pratique des modifications prévues.

Anhang: Lettre du CE VD - Révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit.pdf

canton de vaud
LIBERTÉ ET PATRIE

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Envoi par courriel à : noise@bafu.admin.ch

Réf. : 25_COU_5427

Lausanne, le 1er octobre 2025

Consultation fédérale sur la révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir donné l'opportunité de nous prononcer sur la révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB).

Le Conseil d'Etat regrette l'orientation prise par la modification de la Loi fédérale sur la protection de l'environnement (LPE), laquelle tend à réduire le niveau de protection de la population dans les zones urbaines et risque de reporter des charges sur les propriétaires de routes. Il salue toutefois le principe de la révision de l'ordonnance, qui vise à instaurer un cadre garantissant la sécurité juridique nécessaire à l'application de la loi révisée. Une telle révision est essentielle pour soutenir efficacement les autorités cantonales d'exécution, les maîtres d'ouvrage ainsi que les planificateurs.

Dans son message du 16 décembre 2022 concernant la modification de la LPE, la Confédération expose que le Conseil fédéral concrétisera par voie d'ordonnance notamment les exigences minimales et les valeurs indicatives relatives aux espaces ouverts en termes d'accessibilité, de superficie et d'aménagement, et définira la nature des mesures susceptibles de contribuer à une qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore. En l'état, le projet de révision n'apparaît pas suffisamment abouti et précis pour garantir la sécurité du droit et assurer une application conforme aux modifications de la LPE. Il demeure donc indispensable de limiter les obligations du propriétaire de l'installation bruyante envers les constructions autorisées avec ces nouvelles dispositions et que certaines dispositions soient précisées et complétées par des instruments d'application, en particulier une aide à l'exécution. Celle-ci devra être élaborée par les services fédéraux compétents, en étroite concertation avec les cantons et les communes. Sans ces clarifications, il n'est pas encore possible d'évaluer pleinement la faisabilité pratique des modifications prévues.

Le Conseil d'Etat demande par conséquent que l'entrée en vigueur de la révision soit reportée au début de l'année 2027, afin de permettre l'élaboration préalable d'une aide à l'exécution interdisciplinaire (notamment en matière d'aménagement du territoire et de protection contre le bruit).

Vous trouvez ci-joint la prise de position détaillée du Canton de Vaud.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE	LE CHANCELIER
Christelle Luisier Brodard	Michel Staffoni

Annexe mentionnée

Copies
- OAE
- DGE

canton de vaud

Prise de position détaillée sur les différents articles

Article 1

➔ **Approbation**

Article 29

Remarques générales sur les modifications de l'art. 29 OPB

Le risque d'une facilitation de nouvelles constructions ou agrandissements en zone affectée par le bruit est de reporter, à long terme, les coûts de la protection contre le bruit des promoteurs à la collectivité propriétaire de l'infrastructure routière générant les nuisances. Avec les nouvelles dispositions, lors d'une nouvelle construction ou d'un agrandissement, le propriétaire du bâtiment devra prendre toutes les mesures nécessaires afin de protéger au mieux les logements du bruit. Si plus tard le propriétaire de l'infrastructure (commune, canton ou Confédération) entreprend des travaux qualifiés de modification notable au sens de l'OPB, il devra prendre les mesures nécessaires pour respecter les valeurs limites d'immission en façade du bâtiment. Ceci pourrait engendrer des coûts importants pour les collectivités. Aussi il est demandé que le dispositif légal soit complété afin de préciser que le propriétaire de l'installation bruyante n'a d'obligation envers les constructions autorisées avec ces nouvelles dispositions que si la modification notable entraine une augmentation du bruit.

Afin que les notions encore très générales relatives aux espaces ouverts (taille appropriée, accessibilité à pied, aménagement et infrastructure axés sur la détente) puissent être appliquées de manière uniforme par les autorités, il est indispensable que la Confédération élabore rapidement une aide à l'exécution interdisciplinaire (aménagement du territoire, protection contre le bruit, etc.) au niveau fédéral. Il est également indispensable de disposer d'informations sur les qualités acoustiques et d'une définition de « la qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore », ainsi qu'un catalogue des mesures pour respecter les VLI et leur proportionnalité qui doivent être examinés dans le cadre de l'art.22, al.1, LPE.

Une mise en œuvre juridiquement sûre ne peut être garantie que si les termes sont clairement définis, ce qui n'est pas encore le cas actuellement.

Article 29, alinéa 1

➔ **Approbation avec adaptation**

Article 29, alinéa 1 (adaptée) :

Département de la jeunesse, de l'environnement et de la sécurité – DJES
Direction générale de l'environnement – DGE
Direction générale
www.vd.ch/dge – T + 41 21 316 44 22 – info.dge@vd.ch

> *1 Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction* ***doivent*** *être* ***examinées et, dans la mesure où elles sont proportionnées****, mises en œuvre afin* ***de respecter les valeurs limites d'exposition déterminantes*** *lors de la délimitation de zones à bâtir ou de la modification de plans d'affectation* ***dans des secteurs exposés au bruit*** *où il est prévu d'****accroître l'espace habitable.***

Justification :

Les dispositions de l'OPB s'appliquent dès que la modification du plan d'affectation crée un espace habitable supplémentaire. La précision apportée à l'art. 24, al. 2, LPE devrait également figurer dans l'ordonnance.

Le terme « doivent » rend obligatoire l'examen de mesures de protection contre le bruit, alors que le terme « peuvent » laisse cette possibilité facultative. Cela éviterait également de rendre obligatoires les mesures prévues à l'al. 3 de cet article. Sinon, il faudrait supposer que ces mesures sont également facultatives, car rien d'autre n'est prévu à cet alinéa.

Il faut également définir clairement qui est la population concernée et comment l'examen de la proportionnalité peut être prouvé pour l'intérêt prépondérant.

Article 29, alinéa 2

➔ **Approbation avec adaptation**

Article 29, alinéa 2 (adaptée) :

> *2 Les espaces ouverts visés à l'art. 24, al. 3, let. b, LPE doivent avoir une taille appropriée et être accessibles à pied et, dans la mesure du possible, sans obstacles et accessibles aux personnes concernées. Leur conception et leurs infrastructures doivent servir à la détente et* ***présenter une qualité acoustique appropriée.***

Justification :

- Les espaces ouverts ne sont pas toujours accessibles sans obstacle (p. ex. les forêts). Un accès sans obstacle n'est pas non plus toujours approprié, c'est pourquoi cette exigence doit être assouplie ici.

- Les espaces ouverts ne doivent pas nécessairement être accessibles à tous, mais ils doivent l'être pour la population concernée par la modification du plan d'affectation. Sinon, l'OPB crée ici un renforcement inutile des exigences en matière d'accessibilité.

- Les espaces ouverts ne peuvent avoir l'effet récréatif souhaité que s'ils ne sont pas eux-mêmes exposés au bruit (ceci a été démontré par des études scientifiques, notamment celles de l'Empa). Une qualité acoustique appropriée est donc indispensable, mais elle n'est pas exigée à ce jour dans l'OPB.

- Une valeur indicative ou limite doit impérativement être discutée dans le cadre de l'élaboration de l'aide à l'exécution. Il est proposé que les espaces ouverts visés à l'article 24, alinéa 3, lettre b, LPE respectent, sur la majeure partie de leur surface, au moins les VLI de jour de la catégorie d'exposition au bruit DS I (55 dB(A)), pour toutes les catégories de bruit énumérées dans les annexes de l'OPB. Des dérogations doivent être possibles en fonction du type de loisirs visé.

Article 29, alinéa 3

➔ **Approbation avec adaptation**

Article 29, alinéa 3 (adaptée) :

> *[3] Les mesures visés à l'art. 24, al. 3, let. c, LPE garantissent une qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore, si elles* ***réduisent*** *les émissions de bruit* ***ainsi que*** *réduisent de toute autre manière les atteintes au bien-être.* ***Les mesures qui ne sont pas mises en œuvre doivent être motivées.***

Justification :

- Les émissions sonores doivent non seulement être limitées, mais aussi réduites afin d'améliorer la qualité de l'habitat.

- L'art. 24, al. 3, let. c, LPE stipule clairement que les mesures de réduction du bruit doivent être prévues en particulier pour les installations destinées au trafic routier ainsi que pour les bâtiments et leur environnement. L'art. 29, al. 3, OPB souhaite préciser ces mesures, mais la formulation « ou » oppose de manière inadmissible les limitations d'émissions prescrites par la loi et la qualité acoustique. C'est pourquoi il convient d'utiliser la formulation « ainsi que » dans l'OPB. Cela serait en outre contraire à la LPE (art. 11, al. 1, et nouvel art. 24, al. 3).

- Le rapport explicatif précise que les mesures qui ne sont pas mises en œuvre doivent être justifiées. Cela devrait être repris dans l'ordonnance.

Dispositions supplémentaires nécessaires à l'art. 29 OPB

- Cet article doit préciser que l'accessibilité, l'entretien et la qualité sonore des espaces ouverts doivent être garantis à long terme.

- L'article doit préciser qu'en cas de densification où il existe déjà des bâtiments sensibles au bruit, ceux-ci doivent également respecter les VLI afin qu'une densification puisse être autorisée conformément à l'art. 24, al. 2, LPE

- L'article 29 OPB doit préciser que le propriétaire de l'installation bruyante n'a d'obligation envers les constructions autorisées avec ces nouvelles dispositions qu'en cas de modification notable générant une augmentation du bruit

- L'article 29 OPB doit introduire le non-dépassement des valeurs d'alarmes lors de dérogation aux valeurs d'immissions.

- La notion de « bien-être » dépasse largement la question du bruit. Cette notion doit être précisée dans l'ordonnance ou dans le cadre d'une aide à l'exécution.

Article 30 (Abrogation)

➔ **Approbation**

Article 31

Art. 31, alinéa 1bis

➔ **Approbation avec adaptation**

Article 31, alinéa 1bis (adaptée) :

> *[1bis] Dans les locaux à usage sensible au bruit lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent* ***être conformes à l'état de la technique*** *et assurer de jour comme de nuit, un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit*

Justification :

Le rapport explicatif précise que les exigences techniques des installations en matière de conception, d'exploitation et d'entretien doivent en principe correspondre à l'état actuel de la technique. Minergie et les normes correspondantes de la Société suisse des ingénieurs et des architectes (SIA) fournissent des indications à cet égard. Il serait judicieux d'ancrer cette exigence dans l'ordonnance.

En outre, il convient de préciser clairement que la ventilation des pièces d'habitation et le système de refroidissement doivent garantir un climat ambiant approprié dans toutes les pièces sensibles au bruit.

La « fenêtre de ventilation » est un élément central de la nouvelle réglementation selon l'article 22 LPE. Les exigences nécessaires relatives aux « fenêtres d'aération » doivent donc être définies dans l'ordonnance.

Art. 31, alinéa 2

➔ **Approbation**

Justification :

Il est salué la limitation des exceptions à 10 % au maximum des unités d'habitation et le fait que les exceptions prévues à l'art. 22, al. 3, LPE soient soumises à un intérêt prépondérant et à l'assentiment du canton.

Il conviendrait toutefois de définir dans une aide à l'exécution la notion de grand lotissement résidentiel.

Article 31a (Abrogation)

➔ **Approbation**

Article 34

Article 34, alinéa 1, lettre a

➔ **Approbation**

Justification

Il est salué que l'art. 34, al. 1, let. a, précise désormais explicitement que le maître de l'ouvrage doit indiquer dans la demande de permis de construire les mesures examinées en vertu de l'art. 31, al. 1, lorsque les valeurs limites d'immission sont dépassées. Afin de vérifier si les mesures proportionnées ont été mises en œuvre dans le cas concret, il est toutefois important que le maître de l'ouvrage motive sa décision de renoncer à certaines mesures.

Article 39

Article 39, alinéa 4 (nouveau)

➔ **Approbation**

Article 41

Article 41, alinéa 2bis (nouveau)

➔ **Approbation**

Justification

La fixation d'une taille minimale pour les espaces extérieurs est nécessaire pour que ceux-ci puissent être utilisés de manière judicieuse par les habitants et ne soient pas

uniquement prévus pour satisfaire aux exigences de l'art. 22, al. 2, let. a, ch. 3. Le rapport explicatif renvoie au critère K23 / Espace extérieur privé du système d'évaluation des logements (WBS) de l'Office fédéral des logements (OFL). Le WBS constituerait une bonne base pour fixer une telle taille minimale en fonction de la taille des différentes unités d'habitation. Ils devront être repris dans une aide à l'exécution ou faire l'objet d'un renvoi dynamique dans l'ordonnance.

Entrée en vigueur

➔ **Rejet**

Justification/contre-proposition

Tant les communes qui effectuent les planifications que les cantons qui vont exécuter la présente ordonnance ne sont pas en mesure de changer leur pratique et établir les bases nécessaires d'ici le 1er mars 2026. Tout ce qui n'est pas clairement réglementé dans la LPE et l'OPB doit être réglé dans une aide à l'exécution. Or, celle-ci ne peut être élaborée qu'une fois que le contenu de l'ordonnance est définitivement fixé. C'est pourquoi l'entrée en vigueur doit être reportée au **début 2027**.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction doivent être examinées et, dans la mesure où elles sont proportionnées, mises en oeuvre afin de respecter les valeurs limites d'exposition déterminantes lors de la délimitation de zones à bâtir ou de la modification de plans d'affectation dans des secteurs exposés au bruit où il est prévu d'accroître l'espace habitable.
Begründung	Remarques générales sur les modifications de l'art. 29 OPB Le risque d'une facilitation de nouvelles constructions ou agrandissements en zone affectée par le bruit est de reporter, à long terme, les coûts de la protection contre le bruit des promoteurs à la collectivité propriétaire de l'infrastructure routière générant les nuisances. Avec les nouvelles dispositions, lors d'une nouvelle onstruction ou d'un agrandissement, le propriétaire du bâtiment devra prendre toutes les mesures nécessaires afin de protéger au mieux les logements du bruit. Si plus tard le propriétaire de l'infrastructure (commune, canton ou Confédération) entreprend des travaux qualifiés de modification notable au sens de l'OPB, il devra prendre les mesures nécessaires pour respecter les valeurs limites d'immission en façade du bâtiment. Ceci pourrait engendrer des coûts importants pour les collectivités. Aussi il est demandé que le dispositif légal soit complété afin de préciser que le propriétaire de l'installation bruyante n'a d'obligation envers les constructions autorisées avec ces nouvelles dispositions que si la modification notable entraine une augmentation du bruit. Afin que les notions encore très générales relatives aux espaces ouverts (taille appropriée, accessibilité à pied, aménagement et infrastructure axés sur la détente) puissent être appliquées de manière uniforme par les autorités, il est indispensable que la Confédération élabore rapidement une aide à l'exécution interdisciplinaire (aménagement du territoire, protection contre le bruit, etc.) au niveau fédéral. Il est également indispensable de disposer d'informations sur les qualités acoustiques et d'une définition de « la qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore », ainsi qu'un catalogue des mesures pour respecter les VLI et leur proportionnalité qui doivent être examinés dans le cadre de l'art.22, al.1, LPE. Une mise en oeuvre juridiquement sûre ne peut être garantie que si les termes sont clairement définis, ce qui n'est pas encore le cas actuellement. Dispositions supplémentaires nécessaires à l'art. 29 OPB - Cet article doit préciser que l'accessibilité, l'entretien et la qualité sonore des espaces ouverts doivent être garantis à long terme. - L'article doit préciser qu'en cas de densification où il existe déjà des bâtiments sensibles au bruit, ceux-ci doivent également respecter les VLI afin qu'une densification puisse être autorisée conformément à l'art. 24, al. 2, LPE - L'article 29 OPB doit préciser que le propriétaire de l'installation bruyante n'a d'obligation envers les constructions autorisées avec ces nouvelles dispositions qu'en cas de modification notable générant une augmentation du bruit. - L'article 29 OPB doit introduire le non-dépassement des valeurs d'alarmes lors de dérogation aux valeurs d'immissions. - La notion de « bien-être » dépasse largement la question du bruit. Cette notion doit être précisée dans l'ordonnance ou dans le cadre d'une aide à l'exécution. Al. 1 Les dispositions de l'OPB s'appliquent dès que la modification du plan d'affectation crée un espace habitable supplémentaire. La précision apportée à l'art. 24, al. 2, LPE devrait également figurer dans l'ordonnance. Le terme « doivent » rend obligatoire l'examen de mesures de protection contre le bruit, alors que le terme « peuvent » laisse cette possibilité facultative. Cela éviterait également de rendre obligatoires les mesures prévues à l'al. 3 de cet article. Sinon, il faudrait supposer que ces mesures sont également facultatives, car rien d'autre n'est prévu à cet alinéa. Il faut également définir clairement qui est la population concernée et comment l'examen de la proportionnalité peut être prouvé pour l'intérêt prépondérant.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Les espaces ouverts visés à l'art. 24, al. 3, let. b, LPE doivent avoir une taille appropriée et être accessibles au public, à pied et sans obstacles. Leur conception et leurs infrastructures doivent servir à la détente et présenter une qualité acoustique appropriée.
Begründung	- Les espaces ouverts ne sont pas toujours accessibles sans obstacle (p. ex. les forêts). Un accès sans obstacle n'est pas non plus toujours approprié, c'est pourquoi cette exigence doit être assouplie ici. - Les espaces ouverts ne doivent pas nécessairement être accessibles à tous, mais ils doivent l'être pour la population concernée par la modification du plan d'affectation. Sinon, l'OPB crée ici un renforcement inutile des exigences en matière d'accessibilité. - Les espaces ouverts ne peuvent avoir l'effet récréatif souhaité que s'ils ne sont pas eux-mêmes exposés au bruit (ceci a été démontré par des études scientifiques, notamment celles de l'Empa). Une qualité acoustique appropriée est donc indispensable, mais elle n'est pas exigée à ce jour dans l'OPB. - Une valeur indicative ou limite doit impérativement être discutée dans le cadre de l'élaboration de l'aide à l'exécution. Il est proposé que les espaces ouverts visés à l'article 24, alinéa 3, lettre b, LPE respectent, sur la majeure partie de leur surface, au moins les VLI de jour de la catégorie d'exposition au bruit DS I (55 dB(A)), pour toutes les catégories de bruit énumérées dans les annexes de l'OPB. Des dérogations doivent être possibles en fonction du type de loisirs visé.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Les mesures visés à l'art. 24, al. 3, let. c, LPE garantissent une qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore, si elles réduisent les émissions de bruit ainsi que réduisent de toute autre manière les atteintes au bien-être. Les mesures qui ne sont pas mises en oeuvre doivent être motivées.
Begründung	- Les émissions sonores doivent non seulement être limitées, mais aussi réduites afin d'améliorer la qualité de l'habitat. - L'art. 24, al. 3, let. c, LPE stipule clairement que les mesures de réduction du bruit doivent être prévues en particulier pour les installations destinées au trafic routier ainsi que pour les bâtiments et leur environnement. L'art. 29, al. 3, OPB souhaite préciser ces mesures, mais la formulation « ou » oppose de manière inadmissible les limitations d'émissions prescrites par la loi et la qualité acoustique. C'est pourquoi il convient d'utiliser la formulation « ainsi que » dans l'OPB. Cela serait en outre contraire à la LPE (art. 11, al. 1, et nouvel art. 24, al. 3). - Le rapport explicatif précise que les mesures qui ne sont pas mises en oeuvre doivent être justifiées. Cela devrait être repris dans l'ordonnance.

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Dans les locaux à usage sensible au bruit, lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent être conformes à l'état de la technique et assurer de jour comme de nuit un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit.
Begründung	Le rapport explicatif précise que les exigences techniques des installations en matière de conception, d'exploitation et d'entretien doivent en principe correspondre à l'état actuel de la technique. Minergie et les normes correspondantes de la Société suisse des ingénieurs et des architectes (SIA) fournissent des indications à cet égard. Il serait judicieux d'ancrer cette exigence dans l'ordonnance. En outre, il convient de préciser clairement que la ventilation des pièces d'habitation et le système de refroidissement doivent garantir un climat ambiant approprié dans toutes les pièces sensibles au bruit. La « fenêtre de ventilation » est un élément central de la nouvelle réglementation selon l'article 22 LPE. Les exigences nécessaires relatives aux « fenêtres d'aération » doivent donc être définies dans l'ordonnance.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Il est salué la limitation des exceptions à 10 % au maximum des unités d'habitation et le fait que les exceptions prévues à l'art. 22, al. 3, LPE soient soumises à un intérêt prépondérant et à l'assentiment du canton. Il conviendrait toutefois de définir dans une aide à l'exécution la notion de grand lotissement résidentiel.

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Il est salué que l'art. 34, al. 1, let. a, précise désormais explicitement que le maître de l'ouvrage doit indiquer dans la demande de permis de construire les mesures examinées en vertu de l'art. 31, al. 1, lorsque les valeurs limites d'immission sont dépassées. Afin de vérifier si les mesures proportionnées ont été mises en oeuvre dans le cas concret, il est toutefois important que le maître de l'ouvrage motive sa décision de renoncer à certaines mesures.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La fixation d'une taille minimale pour les espaces extérieurs est nécessaire pour que ceux-ci puissent être utilisés de manière judicieuse par les habitants et ne soient pas uniquement prévus pour satisfaire aux exigences de l'art. 22, al. 2, let. a, ch. 3. Le rapport explicatif renvoie au critère K23 / Espace extérieur privé du système d'évaluation des logements (WBS) de l'Office fédéral des logements (OFL). Le WBS constituerait une bonne base pour fixer une telle taille minimale en fonction de la taille des différentes unités d'habitation. Ils devront être repris dans une aide à l'exécution ou faire l'objet d'un renvoi dynamique dans l'ordonnance.

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2027.
Begründung	Le Conseil d'Etat demande par conséquent que l'entrée en vigueur de la révision soit reportée au début de l'année 2027, afin de permettre l'élaboration préalable d'une aide à l'exécution interdisciplinaire (notamment en matière d'aménagement du territoire et de protection contre le bruit). Tant les communes qui effectuent les planifications que les cantons qui vont exécuter la présente ordonnance ne sont pas en mesure de changer leur pratique et établir les bases nécessaires d'ici le 1er mars 2026. Tout ce qui n'est pas clairement réglementé dans la LPE et l'OPB doit être réglé dans une aide à l'exécution. Or, celle-ci ne peut être élaborée qu'une fois que le contenu de l'ordonnance est définitivement fixé. C'est pourquoi l'entrée en vigueur doit être reportée au début 2027.

Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Plusieurs services et autorités cantonales sont concernés par la manière de procéder en matière de protection contre le bruit. Dès lors, une entrée en vigueur au 1er mars 2026 nous paraît être trop proche. Sur ce point, le canton de Fribourg a émis une appréciation négative. Pour les autres points, l'ordonnance proposée, moyennant plusieurs propositions de modifications, es dans l'ensemble soutenue par le canton de Fribourg. Une aide à l'exécution élaborée par les Offices fédéraux touchées (notamment l'ARE et l'OFEV) semble toutefois être indispensable afin de garantir une exécution harmonieuse dans le domaine de la protection contre le bruit.

Anhang: fr_RCE_23092025_DIME_Revision_ordonnance_protection_bruit.pdf

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL ET PLATEFORME « CONSULTATIONS »

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
3003 Berne

Courriel : noise@bafu.admin.ch

Fribourg, le 23 septembre 2025

2025-1011
Révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit - Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

La procédure de consultation citée en titre a retenu toute notre attention.

Par la présente, nous vous informons que le Conseil d'Etat a déposé sa réponse via la plateforme « Consultations ». La réponse est jointe en annexe.

Plusieurs services et autorités cantonales sont concernés par la manière de procéder en matière de protection contre le bruit. Dès lors, une entrée en vigueur au 1er mars 2026 nous paraît être trop proche. Sur ce point, le canton de Fribourg a émis une appréciation négative. Pour les autres points, l'ordonnance proposée, moyennant plusieurs propositions de modifications, est dans l'ensemble soutenue par le canton de Fribourg. Une aide à l'exécution élaborée par les Offices fédéraux touchées (notamment l'ARE et l'OFEV) semble toutefois être indispensable afin de garantir une exécution harmonieuse dans le domaine de la protection contre le bruit.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président

Jean-François Steiert
Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel
Signature électronique qualifiée · Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Document PDF extrait de la plateforme « Consultations »

Copie

—

à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle, le Service de la construction et de l'aménagement, le Service des ponts et chaussées et le Service de l'environnement ;
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et le Service de l'énergie ;
à la Conférence des Lieutenants de préfet ;
à la Chancellerie d'Etat.

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Revision der Lärmschutz-Verordnung

Eröffnung	16.06.2025
Frist der Einreichung	06.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing/2024#UVEK
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch) , Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
Kontaktperson Vorname	Christophe
Kontaktperson Name	Joerin
Telefonnummer (Rückfragen)	+41263053750
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Plusieurs services et autorités cantonales sont concernés par la manière de procéder en matière de protection contre le bruit. Dès lors, une entrée en vigueur au 1er mars 2026 nous paraît être trop proche. Sur ce point, le canton de Fribourg a émis une appréciation négative. Pour les autres points, l'ordonnance proposée, moyennant plusieurs propositions de modifications, est dans l'ensemble soutenue par le canton de Fribourg. Une aide à l'exécution élaborée par les Offices fédéraux touchées (notamment l'ARE et l'OFEV) semble toutefois être indispensable afin de garantir une exécution harmonieuse dans le domaine de la protection contre le bruit.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.
Begründung	Les dispositions de l'OPB s'appliquent dès que la modification du plan d'affectation crée un espace habitable supplémentaire. La précision apportée à l'art. 24, al. 2, revLPE devrait également figurer dans l'ordonnance. Le terme « doivent » rend obligatoire l'examen de mesures de protection contre le bruit, alors que le terme « peuvent » laisse une ouverture. Cela éviterait également de devoir rendre obligatoires les mesures prévues à l'al. 3 de cet article. Dans le cas contraire, il faudrait supposer que ces mesures sont également facultatives car aucune autre disposition n'est prévue à cet alinéa.
Anhang	

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.
Begründung	Les espaces ouverts ne peuvent avoir l'effet récréatif souhaité que s'ils ne sont pas eux-mêmes exposés au bruit (ceci a été démontré par des études scientifiques, notamment celles de l'Empa). Une qualité acoustique appropriée est donc indispensable mais elle n'est à ce jour pas exigée dans l'OPB. A ce stade, nous renonçons à fixer une valeur indicative ou limite mais celle-ci doit impérativement être discutée dans le cadre de l'élaboration de l'aide à l'exécution par la Confédération. Nous proposons que les espaces ouverts visés à l'art. 24, al. 3, let. b, LPE soient respectés sur la majeure partie de la surface (à minima, les valeurs de planification DS II devant être respectées pour tous les types de bruit énumérés dans les annexes de l'ordonnance sur la protection contre le bruit). Des dérogations doivent être possibles en fonction du type de loisirs visés. L'aide à l'exécution doit mentionner les différents types d'urbanisation et préciser que les espaces ouverts destinés à la détente ne doivent présenter une conception et une infrastructure axées sur la détente qu'à l'intérieur des zones urbanisées et non à l'extérieur de celles-ci. Elle devrait également clarifier la question de la taille appropriée des espaces ouverts, en indiquant qui sera compétant pour en juger, afin d'éviter toute interprétation arbitraire ou incohérente. Cet alinéa est très vaste (taille appropriée, accessibilité à pied, aménagement et infrastructure destinés à la détente). Aucune indication n'est donnée quant aux caractéristiques acoustiques. A notre sens, une aide à l'exécution doit impérativement clarifier ce point et des notices explicatives ne suffisent pas. Cet article devrait également préciser que la préservation et l'entretien des espaces ouverts doivent être garantis à long terme.
Anhang	

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.
Begründung	Les émissions sonores doivent non seulement être limitées mais aussi réduites afin d'améliorer la qualité de l'habitat. L'art. 24, al. 3, let. c, LPE stipule clairement que des mesures de réduction du bruit doivent être prévues, en particulier pour les installations destinées au trafic routier ainsi que pour les bâtiments et leur environnement (ceci vise à réduire les émissions sonores). L'art. 29, al. 3, OPB souhaite préciser ces mesures mais la formulation « ou » oppose de manière inadmissible les limitations d'émissions prescrites par la loi et la qualité acoustique. Il n'est pas acceptable qu'une mesure telle que l'introduction d'une limitation de vitesse à 30 km/h soit mise sur le même pied qu'une mesure sur la végétalisation. C'est pourquoi nous estimons qu'il convient d'utiliser la formulation « ainsi que » dans l'OPB. Cela serait en outre contraire à la LPE (art. 11, al. 1, et nouvel art. 24, al. 3). Le rapport explicatif précise que les mesures qui ne sont pas mises en œuvre doivent être justifiées. Cela devrait être repris dans l'ordonnance. L'art. 29, al. 3, revOPB ne précise pas la valeur minimale que doit atteindre l'atténuation de l'effet perturbateur. Cela doit être précisé dans l'aide à l'exécution. Les mesures exigées à l'art. 24, al. 3c, revLPE, en particulier pour les installations de circulation routière, doivent être précisées dans l'aide à l'exécution de manière qu'il s'agisse avant tout de mesures prises directement à la source (revêtement phonoabsorbant réduction de la vitesse, promotion d'un habitat sans voiture, etc.). Les mesures concernant les bâtiments et leur environnement doivent être précisées de manière que leur utilisation, leur disposition et leur orientation, y compris les espaces extérieurs, soient planifiées en tenant compte de la qualité acoustique et conduisent à une réduction perceptible de la nuisance pour le bien-être. Le rapport explicatif indique que des mesures liées à l'utilisation et à l'entretien des bâtiments et des espaces extérieurs (limitation de la durée d'utilisation, restriction de la diversité des utilisations, optimisation de l'exploitation et de l'entretien des bâtiments) sont également possibles. Qu'entend-on par-là ? En cas de dépassement des VLI nocturnes, seule une utilisation diurne doit-elle être prévue ? De telles exigences sont-elles réalistes ? Dispositions supplémentaires nécessaires à l'art. 29 OPB: En cas de densification où il existe déjà des bâtiments sensibles au bruit, ceux-ci doivent-ils également respecter les VLI afin qu'une densification puisse être autorisée conformément à l'art. 24, al. 2, revLPE ? Nous sommes d'avis que cela devrait être le cas. Il serait donc judicieux de le préciser dans l'OPB.
Anhang	

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Begründung	Le rapport explicatif précise que les exigences techniques des installations en matière de conception, d'exploitation et d'entretien doivent en principe correspondre à l'état actuel de la technique. Minergie et les normes correspondantes de la Société suisse des ingénieurs et des architectes (SIA) fournissent des indications à cet égard. Nous estimons donc qu'il est judicieux d'ancrer cette exigence dans l'ordonnance. En outre, il convient de préciser clairement que la ventilation des pièces d'habitation et le système de refroidissement doivent garantir un climat ambiant approprié dans toutes les pièces sensibles au bruit. La « fenêtre de ventilation » est un élément central de la nouvelle réglementation selon l'article 22 revLPE. Les exigences nécessaires relatives aux « fenêtres d'aération » doivent donc être définies dans l'ordonnance. Pour que les fenêtres d'aération soient efficaces du point de vue de la protection contre le bruit, elles doivent permettre une ventilation naturelle de toute la pièce située derrière elles et avoir un accès direct à l'extérieur. Afin de garantir un apport suffisant en air frais, les fenêtres doivent pouvoir s'ouvrir sur toute leur largeur et donner directement sur l'extérieur. Afin de garantir un renouvellement d'air suffisant pour l'ensemble de la pièce, plusieurs cantons appliquent déjà la règle suivante : la surface de ces fenêtres doit être au moins égale à 5 % de la surface au sol de la pièce à ventiler. Les fenêtres concernées par le dépassement des VLI peuvent ainsi, en principe, rester fermées et ne doivent être ouvertes que pour l'aération ponctuelle ou le nettoyage. Ainsi, la protection contre le bruit peut être garantie. Sans cette précision, une disposition telle que celle prévue à l'art. 22, al. 2, let. a, revLPE n'a guère de sens.
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	Nous saluons la limitation des exceptions à 10 % au maximum des unités d'habitation et le fait que les exceptions prévues à l'art. 22, al. 3, revLPE soient soumises à un intérêt prépondérant. Pour le canton de Fribourg, la pesée des intérêts concernant l'intérêt prépondérant se fait par les Préfectures qui délivrent également les permis de construire ordinaires. Les Préfectures étant une autorité cantonale, nous pourrions croire qu'il leur reviendrait de donner l'assentiment. Cette situation serait illogique puisque les Préfectures sont déjà des instances de décision. De plus, les éléments sur lesquels devront porter cet assentiment sur l'intérêt prépondérant ne sont pas suffisamment clairs. Cette remarque est également valable pour les notions de grand lotissement et sur l'opportunité d'accorder une exception. Il conviendrait ainsi de définir, dans le rapport explicatif ou dans une aide à l'exécution, les critères entourant la définition d'un grand lotissement résidentiel. Selon notre interprétation, ce manque de clarté pose déjà un problème sur dix logements présents sur le territoire cantonal. Proposition de variante : Détailler dans l'ordonnance les éléments sur lesquels portent l'assentiment : sur les 10% ou sur la « situation bruit » ? Ainsi, cette tâche pourra être attribuée à la bonne autorité cantonale.
Anhang	

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Nous saluons le fait que l'art. 34, al. 1, let. A. précise désormais explicitement que le maître d'ouvrage doit indiquer dans la demande de permis de construire les mesures examinées en vertu de l'art. 31, al. 1 lorsque les valeurs limites d'immission sont dépassées. Afin de vérifier si les mesures proportionnées ont été concrètement mises en œuvre, il est toutefois important que le maître d'ouvrage motive sa décision de renoncer à certaines mesures.
Anhang	

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Le rapport explicatif précise que le Conseil fédéral ne fixe pas de taille minimale pour les espaces extérieurs dans le droit fédéral car le lien entre les avantages de ces espaces pour la santé et leur taille ne permet pas de définir clairement cette exigence. La taille des espaces extérieurs est régie par les dispositions cantonales et la pratique correspondante. Nous regrettons toutefois que l'ordonnance ne définisse pas de taille minimale. La fixation d'une taille minimale est nécessaire pour que ces espaces extérieurs puissent être utilisés de manière judicieuse par la population. De notre point de vue, il serait souhaitable que cela soit réglementé de manière uniforme par la Confédération et ce pour l'ensemble du territoire.
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
Begründung	Étant donné que dans certains cantons, l'exécution de l'article 24 LPE et de l'article 31 OPB est transférée de l'échelon cantonal à l'échelon communal, nous estimons que ce délai est trop court. Tant les communes que les cantons disposent de trop peu de temps pour se préparer à la nouvelle exécution. Tout ce qui n'est pas clairement réglementé dans la LPE et l'OPB doit être réglé dans une aide à l'exécution. Or, celle-ci ne peut être élaborée qu'une fois que le contenu de l'ordonnance est définitivement fixé. C'est pourquoi nous demandons que l'entrée en vigueur soit reportée à fin 2026 ou début 2027.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction doivent être examinées et, dans la mesure où elles sont proportionnées, mises en œuvre afin de respecter les valeurs limites d'immission déterminantes lors de la délimitation de zones à bâtir ou de la modification de plans d'affectation dans des zones exposées au bruit où il est prévu de créer des logements supplémentaires.
Begründung	Les dispositions de l'OPB s'appliquent dès que la modification du plan d'affectation crée un espace habitable supplémentaire. La précision apportée à l'art. 24, al. 2, revLPE devrait également figurer dans l'ordonnance. Le terme « doivent » rend obligatoire l'examen de mesures de protection contre le bruit, alors que le terme « peuvent » laisse une ouverture. Cela éviterait également de devoir rendre obligatoires les mesures prévues à l'al. 3 de cet article. Dans le cas contraire, il faudrait supposer que ces mesures sont également facultatives car aucune autre disposition n'est prévue à cet alinéa.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Les espaces ouverts visés à l'art. 24, al. 3, let. b, LPE doivent avoir une taille appropriée et être accessibles à pied et sans obstacles et accessible aux personnes concernées. Leur conception et leurs infrastructures doivent servir à la détente et présenter une qualité acoustique appropriée.
Begründung	Les espaces ouverts ne peuvent avoir l'effet récréatif souhaité que s'ils ne sont pas eux-mêmes exposés au bruit (ceci a été démontré par des études scientifiques, notamment celles de l'Empa). Une qualité acoustique appropriée est donc indispensable mais elle n'est à ce jour pas exigée dans l'OPB. A ce stade, nous renonçons à fixer une valeur indicative ou limite mais celle-ci doit impérativement être discutée dans le cadre de l'élaboration de l'aide à l'exécution par la Confédération. Nous proposons que les espaces ouverts visés à l'art. 24, al. 3, let. b, LPE soient respectés sur la majeure partie de la surface (à minima, les valeurs de planification DS II devant être respectées pour tous les types de bruit énumérés dans les annexes de l'ordonnance sur la protection contre le bruit). Des dérogations doivent être possibles en fonction du type de loisirs visés. L'aide à l'exécution doit mentionner les différents types d'urbanisation et préciser que les espaces ouverts destinés à la détente ne doivent présenter une conception et une infrastructure axées sur la détente qu'à l'intérieur des zones urbanisées et non à l'extérieur de celles-ci. Elle devrait également clarifier la question de la taille appropriée des espaces ouverts, en indiquant qui sera compétant pour en juger, afin d'éviter toute interprétation arbitraire ou incohérente. Cet alinéa est très vaste (taille appropriée, accessibilité à pied, aménagement et infrastructure destinés à la détente). Aucune indication n'est donnée quant aux caractéristiques acoustiques. A notre sens, une aide à l'exécution doit impérativement clarifier ce point et des notices explicatives ne suffisent pas. Cet article devrait également préciser que la préservation et l'entretien des espaces ouverts doivent être garantis à long terme.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Les mesures visés à l'art. 24, al. 3, let. c, LPE garantissent une qualité de l'habitat appropriée du point de vue sonore, si elles réduisent les émissions de bruit ainsi que réduisent de toute autre manière les atteintes au bien-être. Les mesures qui ne sont pas mises en œuvre doivent être justifiées.
Begründung	Les émissions sonores doivent non seulement être limitées mais aussi réduites afin d'améliorer la qualité de l'habitat. L'art. 24, al. 3, let. c, LPE stipule clairement que des mesures de réduction du bruit doivent être prévues, en particulier pour les installations destinées au trafic routier ainsi que pour les bâtiments et leur environnement (ceci vise à réduire les émissions sonores). L'art. 29, al. 3, OPB souhaite préciser ces mesures mais la formulation « ou » oppose de manière inadmissible les limitations d'émissions prescrites par la loi et la qualité acoustique. Il n'est pas acceptable qu'une mesure telle que l'introduction d'une limitation de vitesse à 30 km/h soit mise sur le même pied qu'une mesure sur la végétalisation. C'est pourquoi nous estimons qu'il convient d'utiliser la formulation « ainsi que » dans l'OPB. Cela serait en outre contraire à la LPE (art. 11, al. 1, et nouvel art. 24, al. 3). Le rapport explicatif précise que les mesures qui ne sont pas mises en œuvre doivent être justifiées. Cela devrait être repris dans l'ordonnance. L'art. 29, al. 3, revOPB ne précise pas la valeur minimale que doit atteindre l'atténuation de l'effet perturbateur. Cela doit être précisé dans l'aide à l'exécution. Les mesures exigées à l'art. 24, al. 3c, revLPE, en particulier pour les installations de circulation routière, doivent être précisées dans l'aide à l'exécution de manière qu'il s'agisse avant tout de mesures prises directement à la source (revêtement phonoabsorbant réduction de la vitesse, promotion d'un habitat sans voiture, etc.). Les mesures concernant les bâtiments et leur environnement doivent être précisées de manière que leur utilisation, leur disposition et leur orientation, y compris les espaces extérieurs, soient planifiées en tenant compte de la qualité acoustique et conduisent à une réduction perceptible de la nuisance pour le bien-être. Le rapport explicatif indique que des mesures liées à l'utilisation et à l'entretien des bâtiments et des espaces extérieurs (limitation de la durée d'utilisation, restriction de la diversité des utilisations, optimisation de l'exploitation et de l'entretien des bâtiments) sont également possibles. Qu'entend-on par-là ? En cas de dépassement des VLI nocturnes, seule une utilisation diurne doit-elle être prévue ? De telles exigences sont-elles réalistes ? Dispositions supplémentaires nécessaires à l'art. 29 OPB: En cas de densification où il existe déjà des bâtiments sensibles au bruit, ceux-ci doivent-ils également respecter les VLI afin qu'une densification puisse être autorisée conformément à l'art. 24, al. 2, revLPE ? Nous sommes d'avis que cela devrait être le cas. Il serait donc judicieux de le préciser dans l'OPB.

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Dans tous les locaux sensibles au bruit lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent être conformes à l'état de la technique et assurer de jour comme de nuit, un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit. Les fenêtres requises à l'article 22, alinéa 2, lettre a, doivent pouvoir s'ouvrir et donner directement sur l'extérieur.
Begründung	Le rapport explicatif précise que les exigences techniques des installations en matière de conception, d'exploitation et d'entretien doivent en principe correspondre à l'état actuel de la technique. Minergie et les normes correspondantes de la Société suisse des ingénieurs et des architectes (SIA) fournissent des indications à cet égard. Nous estimons donc qu'il est judicieux d'ancrer cette exigence dans l'ordonnance. En outre, il convient de préciser clairement que la ventilation des pièces d'habitation et le système de refroidissement doivent garantir un climat ambiant approprié dans toutes les pièces sensibles au bruit. La « fenêtre de ventilation » est un élément central de la nouvelle réglementation selon l'article 22 revLPE. Les exigences nécessaires relatives aux « fenêtres d'aération » doivent donc être définies dans l'ordonnance. Pour que les fenêtres d'aération soient efficaces du point de vue de la protection contre le bruit, elles doivent permettre une ventilation naturelle de toute la pièce située derrière elles et avoir un accès direct à l'extérieur. Afin de garantir un apport suffisant en air frais, les fenêtres doivent pouvoir s'ouvrir sur toute leur largeur et donner directement sur l'extérieur. Afin de garantir un renouvellement d'air suffisant pour l'ensemble de la pièce, plusieurs cantons appliquent déjà la règle suivante : la surface de ces fenêtres doit être au moins égale à 5 % de la surface au sol de la pièce à ventiler. Les fenêtres concernées par le dépassement des VLI peuvent ainsi, en principe, rester fermées et ne doivent être ouvertes que pour l'aération ponctuelle ou le nettoyage. Ainsi, la protection contre le bruit peut être garantie. Sans cette précision, une disposition telle que celle prévue à l'art. 22, al. 2, let. a, revLPE n'a guère de sens.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Si les exigences fixées à l'art.22, al. 1 et 2, let a., LPE ne peuvent pas être respectées pour le bruit aérien ou pour 10% au plus des unités d'habitation de grands lotissements, le permis de construire ne sera délivré, à titre exceptionnel, pour autant que l'édification du bâtiment présente un intérêt prépondérant. Si une exception est accordée, il faut installer une ventilation contrôlée des pièces d'habitation ainsi qu'un système de refroidissement.
Begründung	Nous saluons la limitation des exceptions à 10 % au maximum des unités d'habitation et le fait que les exceptions prévues à l'art. 22, al. 3, revLPE soient soumises à un intérêt prépondérant. Pour le canton de Fribourg, la pesée des intérêts concernant l'intérêt prépondérant se fait par les Préfectures qui délivrent également les permis de construire ordinaires. Les Préfectures étant une autorité cantonale, nous pourrions croire qu'il leur reviendrait de donner l'assentiment. Cette situation serait illogique puisque les Préfectures sont déjà des instances de décision. De plus, les éléments sur lesquels devront porter cet assentiment sur l'intérêt prépondérant ne sont pas suffisamment clairs. Cette remarque est également valable pour les notions de grand lotissement et sur l'opportunité d'accorder une exception. Il conviendrait ainsi de définir, dans le rapport explicatif ou dans une aide à l'exécution, les critères entourant la définition d'un grand lotissement résidentiel. Selon notre interprétation, ce manque de clarté pose déjà un problème sur dix logements présents sur le territoire cantonal. Proposition de variante : Détailler dans l'ordonnance les éléments sur lesquels portent l'assentiment : sur les 10% ou sur la « situation bruit » ? Ainsi, cette tâche pourra être attribuée à la bonne autorité cantonale.

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nous saluons le fait que l'art. 34, al. 1, let. A. précise désormais explicitement que le maître d'ouvrage doit indiquer dans la demande de permis de construire les mesures examinées en vertu de l'art. 31, al. 1 lorsque les valeurs limites d'immission sont dépassées. Afin de vérifier si les mesures proportionnées ont été concrètement mises en œuvre, il est toutefois important que le maître d'ouvrage motive sa décision de renoncer à certaines mesures.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le rapport explicatif précise que le Conseil fédéral ne fixe pas de taille minimale pour les espaces extérieurs dans le droit fédéral car le lien entre les avantages de ces espaces pour la santé et leur taille ne permet pas de définir clairement cette exigence. La taille des espaces extérieurs est régie par les dispositions cantonales et la pratique correspondante. Nous regrettons toutefois que l'ordonnance ne définisse pas de taille minimale. La fixation d'une taille minimale est nécessaire pour que ces espaces extérieurs puissent être utilisés de manière judicieuse par la population. De notre point de vue, il serait souhaitable que cela soit réglementé de manière uniforme par la Confédération et ce pour l'ensemble du territoire.

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
Begründung	Étant donné que dans certains cantons, l'exécution de l'article 24 LPE et de l'article 31 OPB est transférée de l'échelon cantonal à l'échelon communal, nous estimons que ce délai est trop court. Tant les communes que les cantons disposent de trop peu de temps pour se préparer à la nouvelle exécution. Tout ce qui n'est pas clairement réglementé dans la LPE et l'OPB doit être réglé dans une aide à l'exécution. Or, celle-ci ne peut être élaborée qu'une fois que le contenu de l'ordonnance est définitivement fixé. C'est pourquoi nous demandons que l'entrée en vigueur soit reportée à fin 2026 ou début 2027.

Staatskanzlei des Kantons Bern

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Mit der vorliegenden Revision der Lärmschutz-Verordnung werden die Ausführungsbestimmungen zu den vom Parlament am 27. September 2024 beschlossenen Änderungen der Artikel 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes erlassen. Mit der Gesetzesrevision wurde das Bauen und die Planung von zusätzlichem Wohnraum in lärmbelasteten Gebieten gelockert. Somit werden künftig mehr Menschen einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt sein. Von grosser Bedeutung ist es daher, die Nachteile der Lärmbelastung durch ein hochwertiges Angebot an Freiräumen zur Erholung und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität auszugleichen. Die Anpassungen auf Verordnungsstufe betreffen mehrheitlich Konkretisierungen und Präzisierungen. Viele Regelungen bleiben jedoch aus Sicht des Regierungsrates zu offen und belassen zu viel Spielraum, was zu Unsicherheiten im Vollzug führen wird. Die Regelungen müssen noch geschärft und die Definitionen einiger Begriffe klarer geregelt werden. Die Anwendung der neuen Regelungen im USG und in der LSV wird für die Vollzugsbehörden anspruchsvoll und neuartig sein, es bestehen noch viele offene Fragen. Für die Inkraftsetzung sollte daher genügend Zeit eingerechnet werden, damit die vorgesehenen Arbeitshilfen des BAFU rechtzeitig für den Vollzug vorliegen und die Baubewilligungsbehörden genug Zeit haben, sich damit zu befassen.

Anhang: 2025.DIJ.10064-RRB-17.09.2025-de.pdf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail an: noise@bafu.admin.ch

RRB Nr.:	995/2025	17. September 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Vernehmlassung des Bundes: Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV)
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der Lärmschutz-Verordnung.

1. Grundsätzliches

Mit der vorliegenden Revision der Lärmschutz-Verordnung werden die Ausführungsbestimmungen zu den vom Parlament am 27. September 2024 beschlossenen Änderungen der Artikel 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes erlassen. Mit der Gesetzesrevision wurde das Bauen und die Planung von zusätzlichem Wohnraum in lärmbelasteten Gebieten gelockert. Somit werden künftig mehr Menschen einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt sein. Von grosser Bedeutung ist es daher, die Nachteile der Lärmbelastung durch ein hochwertiges Angebot an Freiräumen zur Erholung und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität auszugleichen. Die Anpassungen auf Verordnungsstufe betreffen mehrheitlich Konkretisierungen und Präzisierungen. Viele Regelungen bleiben jedoch aus Sicht des Regierungsrates zu offen und belassen zu viel Spielraum, was zu Unsicherheiten im Vollzug führen wird. Die Regelungen müssen noch geschärft und die Definitionen einiger Begriffe klarer geregelt werden.
Die Anwendung der neuen Regelungen im USG und in der LSV wird für die Vollzugsbehörden anspruchsvoll und neuartig sein, es bestehen noch viele offene Fragen. Für die Inkraftsetzung sollte daher genügend Zeit eingerechnet werden, damit die vorgesehenen Arbeitshilfen des BAFU rechtzeitig für den Vollzug vorliegen und die Baubewilligungsbehörden genug Zeit haben, sich damit zu befassen.

2. Anträge

2.1 Antrag zu Artikel 29 Absatz 1

Die Bestimmung ist folgt wie anzupassen:
«Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten ~~können~~ *müssen* planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen *geprüft und soweit verhältnismässig*, getroffen werden.»

2.2 Begründung

Gemäss Artikel 24 Absatz 2 USG dürfen Bauzonen nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte eingehalten sind. Das Wort «können» in der LSV vermittelt den Eindruck, dass hier eine gewisse Freiwilligkeit besteht.
Weiter ist aus Sicht des Regierungsrates für einen schweizweit einheitlichen Vollzug in einer Vollzugshilfe festzulegen, welche Massnahmen in diesem Kontext als verhältnismässig gelten. Diese sind dann jeweils zwingend umzusetzen.

2.3 Antrag zu Artikel 29 Absatz 2

Die im Artikel erwähnten Begrifflichkeiten sollen in einer Vollzugshilfe schweizweit einheitlich definiert werden.

Die Verbindlichkeit des SIA-Merkblatts 2066 ist zu sichern.

2.4 Begründung

Freiräume sind ein zentrales Element dieser Gesetzesrevision. Sie sollen an stark lärmbelasteten Orten Rückzugsorte bilden und der lärmbetroffenen Bevölkerung Ruhe und Erholung ermöglichen. Die in Artikel 29 Absatz 2 aufgeführten Begriffe und Definitionen sind unklar und müssen in einer Vollzugshilfe geklärt werden.

Um die Verbindlichkeit des SIA-Merkblatts 2066 zu sichern, sollte dieses analog zur SIA Norm181 (Art. 32 LSV) in der Verordnung verankert und nicht nur im Erläuternden Bericht erwähnt werden.

2.5 Antrag zu Artikel 29 Absatz 3

Um die Wohnqualität zu verbessern, sollten Emissionen nicht nur begrenzt, sondern verringert werden. Wird auf die Realisierung von Massnahmen verzichtet, ist dies zu begründen.

2.6 Begründung

Können die massgebenden Grenzwerte bei Einzonungen oder Änderung von Nutzungsplänen nicht eingehalten werden, ist die Sicherstellung einer angemessenen Wohnqualität ein umso

wichtigerer Faktor für die Gesundheit der Bevölkerung. Bei den Regelungen von Art. 24 Abs. 3 USG spielt die Höhe der Lärmbelastung keine Rolle. Weil damit auch an stark lärmbelasteten Lagen eingezont werden kann, müssen die Lärmemissionen dort verringert und nicht nur begrenzt (und damit den Status quo beibehalten) werden. Ebenfalls ist zu definieren, was unter einer angemessenen Wohnqualität zu verstehen ist.
Die Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen sind mit der Zonen- und Nutzungsplanung abzustimmen. Dazu ist eine frühzeitige und intensive Koordination zwischen den beteiligten Parteien notwendig. Ebenfalls erforderlich sind klare Vorgaben bezüglich der notwendigen Massnahmen. Es sind mögliche Massnahmen zur Minderung der Störung des Wohlbefindens zu definieren. Werden Massnahmen nicht umgesetzt, ist dies zu begründen.
Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass zur Reduzierung der Störung des Wohlbefindens der Bevölkerung Massnahmen etwa an Gebäudefassaden (Begrünungen, Verzicht auf schallharte Materialien) oder in den Aussenräumen (Begrünungen, Einsatz von Wasserelementen) möglich sind. Solche Massnahmen werden zwar grundsätzlich als weitere «weiche» Massnahmen begrüsst, sie können aber nicht mit effizienten Massnahmen zur Emissionsbegrenzung wie insb. lärmarme Beläge oder Temporeduktionen gleichgesetzt werden.

2.7 Antrag zu Artikel 31 Absatz 1bis

Die Anforderungen an Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme sind zu definieren, Das «Lüftungsfenster» ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 USG. Die notwendigen Anforderungen sind in der Verordnung zu definieren. Wird dabei auf eine SIA-Norm verwiesen, ist diese als verbindlich in die Verordnung aufzunehmen. Ebenfalls sind die Anforderungen an die Fassade zu klären.
Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 USG nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.

2.8 Begründung

Gemäss Kapitel 4.6 des Erläuternden Berichts können Wohngebäude mit geschlossenen Fassaden erstellt werden, sofern sie über eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem verfügen. Dafür muss klar sein, was in diesem Kontext unter einer «geschlossenen Fassade» zu verstehen ist: Müssen Fensteröffnungen in solchen Situationen festverglast werden?

Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Ebenfalls muss die Fläche dieser Fenster mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen.

Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen sind komplexe technische Anlagen, die auch einen technischen Fortschritt über die Jahre aufweisen. Mit dem Verweis auf die spezifischen SIA-Normen könnte die Verwendung des aktuellen Stands der Technik gewährleistet werden. Weiter ist nicht klar, ob die Mindestanforderungen in Absatz 1bis für das gesamte Gebäude oder nur für die lärmempfindlichen Räume gelten, welche Lärmbelastungen über dem Immissionsgrenzwert ausgesetzt sind.

2.9 Antrag zu Artikel 31 Absatz 2

Der Begriff «grosse Wohnüberbauung» ist zu definieren.

2.10 Begründung

Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt.
Es ist zu definieren, was unter einer grossen Wohnüberbauung (wie viele Wohneinheiten) zu verstehen ist, damit die Bestimmung schweizweit gleich angewandt wird.

2.11 Antrag zu Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a

Im Baugesuch ist ebenfalls zu begründen, wieso auf geprüfte Massnahmen verzichtet wird.

2.12 Begründung

Für die Überprüfung, ob alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden, ist es wichtig zu begründen, wieso geprüfte Massnahmen nicht umgesetzt wurden.

2.13 Antrag zu Artikel 41 Absatz 2^{bis}

Die Definition und die Anforderungen an private Aussenräume sind zu präzisieren.

2.14 Begründung

Sollen private Aussenräume nicht nur der Erholung, sondern auch als Lärmschutzmassnahme dienen, sollte betreffend Grösse eine fixe Mindestgrösse festgeschrieben werden. Ebenfalls müssen die Aussenräume schnell und einfach zugänglich und damit direkt mit der betreffenden Wohneinheit verbunden sein. Es muss klar sein, dass Aussenräume direkt ins Freie führen müssen und nicht noch zusätzlich durch lärmreduzierende Teilverglasungen geschützt werden dürfen.

2.15 Antrag Inkraftsetzung

Der Inkraftsetzungstermin ist mindestens auf den 1. Juli 2026 zu verschieben.

2.16 Begründung

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die Artikel 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes mit den Ausführungsbestimmungen in der Lärmschutzverordnung auf den 1. März 2026 in Kraft treten. Mit dieser Revision werden Vollzugsaufgaben bei Baubewilligungen

in lärmbelasteten Gebieten vom Kanton an die Baubewilligungsbehörden (im Kanton Bern die Gemeinden oder die Regierungsstatthalterämter) verlagert. Es gilt, neue Voraussetzungen für das Bauen und bei der Ausscheidung von Bauzonen sowie Änderungen von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten umzusetzen und anzuwenden. Sowohl die Baubewilligungsbehörden als auch die Kantone haben bis am 1.März 2026 zu wenig Zeit, um sich auf diesen neuen Vollzug vorbereiten zu können. Eine Vollzugshilfe kann erst erstellt werden, wenn definitiv feststeht, was wie in der Verordnung geregelt wird. Da nicht bei allen Baubewilligungsbehörden im Kanton das notwendige Knowhow vorhanden ist, bedarf es zusätzlicher zeitlicher und personeller Ressourcen. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, die Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2026 zu verschieben.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
- Direktion für Inneres und Justiz
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig, getroffen werden.
Begründung	Gemäss Artikel 24 Absatz 2 USG dürfen Bauzonen nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte eingehalten sind. Das Wort «können» in der LSV vermittelt den Eindruck, dass hier eine gewisse Freiwilligkeit besteht. Weiter ist aus Sicht des Regierungsrates für einen schweizweit einheitlichen Vollzug in einer Vollzugshilfe festzulegen, welche Massnahmen in diesem Kontext als verhältnismässig gelten. Diese sind dann jeweils zwingend umzusetzen.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.
Begründung	Die im Artikel erwähnten Begrifflichkeiten sollen in einer Vollzugshilfe schweizweit einheitlich definiert werden. Die Verbindlichkeit des SIA-Merkblatts 2066 ist zu sichern. Begründung Freiräume sind ein zentrales Element dieser Gesetzesrevision. Sie sollen an stark lärmbelasteten Orten Rückzugsorte bilden und der lärmbetroffenen Bevölkerung Ruhe und Erholung ermöglichen. Die in Artikel 29 Absatz 2 aufgeführten Begriffe und Definitionen sind unklar und müssen in einer Vollzugshilfe geklärt werden. Um die Verbindlichkeit des SIA-Merkblatts 2066 zu sichern, sollte dieses analog zur SIA Norm181 (Art. 32 LSV) in der Verordnung verankert und nicht nur im Erläuternden Bericht erwähnt werden.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.
Begründung	Um die Wohnqualität zu verbessern, sollten Emissionen nicht nur begrenzt, sondern verringert werden. Wird auf die Realisierung von Massnahmen verzichtet, ist dies zu begründen. Begründung Können die massgebenden Grenzwerte bei Einzonungen oder Änderung von Nutzungsplänen nicht eingehalten werden, ist die Sicherstellung einer angemessenen Wohnqualität ein umso wichtigerer Faktor für die Gesundheit der Bevölkerung. Bei den Regelungen von Art. 24 Abs. 3 USG spielt die Höhe der Lärmbelastung keine Rolle. Weil damit auch an stark lärmbelasteten Lagen eingezont werden kann, müssen die Lärmemissionen dort verringert und nicht nur begrenzt (und damit den Status quo beibehalten) werden. Ebenfalls ist zu definieren, was unter einer angemessenen Wohnqualität zu verstehen ist. Die Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen sind mit der Zonen- und Nutzungsplanung abzustimmen. Dazu ist eine frühzeitige und intensive Koordination zwischen den beteiligten Parteien notwendig. Ebenfalls erforderlich sind klare Vorgaben bezüglich der notwendigen Massnahmen. Es sind mögliche Massnahmen zur Minderung der Störung des Wohlbefindens zu definieren. Werden Massnahmen nicht umgesetzt, ist dies zu begründen. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass zur Reduzierung der Störung des Wohlbefindens der Bevölkerung Massnahmen etwa an Gebäudefassaden (Begrünungen, Verzicht auf schallharte Materialien) oder in den Aussenräumen (Begrünungen, Einsatz von Wasserelementen) möglich sind. Solche Massnahmen werden zwar grundsätzlich als weitere «weiche» Massnahmen begrüsst, sie können aber nicht mit effizienten Massnahmen zur Emissionsbegrenzung wie insb. lärmarme Beläge oder Temporeduktionen gleichgesetzt werden.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Begründung	Die Anforderungen an Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme sind zu definieren, Das «Lüftungsfenster» ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 USG. Die notwendigen Anforderungen sind in der Verordnung zu definieren. Wird dabei auf eine SIA-Norm verwiesen, ist diese als verbindlich in die Verordnung aufzunehmen. Ebenfalls sind die Anforderungen an die Fassade zu klären. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 USG nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten. Begründung Gemäss Kapitel 4.6 des Erläuternden Berichts können Wohngebäude mit geschlossenen Fassaden erstellt werden, sofern sie über eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem verfügen. Dafür muss klar sein, was in diesem Kontext unter einer «geschlossenen Fassade» zu verstehen ist: Müssen Fensteröffnungen in solchen Situationen festverglast werden? Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Ebenfalls muss die Fläche dieser Fenster mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen sind komplexe technische Anlagen, die auch einen technischen Fortschritt über die Jahre aufweisen. Mit dem Verweis auf die spezifischen SIA-Normen könnte die Verwendung des aktuellen Stands der Technik gewährleistet werden. Weiter ist nicht klar, ob die Mindestanforderungen in Absatz 1bis für das gesamte Gebäude oder nur für die lärmempfindlichen Räume gelten, welche Lärmbelastungen über dem Immissionsgrenzwert ausgesetzt sind.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	Der Begriff «grosse Wohnüberbauung» ist zu definieren. Begründung Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Es ist zu definieren, was unter einer grossen Wohnüberbauung (wie viele Wohneinheiten) zu verstehen ist, damit die Bestimmung schweizweit gleich angewandt wird.

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;
Begründung	Im Baugesuch ist ebenfalls zu begründen, wieso auf geprüfte Massnahmen verzichtet wird. Begründung: Für die Überprüfung, ob alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden, ist es wichtig zu begründen, wieso geprüfte Massnahmen nicht umgesetzt wurden.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2bis Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.
Begründung	Die Definition und die Anforderungen an private Aussenräume sind zu präzisieren. Begründung Sollen private Aussenräume nicht nur der Erholung, sondern auch als Lärmschutzmassnahme dienen, sollte betreffend Grösse eine fixe Mindestgrösse festgeschrieben werden. Ebenfalls müssen die Aussenräume schnell und einfach zugänglich und damit direkt mit der betreffenden Wohneinheit verbunden sein. Es muss klar sein, dass Aussenräume direkt ins Freie führen müssen und nicht noch zusätzlich durch lärmreduzierende Teilverglasungen geschützt werden dürfen.

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
Begründung	Der Inkraftsetzungstermin ist mindestens auf den 1. Juli 2026 zu verschieben. Begründung Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die Artikel 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes mit den Ausführungsbestimmungen in der Lärmschutzverordnung auf den 1. März 2026 in Kraft treten. Mit dieser Revision werden Vollzugsaufgaben bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten vom Kanton an die Baubewilligungsbehörden (im Kanton Bern die Gemeinden oder die Regierungsstatthalterämter) verlagert. Es gilt, neue Voraussetzungen für das Bauen und bei der Ausscheidung von Bauzonen sowie Änderungen von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten umzusetzen und anzuwenden. Sowohl die Baubewilligungsbehörden als auch die Kantone haben bis am 1.März 2026 zu wenig Zeit, um sich auf diesen neuen Vollzug vorbereiten zu können. Eine Vollzugshilfe kann erst erstellt werden, wenn definitiv feststeht, was wie in der Verordnung geregelt wird. Da nicht bei allen Baubewilligungsbehörden im Kanton das notwendige Knowhow vorhanden ist, bedarf es zusätzlicher zeitlicher und personeller Ressourcen. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, die Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2026 zu verschieben.

2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale

GRÜNE Schweiz / Les VERT-E-S suisses / I VERDI svizzera

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Die vorliegende Revision der Lärmschutz-Verordnung setzt die vom Parlamen beschlossene Revision der Artikel 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes (USG) um. Die GRÜNEN bedauern, dass diese Gesetzesanpassungen zu einer spürbaren Schwächung des Lärmschutzes geführt haben. Mit der Revision wird vor allem die Bautätigkeit zunehmen und es ist zu erwarten, dass selbst bei hoher Lärmbelastung Bauvorhaben umgesetzt werden, in dem auf sogenannte Ersatzmassnahmen zurückgegriffen wird, anstatt die gesetzlichen Grenzwerte tatsächlich einzuhalten. Umso wichtiger ist, dass die vorliegenden Anpassungen der Lärmschutz-Verordnung klare Vorgaben für den Vollzug schaffen, um Transparenz, Gesundheitsschutz und Planungssicherheit zu gewährleisten. Die nun vorgeschlagene Revision enthält jedoch auch Bestimmungen, die den gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung zu relativieren drohen. Bei der Ausscheidung oder Änderung von Bauzonen müssen sämtliche verhältnismässigen planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen zwingend ausgeschöpft werden, bevor Ausnahmen nach Art. 24 Abs. 3 revUSG zulässig sind. Dieser Grundsatz muss auch in Art. 29 LSV umgesetzt werden, um Interpretationsspielraum im Vollzug zu reduzieren. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass Freiräume zur Erholung auch tatsächlich zur gesundheitlichen Entlastung beitragen. Dazu braucht es eine angemessene akustische Qualität dieser Räume. Lärmbelastete Flächen können diesen Zweck nicht erfüllen. Auch das soll in den Bestimmungen aufgenommen werden. Art. 31 Abs. 1bis LSV sieht Mindestanforderungen an kontrollierter Wohnraumlüftungen und Kühlsystemen in besonders lärmbelasteten Gebieten vor. In lärmbelasteten Gebieten eignen sich jedoch nicht alle Anlagentypen. Besonders Systeme mit Aussenluftdurchlässen stellen ein Risiko dar, da sie die Schalldämmung der Gebäudehülle unterlaufen. Es besteht dadurch die Gefahr, dass Bewohner*innen nicht nur bei geöffnetem Fenster von übermässigem Lärm belastet wären, sondern auch innerhalb der Wohnung. Die zulässigen Lüftungssysteme sollten deshalb in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden. Ebenfalls soll der entsprechend Artikel dahingehend präzisiert werden, dass die Systeme dem Stand der Technik entsprechen und ein ganzheitlich angemessenes Raumklima in allen lärmempfindlichen Räumen sicherstellen. Weiter fordern die GRÜNEN, dass bei Fluglärm in jedem Fall eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem eingebaut werden müssen, sobald die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Das ist sachgerecht, da bei Fluglärm an der Quelle oft keine wirksamen Massnahmen möglich sind. Zuletzt befürchten die GRÜNEN, dass die ersatzlose Aufhebung von Art. 31a LSV zu Fehlinterpretationen führen könnte. Aus Gründen der Klarheit und zur Vermeidung eines falschen Signals sollte die Nachtruhe auch in der LSV verbleiben – denn die geltenden Nachtflugbeschränkungen müssen weiterhin unmissverständlich gelten. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Anhang: ver_251006_Larmschutzverordnung.pdf

GRÜNE Schweiz
Miro Poffa
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

miro.poffa@gruene.ch
031 326 66 12

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)

Online eingereicht über Consultations

Bern, 6. Oktober 2025

Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN Schweiz zur Stellungnahme zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die vorliegende Revision der Lärmschutz-Verordnung setzt die vom Parlament beschlossene Revision der Artikel 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes (USG) um. Die GRÜNEN bedauern, dass diese Gesetzesanpassungen zu einer spürbaren Schwächung des Lärmschutzes geführt haben. Mit der Revision wird vor allem die Bautätigkeit zunehmen und es ist zu erwarten, dass selbst bei hoher Lärmbelastung Bauvorhaben umgesetzt werden, in dem auf sogenannte Ersatzmassnahmen zurückgegriffen wird, anstatt die gesetzlichen Grenzwerte tatsächlich einzuhalten.

Umso wichtiger ist, dass die vorliegenden Anpassungen der Lärmschutz-Verordnung klare Vorgaben für den Vollzug schaffen, um Transparenz, Gesundheitsschutz und Planungssicherheit zu gewährleisten. Die nun vorgeschlagene Revision enthält jedoch auch Bestimmungen, die den gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung zu relativieren drohen.

Bei der Ausscheidung oder Änderung von Bauzonen müssen sämtliche verhältnismässigen planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen zwingend ausgeschöpft werden, bevor Ausnahmen nach Art. 24 Abs. 3 revUSG zulässig sind. Dieser Grundsatz muss auch in Art. 29 LSV umgesetzt werden, um Interpretationsspielraum im Vollzug zu reduzieren. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass Freiräume zur Erholung auch tatsächlich zur gesundheitlichen Entlastung beitragen. Dazu braucht es eine angemessene akustische Qualität dieser Räume. Lärmbelastete Flächen können diesen Zweck nicht erfüllen. Auch das soll in den Bestimmungen aufgenommen werden.

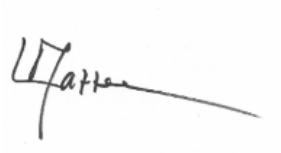
Art. 31 Abs. 1bis LSV sieht Mindestanforderungen an kontrollierter Wohnraumlüftungen und Kühlsystemen in besonders lärmbelasteten Gebieten vor. In lärmbelasteten Gebieten eignen sich jedoch nicht alle Anlagentypen. Besonders Systeme mit Aussenluftdurchlässen stellen ein Risiko dar, da sie die Schalldämmung der Gebäudehülle unterlaufen. Es besteht dadurch die Gefahr, dass Bewohner*innen nicht nur bei geöffnetem Fenster von übermässigem Lärm belastet wären, sondern auch innerhalb der Wohnung. Die zulässigen Lüftungssysteme sollten deshalb in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden. Ebenfalls soll der entsprechend Artikel dahingehend präzisiert werden, dass die Systeme dem Stand der Technik entsprechen und ein ganzheitlich angemessenes Raumklima in allen lärmempfindlichen Räumen sicherstellen.

Weiter fordern die GRÜNEN, dass bei Fluglärm in jedem Fall eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem eingebaut werden müssen, sobald die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Das ist sachgerecht, da bei Fluglärm an der Quelle oft keine wirksamen Massnahmen möglich sind.

Zuletzt befürchten die GRÜNEN, dass die ersatzlose Aufhebung von Art. 31a LSV zu Fehlinterpretationen führen könnte. Aus Gründen der Klarheit und zur Vermeidung eines falschen Signals sollte die Nachtruhe auch in der LSV verbleiben – denn die geltenden Nachtflugbeschränkungen müssen weiterhin unmissverständlich gelten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Miro Poffa
Fachsekretär Umwelt, Energie und Verkehr

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bei der Ausscheidung oder Änderung von Bauzonen müssen sämtliche verhältnismässigen planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen zwingend ausgeschöpft werden, bevor Ausnahmen nach Art. 24 Abs. 3 revUSG zulässig sind. Dieser Grundsatz muss auch in Art. 29 LSV umgesetzt werden, um Interpretationsspielraum im Vollzug zu reduzieren. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass Freiräume zur Erholung auch tatsächlich zur gesundheitlichen Entlastung beitragen. Dazu braucht es eine angemessene akustische Qualität dieser Räume. Lärmbelastete Flächen können diesen Zweck nicht erfüllen. Auch das soll in den Bestimmungen aufgenommen werden.
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bei der Ausscheidung oder Änderung von Bauzonen müssen sämtliche verhältnismässigen planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen zwingend ausgeschöpft werden, bevor Ausnahmen nach Art. 24 Abs. 3 revUSG zulässig sind. Dieser Grundsatz muss auch in Art. 29 LSV umgesetzt werden, um Interpretationsspielraum im Vollzug zu reduzieren. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass Freiräume zur Erholung auch tatsächlich zur gesundheitlichen Entlastung beitragen. Dazu braucht es eine angemessene akustische Qualität dieser Räume. Lärmbelastete Flächen können diesen Zweck nicht erfüllen. Auch das soll in den Bestimmungen aufgenommen werden.
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bei der Ausscheidung oder Änderung von Bauzonen müssen sämtliche verhältnismässigen planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen zwingend ausgeschöpft werden, bevor Ausnahmen nach Art. 24 Abs. 3 revUSG zulässig sind. Dieser Grundsatz muss auch in Art. 29 LSV umgesetzt werden, um Interpretationsspielraum im Vollzug zu reduzieren. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass Freiräume zur Erholung auch tatsächlich zur gesundheitlichen Entlastung beitragen. Dazu braucht es eine angemessene akustische Qualität dieser Räume. Lärmbelastete Flächen können diesen Zweck nicht erfüllen. Auch das soll in den Bestimmungen aufgenommen werden.
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 31 Abs. 1bis LSV sieht Mindestanforderungen an kontrollierter Wohnraumlüftungen und Kühlsystemen in besonders lärmbelasteten Gebieten vor. In lärmbelasteten Gebieten eignen sich jedoch nicht alle Anlagentypen. Besonders Systeme mit Aussenluftdurchlässen stellen ein Risiko dar, da sie die Schalldämmung der Gebäudehülle unterlaufen. Es besteht dadurch die Gefahr, dass Bewohner*innen nicht nur bei geöffnetem Fenster von übermässigem Lärm belastet wären, sondern auch innerhalb der Wohnung. Die zulässigen Lüftungssysteme sollten deshalb in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden. Ebenfalls soll der entsprechend Artikel dahingehend präzisiert werden, dass die Systeme dem Stand der Technik entsprechen und ein ganzheitlich angemessenes Raumklima in allen lärmempfindlichen Räumen sicherstellen.
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Weiter fordern die GRÜNEN, dass bei Fluglärm in jedem Fall eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem eingebaut werden müssen, sobald die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Das ist sachgerecht, da bei Fluglärm an der Quelle oft keine wirksamen Massnahmen möglich sind.
Begründung	--

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Zuletzt befürchten die GRÜNEN, dass die ersatzlose Aufhebung von Art. 31a LSV zu Fehlinterpretationen führen könnte. Aus Gründen der Klarheit und zur Vermeidung eines falschen Signals sollte die Nachtruhe auch in der LSV verbleiben – denn die geltenden Nachtflugbeschränkungen müssen weiterhin unmissverständlich gelten.
Begründung	--

Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro UDC

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die SVP erkennt die Notwendigkeit, die raumplanerische Siedlungsentwicklun nach innen zu erleichtern und die Rechtssicherheit für bauten zu erhöhen. Wir unterstützen die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage, welche das Bauen in bereits erschlossenen Gebieten fördern und damit die Zersiedelung der Landschaft eindämmen will. Dies stärkt das Privateigentum. Allerdings können wir der vorliegenden Revision in dieser Form nur mit Vorbehalt zustimmen. Während die Vorlage an einer Stelle Bürokratie abbaut, schafft sie an anderer Stelle neue, unbestimmte Rechtsbegriffe und unnötige Technologievorschriften, die zu Rechtsunsicherheit, höheren Baukosten und einer Schwächung der Gemeindeautonomie führen.

Anhang: 251006 Stellungnahme SVP.pdf

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général
Postfach, 3001 Bern ,Tel. 031 300 58 58
gs@svp.ch / www.svp.ch /
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:
noise@bafu.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2025

Revision der Lärmschutzverordnung (LSV)

Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei SVP

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken dem Bundesrat für die Gelegenheit, zur Revision der Lärmschutzverordnung die Position der SVP zu kommunizieren.

Die SVP erkennt die Notwendigkeit, die raumplanerische Siedlungsentwicklung nach innen zu erleichtern und die Rechtssicherheit für bauten zu erhöhen. Wir unterstützen die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage, welche das Bauen in bereits erschlossenen Gebieten fördern und damit die Zersiedelung der Landschaft eindämmen will. Dies stärkt das Privateigentum. Allerdings können wir der vorliegenden Revision in dieser Form nur mit Vorbehalt zustimmen. Während die Vorlage an einer Stelle Bürokratie abbaut, schafft sie an anderer Stelle neue, unbestimmte Rechtsbegriffe und unnötige Technologievorschriften, die zu Rechtsunsicherheit, höheren Baukosten und einer Schwächung der Gemeindeautonomie führen.

Ausdrücklich unterstützen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufhebung von Artikel 30 LSV, welcher die Lärmschutzanforderungen an die Erschliessung von Bauzonen vorschreibt. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis als ein administratives Hindernis erwiesen, die Planungen unnötig verzögert hat. Ihre Streichung ist ein spürbarer Regulierungsabbau, der die Planungs- und Bauprozesse beschleunigt.

Die SVP verlangt ausdrücklich die ersatzlose Streichung von Art. 29 Abs. 2 und 3 LSV. Während die Vorlage an einer Stelle Rechtssicherheit schaffen will, untergräbt sie dieses Ziel durch die Einführung neuer, äusserst vager Begriffe. Art. 29 Abs. 2 (neu) verlangt, dass Freiräume «eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein» müssen und «eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur» aufweisen sollen. Art. 29 Abs. 3 (neu) bestimmt, dass Massnahmen «in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität» beitragen müssen, «wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern». Diese Formulierungen sind derart unbestimmt, dass sie willkürlichen Auslegungen und Rechtsstreitigkeiten den Weg bereiten. Begriffe wie «angemessene Grösse», «angemessene Wohnqualität» oder «Störung des Wohlbefindens» entziehen sich jeder objektiven Beurteilung und schwächen die Rechtssicherheit, anstatt sie zu stärken. Umwelt- und Lärmschutzverbände

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général
Postfach, 3001 Bern ,Tel. 031 300 58 58
gs@svp.ch / www.svp.ch /
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5

erhalten damit ein neues Instrument, um Bauprojekte systematisch zu verhindern und die Gemeindeautonomie auszuhebeln. Die Planungshoheit muss bei den Gemeinden verbleiben, die über die nötige Ortskenntnis verfügen, um eine sinnvolle Entwicklung ihres Gebiets eigenverantwortlich zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident	Der Generalsekretär
Marcel Dettling	Henrique Schneider
Nationalrat	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.
Begründung	Die SVP verlangt ausdrücklich die ersatzlose Streichung von Art. 29 Abs. 2 und 3 LSV. Während die Vorlage an einer Stelle Rechtssicherheit schaffen will, untergräbt sie dieses Ziel durch die Einführung neuer, äusserst vager Begriffe. Art. 29 Abs. 2 (neu) verlangt, dass Freiräume «eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein» müssen und «eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur» aufweisen sollen. Art. 29 Abs. 3 (neu) bestimmt, dass Massnahmen «in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität» beitragen müssen, «wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern». Diese Formulierungen sind derart unbestimmt, dass sie willkürlichen Auslegungen und Rechtsstreitigkeiten den Weg bereiten. Begriffe wie «angemessene Grösse», «angemessene Wohnqualität» oder «Störung des Wohlbefindens» entziehen sich jeder objektiven Beurteilung und schwächen die Rechtssicherheit, anstatt sie zu stärken. Umwelt- und Lärmschutzverbände erhalten damit ein neues Instrument, um Bauprojekte systematisch zu verhindern und die Gemeindeautonomie auszuhebeln. Die Planungshoheit muss bei den Gemeinden verbleiben, die über die nötige Ortskenntnis verfügen, um eine sinnvolle Entwicklung ihres Gebiets eigenverantwortlich zu gewährleisten.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.
Begründung	Siehe Abs. 2

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SVP erkennt die Notwendigkeit, die raumplanerische Siedlungsentwicklung nach innen zu erleichtern und die Rechtssicherheit für bauten zu erhöhen. Wir unterstützen die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage, welche das Bauen in bereits erschlossenen Gebieten fördern und damit die Zersiedelung der Landschaft eindämmen will. Dies stärkt das Privateigentum. Allerdings können wir der vorliegenden Revision in dieser Form nur mit Vorbehalt zustimmen. Während die Vorlage an einer Stelle Bürokratie abbaut, schafft sie an anderer Stelle neue, unbestimmte Rechtsbegriffe und unnötige Technologievorschriften, die zu Rechtsunsicherheit, höheren Baukosten und einer Schwächung der Gemeindeautonomie führen. Ausdrücklich unterstützen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufhebung von Artikel 30 LSV, welcher die Lärmschutzanforderungen an die Erschliessung von Bauzonen vorschreibt. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis als ein administratives Hindernis erwiesen, die Planungen unnötig verzögert hat. Ihre Streichung ist ein spürbarer Regulierungsabbau, der die Planungs- und Bauprozesse beschleunigt. Die SVP verlangt ausdrücklich die ersatzlose Streichung von Art. 29 Abs. 2 und 3 LSV. Während die Vorlage an einer Stelle Rechtssicherheit schaffen will, untergräbt sie dieses Ziel durch die Einführung neuer, äusserst vager Begriffe. Art. 29 Abs. 2 (neu) verlangt, dass Freiräume «eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein» müssen und «eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur» aufweisen sollen. Art. 29 Abs. 3 (neu) bestimmt, dass Massnahmen «in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität» beitragen müssen, «wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern». Diese Formulierungen sind derart unbestimmt, dass sie willkürlichen Auslegungen und Rechtsstreitigkeiten den Weg bereiten. Begriffe wie «angemessene Grösse», «angemessene Wohnqualität» oder «Störung des Wohlbefindens» entziehen sich jeder objektiven Beurteilung und schwächen die Rechtssicherheit, anstatt sie zu stärken. Umwelt- und Lärmschutzverbände erhalten damit ein neues Instrument, um Bauprojekte systematisch zu verhindern und die Gemeindeautonomie auszuhebeln. Die Planungshoheit muss bei den Gemeinden verbleiben, die über die nötige Ortskenntnis verfügen, um eine sinnvolle Entwicklung ihres Gebiets eigenverantwortlich zu gewährleisten.

Grünliberale Partei Schweiz glp / Parti vert'libéral Suisse pvl / Partito verde liberale svizzero pvl

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Anhang: STN GLP zur Revision Lärmschutzverordnung.pdf

Grünliberale
créateurs d'avenir

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt, BAFU
Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen

Eingereicht auf der online-Plattform Consultations

6. Oktober 2025

Ihr Kontakt: Timothey Nussbaumer, Stv. Fraktionssekretär, Tel. +41 79 794 37 28, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Revision der Lärmschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberale Partei dankt für die Möglichkeit, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) Stellung nehmen zu können. Wir teilen die Stossrichtung der Vorlage: Innenentwicklung an gut erschlossenen Lagen muss ermöglicht werden, ohne die Wohn- und Aufenthaltsqualität zu gefährden. Dies ist ein wichtiger Hebel, um an gut erschlossenen Lagen zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, und so sowohl dem demokratisch definierten Ziel der Verdichtung nach Innen nachzukommen, als auch der Wohnraumknappheit entgegenzuwirken. Für die Grünliberalen stehen dabei folgende Anliegen im Vordergrund: gesundes Wohnen, nachhaltige Siedlungsentwicklung nach innen und effiziente Bewilligungsverfahren.

Damit die LSV-Revision diese Ziele erfüllt, braucht es aus unserer Sicht folgende Präzisierungen:

1. **Gesundes Raumklima definieren (Art. 31 Abs. 1bis E-LSV)**
   Das «angemessene Raumklima» muss mit überprüfbaren Mindestanforderungen (Luftqualität, sommerlicher Wärmeschutz, Schallschutz bei geschlossenen Fenstern) in Vollzugshilfen konkretisiert werden.
2. **Bewährte Lüftungsfensterpraxis sichern (Art. 22 USG / Art. 31 E-LSV)**
   Mindestens ein lärmgeschütztes Fenster pro Raum muss als rechtssichere Lösung gelten. Damit werden Kosten, Unsicherheiten und unnötige Gutachten vermieden und die Motion Flach 16.3529 «Siedlungsentwicklung nach innen nicht durch unflexible Lärmmessmethoden behindern» umgesetzt. Wir fordern eine explizite Verankerung in der Verordnung.
3. **Keine Verschlechterung des Lärmschutzes im Bestand**
   Die Änderungen der LSV könnten in Einzelfällen dazu führen, dass Umbauten, Aufstockungen und Umnutzungen zu einer Verschlechterung der Lärmschutzsituation im Bestand führen. Dies soll verhindert werden, wobei zugleich die notwendige Flexibilität zu wahren ist, damit der Lärmschutz eine Erneuerung des Bestands gegenüber Neubauten nicht benachteiligt, was der Nachhaltigkeit abträglich wäre. Entsprechend sollen Umbauten, Aufstockungen und Umnutzungen zulässig sein, solange die Gesamtsituation bezüglich Lärmschutz nicht verschlechtert wird.
4. **Freiräume mit Qualität statt Bürokratie (Art. 29 Abs. 2 und 3 E-LSV)**
   Die Anforderungen an Freiräume sind qualitativ und verhältnismässig auszugestalten. Ziel sind ruhige, nutzbare Aussenräume. Dazu sollte auch eine klimainselschaffende Bepflanzung gehören. Wir begrüssen insofern die qualitativen Vorgaben in der Verordnung und den Verzicht auf starre Checklisten auf Verordnungsebene, fordern jedoch die Aufnahme der Anforderung an eine klimainselschaffende Bepflanzung.
5. **Einheitliche Vollzugshilfen**
   Es braucht bundesweit gültige und klare Definitionen zu Raumklima, ruhigem Aussenraum und Nachweiswegen im Rahmen von Vollzugshilfen ausserhalb der Verordnung, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Grünliberale.
créateurs d'avenir

Zentral ist für die GLP: Die Verfahren dürfen durch die Revision nicht komplizierter werden. Zusätzliche Nachweispflichten oder unklare Begriffe würden die Wohnraumschaffung verzögern und verteuern. Der Fokus muss auf praxistauglichen Regeln, Digitalisierung und effizienten Prozessen liegen.

Die Revision der LSV ist eine Chance, Gesundheitsschutz, Innenentwicklung und Nachhaltigkeit in Einklang zu bringen. Die Grünliberalen erwarten eine Umsetzung, die Wohnraumknappheit lindert, Planungs- und Investitionssicherheit schafft und die Verfahren verschlankt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Beat Flach und Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen





Jürg Grossen
Parteipräsident

Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR.I Liberali Radicali

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Die FDP lehnt die Lärmschutzverordnung (LSV) ab. Die Verordnung setzt den Willen des Ge-setzgebers nicht ausreichend um und verfehlt somit das Ziel, mehr Bauprojekte zuzulassen und damit mehr Wohnraum zu schaffen. Zwar beseitigt die geplante Revision einige Probleme, schafft aber an anderer Stelle neue Hürden und Unklarheiten. Die Partei fordert deshalb, die Revision mit den Zielen der Innen-entwicklung und der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum in Einklang zu bringen. Sie betont, dass der gesetzlich Spielraum, den Artikel 22 des Umweltschutzgesetzes (USG) vorgibt, nicht erneut durch die LSV unterlaufen werden darf. Die FDP kritisiert zudem die mangelnde Flexibilität: Die starre 10-Prozent-Grenze für Ausnahmen wird den realen städte-baulichen und lärmschutzrechtlichen Gegebenheiten nicht gerecht und wird innovative, quali-tativ hochwertige Projekte blockieren. Die FDP fordert zudem, dass in der LSV klar geregelt wird, dass in Flughafenregionen wie den Großräumen Genf, Basel oder Zürich gestützt auf Artikel 22 USG neue Wohnungen gebaut werden dürfen, sofern sie mit kontrollierter Lüftung ausgestattet sind. Dies entspricht dem par-lamentarischen Willen. Aus diesen Gründen fordert die FDP den Bundesrat auf, die LSV in der vorliegenden Form zurückzuziehen und zu überarbeiten. Hauptziel der Verordnungsanpassung muss sein, den Willen des Gesetzgebers zu akzeptieren und alles zu unternehmen, damit dem Zubau von Wohnraum kein Hürden in den Weg gestellt werden.

Anhang: 20250923_VL_Lärm_d.pdf

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Parlament

Bern, 6. Oktober 2025 / cts
VL_Laerm_d

Elektronischer Versand: noise@bafu.admin.ch

Revision der Lärmschutzverordnung (LSV): Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP lehnt die Lärmschutzverordnung (LSV) ab. Die Verordnung setzt den Willen des Gesetzgebers nicht ausreichend um und verfehlt somit das Ziel, mehr Bauprojekte zuzulassen und damit mehr Wohnraum zu schaffen.

Zwar beseitigt die geplante Revision einige Probleme, schafft aber an anderer Stelle neue Hürden und Unklarheiten. Die Partei fordert deshalb, die Revision mit den Zielen der Innenentwicklung und der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum in Einklang zu bringen. Sie betont, dass der gesetzliche Spielraum, den Artikel 22 des Umweltschutzgesetzes (USG) vorgibt, nicht erneut durch die LSV unterlaufen werden darf. Die FDP kritisiert zudem die mangelnde Flexibilität: Die starre 10-Prozent-Grenze für Ausnahmen wird den realen städtebaulichen und lärmschutzrechtlichen Gegebenheiten nicht gerecht und wird innovative, qualitativ hochwertige Projekte blockieren.

Die FDP fordert zudem, dass in der LSV klar geregelt wird, dass in Flughafenregionen wie den Großräumen Genf, Basel oder Zürich gestützt auf Artikel 22 USG neue Wohnungen gebaut werden dürfen, sofern sie mit kontrollierter Lüftung ausgestattet sind. Dies entspricht dem parlamentarischen Willen.

Aus diesen Gründen fordert die FDP den Bundesrat auf, die LSV in der vorliegenden Form zurückzuziehen und zu überarbeiten. Hauptziel der Verordnunganpassung muss sein, den Willen des Gesetzgebers zu akzeptieren und alles zu unternehmen, damit dem Zubau von Wohnraum keine Hürden in den Weg gestellt werden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident

Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär

Jonas Projer

3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national

Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Einleitung Die vorliegende Revision der Lärmschutzverordnung LSV präzisiert die vom Parlament am 27. September 2024 beschlossene Teilrevision des Umweltschutzgesetzes USG, namentlich der Artikel 22 und 24. Die zwei erklärten Ziele der Revision von Gesetz und damit der Verordnung sind, die Verbesserung der Koordination von Lärmbekämpfung und Siedlungsentwicklung nach innen und die Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit im Vollzug. Somit sind die Städte und Agglomerationen besonders betroffen und der Bund ist gemäss Artikel 50 der Bundesverfassun verpflichtet, sie bei seinem Handeln angemessen zu berücksichtigen. Der Artikel 29 der revidierten LSV betrifft die Ebene der Nutzungsplanung, währen in Artikel 31 Präzisierungen auf der Ebene Baugesuch vorgenommen werden. Allgemeine Einschätzung Da es sich bei beiden Themen – Lärmschutz und Innenentwicklung – um Kernanliegen der Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen handelt, engagierte sich der Schweizerische Städteverband SSV schon früh in diesem Prozess, zum Beispiel in der Begleitgruppe des Bundesamts für Umwelt BAFU. Die Vorlage entwickelte sich aus der Sicht der Städte im Verlauf des langen Verfahrens nicht im Sinne einer besseren Vereinbarkeit de raumplanerischen Ziele, des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm und damit der Stärkung des zentralen urbanen Lebens-, Wirtschafts- und Freizeitraums Schweiz. In seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2021 äusserte sich der SSV entsprechend kritisch zur damaligen Gesetzesvorlage. In der parlamentarischen Debatte 2024 verschlechterten sich die Parameter zulaste der dem Lärm ausgesetzten Bevölkerung und hin zur Schwächung des Stadtraums zusätzlich. Beide in der Einleitung beschriebenen Ziele dieser Revision wurden nicht erreicht. -Der Lärmschutz wird weiterhin zu stark über Massnahmen an Gebäuden definiert. Grundsätzlich begrüssen die Städte, dass bereits bei der Änderung von Nutzungsplänen auf die Lärmsituation eingegangen und die Einhaltung de Immissionsgrenzwerte IGW bei der Schaffung von Wohnraum gefordert wird. Sie bedauern jedoch, dass die Chance verpasst wurde, die lärmerzeugenden Anlagen (wie etwa Strassen) zur Begrenzung der Lärmemissionen gegenüber der rechtskräftigen Rechtslage verstärkt in die Pflicht zu nehmen. Die Grundsätze des Verursacherprinzips und der Bekämpfung des Lärms sind im USG (Art. 2) und in der LSV (Art. 3) festgeschrieben. -In den Erläuterungen zur Revision der LSV wird ausgeführt, dass sich durch die neue Regelung der Aufwand bei Behörden reduzieren würde. Wir stellen allerdings fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen der LSV keine wesentlichen Vereinfachungen der Verfahren bringen. Nach wie vor müssen aufwändige Nachweise erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW getroffen wurden. Und so besteht nach wie vor die Möglichkeit, gegen unliebsame Bauprojekte Einsprachen und Beschwerden einzureichen. Einen deutlichen Vorbehalt hat der Städteverband gegenüber der vorgesehenen Umsetzung wesentlicher Bestimmungen in der LSV durch die im erläuternden Bericht auf Seite 9 angekündigten (und zum Zeitpunkt dieser Vernehmlassung nicht vorliegenden) Publikation des BAFU. Die zentrale Rolle die dieser Publikation für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe – «angemessene Grösse», «zu Fuss erreichbar», «auf Erholung ausgerichtete Gestaltung» – zugedacht wird, ist aus rechtlicher Sicht problematisch. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln In der internen Vernehmlassung des SSV zeigte sich eine breit abgestützte gemeinsame Haltung gegenüber der vorliegenden Revision der LSV. Die zentralen Änderungsvorschläge und Kommentare werden im Folgenden

	ausgeführt. Fazit aus Sicht des SSV Die aktuelle Rechtslage ist für die Städte unbefriedigend. Sie wünschen sich vor allem eine zügige Klärung der Zuständigkeiten und Vereinfachung der Verfahren, um die qualitative Siedlungsentwicklung nach innen weiter vorantreiben zu können. Dies bedeutet unter anderem auch die Schaffung von neuem Wohnraum für eine diverse Stadtbevölkerung. Die noch bestehenden Unklarheiten in der Revision der LSV sind demnach rasch zu beheben, inklusive die Erarbeitung der angekündigten Broschüre des BAFU. Es braucht so rasch wie möglich Rechtssicherheit auf allen Staatsebenen und nicht zusätzliche Regelungen, die der Stärkung des Stadtraums zuwiderlaufen. Der Schweizerische Städteverband wird sich im Rahmen der Stellungnahme zur Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger ebenfalls in diesem Sinne einbringen. So erwarten die Städte auch adäquate Grundlagen für die Umsetzung der Motion 20.4339, damit sie ihrer Verpflichtung, die Bevölkerung vor übermässigem (Motoren)-Lärm zu schützen, nachkommen können.

Anhang: Stellungnahme_ SSV_Lärmschutzverordnung.pdf

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: noise@bafu.admin.ch

Bern, 02. Oktober 2025

Revision der Lärmschutz-Verordnung: Vernehmlassung
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der Lärmschutzverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Einleitung

Die vorliegende Revision der Lärmschutzverordnung LSV präzisiert die vom Parlament am 27. September 2024 beschlossene Teilrevision des Umweltschutzgesetzes USG, namentlich der Arti-kel 22 und 24. Die zwei erklärten Ziele der Revision von Gesetz und damit der Verordnung sind, die Verbesserung der Koordination von Lärmbekämpfung und Siedlungsentwicklung nach innen und die Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit im Vollzug. Somit sind die Städte und Agglomerationen besonders betroffen und der Bund ist gemäss Artikel 50 der Bundesverfassung verpflichtet, sie bei seinem Handeln angemessen zu berücksichtigen. Der Artikel 29 der revidierten LSV betrifft die Ebene der Nutzungsplanung, während in Artikel 31 Präzisierungen auf der Ebene Baugesuch vorgenommen werden.

Allgemeine Einschätzung

Da es sich bei beiden Themen – Lärmschutz und Innenentwicklung – um Kernanliegen der Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen handelt, engagierte sich der Schweizerische Städteverband SSV schon früh in diesem Prozess, zum Beispiel in der Begleitgruppe des Bundesamts für Umwelt BAFU. Die Vorlage entwickelte sich aus der Sicht der Städte im Verlauf des langen Verfahrens nicht im Sinne einer besseren Vereinbarkeit der raumplanerischen Ziele, des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm und damit der Stärkung des zentralen urbanen Lebens-, Wirtschafts- und Freizeitraums Schweiz. In seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2021 äusserte sich der SSV entsprechend kritisch zur damaligen Gesetzesvorlage. In der parlamentarischen Debatte 2024 verschlechterten sich die Parameter zulasten der dem Lärm ausgesetzten Bevölkerung und hin zur Schwächung des Stadtraums zusätzlich.

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 356 32 32
info@staedteverband.ch, www.staedteverband.ch

Beide in der Einleitung beschriebenen Ziele dieser Revision wurden nicht erreicht.

- Der Lärmschutz wird weiterhin zu stark über Massnahmen an Gebäuden definiert. Grundsätzlich begrüssen die Städte, dass bereits bei der Änderung von Nutzungsplänen auf die Lärmsituation eingegangen und die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte IGW bei der Schaffung von Wohnraum gefordert wird. Sie bedauern jedoch, dass die Chance verpasst wurde, die lärmerzeugenden Anlagen (wie etwa Strassen) zur Begrenzung der Lärmemissionen gegenüber der rechtskräftigen Rechtslage verstärkt in die Pflicht zu nehmen. Die Grundsätze des Verursacherprinzips und der Bekämpfung des Lärms sind im USG (Art. 2) und in der LSV (Art. 3) festgeschrieben.
- In den Erläuterungen zur Revision der LSV wird ausgeführt, dass sich durch die neue Regelung der Aufwand bei Behörden reduzieren würde. Wir stellen allerdings fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen der LSV keine wesentlichen Vereinfachungen der Verfahren bringen. Nach wie vor müssen aufwändige Nachweise erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW getroffen wurden. Und so besteht nach wie vor die Möglichkeit, gegen unliebsame Bauprojekte Einsprachen und Beschwerden einzureichen.

Einen deutlichen Vorbehalt hat der Städteverband gegenüber der vorgesehenen Umsetzung wesentlicher Bestimmungen in der LSV durch die im erläuternden Bericht auf Seite 9 angekündigten (und zum Zeitpunkt dieser Vernehmlassung nicht vorliegenden) Publikation des BAFU. Die zentrale Rolle, die dieser Publikation für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe – «angemessene Grösse», «zu Fuss erreichbar», «auf Erholung ausgerichtete Gestaltung» – zugedacht wird, ist aus rechtlicher Sicht problematisch.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

In der internen Vernehmlassung des SSV zeigte sich eine breit abgestützte gemeinsame Haltung gegenüber der vorliegenden Revision der LSV. Die zentralen Änderungsvorschläge und Kommentare werden im Folgenden ausgeführt.

Ebene Nutzungsplanung: Art. 29 LSV

► **Antrag: Änderung Absatz 1**
«Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten ~~können~~ **müssen** planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.»

Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in USG Art. 24 Abs. 2 vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleibt.

► **Antrag: Änderung Absatz 2**
«Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und **möglichst** hindernisfrei erreichbar und ~~öffentlich~~ **für die Betroffenen** zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur**, sowie eine angemessene akustische Qualität** auf.»

Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar. Ein hindernisfreier Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Ausserdem müssen die Freiräume nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der

Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Schliesslich können Freiräume die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich.

Einzelne Stimmen unter den Städten bemängeln, dass die Fokussierung auf «öffentlich zugänglicher Freiraum» zu kurz greift. Auch lärmabgewandte private Freiräume sollten berücksichtigt werden können. Damit können auch private Bauträger mit in die Pflicht genommen werden, einen Beitrag zur Schaffung von Freiraum zu leisten.

Auf die im erläuternden Bericht angekündigte Publikation des BAFU, welche die in diesem Absatz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe klären soll, wurde bereits oben verwiesen.

► **Antrag: Änderung Absatz 3**
«Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen ~~begrenzen oder~~ **reduzieren, sowie** die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. **Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.**»

Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. Im Erläuterungsbericht steht in Kapitel 4.4, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Diese Präzisierung sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

Ebene Baubewilligung: Art. 31 LSV

► **Antrag: Änderung Absatz 1bis**
«Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen **dem Stand der Technik entsprechen** und in ~~den~~ **allen** lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

Wie in Kapitel 4.6 des Erläuterungsberichts festgehalten, haben die Lüftungs- und Kühlsysteme dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Das angemessene Raumklima ist zudem in allen lärmempfindlichen Räumen sicherzustellen. Diese Bedingungen sollten in Art. 31 Abs. 1bis LSV festgehalten sein.

Allgemeine Anmerkungen zur kontrollierten Wohnraumlüftung: Mit der kontrollierten Wohnraumlüftung und einem Kühlsystem entsteht eine neue Lärmquelle. Es ist zu verhindern, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Ebene Baubewilligung, Spezialfall privater Aussenraum Art. 41

Anmerkung zu Abs. 2bis: Einige Städte bedauern, dass in der Verordnung keine Mindestgrösse für privat nutzbare Aussenräume nach Art. 22 Abs. 2 USG definiert wird. Die Festlegung einer Mindestgrösse ist notwendig, damit diese Aussenräume sinnvoll von den Bewohnenden genutzt werden können und nicht nur eingeplant werden, um die Anforderungen zu erfüllen. Im Erläuterungsbericht wird in Kapitel 4.11 auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems WBS des Bundesamts für Wohnungswesen BWO verwiesen. Das WBS würde eine gute Grundlage bieten, um eine solche Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen.

Fazit aus Sicht des SSV

Die aktuelle Rechtslage ist für die Städte unbefriedigend. Sie wünschen sich vor allem eine zügige Klärung der Zuständigkeiten und Vereinfachung der Verfahren, um die qualitative Siedlungsentwicklung nach innen weiter vorantreiben zu können. Dies bedeutet unter anderem auch die Schaffung von neuem Wohnraum für eine diverse Stadtbevölkerung.

Die noch bestehenden Unklarheiten in der Revision der LSV sind demnach rasch zu beheben, inklusive die Erarbeitung der angekündigten Broschüre des BAFU. Es braucht so rasch wie möglich Rechtssicherheit auf allen Staatsebenen und nicht zusätzliche Regelungen, die der Stärkung des Stadtraums zuwiderlaufen.

Der Schweizerische Städteverband wird sich im Rahmen der Stellungnahme zur Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger ebenfalls in diesem Sinne einbringen. So erwarten die Städte auch adäquate Grundlagen für die Umsetzung der Motion 20.4339, damit sie ihrer Verpflichtung, die Bevölkerung vor übermässigem (Motoren)-Lärm zu schützen, nachkommen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.
Begründung	Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in USG Art. 24 Abs. 2 vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleibt.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur sowie eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar. Ein hindernisfreier Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Ausserdem müssen die Freiräume nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Schliesslich können Freiräume die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich. Einzelne Stimmen unter den Städten bemängeln, dass die Fokussierung auf «öffentlich zugänglicher Freiraum» zu kurz greift. Auch lärmabgewandte private Freiräume sollten berücksichtigt werden können. Damit können auch private Bauträger mit in die Pflicht genommen werden, einen Beitrag zur Schaffung von Freiraum zu leisten. Auf die im erläuternden Bericht angekündigte Publikation des BAFU, welche die in diesem Absatz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe klären soll, wurde bereits oben verwiesen.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
Begründung	Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. Im Erläuterungsbericht steht in Kapitel 4.4, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Diese Präzisierung sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Begründung	Wie in Kapitel 4.6 des Erläuterungsberichts festgehalten, haben die Lüftungs- und Kühlsysteme dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Das angemessene Raumklima ist zudem in allen lärmempfindlichen Räumen sicherzustellen. Diese Bedingungen sollten in Art. 31 Abs. 1bis LSV festgehalten sein. Allgemeine Anmerkungen zur kontrollierten Wohnraumlüftung: Mit der kontrollierten Wohnraumlüftung und einem Kühlsystem entsteht eine neue Lärmquelle. Es ist zu verhindern, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Anmerkung zu Abs. 2bis: Einige Städte bedauern, dass in der Verordnung keine Mindestgrösse für privat nutzbare Aussenräume nach Art. 22 Abs. 2 USG definiert wird. Die Festlegung einer Mindestgrösse ist notwendig, damit diese Aussenräume sinnvoll von den Bewohnenden genutzt werden können und nicht nur eingeplant werden, um die Anforderungen zu erfüllen. Im Erläuterungsbericht wird in Kapitel 4.11 auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems WBS des Bundesamts für Wohnungswesen BWO verwiesen. Das WBS würde eine gute Grundlage bieten, um eine solche Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen.

4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) / Union suisse des arts et métiers (USAM) / Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Mit Publikation vom 16. Juni 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit. Der Entwurf geht in seinen Forderungen in zentralen Punkten über die im Umweltschutzgesetz (USG) definierten gesetzlichen Grundlagen hinaus und wird dem Willen des Parlaments damit nicht gerecht bzw. geht verschärfend darüber hinaus. Bau und die Verdichtung von Wohnraum im Inneren müssen auch in lärmbelasteten Gebieten möglich sein, da sonst ein Grossteil der Stadtzentren nicht mehr weiterentwickelt werden könnte. Darüber hinaus erinnern wir daran dass die Praxis der Lüftungsfenster, bei der der Lärm an einem einzigen Fenster gemessen wird, nämlich dem am wenigsten lärmbelasteten, angemessen und einfach umzusetzen erscheint, was teilweise in den Entwurf zur Änderung des LSG übernommen wurde. Der sgv hat gegenüber der Revision in unseren Augen teils schwerwiegende Vorbehalte. Nur gegeben die Inkludierung der aufgeführten Kommentare kann der sgv die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen befürworten.

Anhang: 20251006_vnla_sgv_laermschutzverordnung_de.pdf

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

noise@bafu.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2025 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 16. Juni 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Der Entwurf geht in seinen Forderungen in zentralen Punkten über die im Umweltschutzgesetz (USG) definierten gesetzlichen Grundlagen hinaus und wird dem Willen des Parlaments damit nicht gerecht bzw. geht verschärfend darüber hinaus.

Bau und die Verdichtung von Wohnraum im Inneren müssen auch in lärmbelasteten Gebieten möglich sein, da sonst ein Grossteil der Stadtzentren nicht mehr weiterentwickelt werden könnte. Darüber hinaus erinnern wir daran, dass die Praxis der Lüftungsfenster, bei der der Lärm an einem einzigen Fenster gemessen wird, nämlich dem am wenigsten lärmbelasteten, angemessen und einfach umzusetzen erscheint, was teilweise in den Entwurf zur Änderung des LSG übernommen wurde.

Der sgv hat gegenüber der Revision folgende, in unseren Augen teils schwerwiegende Vorbehalte:

Art. 29, Abs. 1

Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.

Änderungs-Antrag Art. 29, gesamter Abs. 1: Bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, um Immissionen zu minimieren.

Begründung: Die USG-Revision hat zum Ziel, Wohnraum zu schaffen in Gebieten, in denen die massgebenden Belastungsgrenzwerte eben gerade nicht eingehalten werden können: Art. 22, Abs. 2 USG: «Können die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn...». Entsprechend muss die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen in diesen Gebieten geregelt werden. Es ist daher unklar, wie die Einleitung des Artikels, der die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte fordert, eingeordnet werden soll. Zudem ist unklar, worauf sich das «planerisch» bezieht – auf das Gebäude oder die Raumplanung? Wir gehen davon aus, dass hier die Planung der Gebäude gemeint ist und fordern eine entsprechende Präzisierung.

Ergänzungs-Antrag Art. 29, Abs. 1. … Die Höhe der Forderungen der Baubewilligungsbehörde nach baulichem Mindestschutz gemäss Art. 21 USG dürfen 1 % der Gebäudekosten nicht übersteigen.

Begründung: Betreffend «baulicher Mindestschutz» wurde im Nationalrat bzw. in der UREK-N eingebracht, dass die Kosten dafür maximal 1 % der Gebäudekosten nicht überschreiten sollen (siehe Antrag Wasserfallen in der UREK-N). Susanne Vinzenz-Stauffacher machte in der Ratsdebatte folgende Aussage, die unwidersprochen blieb: «Der geforderte Zusatzaufwand gegen Aussen- und Innenlärm darf 1 Prozent der Gebäudekosten nicht übersteigen».

Im Gesetz wurde zu Recht auf die genaue Definition dieser Werte verzichtet. Der Umfang der baulich zu fordernden Massnahmen wird dort mit «angemessen und verhältnismässig» definiert. In der Verordnung muss der Wert nun klar festgelegt werden, um langwierige Rechtsmittelverfahren zu verhindern.

Art. 29, Abs. 2

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG, wonach innerhalb oder in der Nähe der Bauzone eine der Nutzungsdichte und -art entsprechende, der Erholung dienende Freifläche vorhanden sein muss, die der betroffenen Bevölkerung zugänglich ist.

Änderungs-Antrag Art. 29, Abs. 2: Die Freiflächen gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. b USG müssen eine angemessene Grösse haben und für die Öffentlichkeit zugänglich sein, idealerweise zu Fuss und ohne Hindernisse. Ihre Gestaltung und Infrastruktur müssen der Erholung dienen.

Begründung: Die Bestimmung der Verordnung verlangt insbesondere, dass die Freifläche zu Fuss und ohne Hindernisse erreichbar ist, was übertrieben und zu restriktiv erscheint. Denn die natürliche Beschaffenheit des Geländes kann einige Hindernisse mit sich bringen (grosse Steine, bestimmte Bäume usw.). Daher muss diese Anforderung nuanciert werden.

Art. 31, Abs. 1bis

Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm sicherstellen.

Antrag 1: Streichung des Art. 31, Abs. 1 bis

Eventualiter Antrag 2 auf Ergänzung Art. 1bis; Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme nach USG Art. 22, Abs. 2, lit. a, Ziffer 1, Aufzählungsstrich 1

Begründung: Die in der Verordnung festgehaltenen Parameter werden von modernen Wohnraumlüftungen und Kühlsystemen standardmässig eingehalten. Auf diese Regulierungen kann deshalb problemlos verzichtet werden. Die in der Verordnung festgehaltenen «Präzisierung» zeugt von einem unbegründeten Misstrauen gegenüber neuen Anlagen. Es könnte zudem der Eindruck erweckt werden, dass nur kontrollierte Wohnraumlüftungen kombiniert mit Kühlsystemen zum Bauen an lärmbelasteten Strassen berechtigen. Das Umweltschutzgesetz sieht aber vier verschiedenen Lösungen vor. Diese

Lösungen sind als Alternativen zueinander zu verstehen, sie müssen nicht kumuliert angewandt werden. Falls der Artikel 31, Abs. 1bis nicht gestrichen wird, muss deshalb mit dem Hinweis auf das Gesetz implizit darauf hingewiesen werden, dass andere Lösungen möglich sind. Die Formulierung muss verdeutlichen, dass die im Verordnungsentwurf formulierte «Präzisierung» betr. «kontrollierte Wohnraumlüftung» die Lösung gemäss Abs. 2, lit. c, Ziffer 1, Aufzählungsstrich 2 nicht betrifft.

Art. 31, Abs. 2 und 3

Die Revision der LSV schafft mit Blick auf die Voraussetzungen für eine Baubewilligung in Gebieten mit Fluglärm in Art. 22 des Umweltschutzgesetzes (USG) keine Rechtssicherheit. Der bundesrätliche Entwurf sah in Art. 22 Abs. 3 USG für Fluglärm eine lex specialis vor, die Art. 22 Abs. 2 USG generell ausschloss. In den parlamentarischen Beratungen wurde die Lösung des Bundesrats abgeändert, so dass sich zumindest Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 erster Spiegelstrich auch in fluglärmbelasteten Gebieten umsetzen lässt. Der Wortlaut von Abs. 2 und 3 und das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander sind unklar und schaffen Probleme im Vollzug.

Vor diesem Hintergrund schafft es die vorliegende Revision der LSV weder die neuen Anforderungen in Art. 22 zu konkretisieren noch die Unklarheiten zwischen Abs. 2 und Abs. 3 in Art. 22 USG in punkto Baubewilligung in fluglärmbelasteten Gebieten zu beseitigen. Es ist zwingend notwendig, dass in der nächsten Revision des USG der Fluglärm eine lex specialis bekommt und eine klare situationsgerechte und spezialrechtliche Lösung vorgesehen wird.

Bis zur nächsten Revision des USG braucht es für den Interessenkonflikt zwischen Siedlungsentwicklung und Flugbetrieb klare Spielregeln im vorliegenden Entwurf zur LSV. Im Falle der Anwendbarkeit von Art. 22 Abs. 2 USG auf Fluglärm muss Art. 31. Abs. 2 des Entwurfes der LSV abgeändert werden.

Änderungs-Antrag: Art. 31, Abs. 2

Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung lediglich dann ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes, objektives Interesse besteht, bauliche Lärmschutzmassnahmen getroffen werden und die kantonale Behörde zustimmt.

Änderungs-Antrag: Art. 31, Abs. 3

Wird eine Ausnahme gewährt, ~~sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen~~ ist im Grundbuch auf der betreffenden Parzelle eine entsprechende Anmerkung vorzunehmen, welche den Grund der Ausnahmebewilligung transparent macht.

Begründung: Ist bereits Abs. 2 auf Fluglärm anwendbar, so ist der Weiterbestand von Abs. 3 als gesetzgeberisches Versehen anzunehmen. In den parlamentarischen Beratungen ist kein Wille des Gesetzgebers erkennbar, dass diese beiden Absätze zusammenwirken. Der Klarheit willen ist auf eine über Abs. 2 hinausreichende Ausnahmeregelung entweder ganz zu verzichten oder diese ist ausserordentlich eng zu fassen und auf Sonderfälle zu beschränken. Bei weiterführenden Ausnahmen wird im Alarmwert gebaut, was aus gesundheitspolizeilich bzw.-politischer Sicht höchst problematisch erscheint. Dies kann – insbesondere lärmentschädigungs- und schallschutztechnisch – nicht folgenlos bleiben und verlangt nach einer Offenlegung im Grundbuch.

Art. 39, Abs. 4

Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt.

Ergänzungs-Antrag: … Die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche (z. B. Lärmmindernder Belag) wird bei der Berechnung der künftigen Lärmbelastung berücksichtigt.

Begründung: Bei Neubauten können die Lärmimmissionen nicht gemessen sondern müssen berechnet werden. Da immer mehr Gemeinden auf Hauptverkehrsachsen sogenannt «lärmarme Beläge» einsetzen, ist es essenziell, dass die Wirkung dieser Beläge betr. Lärmbelastung bei den Berechnungen der Lärmwerte mitberücksichtigt werden.

Art. 41, Abs. 2bis

Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.

Änderungs-Antrag Art. 41, Abs. 2bis: Die Immissionsgrenzwerte nach Art. 22, Absatz 2, lit. a, Ziffer 3 USG gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen.

Begründung: Da der Artikel der Verordnung die Umsetzung des ganzen Art. 22, Abs. 2 USG betrifft, würde der Verordnungs-Artikel auch dann gelten, wenn Wohnungen über eine Komfortlüftung und ein Kühlsystem verfügen (Abs. 2, lit. a, Ziffer 1) oder mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume über ein Fenster verfügt, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Abs. 2, lit. a, Ziffer 2). Damit würde die Einhaltung der Lärmgrenzwerte auch auf diese Wohnungen wieder anwendbar. Dies war vom Gesetzgeber so aber klar nicht vorgesehen. Der Artikel muss deshalb zwingend korrigiert werden, da er nur Art. 22, Abs. 2, lit. a, Ziffer 3 des USG betreffen soll.

Nur gegeben die Inkludierung der oben aufgeführten Kommentare kann der sgv die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen befürworten. Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv





Urs Furrer
Direktor

Patrick Dümmler
Ressortleiter

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, um Immissionen zu minimieren. Die Höhe der Forderungen der Baubewilligungsbehörde nach baulichem Mindestschutz gemäss Art. 21 USG dürfen 1 % der Gebäudekosten nicht übersteigen.
Begründung	Die USG-Revision hat zum Ziel, Wohnraum zu schaffen in Gebieten, in denen die massgebenden Belastungsgrenzwerte eben gerade nicht eingehalten werden können: Art. 22, Abs. 2 USG: «Können die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn...». Entsprechend muss die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen in diesen Gebieten geregelt werden. Es ist daher unklar, wie die Einleitung des Artikels, der die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte fordert, eingeordnet werden soll. Zudem ist unklar, worauf sich das «planerisch» bezieht – auf das Gebäude oder die Raumplanung? Wir gehen davon aus, dass hier die Planung der Gebäude gemeint ist und fordern eine entsprechende Präzisierung. Betreffend «baulicher Mindestschutz» wurde im Nationalrat bzw. in der UREK-N eingebracht, dass die Kosten dafür maximal 1 % der Gebäudekosten nicht überschreiten sollen (siehe Antrag Wasserfallen in der UREK-N). Susanne Vinzenz-Stauffacher machte in der Ratsdebatte folgende Aussage, die unwidersprochen blieb: «Der geforderte Zusatzaufwand gegen Aussen- und Innenlärm darf 1 Prozent der Gebäudekosten nicht übersteigen». Im Gesetz wurde zu Recht auf die genaue Definition dieser Werte verzichtet. Der Umfang der baulich zu fordernden Massnahmen wird dort mit «angemessen und verhältnismässig» definiert. In der Verordnung muss der Wert nun klar festgelegt werden, um langwierige Rechtsmittelverfahren zu verhindern.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Die Freiflächen gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. b USG müssen eine angemessene Grösse haben und für die Öffentlichkeit zugänglich sein, idealerweise zu Fuss und ohne Hindernisse. Ihre Gestaltung und Infrastruktur müssen der Erholung dienen.
Begründung	Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG, wonach innerhalb oder in der Nähe der Bauzone eine der Nutzungsdichte und -art entsprechende, der Erholung dienende Freifläche vorhanden sein muss, die der betroffenen Bevölkerung zugänglich ist. Die Bestimmung der Verordnung verlangt insbesondere, dass die Freifläche zu Fuss und ohne Hindernisse erreichbar ist, was übertrieben und zu restriktiv erscheint. Denn die natürliche Beschaffenheit des Geländes kann einige Hindernisse mit sich bringen (grosse Steine, bestimmte Bäume usw.). Daher muss diese Anforderung nuanciert werden.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1bis Dans les locaux à usage sensible au bruit, lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent assurer de jour comme de nuit un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit.
Begründung	Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm sicherstellen. Eventualiter Antrag auf Ergänzung Art. 1bis; Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme nach USG Art. 22, Abs. 2, lit. a, Ziffer 1, Aufzählungsstrich 1 Die in der Verordnung festgehaltenen Parameter werden von modernen Wohnraumlüftungen und Kühlsystemen standardmässig eingehalten. Auf diese Regulierungen kann deshalb problemlos verzichtet werden. Die in der Verordnung festgehaltenen «Präzisierung» zeugt von einem unbegründeten Misstrauen gegenüber neuen Anlagen. Es könnte zudem der Eindruck erweckt werden, dass nur kontrollierte Wohnraumlüftungen kombiniert mit Kühlsystemen zum Bauen an lärmbelasteten Strassen berechtigen. Das Umweltschutzgesetz sieht aber vier verschiedenen Lösungen vor. Diese Lösungen sind als Alternativen zueinander zu verstehen, sie müssen nicht kumuliert angewandt werden. Falls der Artikel 31, Abs. 1bis nicht gestrichen wird, muss deshalb mit dem Hinweis auf das Gesetz implizit darauf hingewiesen werden, dass andere Lösungen möglich sind. Die Formulierung muss verdeutlichen, dass die im Verordnungsentwurf formulierte «Präzisierung» betr. «kontrollierte Wohnraumlüftung» die Lösung gemäss Abs. 2, lit. c, Ziffer 1, Aufzählungsstrich 2 nicht betrifft.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung lediglich dann ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes, objektives Interesse besteht, bauliche Lärmschutzmassnahmen getroffen werden und die kantonale Behörde zustimmt. 3 Wird eine Ausnahme gewährt, ist im Grundbuch auf der betreffenden Parzelle eine entsprechende Anmerkung vorzunehmen, welche den Grund der Ausnahmebewilligung transparent macht.
Begründung	Die Revision der LSV schafft mit Blick auf die Voraussetzungen für eine Baubewilligung in Gebieten mit Fluglärm in Art. 22 des Umweltschutzgesetzes (USG) keine Rechtssicherheit. Der bundesrätliche Entwurf sah in Art. 22 Abs. 3 USG für Fluglärm eine lex specialis vor, die Art. 22 Abs. 2 USG generell ausschloss. In den parlamentarischen Beratungen wurde die Lösung des Bundesrats abgeändert, so dass sich zumindest Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 erster Spiegelstrich auch in fluglärmbelasteten Gebieten umsetzen lässt. Der Wortlaut von Abs. 2 und 3 und das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander sind unklar und schaffen Probleme im Vollzug. Vor diesem Hintergrund schafft es die vorliegende Revision der LSV weder die neuen Anforderungen in Art. 22 zu konkretisieren noch die Unklarheiten zwischen Abs. 2 und Abs. 3 in Art. 22 USG in punkto Baubewilligung in fluglärmbelasteten Gebieten zu beseitigen. Es ist zwingend notwendig, dass in der nächsten Revision des USG der Fluglärm eine lex specialis bekommt und eine klare situationsgerechte und spezialrechtliche Lösung vorgesehen wird. Bis zur nächsten Revision des USG braucht es für den Interessenkonflikt zwischen Siedlungsentwicklung und Flugbetrieb klare Spielregeln im vorliegenden Entwurf zur LSV. Im Falle der Anwendbarkeit von Art. 22 Abs. 2 USG auf Fluglärm muss Art. 31. Abs. 2 des Entwurfes der LSV abgeändert werden. Ist bereits Abs. 2 auf Fluglärm anwendbar, so ist der Weiterbestand von Abs. 3 als gesetzgeberisches Versehen anzunehmen. In den parlamentarischen Beratungen ist kein Wille des Gesetzgebers erkennbar, dass diese beiden Absätze zusammenwirken. Der Klarheit willen ist auf eine über Abs. 2 hinausreichende Ausnahmeregelung entweder ganz zu verzichten oder diese ist ausserordentlich eng zu fassen und auf Sonderfälle zu beschränken. Bei weiterführenden Ausnahmen wird im Alarmwert gebaut, was aus gesundheitspolizeilich bzw.-politischer Sicht höchst problematisch erscheint. Dies kann – insbesondere lärmentschädigungs- und schallschutztechnisch – nicht folgenlos bleiben und verlangt nach einer Offenlegung im Grundbuch.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	4 Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt. Die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche (z. B. Lärmmindernder Belag) wird bei der Berechnung der künftigen Lärmbelastung berücksichtigt.
Begründung	Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt. Bei Neubauten können die Lärmimmissionen nicht gemessen sondern müssen berechnet werden. Da immer mehr Gemeinden auf Hauptverkehrsachsen sogenannt «lärmarme Beläge» einsetzen, ist es essenziell, dass die Wirkung dieser Beläge betr. Lärmbelastung bei den Berechnungen der Lärmwerte mitberücksichtig werden.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2bis Die Immissionsgrenzwerte nach Art. 22, Absatz 2, lit. a, Ziffer 3 USG gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen.
Begründung	Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG. Da der Artikel der Verordnung die Umsetzung des ganzen Art. 22, Abs. 2 USG betrifft, würde der Verordnungs-Artikel auch dann gelten, wenn Wohnungen über eine Komfortlüftung und ein Kühlsystem verfügen (Abs. 2, lit. a, Ziffer 1) oder mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume über ein Fenster verfügt, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Abs. 2, lit. a, Ziffer 2). Damit würde die Einhaltung der Lärmgrenzwerte auch auf diese Wohnungen wieder anwendbar. Dies war vom Gesetzgeber so aber klar nicht vorgesehen. Der Artikel muss deshalb zwingend korrigiert werden, da er nur Art. 22, Abs. 2, lit. a, Ziffer 3 des USG betreffen soll.

5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende

Aerosuisse (Dachverband der schweizerischen Luftfahrt)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Die AEROSUISSE hält fest, dass die Revision der Lärmschutzverordnung (LSV) mit Blick auf die Voraussetzungen für eine Baubewilligung in Gebieten mit Fluglärm in Art. 22 des Umweltschutzgesetzes (USG) keine Rechtssicherheit schafft. Der bundesrätliche Entwurf sah in Art. 22 Abs. 3 USG für Fluglärm eine lex specialis vor, die Art. 22 Abs. 2 USG generell ausschloss. In den parlamentarischen Beratungen wurde die Lösung des Bundesrats abgeändert so dass sich zumindest Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 erster Spiegelstrich auch in fluglärmbelasteten Gebieten umsetzen lässt. Der Wortlaut von Abs. 2 und 3 und das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander sind unklar und schaffen Probleme im Vollzug. Vor diesem Hintergrund schafft es die vorliegende Revision der LSV weder die neuen Anforderungen in Art. 22 zu konkretisieren noch die Unklarheiten zwischen Abs. 2 und Abs. 3 in Art. 22 USG in punkto Baubewilligung in fluglärmbelasteten Gebieten zu beseitigen. Für die AEROSUISSE ist es zwingend notwendig, dass in der nächsten Revision des Umweltschutzgesetzes der Fluglärm eine lex specialis bekommt und eine klare situationsgerechte und spezialrechtliche Lösung vorgesehen wird. Bis zur nächsten Revision des USG braucht es für den Interessenkonflikt zwischen Siedlungsentwicklung und Flugbetrieb klare Spielregeln im vorliegenden Entwurf zur Lärmschutzverordnung. Für die AEROSUISSE heiss das: 1.Im Falle der Anwendbarkeit von Art. 22 Abs. 2 USG auf Fluglärm muss Art. 31. Abs. 2 des Entwurfes der LSV wie folgt abgeändert werden: Art. 31 Abs. 2 E-LSV 2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung lediglich dann ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein absolut überwiegendes, objektives Interesse besteht, sämtliche zumutbaren baulichen Lärmschutzmassnahmen getroffen werden und die kantonale Behörde zustimmt. 3 Wird eine Ausnahme gewährt, ist im Grundbuch auf der betreffenden Parzelle eine entsprechende Anmerkung vorzunehmen, welche den Grund de Ausnahmebewilligung transparent macht. Begründung Ist bereits Abs. 2 auf Fluglärm anwendbar, so ist der Weiterbestand von Abs. 3 als gesetzgeberisches Versehen anzunehmen. In den parlamentarischen Beratungen ist kein Wille des Gesetzgebers erkennbar, dass diese beiden Absätze zusammenwirken. Der Klarheit willen ist auf eine über Abs. 2 hinausreichende Ausnahmeregelung entweder ganz zu verzichten oder diese ist ausserordentlich eng zu fassen und auf Sonderfälle zu beschränken. Bei weiterführenden Ausnahmen wird im Alarmwert gebaut, was aus gesundheitspolizeilich bzw.-politischer Sicht höchst problematisch erscheint. Dies kann – insbesondere lärmentschädigungs- und schallschutztechnisch – nicht folgenlos bleiben und verlangt nach einer Offenlegung im Grundbuch. 2.Bei einer exklusiven Anwendung von Art. 22 Abs. 3 USG auf Fluglärm braucht es einen neuen Art. 30, eine Ergänzung von Art. 31. Abs 2 und eine Ergänzung von Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV. Art. 30 E-LSV ist neu einzufügen 1 Im Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt bezeichnet der Bundesrat au begründeten Antrag der Kantone nach Überprüfung der tangierten Interessen die Gebiete innerhalb der Abgrenzungslinie bzw. des Gebiets mit Lärmauswirkungen, in denen ein überwiegendes Interesse an einer Siedlungsentwicklung nach innen ausgewiesen ist. 2 In Gebieten nach Absatz 1 gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die

	Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zonen der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen. Art. 31 Abs. 2 E-LSV ist folgendermassen zu ergänzen 2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG Immissionsgrenzwerte bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht, ausgeschlossen werden kann, dass die Lärmbelastung für die vorgesehene Nutzung einen gesundheitsschädigenden Wert annimmt und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen. Art. 43 Abs. 1 Bst. b E-LSV ist folgendermassen zu ergänzen 1 In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 gelten folgende Empfindlichkeitsstufen: (…) b. die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen; in Gebieten gemäss Artikel 30 gelten dabei die Werte der Empfindlichkeitsstufe III; Begründung Geht man hingegen davon aus, dass der Fluglärm (gemäss Art. 22 Abs. 3 USG) weiterhin einer Sonderregelung unterliegt, braucht es für die Siedlungsentwicklung nach innen in fluglärmbelasteten Gebieten mehr als eine Ausnahmereglung. Es braucht flankierende generelle Regelungen, welche die involvierten Interessen effektiv zu einem überzeugen-den Ausgleich führen. So macht es keinen Sinn, in Gebieten wo eine Siedlungsentwick-lung nach innen angestrebt wird, für die Beurteilung weiterhin mit ES II-Werten zu operieren. Vielmehr ist konsequenterweise von ES III-Werten auszugehen, welche auf eine Wohnnutzung in lärm(vor)belasteten Gebiet besser ausgerichtet sind. Innerhalb der Abgrenzungslinie dürfen die ES II-Werte ja per se überschritten werden. Umgekehrt sind die Ausnahmebewilligungen für Wohnbauten mit zunehmender Grenzwertüberschreitung auszudünnen und effektiv nur noch mit grosser Zurückhaltung zu gewähren. Übergeordnete Gesundheitsinteressen setzen der Siedlungsentwicklung Grenzen. Dies erfordert eine entsprechende Konkretisierung und Eingrenzung in Art. 31 Abs. 2 E-LSV.

Anhang: 2025.10.06 Lärmschutzverordnung. Stellungnahme AEROSUISSE_final.pdf

AERO SUISSE

AEROSUISSE

Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de l'aéronautique et de l'aérospatiale suisses

Associazione mantello dell'aeronautica e dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation of Swiss Aerospace

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

per Mail:
noise@bafu.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2025

Stellungnahme AEROSUISSE zur Vernehmlassung
Revision der Lärmschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE hält fest, dass die Revision der Lärmschutzverordnung (LSV) mit Blick auf die Voraussetzungen für eine Baubewilligung in Gebieten mit Fluglärm in Art. 22 des Umweltschutzgesetzes (USG) keine Rechtssicherheit schafft.

Der bundesrätliche Entwurf sah in Art. 22 Abs. 3 USG für Fluglärm eine lex specialis vor, die Art. 22 Abs. 2 USG generell ausschloss. In den parlamentarischen Beratungen wurde die Lösung des Bundesrats abgeändert, so dass sich zumindest Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 erster Spiegelstrich auch in fluglärmbelasteten Gebieten umsetzen lässt. Der Wortlaut von Abs. 2 und 3 und das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander sind unklar und schaffen Probleme im Vollzug.

Vor diesem Hintergrund schafft es die vorliegende Revision der LSV weder die neuen Anforderungen in Art. 22 zu konkretisieren noch die Unklarheiten zwischen Abs. 2 und Abs. 3 in Art. 22 USG in punkto Baubewilligung in fluglärmbelasteten Gebieten zu beseitigen. Für die AEROSUISSE ist es zwingend notwendig, dass in der nächsten Revision des Umweltschutzgesetzes der Fluglärm eine lex specialis bekommt und eine klare situationsgerechte und spezialrechtliche Lösung vorgesehen wird.

Bis zur nächsten Revision des USG braucht es für den Interessenkonflikt zwischen Siedlungsentwicklung und Flugbetrieb klare Spielregeln im vorliegenden Entwurf zur Lärmschutzverordnung. Für die AEROSUISSE heisst das:

1. **Im Falle der Anwendbarkeit von Art. 22 Abs. 2 USG auf Fluglärm muss Art. 31. Abs. 2 des Entwurfes der LSV wie folgt abgeändert werden:**

Art. 31 Abs. 2 E-LSV

[2] Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung *lediglich dann* ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein *absolut* überwiegendes*, objektives* Interesse besteht*, sämtliche zumutbaren baulichen Lärmschutzmassnahmen getroffen werden* und die kantonale Behörde zustimmt.

[3] Wird eine Ausnahme gewährt, ~~sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen~~ *ist im Grundbuch auf der betreffenden Parzelle eine entsprechende Anmerkung vorzunehmen, welche den Grund der Ausnahmebewilligung transparent macht.*

Begründung

Ist bereits Abs. 2 auf Fluglärm anwendbar, so ist der Weiterbestand von Abs. 3 als gesetzgeberisches Versehen anzunehmen. In den parlamentarischen Beratungen ist kein Wille des Gesetzgebers erkennbar, dass diese beiden Absätze zusammenwirken. Der Klarheit willen ist auf eine über Abs. 2 hinausreichende Ausnahmeregelung entweder ganz zu verzichten oder diese ist ausserordentlich eng zu fassen und auf Sonderfälle zu beschränken. Bei weiterführenden Ausnahmen wird im Alarmwert gebaut, was aus gesundheitspolizeilich bzw.-politischer Sicht höchst problematisch erscheint. Dies kann – insbesondere lärmentschädigungs- und schallschutztechnisch – nicht folgenlos bleiben und verlangt nach einer Offenlegung im Grundbuch.

2. **Bei einer exklusiven Anwendung von Art. 22 Abs. 3 USG auf Fluglärm braucht es einen neuen Art. 30, eine Ergänzung von Art. 31. Abs 2 und eine Ergänzung von Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV.**

Art. 30 E-LSV ist neu einzufügen

[1] *Im Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt bezeichnet der Bundesrat auf begründeten Antrag der Kantone nach Überprüfung der tangierten Interessen die Gebiete innerhalb der Abgrenzungslinie bzw. des Gebiets mit Lärmauswirkungen, in denen ein überwiegendes Interesse an einer Siedlungsentwicklung nach innen ausgewiesen ist.*

[2] *In Gebieten nach Absatz 1 gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zonen der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.*

Art. 31 Abs. 2 E-LSV ist folgendermassen zu ergänzen

[2] Können die ~~Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG~~ *Immissionsgrenzwerte* bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht*, *ausgeschlossen werden kann, dass die Lärmbelastung für die vorgesehene Nutzung einen gesundheitsschädigenden Wert annimmt* und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Art. 43 Abs. 1 Bst. b E-LSV ist folgendermassen zu ergänzen

[1] In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 gelten folgende Empfindlichkeitsstufen:

(…)

b. die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen*; in Gebieten gemäss Artikel 30 gelten dabei die Werte der Empfindlichkeitsstufe III;*

Begründung

Geht man hingegen davon aus, dass der Fluglärm (gemäss Art. 22 Abs. 3 USG) weiterhin einer Sonderregelung unterliegt, braucht es für die Siedlungsentwicklung nach innen in fluglärmbelasteten Gebieten mehr als eine Ausnahmereglung. Es braucht flankierende generelle Regelungen, welche die involvierten Interessen effektiv zu einem überzeugenden Ausgleich führen. So macht es keinen Sinn, in Gebieten wo eine Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt wird, für die Beurteilung weiterhin mit ES II-Werten zu operieren. Vielmehr ist konsequenterweise von ES III-Werten auszugehen, welche auf eine Wohnnutzung in lärm(vor)belasteten Gebiet besser ausgerichtet sind. Innerhalb der Abgrenzungslinie dürfen die ES II-Werte ja per se überschritten werden.

Umgekehrt sind die Ausnahmebewilligungen für Wohnbauten mit zunehmender Grenzwertüberschreitung auszudünnen und effektiv nur noch mit grosser Zurückhaltung zu gewähren. Übergeordnete Gesundheitsinteressen setzen der Siedlungsentwicklung Grenzen. Dies erfordert eine entsprechende Konkretisierung und Eingrenzung in Art. 31 Abs. 2 E-LSV.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.
AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt
Der Geschäftsführer:

Philip Kristensen

Akademien der Wissenschaften Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden Expert:innen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere Wissenschaftler:innen und Fachexpert:innen eingeladen. Federführen war das Forum Landschaft, Alpen, Pärke (FoLAP). Die Beiträge der Expert: innen wurden in die Stellungnahme eingearbeitet. Die überarbeitete Version wurde durch den Delegierten des SCNAT-Vorstandes zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben. Die folgenden Expert:innen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützer die Stellungnahme mit ihrem Namen: -Ulrike Sturm, Prof. Dr., Leiterin Institut für Soziokulturelle Entwicklung, HSLU, Präsidentin FoLAP -Patrick Schoeck, Geschäftsführer Bund Schweizer Landschaftsarchitekten, Kuratorium FoLAP -Ladina Koeppel, Prof., Institut für Landschaft und Freiraum, OST, Plenum FoLAP -Michel Massmünster, Dr., stv. Leiter FoLAP Fachstelle Redaktion: Michel Massmünster, Dr., stv. Leiter Forum Landschaft, Alpen, Pärke der SCNAT Allgemeine Bemerkungen Die Akademien der Wissenschaften a+ (die Akademien) bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Revision der Lärmschutzverordnung (LSV). Sie begrüssen grundsätzlich die mit der Revision weiterverfolgte Richtung, Lärmschutz und Raumplanung aufeinander abzustimmen. So zeigen zahlreiche Studien, wie wichtig Akustik für die menschliche Gesundheit und für eine nachhaltige Landschaftsentwicklung ist. Die LSV-Revision konkretisiert Aspekte, die im angepassten Umweltschutzgesetz (USG) noch unklar sind. Der Artikel 24 USG erweitert die Anspruchnahme von Flächen als Bauzonen unter der Bedingung, dass «ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht». Der geänderte Artikel 29 der LSV definiert, wie dies zu erfolgen hat. Aus Sicht der Akademien ist der bestehende Artikel jedoch zu offen und zu wenig spezifisch formuliert. Um die bundesrätliche Gesundheitsstrategie «Gesundheit 2030», das Landschaftskonzept Schweiz und das Merkblatt SIA 2066, auf das sich Artikel 24 des USG bezieht, in die LSV zu integrieren, bedarf es einer Präzisierung. Ansonsten wird die LSV-Revision des Artikels 29 ihrem Zweck, den Artikel 24 des USG zu konkretisieren, nicht gerecht. Wo untenstehend nicht anders vermerkt, unterstützen wir den in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf und danken für die wohlwollende Prüfung unserer aufgelisteten Verbesserungsvorschläge.

Anhang: 251003_akademien_schweiz_Stellungnahme_LSV_def.pdf

akademien der wissenschaften schweiz

Revision der Lärmschutzverordnung (LSV) vom 16. Juni 2025

Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Organisation	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift	03. Oktober 2025 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Yves Flückiger

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte Expert:innen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden Expert:innen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere Wissenschaftler:innen und Fachexpert:innen eingeladen. Federführend war das Forum Landschaft, Alpen, Pärke (FoLAP). Die Beiträge der Expert:innen wurden in die Stellungnahme eingearbeitet. Die überarbeitete Version wurde durch den Delegierten des SCNAT-Vorstandes zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Expert:innen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Ulrike Sturm, Prof. Dr., Leiterin Institut für Soziokulturelle Entwicklung, HSLU, Präsidentin FoLAP
- Patrick Schoeck, Geschäftsführer Bund Schweizer Landschaftsarchitekten, Kuratorium FoLAP
- Ladina Koeppel, Prof., Institut für Landschaft und Freiraum, OST, Plenum FoLAP
- Michel Massmünster, Dr., stv. Leiter FoLAP Fachstelle

Redaktion: Michel Massmünster, Dr., stv. Leiter Forum Landschaft, Alpen, Pärke der SCNAT

Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+)
Haus der Akademien · Laupenstrasse 7 · Postfach · 3001 Bern · Schweiz

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Akademien der Wissenschaften a+ (die Akademien) bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Revision der Lärmschutzverordnung (LSV). Sie begrüssen grundsätzlich die mit der Revision weiterverfolgte Richtung, Lärmschutz und Raumplanung aufeinander abzustimmen. So zeigen zahlreiche Studien, wie wichtig Akustik für die menschliche Gesundheit und für eine nachhaltige Landschaftsentwicklung ist.

Die LSV-Revision konkretisiert Aspekte, die im angepassten Umweltschutzgesetz (USG) noch unklar sind. Der Artikel 24 USG erweitert die Anspruchnahme von Flächen als Bauzonen unter der Bedingung, dass «ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht». Der geänderte Artikel 29 der LSV definiert, wie dies zu erfolgen hat. Aus Sicht der Akademien ist der bestehende Artikel jedoch zu offen und zu wenig spezifisch formuliert. Um die bundesrätliche Gesundheitsstrategie «Gesundheit 2030», das Landschaftskonzept Schweiz und das Merkblatt SIA 2066, auf das sich Artikel 24 des USG bezieht, in die LSV zu integrieren, bedarf es einer Präzisierung. Ansonsten wird die LSV-Revision des Artikels 29 ihrem Zweck, den Artikel 24 des USG zu konkretisieren, nicht gerecht.

Wo untenstehend nicht anders vermerkt, unterstützen wir den in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf und danken für die wohlwollende Prüfung unserer aufgelisteten Verbesserungsvorschläge (rot hervorgehoben).

2 Teil A Ziele und Strategien

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
29,1	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten 1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten ~~können~~ sind planerische, gestalterische ~~oder~~ und bauliche Massnahmen ~~getroffen werden~~ zu berücksichtigen.	Auch wenn die Belastungsgrenzwerte überschritten werden, müssen die Massnahmen, um sie doch zu erreichen, geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Mit dem «können» werden die Belastungsgrenzwerte zu einem Scheingrenzwert.
29, 2	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf~~.~~, die sowohl Aspekte der Biodiversitätsförderung wie auch eine Stärkung der Landschaftsqualitäten umfasst. Sie sind auf längere Dauer planungsrechtlich gesichert.	Die bundesrätliche Gesundheitsstrategie «Gesundheit 2030» verlangt unter Ziel 7: «Bund und Kantone setzen sich gemeinsam im Bereich der Umweltpolitik dafür ein, dass die Menschen der heutigen und kommenden Generation ein möglichst gesundes Leben führen und von Biodiversität und Landschaftsqualitäten profitieren können.» Und weiter: «Hohe Natur- und Landschaftsqualitäten (erlebnisreiche Naherholungsgebiete, reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt, gute Luftqualität, akustische Qualität) fördern nachweislich Erholung und Gesundheit und sind für einen Grossteil der Bevölkerung

		eine wichtige Motivation für Sport und Bewegung. Die Natur- und Landschaftsqualitäten sollen deshalb als Beitrag zur strukturellen Gesundheitsförderung im Rahmen der Planung bewusst berücksichtigt und mittels Aufwertungsmassnahmen gefördert werden.» Auch das Landschaftskonzept Schweiz unterstreicht diese Argumentation mit der Definition von Landschaftsqualitätszielen. Die Formulierung «auf Erholung ausgerichtete Gestaltung» lässt die in diesen beiden Strategiepapieren geforderten Umsetzungen hingegen offen. Ein expliziter Bezug auf Landschaftsqualitäten ist hier entsprechend notwendig, um einseitige Auslegungen von «einer auf die Erholung ausgerichteten Gestaltung» zu vermeiden. Gerade bei erhöhtem Nutzungsdruck ist die Stärkung und Sicherung der Freiräume von zentraler Bedeutung. Es gilt neue und bestehende urbane Freiräume – wie auch Schutzzonen – langfristig zu sichern: «Eine planungsrechtliche Sicherung der Freiräume in der Nutzungsplanung ist wichtig. Nur so können diese im Zug der Siedlungsentwicklung nach innen erhalten und weiterentwickelt werden und ihre Freiraumfunktionen auch langfristig erfüllen. Bei grossem Wachstum braucht es neue Freiräume, um dem steigenden Nutzungsdruck standzuhalten» (SIA 2066, S.6). Im Erläuternden Bericht heisst es zu Artikel 29, 2: „Eine Publikation des BAFU soll die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24, Absatz 3 revUSG unterstützen.» Die BAFU-Publikation soll als Vollzugshilfe publiziert werden.
29, 3	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern~~.~~ durch den Schutz vor störenden Lärmquellen und/oder durch positive Beeinflussung durch akustisch	Eine Konkretisierung mit Bezug auf Expert:innenwissen ist hier notwendig, um Alibimassnahmen zu verhindern. Für das Aufzeigen der Störungsminderung wird auf die Möglichkeiten der Klangraumgestaltung verwiesen (z.B. Cercle Bruit, Faktenblatt: Klangraumgestaltung, 2018). Auf «andere Weise» ist konkreter auszuformulieren gemäss Merkblatt SIA

	wirksame Interventionen. Die Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemission sowie zur Störungsminderung sind konkret zu belegen.	2066, S. 14: «Schutz vor störenden Lärmquellen und positive Beeinflussung durch akustisch wirksame Interventionen.» Im Erläuternden Bericht heisst es auch zu Artikel 29, 3: „Eine Publikation des BAFU soll die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24, Absatz 3 revUSG unterstützen.» Die BAFU-Publikation soll als Vollzugshilfe publiziert werden.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten sind planerische, gestalterische und bauliche Massnahmen zu berücksichtigen.
Begründung	Auch wenn die Belastungsgrenzwerte überschritten werden, müssen die Massnahmen, um sie doch zu erreichen, geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Mit dem «können» werden die Belastungsgrenzwerte zu einem Scheingrenzwert.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf, die sowohl Aspekte der Biodiversitätsförderung wie auch eine Stärkung der Landschaftsqualitäten umfasst. Sie sind auf längere Dauer planungsrechtlich gesichert.
Begründung	Die bundesrätliche Gesundheitsstrategie «Gesundheit 2030» verlangt unter Ziel 7: «Bund und Kantone setzen sich gemeinsam im Bereich der Umweltpolitik dafür ein, dass die Menschen der heutigen und kommenden Generation ein möglichst gesundes Leben führen und von Biodiversität und Landschaftsqualitäten profitieren können.» Und weiter: «Hohe Natur- und Landschaftsqualitäten (erlebnisreiche Naherholungsgebiete, reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt, gute Luftqualität, akustische Qualität) fördern nachweislich Erholung und Gesundheit und sind für einen Grossteil der Bevölkerung eine wichtige Motivation für Sport und Bewegung. Die Natur- und Landschaftsqualitäten sollen deshalb als Beitrag zur strukturellen Gesundheitsförderung im Rahmen der Planung bewusst berücksichtigt und mittels Aufwertungsmassnahmen gefördert werden.» Auch das Landschaftskonzept Schweiz unterstreicht diese Argumentation mit der Definition von Landschaftsqualitätszielen. Die Formulierung «auf Erholung ausgerichtete Gestaltung» lässt die in diesen beiden Strategiepapieren geforderten Umsetzungen hingegen offen. Ein expliziter Bezug auf Landschaftsqualitäten ist hier entsprechend notwendig, um einseitige Auslegungen von «einer auf die Erholung ausgerichteten Gestaltung» zu vermeiden. Gerade bei erhöhtem Nutzungsdruck ist die Stärkung und Sicherung der Freiräume von zentraler Bedeutung. Es gilt neue und bestehende urbane Freiräume – wie auch Schutzzonen – langfristig zu sichern: «Eine planungsrechtliche Sicherung der Freiräume in der Nutzungsplanung ist wichtig. Nur so können diese im Zug der Siedlungsentwicklung nach innen erhalten und weiterentwickelt werden und ihre Freiraumfunktionen auch langfristig erfüllen. Bei grossem Wachstum braucht es neue Freiräume, um dem steigenden Nutzungsdruck standzuhalten» (SIA 2066, S.6). Im Erläuternden Bericht heisst es zu Artikel 29, 2: „Eine Publikation des BAFU soll die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24, Absatz 3 revUSG unterstützen.» Die BAFU-Publikation soll als Vollzugshilfe publiziert werden.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern durch den Schutz vor störenden Lärmquellen und /oder durch positive Beeinflussung durch akustisch wirksame Interventionen. Die Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemission sowie zur Störungsminderung sind konkret zu belegen.
Begründung	Eine Konkretisierung mit Bezug auf Expert:innenwissen ist hier notwendig, um Alibimassnahmen zu verhindern. Für das Aufzeigen der Störungsminderung wird auf die Möglichkeiten der Klangraumgestaltung verwiesen (z.B. Cercle Bruit, Faktenblatt: Klangraumgestaltung, 2018). Auf «andere Weise» ist konkreter auszuformulieren gemäss Merkblatt SIA 2066, S. 14: «Schutz vor störenden Lärm¬quellen und positive Beeinflussung durch akustisch wirksame Interventionen.» Im Erläuternden Bericht heisst es auch zu Artikel 29, 3: „Eine Publikation des BAFU soll die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24, Absatz 3 revUSG unterstützen.» Die BAFU-Publikation soll als Vollzugshilfe publiziert werden.

Alexander Assmus

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Ein effektiverer Lärmschutz insbesondere durch den durch den Strassenverkehr verursachten Lärm ist dringend erforderlich. Dafür müssen bestehende Gesetze und Verordnungen konsequenter umgesetzt werden. Das Ziel der Gesetzesänderung, die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung zu verbessern, ist grundsätzlich zu begrüssen. "Die Begrenzung von Lärmemissionen soll hauptsächlich durch lärmreduzierende Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen und durch eine optimierte Verkehrsführung erreicht werden. Ziel solcher Massnahmen ist es, den Lärmpegel innerhalb der Wohnzone zu senken." Es erscheint fraglich, ob diese Massnahmen ausreichen, um die Lärmbelastung der Bevölkerung zu verringern. Der Lärm sollte vielmehr dort reduziert werden, wo er entsteht. Es braucht endlich wirksame Massnahmen gegen völlig unnötigen Lärm: Sportauspuffe, extra breite Reifen und zu hohe Geschwindigkeiten innerorts sind das tatsächliche Problem. Also: Das Problem bei den Ursachen angehen und nicht durch (teure) bauliche kosmetische Massnahmen kaschieren.

Bauenschweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	In den unten aufgeführten Punkten sieht der Dachverband Bauenschweiz Anpassungsbedarf, um die Planungs- und Investitionssicherheit bei Sanierungs- und Bauvorhaben im Bereich Wohnraum sicherzustellen und den Willen des Gesetzgebers umzusetzen. Die Bauwirtschaft begrüsst hingegen die Aufhebung der Vorschriften über die Erschliessung von Bauzonen, welche Spielraum für Interpretation boten sowie der breitere Anwendungsbereich der Verordnung auf Änderungen von Nutzungsplänen. Die revidierte Verordnung regelt damit die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten klarer.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, um Immissionen zu minimieren.
Begründung	Es braucht eine Präzisierung der Formulierung, um eine klare Anwendung von Absatz 1 sicherzustellen und die planerischen, gestalterischen sowie baulichen Massnahmen auf das Thema Lärm zu fokussieren.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme nach Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 USG müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Begründung	Hier sollte ein direkter Bezug zum Gesetz geschaffen werden, um die Rechtssicherheit sicherzustellen. Wir möchten zudem für die erläuternden Materialien darauf hinweisen, dass die aufgeführten Parameter in Abs. 1bis von modernen Wohnraumlüftungen und Kühlsystemen bereits als Standard eingehalten werden. Die Technik ist hier der Gesetzgebung voraus.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	4 Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt. Die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche wird bei der Berechnung berücksichtigt.
Begründung	Da immer mehr Gemeinden lärmarme Belage einsetzen, ist es wichtig, dass dies bei der Berechnung mitberücksichtigt wird.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2bis Die Immissionsgrenzwerte nach Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 USG gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.
Begründung	Auch hier sollte ein direkter Bezug zum Gesetz geschaffen werden, um die Rechtssicherheit sicherzustellen. Da der Artikel die Umsetzung des ganzen Art. 22 Abs. 2 USG betrifft, würde der Verordnungsartikel auch dann gelten, wenn Wohnungen über eine Komfortlüftung und ein Kühlsystem verfügen (Abs. 2 lit. a Ziff. 1) oder mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume über ein Fenster verfügt, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Abs. 2 lit. a Ziff. 2). Damit würde die Einhaltung der Lärmgrenzwerte auch auf diese Wohnungen wieder anwendbar. Dies war vom Gesetzgeber eindeutig nicht so vorgesehen.

Bund Schweizer Architekten (BSA)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Ausgangslage Am 27. September 2024 beschloss das Parlament eine Änderung des Umweltschutzgesetzes. Die Bestimmungen zum Lärmschutz in Artikel 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes (USG) haben zum Ziel, die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung zu verbessern. Das revidierte Gesetz präzisiert mit Artikel 22 die lärmschutzrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten, um die Rechtssicherheit im Vollzug zu erhöhen. Gleichzeitig erleichtert es die Umsetzung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten, was die raumplanerisch gewünschte Innenentwicklung unterstützt. Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum sieht Artikel 24 USG vor, dass Freiräume für die Erholung und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität vorzusehen sind. Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der neuen Regelungen unterstützen, Widersprüche beseitigen und die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Erschliessung ablösen. Stossrichtung Umweltschutzgesetz (USG) Die zum Teil kontrovers diskutierten Änderungen zum Lärmschutz sind in der Revision des USG enthalten. Der Lärmschutz soll – unter anderem aufgrund zahlreicher Rechtsmittelverfahren gegen Baubewilligungen im urbanen Raum – erheblich gelockert werden. a) Art. 22 USG: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten Das USG verweist in Art. 22 Abs. 1 auf die Verhältnismässigkeit («Baubewilligungen für die Erstellung und die wesentliche Änderung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können, soweit dies verhältnismässig ist.»). Es ist allerdings fraglich, wie diese Prüfung vorgenommen werden wird, insbesondere da explizit keine Interessenabwägung und keine kantonale Zustimmung mehr erforderlich ist. In Art. 22 Abs. 2 USG sind drei Optionen vorgegeben, von denen in jeder Wohneinheit eine zu erfüllen ist, damit eine Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten erteilt werden darf: Es wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert, und es ist ein Kühlsystem vorhanden oder mindestens ein lärmempfindlicher Raum mit einem Fenster, bei dem die Immissionsgrenzwerte (nachfolgend: IGW) eingehalten sind. Mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume verfügt über ein Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind. Mindestens ein lärmempfindlicher Raum verfügt über ein Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind, zudem steht ein privat nutzbarer Aussenraum zur Verfügung, bei dem die IGW eingehalten sind. Von den drei genannten Optionen kommt die zweite der bis vor ein paar Jahren erfolgreich praktizierten «Zürcher Lüftungsfensterpraxis» am nächsten und erfüllt die Ziele einer ressourcenschonenden Bauweise und einer guten Wohnqualität am besten. Die zuständigen Bewilligungsbehörden sollten diese Option künftig klar den Vorrang geben. b) Art. 24 USG: Anforderungen an Bauzonen Bei Bauzonen wurde bisher zwischen der Ausscheidung neuer Bauzonen und der Erschliessung bestehender Bauzonen unterschieden. Bei beiden war grundsätzlich der Planungswert (PW) einzuhalten, wobei bei Erschliessungen für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen möglich waren. Bei Einzonungen ist weiterhin der Planungswert (PW) massgebend. Der Begriff der Erschliessung fällt allerdings weg, es heisst nun «… Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, …». Bei solchen Änderungen ist neu der IGW massgebend.

	Zudem sind Ausnahmen bei Einzonungen und Änderungen von Nutzungsplänen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG möglich, wenn: a. daran ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht, b. innerhalb der Bauzone oder in deren Nähe ein der Dichte und Nutzungsart der Zone entsprechender und für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden ist, welcher der Erholung dient und c. Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen. Die drei Anforderungen sind kumulativ zu erfüllen. Trotzdem ist aus unserer Sicht lit. a sozusagen zentral: Wenn die überwiegenden Interessen an der Siedlungsentwicklung nach innen nicht nachgewiesen werden, kann der Aufwand für die Nachweise nach lit. b und lit. c gespart werden. In der Botschaft zur USG-Revision sind jedoch keine entsprechenden klärenden bzw präzisierenden Ausführungen zu finden. Antrag (vgl. auch Antrag zu Art. 29 Abs. 1 LSV) Aus unserer Sicht muss die Anforderung von Art. 24 Abs. 3 lit. a USG auf Verordnungsstufe zwingend detaillierter ausgeführt werden. Derartig unbestimmte Rechtsbegriffe bieten Angriffsfläche sowohl für Nichtgenehmigungen als auch für Rekurse von Dritten. Mit dem Art. 24 Abs. 3 USG erfolgt ein entscheidender Wechsel gegenüber dem heutigen System un es ist deshalb wichtig, dass mit der LSV Klarheit für den Vollzug geschaffen wird. Es sind zudem entsprechende Vollzugshilfen zu schaffen. Ansonsten muss das Bundesgericht zuerst eine Praxis dazu entwickeln, was Jahre der Rechtsunsicherheit mit sich bringt. Fazit Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der gewol gelockerten Regelungen zum Lärmschutz unterstützen. Die im USG gewählte unbestimmten Rechtsbegriffe sind möglichst fassbar zu machen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass nach dem langwierigen Gesetzgebungsprozess das Grundproblem der Rechtsunsicherheit bestehen bleibt oder sogar noch verschärft wird. Wir bitten Sie um Umsetzung unserer Anträge.

Anhang: Stellungnahme Vernehmlassung Revision LSV.pdf

Bund Schweizer Architektinnen und Architekten
Fédération des Architectes Suisses
Federazione Architette e Architetti Svizzeri
Federaziun Architectas ed Architects Svizzers

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail an: noise@bafu.admin.ch

Basel, 6. Oktober 2025

Revision Lärmschutz-Verordnung (LSV)
Stellungnahme des BSA FAS Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei übermitteln wir Ihnen unsere Rückmeldung zur Revision der Lärmschutz-Verordnung in brieflicher Form. Für die Möglichkeit zur Mitwirkung möchten wir uns bedanken.

1. Ausgangslage

Am 27. September 2024 beschloss das Parlament eine Änderung des Umweltschutzgesetzes. Die Bestimmungen zum Lärmschutz in Artikel 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes (USG) haben zum Ziel, die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung zu verbessern.

Das revidierte Gesetz präzisiert mit Artikel 22 die lärmschutzrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten, um die Rechtssicherheit im Vollzug zu erhöhen. Gleichzeitig erleichtert es die Umsetzung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten, was die raumplanerisch gewünschte Innenentwicklung unterstützt.

Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum sieht Artikel 24 USG vor, dass Freiräume für die Erholung und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität vorzusehen sind.

Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der neuen Regelungen unterstützen, Widersprüche beseitigen und die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Erschliessung ablösen.

2. Stossrichtung Umweltschutzgesetz (USG)

Die zum Teil kontrovers diskutierten Änderungen zum Lärmschutz sind in der Revision des USG enthalten. Der Lärmschutz soll – unter anderem aufgrund zahlreicher Rechtsmittelverfahren gegen Baubewilligungen im urbanen Raum – erheblich gelockert werden.

a) Art. 22 USG: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

Das USG verweist in Art. 22 Abs. 1 auf die Verhältnismässigkeit («Baubewilligungen für die Erstellung und die wesentliche Änderung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können, soweit dies verhältnismässig ist.»). Es ist allerdings fraglich, wie diese Prüfung vorgenommen werden wird, insbesondere da explizit keine Interessenabwägung und keine kantonale Zustimmung mehr erforderlich ist.

In Art. 22 Abs. 2 USG sind drei Optionen vorgegeben, von denen in jeder Wohneinheit eine zu erfüllen ist, damit eine Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten erteilt werden darf:

- Es wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert, und es ist ein Kühlsystem vorhanden oder mindestens ein lärmempfindlicher Raum mit einem Fenster, bei dem die Immissionsgrenzwerte (nachfolgend: IGW) eingehalten sind.
- Mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume verfügt über ein Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind.
- Mindestens ein lärmempfindlicher Raum verfügt über ein Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind, zudem steht ein privat nutzbarer Aussenraum zur Verfügung, bei dem die IGW eingehalten sind.

Von den drei genannten Optionen kommt die zweite der bis vor ein paar Jahren erfolgreich praktizierten «Zürcher Lüftungsfensterpraxis» am nächsten und erfüllt die Ziele einer ressourcenschonenden Bauweise und einer guten Wohnqualität am besten. Die zuständigen Bewilligungsbehörden sollten dieser Option künftig klar den Vorrang geben.

b) Art. 24 USG: Anforderungen an Bauzonen

Bei Bauzonen wurde bisher zwischen der Ausscheidung neuer Bauzonen und der Erschliessung bestehender Bauzonen unterschieden. Bei beiden war grundsätzlich der Planungswert (PW) einzuhalten, wobei bei Erschliessungen für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen möglich waren. Bei Einzonungen ist weiterhin der Planungswert (PW) massgebend. Der Begriff der Erschliessung fällt allerdings weg, es heisst nun «… Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, …». Bei solchen Änderungen ist neu der IGW massgebend.

Zudem sind Ausnahmen bei Einzonungen und Änderungen von Nutzungsplänen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG möglich, wenn:

a. daran ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht,

b. innerhalb der Bauzone oder in deren Nähe ein der Dichte und Nutzungsart der Zone entsprechender und für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden ist, welcher der Erholung dient und

c. Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen.

Die drei Anforderungen sind kumulativ zu erfüllen. Trotzdem ist aus unserer Sicht lit. a sozusagen zentral: Wenn die überwiegenden Interessen an der Siedlungsentwicklung nach innen nicht nachgewiesen werden, kann der Aufwand für die Nachweise nach lit. b und lit. c gespart werden. In der Botschaft zur USG-Revision sind jedoch keine entsprechenden klärenden bzw. präzisierenden Ausführungen zu finden.

Antrag 1 (vgl. auch Antrag zu Art. 29 Abs. 1 LSV)
Aus unserer Sicht muss die Anforderung von Art. 24 Abs. 3 lit. a USG auf Verordnungsstufe zwingend detaillierter ausgeführt werden. Derartig unbestimmte Rechtsbegriffe bieten Angriffsfläche sowohl für Nichtgenehmigungen als auch für Rekurse von Dritten. Mit dem Art. 24 Abs. 3 USG erfolgt ein entscheidender Wechsel gegenüber dem heutigen System und es ist deshalb wichtig, dass mit der LSV Klarheit für den Vollzug geschaffen wird. Es sind zudem entsprechende Vollzugshilfen zu schaffen. Ansonsten muss das Bundesgericht zuerst eine Praxis dazu entwickeln, was Jahre der Rechtsunsicherheit mit sich bringt.

3. Art. 29 Abs. 1 E-LSV: Lärmschutzmassnahmen

Nach Wegfall auf Gesetzesstufe (Art. 24 Abs. 1 und 2 USG in der alten Fassung) ist neu auf Verordnungsstufe geregelt, dass bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten «zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte (…) planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden» können.

Diese Verordnungsbestimmung bewirkt, dass solche Massnahmen zwingend geprüft und im Rahmen des Planerlassverfahrens verpflichtend festgesetzt werden müssen, bevor die Ausnahmeregelung gemäss Art. 24 Abs. 3 USG zum Tragen kommen kann (vgl. Erläuterungen Ziffer 4.2, Seite 8). Die Formulierung in Art. 29 Abs. 1 E-LSV, wonach derartige Massnahmen getroffen werden «können», darf also nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie zwingend evaluiert und – soweit zielführend und verhältnismässig – getroffen werden müssen (das «können» ist eine Ermächtigung, nicht ein «Belieben»).

Auch wenn solche Massnahmen für die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte nicht vollständig ausreichen, müssen sie soweit möglich und stufengerecht / verhältnismässig getroffen werden, bevor die Ausnahmeregelung von Art. 24 Abs. 3 USG mobilisiert werden kann.

Art. 24 Abs. 3 USG sieht in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vor. Diese ist in der LSV zu konkretisieren, damit die Möglichkeit zur Genehmigung der vorgesehenen Ausnahme nicht toter Buchstabe bleibt. Wenn keine klaren Kriterien festgelegt werden, ist in jedem Einzelfall von Neuem diskutierbar, ob nun nicht doch die Interessen am Lärmschutz überwiegen, vgl. dazu die strenge Praxis des Bundesgerichts, welche in Zukunft die Grundsätze des Lärmschutzrechts wie Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip (USG) nicht leichtfertig dem Grundsatz Siedlungsentwicklung nach innen (RPG) unterordnen wird.

Antrag 2
Auf Verordnungsstufe ist zu klären, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. a USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan die Entwicklungsziele festgelegt sind. Der Bericht nach Art. 47 RPV und die kantonale Genehmigung (Art. 26 Abs. 1 RPG, § 5 Abs. 1 PBG) sind ausreichend.
Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, sind die Kriterien festzulegen, aufgrund deren das Interesse an der Siedlungsentwicklung im Nutzungsplanungsverfahren nachzuweisen ist (z.B. gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, Zentrumsfunktion). Wichtig ist, dass kein neues beziehungsweise zusätzliches Verfahren eingeführt wird.

4. Art. 29 Abs. 2 E-LSV: Zugänglicher Freiraum mit Erholungsfunktion

Diese Voraussetzung ist kumulativ zwingend und so im Gesetz vorgesehen. Sie kann auf Verordnungsstufe also nicht rückgängig gemacht werden, obwohl der Zusammenhang mit der Ruhebedürftigkeit von Menschen in ihren Wohnungen nicht ersichtlich ist.

Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung ist eine «Verschlimmbesserung»: Sie bringt gegenüber dem Gesetzestext nicht wirklich Neues. Und gemäss Erläuterungen werden Kriterien wie «gute Durchgrünung» und «naturnahe Gestaltung» oder auch «Vernetzung der Freiräume mit Wohnsiedlungen» aufgeführt, die nicht direkt mit dem Lärmschutz zu tun haben und damit unnötigerweise Angriffsflächen für allenfalls andere gute Lösungen schaffen. Die LSV ist unserer Ansicht nach nicht der Ort, an welchem die Ausstattung von Erholungsflächen geregelt werden müsste.

Es wird eine Publikation des BAFU zur Anwendung dieser Bestimmung in Aussicht gestellt. Es ist zu befürchten, dass diese zur Verkomplizierung beiträgt, insbesondere wenn Art. 29 Abs. 2 E-LSV und die Erläuterungen dazu nicht präziser und zielführender formuliert werden.

Antrag 3
Auf Verordnungsstufe ist zu regeln, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. b USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan oder vergleichbarem kommunalen Instrument die genügende Freiraumversorgung festgelegt ist (im Kanton Zürich beispielsweise die Werte gemäss § 29 ff. kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung zu den kommunalen Erholungsflächen).

5. Art. 29 Abs. 3 E-LSV: Verbesserung Wohnqualität in akustischer Hinsicht

Der Art. 24 Abs. 3 USG und dieser Art. 29 Abs. 3 E-LSV sind von den «planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen» gemäss Art. 29 Abs. 1 E-LSV zu unterscheiden. Sie betreffen nicht Massnahmen im Perimeter der nutzungsplanerischen Massnahmen gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2 USG, sondern Massnahmen in deren Umgebung. Es ist unklar, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zu den Sanierungspflichten stehen, wie sie mit der USG- und der LSV-Revision ausdrücklich nicht geändert wurden. Zudem dürfte die Einflussnahme auf Gebäude und deren Umfeld, die ausserhalb des Planungsperimeters liegen, schwierig umzusetzen sein.

Auch hier ist die Aussicht auf eine Publikation des BAFU nicht hilfreich:

Was soll geklärt werden, wenn Gesetz und Verordnung unklar sind?

Wie soll z.B. mit einem Gestaltungsplan die Begrünung einer Fassade an einem Bestandesbau ausserhalb des Perimeters durchgesetzt werden?

Wie soll man Tempo 30 einführen, wenn die zuständige kantonale Stelle und die derzeitigen Bestrebungen auf Bundesebene gegenläufig sind?

Mit welchem Grund – und durch wen finanziert – kann man eine Strasse mit einem Flüsterbelag versehen, wenn keine Sanierungspflicht besteht?

Die Nichteinhaltung der Sanierungsfristen (insbesondere bei National- und Staatsstrassen) ist das Hauptproblem des Lärmschutzes. Diese Nichteinhaltung widerspricht materiell (1. Priorität: Emissionsbegrenzung an der Quelle) und formell (bereits massiv verlängerte Fristen) der Umweltschutzgesetzgebung. Es ist angesichts der gewollten Erleichterung bei Nutzungsplanänderungen zur Vermehrung von Wohnraum jedoch problematisch, bei Vorliegen von lärmtechnischem Handlungsbedarf die überfälligen Sanierungen einzufordern. Die entsprechenden Sanierungs-Anordnungen können zwar koordiniert zum betreffenden Nutzungsplan aufgezeigt werden, der eigentliche Erlass muss jedoch eigenständig erfolgen.

Antrag 4
Auf Verordnungsstufe ist festzuhalten, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. c USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan (Verkehrsplan) die Gestaltung der Strassen (Klassierung, Temporegime usw.) festgelegt sind. Darin, oder in einer Vollzugshilfe, ist die Sanierung von Anlagen im Sinne von Art. 16 ff. USG darzulegen. Es ist zu klären, dass unter «festgelegt» die richtplanerische Festsetzung und nicht die Festsetzung eines Nutzungsplanes oder Sanierungsprojekts gemeint ist.
Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, ist bei sanierungspflichtigen Anlagen die Umsetzung aufzuzeigen.

6. Fazit

Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der gewollt gelockerten Regelungen zum Lärmschutz unterstützen. Die im USG gewählten unbestimmten Rechtsbegriffe sind möglichst fassbar zu machen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass nach dem langwierigen Gesetzgebungsprozess das Grundproblem der Rechtsunsicherheit bestehen bleibt oder sogar noch verschärft wird. Wir bitten Sie um Umsetzung unserer Anträge.

Für Ihre wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

Lilitt Bollinger
Co-Präsidentin BSA

Anja Beer
Co-Präsidentin BSA

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nach Wegfall auf Gesetzesstufe (Art. 24 Abs. 1 und 2 USG in der alten Fassung) ist neu auf Verordnungsstufe geregelt, dass bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten «zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte (…) planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden» können. Diese Verordnungsbestimmung bewirkt, dass solche Massnahmen zwingend geprüft und im Rahmen des Planerlassverfahrens verpflichtend festgesetzt werden müssen, bevor die Ausnahmeregelung gemäss Art. 24 Abs. 3 USG zum Tragen kommen kann (vgl. Erläuterungen Ziffer 4.2, Seite 8). Die Formulierung in Art. 29 Abs. 1 E-LSV, wonach derartige Massnahmen getroffen werden «können», darf also nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie zwingend evaluiert und – soweit zielführend und verhältnismässig – getroffen werden müssen (das «können» ist eine Ermächtigung, nicht ein «Belieben»). Auch wenn solche Massnahmen für die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte nicht vollständig ausreichen, müssen sie soweit möglich und stufengerecht / verhältnismässig getroffen werden, bevor die Ausnahmeregelung von Art. 24 Abs. 3 USG mobilisiert werden kann. Art. 24 Abs. 3 USG sieht in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vor. Diese ist in der LSV zu konkretisieren, damit die Möglichkeit zur Genehmigung der vorgesehenen Ausnahme nicht toter Buchstabe bleibt. Wenn keine klaren Kriterien festgelegt werden, ist in jedem Einzelfall von Neuem diskutierbar, ob nun nicht doch die Interessen am Lärmschutz überwiegen, vgl. dazu die strenge Praxis des Bundesgerichts, welche in Zukunft die Grundsätze des Lärmschutzrechts wie Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip (USG) nicht leichtfertig dem Grundsatz Siedlungsentwicklung nach innen (RPG) unterordnen wird. Antrag Auf Verordnungsstufe ist zu klären, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. a USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan die Entwicklungsziele festgelegt sind. Der Bericht nach Art. 47 RPV und die kantonale Genehmigung (Art. 26 Abs. 1 RPG, § 5 Abs. 1 PBG) sind ausreichend. Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, sind die Kriterien festzulegen, aufgrund deren das Interesse an der Siedlungsentwicklung im Nutzungsplanungsverfahren nachzuweisen ist (z.B. gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, Zentrumsfunktion). Wichtig ist, dass kein neues beziehungsweise zusätzliches Verfahren eingeführt wird.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.
Begründung	Diese Voraussetzung ist kumulativ zwingend und so im Gesetz vorgesehen. Sie kann auf Verordnungsstufe also nicht rückgängig gemacht werden, obwohl der Zusammenhang mit der Ruhebedürftigkeit von Menschen in ihren Wohnungen nicht ersichtlich ist. Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung ist eine «Verschlimmbesserung»: Sie bringt gegenüber dem Gesetzestext nicht wirklich Neues. Und gemäss Erläuterungen werden Kriterien wie «gute Durchgrünung» und «naturnahe Gestaltung» oder auch «Vernetzung der Freiräume mit Wohnsiedlungen» aufgeführt, die nicht direkt mit dem Lärmschutz zu tun haben und damit unnötigerweise Angriffsflächen für allenfalls andere gute Lösungen schaffen. Die LSV ist unserer Ansicht nach nicht der Ort, an welchem die Ausstattung von Erholungsflächen geregelt werden müsste. Es wird eine Publikation des BAFU zur Anwendung dieser Bestimmung in Aussicht gestellt. Es ist zu befürchten, dass diese zur Verkomplizierung beiträgt, insbesondere wenn Art. 29 Abs. 2 E-LSV und die Erläuterungen dazu nicht präziser und zielführender formuliert werden. Antrag Auf Verordnungsstufe ist zu regeln, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. b USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan oder vergleichbarem kommunalen Instrument die genügende Freiraumversorgung festgelegt ist (im Kanton Zürich beispielsweise die Werte gemäss § 29 ff. kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung zu den kommunalen Erholungsflächen).

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.
Begründung	Der Art. 24 Abs. 3 USG und dieser Art. 29 Abs. 3 E-LSV sind von den «planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen» gemäss Art. 29 Abs. 1 E-LSV zu unterscheiden. Sie betreffen nicht Massnahmen im Perimeter der nutzungsplanerischen Massnahmen gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2 USG, sondern Massnahmen in deren Umgebung. Es ist unklar, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zu den Sanierungspflichten stehen, wie sie mit der USG- und der LSV-Revision ausdrücklich nicht geändert wurden. Zudem dürfte die Einflussnahme auf Gebäude und deren Umfeld, die ausserhalb des Planungsperimeters liegen, schwierig umzusetzen sein. Auch hier ist die Aussicht auf eine Publikation des BAFU nicht hilfreich: Was soll geklärt werden, wenn Gesetz und Verordnung unklar sind? Wie soll z.B. mit einem Gestaltungsplan die Begrünung einer Fassade an einem Bestandesbau ausserhalb des Perimeters durchgesetzt werden? Wie soll man Tempo 30 einführen, wenn die zuständige kantonale Stelle und die derzeitigen Bestrebungen auf Bundesebene gegenläufig sind? Mit welchem Grund – und durch wen finanziert – kann man eine Strasse mit einem Flüsterbelag versehen, wenn keine Sanierungspflicht besteht? Die Nichteinhaltung der Sanierungsfristen (insbesondere bei National- und Staatsstrassen) ist das Hauptproblem des Lärmschutzes. Diese Nichteinhaltung widerspricht materiell (1. Priorität: Emissionsbegrenzung an der Quelle) und formell (bereits massiv verlängerte Fristen) der Umweltschutzgesetzgebung. Es ist angesichts der gewollten Erleichterung bei Nutzungsplanänderungen zur Vermehrung von Wohnraum jedoch problematisch, bei Vorliegen von lärmtechnischem Handlungsbedarf die überfälligen Sanierungen einzufordern. Die entsprechenden Sanierungs-Anordnungen können zwar koordiniert zum betreffenden Nutzungsplan aufgezeigt werden, der eigentliche Erlass muss jedoch eigenständig erfolgen. Antrag Auf Verordnungsstufe ist festzuhalten, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. c USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan (Verkehrsplan) die Gestaltung der Strassen (Klassierung, Temporegime usw.) festgelegt sind. Darin, oder in einer Vollzugshilfe, ist die Sanierung von Anlagen im Sinne von Art. 16 ff. USG darzulegen. Es ist zu klären, dass unter «festgelegt» die richtplanerische Festsetzung und nicht die Festsetzung eines Nutzungsplanes oder Sanierungsprojekts gemeint ist. Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, ist bei sanierungspflichtigen Anlagen die Umsetzung aufzuzeigen.

Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen (BSLA)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA ist der Berufsverband der Landschaftsarchitektur in der Schweiz und versammelt rund 200 Mitgliederbüros und 900 Einzelmitglieder aus der ganze Schweiz. Unser Branchenumsatz beträgt rund 200 Mio. CHF. Unsere Mitglieder erbringen Planungsleistungen und sind entsprechend stark betroffen von Vorgaben und Regulierungen beim Planen und Bauen. Eine sinnvolle Lösung der Lärmschutzproblematik unterstützen wir. Zur allgemeine Vorlage haben wir uns mit dem SIA - Schweizer Ingenieur- und Architektenverein - abgesprochen. Wir bitten Sie, die Stellungnahme des SIA als wesentliche Wortmeldung der planenden Berufe, die eine hohe Expertise bei der Planung und Umsetzung bündeln, zu gewichten. Als Berufsverband, der die Expertise der Landschaftsarchitektur vertritt, nehmen wir eigenständig nur zu Artikel 29 der LSV-Revision Stellung.

Anhang: Stellungnahme BSLA LSV 2025.pdf

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat
Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an:
noise@bafu.admin.ch

Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und
Landschaftsarchitektinnen
Fédération Suisse des Architectes Paysagistes
Federazione Svizzera Architetti Paesaggisti
BSLA FSAP

Tel. ++41 32 968 88 89
www.bsla.ch
bsla@bsla.ch

BSLA FSAP
Postfach
CH-8042 Zürich

Zürich, 26. September 2025

Revision Lärmschutzverordnung: Stellungnahme BSLA

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum vorliegenden Entwurf der Revision der Lärmschutzverordnung (LSV) äussern zu können.

Der Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA ist der Berufsverband der Landschaftsarchitektur in der Schweiz und versammelt rund 200 Mitgliederbüros und 900 Einzelmitglieder aus der ganzen Schweiz. Unser Branchenumsatz beträgt rund 200 Mio. CHF.

Unsere Mitglieder erbringen Planungsleistungen und sind entsprechend stark betroffen von Vorgaben und Regulierungen beim Planen und Bauen. Eine sinnvolle Lösung der Lärmschutzproblematik unterstützen wir. Zur allgemeinen Vorlage haben wir uns mit dem SIA – Schweizer Ingenieur- und Architektenverein – abgesprochen. Wir bitten Sie, die Stellungnahme des SIA als wesentliche Wortmeldung der planenden Berufe, die eine hohe Expertise bei der Planung und Umsetzung bündeln, zu gewichten.

Als Berufsverband, der die Expertise der Landschaftsarchitektur vertritt, nehmen wir eigenständig nur zu Artikel 29 der LSV-Revision Stellung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Patrick Schoeck
Geschäftsführer BSLA

Ladina Koeppel
Vorstandsmitglied BSLA

Stellungnahme BSLA zu Art. 29 LSV

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
29,1	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten ~~können~~ sind planerische, gestalterische ~~oder~~ und bauliche Massnahmen ~~getroffen werden~~ zu prüfen.	Das Gebot der Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte ist mit der nötigen Qualität umzusetzen. Die Kann-Formulierung darf nicht als Beliebigkeit, sondern muss als Anspruch verstanden werden. Um die massgebenden Belastungsgrenzwerte unter qualitativen Vorgaben einhalten zu können, müssen in lärmbelasteten Gebieten, in denen Ein-, Um- und Aufzonungen geplant sind, möglichen planerische, gestalterische und bauliche Massnahmen geprüft werden.
29, 2	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete, Gestaltung und Infrastruktur auf, die bezüglich Landschaft, Biodiversität, Klima und Baukultur ausreichende Qualitäten aufweisen. Die Flächen sind auf längere Dauer planungsrechtlich zu sichern.	Wenn in lärmbelasteten Gebieten Freiräume ausgeschieden werden, müssen diese den Bewohnenden für die Erholungsfunktion und darüber hinaus überdurchschnittlich hohe Nutz- und Kompensationswerte bieten. Ebenso hat der Bund, besonders auf Verordnungsebene, die Aufgabe, seine Konzepte und Strategien zu berücksichtigen. Wir erinnern hier an das Landschaftskonzept sowie die Strategien Gesundheit, Klima, Biodiversität, Baukultur und Boden. Diese sind im Entwurf nicht hinreichend abgebildet. Eventualiter ist die Berücksichtigung der Konzepte und Strategien des Bundes in der Aussicht gestellten Publikation des BAFU (Erläuternder Bericht Art. 29, Abs. 2) zu definieren. Die Publikation muss in diesem Fall als **Vollzugshilfe** veröffentlicht werden. In dieser muss zwingend auf das **Merkblatt SIA 2066** «Freiräume nachhaltig planen, bauen und pflegen» hingewiesen werden, bei dessen Erarbeitung auch das BAFU und ARE vertreten waren.
29, 3	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens durch positive Beeinflussung mittels akustisch wirksame Interventionen oder auf andere Weise mindern. Die Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemission sowie zur Störungsminderung sind zu belegen.	Die Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen sowie zur Störungsminderung sind zwingend zu belegen, um das Ziel der Einhaltung der Belastungsgrenzwerte zu erreichen. Die Grundlagenarbeiten im **Merkblatt SIA 2066** «Freiräume nachhaltig planen, bauen und pflegen» sind zu berücksichtigen. Es bestehen Methoden zur positiven Beeinflussung mittels akustisch wirksamer Interventionen, die es im Sinne der Gesundheits-, Siedlungs-, Lebens- und Landschaftsqualität zu berücksichtigen gilt. Die in Aussicht gestellte Publikation des BAFU (Erläuternder Bericht Art. 29, Abs. 2), welche die obigen Anliegen aufnimmt, muss als **Vollzugshilfe** veröffentlicht werden.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten sind planerische, gestalterische und bauliche Massnahmen zu prüfen.
Begründung	Das Gebot der Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte ist mit der nötigen Qualität umzusetzen. Die Kann-Formulierung darf nicht als Beliebigkeit, sondern muss als Anspruch verstanden werden. Um die massgebenden Belastungsgrenzwerte unter qualitativen Vorgaben einhalten zu können, müssen in lärmbelasteten Gebieten, in denen Ein-, Um- und Aufzonungen geplant sind, möglichen planerische, gestalterische und bauliche Massnahmen geprüft werden.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf, die bezüglich Landschaft, Biodiversität, Klima und Baukultur ausreichende Qualitäten aufweisen. Die Flächen sind auf längere Dauer planungsrechtlich zu sichern.
Begründung	Wenn in lärmbelasteten Gebieten Freiräume ausgeschieden werden, müssen diese den Bewohnenden für die Erholungsfunktion und darüber hinaus überdurchschnittlich hohe Nutz-und Kompensationswerte bieten. Ebenso hat der Bund, besonders auf Verordnungsebene, die Aufgabe, seine Konzepte und Strategien zu berücksichtigen. Wir erinnern hier an das Landschaftskonzept sowie die Strategien Gesundheit, Klima, Biodiversität, Baukultur und Boden. Diese sind im Entwurf nicht hinreichend abgebildet. Eventualiter ist die Berücksichtigung der Konzepte und Strategien des Bundes in der Aussicht gestellten Publikation des BAFU (Erläuternder Bericht Art. 29, Abs. 2) zu definieren. Die Publikation muss in diesem Fall als Vollzugshilfe veröffentlicht werden. In dieser muss zwingend auf das Merkblatt SIA 2066 «Freiräume nachhaltig planen, bauen und pflegen» hingewiesen werden, bei dessen Erarbeitung auch das BAFU und ARE vertreten waren.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens durch positive Beeinflussung mittels akustisch wirksamen Interventionen oder auf andere Weise mindern. Die Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemission sowie zur Störungsminderung sind zu belegen.
Begründung	Die Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen sowie zur Störungsminderung sind zwingend zu belegen, um das Ziel der Einhaltung der Belastungsgrenzwerte zu erreichen. Die Grundlagenarbeiten im Merkblatt SIA 2066 «Freiräume nachhaltig planen, bauen und pflegen» sind zu berücksichtigen. Es bestehen Methoden zur positiven Beeinflussung mittels akustisch wirksamer Interventionen, die es im Sinne der Gesundheits-, Siedlungs-, Lebens- und Landschaftsqualität zu berücksichtigen gilt. Die in Aussicht gestellte Publikation des BAFU (Erläuternder Bericht Art. 29, Abs. 2), welche die obigen Anliegen aufnimmt, muss als Vollzugshilfe veröffentlicht werden.

Centre Patronal

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Nous nous référons à notre prise de position ci-dessous.

Anhang: Prise de position Centre Patronal s'agissant de la revision sur l'ordonnance sur le bruit 30 09 2025.pdf

Centre Patronal

Par courriel
Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
Section Affaires politiques
Worblentalstrasse 68
3063 **ITTIGEN**

Paudex, le 30 septembre 2025
FD

Révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation relative au projet mentionné sous rubrique. Après avoir étudié les documents mis à disposition, nous sommes en mesure de vous transmettre ci-après notre position.

1. Contexte général et cadre légal

Ce projet de révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit s'inscrit dans le cadre de la mise en œuvre de la modification de la loi sur la protection de l'environnement (LPE), plus particulièrement les dispositions relatives à la protection contre le bruit qui entreraient en vigueur au printemps 2026.

Dans le cadre de la procédure de consultation relative à la modification de la loi sur la protection de l'environnement, nous nous étions référés s'agissant de la protection contre le bruit aux positions des organisations immobilières, et en particulier de l'Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI Suisse). L'USPI Suisse avait relevé que la construction et la densification de l'habitat vers l'intérieur doivent être possibles dans les zones exposées au bruit, sinon une grande partie des centres-villes ne pourraient plus se développer.

En outre, nous rappelons que la pratique de la fenêtre d'aération qui consiste à mesurer le bruit au niveau d'une seule fenêtre, celle qui est la moins exposée au bruit, paraît appropriée, et facile à mettre en place, ce qui a été retenu en partie dans le projet de modifications de la LPE.

Par ailleurs, l'ordonnance doit mettre en œuvre la loi. Elle ne saurait donc être plus stricte que la loi. Or, certaines dispositions vont clairement au-delà de la loi.

2. Remarques particulières sur le projet de modifications de l'ordonnance sur la protection contre le bruit

1. Article 29 al. 2 : Cette disposition vise à mettre en œuvre l'article 24 al. 3 lettre b LPE qui exige qu'un espace ouvert servant à la détente, correspondant à la densité et au type d'utilisation de la zone et accessible à la population concernée se trouve à l'intérieur ou à proximité de la zone à bâtir.

La disposition de l'ordonnance exige quant à elle notamment que l'espace ouvert soit accessible à pied et sans obstacles, ce qui paraît excessif et trop restrictif. En effet, la configuration naturelle du terrain pourrait engendrer quelques obstacles (grande pierre, certains arbres, etc). Partant, cette exigence doit être nuancée.

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 (0)58 796 33 00
F +41 (0)58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 (0)58 796 99 09
F +41 (0)58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

Aussi, cette disposition devrait avoir la teneur suivante : « Les espaces ouverts visés à l'art. 24, al. 3, let. b LPE doivent avoir une taille appropriée et être accessibles au public, **idéalement** à pied et sans obstacles. Leur conception et leurs infrastructures doivent servir à la détente ».

2. Article 31 al. 2 : Cette disposition met en œuvre l'article 22 al. 3 LPE qui prévoit des dérogations aux exigences visées à l'article 22 al. 2 lettre a LPE dans le cas de bruit du trafic aérien ou pour une petite part des unités d'habitation de grands lotissements.

Cette disposition définit la petite part à 10 % au plus des unités d'habitations de grands lotissements, ce qui paraît trop stricte et devrait être augmenté à 20 %, afin de permettre un développement des centres villes et de répondre aux exigences de densification engendrées par la loi fédérale sur l'aménagement du territoire. En outre, l'article 31 al. 2 de l'ordonnance prévoit que si une exception est accordée, il faut installer une ventilation contrôlée des pièces d'habitation ainsi qu'un système de refroidissement. Or, ces deux exigences figurent déjà l'article 22 al. 2 lettre a LPE. Partant, il n'y a pas lieu de prévoir ces exigences dès lors que précisément le propriétaire doit pouvoir y déroger. La dernière phrase de l'article 31 al. 2 doit donc être supprimée et sa teneur serait la suivante : « Si les exigences fixées à l'article 22, al. 1 et 2, let. a, LPE ne peuvent pas être respectées pour le bruit aérien ou pour **20 %** au plus des unités d'habitation de grands lotissements, le permis de construire ne sera délivré, à titre exceptionnel, qu'avec l'assentiment de l'autorité cantonale et pour autant que l'édification du bâtiment présente un intérêt prépondérant ».

3. Article 41 al. 2 bis : Cette disposition met en œuvre l'article 22 al. 2 let. a chiffre 3 LPE qui prévoit qu'au moins un local à usage sensible au bruit soit équipé d'une fenêtre, ainsi que d'un espace extérieur utilisable de manière privée, pour lesquels les valeurs limites d'immission sont respectées.

Cette disposition de l'ordonnance prévoit que les valeurs limites d'immission sont valables sur la totalité de la surface des espaces extérieurs utilisables de manière privée, ce qui durcit la loi et va au-delà de celle-ci dès lors que la loi prévoit que les valeurs limites d'immission doivent être respectées uniquement sur un espace extérieur utilisable de manière privée (et non pas sur la totalité de la surface desdits espaces).

Partant, il y a lieu de modifier cette disposition en ce sens que « Lors de l'attribution du permis de construire, les valeurs limites d'immission sont en outre valables sur **la totalité de la surface d'un** espace extérieur utilisable de manière privée visé à l'article 22, al. 2, LPE ».

❖ ❖ ❖

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Centre Patronal

Frédéric Dovat

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Les espaces ouverts visés à l'art. 24, al. 3, let. b LPE doivent avoir une taille appropriée et être accessibles au public, idéalement à pied et sans obstacles. Leur conception et leurs infrastructures doivent servir à la détente
Begründung	Cette disposition vise à mettre en œuvre l'article 24 al. 3 lettre b LPE qui exige qu'un espace ouvert servant à la détente, correspondant à la densité et au type d'utilisation de la zone et accessible à la population concernée se trouve à l'intérieur ou à proximité de la zone à bâtir. La disposition de l'ordonnance exige quant à elle notamment que l'espace ouvert soit accessible à pied et sans obstacles, ce qui paraît excessif et trop restrictif. En effet, la configuration naturelle du terrain pourrait engendrer quelques obstacles (grande pierre, certains arbres, etc). Partant, cette exigence doit être nuancée. Aussi, cette disposition devrait avoir la teneur suivante : « Les espaces ouverts visés à l'art. 24, al. 3, let. b LPE doivent avoir une taille appropriée et être accessibles au public, idéalement à pied et sans obstacles. Leur conception et leurs infrastructures doivent servir à la détente ».

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Si les exigences fixées à l'article 22, al. 1 et 2, let. a, LPE ne peuvent pas être respectées pour le bruit aérien ou pour 20 % au plus des unités d'habitation de grands lotissements, le permis de construire ne sera délivré, à titre exceptionnel, qu'avec l'assentiment de l'autorité cantonale et pour autant que l'édification du bâtiment présente un intérêt prépondérant
Begründung	Cette disposition met en œuvre l'article 22 al. 3 LPE qui prévoit des dérogations aux exigences visées à l'article 22 al. 2 lettre a LPE dans le cas de bruit du trafic aérien ou pour une petite part des unités d'habitation de grands lotissements. Cette disposition définit la petite part à 10 % au plus des unités d'habitations de grands lotissements, ce qui paraît trop stricte et devrait être augmenté à 20 %, afin de permettre un développement des centres villes et de répondre aux exigences de densification engendrées par la loi fédérale sur l'aménagement du territoire. En outre, l'article 31 al. 2 de l'ordonnance prévoit que si une exception est accordée, il faut installer une ventilation contrôlée des pièces d'habitation ainsi qu'un système de refroidissement. Or, ces deux exigences figurent déjà l'article 22 al. 2 lettre a LPE. Partant, il n'y a pas lieu de prévoir ces exigences dès lors que précisément le propriétaire doit pouvoir y déroger. La dernière phrase de l'article 31 al. 2 doit donc être supprimée et sa teneur serait la suivante : « Si les exigences fixées à l'article 22, al. 1 et 2, let. a, LPE ne peuvent pas être respectées pour le bruit aérien ou pour 20 % au plus des unités d'habitation de grands lotissements, le permis de construire ne sera délivré, à titre exceptionnel, qu'avec l'assentiment de l'autorité cantonale et pour autant que l'édification du bâtiment présente un intérêt prépondérant ».

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Lors de l'attribution du permis de construire, les valeurs limites d'immission sont en outre valables sur la totalité de la surface d'un espace extérieur utilisable de manière privée visé à l'article 22, al. 2, LPE
Begründung	Cette disposition met en œuvre l'article 22 al. 2 let. a chiffre 3 LPE qui prévoit qu'au moins un local à usage sensible au bruit soit équipé d'une fenêtre, ainsi que d'un espace extérieur utilisable de manière privée, pour lesquels les valeurs limites d'immission sont respectées. Cette disposition de l'ordonnance prévoit que les valeurs limites d'immission sont valables sur la totalité de la surface des espaces extérieurs utilisables de manière privée, ce qui durcit la loi et va au-delà de celle-ci dès lors que la loi prévoit que les valeurs limites d'immission doivent être respectées uniquement sur un espace extérieur utilisable de manière privée (et non pas sur la totalité de la surface desdits espaces). Partant, il y a lieu de modifier cette disposition en ce sens que « Lors de l'attribution du permis de construire, les valeurs limites d'immission sont en outre valables sur la totalité de la surface d'un espace extérieur utilisable de manière privée visé à l'article 22, al. 2, LPE ».

Cercle Bruit

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Zunächst verweisen wir auf die Stellungnahme der KVU, welche durch den Cercle Bruit vollumfänglich gestützt wird. Generelle Bemerkungen zu den Änderungen des Art. 29 LSV: Der Cercle Bruit begrüsst, dass bei Änderung von Nutzungsplänen auf die Lärmsituation eingegangen und die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bei der Schaffung von mehr Wohnraum gefordert wird. Dass der Aufenthaltsqualität von Freiräumen als Orte der Erholung mehr Beachtung geschenkt wird ist dringend notwendig. Allerdings ist es unerlässlich, dass diese Freiräume eine der Erholung angepasste akustische Qualität aufweisen, dieser akustische Qualitätsbegriff muss deshalb in der Lärmschutzverordnung verankert werden. Grundsätzlich sind die Begriffe im revUSG Art. 24, sowie im revLSV Art. 29 (u.a. für Freiräume: angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, etc) sehr allgemein gehalten und müssen präzisiert werden. Ein rechtssicherer Vollzug kann nur gelingen, wenn die Begriffe klar definiert sind, das ist im Moment noch nicht der Fall. Im Art. 24 revUSG wird neu der Nachweis zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte schon bei Änderungen von Nutzungsplänen gefordert, davor galt der Art. 24 nur für Neueinzonungen und nicht für Umzonungen. Dass bei der Schaffung von mehr Wohnraum die Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind, ist aus Sicht des Lärmschutzes zu begrüssen. Damit die im Moment noch sehr allgemein formulierten Begriffe des revUSG und der revLSV zu den Freiräumen (u.a. angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur) eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ermöglichen, ist die zeitnahe interdisziplinäre (Raumplanung, Lärmschutz etc.) Erarbeitung einer Vollzugshilfe durch den Bund unerlässlich. Auch braucht es unbedingt Angaben zu den akustischen Qualitäten und eine Definition für die angemessene Wohnqualität in akustischer Hinsicht. Ebenfalls muss klar sein, wer die betroffene Bevölkerung ist und wie die Verhältnismässigkeitsprüfung für das überwiegende Interesse nachgewiesen werden kann. Bis anhin fehlen im Gesetzestext der revLSV Art. 29 jegliche Präzisierungen, die geforderten Gesetzesänderungen sind deshalb unbedingt zu ergänzen. Die Vorschriften in revUSG Art. 24 resp. revLSV Art. 29 beziehen sich auf die nutzungsplanerische Massnahme der Ein- und Aufzonung. Im Detail sprechen sie jedoch auch andere Massnahmenebenen an, was zu Unklarheiten führen kann: -z.B. bei behördenverbindlichen Massnahmen an der Strassenverkehrsanlage (Tempo 30, lärmarme Beläge) oder bei der Bereitstellung von Freiräumen. Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen gibt es verschiedene raumplanerische Instrumente, die je nach Flugebene unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an USG und LSV erfüllen zu können. Reicht eine Absichtserklärung oder müssten die Massnahmen sogar bereits umgesetzt sein? Es ist z.B. zwingend notwendig, dass raumplanerisch gesicherte Freiräume (beispielsweise im Rahmen einer Richtplanung) als erfüllt aufzufassen sind . Aus diesem Grund ist die Klärung in einer Vollzugshilfe unumgänglich. -Eine Rahmennutzungsplanung (Zonenplan mit Bauordnung) kann nur allgemeine Massnahmen zur Nutzung und Bauweise in der jeweiligen Bauzone formulieren oder beispielsweise einzelne Freihalte-/Grün-/Erholungszonen ausscheiden. Detaillierte (gestalterische) resp. eigentümerverbindliche Massnahmen zu Gebäuden (wie Lärmschutzwände, Gebäudestellungen, Fassadengestaltung etc.) und deren Umfeld (Freiraumplanung, Nutzungseinschränkungen etc.) sind nicht stufengerecht. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass im Rahmen von BZO-Änderungen neue zivilrechtliche Massnahmen notwendig werden (z.B.

Dienstbarkeiten) um die Anforderungen der LSV erfüllen zu können.
-Massnahmen zu Verkehrsanlagen (Tempo, Beläge) sind schwierig, in der Nutzungsplanung zu definieren, da hier unterschiedliche Zuständigkeiten vorhanden sind.
In Gestaltungsplänen und Sondernutzungsplänen sind Vorschriften für Gebäude und das Umfeld möglich, jedoch nicht für die Strassenverkehrsanlagen, weil diese andere Genehmigungsprozesse durchlaufen. Mit der LSV muss sichergestellt sein, dass die Festlegung von Massnahmen in einem behördenverbindlichen Instrument hinreichend ist (z. B. Richtplanung). Es kann jedoch nicht sein, dass ganze Gebiete mit Nutzungsplanänderungen (z.B. im Rahmen einer BZO-Änderung) in der Regel in Gemeinden mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt werden.
Jede Nutzungsplanung mit mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten führt zu grossem Aufwand, da unklar ist, ob übergeordnete Planungsinstrumente im Hinblick auf die Anforderungen des USG und der LSV ebenfalls angepasst werden müssen (führt z.B. ein Gestaltungsplan an einer lauten Lage zu einer Richtplananpassung, da Massnahmen an der Strassenverkehrsanlage nur dort planerisch gesichert werden können?). Ebenfalls unklar ist, ob Gemeinden (in der Regel zuständig) in ihrer Kompetenz überhaupt noch Nutzungsplanänderungen beschliessen können, wenn die laute Strassenverkehrsanlage, an welcher Massnahmen getroffen werden müssen, im Kompetenzbereich von Kanton oder Bund liegt (z.B. Kantonsstrassen oder Nationalstrassen).

Generelle Bemerkungen zum Erläuterungsbericht:

Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden:
Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV dazu führt, dass der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende sich reduziert, divergierende Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufene Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt wird. Der Aufwand bei den Behörden sollte sich damit reduzieren. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen.
Diese Einschätzung teilen wir nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde (in der Regel) zu. Dort fehlt vielfach das nötige Knowhow, um abschätzen zu können, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit:
Über die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit wird in diesem Kapitel des erläuternden Berichts nicht eingegangen. Es ist absehbar, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems, der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es können zukünftig Wohnungen realisiert werden, welche ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann zukünftig an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung ausgeschlossen war. Damit werden zukünftig deutlich mehr Leute einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, was sich negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirkt. Da diese Gebäude in der Regel eine sehr lange Lebensdauer aufweisen, kann dieser Effekt auch nicht nachträglich rückgängig gemacht werden.

Prüfpflichten und Regulierungskostenabschätzung nach Unternehmensentlastungsgesetz:
Unter diesem Kapitel wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass der Vollzug der Bestimmungen den Kantonen obliege, die dafür geeignete Infrastruktur und Prozesse festlegen. Insbesondere würde sich mit dem revidierten Umweltschutzgesetz und der Revision der LSV die Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht ändern.
Dies ist nicht zutreffend. In vielen Kantonen ist die Gemeinde die Baubewilligungsbehörde. Da mit der Revision des Artikels 22 USG die kantonale Zustimmung bei überschrittenen IGW abgeschafft wurde, wird in vielen Kantonen der Vollzug des Lärmschutzrechtes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens an die Gemeinden delegiert. Da dort das nötige Knowhow vielfach nicht vorhanden ist, entstehen Zusatzkosten, um

	entweder das Knowhow aufzubauen oder es sich durch externe Berater einzukaufen.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.
Begründung	Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in revUSG Art. 24 Abs. 2 vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleibt. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels. Sonst muss impliziert werden, dass auch dort die Massnahmen freiwillig sind, da nichts Anderes in diesem Absatz geregelt ist.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, sowie eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	-Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Einen hindernisfreien Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. -Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit. -Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind (dies wurde in wissenschaftlichen Studien, u.a. der Empa nachgewiesen). Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher in der LSV nicht eingefordert. -Auf die Festhaltung eines Richt-, bzw. Grenzwertes verzichten wir an dieser Stelle, ein solcher ist jedoch zwingend im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. Vorgeschlagen wird, dass die nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG zählenden Freiräume auf der Mehrheit der Fläche zumindest die Planungswerte der ES II am Tag für sämtliche in den Anhängen der Lärmschutz-Verordnung aufgeführten Lärmarten eingehalten werden müssen. Abweichungen davon sollen möglich sein, je nach Art der angestrebten Erholungsform. -In diesem Artikel sollte auch festgehalten werden, dass der Erhalt wie auch der Unterhalt der Freiräume langfristig sichergestellt werden muss. Allgemeine Bemerkungen zu Art. 29, Abs. 2: -In der Vollzugshilfe braucht es einen Hinweis auf die verschiedenen Siedlungstypen und dass die Freiräume zur Erholung nur innerhalb der Siedlungsgebiete eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur aufweisen müssen. Ausserhalb kann dies nicht geleistet werden. -Der Absatz ist sehr allgemein gehalten (angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur). Zu den akustischen Eigenschaften werden keine Angaben gemacht. Eine Vollzugshilfe muss hier unbedingt Klärung bringen. Merkblätter allein reichen nicht. -Eine Publikation des BAFU (Bericht von Ph. Krass, welcher als Grundlage für die zukünftige Vollzugshilfe dienen wird) soll die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24 Absatz 3 revUSG unterstützen. Diese liegt allerdings zum Zeitpunkt dieses Schreibens noch nicht offiziell vor. Somit ist es schwierig zu beurteilen, ob die Mindestanforderungen an die Freiräume genügend klar geregelt sind.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren, sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
Begründung	-Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. -Im USG Art. 24, Abs. 3c. wird klar vorgegeben, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen vorzusehen sind, sowie bei Gebäuden und deren Umfeld (dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen). Art. 29 Abs. 3 LSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung "oder" eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität. Es kann nicht sein, dass eine Massnahme wie die Einführung von Tempo 30 mit einer Begrünung gleichgestellt wird. Deshalb ist die Formulierung "sowie" in der LSV vorzusehen. Es wäre zudem ein Widerspruch zum USG (Art. 11 Abs. 1 und neuer Art. 24 Abs. 3). -Im Erläuterungsbericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden. Zusätzliche nötige Bestimmungen in Art. 29 LSV -Müssen bei einer Aufzonung, wo bereits lärmempfindliche Gebäude bestehen, auch bei diesen die IGW eingehalten sein, damit eine Aufzonung nach Art. 24 Abs. 2 revUSG bewilligt werden kann? Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass dies so sein müsste. Somit wäre es sinnvoll dies in der LSV auch so zu regeln. Allgemeine Bemerkungen zu Art. 29, Abs. 3: -In der revLSV Art. 29 Abs.3 fehlt eine Mindestvorgabe, wie gross die Minderung der Störwirkung ausfallen soll. Dies ist in der Vollzugshilfe zu präzisieren. -Die in Art. 24 Abs. 3c revUSG geforderten Massnahmen insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sollen in der Vollzugshilfe dahingehend präzisiert werden, dass es sich vor allem um Massnahmen direkt an der Quelle handeln soll (LAB, Temporeduktion, Förderung autoarmes Wohnen, etc.). Massnahmen bei Gebäuden und deren Umfeld sollen dahingehend präzisiert werden, dass ihre Nutzung, Anordnung und Ausrichtung inkl. der Aussenräume unter Berücksichtigung der akustischen Qualität zu planen sind und zu einer wahrnehmbaren Minderung der Störung des Wohlbefindens führen. -Im Erläuterungsbericht steht, dass auch Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen (Nutzungen zeitlich begrenzen, Nutzungsvielfalt einschränken, Gebäudebetrieb und -unterhalt optimieren) möglich seien. Was ist damit gemeint? Soll bei nächtlichen IGW-Überschreitungen nur eine Tagesnutzung vorgesehen werden? Sind solche Forderungen realistisch? -Im Erläuterungsbericht steht, dass zur Reduzierung der Störung des Wohlbefindens der Bevölkerung Massnahmen etwa an Gebäudefassaden (Begrünungen, Verzicht auf schallharte Materialien) oder den Aussenräumen (Begrünungen, Einsatz von Wasserelementen) beitragen. Solche Massnahmen beeinflussen die Wahrnehmung des Raums und wirken unabhängig von einer messbaren Pegeldifferenz im Verkehrslärm positiv auf die Wohnqualität. Bezüglich des Einsatzes von Wasserelementen funktioniert dies allerdings nur bis zu einem gewissen Lärmpegel. Ist die Lärmbelastung zu hoch, kann die Wahrnehmung nicht mehr durch Wasserelemente positiv beeinflusst werden.

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.

Begründung	Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Orientierung bieten Minergie und die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Somit erachten wir es als sinnvoll dies so in der Verordnung zu verankern. Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen muss. Das „Lüftungsfenster“ ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster“ sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum zu gewährleisten, wenden mehrere Kantone bereits heute schon folgende Regel an: Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet. Ohne diese Festlegung macht eine Regelung wie sie Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a revUSG vorsieht, wenig Sinn. Zusätzliche Bemerkungen: Artikel 31 Absatz 1bis LSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Was man allerdings unter angemessenem Raumklima, in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen hat, wird nicht weiter definiert. Auf der Homepage des Bundesamtes für Umwelt ist der Schlussbericht zur Auslegeordnung zur kontrollierten Wohnraumlüftung in lärmbelasteten Gebieten des Institut Nachhaltigkeit und Energie am Bau INEB der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW (Hall, 2025) aufgeschaltet. Darin werden die einzelnen gängigen Lüftungssysteme (einfache zentrale Abluftanlagen, Einzelraumlüftungsgeräte, einfache Zu-/Abluftanlagen) nach ihrer Eignung für den Einsatz in lärmbelasteten Gebieten beurteilt. Angaben zu einem angemessenen Raumklima finden sich darin allerdings nicht. Bezüglich der Frischluftzufuhr und der Temperatur obliegt es wohl den Gebäudetechnikern die nötigen Mindestvoraussetzungen zu definieren, sofern diese nicht in entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA definiert werden. Hier wird wohl die SIA-Norm 382/1 zur Anwendung kommen. Bezüglich des Lärms sind die Anforderungen der SIA-Norm 181 zum Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen und dem Schutz gegenüber Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen und fester Einrichtungen einzuhalten. Diesbezüglich ist noch Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b revUSG wichtig, der verlangt, dass bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten der bauliche Mindestschutz nach Artikel 21 gegen Aussen- und Innenlärm angemessen und verhältnismässig verschärft wird. Somit gehen wir davon aus, dass bei überschrittenen IGW sowohl bezüglich dem Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen wie auch dem Schutz gegenüber Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen und fester Einrichtungen die erhöhten Anforderungen der SIA-Norm 181 einzuhalten sind. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll diese Punkte in einer Vollzugshilfe des Bundes festzuhalten oder zumindest den erläuternden Bericht diesbezüglich zu ergänzen.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüssen die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten und auch dass es für die nach Art. 22 Abs. 3 revUSG möglichen Ausnahmen ein überwiegendes Interesse und eine kantonale Zustimmung benötigt. Im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe sollte allerdings noch definiert werden ab wann eine grosse Wohnüberbauung vorliegt. Nach unserem Verständnis ist das nicht bereits bei 10 Wohneinheiten der Fall.

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüssen es, dass in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a neu explizit festgehalten wird, dass der Bauherr im Baugesuch die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen aufzeigen muss, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Für die Überprüfung, ob die verhältnismässigen Massnahmen im konkreten Fall umgesetzt wurden, ist es allerdings auch wichtig vom Bauherrn eine Begründung zu erhalten, weshalb er auf gewisse Massnahmen verzichtet.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass der Bundesrat im Bundesrecht keine Mindestgrösse für die Aussenräume festlege, da der Zusammenhang zwischen dem gesundheitlichen Nutzen solcher Aussenräume und ihrer Grösse keine klare Festlegung erlaube. Für die Grösse der Aussenräume seien kantonale Bestimmungen und die entsprechende Praxis massgebend. Wir bedauern es, dass in der Verordnung keine Mindestgrösse definiert wird. Die Festlegung einer Mindestgrösse ist nötig, damit diese Aussenräume auch sinnvoll von den Bewohnern genutzt werden können und nicht nur geplant werden, um die Anforderungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 zu erfüllen. Im Erläuterungsbericht wird auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems (WBS) des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO hingewiesen. Das WBS würde eine gute Grundlage bieten, um eine solche Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen. Es wäre wünschenswert, wenn dies vom Bund gesamtschweizerisch einheitlich geregelt würde.

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.
Begründung	Im Hinblick darauf, dass in einigen Kantonen der Vollzug des Artikel 24 USG resp. Artikel 31 LSV von den Kantonen zu den Gemeinden übergeht, erachten wir diesen Termin als zu knapp bemessen. Sowohl die Gemeinden wie auch wir von den Kantonen haben zu wenig Zeit, um uns auf den neuen Vollzug vorbereiten zu können. Alles, was nicht im USG und der LSV klar geregelt ist, muss in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann allerdings erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, was alles in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfangs 2027 verschoben wird.

Chambre genevoise immobilière (CGI)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung

Begründung:	La Chambre genevoise immobiliere est une association existante depuis 105 ans qui a pour but la defense et le developpement de la propriete fonciere dans le canton. Elle campte aujourd'hui un peu moins de 8'000 membres et es reconnue par les juridictions comme etant d'importance cantonale. C'est egalement nous qui representons les bailleurs genevois, notamment aupres des autorites federales comme, par exemple, l'Office federal du logement. Au regard de l'etroitesse de notre territoire sur lequel s'est developpe l'un des centres urbains les plus prospere du pays, l'importance des normes de protection contre le bruit est considerable. Ainsi, il ne fait aucun doute qu'un tres grand nombre de nos membres est directement concerne par l'objet mis en consultation et nous vous sommes des lors reconnaissants de prendre en campte notre prise de position. Besoins d'harmonisation avec les objectifs d'amenagement du territoire S'il faut admettre que l'amenagement du territoire de notre pays se complexifie singulierement par le nombre d'objets et de politiques publiques - potentiellement contradictoires- a integrer dans les pesees d'interets, l'on constate que c'est particulierement vrai pour le canton de Geneve. Pour ne retenir que l'essentiel, notre canton se doit de repondre aux besoins de la population en logement en reduisant le plus possible la penurie qui est la plus severe de Suisse (taux de vacance de 0,34% en juin 2025). II devrait le faire sous la double contrainte du respect des surfaces d'assolement qui preservent la zone agricole et des preceptes vertueux du developpement vers l'interieur. II est donc indispensable que la revision de l'ordonnance contre le bruit (OPB) permette la realisation de nouveaux logements dans les zones urbaines existantes, souvent exposees au bruit, notamment le long des grands axes routiers et ferroviaires et, evidemment dans les zones touchees par la necessaire exploitation de l'aeroport. L'on ne peut pas minimiser la contradiction d'une application d'une OPB rigide qui bloque techniquement des projets de densification precisement situes la o le droit superieur (LAT, plans directeurs cantonaux approuves par la Confederation) prevoit une augmentation de densite, en particulier le long des axes de transport public. Ainsi, la prise en compte expresse de la compatibilite avec les instruments de planification en matiere d'amenagement du territoire aurait du etre integree dans la revision. L'intention n'est evidemment pas d'exposer la population au bruit. Elle est bien de la proteger. Les progres techniques sont considerables et les mesures d'isolation tres efficaces pour rendre les logements parfaitement sains. Des assouplissements significatifs sont indispensables, singulierement au niveau des possibilites qui devraient etre offerte de mettre en place des mesures de protection afin de restituer, le plus possible, les potentiels constructibles. La revision aurait du permettre que l'orientation des pieces principales, la mise en place de fai;ades protegees, ou encore l'integration de dispositifs d'isolation acoustique soient considerees comme des mesures suffisantes pour autoriser de nouvelles constructions, meme si toutes les valeurs limites ne peuvent pas etre entierement respectees. Face a la necessite de proteger la population contre le bruit et un besoin imperieux de developpement urbain, la revision -que nous soutenons- ne va pas assez loin dans une vision evolutive de l'amenagement du territoire. Principes de la révision Meme si cela est insuffisant, il faut relever que la protection contre le bruit est enfin en passe d'etre assouplie, en maintenant ses objectifs de sante publique En effet, une solution -meme insuffisante- est proposee pour permettre la construction dans les zones exposees au bruit et respecter la densification urbaine vers l'interieur. Nous soutenons cette demarche qui devrait toutefois etre plus !arge. Ainsi nous proposons que si les normes de bruit ne peuvent etre respectees pour 20% au plus des appartements d'un lotissement de grande taille, une derogation est exceptionnellement possible moyennant la mise en place d'un systeme de rafraichissement et le fait que la realisation de l'immeuble reponde a un interet preponderant.

Anhang: CGI - Consultation OPB.pdf

Chambre genevoise immobilière
Association des propriétaires

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti

3003 Berne

par E-Mail:
noise@bafu.admin.ch

Genève, le 3 octobre 2025
P/1.1/CA

Révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Chambre genevoise immobilière est une association existante depuis 105 ans qui a pour but la défense et le développement de la propriété foncière dans le canton. Elle compte aujourd'hui un peu moins de 8'000 membres et est reconnue par les juridictions comme étant d'importance cantonale.

C'est également nous qui représentons les bailleurs genevois, notamment auprès des autorités fédérales comme, par exemple, l'Office fédéral du logement.

Au regard de l'étroitesse de notre territoire sur lequel s'est développé l'un des centres urbains les plus prospère du pays, l'importance des normes de protection contre le bruit est considérable. Ainsi, il ne fait aucun doute qu'un très grand nombre de nos membres est directement concerné par l'objet mis en consultation et nous vous sommes dès lors reconnaissants de prendre en compte notre prise de position.

I Besoins d'harmonisation avec les objectifs d'aménagement du territoire

S'il faut admettre que l'aménagement du territoire de notre pays se complexifie singulièrement par le nombre d'objets et de politiques publiques –potentiellement contradictoires- à intégrer dans les pesées d'intérêts, l'on constate que c'est particulièrement vrai pour le canton de Genève.

Secrétariat général: Rue de la Rôtisserie 4 Case postale 3344 1211 Genève 3 Tél. 022 715 02 00 Fax 022 715 02 22
TVA N° CHE-103.176.624 www.cgionline.ch info@cgionline.ch

Pour ne retenir que l'essentiel, notre canton se doit de répondre aux besoins de la population en logement en réduisant le plus possible la pénurie qui est la plus sévère de Suisse (taux de vacance de 0,34% en juin 2025). Il devrait le faire sous la double contrainte du respect des surfaces d'assolement qui préservent la zone agricole et des préceptes vertueux du développement vers l'intérieur.

Il est donc indispensable que la révision de l'ordonnance contre le bruit (OPB) permette la réalisation de nouveaux logements dans les zones urbaines existantes, souvent exposées au bruit, notamment le long des grands axes routiers et ferroviaires et, évidemment dans les zones touchées par la nécessaire exploitation de l'aéroport.

L'on ne peut pas minimiser la contradiction d'une application d'une OPB rigide qui bloque techniquement des projets de densification précisément situés là où le droit supérieur (LAT, plans directeurs cantonaux approuvés par la Confédération) prévoit une augmentation de densité, en particulier le long des axes de transport public. Ainsi, la prise en compte expresse de la compatibilité avec les instruments de planification en matière d'aménagement du territoire aurait dû être intégrée dans la révision.

L'intention n'est évidemment pas d'exposer la population au bruit. Elle est bien de la protéger. Les progrès techniques sont considérables et les mesures d'isolation très efficaces pour rendre les logements parfaitement sains. Des assouplissements significatifs sont indispensables, singulièrement au niveau des possibilités qui devraient être offerte de mettre en place des mesures de protection afin de restituer, le plus possible, les potentiels constructibles.

La révision aurait dû permettre que l'orientation des pièces principales, la mise en place de façades protégées, ou encore l'intégration de dispositifs d'isolation acoustique soient considérées comme des mesures suffisantes pour autoriser de nouvelles constructions, même si toutes les valeurs limites ne peuvent pas être entièrement respectées.

Face à la nécessité de protéger la population contre le bruit et un besoin impérieux de développement urbain, la révision -que nous soutenons- ne va pas assez loin dans une vision évolutive de l'aménagement du territoire.

II Principes de la révision

Même si cela est insuffisant, il faut relever que la protection contre le bruit est enfin en passe d'être assouplie, en maintenant ses objectifs de santé publique. En effet, une solution -même insuffisante- est proposée pour permettre la construction dans les zones exposées au bruit et respecter la densification urbaine vers l'intérieur.

Nous soutenons cette démarche qui devrait toutefois être plus large.

Ainsi nous proposons que si les normes de bruit ne peuvent être respectées pour 20% au plus des appartements d'un lotissement de grande taille, une dérogation est exceptionnellement possible moyennant la mise en place d'un système de rafraichissement et le fait que la réalisation de l'immeuble réponde à un intérêt prépondérant.

III Commentaires de détails

Article 31 al. 2

Cette disposition met en œuvre l'article 22 al. 3 LPE qui prévoit des dérogations aux exigences visées à l'article 22 al. 2 lettre a LPE dans le cas de bruit du trafic aérien ou pour une petite part des unités d'habitation de grands lotissements.

Cette disposition définit la petite part à 10 % au plus des unités d'habitations de grands lotissements, ce qui est trop restrictif et devrait être augmenté à 20 %, afin de permettre un développement urbain et de répondre aux exigences de densification de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire. En outre, l'article 31 al. 2 de l'ordonnance prévoit que si une exception est accordée, il faut installer une ventilation contrôlée des pièces d'habitation ainsi qu'un système de refroidissement. Or, ces deux exigences figurent déjà l'article 22 al. 2 lettre a LPE et cette disposition devrait donc préciser la nature de l'installation qui satisfera aux conditions de la dérogation.

Nous proposons un amendement moins restrictif par rapport à la proposition qui est faite :

Article 31 al. 2 dernière phrase

...Si les exigences fixées à l'article 22, al. 1 et 2, let. a, LPE ne peuvent pas être respectées pour le bruit aérien pour **20 %** au plus des unités d'habitation de grands lotissements, le permis de construire ne sera délivré, à titre exceptionnel, qu'avec l'assentiment de l'autorité cantonale et pour autant que l'édification du bâtiment présente un intérêt prépondérant.

Art. 31, al. 1bis et 2

Nous souhaitons que le type d'installations de rafraichissement autorisées soit défini afin d'assurer la mise en œuvre de ces dispositions d'une manière harmonieuse tout en garantissant la stabilité des plans, la sécurité juridique et l'égalité de traitement.

*****

Nous vous remercions de prendre en compte notre prise de position et nos réflexions prospectives développées dans la partie « Besoins d'harmonisation avec les objectifs d'aménagement du territoire ».

Nous restons à votre disposition pour tout complément d'information.

Vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos sentiments distingués.

Diane BARBIER-MUELLER
Présidente

Christophe AUMEUNIER
Secrétaire général

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Begründung	Art. 31, al. 1bis et 2 Nous souhaitons que le type d'installations de rafraichissement autorisees soit defini afin d'assurer la mise en reuvre de ces dispositions d'une maniere harmonieuse taut en garantissant la stabilite des plans, la securite juridique et l'egalite de traitement.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Si les exigences fixées à l'art. 22, al. 1 et 2, let. a, LPE ne peuvent pas être respectées pour le bruit aérien ou pour 20 % au plus des unités d'habitation de grands lotissements, le permis de construire ne sera délivré, à titre exceptionnel, qu'avec l'assentiment de l'autorité cantonale et pour autant que l'édification du bâtiment présente un intérêt prépondérant. Si une exception est accordée, il faut installer une ventilation contrôlée des pièces d'habitation ainsi qu'un système de refroidissement.
Begründung	Cette disposition met en reuvre l'article 22 al. 3 LPE qui prevoit des derogations aux exigences visees a l'article 22 al. 2 lettre a LPE dans le cas de bruit du trafic aerien ou pour une petite part des unites d'habitation de grands lotissements. Cette disposition definit la petite part a 1 O % au plus des unites d'habitations de grands lotissements, ce qui est trop restrictif et devrait etre augmente a 20 %, afin de permettre un developpement urbain et de repondre aux exigences de densification de la loi federale sur l'amenagement du territoire. En outre, l'article 31 al. 2 de l'ordonnance prevoit que si une exception est accordee, il faut installer une ventilation contrôlee des pieces d'habitation ainsi qu'un systeme de refroidissement. Or, ces deux exigences figurent deja l'article 22 al. 2 lettre a LPE et cette disposition devrait donc preciser la nature de l'installation qui satisfera aux conditions de la derogation. Nous proposons un amendement moins restrictif par rapport a la proposition qui est faite:

Daniel Iso Christl

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Nach Art. 1 USG Abs. 1 und 2 sei die LSV als Ausführungsbestimmung so zu gestalten, dass Menschen vor schädlichen und lästigen Einwirkungen geschützt werden und im Sinne der Vorsorge frühzeitig begrenzt werden. Nach Art. 13 USG ist es die Aufgabe des Bundesrats Lärmimmissionsgrenzwerte so festzulegen, dass nach Art. 15 USG gemäss Stand der Wissenschaft (oder der Erfahrung) die Bevölkerung nicht erheblich gestört wird. Dabei ist nach Art. 8 USG die gesamthafte Einwirkung, in diesem Fall von Lärm, einzeln als auch gesamthaft nach ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Im Begleitschreiben zur Revision wird als Motivation für die Revision vom Bundesrat angegeben, dass bestehende Widersprüche zwischen LSV und USG beseitigt werden sollen. Hauptsächliche widersprüche bestehen jedoch hinsichtlich Art. 8 und Art. 15 USG. Denn noch immer werden Lärmeinwirkungen nur innerhalb der juristisch definierten Lärmarten (Fluglärm, Strassenlärm, Industrie- und Gewerbelärm etc.) bewertet, nicht aber gesamthaft, obwohl es bereits Konzepte und Methoden zur Beurteilung gesamthaften Lärmbelastung gibt (siehe Umweltbundesamt Deutschland: https://www.umweltbundesamt.de /sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_28-2023_gesamtlaermbewertung_umsetzungskonzept_und_planspiel.pdf.) Inkonsistent im Punkt Gesamtbewertung (Art. 8 USG) von Lärm bleibt die LSV auch daher, weil es in der Schweiz gängige, akzeptierte Praxis ist, bei Industrie- und Gewerbe-Lärm die Einwirkungen verschiedenster Quellen energetisch zu addieren. Eine energetische Addierung der Einwirkung von nach LSV festgelegten Lärmarten findet hingegen nicht statt. (Beispiel: Lärm eines LKWs auf einem Betriebsgelände wird mit Lärm von kompressoren, Lüftungen etc. energetisch aufaddiert, der Lärm desselben LKWs wird aber nicht aufaddiert, sobald er sich auf einer öffentlichen Strasse befindet, obwohl der emittierte Lärm sich physikalisch in nichts von dem auf einem Betriebsgelände emittierten Lärm unterscheidet; dies bedeutet, dass die aktuelle LSV nicht Lärm-Arten im eigentlichen Sinne unterscheidet, sondern den Lärm nach Entstehungsorten kategorisiert und bewertet.). Ein starker Widerspruch der heute gültigen Version der LSV besteht zudem zu Art. 1, Art. 13 und Art. 15 USG, da die in der LSV festgesetzten Immissionsgrenzwerte weit hinter den von der WHO bereits in den Jahren 2015 und 2018 stark empfohlenen Grenzwerten zurückbleibt (s. https://www. who.int/europe/de/publications/i/item/WHO-EURO-2018-3287-43046-60243). Selbst die im Vergleich zur WHO stark abgeschwächten Empfehlungen der eidg. Kommission zur Lärmbekämpfung (EKLB) vom Dezember 2021 bleiben in dieser Revision der LSV (erneut) weitestgehend unberücksichtigt, womit der Bundesrat seiner Verpflichtung (nach Art. 13 und Art. 15 USG), die Bevölkerung gemäss Stand der Wissenschaft vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu schützen (Art. 1 USG) NICHT nachkommt. Die sich in Vernehmlassung befindliche Revision der LSV mag einige Details konkretisieren, die das Bauen in lärmbelasteten Gebieten erleichtern. Dadurch wird jedoch vor allem die Notwendigkeit reduziert, Lärm an den Emissionsquellen zu reduzieren, was wiederum im Widerspruch zum Grundgedanken des USG (Art. 11 USG Abs. 1) steht. Die Revision stellt eine Schwächung des Schutzes der Bevölkerung dar und sei daher abzulehnen.

EcoAcoustique SA

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Cette révision de l'OPB entraînera une réduction de la protection de la population par rapport au bruit. Elle permettra de faciliter la construction de logements dans des secteurs exposés au bruit. Les mesures de "compensations" prévues (zone de détente, ventilation mécanique, espace privatif protégés du bruit ...) sont nettement insuffisantes pour compenser les effets sur la santé notamment lié à la perturbation du sommeil. Cette révision est contraire aux recommandations de la Commission Fédérale de lutte contre le bruit qui demande dans son rapport de décembre 2021 "Valeurs limites pour le bruit du trafic routier, ferroviaire et aérien" de renforcer au contraire les valeurs limites et que "Les valeurs limites doivent continuer de s'appliquer à tous les locaux à usage sensible au bruit." Cette révision de l'OPB entraînera en plus un transfert des charges financières depuis les propriétaires des terrains où des nouveaux logements sont construits vers les collectivités publiques (CH, cantons, communes), propriétaires des infrastructures bruyantes (route, train, avion…). Les assainissements ultérieurs à entreprendre seront nettement plus complexes et plus coûteux pour les propriétaires des installations bruyantes. Dans tous les cas, il est nécessaire que l'OFEV et les cantons précisent dans des aides à l'exécution le détail de la mise en oeuvre de ces mesures car de nombreux éléments sont actuellement indéterminés et ne font pas l'objet d'un consensus de la part des différentes autorités d'exécution.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction doivent être prises afin que les valeurs limites d'exposition en vigueur soient respectées lors de la délimitation de zones à bâtir ou de la modification de plans d'affectation dans des secteurs exposés au bruit.
Begründung	Les mesures de protection doivent obligatoirement être prises pour respecter les valeurs limites applicables.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.
Begründung	Aucune étude scientifique n'a montré que les espaces ouverts de détente permettent de "compenser" les effets sur la santé du bruit dans les logements (notamment les effets sur le sommeil). Cet article ne couvre qu'une évidence qui est déjà prévue dans le cadre de la loi sur l'aménagement du territoire (voir art. 1 Buts). Si ce type de zone est maintenue, ses caractéristiques doivent être précisées notamment avec une surface minimale, des caractéristiques détaillées et un niveau sonore maximum à ne pas dépasser pour garantir la tranquillité, De plus, la mise en place de ce type de zone doit aussi être coordonné avec l'art. 43 OPB qui prévoit que les zones de détente correspondent au degré de sensibilité au bruit de I.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.
Begründung	Cet article n'est qu'une définition imprécise et sans intérêt. Cela n'a aucun sens de dire que les mesures garantissent la qualité de l'habitat sans fixer des objectifs précis (par exemple le respect des valeurs limites). Ces notions doivent être définies de manière précise.

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1bis Dans les locaux à usage sensible au bruit, lorsque les fenêtres sont fermées (au sens de l'art. 22 LPE al. 2), une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent assurer de jour comme de nuit un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit.
Begründung	Cet article ne veut rien dire (la notion de fenêtre fermée n'est pas définie). En l'état du texte, est-ce que cela veut dire que tous les logements devront avoir une ventilation mécanique et un système de refroidissement ? Il faudrait préciser que cet article ne s'applique que si les VLI sont dépassées (art. 22 LPE).

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Si les exigences fixées à l'art. 22, al. 1 et 2, let. a, LPE ne peuvent pas être respectées pour le bruit du trafic aérien ou pour 10 % au plus des unités d'habitation de grands lotissements, le permis de construire ne sera délivré, à titre exceptionnel, qu'avec l'assentiment de l'autorité cantonale et pour autant que l'édification du bâtiment présente un intérêt prépondérant. Si une exception est accordée, il faut installer une ventilation contrôlée des pièces d'habitation ainsi qu'un système de refroidissement.
Begründung	Il est nécessaire de définir plus précisément les conditions d'octroi de cet assentiment par les autorités cantonales, notamment ce que signifie "à titre exceptionnel" et un "intérêt prépondérant".

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	II
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Die revidierte LSV soll den Vollzug der Art. 22 und 24 RevUSG konkretisieren. Sie gibt genauere Hinweise auf die Anforderungen an Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme. Zudem konkretisiert sie den Geltungsbereich (Art. 41 Abs. 2bis) der Immissionsgrenzwerte (IGW) für private Aussenräume und den zugehörigen Messort im Freien (Art. 39 Abs. 4). Die EKLB begrüsst es, dass erstmalig bereits bei der Änderung von Nutzungsplänen auf die Lärmsituation eingegangen und die Einhaltung der IGW bei der Schaffung von Wohnraum gefordert wird. Der Aufenthaltsqualität von Freiräumen als Orte der Erholung wird ebenfalls mehr Beachtung geschenkt. Die Revision der Art. 22/24 USG und der LSV sollte die Siedlungsentwicklung nach innen erleichtern und die Baubewilligungsverfahren vereinfachen. In der vorliegenden Fassung der revLSV sind allerdings diverse Rechtsbegriffe nicht klar definiert, was die Rechtssicherheit im Vollzug mindert. Darauf wird unten bei den entsprechenden Artikeln hingewiesen. Infolge der Änderungen von Art. 22 und 24 revUSG werden in Zukunft mehr Leute an ihren Wohnorten Lärmbelastungen über dem IGW ausgesetzt werden. Bei der Umsetzung der LSV ist darauf zu achten, dass die gesundheitlichen Auswirkungen dieser Lärmbelastungen mit allen verhältnismässigen Massnahmen eingegrenzt werden. Die EKLB empfiehlt zwei Ergänzungen zur Vorlage: –Die geplante Vollzugshilfe zur Umsetzung der neuen und geänderten Bestimmungen der LSV soll insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe sowie das Vorgehen bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen klären. Zudem soll sie die Anforderungen an die akustische Qualität der Freiräume nach Art. 29 Abs. 2 LSV konkretisieren und festlegen (siehe unten). –Die Anforderungen an die Freiräume (Art. 29 Abs. 2 LSV) müssen um ein akustisches Kriterium im Sinne einer spürbaren Differenz der Lärmbelastung zwischen Wohnort und Freiraum ergänzt werden. Verschiedene wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass laute Freiräume nicht als erholsam empfunden und auch seltener besucht werden (Details bei Art. 29 Abs. 2). Da Freiräume meistens tagsüber besucht werden, können sie nur als Kompensationsräume für IGW-Überschreitungen am Tag dienen. Für den Gesundheitsschutz massgeblich bleibt eine möglichst tiefe Lärmbelastung am Wohnort, wo die Nachtruhe verbracht wird. Zudem ist zu beachten, dass Freiräume bei Fluglärm nicht zur Verbesserung der Wohnqualität in akustischer Hinsicht beitragen können. Eine Studie der Empa hat gezeigt, dass sich die Leute in einer grünen Umgebung durch Fluglärm stärker belästigt fühlen als in einer weniger grünen Umgebung (Schäffer, B., Brink, M., Schlatter, F., Vienneau, D., & Wunderli, J. M., 2020. Residential green is associated with reduced annoyance to road traffic and railway noise but increased annoyance to aircraft noise exposure. Environment International, 143(March), 105885. https://doi.org/10.1016/j.envint.2020.105885).

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Antrag: Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten gemäss Art. 24 Abs. 3 USG müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden. Bemerkung zur Rechtssicherheit: Art. 29 Abs. 1 revLSV verlangt bei Nutzungsplanänderungen nicht mehr zwingend die Reduktion übermässiger Lärmbelastungen. Es genügt, wenn planerische, gestalterische und bauliche Massnahmen zu einer angemessenen Wohnqualität in akustischer Hinsicht beitragen. Damit kommt es zum Widerspruch zu Art. 24 Abs 3 RevUSG, der eine kumulative Massnahmenprüfung vorsieht.
Begründung	Zu «müssen» anstatt «können»: Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleibt. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels. Zur Definition der Nutzungspläne: Diese Regelung gilt nur für Nutzungsplanänderungen, die entsprechend Art. 24 abs. 3 revUSG begründet sind. Das sollte deutlich gesagt werden. In der Vollzugshilfe ist zu konkretisieren, welche Arten von Nutzungsplänen Art. 24 Abs. 3.revUSG betreffen. Es stellt sich die Frage, ob diese Regelungen für die generelle Bau- und Zonenordnung oder für Sondernutzungs- bzw. Gestaltungspläne gelten. Zudem soll die Vollzugshilfe definieren, welche Anlagen, die zu IGW-Überschreitungen führen, gemeint sind. Es ist nicht klar, ob IGW-Überschreitungen ungeachtet der verursachenden Anlagen gemeint sind. Gilt dies auch im Fall von privaten Anlagen und Anlagen ausserhalb des Planungsperimeters?

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Antrag: Freiräume nach Artikel 24 Abs 3 Bst. b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur sowie eine angemessene akustische Qualität auf. Bemerkung zur Rechtssicherheit: Die Vollzugshilfe sollte weiter klären, wie Art. 43 LSV auf diese Freiräume anzuwenden ist. Welche Empfindlichkeitsstufen (ES) und welche Belastungsgrenzwerte sind diesen Freiräumen bzw. Teilen davon zuzuschreiben? Welchen Erholungsnutzungen dieser Entlastungsräume ist ein erhöhtes Lärmschutzbedürfnis gemäss Art. 41 Abs. 2 Lit. b LSV zuzuweisen?
Begründung	Zur «angemessenen akustischen Qualität»: Es ist zu beachten, dass Freiräume die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen können, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Studien der Empa, WSL und im Ausland haben gezeigt, dass ab einem Verkehrslärmpegel von 45–55 dB (Lday) am Tag die empfundene akustische Qualität und Erholsamkeit der Grünräume stark abnimmt. Die Freiräume sollen spürbar weniger lärmbelastet sein als der Wohnort (d.h. mindestens 3–5 dB). Richtwerte zu empfohlenen Tageslärmpegeln in Freiräumen können auch dem „Good practice guide on quiet areas“ der Europäischen Umweltagentur entnommen werden (S. 9). (EEA European Environment Agency, 2014. Good practice guide on quiet areas. EEA Technical Report 4/2014. 58 pp. https://www.eea.europa.eu/publications /good-practice-guide-on-quiet-areas) Die eingangs erwähnte Vollzugshilfe soll die tolerierbaren Lärmpegel in den Freiräumen definieren und Hinweise zur praktischen Umsetzung liefern. Zudem soll sie angeben, welcher Flächenanteil (z.B. 50%) dieser Freiräume einen tieferen Lärmpegel aufweisen soll. Zum «hindernisfreien Zugang»: Ein hindernisfreier Zugang zu Freiräumen ist zu begrüssen, denn auch Personen mit eingeschränkter Mobilität werden in übermässig lärmbelasteten Wohnungen leben und haben Anspruch auf diese Freiräume. Zu beachten ist jedoch, dass insbesondere bereits bestehende Freiräume um Siedlungen herum (z.B. öffentliche Gärten, Stadtwälder) nicht immer hindernisfrei erreichbar sind. In der Vollzugshilfe sollte geregelt werden, für welche Freiräume der hindernisfreie Zugang obligatorisch ist. Zur «öffentlichen Zugänglichkeit»: In Art. 24 Abs. 2 b revUSG verlangt das Gesetz nur einen freien Zugang zu den Freiräumen für die betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft mit dem Begriff «öffentlich zugänglich» eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit. Allerdings sollte in der Vollzugshilfe der Begriff der betroffenen Bevölkerung gemäss Art. 24 Abs. 3 Lit. b revUSG präzisiert werden. Bezieht sich die Betroffenheit nur auf von IGW-Überschreitungen Betroffene heutige und künftige Anwohner oder einfach um diejenigen, die in der Bauzone leben werden, die neu mehr Wohnraum beinhalten soll (unabhängig von einer IGW-Überschreitung), oder handelt es sich bei den Betroffenen um diejenigen, die in einem bestimmten Umkreis um die Grünzone leben?

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Antrag: In der Vollzugshilfe ist festzuhalten, dass primär Massnahmen an der Quelle zur Reduktion der Lärmemissionen vorzusehen sind, sekundär aber auch Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg zur Reduktion der Lärmimmissionen an den betroffenen Gebäuden. Erst an dritter Stelle sollen Massnahmen, die ohne eigentliche Lärmreduktion das Wohlbefinden fördern, gewählt werten.
Begründung	Art. 29 Abs. 3 revLSV will die Massnahmen gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. c revUSG präzisieren. Mit der Formulierung «oder» ergibt sich jedoch eine unzulässige Gleichstellung von gesetzlich vorgeschriebenen und für den Gesundheitsschutz nötigen Emissionsbegrenzungen und anderen Massnahmen zur Förderung der akustischen Qualität ohne eigentliche Pegelreduktion (z.B. Brunnen zum Maskieren des Lärms). Damit ergibt sich auch ein Widerspruch zu Art. 11 Abs. 1 USG und dem neuen Art. 24 Abs. 3 revUSG. Zudem werden Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg nicht explizit genannt. Die Vollzugshilfe soll deshalb eine klare Priorisierung der Massnahmen nennen: i) Massnahmen an der Quelle, ii) Massnahmen am Ausbreitungsweg, iii) weitere Massnahmen ohne eigentliche Pegelreduktion.

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Antrag 1: Art. 31 Abs. neu Neuer Absatz, der klärt, wann von Art. 22 Abs. 1 USG auf Art. 22 Abs. 2 übergegangen werden darf, bzw. ab wann Massnahmen zur Einhaltung der IGW als unverhältnismässig gelten. Antrag 2: Art. 31 Abs. neu Die Fenster, bei welchen nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziffer 1. bis 3. die Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind, müssen sich öffnen lassen, eine angemessene Fläche in Bezug auf die zugehörige Raumfläche aufweisen und ins Freie führen. Antrag 3: Abs 1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Bemerkung zur Rechtssicherheit: Die Revision von Art. 22 USG und von Art. 31 LSV sollte zu einer Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens führen, indem zukünftig in der Regel keine Zustimmung durch die kantonale Behörde und kein überwiegendes Interesse für das Bauen an lärmbelasteten Standorten mehr erforderlich sein wird. Eine sorgfältige Prüfung der Massnahmen wird jedoch weiterhin nötig sein. Auch zukünftig können Rekurrierende beanstanden, dass nicht alle Massnahmen nach Art. 31 Abs. 1 lit a und b zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte geprüft bzw. umgesetzt wurden.
Begründung	Zu Antrag 1: Die zentrale Frage bei der Umsetzung von Art. 22 revUSG ist, wie weit Abs. 1 gilt, d.h. wie weit die IGW eingehalten werden müssen, und wie die Verhältnismässig von Massnahmen zur Einhaltung der IGW erfasst wird. Diese Frage wird in der aktuellen Fassung der revLSV nicht geklärt. Zu Antrag 2: In Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziffer 1. Bis 3. revUSG müssen die Wohneinheiten über Fenster verfügen, bei denen die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Damit in solchen Räumen über diese Fenster im Sinne einer guten Wohnqualität ein ausreichender Luftaustausch erfolgen kann, müssen sich die Fenster öffnen lassen, eine der zugehörigen Raumgrösse angemessene öffenbare Fläche aufweisen und ins Freie führen. Diese Anforderungen an die Fenster sind in der Lärmschutzverordnung festzuhalten. Zu Antrag 3: Es ist wichtig, dass die Lüftungs- und Kühlsysteme der Wohnungen nicht selbst zur Lärmquelle werden, weder für die betroffene Wohnung noch für die Nachbarn. Daher sollte in der Verordnung der aktuelle Stand der Technik eingefordert werden. Das angemessene Raumklima ist zudem in allen lärmempfindlichen Räumen sicherzustellen. Diese Bedingungen sollten in Art. 31 Abs. 1bis festgehalten sein. Die Vollzugshilfe soll hierzu detaillierte Informationen liefern, die entsprechend den technischen Entwicklungen à jour gehalten werden müssen. Artikel 31 Absatz 1bis LSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Was man allerdings unter einem «angemessenem Raumklima», in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen hat, wird nicht weiter definiert. Dies sollte in der Vollzugshilfe klargestellt werden, wobei auch die Luftfeuchtigkeit von grosser Bedeutung und zu berücksichtigen ist.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Antrag: a. die Aussenlärmbelastung und die geprüften Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst a Ziff 1–3 USG, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;
Begründung	Hier sind die nach Art. 22 Abs. 12 Bst. a Ziff. 1-3 vorgesehenen Massnahmen (kontrollierte Lüftung etc.) explizit zu nennen, denn nur mit Angabe ebendieser kann eine Baubehörde ein Baugesuch mit Blick auf Art. 22 USG prüfen.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	II
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Entwicklung Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revisionsvorlage der Lärmschutz-Verordnung. Die Mitglieder von Entwicklung Schweiz stehen ein für einen Lebensraum, der nachhaltig und innovativ genutzt wird. Das gelingt, weil Planung, Entwicklung und Produktion verbunden eine Gesamtsicht schaffen. Als Verband der Gesamtleister und Entwickler stehen wir für integrierte Zusammenarbeitsmodelle, in denen unsere Mitglieder Gesamtleistungen in der Entwicklung, Planung und Realisierung von Immobilien erbringen. Dabei übernehmen wir unternehmerische Risiken, tragen gesellschaftliche Verantwortung und zeichnen uns durch innovative und ökologische Lösungen aus. Die Mitglieder von Entwicklung Schweiz haben sich bereits im Gesetzgebungsprozess zur Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG), welche die eidg. Räte am 27. September 2024 beschlossen haben, stark eingebracht und sich dafür eingesetzt, dass die lärmschutzrechtlichen Vorschriften an das Planen und Bauen besser in Einklang gebracht werden mit der Siedlungsentwicklung nach innen und der Schaffung von mehr Wohnraum an zentralen, urbanen Lagen. Wir haben den da-maligen ständerätlichen Vorschlag stark unterstützt, weil nur diese sehr starke Regelung die bisherige Blockade i.S. Lärmschutz auflösen kann und die Gerichte anweist, ihre bisherige Haltung zu korrigieren. Unser Interesse, dass diese Anliegen nun auch auf der Verordnungsstufe weitergetragen und im Sinne des Gesetzgebers verdeutlicht werden, ist gross. Diesen Zielsetzungen genügt der bisherige Vorschlag nicht. Entwicklung Schweiz lehnt deshalb den vorliegenden Stand der Revision der Lärmschutzverordnung aus folgenden Gründen ab: 1. Die LSV verhindert heute zahlreiche Bauprojekte. Die Revision beseitigt einzelne Probleme, schafft aber an anderer Stelle neue Hürden oder Unklarheiten im Vollzug. Die Revision ist des-halb in Einklang zu bringen mit den Zielen der Innenentwicklung und der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum und es ist der gesetzliche Spielraum des Art. 22 USG nicht wiederum auf Verordnungsstufe durch die LSV zu unterlaufen. 2. Art. 31 Abs. 1 LSV unterläuft die USG-Revision. Wenn diese Bestimmung unverändert bleibt, droht das erklärte Ziel des Gesetzgebers – nämlich die Vereinfachung und Beschleunigung der Wohnraumschaffung – ins Leere zu laufen. Damit wäre die Revision des USG praktisch wirkungslos. Dieser Absatz muss gestrichen werden. 3. Art. 31 Abs. 2 LSV ist zu starr. Eine fixe 10%-Grenze für Ausnahmen wird den realen städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Verhältnissen nicht gerecht. Ohne grössere Flexibilität drohen innovative und qualitativ hochwertige Projekte blockiert zu werden. Die Grenze ist zu erhöhen und flexibler auszugestalten (wir verweisen auf unseren Vorschlag unten). 4. Art. 34 Abs. 1 Bst. a LSV setzt unverhältnismässige Hürden. Wenn der Nachweis mit überzogenem Aufwand verbunden ist, wird diese Bestimmung in der Praxis zu einem Hindernis für die Umsetzung von Projekten – genau das, was die Revision eigentlich vermeiden wollte. 5. Weiter ist in der LSV klar zu regeln, dass auch in Flughafenregionen - wie z. B. Genf und Zürich - gestützt auf Art. 22 USG sowie der anderen neuen Vorschriften im USG neu Wohnungen gebaut werden dürfen, sofern diese mit einer kontrollierten Lüftung ausgerüstet werden. Das entspricht dem parlamentarischen Willen. Dazu ist festzuhalten, dass dann die lärmschutz-rechtlichen Bestimmungen erfüllt sind und der Bau von Wohnungen möglich ist. Vorbehalten bleiben dann einzig die übrigen raumplanungsrechtlichen Bau – und Zonenvorschriften. Die Revision kann die vom Gesetzgeber gewünschten Ziele nur erreichen, wenn diese Punkte korrigiert werden. Unsere ausführliche Begründung legen wir Ihnen im Folgenden dar. Grundsätzliches Die USG-Änderung, welche die Gesetzesgrundlage der in Vernehmlassung stehenden Vorschriften der Lärmschutzverordnung (LSV) bildet, bringt eine in der Praxis wichtige und willkommene Klärung in Bezug auf das Planen und

	Bauen in lärmbelasteten Gebieten. Insbesondere verbessert der neue Artikel 22 USG die Rechts- und Planungssicherheit für Projekte, welche an zentralen Lagen im Siedlungs-gebiet neuen Wohnraum schaffen wollen. Es sind keine Ausnahmebewilligungen oder Interessenabwägungen mehr notwendig, die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Bauten und den unmittelbaren Aussenraum sind klar formuliert. Dies schafft die Voraussetzung, dass in Zeiten von Wohnungsknappheit und gleichzeitig wachsender Bevölkerungszal einfacher und rascher Baubewilligungen für Wohnüberbauungen erhalten werden können. Das ist ein Gebot der Stunde. Damit dieses Ziel des Gesetzgebers in der Praxis auch tatsächlich erreicht wird, muss die LSV konkretisieren, was klärungsbedürftig ist, soll aber nicht m unbestimmten Begriffen und Regelungen zu neuen Unsicherheiten und Interpretationsspielräumen im Vollzug führen. Die Revisionsvorlage genügt diesen Anforderungen noch nicht in allen Teilen. So ist danach vor allem unklar, ob Art. 31 Abs. 1 LSV aufgehoben wird oder bestehen bleibt. Dies ist zu klären und festzuhalten, dass Art. 31 Abs. 1 LSV aufgehoben wird. Art. 31 Abs. 1 LSV ist einer der Hauptgründe, weshalb in der Praxis bislang be vielen Wohnbauprojekten im lärmbelasteten Gebiet keine Baubewilligung erhältlich waren oder es zu langen Gerichtsverfahren kam. Ohne Streichung bliebe unklar, wie das Verhältnis dieser Bestimmung zu Art. 22 Abs. 2 USG ist Es würde drohen, dass die Behörden im Vollzug übermässige Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte fordern würden, wo der Gesetzgebe gerade eine Lockerung erreichen wollte. Unter Umständen müssten wieder durch Gutachter, die viel kosten, nachgewiesen werden, dass diese Anforderungen eingehalten sind, würde Art. 31 Abs. 1 LSV somit unverändert belassen, was wir konsequent im Sinne des parlamentarischen Willens ablehnen, bleiben im Vollzug grosse Ermessensspielräume und Praxisunterscheide zwischen den Kantonen bestehen und es droht, dass die bisherige Vollzugspraxis einfach weiterverfolgt wird, sodass das Gesetzesziel sicher nicht erreicht werden kann. Es dürfen mit anderen Worten keine überzogenen Massnahmen gefordert werden, bevor eine Baubewilligung auf der Grundlage von Art. 22 Abs. 2 USG in Betracht kommt. Dabei ist es selbstverständlich, dass die Mitglieder von Entwicklung Schweiz selber ein grosses Interesse daran haben, attraktiven, hochwertigen und damit auch möglichst «lärmarmen» Wohnraum zu schaffen; keiner Entwicklerin käme es mit Blick auf die Vermarktung in den Sinn, den Lärmschutz in lärmbelasteten Gebieten zu vernachlässigen und sie wird alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, um möglichst ruhige Wohnungen zu schaffen. Antrag zu Art. 31 Abs. 1 Dieser Absatz der geltenden LSV ist aufzuheben. Die heutige Regelung wider spricht unserer Auffassung nach der Zielsetzung der USG-Änderung und birgt die Gefahr, dass die bisherige, restriktive Gerichts- und Vollzugspraxis einfach weitergeführt wird. Wir verweisen dazu auf unsere grundsätzlichen Erwägungen oben. Art. 22 Abs. 1 USG hält fest, dass alle verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ergriffen werden müssen. Die Wahl und Kombination der Massnahmen sollten der Entwicklerin bzw. Planerin überlassen werden, ohne einengende Vorgaben auf Verordnungsstufe.

Anhang: 20251003 Vernehmlassung LSV final.pdf

Entwicklung Schweiz
Développement Suisse

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herrn Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern
noise@bafu.admin.ch

Bern, 3.10. 2025

Vernehmlassung zur Revision der Lärmschutz-Verordnung – Ablehnung des Vorschlags zur Umsetzung von Art. 22 USG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revisionsvorlage der Lärmschutz-Verordnung. Die Mitglieder von *Entwicklung Schweiz* stehen ein für einen Lebensraum, der nachhaltig und innovativ genutzt wird. Das gelingt, weil Planung, Entwicklung und Produktion verbunden eine Gesamtsicht schaffen. Als Verband der Gesamtleister und Entwickler stehen wir für integrierte Zusammenarbeitsmodelle, in denen unsere Mitglieder Gesamtleistungen in der Entwicklung, Planung und Realisierung von Immobilien erbringen. Dabei übernehmen wir unternehmerische Risiken, tragen gesellschaftliche Verantwortung und zeichnen uns durch innovative und ökologische Lösungen aus.

Die Mitglieder von *Entwicklung Schweiz* haben sich bereits im Gesetzgebungsprozess zur Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG), welche die eidg. Räte am 27. September 2024 beschlossen haben, stark eingebracht und sich dafür eingesetzt, dass die lärmschutzrechtlichen Vorschriften an das Planen und Bauen besser in Einklang gebracht werden mit der Siedlungsentwicklung nach innen und der Schaffung von mehr Wohnraum an zentralen, urbanen Lagen. Wir haben den damaligen ständerätlichen Vorschlag stark unterstützt, weil nur diese sehr starke Regelung die bisherige Blockade i.S. Lärmschutz auflösen kann und die Gerichte anweist, ihre bisherige Haltung zu korrigieren. Unser Interesse, dass diese Anliegen nun auch auf der Verordnungsstufe weitergetragen und im Sinne des Gesetzgebers verdeutlicht werden, ist gross. Diesen Zielsetzungen genügt der bisherige Vorschlag nicht.

***Entwicklung Schweiz* lehnt deshalb den vorliegenden Stand der Revision der Lärmschutzverordnung aus folgenden Gründen ab:**

1. Die LSV verhindert heute zahlreiche Bauprojekte. Die Revision beseitigt einzelne Probleme, schafft aber an anderer Stelle neue Hürden oder Unklarheiten im Vollzug. Die Revision ist deshalb in Einklang zu bringen mit den Zielen der Innenentwicklung und der Schaffung von

dringend benötigtem Wohnraum und es ist der gesetzliche Spielraum des Art. 22 USG nicht wiederum auf Verordnungsstufe durch die LSV zu unterlaufen.

2. Art. 31 Abs. 1 LSV unterläuft die USG-Revision. Wenn diese Bestimmung unverändert bleibt, droht das erklärte Ziel des Gesetzgebers – nämlich die Vereinfachung und Beschleunigung der Wohnraumschaffung – ins Leere zu laufen. Damit wäre die Revision des USG praktisch wirkungslos. Dieser Absatz muss gestrichen werden.
3. Art. 31 Abs. 2 LSV ist zu starr. Eine fixe 10%-Grenze für Ausnahmen wird den realen städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Verhältnissen nicht gerecht. Ohne grössere Flexibilität drohen innovative und qualitativ hochwertige Projekte blockiert zu werden. Die Grenze ist zu erhöhen und flexibler auszugestalten (wir verweisen auf unseren Vorschlag unten).
4. Art. 34 Abs. 1 Bst. a LSV setzt unverhältnismässige Hürden. Wenn der Nachweis mit überzogenem Aufwand verbunden ist, wird diese Bestimmung in der Praxis zu einem Hindernis für die Umsetzung von Projekten – genau das, was die Revision eigentlich vermeiden wollte.
5. Weiter ist in der LSV klar zu regeln, dass auch in Flughafenregionen - wie z.B. Genf und Zürich - gestützt auf Art. 22 USG sowie der anderen neuen Vorschriften im USG neu Wohnungen gebaut werden dürfen, sofern diese mit einer kontrollierten Lüftung ausgerüstet werden. Das entspricht dem parlamentarischen Willen. Dazu ist festzuhalten, dass dann die lärmschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind und der Bau von Wohnungen möglich ist. Vorbehalten bleiben dann einzig die übrigen raumplanungsrechtlichen Bau – und Zonenvorschriften.

Die Revision kann die vom Gesetzgeber gewünschten Ziele nur erreichen, wenn diese Punkte korrigiert werden. Unsere ausführliche Begründung legen wir Ihnen im Folgenden dar.

Grundsätzliches
Die USG-Änderung, welche die Gesetzesgrundlage der in Vernehmlassung stehenden Vorschriften der Lärmschutzverordnung (LSV) bildet, bringt eine in der Praxis wichtige und willkommene Klärung in Bezug auf das Planen und Bauen in lärmbelasteten Gebieten. Insbesondere verbessert der neue Artikel 22 USG die Rechts- und Planungssicherheit für Projekte, welche an zentralen Lagen im Siedlungsgebiet neuen Wohnraum schaffen wollen. Es sind keine Ausnahmebewilligungen oder Interessenabwägungen mehr notwendig, die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Bauten und den unmittelbaren Aussenraum sind klar formuliert. Dies schafft die Voraussetzung, dass in Zeiten von Wohnungsknappheit und gleichzeitig wachsender Bevölkerungszahl einfacher und rascher Baubewilligungen für Wohnüberbauungen erhalten werden können. Das ist ein Gebot der Stunde.
Damit dieses Ziel des Gesetzgebers in der Praxis auch tatsächlich erreicht wird, muss die LSV konkretisieren, was klärungsbedürftig ist, soll aber nicht mit unbestimmten Begriffen und Regelungen zu neuen Unsicherheiten und Interpretationsspielräumen im Vollzug führen. Die Revisionsvorlage genügt diesen Anforderungen noch nicht in allen Teilen. So ist danach vor allem unklar, ob Art. 31 Abs. 1 LSV aufgehoben wird oder bestehen bleibt. Dies ist zu klären und festzuhalten, dass Art. 31 Abs. 1 LSV aufgehoben wird.

Art. 31 Abs. 1 LSV ist einer der Hauptgründe, weshalb in der Praxis bislang bei vielen Wohnbauprojekten im lärmbelasteten Gebiet keine Baubewilligung erhältlich waren oder es zu langen Gerichtsverfahren kam. Ohne Streichung bliebe unklar, wie das Verhältnis dieser Bestimmung zu Art. 22 Abs. 2

USG ist. Es würde drohen, dass die Behörden im Vollzug übermässige Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte fordern würden, wo der Gesetzgeber gerade eine Lockerung erreichen wollte. Unter Umständen müssten wieder durch Gutachter, die viel kosten, nachgewiesen werden, dass diese Anforderungen eingehalten sind, Würde Art. 31 Abs. 1 LSV somit unverändert belassen, was wir konsequent im Sinne des parlamentarischen Willens ablehnen, bleiben im Vollzug grosse Ermessensspielräume und Praxisunterscheide zwischen den Kantonen bestehen und es droht, dass die bisherige Vollzugspraxis einfach weiterverfolgt wird, sodass das Gesetzesziel sicher nicht erreicht werden kann. Es dürfen mit anderen Worten keine überzogenen Massnahmen gefordert werden, bevor eine Baubewilligung auf der Grundlage von Art. 22 Abs. 2 USG in Betracht kommt. Dabei ist es selbstverständlich, dass die Mitglieder von *Entwicklung Schweiz* selber ein grosses Interesse daran haben, attraktiven, hochwertigen und damit auch möglichst «lärmarmen» Wohnraum zu schaffen; keiner Entwicklerin käme es mit Blick auf die Vermarktung in den Sinn, den Lärmschutz in lärmbelasteten Gebieten zu vernachlässigen und sie wird alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, um möglichst ruhige Wohnungen zu schaffen.

Zu den Änderungsanträgen im Einzelnen

revLSV / LSV	Bemerkungen und Änderungsanträge
Art. 29 Abs. 2	Wir können keinen Mehrwert dieser Regelung im Vergleich zu jener von Art. 24 Abs. 3 USG erkennen und beantragen die Streichung dieses Absatzes. Diese Materie könnte in den Erwägungen zur RPV dargelegt werden.
Art. 31 Abs. 1	Dieser Absatz der geltenden LSV ist aufzuheben. Die heutige Regelung widerspricht unserer Auffassung nach der Zielsetzung der USG-Änderung und birgt die Gefahr, dass die bisherige, restriktive Gerichts- und Vollzugspraxis einfach weitergeführt wird. Wir verweisen dazu auf unsere grundsätzlichen Erwägungen oben. Art. 22 Abs. 1 USG hält fest, dass alle verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ergriffen werden müssen. Die Wahl und Kombination der Massnahmen sollten der Entwicklerin bzw. Planerin überlassen werden, ohne einengende Vorgaben auf Verordnungsstufe.
Art. 31 Abs. 2	Wir erachten die Beschränkung der Ausnahme auf zehn Prozent der Wohneinheiten als zu restriktiv bzw. zu starr und lehnen dies ab. So kann es gerade in Gebieten mit Fluglärm ohne weiteres sein, dass die Ausnahme für mehr Wohneinheiten notwendig ist. Wir schlagen vor, dass auf einen Schwellenwert von 33 Prozent abgestellt wird, bildlich gesprochen maximal 33 von 100 Wohneinheiten, um mehr Flexibilität aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu erhalten. Die Folge der Ausnahme ist, dass eine kontrollierte Wohnraumlüftung mit Kühlung eingebaut werden muss, sodass die Auswirkungen stark relativiert wird und der Lärmschutz für den Wohnraum erhalten bleibt. Diese Regelung enthält unseres Erachtens ausserdem einen Zirkelschluss: Im Gegenzug zur Ausnahme soll eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem eingebaut werden. Damit aber ist die Anforderung von Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 erstes Lemma erfüllt und es bedarf gar keiner Ausnahme mehr. Wir beantragen die Prüfung und Klärung dieses Punktes. Wichtig ist, dass beim Einbau einer kontrollierten Lüftung in jedem Fall gebaut werden kann. So steht es im Gesetz. Auch in Gebieten, wo heute wegen dem Fluglärm nicht gebaut werden darf, ist in der Verordnung festzuhalten, dass

	gebaut werden kann gestützt auf Art. 22 USG, sofern eine kontrollierte Lüftung eingebaut wird.
Art. 34 Abs. 1 Bst. a	Diese Bestimmung ist zu überarbeiten. Dieser Nachweis muss mit vernünftigem Aufwand erbracht werden können. In der Praxis zeigt sich, dass die Vollzugsbehörden und Gerichte heute überzogene Erwartungen und Anforderungen stellen und immer Berater beigezogen werden müssen, welche das Wohnen verteuern. Es muss genügen, wenn die Baugesuchstellerin in einfacher Form erläutert, welche Massnahmen am Bau sie zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte umgesetzt hat und welche sie geprüft, aber verworfen hat, z.B. weil sie anderweitige Nachteile für die Bewohnenden oder für das Stadt- und Ortsbild gehabt hätten. Ansonsten droht, dass in der Praxis Baubewilligungen nach Art. 22 Abs. 2 USG nie zum Zug kommen und diese Regelung wiederum einen Ausnahmecharakter erhält, was der Gesetzgeber gerade nicht wollte. Wir beantragen die Klarstellung in diesem Sinn.

Besten Dank für Ihre Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Entwicklung Schweiz

Martin Schmid , Präsident

Karin Bührer, Geschäftsführerin

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.
Begründung	Wir können keinen Mehrwert dieser Regelung im Vergleich zu jener von Art. 24 Abs. 3 USG erkennen und beantragen die Streichung dieses Absatzes. Diese Materie könnte in den Erwägungen zur RPV dargelegt werden.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	Wir erachten die Beschränkung der Ausnahme auf zehn Prozent der Wohneinheiten als zu restriktiv bzw. zu starr und lehnen dies ab. So kann es gerade in Gebieten mit Fluglärm ohne weiteres sein, dass die Ausnahme für mehr Wohneinheiten notwendig ist. Wir schlagen vor, dass auf einen Schwellenwert von 33 Prozent abgestellt wird, bildlich gesprochen maximal 33 von 100 Wohneinheiten, um mehr Flexibilität aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu erhalten. Die Folge der Ausnahme ist, dass eine kontrollierte Wohnraumlüftung mit Kühlung eingebaut werden muss, sodass die Auswirkungen stark relativiert wird und der Lärmschutz für den Wohnraum erhalten bleibt. Diese Regelung enthält unseres Erachtens ausserdem einen Zirkelschluss: Im Gegenzug zur Ausnahme soll eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem eingebaut werden. Damit aber ist die Anforderung von Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 erstes Lemma erfüllt und es bedarf gar keiner Ausnahme mehr. Wir beantragen die Prüfung und Klärung dieses Punktes. Wichtig ist, dass beim Einbau einer kontrollierten Lüftung in jedem Fall gebaut werden kann. So steht es im Gesetz. Auch in Gebieten, wo heute wegen dem Fluglärm nicht gebaut werden darf, ist in der Verordnung festzuhalten, dass gebaut werden kann gestützt auf Art. 22 USG, sofern eine kontrollierte Lüftung eingebaut wird.

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;
Begründung	Diese Bestimmung ist zu überarbeiten. Dieser Nachweis muss mit vernünftigem Aufwand erbracht werden können. In der Praxis zeigt sich, dass die Vollzugsbehörden und Gerichte heute überzogene Erwartungen und Anforderungen stellen und immer Berater beigezogen werden müssen, welche das Wohnen verteuern. Es muss genügen, wenn die Baugesuchstellerin in einfacher Form erläutert, welche Massnahmen am Bau sie zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte umgesetzt hat und welche sie geprüft, aber verworfen hat, z.B. weil sie anderweitige Nachteile für die Bewohnenden oder für das Stadt- und Ortsbild gehabt hätten. Ansonsten droht, dass in der Praxis Baubewilligungen nach Art. 22 Abs. 2 USG nie zum Zug kommen und diese Regelung wiederum einen Ausnahmecharakter erhält, was der Gesetzgeber gerade nicht wollte. Wir beantragen die Klarstellung in diesem Sinn.

Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	La Fédération suisse des urbanistes (FSU) vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de prendre position sur le projet de révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit La FSU soutient globalement le projet actuel mais tient à souligner l'importance de promouvoir parallèlement des mesures de réduction du bruit à la source. Nous saluons en particulier l'abrogation des prescriptions relatives à l'équipement de zones à bâtir (art. 30), qui étaient sujettes à interprétations, ainsi que l'extension du champ d'application de l'ordonnance aux modifications de plans d'affectation. La nouvelle version est plus claire et univoque : l'ordonnance régit désormais la délimitation de zones à bâtir et la modification de plans d'affectations dans des secteurs exposés au bruit. Nous estimons en outre que des précisions (en italique) doivent être apportées aux articles suivants.

Anhang: 20251003_Stng Revision der Lärmschutz-Verordnung FSU_französisch.pdf

FSU

Fachverband Schweizer Raumplaner - Geschäftsstelle -6000 Luzern

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)
Per Mail an sereina.dick@bafu.admin.ch

Nathalie Mil
info@f-s-u.ch
Luzern, 03.10.2025

Révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit
Consultation publique sur le projet de révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (procédure de consultation 2025/51)

Mesdames, Messieurs,

La Fédération suisse des urbanistes (FSU) vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de prendre position sur le projet de révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit

La FSU soutient globalement le projet actuel mais tient à souligner l'importance de promouvoir parallèlement des mesures de réduction du bruit à la source.

Nous saluons en particulier l'abrogation des prescriptions relatives à l'équipement de zones à bâtir (art. 30), qui étaient sujettes à interprétations, ainsi que l'extension du champ d'application de l'ordonnance aux modifications de plans d'affectation. La nouvelle version est plus claire et univoque : l'ordonnance régit désormais la délimitation de zones à bâtir et la modification de plans d'affectations dans des secteurs exposés au bruit.

Nous estimons en outre que des précisions (*en italique*) doivent être apportées aux articles suivants.

Art. 29, al. 1
Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction *visant à minimiser les immissions* peuvent être prises afin que les valeurs limites d'exposition en vigueur soient respectées lors de la délimitation de zones à bâtir ou de la modification de plans d'affectation dans des secteurs exposés au bruit.

Justification
Il est nécessaire de préciser la formulation afin de garantir une application claire de l'alinéa 1 et de focaliser les mesures sur la thématique du bruit.

FSU Geschäftsstelle | CH-6000 Luzern
Tel. 044 283 40 40
info@f-s-u.ch, www.f-s-u.ch

Art. 31, al. 1bis
Dans les locaux à usage sensible au bruit, lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement, *selon art. 22, al.2, let a, point 1 LPE*, doivent assurer de jour comme de nuit un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit.

Justification
Un lien direct avec la loi devrait être établi ici afin de garantir la sécurité juridique.

Art. 41, al. 2bis
Lors de l'attribution du permis de construire, les valeurs limites d'immission, *selon art. 22, al.2, let. a, point 3 LPE*, sont en outre valables sur la totalité de la surface des espaces extérieurs utilisables de manière privée visés à l'art. 22, al. 2, LPE.

Justification
Un lien direct avec la loi devrait être établi ici afin de garantir la sécurité juridique.

Nous vous remercions encore une fois de nous avoir donné l'occasion de soumettre notre avis et vous présentons, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

Pierre-Alain Pavillon
Co-Président FSU

Francesca Pedrina
Co- Présidente FSU

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction visant à minimiser les immissions peuvent être prises afin que les valeurs limites d'exposition en vigueur soient respectées lors de la délimitation de zones à bâtir ou de la modification de plans d'affectation dans des secteurs exposés au bruit.
Begründung	Il est nécessaire de préciser la formulation afin de garantir une application claire de l'alinéa 1 et de focaliser les mesures sur la thématique du bruit.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Dans les locaux à usage sensible au bruit, lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement selon art. 22, al.2, let a, point 1 LPE doivent assurer de jour comme de nuit un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit.
Begründung	Un lien direct avec la loi devrait être établi ici afin de garantir la sécurité juridique.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2bis Lors de l'attribution du permis de construire, les valeurs limites d'immission, selon art. 22, al.2, let. a, point 3 LPE sont en outre valables sur la totalité de la surface des espaces extérieurs utilisables de manière privée visés à l'art. 22, al. 2, LPE.
Begründung	Un lien direct avec la loi devrait être établi ici afin de garantir la sécurité juridique.

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die geplante Revision betrifft uns nicht direkt, da sie nicht den von Feuerwehrgebäuden verursachten Lärm regelt. Dennoch kann sie Auswirkungen haben, wenn neue Feuerwehrkasernen oder Ausbildungszentren in lärmbelasteten Zonen (z. B. durch Verkehr) geplant werden. In solchen Fällen müssten lärmsensible Räume wie Ruheräume oder Schulungsräume mit geeigneten Schallschutzmassnahmen ausgestattet werden, beispielsweise durch kontrollierte Lüftung, Kühlung oder geschützte Aussenräume. Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden, soweit wir davon betroffen sind, und nehmen dies zur Kenntnis.

Flughafen Zürich AG

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Der Flughafen Zürich ist der grösste Landesflughafen und das einzige interkontinentale Drehkreuz der Schweiz. Als Betreiberin dieser volkswirtschaftlich relevanten Infrastruktur und Konzessionärin des UVEK sind wir von den rechtlichen Grundlagen betreffend Lärmschutz unmittelbar betroffen. Nach der Verabschiedung des revidierten Umweltschutzgesetzes (USG) durch das Bundesparlament haben wir uns mit der Umsetzung betreffend Fluglärm (neuer Art. 22 USG) detailliert auseinandergesetzt und haben u.a. dem BAFU dazu ein Schreiben per 28. Mai 2025 mit konkreten Vorschlägen zur Lärmschutzverordnung (LSV) zukommen lassen. Sie haben uns geantwortet, dass diese Vorschläge im nun vorliegenden Entwurf nicht mehr berücksichtigt werden konnten, jedoch in Aussicht gestellt, dass unsere Überlegungen Eingang in die weiteren Arbeiten finden werden. Sie haben uns überdies eingeladen, das Vernehmlassungsverfahren zu nutzen, um uns einzubringen. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen und nehmen hiermit wi folgt Stellung. Unklare Regelung in Art. 22 USG Das Parlament hat den bundesrätlichen Entwurf zu Art. 22 USG bekanntlich grundlegend umgestellt und die ursprünglich angedachte Ordnung verworfen. Der bundesrätliche Entwurf sah in Abs. 3 für Fluglärm eine lex specialis vor, neben der Abs. 2 generell nicht zur Anwendung gelangen konnte und sollte (BBl 2023 239, S. 60). Art. 22 Abs. 2 USG wurde in den parlamentarischen Beratungen jedoch derart erweitert, dass sich zumindest Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 erster Spiegelstrich auch in fluglärmbelasteten Gebieten umsetzen lässt. Der Wortlaut von Abs. 2 und 3 und das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander sind damit alles andere als klar (ähnlich auch das Votum von BR Rösti in AB 2024 N 1394). Konkret geht es um die Frage, ob neu für das Bauen in fluglärmbelasteten Gebieten (inkl. Bauen über dem Alarmgrenzwert) neu ein Rechtsanspruch für das Bauen besteht, wenn eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert wird und ein Kühlsystem vorhanden ist. Falls dem so ist, ist zudem fraglich, ob der erweiterte Abs. 2 aufgrund der zugrundeliegenden Interessenschieflage noch mit Art. 74 BV vereinbar und damit verfassungsmässig ist. Ausgehend von den parlamentarischen Beratungen der USG-Revision erscheint uns dabei zweifelhaft, ob die Konsequenzen des Wortlauts einer Parlamentsmehrheit bewusst waren. In jedem Fall verträgt diese grenzwertige Gesetzesbestimmung keine weiterführende Ausnahmeregelung. Vor diesem Hintergrund drängt sich eine Auslegung bzw. Umsetzung von Art. 22 USG auf, welche sich in erster Linie a teleologischen und systematischen Gesichtspunkten orientiert und weniger an problematischen Wortlaut, damit Bauen bis an die Pistenschwelle unterbunde werden kann.

Anhang: Flughafen Zürich AG_Stellungnahme LSV.pdf

Flughafen Zürich

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per Online-Tool und per Email:
https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home
noise@bafu.admin.ch

Zürich-Flughafen, 2. Oktober 2025

Vernehmlassung Revision Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Sehr geehrter Herr Maag, sehr geehrter Herr Fischer
sehr geehrte Damen und Herren

Der Flughafen Zürich ist der grösste Landesflughafen und das einzige interkontinentale Drehkreuz der Schweiz. Als Betreiberin dieser volkswirtschaftlich relevanten Infrastruktur und Konzessionärin des UVEK sind wir von den rechtlichen Grundlagen betreffend Lärmschutz unmittelbar betroffen. Nach der Verabschiedung des revidierten Umweltschutzgesetzes (USG) durch das Bundesparlament haben wir uns mit der Umsetzung betreffend Fluglärm (neuer Art. 22 USG) detailliert auseinandergesetzt und haben u.a. dem BAFU dazu ein Schreiben per 28. Mai 2025 mit konkreten Vorschlägen zur Lärmschutzverordnung (LSV) zukommen lassen. Sie haben uns geantwortet, dass diese Vorschläge im nun vorliegenden Entwurf nicht mehr berücksichtigt werden konnten, jedoch in Aussicht gestellt, dass unsere Überlegungen Eingang in die weiteren Arbeiten finden werden. Sie haben uns überdies eingeladen, das Vernehmlassungsverfahren zu nutzen, um uns einzubringen. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen und nehmen hiermit wie folgt Stellung.

Unklare Regelung in Art. 22 USG

Das Parlament hat den bundesrätlichen Entwurf zu Art. 22 USG bekanntlich grundlegend umgestellt und die ursprünglich angedachte Ordnung verworfen. Der bundesrätliche Entwurf sah in Abs. 3 für Fluglärm eine lex specialis vor, neben der Abs. 2 generell nicht zur Anwendung gelangen konnte und sollte (BBl 2023 239, S. 60). Art. 22 Abs. 2 USG wurde in den parlamentarischen Beratungen jedoch derart erweitert, dass sich zumindest Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 erster Spiegelstrich auch in fluglärmbelasteten Gebieten umsetzen lässt. Der Wortlaut von Abs. 2 und 3 und das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander sind damit alles andere als klar (ähnlich auch das Votum von BR Rösti in AB 2024 N 1394). Konkret geht es um die Frage, ob neu für das Bauen in fluglärmbelasteten Gebieten (inkl. Bauen über dem

andrew.karim@zurich-airport.com | T +41 43 816 71 29 | M +41 77 529 13 93
Flughafen Zürich AG | Postfach | CH-8058 Zürich-Flughafen | flughafen-zuerich.ch

Alarmgrenzwert) neu ein Rechtsanspruch für das Bauen besteht, wenn eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert wird und ein Kühlsystem vorhanden ist. Falls dem so ist, ist zudem fraglich, ob der erweiterte Abs. 2 aufgrund der zugrundeliegenden Interessenschieflage noch mit Art. 74 BV vereinbar und damit verfassungsmässig ist. Ausgehend von den parlamentarischen Beratungen der USG-Revision erscheint uns dabei zweifelhaft, ob die Konsequenzen des Wortlauts einer Parlamentsmehrheit bewusst waren. In jedem Fall verträgt diese grenzwertige Gesetzesbestimmung keine weiterführende Ausnahmeregelung. Vor diesem Hintergrund drängt sich eine Auslegung bzw. Umsetzung von Art. 22 USG auf, welche sich in erster Linie an teleologischen und systematischen Gesichtspunkten orientiert und weniger am problematischen Wortlaut, damit Bauen bis an die Pistenschwelle unterbunden werden kann.

Unklare Umsetzung in Art. 31 Abs. 2 E-LSV

Auf die vorgenannten Punkte wird im erläuternden Bericht zur angedachten LSV-Revision nicht näher eingegangen. Es bleibt daher offen, von welchem Verständnis man bezüglich Art. 22 Abs. 2 und 3 USG ausgeht und ob die Ausnahmeregelung von Art. 31 Abs. 2 E-LSV *ergänzend* oder *alternativ* zur Grundregelung in Art. 22 Abs. 2 USG gelten soll. Für ersteres spricht die enge Anknüpfung am Wortlaut von Art. 22 Abs. 3 USG, für letzteres, dass die in Art. 31 Abs. 2 E-LSV vorgeschlagene Regelung inhaltlich strenger ist als jene in Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 erster Spiegelstrich USG. Das darin enthaltene Zusatzerfordernis einer Abwägung mit zwingend gleicher Rechtsfolge wie in der Grundregelung macht für eine (effektive) Ausnahmebestimmung keinen Sinn, da sie faktisch toter Buchstabe bliebe.

Es besteht erheblicher Klärungsbedarf

Die dargestellten Unklarheiten dürften im Vollzug einige Fragen aufwerfen. Diese gilt es vorab durch den Gesetz- bzw. Vorordnungsgeber unbedingt zuverlässig zu klären.

Für die – im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung im Vordergrund stehende – Verordnungsstufe schlagen wir nachfolgend Formulierungen vor (Ergänzungen sind unterstrichen, zu streichende Passagen sind ~~durchgestrichen~~). Dabei gehen wir – je nach Auslegung der (unklaren) USG-Formulierungen – von zwei Umsetzungsvarianten aus. Mit Umsetzungsvariante 1 kann u.E. die gesetzgeberische Unklarheit zumindest teilweise behoben werden. Geht man dagegen von einer Sonderregelung für den Fluglärm aus, erlauben wir uns mit der Umsetzungsvariante 2 auf die bereits eingereichten und von uns materiell favorisierten Vorschläge zu verweisen.

Idealerweise wäre darüber hinaus Art. 22 Abs. 3 USG bei nächster Gelegenheit nochmals zu überarbeiten und für Fluglärm ausdrücklich eine situationsgerechte Lex specialis vorzusehen, damit in Übereinstimmung mit der Verfassung dem Gesundheitsschutz Rechnung getragen wird.

Umsetzungsvariante 1: bei Abwendbarkeit auch von Art. 22 Abs. 2 USG auf Fluglärm

Ist bereits Abs. 2 auf Fluglärm anwendbar, so muss der Weiterbestand von Abs. 3 als gesetzgeberisches Versehen betrachtet werden.

andrew.karim@zurich-airport.com | T +41 43 816 71 29 | M +41 77 529 13 93
Flughafen Zürich AG | Postfach | CH-8058 Zürich-Flughafen | flughafen-zuerich.ch

Auf eine über Abs. 2 hinausreichende Ausnahmeregelung ist entweder (transparent) ganz zu verzichten oder diese ist ausserordentlich eng zu fassen und auf eigentliche Sonderfälle zu beschränken. Alles andere erscheint aus gesundheitspolizeilich bzw. -politischer Sicht höchst problematisch. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Lösung macht allerdings – wie erwähnt – schon rein logisch keinen Sinn. Anzuknüpfen ist vielmehr bei der Interessenabwägung, welche besonderen Voraussetzungen zu genügen hat. Auch kann dies, wenn über die bereits sehr weiten Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 2 USG nochmals hinausgegangen wird, lärmentschädigungs- und schallschutztechnisch nicht folgenlos bleiben, sondern verlangt nach einer Offenlegung im Grundbuch.

Art. 31 Abs. 2 E-LSV

[2] Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung lediglich dann ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein absolut überwiegendes, objektives Interesse besteht, sämtliche zumutbaren baulichen Lärmschutzmassnahmen getroffen werden und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, ~~sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen~~ ist im Grundbuch auf der betreffenden Parzelle eine entsprechende Anmerkung vorzunehmen, welche den Grund der Ausnahmebewilligung transparent macht.

Umsetzungsvariante 2: bei einer exklusiven Anwendung von Art. 22 Abs. 3 USG auf Fluglärm

Geht man hingegen davon aus, dass der Fluglärm (gemäss Abs. 3) weiterhin einer Sonderregelung unterliegt, erscheint es angezeigt, für die Umsetzung auf den von uns bereits eingereichten Vorschlägen aufzubauen:

Zusätzlicher Art. 30 LSV, Ergänzung von Art. 43 Abs. 1 Bst. b LSV

Eine konsistente Siedlungsentwicklung nach innen lässt sich sinnvoll allein über eine Ausnahmeregelung – welche diesen Namen auch verdient – nicht bewerkstelligen. Erforderlich sind vielmehr flankierende generelle Regelungen, welche die involvierten Interessen effektiv zu einem überzeugenden Ausgleich führen. So macht es keinen Sinn, in Gebieten wo eine Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt wird, für die Beurteilung weiterhin mit ES II-Werten zu operieren. Vielmehr ist konsequenterweise von ES III-Werten auszugehen, welche auf eine Wohnnutzung in lärm(vor)belastetem Gebiet besser ausgerichtet sind. Innerhalb der Abgrenzungslinie dürfen die ES II-Werte ja per se überschritten werden.

Ergänzung von Art. 31 Abs. 2 E-LSV

Umgekehrt sind die Ausnahmebewilligungen für Wohnbauten mit zunehmender Grenzwertüberschreitung auszudünnen und effektiv nur noch sehr zurückhaltend zu gewähren, was der Siedlungsentwicklung übergeordnete gesundheitspolizeiliche Grenzen setzt. Dies erfordert eine entsprechende Konkretisierung und Eingrenzung von Art. 31 Abs. 2 E-LSV.

andrew.karim@zurich-airport.com | T +41 43 816 71 29 | M +41 77 529 13 93
Flughafen Zürich AG | Postfach | CH-8058 Zürich-Flughafen | flughafen-zuerich.ch

Art. 30 LSV ist neu einzufügen
[1] Im Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt bezeichnet der Bundesrat auf begründeten Antrag der Kantone nach Überprüfung der tangierten Interessen die Gebiete innerhalb der Abgrenzungslinie bzw. des Gebiets mit Lärmauswirkungen, in denen ein überwiegendes Interesse an einer Siedlungsentwicklung nach innen ausgewiesen ist.
[2] In Gebieten nach Absatz 1 gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zonen der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Art. 31 Abs. 2 E-LSV ist folgendermassen zu ergänzen
[2] Können die ~~Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG~~ Immissionsgrenzwerte bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht, ausgeschlossen werden kann, dass die Lärmbelastung für die vorgesehene Nutzung einen gesundheitsschädigenden Wert annimmt und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Art. 43 Abs. 1 Bst. b LSV ist wie folgt zu ergänzen
[1] In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 gelten folgende Empfindlichkeitsstufen:
(...)
b. die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen; in Gebieten gemäss Artikel 30 gelten dabei die Werte der Empfindlichkeitsstufe III;

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Äusserung und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefan Tschudin
Chief Operating Officer

Prof. Dr. Stefan Vogel
Head Legal & Compliance

andrew.karim@zurich-airport.com | T +41 43 816 71 29 | M +41 77 529 13 93
Flughafen Zürich AG | Postfach | CH-8058 Zürich-Flughafen | flughafen-zuerich.ch

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Siehe Stellungnahme Flughafen Zürich AG und detaillierte Stellungnahme zu Art. 31 Abs. 2 - Umsetzungsvariante 2: bei einer exklusiven Anwendung von Art. 22 Abs. 3 USG auf Fluglärm
Begründung	Siehe Stellungnahme Flughafen Zürich AG und detaillierte Stellungnahme zu Art. 31 Abs. 2 - Umsetzungsvariante 2: bei einer exklusiven Anwendung von Art. 22 Abs. 3 USG auf Fluglärm

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Umsetzungsvariante 1: bei Abwendbarkeit auch von Art. 22 Abs. 2 USG auf Fluglärm 2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten wer-den, so darf die Baubewilligung lediglich dann ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein absolut überwiegendes, objektives Interesse besteht, sämtliche zumutbaren baulichen Lärmschutzmassnahmen getroffen werden und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, is im Grundbuch auf der betreffenden Parzelle eine entsprechende Anmerkung vorzunehmen, welche den Grund der Ausnahmebewilligung transparent mach Umsetzungsvariante 2: bei einer exklusiven Anwendung von Art. 22 Abs. 3 USG auf Fluglärm Art. 30 LSV ist neu einzufügen 1 Im Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt bezeichnet der Bundesrat au begründeten Antrag der Kantone nach Überprüfung der tangierten Interessen die Gebiete innerhalb der Abgrenzungslinie bzw. des Gebiets mit Lärmauswirkungen, in denen ein überwiegendes Interesse an einer Siedlungsentwicklung nach innen ausgewiesen ist. 2 In Gebieten nach Absatz 1 gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zone der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen. Art. 31 Abs. 2 E-LSV ist folgendermassen zu ergänzen 2 Können die Immissionsgrenzwerte bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalte werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht, ausgeschlossen werden kann, dass die Lärmbelastung für die vorgesehene Nutzung einen gesundheitsschädigenden Wert annimmt und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen. Art. 43 Abs. 1 Bst. b LSV ist wie folgt zu ergänzen 1 In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 gelten folgende Empfindlichkeitsstufen: (…) b. die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Baute und Anlagen; in Gebieten gemäss Artikel 30 gelten dabei die Werte der Empfindlichkeitsstufe III;

Begründung	Unklare Umsetzung in Art. 31 Abs. 2 E-LSV Auf die vorgenannten Punkte wird im erläuternden Bericht zur angedachten LSV-Revision nicht näher eingegangen. Es bleibt daher offen, von welchem Verständnis man bezüglich Art. 22 Abs. 2 und 3 USG ausgeht und ob die Ausnahmeregelung von Art. 31 Abs. 2 E-LSV ergänzend oder alternativ zur Grundregelung in Art. 22 Abs. 2 USG gelten soll. Für ersteres spricht die enge Anknüpfung am Wortlaut von Art. 22 Abs. 3 USG, für letzteres, dass die in Art. 31 Abs. 2 E-LSV vorgeschlagene Regelung inhaltlich strenger ist als jene in Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 erster Spiegelstrich USG. Das darin enthaltene Zusatzerfordernis einer Abwägung mit zwingend gleicher Rechtsfolge wie in der Grundregelung macht für eine (effektive) Ausnahmebestimmung keinen Sinn, da sie faktisch toter Buchstabe bliebe. Es besteht erheblicher Klärungsbedarf Die dargestellten Unklarheiten dürften im Vollzug einige Fragen aufwerfen. Diese gilt es vorab durch den Gesetz- bzw. Vorordnungsgeber unbedingt zuverlässig zu klären. Für die – im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung im Vordergrund stehende – Verordnungsstufe schlagen wir nachfolgend Formulierungen vor (Ergänzungen sind unterstrichen, zu streichende Passagen sind durchgestrichen). Dabei gehen wir – je nach Auslegung der (unklaren) USG-Formulierungen – von zwei Umsetzungsvarianten aus. Mit Umsetzungsvariante 1 kann u.E. die gesetzgeberische Unklarheit zumindest teilweise behoben werden. Geht man dagegen von einer Sonderregelung für den Fluglärm aus, erlauben wir uns mit der Umsetzungsvariante 2 auf die bereits eingereichten und von uns materiell favorisierten Vorschläge zu verweisen. Idealerweise wäre darüber hinaus Art. 22 Abs. 3 USG bei nächster Gelegenheit nochmals zu überarbeiten und für Fluglärm ausdrücklich eine situationsgerechte Lex specialis vorzusehen, damit in Übereinstimmung mit de Verfassung dem Gesundheitsschutz Rechnung getragen wird. Umsetzungsvariante 1: bei Abwendbarkeit auch von Art. 22 Abs. 2 USG auf Fluglärm Ist bereits Abs. 2 auf Fluglärm anwendbar, so muss der Weiterbestand von Abs. 3 als gesetzgeberisches Versehen betrachtet werden. Auf eine über Abs. 2 hinausreichende Ausnahmeregelung ist entweder (transparent) ganz zu verzichten oder diese ist ausserordentlich eng zu fasser und auf eigentliche Sonderfälle zu beschränken. Alles andere erscheint aus gesundheitspolizeilich bzw. -politischer Sicht höchst problematisch. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Lösung macht allerdings – wie erwähnt – schon rein logisch keinen Sinn. Anzuknüpfen ist vielmehr bei der Interessenabwägung, welche besonderen Voraussetzungen zu genügen hat. Auch kann dies, wenn über die bereits sehr weiten Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 2 USG nochmals hinausgegangen wird, lärmentschädigungs- und schallschutztechnisch nicht folgenlos bleiben, sondern verlangt nach einer Offenlegung im Grundbuch. Umsetzungsvariante 2: bei einer exklusiven Anwendung von Art. 22 Abs. 3 USG auf Fluglärm Geht man hingegen davon aus, dass der Fluglärm (gemäss Abs. 3) weiterhin einer Sonderregelung unterliegt, erscheint es angezeigt, für die Umsetzung au den von uns bereits eingereichten Vorschlägen aufzubauen: Zusätzlicher Art. 30 LSV, Ergänzung von Art. 43 Abs. 1 Bst. b LSV Eine konsistente Siedlungsentwicklung nach innen lässt sich sinnvoll allein über eine Ausnahmeregelung – welche diesen Namen auch verdient – nicht bewerkstelligen. Erforderlich sind vielmehr flankierende generelle Regelungen welche die involvierten Interessen effektiv zu einem überzeugenden Ausgleich führen. So macht es keinen Sinn, in Gebieten wo eine Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt wird, für die Beurteilung weiterhin mit ES II-Werten zu operieren. Vielmehr ist konsequenterweise von ES III-Werten auszugehen, welche auf eine Wohnnutzung in lärm(vor)belastetem Gebiet besser ausgerichtet sind. Innerhalb der Abgrenzungslinie dürfen die ES II-Werte ja pe se überschritten werden. Ergänzung von Art. 31 Abs. 2 E-LSV Umgekehrt sind die Ausnahmebewilligungen für Wohnbauten mit zunehmender Grenzwertüberschreitung auszudünnen und effektiv nur noch sehr zurückhaltend zu gewähren, was der Siedlungsentwicklung übergeordnete gesundheitspolizeiliche Grenzen setzt. Dies erfordert eine entsprechende Konkretisierung und Eingrenzung von Art. 31 Abs. 2 E-LSV.

Anhang: Flughafen Zürich AG_Stellungnahme LSV.pdf

Flughafen Zürich

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per Online-Tool und per Email:
https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home
noise@bafu.admin.ch

Zürich-Flughafen, 2. Oktober 2025

Vernehmlassung Revision Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Sehr geehrter Herr Maag, sehr geehrter Herr Fischer
sehr geehrte Damen und Herren

Der Flughafen Zürich ist der grösste Landesflughafen und das einzige interkontinentale Drehkreuz der Schweiz. Als Betreiberin dieser volkswirtschaftlich relevanten Infrastruktur und Konzessionärin des UVEK sind wir von den rechtlichen Grundlagen betreffend Lärmschutz unmittelbar betroffen. Nach der Verabschiedung des revidierten Umweltschutzgesetzes (USG) durch das Bundesparlament haben wir uns mit der Umsetzung betreffend Fluglärm (neuer Art. 22 USG) detailliert auseinandergesetzt und haben u.a. dem BAFU dazu ein Schreiben per 28. Mai 2025 mit konkreten Vorschlägen zur Lärmschutzverordnung (LSV) zukommen lassen. Sie haben uns geantwortet, dass diese Vorschläge im nun vorliegenden Entwurf nicht mehr berücksichtigt werden konnten, jedoch in Aussicht gestellt, dass unsere Überlegungen Eingang in die weiteren Arbeiten finden werden. Sie haben uns überdies eingeladen, das Vernehmlassungsverfahren zu nutzen, um uns einzubringen. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen und nehmen hiermit wie folgt Stellung.

Unklare Regelung in Art. 22 USG

Das Parlament hat den bundesrätlichen Entwurf zu Art. 22 USG bekanntlich grundlegend umgestellt und die ursprünglich angedachte Ordnung verworfen. Der bundesrätliche Entwurf sah in Abs. 3 für Fluglärm eine lex specialis vor, neben der Abs. 2 generell nicht zur Anwendung gelangen konnte und sollte (BBl 2023 239, S. 60). Art. 22 Abs. 2 USG wurde in den parlamentarischen Beratungen jedoch derart erweitert, dass sich zumindest Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 erster Spiegelstrich auch in fluglärmbelasteten Gebieten umsetzen lässt. Der Wortlaut von Abs. 2 und 3 und das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander sind damit alles andere als klar (ähnlich auch das Votum von BR Rösti in AB 2024 N 1394). Konkret geht es um die Frage, ob neu für das Bauen in fluglärmbelasteten Gebieten (inkl. Bauen über dem

andrew.karim@zurich-airport.com | T +41 43 816 71 29 | M +41 77 529 13 93
Flughafen Zürich AG | Postfach | CH-8058 Zürich-Flughafen | flughafen-zuerich.ch

Alarmgrenzwert) neu ein Rechtsanspruch für das Bauen besteht, wenn eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert wird und ein Kühlsystem vorhanden ist. Falls dem so ist, ist zudem fraglich, ob der erweiterte Abs. 2 aufgrund der zugrundeliegenden Interessenschieflage noch mit Art. 74 BV vereinbar und damit verfassungsmässig ist. Ausgehend von den parlamentarischen Beratungen der USG-Revision erscheint uns dabei zweifelhaft, ob die Konsequenzen des Wortlauts einer Parlamentsmehrheit bewusst waren. In jedem Fall verträgt diese grenzwertige Gesetzesbestimmung keine weiterführende Ausnahmeregelung. Vor diesem Hintergrund drängt sich eine Auslegung bzw. Umsetzung von Art. 22 USG auf, welche sich in erster Linie an teleologischen und systematischen Gesichtspunkten orientiert und weniger am problematischen Wortlaut, damit Bauen bis an die Pistenschwelle unterbunden werden kann.

Unklare Umsetzung in Art. 31 Abs. 2 E-LSV

Auf die vorgenannten Punkte wird im erläuternden Bericht zur angedachten LSV-Revision nicht näher eingegangen. Es bleibt daher offen, von welchem Verständnis man bezüglich Art. 22 Abs. 2 und 3 USG ausgeht und ob die Ausnahmeregelung von Art. 31 Abs. 2 E-LSV *ergänzend* oder *alternativ* zur Grundregelung in Art. 22 Abs. 2 USG gelten soll. Für ersteres spricht die enge Anknüpfung am Wortlaut von Art. 22 Abs. 3 USG, für letzteres, dass die in Art. 31 Abs. 2 E-LSV vorgeschlagene Regelung inhaltlich strenger ist als jene in Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 erster Spiegelstrich USG. Das darin enthaltene Zusatzerfordernis einer Abwägung mit zwingend gleicher Rechtsfolge wie in der Grundregelung macht für eine (effektive) Ausnahmebestimmung keinen Sinn, da sie faktisch toter Buchstabe bliebe.

Es besteht erheblicher Klärungsbedarf

Die dargestellten Unklarheiten dürften im Vollzug einige Fragen aufwerfen. Diese gilt es vorab durch den Gesetz- bzw. Vorordnungsgeber unbedingt zuverlässig zu klären.

Für die – im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung im Vordergrund stehende – Verordnungsstufe schlagen wir nachfolgend Formulierungen vor (Ergänzungen sind unterstrichen, zu streichende Passagen sind ~~durchgestrichen~~). Dabei gehen wir – je nach Auslegung der (unklaren) USG-Formulierungen – von zwei Umsetzungsvarianten aus. Mit Umsetzungsvariante 1 kann u.E. die gesetzgeberische Unklarheit zumindest teilweise behoben werden. Geht man dagegen von einer Sonderregelung für den Fluglärm aus, erlauben wir uns mit der Umsetzungsvariante 2 auf die bereits eingereichten und von uns materiell favorisierten Vorschläge zu verweisen.

Idealerweise wäre darüber hinaus Art. 22 Abs. 3 USG bei nächster Gelegenheit nochmals zu überarbeiten und für Fluglärm ausdrücklich eine situationsgerechte Lex specialis vorzusehen, damit in Übereinstimmung mit der Verfassung dem Gesundheitsschutz Rechnung getragen wird.

Umsetzungsvariante 1: bei Abwendbarkeit auch von Art. 22 Abs. 2 USG auf Fluglärm

Ist bereits Abs. 2 auf Fluglärm anwendbar, so muss der Weiterbestand von Abs. 3 als gesetzgeberisches Versehen betrachtet werden.

andrew.karim@zurich-airport.com | T +41 43 816 71 29 | M +41 77 529 13 93
Flughafen Zürich AG | Postfach | CH-8058 Zürich-Flughafen | flughafen-zuerich.ch

Auf eine über Abs. 2 hinausreichende Ausnahmeregelung ist entweder (transparent) ganz zu verzichten oder diese ist ausserordentlich eng zu fassen und auf eigentliche Sonderfälle zu beschränken. Alles andere erscheint aus gesundheitspolizeilich bzw. -politischer Sicht höchst problematisch. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Lösung macht allerdings – wie erwähnt – schon rein logisch keinen Sinn. Anzuknüpfen ist vielmehr bei der Interessenabwägung, welche besonderen Voraussetzungen zu genügen hat. Auch kann dies, wenn über die bereits sehr weiten Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 2 USG nochmals hinausgegangen wird, lärmentschädigungs- und schallschutztechnisch nicht folgenlos bleiben, sondern verlangt nach einer Offenlegung im Grundbuch.

Art. 31 Abs. 2 E-LSV

[2] Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung lediglich dann ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein absolut überwiegendes, objektives Interesse besteht, sämtliche zumutbaren baulichen Lärmschutzmassnahmen getroffen werden und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, ~~sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen~~ ist im Grundbuch auf der betreffenden Parzelle eine entsprechende Anmerkung vorzunehmen, welche den Grund der Ausnahmebewilligung transparent macht.

Umsetzungsvariante 2: bei einer exklusiven Anwendung von Art. 22 Abs. 3 USG auf Fluglärm

Geht man hingegen davon aus, dass der Fluglärm (gemäss Abs. 3) weiterhin einer Sonderregelung unterliegt, erscheint es angezeigt, für die Umsetzung auf den von uns bereits eingereichten Vorschlägen aufzubauen:

Zusätzlicher Art. 30 LSV, Ergänzung von Art. 43 Abs. 1 Bst. b LSV

Eine konsistente Siedlungsentwicklung nach innen lässt sich sinnvoll allein über eine Ausnahmeregelung – welche diesen Namen auch verdient – nicht bewerkstelligen. Erforderlich sind vielmehr flankierende generelle Regelungen, welche die involvierten Interessen effektiv zu einem überzeugenden Ausgleich führen. So macht es keinen Sinn, in Gebieten wo eine Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt wird, für die Beurteilung weiterhin mit ES II-Werten zu operieren. Vielmehr ist konsequenterweise von ES III-Werten auszugehen, welche auf eine Wohnnutzung in lärm(vor)belastetem Gebiet besser ausgerichtet sind. Innerhalb der Abgrenzungslinie dürfen die ES II-Werte ja per se überschritten werden.

Ergänzung von Art. 31 Abs. 2 E-LSV

Umgekehrt sind die Ausnahmebewilligungen für Wohnbauten mit zunehmender Grenzwertüberschreitung auszudünnen und effektiv nur noch sehr zurückhaltend zu gewähren, was der Siedlungsentwicklung übergeordnete gesundheitspolizeiliche Grenzen setzt. Dies erfordert eine entsprechende Konkretisierung und Eingrenzung von Art. 31 Abs. 2 E-LSV.

andrew.karim@zurich-airport.com | T +41 43 816 71 29 | M +41 77 529 13 93
Flughafen Zürich AG | Postfach | CH-8058 Zürich-Flughafen | flughafen-zuerich.ch

Art. 30 LSV ist neu einzufügen
[1] Im Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt bezeichnet der Bundesrat auf begründeten Antrag der Kantone nach Überprüfung der tangierten Interessen die Gebiete innerhalb der Abgrenzungslinie bzw. des Gebiets mit Lärmauswirkungen, in denen ein überwiegendes Interesse an einer Siedlungsentwicklung nach innen ausgewiesen ist.
[2] In Gebieten nach Absatz 1 gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zonen der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Art. 31 Abs. 2 E-LSV ist folgendermassen zu ergänzen
[2] Können die ~~Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG~~ Immissionsgrenzwerte bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht, ausgeschlossen werden kann, dass die Lärmbelastung für die vorgesehene Nutzung einen gesundheitsschädigenden Wert annimmt und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Art. 43 Abs. 1 Bst. b LSV ist wie folgt zu ergänzen
[1] In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 gelten folgende Empfindlichkeitsstufen:
(...)
b. die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen; in Gebieten gemäss Artikel 30 gelten dabei die Werte der Empfindlichkeitsstufe III;

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Äusserung und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefan Tschudin
Chief Operating Officer

Prof. Dr. Stefan Vogel
Head Legal & Compliance

andrew.karim@zurich-airport.com | T +41 43 816 71 29 | M +41 77 529 13 93
Flughafen Zürich AG | Postfach | CH-8058 Zürich-Flughafen | flughafen-zuerich.ch

Fédération genevoise des métiers du bâtiment (FMB)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	La Fédération genevoise des métiers du bâtiment (FMB), association faîtière de l'industrie genevoise de la construction, est composée de 18 associations professionnelles regroupant 1'400 entreprises, qui emploient 12'000 travailleurs d'exploitation (plus de 16'000 en comptant le personnel technique et administratif) et forment un millier d'apprentis (premier secteur formateur du canton). A ce titre, elle est une actrice incontournable de l'acte de construire dans le canton, mais également au niveau régional en assurant le secrétariat de constructionromande. Le canton de Genève justement, pôle économique parmi les plus dynamiques du pays, est exemplaire en matière d'utilisation parcimonieuse et qualitative de son territoire, de densification, de protection des habitantes et habitants, notamment contre le bruit et diverses autres nuisances. Cela étant, les besoins de la population en matière de logement ne diminuent pas, bien au contraire en regard de l'attractivité de notre canton et notre responsabilité est de réduire la pénurie qui est la plus sévère de Suisse. Si l'on veut préserver la zone agricole, libérer les infrastructures de transport, assurer l'hébergement de notre main-d'oeuvre, cela passe nécessairement par le développement vers l'intérieur. Pour le rendre possible, la révision de l'ordonnance contre le bruit (OPB) est nécessaire et doit permettre la réalisation de nouveaux logements dans les zones urbaines existantes, souvent exposées au bruit, notamment le long des grands axes routiers et ferroviaires et, évidemment, dans les zones touchées par la nécessaire exploitation de l'aéroport. En effet, l'on observe actuellement une contradiction entre une application d'une OPB qui bloque techniquement des projets de densification situés là où le droit supérieur le prévoit précisément, en particulier le long des axes de transport public, qui sont structurants. La prise en compte expresse de la compatibilité avec les instruments de planification en matière d'aménagement du territoire aurait donc dû être intégrée dans la révision. Tout en répondant à la préoccupation de protection de la population contre le bruit, la prise en compte des changements sociétaux et des progrès techniques est indispensable. Cela permettrait des assouplissements significatifs, singulièrement au niveau des possibilités qui devraient être offertes de mettre en place des mesures de protection dans les zones exposées au bruit afin de restituer, le plus possible, leur potentiel constructible. La révision aurait ainsi par exemple dû rendre possible que l'orientation des pièces principales, la mise en place de façades protégées, ou encore l'intégration de dispositifs d'isolation acoustique soient considérées comme des mesures suffisantes pour autoriser de nouvelles constructions, même si toutes les valeurs limites ne peuvent pas être entièrement respectées. Face à un besoin impérieux de développement urbain, la révision - que nous soutenons - ne va ainsi clairement pas assez loin dans une vision moderne et prospective de l'aménagement du territoire. Nous renonçons pour le surplus à un commentaire article par article.

Anhang: RÖSTI(OPB)25oct02.pdf

DEPARTEMENT FEDERAL DE
L'ENVIRONNEMENT, DES TRANSPORTS,
DE L'ENERGIE ET DE LA
COMMUNICATION
Monsieur Albert RÖSTI, Conseiller fédéral
3003 BERNE

par courrier électronique : noise@bafu.admin.ch

Genève, le 6 octobre 2025

Révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB) : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Fédération genevoise des métiers du bâtiment (FMB), association faîtière de l'industrie genevoise de la construction, est composée de 18 associations professionnelles regroupant 1'400 entreprises, qui emploient 12'000 travailleurs d'exploitation (plus de 16'000 en comptant le personnel technique et administratif) et forment un millier d'apprentis (premier secteur formateur du canton).

A ce titre, elle est une actrice incontournable de l'acte de construire dans le canton, mais également au niveau régional en assurant le secrétariat de constructionromande.

Le canton de Genève justement, pôle économique parmi les plus dynamiques du pays, est exemplaire en matière d'utilisation parcimonieuse et qualitative de son territoire, de densification, de protection des habitantes et habitants, notamment contre le bruit et diverses autres nuisances.

Cela étant, les besoins de la population en matière de logement ne diminuent pas, bien au contraire en regard de l'attractivité de notre canton et notre responsabilité est de réduire la pénurie qui est la plus sévère de Suisse. Si l'on veut préserver la zone agricole, libérer les infrastructures de transport, assurer l'hébergement de notre main-d'œuvre, cela passe nécessairement par le développement vers l'intérieur.

Pour le rendre possible, la révision de l'ordonnance contre le bruit (OPB) est nécessaire et doit permettre la réalisation de nouveaux logements dans les zones urbaines existantes, souvent exposées au bruit, notamment le long des grands axes routiers et ferroviaires et, évidemment, dans les zones touchées par la nécessaire exploitation de l'aéroport.

En effet, l'on observe actuellement une contradiction entre une application d'une OPB qui bloque techniquement des projets de densification situés là où le droit supérieur le prévoit précisément, en particulier le long des axes de transport public, qui sont structurants. La prise en compte expresse de la compatibilité avec les instruments de planification en matière d'aménagement du territoire aurait donc dû être intégrée dans la révision.

./.

PONT ROUGE
CENTRE DE FORMATION
Rampe du Pont-Rouge 4
CH-1213 Petit-Lancy
t +41 (0)22 339 90 00
f +41 (0)22 339 90 06
info@fmb-ge.ch
www.fmb-ge.ch

Tout en répondant à la préoccupation de protection de la population contre le bruit, la prise en compte des changements sociétaux et des progrès techniques est indispensable. Cela permettrait des assouplissements significatifs, singulièrement au niveau des possibilités qui devraient être offertes de mettre en place des mesures de protection dans les zones exposées au bruit afin de restituer, le plus possible, leur potentiel constructible.

La révision aurait ainsi par exemple dû rendre possible que l'orientation des pièces principales, la mise en place de façades protégées, ou encore l'intégration de dispositifs d'isolation acoustique soient considérées comme des mesures suffisantes pour autoriser de nouvelles constructions, même si toutes les valeurs limites ne peuvent pas être entièrement respectées.

Face à un besoin impérieux de développement urbain, la révision - que nous soutenons - ne va ainsi clairement pas assez loin dans une vision moderne et prospective de l'aménagement du territoire.

Nous renonçons pour le surplus à un commentaire article par article.

Vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien apporter à ces lignes, nous demeurons dans l'intervalle à votre entière disposition pour tout complément et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

Fédération genevoise des métiers du bâtiment (FMB)

Le Président	Le Secrétaire général
Pierre-Alain L'HÔTE	Nicolas RUFENER

FMB/NR/Prise de position/OPB/251003

GebäudeKlima Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	GebäudeKlima Schweiz (GKS) ist der Schweizer Branchenverband für Hersteller, Lieferanten und Dienstleister im Bereich Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit und engagiert sich für nachhaltige, innovative und energieeffiziente Gebäudetechniklösungen in der Schweiz. GKS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der Lärmschutzverordnung. GKS-Vertreter haben die Verordnung geprüft und mit Vertretern von Partnerverbänden diskutiert. Die Stellungnahme des Vereins Minergie und des Verbands suissetec wurden mit GKS abgestimmt. GKS schliesst sich in allen Punkten den Stellungnahmen von Minergie und suissetec an.

Anhang: 251002_Stellungnahme_LSV_GKS.pdf

GebäudeKlima Schweiz
ImmoClimat Suisse
ImmoClima Svizzera

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Alpnach Dorf, 2. Oktober 2025

Revision der Lärmschutzverordnung (LSV): Stellungnahme GebäudeKlima Schweiz (GKS)

Sehr geehrte Damen und Herren

GebäudeKlima Schweiz (GKS) ist der Schweizer Branchenverband für Hersteller, Lieferanten und Dienstleister im Bereich Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit und engagiert sich für nachhaltige, innovative und energieeffiziente Gebäudetechniklösungen in der Schweiz.

GKS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der Lärmschutzverordnung.

GKS-Vertreter haben die Verordnung geprüft und mit Vertretern von Partnerverbänden diskutiert. Die Stellungnahme des Vereins Minergie und des Verbands suissetec wurden mit GKS abgestimmt. GKS schliesst sich in allen Punkten den Stellungnahmen von Minergie und suissetec an.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Position und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GebäudeKlima Schweiz

Marco von Wyl, Geschäftsleiter

GebäudeKlima Schweiz
Schweizerischer Verband für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
Eichistrasse 1 | 6055 Alpnach Dorf | Telefon +41 (0)41 670 02 02
E-Mail: info@gebaeudeklima-schweiz.ch | Web: www.gebaeudeklima-schweiz.ch

Genève Aéroport

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Nous nous référons à l'affaire visée en marge, et vous remercions de l'invitation à prendre position. Nous avons pris bonne note du fait que la présente révision met en oeuvre la loi sur la protection de l'environnement récemment adoptée par le parlement. La qualité de vie de la population est un élément crucial. Les dispositions envisagées qui permettront de futures constructions à proximité de l'aéroport ne manquent pas de nous inquiéter puisque leur application aura pour conséquence d'augmenter le nombre de personnes exposées au bruit induit par l'activité aérienne. Genève Aéroport sera ainsi confronté à de nouvelles demandes d'indemnisation et à des plaintes supplémentaires de riverains. Cette situation ne manquera pas d'exacerber l'attention politique au niveau local et pour finir, d'impacter les coûts d'exploitation de Genève Aéroport. Nous ne sommes dès lors pas favorables à un tel assouplissement des dispositions en la matière. Tout au plus conviendrait-il, à minima, de réserver l'obligation pour l'exploitant de l'aéroport de se déterminer sur chaque nouvelle construction à travers un préavis, dont l'autorité cantonale ou fédérale compétente devrait tenir compte.

Anhang: 20251002 GA Prise de position révision OPB.pdf



Greenpeace Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Änderungsantrag zum Artikel 29 Absatz 1: Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten müssen planerische, gestalterische und/oder bauliche Massnahmen getroffen werden, soweit dies verhältnismässig ist. Stehen keine verhältnismässigen Massnahmen zur Verfügung und ist die Ausscheidung oder Änderung der Bauzone im überwiegenden Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen, können Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG beschlossen werden.
Begründung	Die Anpassung von Artikel 29 LSV konkretisiert die neue Fassung von Artikel 24 USG (Anforderungen an Bauzonen) . Gemäss Art. 24 Abs. 1 revUSG dürfen Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte eingehalten werden können. Art. 24 Abs. 2 revUSG sieht vor, dass in Bauzonen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung hält hierzu fest: "Soweit solche Massnahmen zum Schutz der betroffenen Zone vor Lärm verhältnismässig sind, müssen sie aufgrund der in Artikel 24 USG verankerten Pflicht im Rahmen des Planerlassverfahrens vorgesehen werden. Bleiben die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten, so ist gemäss Artikel 24 Absatz 3 revUSG zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt werden." Daraus ergibt sich, dass Artikel 24 Absatz 3 revUSG ausschliesslich dann anwendbar sein soll, wenn keine verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte zur Verfügung stehen. Dies ist zwingend im Planerlassverfahren von der Planungsbehörde zu prüfen. Dieser Gedanke, der zentral ist und sich aus dem neuen Art. 24 USG ergibt, wird leider im Entwurf von Art. 29 Abs. 1 nicht eindeutig erkennbar. Der vorgesehene Art. 29 Abs. 1 LSV sieht nur vor, dass Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten getroffen werden können. Diese Anforderungen sind von zentraler Bedeutung, da die Änderung von Artikel 24 USG im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine deutliche Schwächung des Lärmschutzes darstellt und der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung klar feststellt, dass Art. 24 Abs. 3 revUSG erst zur Anwendung kommen soll, wenn keine Massnahmen getroffen werden können. Um den Gesundheitsschutz der betroffenen Bevölkerung sicherzustellen, ist es daher unerlässlich, dass sämtliche verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte konsequent und nachdrücklich umgesetzt werden, bevor Art. 24 Abs. 3 revUSG zur Anwendung kommt (siehe Ergänzungsantrag unten). Darüber hinaus sollten Massnahmen aus verschiedenen Kategorien (planerische, gestalterische, bauliche) nicht isoliert betrachtet, sondern kumulativ angewandt werden, um den bestmöglichen Lärmschutz zu erreichen (siehe Änderungsantrag unten). Diese Änderungsvorschläge stehen im Einklang mit Art. 24 revUSG, weil die Formulierung "eingehalten werden können" im Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 revUSG dem Verhältnismässigkeitsprinzip entspricht. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgenden Änderungsantrag:

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, fussläufig und hindernisfrei erreichbar und öffentlich für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur und eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	Gemäss dem Art. 24 Abs. 3 revUSG können neu Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen beschlossen werden, auch wenn weder die Planungswerte noch die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Solche Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen dürfen nur erfolgen, wenn die in Bst. a-c erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Diese Anpassung wird das Risiko erhöhen, dass künftig mehr Menschen deutlich häufiger übermässigen Lärmbelastungen ausgesetzt sein werden. Der neue Artikel 29 Abs. 2 LSV zielt darauf ab, den Begriff "Freiraum" im Art. 24 Abs. 3 Bst. b USG zu präzisieren. Gemäss dem erläuternden Bericht gilt als Freiraum dabei namentlich "unbebaute Flächen, welche das SIA-Merkblatt 2066 erfüllen" . Ferner soll gemäss dem erläuternden Bericht eine Publikation des BAFU die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24 Absatz 3 revUSG unterstützen . Die grundsätzliche Präzisierung dieses Begriffs wird begrüsst. Allerdings weisen die vorgeschlagenen Präzisierungen erhebliche Lücken und Unklarheiten auf: •Fehlende Konkretisierung der "angemessenen Grösse": Es bleibt unklar, was als "angemessen" gilt, wodurch Ermessensspielräume entstehen, die zu unzureichendem Schutz führen können. In der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU sollen hierzu konkrete Angaben gemacht werden (z. B. eine Mindestgrösse). •Fehlende Lärmschutzanforderungen: Der vorgeschlagene Artikel enthält keinerlei Anforderungen an die akustische Qualität der Freiräume. Dies bedeutet, dass selbst stark lärmbelastete Flächen die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 2 LSV erfüllen könnten. Solche Freiräume bieten jedoch keinen wirksamen Rückzugsort für lärmbetroffene Personen und erfüllen somit nicht ihren Zweck der Erholung. Empirische Untersuchungen, wie beispielsweise eine Studie der EMPA, zeigen, dass Menschen nachweislich nur dann von Freiräumen profitieren, wenn diese mit einer geringeren Lärmkulisse verbunden sind (z. B. natürliche Geräuschkulissen in Grünflächen) . Entsprechend sollten klare akustische Kriterien für Freiräume in der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU definiert werden. •Ersatz von "öffentlich" mit "für die Betroffenen": Die Anforderung der Öffentlichkeit begrenzt zu Unrecht potenzielle Freiräume, die für die Betroffenen zugänglich wären.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern zu einer wesentlichen Lärmreduktion führen oder die Störung des Wohlbefindens auf eine andere Weise minimieren. Dabei sind Massnahmen an der Quelle sowie Massnahmen im Zusammenhang mit der städtebaulichen Setzung (Anordnung, Dimensionierung und Ausrichtung der Baukörper) und die Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden zu priorisieren.
Begründung	Die Ausscheidung von Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte setzt gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. c revUSG unter anderem voraus, dass Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen. Artikel 29 Absatz 3 LSV soll präzisieren, welche Massnahmen hierfür erforderlich sind. Allerdings ist der vorgeschlagene Artikel zu vage formuliert: "Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.". Der Begriff „Störung des Wohlbefindens“ ist weder klar definiert noch objektiv messbar. Dies wird im Vollzug zu erheblichen Unsicherheiten führen, insbesondere bei der Frage, welche Massnahmen erforderlich und wirksam sind, um die geforderte „angemessene Wohnqualität“ sicherzustellen. Somit ist eine präzisere und messbare Definition unerlässlich. Aus diesem Grund muss dieser Artikel überarbeitet werden (siehe Änderungsantrag untenstehend). Die Einführung eines klaren, quantifizierbaren Reduktionswerts minimiert Interpretationsspielräume und sorgt für eine nachvollziehbare und einheitliche Anwendung der Vorschrift. Die Forderung einer wesentlichen Lärmreduktion (mind. 1 dB(A)) ist realistisch und machbar. Ausserdem hält der erläuternde Bericht fest, dass die Begrenzung von Lärmemissionen hauptsächlich durch lärmreduzierende Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen und durch eine optimierte Verkehrsführung erreicht werden soll. Ziel solcher Massnahmen ist es, den Lärmpegel innerhalb der Wohnzone zu senken. Auch die städtebauliche Setzung (Anordnung, Dimensionierung und Ausrichtung der Baukörper) und die Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden und im Umfeld können akustisch zur Wohnqualität beitragen . Andere Massnahmen (Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen) sollten ergänzend zur Anwendung kommen . Diese Prioritätenordnung, die dem USG entspricht, ergibt sich jedoch gar nicht aus der vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 29 Absatz 3 LSV und muss präzisiert werden (siehe Änderungsantrag untenstehend).

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Artikel 31 Absatz 1bis LSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Dabei wird aufgeführt, dass ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm sicherzustellen sei. In lärmbelasteten Gebieten eignen sich jedoch nicht alle Lüftungsanlagen. Systeme mit Aussenluftdurchlässen stellen ein hohes Risiko für die Gewährleistung des Schallschutzes der Gebäudehülle dar. Gerade in Situationen, in denen die kontrollierte Lüftung als Lösung für eine hohe Aussenlärmbelastung ist, besteht die Gefahr, dass auch bei geschlossenem Fenster kein angemessener Lärmschutz mehr gewährleistet ist. Damit wäre der Gesundheitsschutz der Bevölkerung klar nicht mehr gewährleistet und die Gesetzesrevision würde sich selbst zuwiderlaufen resp. zu absurden Situationen führen: zusätzlich zum übermässigen Lärm bei geöffnetem Fenster wären die Bewohner auch innerhalb der Wohnung einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt. Die Anforderungen an die zulässigen Lüftungssysteme müssen deshalb zwingend in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden, da Systeme mit Aussenluftdurchlässen nicht geeignet sind. Zudem ist der Begriff "angemessenes Raumklima" nicht klar definiert. Die Angaben bzgl. angemessener Temperatur sollen nicht dazu führen, dass bei jedem Neubau resp. wesentlichen Änderung eines Gebäudes eine zusätzliche Klimaanlage zur Lüftungsanlage installiert wird. Dies ist weder bezüglich der Aussenlärmthematik noch bzgl. dem Energieverbrauch wünschenswert. Die Behaglichkeit ergibt sich primär aus der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Aussen. Lüftung und Kühlung müssen somit ganzheitlich in Kombination gedacht werden. Damit Lüftungs- und Kühlsysteme der Wohnungen nicht selbst zur Lärmquelle werden, sollte in der Verordnung der aktuelle Stand der Technik eingefordert werden. Ein angemessenes Raumklima ist zudem in allen lärmempfindlichen Räumen sicherzustellen. Problematisch bleibt, dass die Installation von Lüftungs- und Kühlsystemen in neuen Gebäuden gemäss Artikel 31 Absatz 3 der bestehenden LSV zu Lasten der Eigentümer geht. Dies bringt das Risiko höherer Mieten. Damit werden die externen Kosten des Lärms auf die Anwohnenden abgeschoben, was dem Verursacherprinzip widerspricht.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	neuer Art. 31 Abs. 1ter: Bei Fluglärm ist bei Erteilung einer Baubewilligung gemäss Art. 22 Abs. 2 USG auf jeden Fall eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	Es ergeht aus dem erläuternden Bericht, dass, wenn beim Fluglärm oder für einen kleinen Anteil der Wohneinheiten Ausnahmen gewährt werden, die massgebenden Wohnungen mit einer kontrollierten Wohnräumlüftung und einem Kühlsystem ausgerüstet werden müssen, weil diese dann als verhältnismässige Massnahmen gelten . Dieser Gedanke wird mit dem Satz in Art. 31 Abs. 2 wie folgt ausgedrückt: „Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen“. Für den Fluglärm ist es jedoch gerechtfertigt, eine solche Verpflichtung nicht nur bei Vorliegen einer Ausnahme gemäss Art. 22 Abs. 2 revUSG, sondern auch generell bei jeder Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorzusehen. Angesichts der Schwierigkeit, Fluglärm direkt an der Quelle zu reduzieren, wird der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung sowie eines Kühlsystems in diesem Fall als verhältnismässige Massnahme betrachtet. Vor diesem Hintergrund sollte der geplante Art. 31 LSV um einen neuen Absatz ergänzt werden. Anstelle einer ersatzlosen Aufhebung von Art. 31a LSV sollen bei Fluglärm die Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 USG zwingend zur Anwendung kommen, sobald eine Baubewilligung erteilt wird und eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorliegt. Art. 31 ist deshalb wie folgt zu ergänzen (neuer Art. 31 Abs. 1ter)

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Aufhebung/Änderung von Art. 31a darf nicht dazu führen, dass Lockerungen bzgl. des Flugbetriebs zwischen 24:00 - 06:00 zulässig sind. Daher muss das Nachtflugverbot von 24:00 – 06:00 in Art. 31 erneut festgehalten werden.

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	II
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der HEV Schweiz ist mit seinen rund 340‘000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von der geplanten Verordnungsänderung besonders betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein. I.Grundsätzliches zur Vorlage Mit der Vernehmlassungsvorlage wird beabsichtigt, die Vorschriften zur Erschliessung von Bauzonen aufzuheben sowie die Präzisierung der Minimalanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und der Bestimmungen zu Messort und Lärmbelastung von privat nutzbaren Aussenräumen zu regeln. Zudem sollen die Ausnahmebestimmungen bei Fluglärm und für grosse Wohnüberbauungen konkretisiert werden. Auch die Grundsätze zur Beurteilung und Entwicklung von Freiräumen und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität werden präzisiert. Der HEV Schweiz begrüsste bei der Revision des USG im Grundsatz, dass endlich ein Kompromiss gefunden werden konnte und der Lärmschutz gelockert wird. Denn eine Lösung tut Not, um das Bauen in lärmbelasteten Gebieten und die Siedlungsverdichtung nach innen zu ermöglichen. Der HEV Schweiz unterstützt grundsätzlich die Umsetzung der USG-Änderungen im Rahmen des vorliegenden Revisionsentwurfs der LSV, da sie dazu führen sollen, dass Bauprojekte effizienter bewilligt und rascher realisiert werden können. Der HEV Schweiz fordert aber, dass näher konkretisiert wird, welche Kühlsysteme zulässig sein sollen und welche nicht. Damit sollen Umsetzungsprobleme in der Praxis vermindert werden und Rechtssicherheit sowie Planungssicherheit geschaffen werden.

Anhang: 251002 Stellungnahme HEV Schweiz Vernehmlassung Revision LSV.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Akustische Massnahmen Der HEV Schweiz hat im Rahmen der vorliegend umzusetzenden Revision des USG die Festlegung von unbestimmten Massnahmen mit akustischem Effekt abgelehnt (Art. 24 Abs. 3 lit. c nUSG). Es ist zu befürchten, dass beispielsweise die Erhaltung von Bäumen zonen- und gebietsweise vorgeschrieben wird, das Fällen von Bäumen für bewilligungspflichtig erklärt wird und Pflanzenabstände gegenüber Nachbargrundstücken und Strassen vermindert werden. Die Begrünung von Gebäudefassaden könnte verbindlich festgelegt werden mitsamt Bewilligungspflicht für wesentliche Veränderung der Umgebungsgestaltung. Solche Massnahmen hätten massive Kostenfolgen für Bauherren und Immobilieneigentümer zur Folge und würden einen schweren Eingriff in die Eigentumsfreiheit darstellen. Da der Verband Vorschriften zu solchen «akustischen» Massnahmen generell ablehnt, äussert er sich nicht zur Umsetzung in Art. 29 Abs. 3 nLSV.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Begründung	Gemäss Art. 31 Abs. 1bis nLSV müssen Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Nicht weiter ausgeführt wird jedoch, um was für Kühlsysteme es sich handeln soll. In der Praxis gibt es verschiedenste Kühlsysteme. Nach Rücksprache mit Experten muss in der Verordnung und im erläuternden Bericht weiter ausgeführt werden, welche Kühlsysteme konkret erlaubt sein sollen und welche nicht. Eine solche Konkretisierung ist unerlässlich, um Rechtssicherheit und Planungssicherheit zu schaffen sowie im Vollzug den Interpretationsspielraum einzuschränken. Forderung HEV Schweiz zu Art. 31 Abs. 1bis und 2 nLSV: Konkretisierung, welche Kühlsysteme erlaubt sind und welche nicht.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	In Art. 31 Abs. 2 nLSV wird konkretisiert, dass wenn die Anforderungen von Art. 22 Abs. 1 und 2 lit. a nUSG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden können, ausnahmsweise trotzdem die Baubewilligung erteilt werden darf, vorausgesetzt an der Errichtung des Gebäudes besteht ein überwiegendes Interesse und die kantonale Behörde erteilt die Zustimmung. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen. Damit wird beim Fluglärm die bestehende Vollzugspraxis weitergeführt und es wird eine Interessenabwägung im Einzelfall vorgenommen (erläuternder Bericht, S. 11). Nach Ansicht des HEV Schweiz ist dies eine pragmatische Lösung und wird deshalb unterstützt. Es ist allerdings auch für die Umsetzung von Art. 31 Abs. 2 nLSV unerlässlich, zu konkretisieren, welche Kühlsysteme zulässig sein sollen. Forderung HEV Schweiz zu Art. 31 Abs. 1bis und 2 nLSV: Konkretisierung, welche Kühlsysteme erlaubt sind und welche nicht.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2bis Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche eines privat nutzbaren Aussenraums nach Artikel 22 Absatz 2 USG.
Begründung	Art. 41 Abs. 2bis nLSV sieht neu vor, dass die Immissionsgrenzwerte zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Abs. 2 nUSG gelten. Diese Formulierung könnte zu Auslegungsproblemen im Vollzug führen. Denn die Bestimmung könnte so verstanden werden, dass die Immissionsgrenzwerte auf der gesamten Fläche aller privat nutzbaren Aussenräume einzuhalten sind. Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 nUSG setzt aber bei jeder Wohneinheit nur einen privat nutzbarer Aussenraum voraus, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Um Rechtssicherheit zu schaffen und im Sinne einer klaren Redaktion des Verordnungswortlauts schlägt der HEV Schweiz folgende Präzisierung vor.

Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren IPB

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung

Begründung:	Die Interessensgemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB) ist ein Zusammenschluss von namhaften schweizweit und international tätigen Firmen, die im Bau- und Immobilienbereich richtungsweisend investieren und realisieren. Mit einem Immobilien-Anlagevolumen von mehr als 280 Mia. Franken und einem jährlichen Bauvolumen von rund 8 Mia. Franken repräsentiert die IPB einen der grössten Immobilienbesitze in der Schweiz. Unser zentrales Anliegen bezüglich der Revision der Lärmschutzverordnung liegt bei einer effektiven Vereinfachung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der Steigerung der Planungs- und Investitionssicherheit für die Bauherrschaften und Investoren, so dass der aktuellen Wohnungsknappheit Rechnung getragen und einfacher sowie rascher Baubewilligungen für Wohnungen erteilt werden. Im Grundsatz begrüsste die IPB die vorliegende Revision des USG im Bereich Lärmschutz, da besonders der neue Artikel 22 USG die Rechts- und Planungssicherheit für Projekte verbessert, welche an zentralen Lagen im Siedlungsgebiet neuen Wohnraum schaffen will. Es sind keine Ausnahmebewilligungen oder Interessenabwägungen mehr notwendig, die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Bauten und den unmittelbaren Aussenraum sind klar formuliert. Damit dieses Ziel des Gesetzgebers in der Praxis auch tatsächlich erreicht wird, muss die LSV konkretisieren, was klärungsbedürftig ist ohne mit unbestimmten Begriffen und Regelungen zu neuen Unsicherheiten und Interpretationsspielräumen im Vollzug führen. Es muss ebenfalls verhindert werden, dass die Behörden im Vollzug übermässige Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte mit unverhältnismässigen Kostenfolgen fordern, wo der Gesetzgeber gerade eine Lockerung erreichen wollte. Weiter sollte im Vollzug grosse Ermessensspielräume und Praxisunterscheide zwischen den Kantonen und Gemeinden vermieden werden, um das Gesetzesziel der Vereinfachung nicht zu gefährden. Es dürfen mit anderen Worten keine überzogenen Massnahmen gefordert werden, bevor eine Baubewilligung auf der Grundlage von Art. 22 Abs. 2 USG in Betracht gezoge wird. Auf der Verordnungsstufe soll fortgeführt werden, was im Sinne des Gesetzgebers im USG angestossen wurde. Hinsichtlich dieser Zielsetzungen genügt der bisherige Vorschlag aus unserer Sicht nicht und wir lehnen ihn auf folgender Basis ab. Im Detail haben wir nachfolgende Anmerkungen. Art. 31 Abs. 1: Dieser Absatz der geltenden LSV ist aufzuheben, da dieser zu eng formuliert und der in Art. 22 Abs. 1 USG formulierten Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten widerspricht Flughafenregionen In der LSV ist klar zu regeln, dass auch in Flughafenregionen - wie z.B. Genf und Zürich - gestützt auf Art. 22 USG neue Wohnungen gebaut werden dürfen sofern diese mit einer kontrollierten Lüftung ausgerüstet werden. Dazu ist festzuhalten, dass dann die lärmschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind und der Bau von Wohnungen möglich ist, vorbehältlich der übrigen raumplanungsrechtlichen Bau – und Zonenvorschriften Kontrollierte Wohnungslüftung und Kühlung Die Begriffe sind dahin zu konkretisieren, dass die Systemwahl zwar offensteht, jedoch keine baulichen Massnahmen ins Feld geführt werden können, welche weiteren technischen Anforderungen hinsichtlich Schallschutz Luftqualität und Energieeffizienz zuwiderlaufen. Begrifflichkeiten Begrifflichkeiten wie «verhältnismassig», «angemessen» und «grosse Wohnüberbauungen» lassen zu viel Ermessensspielraum, eine Konkretisierung wäre dienlich. Als generelle Anmerkung für diese wie künftige Gesetzesanpassungen im Bereich Baubewilligungen wäre es wünschenswert, dass Einsprachen Dritter, welche von den von ihnen bemängelten Abweichungen nicht direktbetroffen sind, eingeschränkt werden, um die Souveränität der bewilligenden Stellen zu stärken und missbräuchliche Rekurse zu minimieren.

Anhang: IPB_LSV Vernehmlassung.pdf

IPB INTERESSENGEMEINSCHAFT PRIVATER PROFESSIONELLER BAUHERREN

Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren
c/o EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
geschaeftsstelle@ipb-online.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

Versand per Mail an
noise@bafu.admin.ch

Zürich, 03. Oktober 2025

Vernehmlassung zur Revision der Lärmschutz-Verordnung – Ablehnung des Vorschlags zur Umsetzung von Art. 22 USG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Lärmschutzverordnung (LSV).

Die Interessensgemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB) ist ein Zusammenschluss von namhaften schweizweit und international tätigen Firmen, die im Bau- und Immobilienbereich richtungsweisend investieren und realisieren. Mit einem Immobilien-Anlagevolumen von mehr als 280 Mia. Franken und einem jährlichen Bauvolumen von rund 8 Mia. Franken repräsentiert die IPB einen der grössten Immobilienbesitze in der Schweiz.

Unser zentrales Anliegen bezüglich der Revision der Lärmschutzverordnung liegt bei einer effektiven Vereinfachung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der Steigerung der Planungs- und Investitionssicherheit für die Bauherrschaften und Investoren, so dass der aktuellen Wohnungsknappheit Rechnung getragen und einfacher sowie rascher Baubewilligungen für Wohnungen erteilt werden.

Im Grundsatz begrüsste die IPB die vorliegende Revision des USG im Bereich Lärmschutz, da besonders der neue Artikel 22 USG die Rechts- und Planungssicherheit für Projekte verbessert, welche an zentralen Lagen im Siedlungsgebiet neuen Wohnraum schaffen will. Es sind keine Ausnahmebewilligungen oder Interessenabwägungen mehr notwendig, die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Bauten und den unmittelbaren Aussenraum sind klar formuliert.

Damit dieses Ziel des Gesetzgebers in der Praxis auch tatsächlich erreicht wird, muss die LSV konkretisieren, was klärungsbedürftig ist ohne mit unbestimmten Begriffen und Regelungen zu neuen Unsicherheiten und Interpretationsspielräumen im Vollzug führen. Es muss ebenfalls verhindert werden, dass die Behörden im Vollzug übermässige Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte mit unverhältnismässigen Kostenfolgen fordern, wo der Gesetzgeber gerade eine Lockerung erreichen wollte.

Weiter sollte im Vollzug grosse Ermessensspielräume und Praxisunterscheide zwischen den Kantonen und Gemeinden vermieden werden, um das Gesetzesziel der Vereinfachung nicht zu gefährden. Es dürfen mit anderen Worten keine überzogenen Massnahmen gefordert werden, bevor eine Baubewilligung auf der Grundlage von Art. 22 Abs. 2 USG in Betracht gezogen wird.

Auf der Verordnungsstufe soll fortgeführt werden, was im Sinne des Gesetzgebers im USG angestossen wurde. Hinsichtlich dieser Zielsetzungen genügt der bisherige Vorschlag aus unserer Sicht nicht und wir lehnen ihn auf folgender Basis ab.
Im Detail haben wir nachfolgende Anmerkungen:

Art. 31 Abs. 1	Dieser Absatz der geltenden LSV ist aufzuheben, da dieser zu eng formuliert und der in Art. 22 Abs. 1 USG formulierten Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten widerspricht
Art. 31 Abs. 2	Eine fixe 10%-Grenze für Ausnahmen wird den realen städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Verhältnissen nicht gerecht. Ohne grössere Flexibilität drohen innovative und qualitativ hochwertige Projekte blockiert zu werden. Die Grenze ist auf 50 Prozent zu erhöhen und flexibler auszugestalten
Art. 34 Abs. 1 Bst. a	setzt unverhältnismässige Hürden. Wenn der Nachweis mit überzogenem Aufwand verbunden ist, wird diese Bestimmung in der Praxis zu einem Hindernis für die Umsetzung von Projekten – genau das, was die Revision eigentlich vermeiden wollte.
Flughafenregionen	In der LSV ist klar zu regeln, dass auch in Flughafenregionen - wie z.B. Genf und Zürich - gestützt auf Art. 22 USG neue Wohnungen gebaut werden dürfen, sofern diese mit einer kontrollierten Lüftung ausgerüstet werden. Dazu ist festzuhalten, dass dann die lärmschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind und der Bau von Wohnungen möglich ist, vorbehältlich der übrigen raumplanungsrechtlichen Bau – und Zonenvorschriften.
Kontrollierte Wohnungslüftung und Kühlung	Die Begriffe sind dahin zu konkretisieren, dass die Systemwahl zwar offensteht, jedoch keine baulichen Massnahmen ins Feld geführt werden können, welche weiteren technischen Anforderungen hinsichtlich Schallschutz, Luftqualität und Energieeffizienz zuwiderlaufen.
Begrifflichkeiten	Begrifflichkeiten wie «verhältnismassig», «angemessen» und «grosse Wohnüberbauungen» lassen zu viel Ermessensspielraum, eine Konkretisierung wäre dienlich.

Als generelle Anmerkung für diese wie künftige Gesetzesanpassungen im Bereich Baubewilligungen wäre es wünschenswert, dass Einsprachen Dritter, welche von den von ihnen bemängelten Abweichungen nicht direktbetroffen sind, eingeschränkt werden, um die Souveränität der bewilligenden Stellen zu stärken und missbräuchliche Rekurse zu minimieren.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren

Martin Munz
Präsident

Brigitte Hutter
Geschäftsstelle

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	Eine fixe 10%-Grenze für Ausnahmen wird den realen städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Verhältnissen nicht gerecht. Ohne grössere Flexibilität drohen innovative und qualitativ hochwertige Projekte blockiert zu werden. Die Grenze ist auf 50 Prozent zu erhöhen und flexibler auszugestalten

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;
Begründung	Setzt unverhältnismässige Hürden. Wenn der Nachweis mit überzogenem Aufwand verbunden ist, wird diese Bestimmung in der Praxis zu einem Hindernis für die Umsetzung von Projekten – genau das, was die Revision eigentlich vermeiden wollte.

KLUG Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Die Teilrevision der Lärmschutzverordnung (LSV) dient der Umsetzung der im September 2024 vom Parlament beschlossenen Revision der Artikel 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes (USG). Leider verfehlt die Gesetzesanpassung ihr ursprüngliches Ziel deutlich: Statt eine bessere Abstimmung zwischen Lärmschutz und der angestrebten Siedlungsverdichtung nach innen sowie eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat sie den Lärmschutz ungerechtfertigterweise geschwächt und neue Herausforderungen im Vollzug geschaffen. Die Revision von Art. 22 USG und von Art. 31 LSV sollte zu einer Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens führen, indem zukünftig in der Regel keine Zustimmung der kantonalen Behörde und kein überwiegendes Interesse für das Bauen an lärmbelasteten Standorten mehr erforderlich sein werden. Entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht der LSV-Änderungen schafft die Neuregelung jedoch weder Planungs- noch Rechtssicherheit. Diese hätte durch die gesetzliche Verankerung bewährter Vollzugspraxis erreicht werden können. Stattdessen wurde der Lärmschutz unnötig geschwächt und durch die Abschaffung der kantonalen Zustimmung geht wertvolle kantonale Expertise und bewährte Abläufe im Vollzug verloren. Die einzige „Sicherheit“, die das revidierte Gesetz derzeit bietet, besteht in der Förderung einer Zunahme der Bautätigkeit. Mit Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen des USG und der LSV ist zu erwarten, dass vermehrt Bauprojekte realisiert werden. Artikel 22 Absatz 2 USG erlaubt es Bauherrschaften, selbst bei hoher Lärmbelastung Bauvorhaben umzusetzen, indem sie auf sogenannte Ersatzmassnahmen (z.B. kontrollierte Wohnraumlüftungen) zurückgreifen, anstatt die gesetzlichen Grenzwerte tatsächlich einhalten zu müssen. Allerdings wirft diese Regelung Fragen im Vollzug auf, da die rechtliche Verbindung zwischen Artikel 22 Absatz 1 USG (Einhaltung der Grenzwerte mit verhältnismässigen Massnahmen) und Absatz 2 (Ersatzmassnahmen) weiterhin unklar bleibt. Diese Unschärfe beeinträchtigt die angestrebte Planungs- und Rechtssicherheit. Aus diesen Gründen ist die nun vorliegende Anpassung der Lärmschutzverordnung von zentraler Bedeutung: Sie muss klare Vorgaben für den Vollzug schaffen, um Transparenz, Gesundheitsschutz und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten müssen planerische, gestalterische und/oder bauliche Massnahmen getroffen werden, soweit dies verhältnismässig ist. Stehen keine verhältnismässigen Massnahmen zur Verfügung und ist die Ausscheidung oder Änderung der Bauzone im überwiegenden Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen, können Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG beschlossen werden.
Begründung	Die Anpassung von Artikel 29 LSV konkretisiert die neue Fassung von Artikel 24 USG (Anforderungen an Bauzonen) . Gemäss Art. 24 Abs. 1 revUSG dürfen Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte eingehalten werden können. Art. 24 Abs. 2 revUSG sieht vor, dass in Bauzonen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung hält hierzu fest: "Soweit solche Massnahmen zum Schutz der betroffenen Zone vor Lärm verhältnismässig sind, müssen sie aufgrund der in Artikel 24 USG verankerten Pflicht im Rahmen des Planerlassverfahrens vorgesehen werden. Bleiben die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten, so ist gemäss Artikel 24 Absatz 3 revUSG zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt werden." Daraus ergibt sich, dass Artikel 24 Absatz 3 revUSG ausschliesslich dann anwendbar sein soll, wenn keine verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte zur Verfügung stehen. Dies ist zwingend im Planerlassverfahren von der Planungsbehörde zu prüfen. Dieser Gedanke, der zentral ist und sich aus dem neuen Art. 24 USG ergibt, wird leider im Entwurf von Art. 29 Abs. 1 nicht eindeutig erkennbar. Der vorgesehene Art. 29 Abs. 1 LSV sieht nur vor, dass Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten getroffen werden können. Diese Anforderungen sind von zentraler Bedeutung, da die Änderung von Artikel 24 USG im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine deutliche Schwächung des Lärmschutzes darstellt und der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung klar feststellt, dass Art. 24 Abs. 3 revUSG erst zur Anwendung kommen soll, wenn keine Massnahmen getroffen werden können. Um den Gesundheitsschutz der betroffenen Bevölkerung sicherzustellen, ist es daher unerlässlich, dass sämtliche verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte konsequent und nachdrücklich umgesetzt werden, bevor Art. 24 Abs. 3 revUSG zur Anwendung kommt (siehe Ergänzungsantrag unten). Darüber hinaus sollten Massnahmen aus verschiedenen Kategorien (planerische, gestalterische, bauliche) nicht isoliert betrachtet, sondern kumulativ angewandt werden, um den bestmöglichen Lärmschutz zu erreichen (siehe Änderungsantrag unten). Diese Änderungsvorschläge stehen im Einklang mit Art. 24 revUSG, weil die Formulierung "eingehalten werden können" im Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 revUSG dem Verhältnismässigkeitsprinzip entspricht. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgenden Änderungsantrag:

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, fussläufig und hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur und eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	Gemäss dem Art. 24 Abs. 3 revUSG können neu Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen beschlossen werden, auch wenn weder die Planungswerte noch die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Solche Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen dürfen nur erfolgen, wenn die in Bst. a-c erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Diese Anpassung wird das Risiko erhöhen, dass künftig mehr Menschen deutlich häufiger übermässigen Lärmbelastungen ausgesetzt sein werden. Der neue Artikel 29 Abs. 2 LSV zielt darauf ab, den Begriff "Freiraum" im Art. 24 Abs. 3 Bst. b USG zu präzisieren. Gemäss dem erläuternden Bericht gilt als Freiraum dabei namentlich "unbebaute Flächen, welche das SIA-Merkblatt 2066 erfüllen" . Ferner soll gemäss dem erläuternden Bericht eine Publikation des BAFU die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24 Absatz 3 revUSG unterstützen . Die grundsätzliche Präzisierung dieses Begriffs wird begrüsst. Allerdings weisen die vorgeschlagenen Präzisierungen erhebliche Lücken und Unklarheiten auf: •Fehlende Konkretisierung der "angemessenen Grösse": Es bleibt unklar, was als "angemessen" gilt, wodurch Ermessensspielräume entstehen, die zu unzureichendem Schutz führen können. In der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU sollen hierzu konkrete Angaben gemacht werden (z. B. eine Mindestgrösse). •Fehlende Lärmschutzanforderungen: Der vorgeschlagene Artikel enthält keinerlei Anforderungen an die akustische Qualität der Freiräume. Dies bedeutet, dass selbst stark lärmbelastete Flächen die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 2 LSV erfüllen könnten. Solche Freiräume bieten jedoch keinen wirksamen Rückzugsort für lärmbetroffene Personen und erfüllen somit nicht ihren Zweck der Erholung. Empirische Untersuchungen, wie beispielsweise eine Studie der EMPA, zeigen, dass Menschen nachweislich nur dann von Freiräumen profitieren, wenn diese mit einer geringeren Lärmkulisse verbunden sind (z. B. natürliche Geräuschkulissen in Grünflächen) . Entsprechend sollten klare akustische Kriterien für Freiräume in der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU definiert werden. •Ersatz von "öffentlich" mit "für die Betroffenen": Die Anforderung der Öffentlichkeit begrenzt zu Unrecht potenzielle Freiräume, die für die Betroffenen zugänglich wären. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgenden Änderungsantrag

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie zu einer wesentlichen Lärmreduktion führen oder die Störung des Wohlbefindens auf eine andere Weise minimieren. Dabei sind Massnahmen an der Quelle sowie Massnahmen im Zusammenhang mit der städtebaulichen Setzung (Anordnung, Dimensionierung und Ausrichtung der Baukörper) und die Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden zu priorisieren.
Begründung	Die Ausscheidung von Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte setzt gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. c revUSG unter anderem voraus, dass Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen. Artikel 29 Absatz 3 LSV soll präzisieren, welche Massnahmen hierfür erforderlich sind. Allerdings ist der vorgeschlagene Artikel zu vage formuliert: "Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.". Der Begriff „Störung des Wohlbefindens“ ist weder klar definiert noch objektiv messbar. Dies wird im Vollzug zu erheblichen Unsicherheiten führen, insbesondere bei der Frage, welche Massnahmen erforderlich und wirksam sind, um die geforderte „angemessene Wohnqualität“ sicherzustellen. Somit ist eine präzisere und messbare Definition unerlässlich. Aus diesem Grund muss dieser Artikel überarbeitet werden (siehe Änderungsantrag untenstehend). Die Einführung eines klaren, quantifizierbaren Reduktionswerts minimiert Interpretationsspielräume und sorgt für eine nachvollziehbare und einheitliche Anwendung der Vorschrift. Die Forderung einer wesentlichen Lärmreduktion (mind. 1 dB(A)) ist realistisch und machbar. Ausserdem hält der erläuternde Bericht fest, dass die Begrenzung von Lärmemissionen hauptsächlich durch lärmreduzierende Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen und durch eine optimierte Verkehrsführung erreicht werden soll. Ziel solcher Massnahmen ist es, den Lärmpegel innerhalb der Wohnzone zu senken. Auch die städtebauliche Setzung (Anordnung, Dimensionierung und Ausrichtung der Baukörper) und die Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden und im Umfeld können akustisch zur Wohnqualität beitragen . Andere Massnahmen (Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen) sollten ergänzend zur Anwendung kommen . Diese Prioritätenordnung, die dem USG entspricht, ergibt sich jedoch gar nicht aus der vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 29 Absatz 3 LSV und muss präzisiert werden (siehe Änderungsantrag untenstehend).

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen in den allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Das BAFU erlässt Empfehlungen zum Vollzug.
Begründung	Artikel 31 Absatz 1bis LSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Dabei wird aufgeführt, dass ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm sicherzustellen sei. In lärmbelasteten Gebieten eignen sich jedoch nicht alle Lüftungsanlagen. Systeme mit Aussenluftdurchlässen stellen ein hohes Risiko für die Gewährleistung des Schallschutzes der Gebäudehülle dar. Gerade in Situationen, in denen die kontrollierte Lüftung als Lösung für eine hohe Aussenlärmbelastung ist, besteht die Gefahr, dass auch bei geschlossenem Fenster kein angemessener Lärmschutz mehr gewährleistet ist. Damit wäre der Gesundheitsschutz der Bevölkerung klar nicht mehr gewährleistet und die Gesetzesrevision würde sich selbst zuwiderlaufen resp. zu absurden Situationen führen: zusätzlich zum übermässigen Lärm bei geöffnetem Fenster wären die Bewohner auch innerhalb der Wohnung einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt. Die Anforderungen an die zulässigen Lüftungssysteme müssen deshalb zwingend in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden, da Systeme mit Aussenluftdurchlässen nicht geeignet sind. Zudem ist der Begriff "angemessenes Raumklima" nicht klar definiert. Die Angaben bzgl. angemessener Temperatur sollen nicht dazu führen, dass bei jedem Neubau resp. wesentlichen Änderung eines Gebäudes eine zusätzliche Klimaanlage zur Lüftungsanlage installiert wird. Dies ist weder bezüglich der Aussenlärmthematik noch bzgl. dem Energieverbrauch wünschenswert. Die Behaglichkeit ergibt sich primär aus der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Aussen. Lüftung und Kühlung müssen somit ganzheitlich in Kombination gedacht werden. Damit Lüftungs- und Kühlsysteme der Wohnungen nicht selbst zur Lärmquelle werden, sollte in der Verordnung der aktuelle Stand der Technik eingefordert werden. Ein angemessenes Raumklima ist zudem in allen lärmempfindlichen Räumen sicherzustellen. Art. 31 Absatz 1bis (neu) ist deshalb folgendermassen zu ergänzen. Problematisch bleibt, dass die Installation von Lüftungs- und Kühlsystemen in neuen Gebäuden gemäss Artikel 31 Absatz 3 der bestehenden LSV zu Lasten der Eigentümer geht. Dies bringt das Risiko höherer Mieten. Damit werden die externen Kosten des Lärms auf die Anwohnenden abgeschoben, was dem Verursacherprinzip widerspricht.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1ter Bei Fluglärm ist bei Erteilung einer Baubewilligung gemäss Art. 22 Abs. 2 USG auf jeden Fall eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen. 2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen. 2bis Auf den Flughäfen ist zwischen 24 Uhr und 6 Uhr kein Flugbetrieb vorgesehen.
Begründung	Es ergeht aus dem erläuternden Bericht, dass, wenn beim Fluglärm oder für einen kleinen Anteil der Wohneinheiten Ausnahmen gewährt werden, die massgebenden Wohnungen mit einer kontrollierten Wohnräumlüftung und einem Kühlsystem ausgerüstet werden müssen, weil diese dann als verhältnismässige Massnahmen gelten . Dieser Gedanke wird mit dem Satz in Art. 31 Abs. 2 wie folgt ausgedrückt: „Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen“. Für den Fluglärm ist es jedoch gerechtfertigt, eine solche Verpflichtung nicht nur bei Vorliegen einer Ausnahme gemäss Art. 22 Abs. 2 revUSG, sondern auch generell bei jeder Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorzusehen. Angesichts der Schwierigkeit, Fluglärm direkt an der Quelle zu reduzieren, wird der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung sowie eines Kühlsystems in diesem Fall als verhältnismässige Massnahme betrachtet. Vor diesem Hintergrund sollte der geplante Art. 31 LSV um einen neuen Absatz ergänzt werden. Anstelle einer ersatzlosen Aufhebung von Art. 31a LSV sollen bei Fluglärm die Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 USG zwingend zur Anwendung kommen, sobald eine Baubewilligung erteilt wird und eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorliegt. Art. 31 ist deshalb wie folgt zu ergänzen (neuer Art. 31 Abs. 1ter). Ausserdem sieht Art. 11 USG vor, dass Lärm durch Massnahmen an der Quelle reduziert werden muss. Es ist daher nicht vorstellbar, dass die einzige Massnahme, die derzeit in Artikel 31a USG an der Quelle des Fluglärms vorgesehen ist, gestrichen wird. Aus diesem Grund muss das Flugverbot zwischen 24 und 6 Uhr auch in Zukunft im USG beibehalten werden.

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Siehe Vorschlag für Art 31.a
Begründung	Das Nachtflugverbot von 24 Uhr 6 Uhr muss in Art. 31 erneut festgehalten werden.

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Kantonsplanerkonferenz KPK

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Für die Vollzugsbehörden ist es wichtig, dass mit dieser Verordnung Rechtssicherheit für den Vollzug der Neuregelungen für Bauzonen nach Art. 24 revUSG geschaffen wird. In diesem Sinne begrüssen wir die vorliegende Revision im Grundsatz, weisen jedoch darauf hin, dass es noch einiger Konkretisierungen bedarf, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Abschliessend ist für uns die Vollziehbarkeit dieser Änderung zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht beurteilbar. Diese steht und fällt mit den noch zu erarbeitenden Vollzugshilfen. Sowohl die Konferenz der Umweltämter der Schweiz KVU als auch wir er-achten es als notwendig, die Konkretisierung gemeinsam mit allen beteiligten Staatsebene und Fachbereichen vorzunehmen. Nur so lässt sich eine rechtssichere und vollziehbare Lösung finden. Allgemeine Bemerkungen Einleitende Bemerkungen Wir rufen das ursprüngliche Ziel der Revision in Erinnerung: Im Sinne der Innenentwicklung müssten dem-nach Änderungen an der Nutzungsplanung ohne grossen (Verwaltungs-) Aufwand und ohne langwierige Verfahren möglich sein (vgl. Ursprungsgedanke Motion Flach). Die Gesetzesänderung soll auch nicht zu neuen zivilrechtlichen Verpflichtungen wie Dienstbarkeiten führen (Botschaft zur USG). Es ist sicherzustellen, dass Massnahmen einfach und stufengerecht auch in nachgelagerten Verfahren festgelegt werden können. Dies ist bei der Ausarbeitung einer für Raumplanungsprozesse praxistauglichen Vollzugshilfe zu berücksichtigen (vgl. Antrag 2). Es ist zu verhindern, dass diese Revision zu einem immensen Vollzugsaufwand im Raumplanungs- und Bauverfahren führt, wie dies leider teilweise im Gewässerschutz passiert ist. Weiter ist es wichtig, dass die Lärmminderung an der Quelle gefördert wird. Präzisierung von Begriffen Grundsätzlich sind die Begriffe im Art. 24 revUSG und Art. 29 revLSV (u. a. fü Freiräume: angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur etc.) sehr allgemein gehalten. Für eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ist eine Präzisierung notwendig. Antrag 1: Für einen rechtssicheren Vollzug sind die Begriffe in interdisziplinäre Zusammenarbeit, insbesondere gemeinsam mit dem Lärmschutz und der Raumplanung, zu präzisieren und zu definieren. Raumplanerische Umsetzung Antrag 2: Gemeinsam mit den betroffenen Vollzugsbehörden ist in einer Vollzugshilfe zu präzisieren, mit welchen raumplanerischen Instrumenten und inwieweit Massnahmen verbindlich gesichert sein müssen, um die Anforderungen an das USG und die LSV zu erfüllen. Antrag 3: Für die erfolgreiche Umsetzung des Lärmschutzes ist es von zentraler Bedeutung, dass sich die Massnahmen in den bestehenden raumplanerischen Stufenbau integriert. Jede Nutzungsplanung mit mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten führt zu grossem Aufwand, da unklar ist, ob übergeordnete Planungsinstrumente in der Folge der Anforderungen des USG und der LSV ebenfalls angepasst werden müssen. Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen gibt es verschiedene raumplanerische Instrumente, die unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen. Die Vorschriften der revidierten LSV fokussieren auf Massnahmen, welche in der Regel nicht mit der Nutzungsplanung, sondern erst auf Projektstufe umgesetzt bzw. gesichert werden können. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe

	und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an USG und LSV erfüllen zu können. Reicht eine Absichtserklärung oder müssten die Massnahmen sogar bereits umgesetzt sein? Es muss gewährleistet sein, dass Massnahmen mit einer Änderung der Nutzungsplanung stufengerecht festgelegt werden können. Mit der Revision einer Bau- und Zonenordnung (z.B. grossflächige Aufzonung einer zweigeschossigen Wohnzone in eine dreigeschossige) können keine Vorgaben zu Gebäuden und Umfeld getroffen werden. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass im Rahmen von BZO-Änderungen neue zivilrechtliche Massnahmen notwendig werden (z.B. Dienstbarkeiten) um die Anforderungen der LSV erfüllen zu können. In Gestaltungsplänen und Sondernutzungsplänen sind Vorschriften für Gebäude und das Umfeld möglich, jedoch nicht für die Strassenverkehrsanlagen, weil diese andere Genehmigungsprozesse durchlaufen. Mit der LSV muss sichergestellt sein, dass die Festlegung von Massnahmen in einem behördenverbindlichen Instrument hinreichend ist (z.B. Richtplanung). Denkbar sind allenfalls generell-abstrakte Vorschriften in der Nutzungsplanung (Sicherung von Massnahmen am konkreten Projekt im Baubewilligungsverfahren). Ebenfalls unklar ist, ob Gemeinden, die in der Regel für den Vollzug zuständig sind, überhaupt noch Nutzungsplanänderungen beschliessen können, wenn die laute Strassenverkehrsanlage, an welcher Massnahmen getroffen werden müssen, im Kompetenzbereich von Kanton oder Bund liegt (z. B. Kantons- oder Nationalstrassen). Die in der Nutzungsplanung verantwortliche Behörden sind in erster Linie die Gemeinden sowie die kantonalen Raumplanungsämter. Diese müssen deshalb massgeblich an der Erarbeitung der Vollzugshilfe beteiligt sein. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden (Erläuternder Bericht, S. 13 /14) Die im erläuternden Bericht ausgeführte Einschätzung betreffend Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden teilen wir nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Die geplante Revision der USG bzw. LSV in der Praxis wird zu erheblichen Mehraufwän-den und Mehrkosten führt. Die Verpflichtung zu komplexen und aufwändigen Nachweisen ist nicht ziel-führend. Entgegen der ursprünglichen Absicht wird die Realisierung von (Innenentwicklungs-) Projekten erschwert. Fazit Wir begrüssen, dass ein Entwurf der Ausführungsbestimmungen als Basis für die weiteren Arbeiten vor-liegt. Für einen rechtssicheren Vollzug beantragen wir aber, dass wie bereits erwähnt, noch weitere Präzi-sierungen vorgenommen werden. Andernfalls wird die Umsetzung in der Praxis für die Vollzugsstellen und für die Projektanden komplizierter und länger.

Anhang: Lärmschutzverordnung Stellungnahme KPK.pdf.pdf

KPK COSAC COPC

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Lärm und NIS
3003 Bern

Per E-Mail an:
noise@bafu.admin.ch

Bern, 19. August 2025

Lärmschutzverordnung: Stellungnahme KPK

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung Stellung nehmen zu können.

Für die Vollzugsbehörden ist es wichtig, dass mit dieser Verordnung Rechtssicherheit für den Vollzug der Neuregelungen für Bauzonen nach Art. 24 revUSG geschaffen wird. In diesem Sinne begrüssen wir die vorliegende Revision im Grundsatz, weisen jedoch darauf hin, dass es noch einiger Konkretisierungen bedarf, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Abschliessend ist für uns die Vollziehbarkeit dieser Änderung zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht beurteilbar. Diese steht und fällt mit den noch zu erarbeitenden Vollzugshilfen. Sowohl die Konferenz der Umweltämter der Schweiz KVU als auch wir erachten es als notwendig, die Konkretisierung gemeinsam mit allen beteiligten Staatsebene und Fachbereichen vorzunehmen. Nur so lässt sich eine rechtssichere und vollziehbare Lösung finden.

Allgemeine Bemerkungen

Einleitende Bemerkungen

Wir rufen das ursprüngliche Ziel der Revision in Erinnerung: Im Sinne der Innenentwicklung müssten demnach Änderungen an der Nutzungsplanung ohne grossen (Verwaltungs-) Aufwand und ohne langwierige Verfahren möglich sein (vgl. Ursprungsgedanke Motion Flach). Die Gesetzesänderung soll auch nicht zu neuen zivilrechtlichen Verpflichtungen wie Dienstbarkeiten führen (Botschaft zur USG). Es ist sicherzustellen, dass Massnahmen einfach und stufengerecht auch in nachgelagerten Verfahren festgelegt werden können. Dies ist bei der Ausarbeitung einer für Raumplanungsprozesse praxistauglichen Vollzugshilfe zu berücksichtigen (vgl. Antrag 2).
Es ist zu verhindern, dass diese Revision zu einem immensen Vollzugsaufwand im Raumplanungs- und Bauverfahren führt, wie dies leider teilweise im Gewässerschutz passiert ist.
Weiter ist es wichtig, dass die Lärmminderung an der Quelle gefördert wird.

Schweizerische Kantonsplanerkonferenz KPK

Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach, 3001 Bern

Tel 031 320 16 92
pascal.bieri@bpuk.ch
www.kpk-cosac.ch

Präzisierung von Begriffen

Grundsätzlich sind die Begriffe im Art. 24 revUSG und Art. 29 revLSV (u. a. für Freiräume: angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur etc.) sehr allgemein gehalten. Für eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ist eine Präzisierung notwendig.

Antrag 1
Für einen rechtssicheren Vollzug sind die Begriffe in interdisziplinärer Zusammenarbeit, insbesondere gemeinsam mit dem Lärmschutz und der Raumplanung, zu präzisieren und zu definieren.

Raumplanerische Umsetzung

Antrag 2
Gemeinsam mit den betroffenen Vollzugsbehörden ist in einer Vollzugshilfe zu präzisieren, mit welchen raumplanerischen Instrumenten und inwieweit Massnahmen verbindlich gesichert sein müssen, um die Anforderungen an das USG und die LSV zu erfüllen.

Antrag 3
Für die erfolgreiche Umsetzung des Lärmschutzes ist es von zentraler Bedeutung, dass sich die Massnahmen in den bestehenden raumplanerischen Stufenbau integriert.

Jede Nutzungsplanung mit mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten führt zu grossem Aufwand, da unklar ist, ob übergeordnete Planungsinstrumente in der Folge der Anforderungen des USG und der LSV ebenfalls angepasst werden müssen. Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen gibt es verschiedene raumplanerische Instrumente, die unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen.

Die Vorschriften der revidierten LSV fokussieren auf Massnahmen, welche in der Regel nicht mit der Nutzungsplanung, sondern erst auf Projektstufe umgesetzt bzw. gesichert werden können. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an USG und LSV erfüllen zu können. Reicht eine Absichtserklärung oder müssten die Massnahmen sogar bereits umgesetzt sein?

Es muss gewährleistet sein, dass Massnahmen mit einer Änderung der Nutzungsplanung stufengerecht festgelegt werden können. Mit der Revision einer Bau- und Zonenordnung (z.B. grossflächige Aufzonung einer zweigeschossigen Wohnzone in eine dreigeschossige) können keine Vorgaben zu Gebäuden und Umfeld getroffen werden. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass im Rahmen von BZO-Änderungen neue zivilrechtliche Massnahmen notwendig werden (z.B. Dienstbarkeiten) um die Anforderungen der LSV erfüllen zu können.

In Gestaltungsplänen und Sondernutzungsplänen sind Vorschriften für Gebäude und das Umfeld möglich, jedoch nicht für die Strassenverkehrsanlagen, weil diese andere Genehmigungsprozesse durchlau-

fen. Mit der LSV muss sichergestellt sein, dass die Festlegung von Massnahmen in einem behördenverbindlichen Instrument hinreichend ist (z.B. Richtplanung). Denkbar sind allenfalls generell-abstrakte Vorschriften in der Nutzungsplanung (Sicherung von Massnahmen am konkreten Projekt im Baubewilligungsverfahren).

Ebenfalls unklar ist, ob Gemeinden, die in der Regel für den Vollzug zuständig sind, überhaupt noch Nutzungsplanänderungen beschliessen können, wenn die laute Strassenverkehrsanlage, an welcher Massnahmen getroffen werden müssen, im Kompetenzbereich von Kanton oder Bund liegt (z. B. Kantons- oder Nationalstrassen).

Die in der Nutzungsplanung verantwortliche Behörden sind in erster Linie die Gemeinden sowie die kantonalen Raumplanungsämter. Diese müssen deshalb massgeblich an der Erarbeitung der Vollzugshilfe beteiligt sein.

Art. 29 Abs. 1

Antrag 4

[1] Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, **mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll**, **müssen** planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen **geprüft und soweit verhältnismässig** getroffen werden.

Die Präzisierung, die in Art. 24 Abs. 2 revUSG vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein.
Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleiben kann. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels.

Art. 29 Abs. 2

Antrag 5

[2] Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen~~, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar~~ und für **die Betroffenen zu Fuss, möglichst hindernisfrei und langfristig** zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete **Qualität Gestaltung und Infrastruktur** auf.

Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Ein hindernisfreier Zugang ist somit nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit.

Art. 29 Abs. 3

Wir unterstützen diesen Absatz und begrüssen die Möglichkeit mit kreativen Lösungen eine Minderung der Störung des Wohlbefindens herbeiführen zu können.

Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden (Erläuternder Bericht, S. 13/14)

Die im erläuternden Bericht ausgeführte Einschätzung betreffend Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden teilen wir nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Die geplante Revision der USG bzw. LSV in der Praxis wird zu erheblichen Mehraufwänden und Mehrkosten führt. Die Verpflichtung zu komplexen und aufwändigen Nachweisen ist nicht zielführend. Entgegen der ursprünglichen Absicht wird die Realisierung von (Innenentwicklungs-) Projekten erschwert.

Zu den restlichen Inhalten haben wir keine Bemerkungen.

Fazit

Wir begrüssen, dass ein Entwurf der Ausführungsbestimmungen als Basis für die weiteren Arbeiten vorliegt. Für einen rechtssicheren Vollzug beantragen wir aber, dass wie bereits erwähnt, noch weitere Präzisierungen vorgenommen werden. Andernfalls wird die Umsetzung in der Praxis für die Vollzugsstellen und für die Projektanden komplizierter und länger.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kantonsplanerkonferenz KPK

Die Präsidentin

Giancarla Papi

Der Geschäftsführer

Pascal Bieri

Kopie an:
- KPK-Mitglieder
- Nadine Kammermann, Geschäftsführerin KVU

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig werden.
Begründung	Die Präzisierung, die in Art. 24 Abs. 2 revUSG vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleiben kann. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen und für die Betroffenen zu Fuss, möglichst hindernisfrei und langfristig zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Qualität auf.
Begründung	Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Ein hindernisfreier Zugang ist somit nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen diesen Absatz und begrüssen die Möglichkeit mit kreativen Lösungen eine Minderung der Störung des Wohlbefindens herbeiführen zu können.

Komitee weltoffenes zürich

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Das Komitee Weltoffenes Zürich dankt dem Bundesrat und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Möglichkeit, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung Stellung zu nehmen. Als wirtschaftsnahes Komitee mit Fokus auf den Metropolitanraum Zürich setzen wir uns für klare, vollzugstaugliche Regel ein, die Innenentwicklung, Gesundheitsschutz und die internationale Anbindung des Standorts Zürich in ein ausgewogenes Verhältnis setzen. Vorbemerkung Der Flughafen Zürich ist eine zentrale Infrastruktur von nationalem Interesse und zugleich ein entscheidender Motor für die Wirtschaft des Standorts Zürich Seine Bedeutung erstreckt sich weit über die Region hinaus und umfasst auch den Tourismus, die Forschung und internationale Organisationen. Der Flughafen Zürich, der einzige Interkontinentalflughafen des Landes, ist für die Schweiz von strategischer Bedeutung. Mit über 35‘000 Arbeitsplätzen direkt am Flughafen Zürich und einer jährlichen Wertschöpfung von rund 7 Milliarden Franken leistet er einen unverzichtbaren Beitrag. Gleichzeitig ist der Flughafen das Tor der Schweiz zur Welt, mit Direktverbindungen zu mehr als 200 Destinationen in über 70 Ländern. Die Bedeutung einer stabilen internationalen Anbindung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, da sie eine Grundvoraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Zürich und der gesamten Schweiz ist. Würdigung der Vorlage Wir äussern uns zur Umsetzung des revidierten Art. 22 USG in der LSV, konkret zur Auslegung der Bestimmungen für das Bauen in fluglärmbelasteten Gebieten und zur eindeutigen Abgrenzung zwischen Grundregel und Ausnahmetatbeständen. Die Stossrichtung der Vorlage – mehr Rechtssicherheit, Planbarkeit und ein konsistenter Vollzug – ist richtig. Für den Raum Zürich gilt: Innenentwicklung und Wohnraumschaffung müssen möglich bleiben, aber nicht um den Preis einer faktischen Entwertung der Lärmgrenzwerte. Entscheidend sind klare Leitplanken, die echte Zielkonflikte via kantonale Einzelfallbeurteilung lösen und nicht via technische Minimalstandards pauschal öffnen. Fazit Die von uns vorgeschlagenen Präzisierungen schaffen Rechts- und Planungssicherheit für die Entwicklung des Standorts Zürich: Innenentwicklung bleibt dort möglich, wo sie sachlich gerechtfertigt ist; zugleich wird verhindert, dass Lärmgrenzwerte durch technische Einzelmassnahmen faktisch ausgehebelt werden. Das Komitee Weltoffenes Zürich ersucht den Bundesrat, die LSV entsprechend anzupassen.

Anhang: 2025-1006_Stellungnahme-LSV-Revision-WOZ.pdf

komitee
weltoffenes zürich

Komitee „Weltoffenes Zürich", Postfach, 8708 Männedorf

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Zu Handen Trond Maag und Fredy Fischer
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen

Per Mail an: noise@bafu.admin.ch

Männedorf, 6. Oktober 2025 / asü

Vorstand:
Martin Naville
(Präsident)
Martin Brettenthaler
Andries Diener
Silvan Eberhard
Markus Hutter

Mitglieder:
Martin Albers
Roland Altenburger
Dr. Dieter Bambauer
Dr. Nicolas Bracher
Dr. Beat Brechbühl
Stefan Conrad
Christof Domeisen
Mario F. Galli
Balz Halter
Hans Hess
Patrick Hess
Dr. Günter Heuberger
Dr. Daniel Hunziker
Andreas Juchli
Andreas W. Keller
Dr. Martin Kessler
Urs Kessler
Dr. Thomas O. Koller
Andrea Kracht
Dr. Karin Lenzlinger
Klaus Lichtenstein
Armin Meier
Dr. Dieter Neupert
Andrea Rytz
Rudolf O. Schmid
Yves Serra
Bruno Sidler
Thomas Studhalter
Roi Tavor
Andreas Umbach
Dr. Ole Wiesinger

Stellungnahme Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Komitee Weltoffenes Zürich dankt dem Bundesrat und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Möglichkeit, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung Stellung zu nehmen. Als wirtschaftsnahes Komitee mit Fokus auf den Metropolitanraum Zürich setzen wir uns für klare, vollzugstaugliche Regeln ein, die Innenentwicklung, Gesundheitsschutz und die internationale Anbindung des Standorts Zürich in ein ausgewogenes Verhältnis setzen.

Vorbemerkung

Der Flughafen Zürich ist eine zentrale Infrastruktur von nationalem Interesse und zugleich ein entscheidender Motor für die Wirtschaft des Standorts Zürich. Seine Bedeutung erstreckt sich weit über die Region hinaus und umfasst auch den Tourismus, die Forschung und internationale Organisationen.

Der Flughafen Zürich, der einzige Interkontinentalflughafen des Landes, ist für die Schweiz von strategischer Bedeutung. Mit über 35‘000 Arbeitsplätzen direkt am Flughafen Zürich und einer jährlichen Wertschöpfung von rund 7 Milliarden Franken leistet er einen unverzichtbaren Beitrag. Gleichzeitig ist der Flughafen das Tor der Schweiz zur Welt, mit Direktverbindungen zu mehr als 200 Destinationen in über 70 Ländern. Die Bedeutung einer stabilen internationalen Anbindung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, da sie eine Grundvoraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Zürich und der gesamten Schweiz ist.

Würdigung der Vorlage

Wir äussern uns zur Umsetzung des revidierten Art. 22 USG in der LSV, konkret zur Auslegung der Bestimmungen für das Bauen in fluglärmbelasteten Gebieten und zur eindeutigen Abgrenzung zwischen Grundregel und Ausnahmetatbeständen. Die Stossrichtung der Vorlage – mehr Rechtssicherheit, Planbarkeit und ein konsistenter Vollzug – ist richtig. Für den Raum Zürich gilt: Innenentwicklung und Wohnraumschaffung müssen möglich bleiben, aber nicht um den Preis einer faktischen Entwertung der Lärmgrenzwerte. Entscheidend sind klare Leitplanken, die echte Zielkonflikte via kantonale Einzelfallbeurteilung lösen und nicht via technische Minimalstandards pauschal öffnen.

Klärungsbedarf Art. 22 USG / Art. 31 E-LSV

Im Vollzug stehen derzeit zwei Lesarten im Raum:

Lesart 1 (grosszügig): Keine kantonale Ausnahmebewilligung mehr nötig, sofern eine kontrollierte Wohnraumlüftung (KWL) und Kühlung eingebaut werden. Konsequenz: Es könnte trotz Überschreitung von Immissionsgrenzwerten breit gebaut werden – unabhängig von Flughafennähe oder Überschreitungsgrad.

Lesart 2 (restriktiv; von Kanton/BAFU bevorzugt und vom Komitee unterstützt): Es braucht weiterhin eine kantonale Einzelfallbeurteilung; ein überwiegendes Interesse an der Realisierung ist nachzuweisen. KWL/Kühlung wirken flankierend, ersetzen aber nicht die Interessenabwägung. In diesen Gebieten gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zonen der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Wir unterstützen ausdrücklich Lesart 2. Sie wahrt den Gesundheitsschutz, verhindert Fehlanreize in hochbelasteten Zonen, ermöglicht punktuell Innenentwicklung und vermeidet eine faktische Aushöhlung der Lärmgrenzwerte (inkl. allfälliger Weiterentwicklungen durch die EKLB).

Position des Komitees Weltoffenes Zürich

- Eine Verdichtung nach Innen darf nicht zulasten der Verkehrsentwicklung am Flughafen Zürich / an den Landesflughäfen gehen. Es muss verhindert werden, dass der Druck auf die Landesflughäfen nicht aufgrund von zusätzlichen lärmbelasteten Personen erhöht wird.

- Keine Freipässe durch Gebäudetechnik: KWL/Kühlung dürfen allein keine Ausnahme rechtfertigen, wenn Immissionsgrenzwerte überschritten sind.

- Einzelfallbeurteilung sichern: Die kantonale Einzelfallbeurteilung bleibt zentral; das «überwiegende Interesse» ist substanziell (raumplanerisch/sozialpolitisch) zu begründen – nicht nur wirtschaftlich.

- Transparenz und Schutzqualität: Wo ausnahmsweise bewilligt wird, sind alle zumutbaren baulichen Lärmschutzmassnahmen zu verlangen und ein Grundbucheintrag vorzunehmen (Transparenz über den Lebenszyklus der Immobilie).

- Klarer Systementscheid: Die LSV soll das Zusammenspiel von Art. 22 Abs. 2/3 USG und Art. 31 E-LSV so präzisieren, dass Vollzug und Rechtsprechung einheitlich angewendet werden können.

Konkrete Anträge zur E-LSV

Art. 31 Abs. 2 E-LSV (Ausnahmecharakter klarstellen)
Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn
– ein überwiegendes, objektives Interesse an der Realisierung besteht,
– zumutbare bauliche Lärmschutzmassnahmen ausgeschöpft sind,
– gesundheitsschädigende Belastungen ausgeschlossen werden.
KWL/Kühlung sind obligatorisch; zusätzlich ist ein Grundbucheintrag vorzunehmen.

Leitplanke gegen Lesart 1
Ergänzung eines klaren Satzes: «Gebäudetechnische Massnahmen allein begründen keine Ausnahme, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind.»

Erläuternder Bericht (Vollzugshilfe)
– Präzise Darstellung des Verhältnisses Art. 22 Abs. 2/3 USG zu Art. 31 E-LSV.
– Kriterienkatalog zur Bestimmung des überwiegenden Interesses.
– Hinweis auf eine abnehmende Ausnahmewahrscheinlichkeit mit zunehmender Grenzwertüberschreitung (graduelle Abschmelzlogik).

Fazit

Die vorgeschlagenen Präzisierungen schaffen Rechts- und Planungssicherheit für die Entwicklung des Standorts Zürich: Innenentwicklung bleibt dort möglich, wo sie sachlich gerechtfertigt ist; zugleich wird verhindert, dass Lärmgrenzwerte durch technische Einzelmassnahmen faktisch ausgehebelt werden. Das Komitee Weltoffenes Zürich ersucht den Bundesrat, die LSV entsprechend anzupassen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Martin Naville
Präsident

Andreas Schürer
Geschäftsführer

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	Klärungsbedarf Art. 22 USG / Art. 31 E-LSV Im Vollzug stehen derzeit zwei Lesarten im Raum: - Lesart 1 (grosszügig): Keine kantonale Ausnahmebewilligung mehr nötig, sofern eine kontrollierte Wohnraumlüftung (KWL) und Kühlung eingebaut werden. Konsequenz: Es könnte trotz Überschreitung von Immissionsgrenzwerten breit gebaut werden – unabhängig von Flughafennähe oder Überschreitungsgrad. - Lesart 2 (restriktiv; von Kanton/BAFU bevorzugt und vom Komitee unterstützt): Es braucht weiterhin eine kantonale Einzelfallbeurteilung; ein überwiegendes Interesse an der Realisierung ist nachzuweisen. KWL /Kühlung wirken flankierend, ersetzen aber nicht die Interessenabwägung. In diesen Gebieten gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zonen der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen. Wir unterstützen ausdrücklich Lesart 2. Sie wahrt den Gesundheitsschutz, verhindert Fehlanreize in hochbelasteten Zonen, ermöglicht punktuell Innenentwicklung und vermeidet eine faktische Aushöhlung der Lärmgrenzwerte (inkl. allfälliger Weiterentwicklungen durch die EKLB). Position des Komitees Weltoffenes Zürich •Eine Verdichtung nach Innen darf nicht zulasten der Verkehrsentwicklung am Flughafen Zürich / an den Landesflughäfen gehen. Es muss verhindert werden, dass der Druck auf die Landesflughäfen nicht aufgrund von zusätzlichen lärmbelasteten Personen erhöht wird. •Keine Freipässe durch Gebäudetechnik: KWL/Kühlung dürfen allein keine Ausnahme rechtfertigen, wenn Immissionsgrenzwerte überschritten sind. •Einzelfallbeurteilung sichern: Die kantonale Einzelfallbeurteilung bleibt zentral; das «überwiegende Interesse» ist substanziell (raumplanerisch /sozialpolitisch) zu begründen – nicht nur wirtschaftlich. •Transparenz und Schutzqualität: Wo ausnahmsweise bewilligt wird, sind alle zumutbaren baulichen Lärmschutzmassnahmen zu verlangen und ein Grundbucheintrag vorzunehmen (Transparenz über den Lebenszyklus der Immobilie). •Klarer Systementscheid: Die LSV soll das Zusammenspiel von Art. 22 Abs. 2/3 USG und Art. 31 E-LSV so präzisieren, dass Vollzug und Rechtsprechung einheitlich angewendet werden können. Konkrete Anträge zur E-LSV Art. 31 Abs. 2 E-LSV (Ausnahmecharakter klarstellen) Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn – ein überwiegendes, objektives Interesse an der Realisierung besteht, – zumutbare bauliche Lärmschutzmassnahmen ausgeschöpft sind, – gesundheitsschädigende Belastungen ausgeschlossen werden. KWL/Kühlung sind obligatorisch; zusätzlich ist ein Grundbucheintrag vorzunehmen. Leitplanke gegen Lesart 1 Ergänzung eines klaren Satzes: «Gebäudetechnische Massnahmen allein begründen keine Ausnahme, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind.» Erläuternder Bericht (Vollzugshilfe) – Präzise Darstellung des Verhältnisses Art. 22 Abs. 2/3 USG zu Art. 31 E-LSV. – Kriterienkatalog zur Bestimmung des überwiegenden Interesses. – Hinweis auf eine abnehmende Ausnahmewahrscheinlichkeit mit zunehmender Grenzwertüberschreitung (graduelle Abschmelzlogik).

Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände KGTV

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die KGTV ist ein Zusammenschluss aus 32 Vereinen und Organisationen aus der Gebäudetechnik-Branche. Sie deckt von der Ausbildung des Fachpersonals über die Produktion bis hin zur Installation und dem Unterhalt von gebäudetechnischen Anlagen die gesamte Wertschöpfungskette ab. Zu den statutarischen Zwecken der KGTV gehören unter anderem die Interessenkoordination seiner Kollektivmitglieder gegenüber Politik und Behörden hinsichtlich der Energie- und Umweltpolitik sowie die Erarbeitung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduktion der CO2-Emissionen im Gebäudebereich. Die KGTV unterstütz die Revisionsvorlage grundsätzlich. Die KGTV empfiehlt weiter, die Bezüge in der LSV zum USG zu verstärken, indem direkt auf die entsprechenden Artikel verwiesen wird. So würde es zu mehr Rechtssicherheit führen, wenn in Art. 31 Abs. 1bis LSV auf Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 USG und in Art. 41 Abs. 2bis LSV auf Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 USG verwiesen wird.

Anhang: KGTV_Stellungnahme_Lärmschutzverordnung.pdf

KGTV **Konferenz der Gebäudetechnik Verbände**

Bundesamt für Umwelt BAFU,

3003 Bern

noise@bafu.admin.ch

Zürich, 30. September 2025

Stellungnahme der KGTV zur Revision der Lärmschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Gebäudetechnik Verbände KGTV danken wir Ihnen, zur Revision der Lärmschutzverordnung Stellung nehmen zu können.

Die KGTV ist ein Zusammenschluss aus 32 Vereinen und Organisationen aus der Gebäudetechnik-Branche. Sie deckt von der Ausbildung des Fachpersonals über die Produktion bis hin zur Installation und dem Unterhalt von gebäudetechnischen Anlagen die gesamte Wertschöpfungskette ab.

Zu den statutarischen Zwecken der KGTV gehören unter anderem die Interessenkoordination seiner Kollektivmitglieder gegenüber Politik und Behörden hinsichtlich der Energie- und Umweltpolitik sowie die Erarbeitung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduktion der CO_2-Emissionen im Gebäudebereich.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen dienlich zu sein und danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände

Franziska Ryser, Nationalrätin
Präsidentin KGTV

Die KGTV unterstütz die Revisionsvorlage grundsätzlich. Für die Gebäudetechnikbranche ist insbesondere Art. 31, der die Anforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen in lärmempfindlichen Räumen definiert, von grosser Bedeutung.

Dabei ist aus unserer Sicht wichtig, dass der Begriff «Kühlsystem» in der Verordnung präzise definiert wird. Je nach Auslegung könnte dies ansonsten erhebliche Auswirkungen auf die Planungspraxis haben, namentlich im Hinblick auf den Energiebedarf der Gebäude sowie die Einhaltung von Nachhaltigkeits- und Effizienzstandards. Besonders kritisch erachtet die KGTV in diesem Zusammenhang den Einsatz von Klima-Split-Geräten, welche zusätzliche Lärmprobleme im Aussenbereich verursachen können.

Die KGTV empfiehlt weiter, die Bezüge in der LSV zum USG zu verstärken, indem direkt auf die entsprechenden Artikel verwiesen wird. So würde es zu mehr Rechtssicherheit führen, wenn in Art. 31 Abs. 1bis LSV auf Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 USG und in Art. 41 Abs. 2bis LSV auf Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 USG verwiesen wird.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Begründung	Für die Gebäudetechnikbranche ist insbesondere Art. 31, der die Anforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen in lärmempfindlichen Räumen definiert, von grosser Bedeutung. Dabei ist aus unserer Sicht wichtig, dass der Begriff «Kühlsystem» in der Verordnung präzise definiert wird. Je nach Auslegung könnte dies ansonsten erhebliche Auswirkungen auf die Planungspraxis haben, namentlich im Hinblick auf den Energiebedarf der Gebäude sowie die Einhaltung von Nachhaltigkeits- und Effizienzstandards. Besonders kritisch erachtet die KGTV in diesem Zusammenhang den Einsatz von Klima-Split-Geräten, welche zusätzliche Lärmprobleme im Aussenbereich verursachen können.

Konferenz der Umweltämter KVU

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung Stellung nehmen zu können. Unsere Rückmeldung stützt sich wesentlich auf die Einschätzung des Cercle Bruit. Für die Vollzugsbehörden is es wichtig, dass mit dieser Verordnung Rechtssicherheit für den Vollzug der Neuregelungen für Baubewilligungen nach Art. 22 und für Bauzonen nach Art. 24 revUSG geschaffen wird. In diesem Sinne begrüssen wir die vorliegende Revision im Grundsatz, weisen jedoch hin, dass es noch einiger Konkretisierungen bedarf, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere auch für Art. 24 resp. Art. 29 revUSG. Abschliessend is für uns die Vollziehbarkeit dieser Änderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar. Diese steht und fällt mit den noch zu erarbeitenden Vollzugshilfen. Sowohl die Kantonsplanerkonferenz KPK als auch wir erachten es als notwendig, die Konkretisierung gemeinsam mit allen beteiligten Staatsebene und Fachbereichen vorzunehmen. Nur so lässt sich eine rechtssichere und vollziehbare Lösung finden. Allgemeine Bemerkungen Präzisierungen von Begriffen Antrag: Für einen rechtssicheren Vollzug sind die Begriffe in interdisziplinärer Zusammenarbeit, insbesondere gemeinsam mit dem Lärmschutz und der Raumplanung, zu präzisieren und zu definieren. Grundsätzlich sind die Begriffe im Art. 24 revUSG und im Art. 29 revLSV (u. a. für Freiräume: angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur etc.) sehr allgemein gehalten. Für eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ist eine Präzisierung notwendig. Umsetzung mit den vorhanden raumplanerischen Instrumenten Antrag: Gemeinsam mit den betroffenen Vollzugsbehörden ist in einer Vollzugshilfe zu präzisieren, mit welchen raumplanerischen Instrumenten und inwieweit Massnahmen verbindlich gesichert sein müssen, um die Anforderungen an da USG und die LSV zu erfüllen. Jede Nutzungsplanung mit mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten führt zu grossem Aufwand, da unklar ist, ob übergeordnete Planungsinstrumente in der Folge der Anforderungen des USG und der LSV ebenfalls angepasst werden müssen. Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen gibt es verschiedene raumplanerische Instrumente, die unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an USG und LSV erfüllen zu können. -Die Vorschriften in Art. 24 revUSG resp. Art. 29 revLSV beziehen sich auf die nutzungsplanerische Massnahme der Ein- und Aufzonung. Im Detail sprechen sie jedoch auch andere Massnahmenebenen an, was an diversen Stellen im Vollzug zu Unklarheiten führen wird: Es ist z. B. zwingend notwendig, dass raumplanerisch gesicherte Freiräume (beispielsweise im Rahmen einer Richtplanung) als erfüllt aufzufassen sind. Aus diesem Grund ist die Klärung in einer Vollzugshilfe unumgänglich. Eine Rahmennutzungsplanung (Zonenplan mit Bauordnung) kann nur allgemeine Massnahmen zur Nutzung und Bauweise in der jeweiligen Bauzone formulieren oder beispielsweise einzelne Freihalte-/Grün-/Erholungszonen ausscheiden. Detaillierte (gestalterische) resp. eigentümerverbindliche Massnahmen zu Gebäuden (wie Lärmschutzwände, Gebäudestellungen, Fassadengestaltung etc.) und deren Umfeld (Freiraumplanung, Nutzungseinschränkungen etc.) sind nicht stufengerecht. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass im Rahmen von Bau- und Zonenordnungen-Änderungen neue zivilrechtliche Massnahmen notwendig werden (z. B. Dienstbarkeiten), um die Anforderungen der LSV erfüllen zu können. -Massnahmen zu Verkehrsanlagen (Tempo, Beläge) sind schwierig in der Nutzungsplanung zu definieren, da hier unterschiedliche Zuständigkeiten

	vorhanden sind. -In Gestaltungsplänen und Sondernutzungsplänen sind Vorschriften für Gebäude und das Umfeld möglich, jedoch nicht für die Strassenverkehrsanlagen, weil diese andere Genehmigungsprozesse durchlaufen. Mit der LSV muss sichergestellt sein, dass die Festlegung von Massnahmen in einem behördenverbindlichen Instrument hinreichend ist (z. B Richtplanung). Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass ganze Gebiete mit Nutzungsplanänderungen in Gemeinden mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt werden. -Ebenfalls unklar ist, ob Gemeinden, die in der Regel für den Vollzug zuständi sind, überhaupt noch Nutzungsplanänderungen beschliessen können, wenn die laute Strassenverkehrsanlage, an welcher Massnahmen getroffen werden müssen, im Kompetenzbereich von Kanton oder Bund liegt (z. B. Kantons- oder Nationalstrassen). Anmerkungen zum Erläuternden Bericht Antrag: Die unten aufgeführten relevanten Aspekte sind im erläuternden Bericht zu ergänzen. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden (S. 13/14) Die im erläuternden Bericht ausgeführte Einschätzung betreffend Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden teilen wir nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Mass-nahmen zur Einhaltung der IGW umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde (in der Regel) zu. Dort fehlt vielfach das nötige Knowhow, um abschätzen zu können, welche Massnahmen verhältnismäs-sig sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit Einsprachen und Beschwerden gegen Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden. Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit (S. 14) Über die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit wird in diesem Kapitel des erläuternden Berichts nicht eingegangen. Es ist absehbar, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und ei-nes Kühlsystems der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit ge-schenkt wird. Es können zukünftig Wohnungen realisiert werden, die ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann zukünftig an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung ausgeschlossen war. Damit werden zukünf-tig deutlich mehr Leute einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, was sich negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirkt. Da diese Gebäude in der Regel eine sehr lange Lebensdauer aufweisen, kann die-ser Effekt auch nicht nachträglich rückgängig gemacht werden. Prüfpflichten und Regulierungskostenabschätzung nach Unternehmensentlastungsgesetz (S. 14/15) In vielen Kantonen ist die Gemeinde die Baubewilligungsbehörde. Da mit der Revision des Artikels 22 USG die kantonale Zustimmung bei überschrittenen IGW abgeschafft wurde, wird in vielen Kantonen der Vollzug des Lärmschutzrechtes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens an die Gemeinden delegiert. Da dort das nötige Knowhow vielfach nicht vorhanden ist, entstehen Zusatzkosten, um entweder das Knowhow aufzubauen oder es sich durch externe Berater einzukaufen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen der Cercle Bruit sowie wir gerne zur Verfügung.

Anhang: 2025.10.01 Stellungnahme KVU Revision Lärmschutz-Verordnung.pdf

KVU CCE CCA

KVU, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Lärm und NIS
3003 Bern

Eingereicht via Consultations

Bern, 1. Oktober 2025

Stellungnahme der KVU zur Revision der Lärmschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung Stellung nehmen zu können. Unsere Rückmeldung stützt sich wesentlich auf die Einschätzung des Cercle Bruit. Für die Vollzugsbehörden ist es wichtig, dass mit dieser Verordnung Rechtssicherheit für den Vollzug der Neuregelungen für Baubewilligungen nach Art. 22 und für Bauzonen nach Art. 24 revUSG geschaffen wird. In diesem Sinne begrüssen wir die vorliegende Revision im Grundsatz, weisen jedoch hin, dass es noch einiger Konkretisierungen bedarf, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere auch für Art. 24 resp. Art. 29 revUSG. Abschliessend ist für uns die Vollziehbarkeit dieser Änderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar. Diese steht und fällt mit den noch zu erarbeitenden Vollzugshilfen. Sowohl die Kantonsplanerkonferenz KPK als auch wir erachten es als notwendig, die Konkretisierung gemeinsam mit allen beteiligten Staatsebene und Fachbereichen vorzunehmen. Nur so lässt sich eine rechtssichere und vollziehbare Lösung finden.

Allgemeine Bemerkungen

Präzisierungen von Begriffen

Antrag
Für einen rechtssicheren Vollzug sind die Begriffe in interdisziplinärer Zusammenarbeit, insbesondere gemeinsam mit dem Lärmschutz und der Raumplanung, zu präzisieren und zu definieren.

Grundsätzlich sind die Begriffe im Art. 24 revUSG und im Art. 29 revLSV (u. a. für Freiräume: angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur etc.) sehr allgemein gehalten. Für eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ist eine Präzisierung notwendig.

Konferenz der Umweltämter der Schweiz KVU

Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach, 3001 Bern

Tel 031 320 16 96
info@kvu.ch
www.kvu.ch

Umsetzung mit den vorhanden raumplanerischen Instrumenten

Antrag

Gemeinsam mit den betroffenen Vollzugsbehörden ist in einer Vollzugshilfe zu präzisieren, mit welchen raumplanerischen Instrumenten und inwieweit Massnahmen verbindlich gesichert sein müssen, um die Anforderungen an das USG und die LSV zu erfüllen.

Jede Nutzungsplanung mit mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten führt zu grossem Aufwand, da unklar ist, ob übergeordnete Planungsinstrumente in der Folge der Anforderungen des USG und der LSV ebenfalls angepasst werden müssen. Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen gibt es verschiedene raumplanerische Instrumente, die unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an USG und LSV erfüllen zu können.

- Die Vorschriften in Art. 24 revUSG resp. Art. 29 revLSV beziehen sich auf die nutzungsplanerische Massnahme der Ein- und Aufzonung. Im Detail sprechen sie jedoch auch andere Massnahmenebenen an, was an diversen Stellen im Vollzug zu Unklarheiten führen wird: Es ist z. B. zwingend notwendig, dass raumplanerisch gesicherte Freiräume (beispielsweise im Rahmen einer Richtplanung) als erfüllt aufzufassen sind.[1] Aus diesem Grund ist die Klärung in einer Vollzugshilfe unumgänglich. Eine Rahmennutzungsplanung (Zonenplan mit Bauordnung) kann nur allgemeine Massnahmen zur Nutzung und Bauweise in der jeweiligen Bauzone formulieren oder beispielsweise einzelne Freihalte-/Grün-/Erholungszonen ausscheiden. Detaillierte (gestalterische) resp. eigentümerverbindliche Massnahmen zu Gebäuden (wie Lärmschutzwände, Gebäudestellungen, Fassadengestaltung etc.) und deren Umfeld (Freiraumplanung, Nutzungseinschränkungen etc.) sind nicht stufengerecht. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass im Rahmen von Bau- und Zonenordnungen-Änderungen neue zivilrechtliche Massnahmen notwendig werden (z. B. Dienstbarkeiten), um die Anforderungen der LSV erfüllen zu können.
- Massnahmen zu Verkehrsanlagen (Tempo, Beläge) sind schwierig in der Nutzungsplanung zu definieren, da hier unterschiedliche Zuständigkeiten vorhanden sind.
- In Gestaltungsplänen und Sondernutzungsplänen sind Vorschriften für Gebäude und das Umfeld möglich, jedoch nicht für die Strassenverkehrsanlagen, weil diese andere Genehmigungsprozesse durchlaufen. Mit der LSV muss sichergestellt sein, dass die Festlegung von Massnahmen in einem behördenverbindlichen Instrument hinreichend ist (z. B. Richtplanung). Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass ganze Gebiete mit Nutzungsplanänderungen in Gemeinden mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt werden.
- Ebenfalls unklar ist, ob Gemeinden, die in der Regel für den Vollzug zuständig sind, überhaupt noch Nutzungsplanänderungen beschliessen können, wenn die laute Strassenverkehrsanlage, an welcher Massnahmen getroffen werden müssen, im Kompetenzbereich von Kanton oder Bund liegt (z. B. Kantons- oder Nationalstrassen).

[1] Freiräume entstehen häufig erst bei einer Zonenplanänderung, weil sie dann zusammen mit den aufgezonten Gebieten geschaffen werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Allgemeine Bemerkung zu Art. 29 revLSV

In Art. 24 revUSG wird neu der Nachweis zur Einhaltung der IGW schon bei Änderungen von Nutzungsplänen gefordert, davor galt der Art. 24 nur für Neueinzonungen und nicht für Umzonungen. Dass bei der Schaffung von mehr Wohnraum die Immissionsgrenzwerte IGW einzuhalten sind, ist aus Sicht des Lärmschutzes zu begrüssen. Damit aber die im Moment noch sehr allgemein formulierten Begriffe des revUSG und der revLSV zu den Freiräumen (u. a. angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur) eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ermöglichen, ist die zeitnahe interdisziplinäre (Raumplanung, Lärmschutz etc.) Erarbeitung einer Vollzugshilfe durch den Bund unerlässlich. Auch braucht es unbedingt Angaben zu den akustischen Qualitäten und eine Definition für die angemessene Wohnqualität in akustischer Hinsicht. Ebenfalls muss klar sein, wer die betroffene Bevölkerung ist und wie die Verhältnismässigkeitsprüfung für das überwiegende Interesse nachgewiesen werden kann.[2] Bis anhin fehlen im Gesetzestext von Art. 29 revLSV jegliche Präzisierungen. Die Gesetzesänderungen sind deshalb unbedingt zu ergänzen.

Art. 29 Abs. 1

Antrag

[1]Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten**, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen** planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen **geprüft und soweit verhältnismässig** getroffen werden.

Die Präzisierung, die in Art. 24 Abs. 2 revUSG vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein.

Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleiben kann. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels. Ausserdem ist für uns unklar, ob bereits bestehende lärmempfindliche Gebäude ebenfalls die IGW einhalten müssen, damit eine Aufzonung nach Art. 24 Abs. 2 revUSG bewilligt werden kann. Unserer Auffassung nach wäre dies sinnvoll. Eine entsprechende Präzisierung des Absatzes ist somit zu prüfen.

Art. 29 Abs. 2

Antrag

[2]Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen~~, **zu Fuss und hindernisfrei erreichbar**~~ und für die **Betroffenen zu Fuss, möglichst hindernisfrei und langfristig** zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur **sowie eine angemessene akustische Qualität** auf.

---

[2] In der Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes steht auf Seite 65: «Im Sinne der vorstehenden Erläuterungen wird der Bundesrat auf Verordnungsstufe insbesondere die minimalen Anforderungen und Richtwerte für die Freiräume bezüglich Erreichbarkeit, Grösse und Gestaltung konkretisieren sowie die Art der Massnahmen festlegen, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen können.»

Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Ein hindernisfreier Zugang ist somit nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit.

Freiräume können laut aktuellen Studien (u. a. der Empa) die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher nur in der Botschaft zur Änderung des USG und nicht in der LSV gefordert. In diesem Artikel sollte auch festgehalten werden, dass der Erhalt wie auch der Unterhalt der Freiräume langfristig sichergestellt werden muss.

Antrag
Dieser Absatz ist in der geplanten Vollzugshilfe zu präzisieren.

Der Absatz ist sehr allgemein gehalten. Zu den akustischen Eigenschaften werden keine Angaben gemacht und es ist für uns nicht beurteilbar, ob die Mindestanforderungen an die Freiräume künftig genügend klar geregelt sein werden. Eine Vollzugshilfe muss hier unbedingt Klärung bringen. Merkblätter allein reichen nicht.

Auf die Festhaltung eines Richt-, bzw. Grenzwertes verzichten wir an dieser Stelle, ein solcher ist jedoch zwingend im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. Wir schlagen vor, dass in den nach Art. 24 Abs 3 Bst. b revUSG zählenden Freiräumen auf der Mehrheit der Fläche zumindest die Planungswerte der ES II am Tag für sämtliche in den Anhängen der LSV aufgeführten Lärmarten eingehalten werden müssen.[3] Abweichungen davon sollten in Abhängigkeit von der angestrebten Erholungsform möglich sein.

In der Vollzugshilfe braucht es einen Hinweis auf die verschiedenen Siedlungstypen und darauf, dass die Freiräume zur Erholung nur innerhalb der Siedlungsgebiete eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur aufweisen müssen. Ausserhalb kann dies nicht geleistet werden.

Art. 29 Abs. 3

Antrag
[3] Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen **reduzieren sowie** die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. **Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.**

Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird.

[3] Die Einhaltung der Planungswerte der ES II am Tag ist als Minimalanforderung zu verstehen. Vorschläge der European Environmental Agency EEA und der Literatur liegen deutlich tiefer. Die EEA (2014, S. 53ff.) fordert 45–55 dB,

Art. 24, Abs. 3c revUSG gibt klar vor, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen und bei Gebäuden sowie deren Umfeld vorzusehen sind. Dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen ab. Art. 29 Abs. 3 revLSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung «oder» eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität: Die Einführung von Tempo 30 kann etwa nicht mit einer Begrünung gleichgestellt werden. Deshalb ist die Formulierung «sowie» in der LSV vorzusehen. Es wäre zudem ein Widerspruch zu Art. 11 Abs. 1 USG und Art. 24 Abs. 3 revUSG.
Im Erläuternden Bericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

Antrag
Einzelne Aspekte dieses Antrags sind in der Vollzugshilfe zu präzisieren.

Es fehlt eine Mindestvorgabe, wie gross die Minderung der Störwirkung ausfallen soll. Dies ist in der Vollzugshilfe zu präzisieren. Die in Art. 24 Abs. 3c revUSG geforderten Massnahmen insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sollten in der Vollzugshilfe dahingehend präzisiert werden, dass es sich vor allem um Massnahmen direkt an der Quelle handeln soll (LAB, Temporeduktion, Förderung autoarmes Wohnen, etc.). Massnahmen bei Gebäuden und deren Umfeld sollten dahingehend präzisiert werden, dass ihre Nutzung, Anordnung und Ausrichtung inkl. der Aussenräume unter Berücksichtigung der akustischen Qualität zu planen sind und zu einer wahrnehmbaren Minderung der Störung des Wohlbefindens führen.

Antrag
Einzelne Aspekte des Erläuternden Berichts sind zu präzisieren.

Im Erläuternden Bericht (S. 9) steht, dass auch Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen (Nutzungen zeitlich begrenzen, Nutzungsvielfalt einschränken, Gebäudebetrieb und -unterhalt optimieren) möglich seien. Für uns ist unklar, was hiermit gemeint ist.

Art. 31 Abs. 1bis

Antrag
[1bis] Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen **dem Stand der Technik entsprechen und** in **allen** lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a USG nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.

Die im Erläuternden Bericht (S. 11) ausgeführt technischen Anforderungen sind in der Verordnung zu verankern. Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen müssen.

Das «Lüftungsfenster» ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die «Lüftungsfenster» sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit

Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht sinnvoll sind, muss über die Fenster, welche die IGW einhalten, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine ausreichende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum zu gewährleisten, wenden mehrere Kantone bereits heute schon folgende Regel an: Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5 % der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet. Ohne diese Festlegung ist eine Regelung, wie sie Art. 22 Abs. 2 Bst. a revUSG vorsieht, nicht sinnvoll.

Antrag
Dieser Artikel ist im Erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe zu präzisieren.

Art. 31 Abs. 1bis revLSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Was man allerdings unter angemessenem Raumklima in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen hat, wird nicht weiter definiert. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll diese Punkte in einer Vollzugshilfe des Bundes festzuhalten oder zumindest den erläuternden Bericht diesbezüglich zu ergänzen.

Schlussbestimmung

Antrag
Diese Verordnung tritt am ~~**1. März 2026**~~ **1. Januar 2027** in Kraft.

Im Hinblick darauf, dass in einigen Kantonen durch diese Änderungen der Vollzug des Artikel 24 USG resp. Artikel 31 LSV von den Kantonen zu den Gemeinden übergeht, erachten wir diesen Termin als zu knapp bemessen. Sowohl die Gemeinden wie auch die Kantone haben zu wenig Zeit, um sich auf den neuen Vollzug vorbereiten zu können. Alles, was nicht im USG und der LSV klar geregelt ist, muss in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann allerdings erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, was in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfang 2027 verschoben wird.

Anmerkungen zum Erläuternden Bericht

Antrag
Die unten aufgeführten relevanten Aspekte sind im erläuternden Bericht zu ergänzen.

Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden (S. 13/14)
Die im erläuternden Bericht ausgeführte Einschätzung betreffend Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden teilen wir nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde (in der Regel) zu. Dort fehlt vielfach das nötige Knowhow, um abschätzen zu können, welche Massnahmen verhältnismässig

sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit Einsprachen und Beschwerden gegen Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit (S. 14)
Über die Auswirkungen der Revision auf die Gesundheit wird in diesem Kapitel des erläuternden Berichts nicht eingegangen. Es ist absehbar, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es können zukünftig Wohnungen realisiert werden, die ausschliesslich zur Lärmquelle hin ausgerichtet sind und keine gute Wohnqualität aufweisen. Zudem kann zukünftig an lärmbelasteten Lagen Wohnraum geschaffen werden, wo bisher eine Wohnnutzung ausgeschlossen war. Damit werden zukünftig deutlich mehr Leute einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt, was sich negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirkt. Da diese Gebäude in der Regel eine sehr lange Lebensdauer aufweisen, kann dieser Effekt auch nicht nachträglich rückgängig gemacht werden.

Prüfpflichten und Regulierungskostenabschätzung nach Unternehmensentlastungsgesetz (S. 14/15)
In vielen Kantonen ist die Gemeinde die Baubewilligungsbehörde. Da mit der Revision des Artikels 22 USG die kantonale Zustimmung bei überschrittenen IGW abgeschafft wurde, wird in vielen Kantonen der Vollzug des Lärmschutzrechtes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens an die Gemeinden delegiert. Da dort das nötige Knowhow vielfach nicht vorhanden ist, entstehen Zusatzkosten, um entweder das Knowhow aufzubauen oder es sich durch externe Berater einzukaufen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen der Cercle Bruit sowie wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Umweltämter
der Schweiz KVU

Der Präsident

Christoph Zemp

Die Geschäftsführerin

Nadine Kammermann

Kopie an:
- Mirjam Bütler, Generalsekretärin BPUK
- KVU-Mitglieder (via Extranet)
- Béatrice Balsiger, Co-Präsidentin Cercle Bruit
- Sam Lanners, Co-Präsident Cercle Bruit
- Pascal Bieri, Geschäftsführer KPK

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.
Begründung	Allgemeine Bemerkung zu Art. 29 revLSV In Art. 24 revUSG wird neu der Nachweis zur Einhaltung der IGW schon bei Änderungen von Nutzungs-plänen gefordert, davor galt der Art. 24 nur für Neueinzonungen und nicht für Umzonungen. Dass bei der Schaffung von mehr Wohnraum die Immissionsgrenzwerte IGW einzuhalten sind, ist aus Sicht des Lärm-schutzes zu begrüssen. Damit aber die im Moment noch sehr allgemein formulierten Begriffe des re-vUSG und der revLSV zu den Freiräumen (u. a. angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erho-lung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur) eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ermög-lichen, ist die zeitnahe interdisziplinäre (Raumplanung, Lärmschutz etc.) Erarbeitung einer Vollzugshilfe durch den Bund unerlässlich. Auch braucht es unbedingt Angaben zu den akustischen Qualitäten und eine Definition für die angemessene Wohnqualität in akustischer Hinsicht. Ebenfalls muss klar sein, wer die betroffene Bevölkerung ist und wie die Verhältnismässigkeitsprüfung für das überwiegende Interesse nachgewiesen werden kann. Bis anhin fehlen im Gesetzestext von Art. 29 revLSV jegliche Präzisierun-gen. Die Gesetzesänderungen sind deshalb unbedingt zu ergänzen. Die Präzisierung, die in Art. 24 Abs. 2 revUSG vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersicht-lich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleiben kann. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels. Ausserdem ist für uns unklar, ob bereits bestehende lärmempfindliche Gebäude ebenfalls die IGW einhalten müssen, damit eine Aufzonung nach Art. 24 Abs. 2 re-vUSG bewilligt werden kann. Unserer Auffassung nach wäre dies sinnvoll. Eine entsprechende Präzisierung des Absatzes ist somit zu prüfen.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen und für die Betroffenen zu Fuss, möglichst hindernisfrei und langfristig zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur sowie eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Ein hindernisfreier Zugang ist somit nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit. Freiräume können laut aktuellen Studien (u. a. der Empa) die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher nur in der Botschaft zur Änderung des USG und nicht in der LSV gefordert. In diesem Artikel sollte auch festgehalten werden, dass der Erhalt wie auch der Unterhalt der Freiräume langfristig sichergestellt werden muss. Antrag: Dieser Absatz ist in der geplanten Vollzugshilfe zu präzisieren. Der Absatz ist sehr allgemein gehalten. Zu den akustischen Eigenschaften werden keine Angaben gemacht und es ist für uns nicht beurteilbar, ob die Mindestanforderungen an die Freiräume künftig genügend klar geregelt sein werden. Eine Vollzugshilfe muss hier unbedingt Klärung bringen. Merkblätter allein reichen nicht. Auf die Festhaltung eines Richt-, bzw. Grenzwertes verzichten wir an dieser Stelle, ein solcher ist jedoch zwingend im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. Wir schlagen vor, dass in den nach Art. 24 Abs 3 Bst. b revUSG zählenden Freiräumen auf der Mehrheit der Fläche zumindest die Planungswerte der ES II am Tag für sämtliche in den Anhängen der LSV aufgeführten Lärmarten eingehalten werden müssen. Abweichungen davon sollten in Abhängigkeit von der angestrebten Erholungsform möglich sein. In der Vollzugshilfe braucht es einen Hinweis auf die verschiedenen Siedlungstypen und darauf, dass die Freiräume zur Erholung nur innerhalb der Siedlungsgebiete eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur aufweisen müssen. Ausserhalb kann dies nicht geleistet werden.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
Begründung	Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. Art. 24, Abs. 3c revUSG gibt klar vor, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen und bei Gebäuden sowie deren Umfeld vorzusehen sind. Dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen ab. Art. 29 Abs. 3 revLSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung «oder» eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität: Die Einführung von Tempo 30 kann etwa nicht mit einer Begrünung gleichgestellt werden. Deshalb ist die Formulierung «sowie» in der LSV vorzusehen. Es wäre zudem ein Widerspruch zu Art. 11 Abs. 1 USG und Art. 24 Abs. 3 revUSG. Im Erläuternden Bericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden. Antrag: Einzelne Aspekte dieses Antrags sind in der Vollzugshilfe zu präzisieren. Es fehlt eine Mindestvorgabe, wie gross die Minderung der Störwirkung ausfallen soll. Dies ist in der Vollzugshilfe zu präzisieren. Die in Art. 24 Abs. 3c revUSG geforderten Massnahmen insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sollten in der Vollzugshilfe dahingehend präzisiert werden, dass es sich vor allem um Massnahmen direkt an der Quelle handeln soll (LAB, Temporeduktion, Förderung autoarmes Wohnen, etc.). Massnahmen bei Gebäuden und deren Umfeld sollten dahingehend präzisiert werden, dass ihre Nutzung, Anordnung und Ausrichtung inkl. der Aussenräume unter Berücksichtigung der akustischen Qualität zu planen sind und zu einer wahrnehmbaren Minderung der Störung des Wohlbefindens führen. Antrag: Einzelne Aspekte des Erläuternden Berichts sind zu präzisieren. Im Erläuternden Bericht (S. 9) steht, dass auch Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen (Nutzungen zeitlich begrenzen, Nutzungsvielfalt einschränken, Gebäudebetrieb und -unterhalt optimieren) möglich seien. Für uns ist unklar, was hiermit gemeint ist.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a USG nötigen Fenster müssen öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.
Begründung	Die im Erläuternden Bericht (S. 11) ausgeführt technischen Anforderungen sind in der Verordnung zu verankern. Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen müssen. Das «Lüftungsfenster» ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die «Lüftungsfenster» sind deshalb in der Verordnung zu definieren. Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht sinnvoll sind, muss über die Fenster, welche die IGW einhalten, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine ausreichende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt öffenbar sein und direkt ins Freie führen. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum zu gewährleisten, wenden mehrere Kantone bereits heute schon folgende Regel an: Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5 % der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet. Ohne diese Festlegung ist eine Regelung, wie sie Art. 22 Abs. 2 Bst. a revUSG vorsieht, nicht sinnvoll. Antrag: Dieser Artikel ist im Erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe zu präzisieren. Art. 31 Abs. 1bis revLSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Was man allerdings unter angemessenem Raumklima in Bezug auf Frischluftzufuhr, Temperatur und Lärm zu verstehen hat, wird nicht weiter definiert. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll diese Punkte in einer Vollzugshilfe des Bundes festzuhalten oder zumindest den erläuternden Bericht diesbezüglich zu ergänzen.

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
Begründung	Im Hinblick darauf, dass in einigen Kantonen durch diese Änderungen der Vollzug des Artikel 24 USG resp. Artikel 31 LSV von den Kantonen zu den Gemeinden übergeht, erachten wir diesen Termin als zu knapp bemessen. Sowohl die Gemeinden wie auch die Kantone haben zu wenig Zeit, um sich auf den neuen Vollzug vorbereiten zu können. Alles, was nicht im USG und der LSV klar geregelt ist, muss in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann allerdings erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, was in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfang 2027 verschoben wird.

Konferenz der Zürcher Planungsverbände KZPV

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	1.Ausgangslage Am 27. September 2024 beschloss das Parlament eine Änderung des Umweltschutzgesetzes. Die Bestimmungen zum Lärmschutz in Artikel 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes (USG) haben zum Ziel, die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung zu verbessern. Das revidierte Gesetz präzisiert mit Artikel 22 die lärmschutzrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten, um die Rechtssicherheit im Vollzug zu erhöhen. Gleichzeitig erleichtert es die Umsetzung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten, was die raumplanerisch gewünschte Innenentwicklung unterstützt. Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum sieht Artikel 24 USG vor, dass Freiräume für die Erholung und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität vorzusehen sind. Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der neuen Regelungen unterstützen, Widersprüche beseitigen und die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Erschliessung ablösen. 2.Stossrichtung Umweltschutzgesetz (USG) Die zum Teil kontrovers diskutierten Änderungen zum Lärmschutz sind in der Revision des USG enthalten. Der Lärmschutz soll – unter anderem aufgrund zahlreicher Rechtsmittelverfahren gegen Baubewilligungen im urbanen Raum – erheblich gelockert werden. a) Art. 22 USG: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten Das USG verweist in Art. 22 Abs. 1 auf die Verhältnismässigkeit («Baubewilligungen für die Erstellung und die wesentliche Änderung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können, soweit dies verhältnismässig ist.»). Es ist allerdings fraglich, wie diese Prüfung vorgenommen werden wird, insbesondere da explizit keine Interessenabwägung und keine kantonale Zustimmung mehr erforderlich ist. In Art. 22 Abs. 2 USG sind drei Optionen vorgegeben, von denen in jeder Wohneinheit eine zu erfüllen ist, damit eine Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten erteilt werden darf: - Es wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert, und es ist ein Kühlsystem vorhanden oder mindestens ein lärmempfindlicher Raum mit einem Fenster, bei dem die Immissionsgrenzwerte (nachfolgend: IGW) eingehalten sind. - Mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume verfügt über ein Fenste bei dem die IGW eingehalten sind. - Mindestens ein lärmempfindlicher Raum verfügt über ein Fenster, bei dem di IGW eingehalten sind, zudem steht ein privat nutzbarer Aussenraum zur Verfügung, bei dem die IGW eingehalten sind. Von den drei genannten Optionen kommt die zweite der bis vor ein paar Jahren erfolgreich praktizierten «Zürcher Lüftungsfensterpraxis» am nächsten und erfüllt die Ziele einer ressourcenschonenden Bauweise und einer guten Wohnqualität am besten. Die zuständigen Bewilligungsbehörden sollten diese Option künftig klar den Vorrang geben. b) Art. 24 USG: Anforderungen an Bauzonen Bei Bauzonen wurde bisher zwischen der Ausscheidung neuer Bauzonen und der Erschliessung bestehender Bauzonen unterschieden. Bei beiden war grundsätzlich der Planungswert (PW) einzuhalten, wobei bei Erschliessungen für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen möglich waren. Bei Einzonungen is weiterhin der Planungswert (PW) massgebend. Der Begriff der Erschliessung fällt allerdings weg, es heisst nun «… Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, …». Bei solchen Änderungen ist neu der IGW massgebend.

	Zudem sind Ausnahmen bei Einzonungen und Änderungen von Nutzungsplänen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG möglich, wenn: a. daran ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht, b. innerhalb der Bauzone oder in deren Nähe ein der Dichte und Nutzungsart der Zone entsprechender und für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden ist, welcher der Erholung dient und c. Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen. Die drei Anforderungen sind kumulativ zu erfüllen. Trotzdem ist aus unserer Sicht lit. a sozusagen zentral: Wenn die überwiegenden Interessen an der Siedlungsentwicklung nach innen nicht nachgewiesen werden, kann der Aufwand für die Nachweise nach lit. b und lit. c gespart werden. In der Botschaft zur USG-Revision sind jedoch keine entsprechenden klärenden bzw präzisierenden Ausführungen zu finden. Antrag 1 (vgl. auch Antrag zu Art. 29 Abs. 1 LSV) Aus unserer Sicht muss die Anforderung von Art. 24 Abs. 3 lit. a USG auf Verordnungsstufe zwingend detaillierter ausgeführt werden. Derartig unbestimmte Rechtsbegriffe bieten Angriffsfläche sowohl für Nichtgenehmigungen als auch für Rekurse von Dritten. Mit dem Art. 24 Abs. 3 USG erfolgt ein entscheidender Wechsel gegenüber dem heutigen System un es ist deshalb wichtig, dass mit der LSV Klarheit für den Vollzug geschaffen wird. Es sind zudem entsprechende Vollzugshilfen zu schaffen. Ansonsten muss das Bundesgericht zuerst eine Praxis dazu entwickeln, was Jahre der Rechtsunsicherheit mit sich bringt. Fazit Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der gewol gelockerten Regelungen zum Lärmschutz unterstützen. Die im USG gewählte unbestimmten Rechtsbegriffe sind möglichst fassbar zu machen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass nach dem langwierigen Gesetzgebungsprozess das Grundproblem der Rechtsunsicherheit bestehen bleibt oder sogar noch verschärft wird. Wir bitten Sie um Umsetzung unserer Anträge.

Anhang: Vernehmlassung an UVEK_20251006.pdf

KZPV Konferenz der Zürcher Planungsverbände

Online mit Teilnahme-Link sowie
per E-Mail an: noise@bafu.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zürich, 6. Oktober 2025

c/o Geschäftsstelle
SIA Sektion Zürich
Kirchenweg 5
Postfach
8034 Zürich

t 044 383 96 00

Revision Lärmschutz-Verordnung (LSV)
Stellungnahme der KZPV

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns zur Stellungnahme zu oben genanntem Geschäft eingeladen. Für die Möglichkeit zur Mitwirkung möchten wir uns bedanken.

Zürcher Sektionen
und Ortsgruppen
der Verbände

sia
BSA
BSLA
fsai
FSU
suisse.ing
STV
SVI

1. Ausgangslage

Am 27. September 2024 beschloss das Parlament eine Änderung des Umweltschutzgesetzes. Die Bestimmungen zum Lärmschutz in Artikel 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes (USG) haben zum Ziel, die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung zu verbessern.

Das revidierte Gesetz präzisiert mit Artikel 22 die lärmschutzrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten, um die Rechtssicherheit im Vollzug zu erhöhen. Gleichzeitig erleichtert es die Umsetzung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten, was die raumplanerisch gewünschte Innenentwicklung unterstützt.

Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum sieht Artikel 24 USG vor, dass Freiräume für die Erholung und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität vorzusehen sind.

Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der neuen Regelungen unterstützen, Widersprüche beseitigen und die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Erschliessung ablösen.

2. Stossrichtung Umweltschutzgesetz (USG)

Die zum Teil kontrovers diskutierten Änderungen zum Lärmschutz sind in der Revision des USG enthalten. Der Lärmschutz soll – unter anderem aufgrund zahlreicher Rechtsmittelverfahren gegen Baubewilligungen im urbanen Raum – erheblich gelockert werden.

a) Art. 22 USG: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

Das USG verweist in Art. 22 Abs. 1 auf die Verhältnismässigkeit («Baubewilligungen für die Erstellung und die wesentliche Änderung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können, soweit dies verhältnismässig ist.»). Es ist allerdings fraglich, wie diese Prüfung vorgenommen werden wird, insbesondere da explizit keine Interessenabwägung und keine kantonale Zustimmung mehr erforderlich ist.

In Art. 22 Abs. 2 USG sind drei Optionen vorgegeben, von denen in jeder Wohneinheit eine zu erfüllen ist, damit eine Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten erteilt werden darf:

- Es wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert, und es ist ein Kühlsystem vorhanden oder mindestens ein lärmempfindlicher Raum mit einem Fenster, bei dem die Immissionsgrenzwerte (nachfolgend: IGW) eingehalten sind.
- Mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume verfügt über ein Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind.
- Mindestens ein lärmempfindlicher Raum verfügt über ein Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind, zudem steht ein privat nutzbarer Aussenraum zur Verfügung, bei dem die IGW eingehalten sind.

Von den drei genannten Optionen kommt die zweite der bis vor ein paar Jahren erfolgreich praktizierten «Zürcher Lüftungsfensterpraxis» am nächsten und erfüllt die Ziele einer ressourcenschonenden Bauweise und einer guten Wohnqualität am besten. Die zuständigen Bewilligungsbehörden sollten dieser Option künftig klar den Vorrang geben.

b) Art. 24 USG: Anforderungen an Bauzonen

Bei Bauzonen wurde bisher zwischen der Ausscheidung neuer Bauzonen und der Erschliessung bestehender Bauzonen unterschieden. Bei beiden war grundsätzlich der Planungswert (PW) einzuhalten, wobei bei Erschliessungen für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen möglich waren. Bei Einzonungen ist weiterhin der Planungswert (PW) massgebend. Der Begriff der Erschliessung fällt allerdings weg, es heisst nun «… Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, …». Bei solchen Änderungen ist neu der IGW massgebend.

Zudem sind Ausnahmen bei Einzonungen und Änderungen von Nutzungsplänen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG möglich, wenn:

a. daran ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht,

b. innerhalb der Bauzone oder in deren Nähe ein der Dichte und Nutzungsart der Zone entsprechender und für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden ist, welcher der Erholung dient und

c. Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen.

Die drei Anforderungen sind kumulativ zu erfüllen. Trotzdem ist aus unserer Sicht lit. a sozusagen zentral: Wenn die überwiegenden Interessen an der Siedlungsentwicklung nach innen nicht nachgewiesen werden, kann der Aufwand für die Nachweise nach lit. b und lit. c gespart werden. In der Botschaft zur USG-Revision sind jedoch keine entsprechenden klärenden bzw. präzisierenden Ausführungen zu finden.

Antrag 1 (vgl. auch Antrag zu Art. 29 Abs. 1 LSV)
Aus unserer Sicht muss die Anforderung von Art. 24 Abs. 3 lit. a USG auf Verordnungsstufe zwingend detaillierter ausgeführt werden. Derartig unbestimmte Rechtsbegriffe bieten Angriffsfläche sowohl für Nichtgenehmigungen als auch für Rekurse von Dritten. Mit dem Art. 24 Abs. 3 USG erfolgt ein entscheidender Wechsel gegenüber dem heutigen System und es ist deshalb wichtig, dass mit der LSV Klarheit für den Vollzug geschaffen wird. Es sind zudem entsprechende Vollzugshilfen zu schaffen. Ansonsten muss das Bundesgericht zuerst eine Praxis dazu entwickeln, was Jahre der Rechtsunsicherheit mit sich bringt.

3. Art. 29 Abs. 1 E-LSV: Lärmschutzmassnahmen

Nach Wegfall auf Gesetzesstufe (Art. 24 Abs. 1 und 2 USG in der alten Fassung) ist neu auf Verordnungsstufe geregelt, dass bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten «zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte (…) planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden» können.

Diese Verordnungsbestimmung bewirkt, dass solche Massnahmen zwingend geprüft und im Rahmen des Planerlassverfahrens verpflichtend festgesetzt werden müssen, bevor die Ausnahmeregelung gemäss Art. 24 Abs. 3 USG zum Tragen kommen kann (vgl. Erläuterungen Ziffer 4.2, Seite 8). Die Formulierung in Art. 29 Abs. 1 E-LSV, wonach derartige Massnahmen getroffen werden «können», darf also nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie zwingend evaluiert und – soweit zielführend und verhältnismässig – getroffen werden müssen (das «können» ist eine Ermächtigung, nicht ein «Belieben»).

Auch wenn solche Massnahmen für die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte nicht vollständig ausreichen, müssen sie soweit möglich und stufengerecht / verhältnismässig getroffen werden, bevor die Ausnahmeregelung von Art. 24 Abs. 3 USG mobilisiert werden kann.

Art. 24 Abs. 3 USG sieht in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vor. Diese ist in der LSV zu konkretisieren, damit die Möglichkeit zur Genehmigung der vorgesehenen Ausnahme nicht toter Buchstabe bleibt. Wenn keine klaren Kriterien festgelegt werden, ist in jedem Einzelfall von Neuem diskutierbar, ob nun nicht doch die Interessen am Lärmschutz überwiegen, vgl. dazu die strenge Praxis des Bundesgerichts, welche in Zukunft die Grundsätze des Lärmschutzrechts wie Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip (USG) nicht leichtfertig dem Grundsatz Siedlungsentwicklung nach innen (RPG) unterordnen wird.

Antrag 2
Auf Verordnungsstufe ist zu klären, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. a USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan die Entwicklungsziele festgelegt sind. Der Bericht nach Art. 47 RPV und die kantonale Genehmigung (Art. 26 Abs. 1 RPG, § 5 Abs. 1 PBG) sind ausreichend.
Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, sind die Kriterien festzulegen, aufgrund deren das Interesse an der Siedlungsentwicklung im Nutzungsplanungsverfahren nachzuweisen ist (z.B. gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, Zentrumsfunktion). Wichtig ist, dass kein neues beziehungsweise zusätzliches Verfahren eingeführt wird.

4. Art. 29 Abs. 2 E-LSV: Zugänglicher Freiraum mit Erholungsfunktion

Diese Voraussetzung ist kumulativ zwingend und so im Gesetz vorgesehen. Sie kann auf Verordnungsstufe also nicht rückgängig gemacht werden, obwohl der Zusammenhang mit der Ruhebedürftigkeit von Menschen in ihren Wohnungen nicht ersichtlich ist.

Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung ist eine «Verschlimmbesserung»: Sie bringt gegenüber dem Gesetzestext nicht wirklich Neues. Und gemäss Erläuterungen werden Kriterien wie «gute Durchgrünung» und «naturnahe Gestaltung» oder auch «Vernetzung der Freiräume mit Wohnsiedlungen» aufgeführt, die nicht direkt mit dem Lärmschutz zu tun haben und damit unnötigerweise Angriffsflächen für allenfalls andere gute Lösungen schaffen. Die LSV ist unserer Ansicht nach nicht der Ort, an welchem die Ausstattung von Erholungsflächen geregelt werden müsste.

Für die Planung von Freiräumen hat der SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein das Merkblatt SIA 2066 «Freiräume nachhaltig planen, bauen und pflegen» herausgegeben.

Es wird eine Publikation des BAFU zur Anwendung dieser Bestimmung in Aussicht gestellt. Es ist zu befürchten, dass diese zur Verkomplizierung beiträgt, insbesondere wenn Art. 29 Abs. 2 E-LSV und die Erläuterungen dazu nicht präziser und zielführender formuliert werden.

Antrag 3
Auf Verordnungsstufe ist zu regeln, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. b USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan oder vergleichbarem kommunalen Instrument die genügende Freiraumversorgung festgelegt ist (im Kanton Zürich beispielsweise die Werte gemäss § 29 ff. kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung zu den kommunalen Erholungsflächen).

5. Art. 29 Abs. 3 E-LSV: Verbesserung Wohnqualität in akustischer Hinsicht

Der Art. 24 Abs. 3 USG und dieser Art. 29 Abs. 3 E-LSV sind von den «planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen» gemäss Art. 29 Abs. 1 E-LSV zu unterscheiden. Sie betreffen nicht Massnahmen im Perimeter der nutzungsplanerischen Massnahmen gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2 USG, sondern Massnahmen in deren Umgebung. Es ist unklar, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zu den Sanierungspflichten stehen, wie sie mit der USG- und der LSV-Revision ausdrücklich nicht geändert wurden. Zudem dürfte die Einflussnahme auf Gebäude und deren Umfeld, die ausserhalb des Planungsperimeters liegen, schwierig umzusetzen sein.

Auch hier ist die Aussicht auf eine Publikation des BAFU nicht hilfreich:

Was soll geklärt werden, wenn Gesetz und Verordnung unklar sind?

Wie soll z.B. mit einem Gestaltungsplan die Begrünung einer Fassade an einem Bestandesbau ausserhalb des Perimeters durchgesetzt werden?

Wie soll man Tempo 30 einführen, wenn die zuständige kantonale Stelle und die derzeitigen Bestrebungen auf Bundesebene gegenläufig sind?

Mit welchem Grund – und durch wen finanziert – kann man eine Strasse mit einem Flüsterbelag versehen, wenn keine Sanierungspflicht besteht?

Die Nichteinhaltung der Sanierungsfristen (insbesondere bei National- und Staatsstrassen) ist das Hauptproblem des Lärmschutzes. Diese Nichteinhaltung widerspricht materiell (1. Priorität: Emissionsbegrenzung an der Quelle) und formell (bereits massiv verlängerte Fristen) der Umweltschutzgesetzgebung. Es ist angesichts der gewollten Erleichterung bei Nutzungsplanänderungen zur Vermehrung von Wohnraum jedoch problematisch, bei Vorliegen von lärmtechnischem Handlungsbedarf die überfälligen Sanierungen einzufordern. Die

entsprechenden Sanierungs-Anordnungen können zwar koordiniert zum betreffenden Nutzungsplan aufgezeigt werden, der eigentliche Erlass muss jedoch eigenständig erfolgen.

Antrag 4
Auf Verordnungsstufe ist festzuhalten, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. c USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan (Verkehrsplan) die Gestaltung der Strassen (Klassierung, Temporegime usw.) festgelegt sind. Darin, oder in einer Vollzugshilfe, ist die Sanierung von Anlagen im Sinne von Art. 16 ff. USG darzulegen. Es ist zu klären, dass unter «festgelegt» die richtplanerische Festsetzung und nicht die Festsetzung eines Nutzungsplanes oder Sanierungsprojekts gemeint ist.
Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, ist bei sanierungspflichtigen Anlagen die Umsetzung aufzuzeigen.

6. Fazit

Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der gewollt gelockerten Regelungen zum Lärmschutz unterstützen. Die im USG gewählten unbestimmten Rechtsbegriffe sind möglichst fassbar zu machen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass nach dem langwierigen Gesetzgebungsprozess das Grundproblem der Rechtsunsicherheit bestehen bleibt oder sogar noch verschärft wird. Wir bitten Sie um Umsetzung unserer Anträge.

Für Ihre wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen
Für die KZPV Konferenz der Zürcher Planungsverbände

Florian Hartmann
Präsident SIA Sektion Zürich

Hans Rudolf Spiess
Geschäftsführer SIA Sektion Zürich

Für Rückfragen:

Herr Hans Rudolf Spiess
KZPV Konferenz der Zürcher Planungsverbände
c/o SIA Sektion Zürich
Kirchenweg 5, Postfach
8034 Zürich
t 044 383 96 00
durrer@zh.sia.ch

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nach Wegfall auf Gesetzesstufe (Art. 24 Abs. 1 und 2 USG in der alten Fassung) ist neu auf Verordnungsstufe geregelt, dass bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten «zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte (…) planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden» können. Diese Verordnungsbestimmung bewirkt, dass solche Massnahmen zwingend geprüft und im Rahmen des Planerlassverfahrens verpflichtend festgesetzt werden müssen, bevor die Ausnahmeregelung gemäss Art. 24 Abs. 3 USG zum Tragen kommen kann (vgl. Erläuterungen Ziffer 4.2, Seite 8). Die Formulierung in Art. 29 Abs. 1 E-LSV, wonach derartige Massnahmen getroffen werden «können», darf also nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie zwingend evaluiert und – soweit zielführend und verhältnismässig – getroffen werden müssen (das «können» ist eine Ermächtigung, nicht ein «Belieben»). Auch wenn solche Massnahmen für die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenz-werte nicht vollständig ausreichen, müssen sie soweit möglich und stufengerecht / verhältnismässig getroffen werden, bevor die Ausnahmeregelung von Art. 24 Abs. 3 USG mobilisiert werden kann. Art. 24 Abs. 3 USG sieht in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vor. Diese ist in der LSV zu konkretisieren, damit die Möglichkeit zur Genehmigung der vorgesehenen Ausnahme nicht toter Buchstabe bleibt. Wenn keine klaren Kriterien festgelegt werden, ist in jedem Einzelfall von Neuem diskutierbar, ob nun nicht doch die Interessen am Lärmschutz überwiegen, vgl. dazu die strenge Praxis des Bundesgerichts, welche in Zukunft die Grundsätze des Lärmschutzrechts wie Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip (USG) nicht leichtfertig dem Grundsatz Siedlungsentwicklung nach innen (RPG) unterordnen wird. Antrag Auf Verordnungsstufe ist zu klären, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. a USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan die Entwicklungsziele festgelegt sind. Der Bericht nach Art. 47 RPV und die kantonale Genehmigung (Art. 26 Abs. 1 RPG, § 5 Abs. 1 PBG) sind ausreichend. Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, sind die Kriterien festzulegen, aufgrund deren das Interesse an der Siedlungsentwicklung im Nutzungsplanungsverfahren nachzuweisen ist (z.B. gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, Zentrumsfunktion). Wichtig ist, dass kein neues beziehungsweise zusätzliches Verfahren eingeführt wird.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.
Begründung	Diese Voraussetzung ist kumulativ zwingend und so im Gesetz vorgesehen. Sie kann auf Verordnungsstufe also nicht rückgängig gemacht werden, obwohl der Zusammenhang mit der Ruhebedürftigkeit von Menschen in ihren Wohnungen nicht ersichtlich ist. Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung ist eine «Verschlimmbesserung»: Sie bringt gegenüber dem Gesetzestext nicht wirklich Neues. Und gemäss Erläuterungen werden Kriterien wie «gute Durchgrünung» und «naturnahe Gestaltung» oder auch «Vernetzung der Freiräume mit Wohnsiedlungen» aufgeführt, die nicht direkt mit dem Lärmschutz zu tun haben und damit unnötigerweise Angriffsflächen für allenfalls andere gute Lösungen schaffen. Die LSV ist unserer Ansicht nach nicht der Ort, an welchem die Ausstattung von Erholungsflächen geregelt werden müsste. Für die Planung von Freiräumen hat der SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-verein das Merkblatt SIA 2066 «Freiräume nachhaltig planen, bauen und pflegen» herausgegeben. Es wird eine Publikation des BAFU zur Anwendung dieser Bestimmung in Aussicht gestellt. Es ist zu befürchten, dass diese zur Verkomplizierung beiträgt, insbesondere wenn Art. 29 Abs. 2 E-LSV und die Erläuterungen dazu nicht präziser und zielführender formuliert werden. Antrag Auf Verordnungsstufe ist zu regeln, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. b USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan oder vergleichbarem kommunalen Instrument die genügende Freiraumversorgung festgelegt ist (im Kanton Zürich beispielsweise die Werte gemäss § 29 ff. kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung zu den kommunalen Erholungsflächen).

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.
Begründung	Der Art. 24 Abs. 3 USG und dieser Art. 29 Abs. 3 E-LSV sind von den «planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen» gemäss Art. 29 Abs. 1 E-LSV zu unterscheiden. Sie betreffen nicht Massnahmen im Perimeter der nutzungsplanerischen Massnahmen gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2 USG, sondern Massnahmen in deren Umgebung. Es ist un-klar, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zu den Sanierungspflichten stehen, wie sie mit der USG- und der LSV-Revision ausdrücklich nicht geändert wurden. Zudem dürfte die Einflussnahme auf Gebäude und deren Umfeld, die ausserhalb des Planungsperimeters liegen, schwierig umzusetzen sein. Auch hier ist die Aussicht auf eine Publikation des BAFU nicht hilfreich: Was soll geklärt werden, wenn Gesetz und Verordnung unklar sind? Wie soll z.B. mit einem Gestaltungsplan die Begrünung einer Fassade an einem Bestandesbau ausserhalb des Perimeters durchgesetzt werden? Wie soll man Tempo 30 einführen, wenn die zuständige kantonale Stelle und die derzeitigen Bestrebungen auf Bundesebene gegenläufig sind? Mit welchem Grund – und durch wen finanziert – kann man eine Strasse mit einem Flüsterbelag versehen, wenn keine Sanierungspflicht besteht? Die Nichteinhaltung der Sanierungsfristen (insbesondere bei National- und Staatsstrassen) ist das Hauptproblem des Lärmschutzes. Diese Nichteinhaltung widerspricht materiell (1. Priorität: Emissionsbegrenzung an der Quelle) und formell (bereits massiv verlängerte Fristen) der Umweltschutzgesetzgebung. Es ist angesichts der gewollten Erleichterung bei Nutzungsplanänderungen zur Vermehrung von Wohnraum jedoch problematisch, bei Vor-liegen von lärmtechnischem Handlungsbedarf die überfälligen Sanierungen einzufordern. Die entsprechenden Sanierungs-Anordnungen können zwar koordiniert zum betreffenden Nutzungsplan aufgezeigt werden, der eigentliche Erlass muss jedoch eigenständig erfolgen. Antrag Auf Verordnungsstufe ist festzuhalten, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. c USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan (Verkehrsplan) die Gestaltung der Strassen (Klassierung, Temporegime usw.) festgelegt sind. Darin, oder in einer Vollzugshilfe, ist die Sanierung von Anlagen im Sinne von Art. 16 ff. USG darzulegen. Es ist zu klären, dass unter «festgelegt» die richtplanerische Festsetzung und nicht die Festsetzung eines Nutzungsplanes oder Sa-nierungsprojekts gemeint ist. Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, ist bei sanierungspflichtigen Anlagen die Umsetzung aufzuzeigen.

Lärmliga Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Wir nehmen Bezug auf das Schreiben des UVEK vom 16. Juni 2025, mit dem das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Lärmschutzverordnung (LSV) eröffnet wurde. Mit Bedauern stellen wir fest, dass die Lärmliga Schweiz nicht in der Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten berücksichtigt wurde und somit keine direkte Information zu diesem Verfahren erhalten hat. Die Lärmliga Schweiz ist eine national tätige Umwelt- und Gesundheitsorganisation. Sie vertritt die Interessen der über 1.3 Millionen lärmbetroffenen Menschen in der Schweiz und setzt sich für wirksame Massnahmen gegen gesundheitsschädlichen Lärm ein. In Anbetracht unseres statutarischen Engagements und unserer langjährigen Erfahrung im Bereich Lärmschutz und Gesundheitsvorsorge ersuchen wir Sie höflich, die Lärmliga Schweiz künftig in den ständigen Verteiler für Vernehmlassungen mit Bezug zu Lärmschutzthemen aufzunehmen. Dieser Einbezug stellt sicher, dass wir unsere Expertise frühzeitig einbringen und den Gesetzgebungsprozess konstruktiv begleiten können. Im Folgenden lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zur eingangs erwähnten Änderung der Lärmschutzverordnung zukommen. 1. Vorbemerkungen Die Teilrevision der Lärmschutzverordnung (LSV) dient der Umsetzung der im September 2024 vom Parlament beschlossenen Revision der Artikel 22 und 2 des Umweltschutzgesetzes (USG). Leider verfehlt die Gesetzesanpassung ihr ursprüngliches Ziel deutlich: Statt eine bessere Abstimmung zwischen Lärmschutz und der angestrebten Siedlungsverdichtung nach innen sowie eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat sie den Lärmschutz ungerechtfertigterweise geschwächt und neue Herausforderungen im Vollzug geschaffen. Die Revision von Art. 22 USG und von Art. 31 LSV sollte zu einer Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens führen, indem zukünftig in der Regel keine Zustimmung der kantonalen Behörde und kein überwiegendes Interesse für das Bauen an lärmbelasteten Standorten mehr erforderlich sein werden. Entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht der LSV-Änderungen1 schafft die Neuregelung jedoch weder Planungs- noch Rechtssicherheit. Diese hätte durch die gesetzliche Verankerung bewährter Vollzugspraxis erreicht werden können. Stattdessen wurde der Lärmschutz unnötig geschwächt. Zusätzlich gehen durch die Abschaffung der kantonalen Zustimmung wertvolle kantonale Expertise und bewährte Abläufe im Vollzug verloren. Die einzige „Sicherheit“, die das revidierte Gesetz derzeit bietet, besteht in der Förderung einer Zunahme der Bautätigkeit. Mit Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen des USG und der LSV ist zu erwarten, dass vermehrt Bauprojekte realisiert werden. Artikel 22 Absatz 2 USG erlaubt es Bauherrschaften, selbst bei hoher Lärmbelastung Bauvorhaben umzusetzen, indem sie auf sogenannte Ersatzmassnahmen (z.B. kontrollierte Wohnraumlüftungen) zurückgreifen, anstatt die gesetzlichen Grenzwerte tatsächlich einhalten zu müssen. Allerdings wirft diese Regelung Fragen im Vollzug auf, da die rechtliche Verbindung zwischen Artikel 22 Absatz 1 USG (Einhaltung der Grenzwerte mi verhältnismässigen Massnahmen) und Absatz 2 (Ersatzmassnahmen) weiterhin unklar bleibt. Diese Unschärfe beeinträchtigt die angestrebte Planungs- und Rechtssicherheit. Aus diesen Gründen ist die nun vorliegende Anpassung der Lärmschutzverordnung von zentraler Bedeutung: Sie muss klare Vorgaben für den Vollzug schaffen, um Transparenz, Gesundheitsschutz und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Anhang: 2025 LSV-Änderung Stellungnahme Lärmliga_final (25.09.2025).pdf

Lärmliga Schweiz
Ligue suisse contre le bruit

Geschäftsstelle
Bollwerk 35
3011 Bern
+41 31 552 80 00
info@laermliga.ch
www.laermliga.ch

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: noise@bafu.admin.ch

Bern, 25. September 2025

Vernehmlassung Änderung der Lärmschutzverordnung
Stellungnahme der Lärmliga Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben des UVEK vom 16. Juni 2025, mit dem das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Lärmschutzverordnung (LSV) eröffnet wurde. Mit Bedauern stellen wir fest, dass die Lärmliga Schweiz nicht in der Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten berücksichtigt wurde und somit keine direkte Information zu diesem Verfahren erhalten hat.

Die Lärmliga Schweiz ist eine national tätige Umwelt- und Gesundheitsorganisation. Sie vertritt die Interessen der über 1.3 Millionen lärmbetroffenen Menschen in der Schweiz und setzt sich für wirksame Massnahmen gegen gesundheitsschädlichen Lärm ein.

In Anbetracht unseres statutarischen Engagements und unserer langjährigen Erfahrung im Bereich Lärmschutz und Gesundheitsvorsorge ersuchen wir Sie höflich, die Lärmliga Schweiz künftig in den ständigen Verteiler für Vernehmlassungen mit Bezug zu Lärmschutzthemen aufzunehmen. Dieser Einbezug stellt sicher, dass wir unsere Expertise frühzeitig einbringen und den Gesetzgebungsprozess konstruktiv begleiten können.

Im Folgenden lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zur eingangs erwähnten Änderung der Lärmschutzverordnung zukommen.

1. Vorbemerkungen

Die Teilrevision der Lärmschutzverordnung (LSV) dient der Umsetzung der im September 2024 vom Parlament beschlossenen Revision der Artikel 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes (USG).

Leider verfehlt die Gesetzesanpassung ihr ursprüngliches Ziel deutlich: Statt eine bessere Abstimmung zwischen Lärmschutz und der angestrebten Siedlungsverdichtung nach innen sowie eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat sie den Lärmschutz ungerechtfertigterweise geschwächt und neue Herausforderungen im Vollzug geschaffen.

Die Revision von Art. 22 USG und von Art. 31 LSV sollte zu einer Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens führen, indem zukünftig in der Regel keine Zustimmung der kantonalen Behörde und kein überwiegendes Interesse für das Bauen an lärmbelasteten Standorten mehr erforderlich sein werden. Entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht der LSV-Änderungen[1] schafft die Neuregelung jedoch weder Planungs- noch Rechtssicherheit. Diese hätte durch die gesetzliche Verankerung bewährter Vollzugspraxis erreicht werden können. Stattdessen wurde der Lärmschutz unnötig geschwächt. Zusätzlich gehen durch die Abschaffung der kantonalen Zustimmung wertvolle kantonale Expertise und bewährte Abläufe im Vollzug verloren.

Die einzige „Sicherheit", die das revidierte Gesetz derzeit bietet, besteht in der Förderung einer Zunahme der Bautätigkeit. Mit Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen des USG und der LSV ist zu erwarten, dass vermehrt Bauprojekte realisiert werden. Artikel 22 Absatz 2 USG erlaubt es Bauherrschaften, selbst bei hoher Lärmbelastung Bauvorhaben umzusetzen, indem sie auf sogenannte Ersatzmassnahmen (z.B. kontrollierte Wohnraumlüftungen) zurückgreifen, anstatt die gesetzlichen Grenzwerte tatsächlich einhalten zu müssen.

Allerdings wirft diese Regelung Fragen im Vollzug auf, da die rechtliche Verbindung zwischen Artikel 22 Absatz 1 USG (Einhaltung der Grenzwerte mit verhältnismässigen Massnahmen) und Absatz 2 (Ersatzmassnahmen) weiterhin unklar bleibt. Diese Unschärfe beeinträchtigt die angestrebte Planungs- und Rechtssicherheit.

Aus diesen Gründen ist die nun vorliegende Anpassung der Lärmschutzverordnung von zentraler Bedeutung: Sie muss klare Vorgaben für den Vollzug schaffen, um Transparenz, Gesundheitsschutz und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen der LSV

2.1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b (Änderung)

Keine Bemerkung.

2.2. Artikel 29 Absatz 1 (Änderung)

Die Anpassung von Artikel 29 LSV konkretisiert die neue Fassung von Artikel 24 USG (Anforderungen an Bauzonen)[2].

Gemäss Art. 24 Abs. 1 revUSG dürfen Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte eingehalten werden können. Art. 24 Abs. 2 revUSG sieht vor, dass in Bauzonen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung hält hierzu fest: "*Soweit solche Massnahmen zum Schutz der betroffenen Zone vor Lärm verhältnismässig sind, müssen sie aufgrund der in Artikel 24 USG verankerten Pflicht im Rahmen des Planerlassverfahrens vorgesehen werden. Bleiben die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten, so ist gemäss Artikel 24 Absatz 3 revUSG zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt werden.*"[3]. Daraus ergibt sich, dass Artikel 24 Absatz 3 revUSG ausschliesslich dann anwendbar sein soll, wenn keine verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte zur Verfügung stehen. Dies ist zwingend im Planerlassverfahren von der Planungsbehörde zu prüfen.

Dieser Gedanke, der zentral ist und sich aus dem neuen Art. 24 USG ergibt, wird leider im Entwurf von Art. 29 Abs. 1 nicht eindeutig erkennbar. Der vorgesehene Art. 29 Abs. 1 LSV sieht nur vor, dass

---

1 Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 2.
2 Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 5 f.
3 Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 8.

Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten getroffen werden **können**.

Diese Anforderungen sind von zentraler Bedeutung, da die Änderung von Artikel 24 USG im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine deutliche Schwächung des Lärmschutzes darstellt und der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung klar feststellt, dass Art. 24 Abs. 3 revUSG erst zur Anwendung kommen soll, wenn keine Massnahmen getroffen werden können.

Um den Gesundheitsschutz der betroffenen Bevölkerung sicherzustellen, ist es daher unerlässlich, dass sämtliche verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte konsequent und nachdrücklich umgesetzt werden, bevor Art. 24 Abs. 3 revUSG zur Anwendung kommt (siehe Ergänzungsantrag unten). Darüber hinaus sollten Massnahmen aus verschiedenen Kategorien (planerische, gestalterische, bauliche) nicht isoliert betrachtet, sondern kumulativ angewandt werden, um den bestmöglichen Lärmschutz zu erreichen (siehe Änderungsantrag unten). Diese Änderungsvorschläge stehen im Einklang mit Art. 24 revUSG, weil die Formulierung "eingehalten werden können" im Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 revUSG dem Verhältnismässigkeitsprinzip entspricht.

Vor diesem Hintergrund stellt die Lärmliga folgenden Änderungsantrag:

> Änderungsantrag zum Artikel 29 Absatz 1:
>
> Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten ~~**können**~~ **müssen** planerische, gestalterische **und/**oder bauliche Massnahmen getroffen werden**, soweit dies verhältnismässig ist**. **Stehen keine verhältnismässigen Massnahmen zur Verfügung und ist die Ausscheidung oder Änderung der Bauzone im überwiegenden Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen, können Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG beschlossen werden**.

2.3. Artikel 29 Absatz 2 (neu)

Gemäss dem Art. 24 Abs. 3 revUSG können neu Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen beschlossen werden, auch wenn weder die Planungswerte noch die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Solche Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen dürfen nur erfolgen, wenn die in Bst. a-c erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Diese Anpassung wird das Risiko erhöhen, dass künftig mehr Menschen deutlich häufiger übermässigen Lärmbelastungen ausgesetzt sein werden.

Der neue Artikel 29 Abs. 2 LSV zielt darauf ab, den Begriff "Freiraum" im Art. 24 Abs. 3 Bst. b USG zu präzisieren. Gemäss dem erläuternden Bericht gilt als Freiraum dabei namentlich "*unbebaute Flächen, welche das SIA-Merkblatt 2066*[4] *erfüllen*"[5]. Ferner soll gemäss dem erläuternden Bericht eine Publikation des BAFU die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24 Absatz 3 revUSG unterstützen[6].

Die grundsätzliche Präzisierung dieses Begriffs wird begrüsst. Allerdings weisen die vorgeschlagenen Präzisierungen erhebliche Lücken und Unklarheiten auf:

- **Fehlende Konkretisierung der "angemessenen Grösse"**: Es bleibt unklar, was als "angemessen" gilt, wodurch Ermessensspielräume entstehen, die zu unzureichendem Schutz

[4] SIA 2066:2025 Freiräume nachhaltig planen, bauen und pflegen.
[5] Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 9.
[6] Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 10.

führen können. In der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU sollen hierzu konkrete Angaben gemacht werden (z.B. eine Mindestgrösse).

- **Fehlende Lärmschutzanforderungen**: Der vorgeschlagene Artikel enthält keinerlei Anforderungen an die akustische Qualität der Freiräume. Dies bedeutet, dass selbst stark lärmbelastete Flächen die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 2 LSV erfüllen könnten. Solche Freiräume bieten jedoch keinen wirksamen Rückzugsort für lärmbetroffene Personen und erfüllen somit nicht ihren Zweck der Erholung. Empirische Untersuchungen, wie beispielsweise eine Studie der EMPA, zeigen, dass Menschen nachweislich nur dann von Freiräumen profitieren, wenn diese mit einer geringeren Lärmkulisse verbunden sind (z. B. natürliche Geräuschkulissen in Grünflächen)[7]. Entsprechend sollten klare akustische Kriterien für Freiräume in der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU definiert werden.
- **Ersatz von "öffentlich" mit "für die Betroffenen"**: Die Anforderung der Öffentlichkeit begrenzt zu Unrecht potenzielle Freiräume, die für die Betroffenen zugänglich wären.

Vor diesem Hintergrund stellt die Lärmliga folgenden Änderungsantrag:

> Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, ~~**zu Fuss**~~ **fussläufig** und hindernisfrei erreichbar und ~~**öffentlich**~~ **für die Betroffenen** zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur **und eine angemessene akustische Qualität** auf.

2.4. Artikel 29 Absatz 3 (neu)

Die Ausscheidung von Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte setzt gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. c revUSG unter anderem voraus, dass Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen.

Artikel 29 Absatz 3 LSV soll präzisieren, welche Massnahmen hierfür erforderlich sind. Allerdings ist der vorgeschlagene Artikel zu vage formuliert: "*Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern*".

Der Begriff „Störung des Wohlbefindens" ist weder klar definiert noch objektiv messbar. Dies wird im Vollzug zu erheblichen Unsicherheiten führen, insbesondere bei der Frage, welche Massnahmen erforderlich und wirksam sind, um die geforderte „angemessene Wohnqualität" sicherzustellen. Somit ist eine präzisere und messbare Definition unerlässlich. Aus diesem Grund muss dieser Artikel überarbeitet werden (siehe Änderungsantrag untenstehend). Die Einführung eines klaren, quantifizierbaren Reduktionswerts minimiert Interpretationsspielräume und sorgt für eine nachvollziehbare und einheitliche Anwendung der Vorschrift. Die Forderung einer wesentlichen Lärmreduktion (mind. 1 dB(A)) ist realistisch und machbar.

Ausserdem hält der erläuternde Bericht fest, dass die Begrenzung von Lärmemissionen hauptsächlich durch lärmreduzierende Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen und durch eine optimierte Verkehrsführung erreicht werden soll. Ziel solcher Massnahmen ist es, den Lärmpegel innerhalb der Wohnzone zu senken. Auch die städtebauliche Setzung (Anordnung, Dimensionierung und Ausrichtung der Baukörper) und die Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden und im Umfeld können akustisch zur Wohnqualität beitragen[8]. Andere Massnahmen (Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen) sollten ergänzend zur Anwendung

[7] Empa - Communication - gruenflaechen-zur-stressbewaeltigung.
[8] Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 9 f.

kommen[9]. Diese Prioritätenordnung, die dem USG entspricht, ergibt sich jedoch gar nicht aus der vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 29 Absatz 3 LSV und muss präzisiert werden (siehe Änderungsantrag untenstehend).

Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie ~~**die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern**~~ **zu einer wesentlichen Lärmreduktion führen** oder die Störung des Wohlbefindens auf eine andere Weise **minimieren**. **Dabei sind Massnahmen an der Quelle sowie Massnahmen im Zusammenhang mit der städtebaulichen Setzung (Anordnung, Dimensionierung und Ausrichtung der Baukörper) und der Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden zu priorisieren.**

2.5. Artikel 30 (Aufhebung)

Keine Bemerkung.

2.6. Artikel 31 Absatz 1bis (neu)

Artikel 31 Absatz 1bis LSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Dabei wird aufgeführt, dass ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm sicherzustellen sei.

In lärmbelasteten Gebieten eignen sich jedoch nicht alle Lüftungsanlagen. Systeme mit Aussenluftdurchlässen stellen ein hohes Risiko für die Gewährleistung des Schallschutzes der Gebäudehülle dar. Gerade in Situationen, in denen die kontrollierte Lüftung als Lösung für eine hohe Aussenlärmbelastung betrachtet wird, besteht die Gefahr, dass auch bei geschlossenem Fenster kein angemessener Lärmschutz mehr gewährleistet ist. Damit wäre der Gesundheitsschutz der Bevölkerung klar nicht mehr gewährleistet und die Gesetzesrevision würde sich selbst zuwiderlaufen resp. zu absurden Situationen führen: zusätzlich zum übermässigen Lärm bei geöffnetem Fenster wären die Bewohner auch innerhalb der Wohnung einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt. Die Anforderungen an die zulässigen Lüftungssysteme müssen deshalb zwingend in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden, da Systeme mit Aussenluftdurchlässen nicht geeignet sind.

Zudem ist der Begriff "angemessenes Raumklima" nicht klar definiert. Die Angaben bzgl. angemessener Temperatur sollen nicht dazu führen, dass bei jedem Neubau resp. wesentlichen Änderung eines Gebäudes eine zusätzliche Klimaanlage zur Lüftungsanlage installiert wird. Dies ist weder bezüglich der Aussenlärmthematik noch bzgl. dem Energieverbrauch wünschenswert. Die Behaglichkeit ergibt sich primär aus der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Aussen. Lüftung und Kühlung müssen somit ganzheitlich in Kombination gedacht werden. Damit Lüftungs- und Kühlsysteme der Wohnungen nicht selbst zur Lärmquelle werden, sollte in der Verordnung der aktuelle Stand der Technik eingefordert werden. Ein angemessenes Raumklima ist zudem in allen lärmempfindlichen Räumen sicherzustellen.

[9] Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 9.

Art. 31 Absatz 1bis (neu) ist deshalb folgendermassen zu ergänzen:

> Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen **dem Stand der Technik entsprechen** in ~~**den**~~ **allen** lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. **Das BAFU erlässt Empfehlungen zum Vollzug.**

2.7. Artikel 31 Absatz 2 (neu)

Es geht aus dem erläuternden Bericht hervor, dass bei Fluglärm oder wenn für einen kleinen Anteil der Wohneinheiten Ausnahmen gewährt werden, die massgebenden Wohnungen mit einer kontrollierten Wohnraumlüftung und einem Kühlsystem ausgerüstet werden müssen. Diese würden dann als verhältnismässige Massnahmen gelten[10]. Dieser Gedanke wird mit dem Satz in Art. 31 Abs. 2 wie folgt ausgedrückt: *„Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen"*.

Für den Fluglärm ist es jedoch gerechtfertigt, eine solche Verpflichtung nicht nur bei Vorliegen einer Ausnahme gemäss Art. 22 Abs. 2 revUSG, sondern auch generell bei jeder Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorzusehen. Angesichts der Schwierigkeit, Fluglärm direkt an der Quelle zu reduzieren, wird der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung sowie eines Kühlsystems in diesem Fall als verhältnismässige Massnahme betrachtet.

Vor diesem Hintergrund sollte der geplante Art. 31 LSV um einen neuen Absatz ergänzt werden. Anstelle einer ersatzlosen Aufhebung von Art. 31a LSV sollen bei Fluglärm die Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 USG zwingend zur Anwendung kommen, sobald eine Baubewilligung erteilt wird und gleichzeitig eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorliegt.

Art. 31 ist deshalb wie folgt zu ergänzen (neuer **Art. 31 Abs. 1*ter***):

> **Bei Fluglärm ist bei Erteilung einer Baubewilligung gemäss Art. 22 Abs. 2 USG auf jeden Fall eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.**

2.8. Art. 31*a (Aufhebung).*

Die Aufhebung/Änderung von Art. 31a darf nicht dazu führen, dass Lockerungen bzgl. des Flugbetriebs zwischen 24:00 - 06:00 zulässig sind.

2.9. Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a (Änderung)

Artikel 39 Absatz 4 (neu)

Keine Bemerkung.

2.10. Artikel 41 Absatz 2bis (neu)

Diese Änderung ist zu begrüssen, um eine einheitliche Beurteilung sicherzustellen.

---

[10] Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 11 f.

Lärmliga Schweiz
Ligue suisse
contre le bruit

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge. Für eine weitergehende Besprechung unserer Anliegen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Susan Glättli
Geschäftsleiterin Lärmliga Schweiz

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können müssen planerische, gestalterische und /oder bauliche Massnahmen getroffen werden, soweit dies verhältnismässig ist. Stehen keine verhältnismässigen Massnahmen zur Verfügung und ist die Ausscheidung oder Änderung der Bauzone im überwiegenden Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen, können Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG beschlossen werden.
Begründung	Die Anpassung von Artikel 29 LSV konkretisiert die neue Fassung von Artikel 24 USG (Anforderungen an Bauzonen)2. Gemäss Art. 24 Abs. 1 revUSG dürfen Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte eingehalten werden können. Art. 24 Abs. 2 revUSG sieht vor, dass in Bauzonen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung hält hierzu fest: "Soweit solche Massnahmen zum Schutz der betroffenen Zone vor Lärm verhältnismässig sind, müssen sie aufgrund der in Artikel 24 USG verankerten Pflicht im Rahmen des Planerlassverfahrens vorgesehen werden. Bleiben die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten, so ist gemäss Artikel 24 Absatz 3 revUSG zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt werden."3. Daraus ergibt sich, dass Artikel 24 Absatz 3 revUSG ausschliesslich dann anwendbar sein soll, wenn keine verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte zur Verfügung stehen. Dies ist zwingend im Planerlassverfahren von der Planungsbehörde zu prüfen. Dieser Gedanke, der zentral ist und sich aus dem neuen Art. 24 USG ergibt, wird leider im Entwurf von Art. 29 Abs. 1 nicht eindeutig erkennbar. Der vorgesehene Art. 29 Abs. 1 LSV sieht nur vor, dass Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten getroffen werden können. Diese Anforderungen sind von zentraler Bedeutung, da die Änderung von Artikel 24 USG im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine deutliche Schwächung des Lärmschutzes darstellt und der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung klar feststellt, dass Art. 24 Abs. 3 revUSG erst zur Anwendung kommen soll, wenn keine Massnahmen getroffen werden können. Um den Gesundheitsschutz der betroffenen Bevölkerung sicherzustellen, ist es daher unerlässlich, dass sämtliche verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte konsequent und nachdrücklich umgesetzt werden, bevor Art. 24 Abs. 3 revUSG zur Anwendung kommt (siehe Ergänzungsantrag unten). Darüber hinaus sollten Massnahmen aus verschiedenen Kategorien (planerische, gestalterische, bauliche) nicht isoliert betrachtet, sondern kumulativ angewandt werden, um den bestmöglichen Lärmschutz zu erreichen (siehe Änderungsantrag unten). Diese Änderungsvorschläge stehen im Einklang mit Art. 24 revUSG, weil die Formulierung "eingehalten werden können" im Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 revUSG dem Verhältnismässigkeitsprinzip entspricht. Vor diesem Hintergrund stellt die Lärmliga folgenden Änderungsantrag:

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, fussläufig und hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur und eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	Gemäss dem Art. 24 Abs. 3 revUSG können neu Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen beschlossen werden, auch wenn weder die Planungswerte noch die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Solche Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen dürfen nur erfolgen, wenn die in Bst. a-c erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Diese Anpassung wird das Risiko erhöhen, dass künftig mehr Menschen deutlich häufiger übermässigen Lärmbelastungen ausgesetzt sein werden. Der neue Artikel 29 Abs. 2 LSV zielt darauf ab, den Begriff "Freiraum" im Art. 24 Abs. 3 Bst. b USG zu präzisieren. Gemäss dem erläuternden Bericht gilt als Freiraum dabei namentlich "unbebaute Flächen, welche das SIA-Merkblatt 2066 erfüllen". Ferner soll gemäss dem erläuternden Bericht eine Publikation des BAFU die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24 Absatz 3 revUSG unterstützen. Die grundsätzliche Präzisierung dieses Begriffs wird begrüsst. Allerdings weisen die vorgeschlagenen Präzisierungen erhebliche Lücken und Unklarheiten auf: • Fehlende Konkretisierung der "angemessenen Grösse": Es bleibt unklar, was als "angemessen" gilt, wodurch Ermessensspielräume entstehen, die zu unzureichendem Schutz führen können. In der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU sollen hierzu konkrete Angaben gemacht werden (z. B. eine Mindestgrösse). • Fehlende Lärmschutzanforderungen: Der vorgeschlagene Artikel enthält keinerlei Anforderungen an die akustische Qualität der Freiräume. Dies bedeutet, dass selbst stark lärmbelastete Flächen die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 2 LSV erfüllen könnten. Solche Freiräume bieten jedoch keinen wirksamen Rückzugsort für lärmbetroffene Personen und erfüllen somit nicht ihren Zweck der Erholung. Empirische Untersuchungen, wie beispielsweise eine Studie der EMPA, zeigen, dass Menschen nachweislich nur dann von Freiräumen profitieren, wenn diese mit einer geringeren Lärmkulisse verbunden sind (z. B. natürliche Geräuschkulissen in Grünflächen)7. Entsprechend sollten klare akustische Kriterien für Freiräume in der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU definiert werden. • Ersatz von "öffentlich" mit "für die Betroffenen": Die Anforderung der Öffentlichkeit begrenzt zu Unrecht potenzielle Freiräume, die für die Betroffenen zugänglich wären. Vor diesem Hintergrund stellt die Lärmliga einen Änderungsantrag.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie zu einer wesentlichen Lärmreduktion führen oder die Störung des Wohlbefindens auf eine andere Weise minimieren. Dabei sind Massnahmen an der Quelle sowie Massnahmen im Zusammenhang mit der städtebaulichen Setzung (Anordnung, Dimensionierung und Ausrichtung der Baukörper) und der Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden zu priorisieren.
Begründung	Die Ausscheidung von Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte setzt gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. c revUSG unter anderem voraus, dass Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen. Artikel 29 Absatz 3 LSV soll präzisieren, welche Massnahmen hierfür erforderlich sind. Allerdings ist der vorgeschlagene Artikel zu vage formuliert: "Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern". Der Begriff „Störung des Wohlbefindens“ ist weder klar definiert noch objektiv messbar. Dies wird im Vollzug zu erheblichen Unsicherheiten führen, insbesondere bei der Frage, welche Massnahmen erforderlich und wirksam sind, um die geforderte „angemessene Wohnqualität“ sicherzustellen. Somit ist eine präzisere und messbare Definition unerlässlich. Aus diesem Grund muss dieser Artikel überarbeitet werden (siehe Änderungsantrag untenstehend). Die Einführung eines klaren, quantifizierbaren Reduktionswerts minimiert Interpretationsspielräume und sorgt für eine nachvollziehbare und einheitliche Anwendung der Vorschrift. Die Forderung einer wesentlichen Lärmreduktion (mind. 1 dB(A)) ist realistisch und machbar. Ausserdem hält der erläuternde Bericht fest, dass die Begrenzung von Lärmemissionen hauptsächlich durch lärmreduzierende Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen und durch eine optimierte Verkehrsführung erreicht werden soll. Ziel solcher Massnahmen ist es, den Lärmpegel innerhalb der Wohnzone zu senken. Auch die städtebauliche Setzung (Anordnung, Dimensionierung und Ausrichtung der Baukörper) und die Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden und im Umfeld können akustisch zur Wohnqualität beitragen. Andere Massnahmen (Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen) sollten ergänzend zur Anwendung kommen. Diese Prioritätenordnung, die dem USG entspricht, ergibt sich jedoch gar nicht aus der vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 29 Absatz 3 LSV und muss präzisiert werden (siehe Änderungsantrag).

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Das BAFU erlässt Empfehlungen zum Vollzug.
Begründung	Artikel 31 Absatz 1bis LSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Dabei wird aufgeführt, dass ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm sicherzustellen sei. In lärmbelasteten Gebieten eignen sich jedoch nicht alle Lüftungsanlagen. Systeme mit Aussenluftdurchlässen stellen ein hohes Risiko für die Gewährleistung des Schallschutzes der Gebäudehülle dar. Gerade in Situationen, in denen die kontrollierte Lüftung als Lösung für eine hohe Aussenlärmbelastung betrachtet wird, besteht die Gefahr, dass auch bei geschlossenem Fenster kein angemessener Lärmschutz mehr gewährleistet ist. Damit wäre der Gesundheitsschutz der Bevölkerung klar nicht mehr gewährleistet und die Gesetzesrevision würde sich selbst zuwiderlaufen resp. zu absurden Situationen führen: zusätzlich zum übermässigen Lärm bei geöffnetem Fenster wären die Bewohner auch innerhalb der Wohnung einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt. Die Anforderungen an die zulässigen Lüftungssysteme müssen deshalb zwingend in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden, da Systeme mit Aussenluftdurchlässen nicht geeignet sind. Zudem ist der Begriff "angemessenes Raumklima" nicht klar definiert. Die Angaben bzgl. angemessener Temperatur sollen nicht dazu führen, dass bei jedem Neubau resp. wesentlichen Änderung eines Gebäudes eine zusätzliche Klimaanlage zur Lüftungsanlage installiert wird. Dies ist weder bezüglich der Aussenlärmthematik noch bzgl. dem Energieverbrauch wünschenswert. Die Behaglichkeit ergibt sich primär aus der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Aussen. Lüftung und Kühlung müssen somit ganzheitlich in Kombination gedacht werden. Damit Lüftungs- und Kühlsysteme der Wohnungen nicht selbst zur Lärmquelle werden, sollte in der Verordnung der aktuelle Stand der Technik eingefordert werden. Ein angemessenes Raumklima ist zudem in allen lärmempfindlichen Räumen sicherzustellen.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1ter Bei Fluglärm ist bei Erteilung einer Baubewilligung gemäss Art. 22 Abs. 2 USG auf jeden Fall eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen. 2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	Es geht aus dem erläuternden Bericht hervor, dass bei Fluglärm oder wenn für einen kleinen Anteil der Wohneinheiten Ausnahmen gewährt werden, die massgebenden Wohnungen mit einer kontrollierten Wohnraumlüftung und einem Kühlsystem ausgerüstet werden müssen. Diese würden dann als verhältnismässige Massnahmen gelten. Dieser Gedanke wird mit dem Satz in Art. 31 Abs. 2 wie folgt ausgedrückt: „Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen“. Für den Fluglärm ist es jedoch gerechtfertigt, eine solche Verpflichtung nicht nur bei Vorliegen einer Ausnahme gemäss Art. 22 Abs. 2 revUSG, sondern auch generell bei jeder Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorzusehen. Angesichts der Schwierigkeit, Fluglärm direkt an der Quelle zu reduzieren, wird der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung sowie eines Kühlsystems in diesem Fall als verhältnismässige Massnahme betrachtet. Vor diesem Hintergrund sollte der geplante Art. 31 LSV um einen neuen Absatz ergänzt werden. Anstelle einer ersatzlosen Aufhebung von Art. 31a LSV sollen bei Fluglärm die Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 USG zwingend zur Anwendung kommen, sobald eine Baubewilligung erteilt wird und gleichzeitig eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorliegt. Art. 31 ist deshalb zu ergänzen (neuer Art. 31 Abs. 1ter).

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Aufhebung/Änderung von Art. 31a darf nicht dazu führen, dass Lockerungen bzgl. des Flugbetriebs zwischen 24:00 - 06:00 zulässig sind.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Änderung ist zu begrüssen, um eine einheitliche Beurteilung sicherzustellen.

Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz (MVS)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme des Mieterinnen- und Mieterverbandes MV im Rah-men der Vernehmlassung zur Änderung der Lärmschutzverordnung. Der MV vertritt schweiz-weit knapp 240'000 Mitglieder Der Verband setzt sich sowohl auf individueller und juristischer als auch auf politischer und kollektiver Ebene für die Interessen seiner Mitglieder ein.¨ Für die Mieterinnen und Mieter ist es wichtig, dass Wohnen und der Bau von Wohnungen an zentralen Plätzen sowie in den Agglomerationen weiterhin möglich ist. Lärm ist nicht nur stö-rend, sondern auch gesundheitsschädigend, und zwar gemäss WHO bereits ab sehr viel tieferen Lärmwerten als den aktuell in der Schweiz geltenden Grenzwerten. Auch Menschen, die in dichtbesiedelten und an stark befahrenen Strassen wohnen, haben ein Recht auf einen ange-messenen Gesundheitsschutz und auf Ruhe. Die Teilrevision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) dient der Umsetzung der im September 2024 vom Parlament beschlossenen Revision der Artikel 22 und 2 des Umweltschutzgesetzes (USG). Leider verfehlt die Gesetzesanpassung ihr ursprüngliches Ziel deutlich: Statt eine besse-re Abstimmung zwischen Lärmschutz und der angestrebten Siedlungsverdichtung nach innen sowie ein erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat sie den Lärmschutz ungerechtfertigterweise geschwächt und neue Herausforderungen im Vollzug geschaffen. Dies ist sehr nachteilig. Das Hauptproblem liegt in der durch die Gesetzesänderungen des USG eröffneten Möglichkeit für die Bauherrschaften, auch bei erheblicher Lärmbelastung zu bauen, indem sie sogenannte Ersatzmassnahmen anwenden, beispielsweise den Einbau von kontrollierten Wohnraumlüftun-gen. Damit können die gesetzlichen Grenzwerte überschritten werden. Dies dürfte zu einer Ver-schlechterung der Wohnqualität führen. Menschen, die in dicht besiedelten Gebieten und ent-lang stark befahrener Strassen leben, haben ebenfalls Anspruch auf angemessenen Schutz ihrer Gesundheit und auf Ruhe – und sie müssen ein Fenster öffnen können. Die Änderungen des USG und der LSV erlauben jedoch, Bauten zu realisieren, die die gesetzlichen Grenzwerte nicht tatsächlich einhalten müssen. Die Lärmschutzverordnung muss deshalb klare Regeln aufstellen und darf keine Rechtsunsi-cherheit schaffen. Die Änderungen relativieren jedoch die Bedeutung des Lärmschutzes und lassen den Bauherrschaften zu viel Flexibilität. Das wirkt sich insbesondere auf das Wohlbefin-den und die Gesundheit der Mieterinnen und Mieter aus.

Anhang: 2025 LSV_Anderung_Stellungnahme_MVS.pdf

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: noise@bafu.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2025

Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz
Monbijoustrasse 61
CH-3007 Bern

031 301 90 50
info@smv-asloca-asi.ch
mieterverband.ch

Vernehmlassung Änderung der Lärmschutzverordnung
Stellungnahme Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme des Mieterinnen- und Mieterverbandes MV im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der **Lärmschutzverordnung**. Der MV vertritt schweizweit knapp 240'000 Mitglieder. Der Verband setzt sich sowohl auf individueller und juristischer als auch auf politischer und kollektiver Ebene für die Interessen seiner Mitglieder ein.

Für die Mieterinnen und Mieter ist es wichtig, dass Wohnen und der Bau von Wohnungen an zentralen Plätzen sowie in den Agglomerationen weiterhin möglich ist. Lärm ist nicht nur störend, sondern auch gesundheitsschädigend, und zwar gemäss WHO bereits ab sehr viel tieferen Lärmwerten als den aktuell in der Schweiz geltenden Grenzwerten. Auch Menschen, die in dichtbesiedelten und an stark befahrenen Strassen wohnen, haben ein Recht auf einen angemessenen Gesundheitsschutz und auf Ruhe.

Die Teilrevision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) dient der Umsetzung der im September 2024 vom Parlament beschlossenen Revision der Artikel 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes (USG). Leider verfehlt die Gesetzesanpassung ihr ursprüngliches Ziel deutlich: Statt eine bessere Abstimmung zwischen Lärmschutz und der angestrebten Siedlungsverdichtung nach innen sowie eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat sie den Lärmschutz ungerechtfertigterweise geschwächt und neue Herausforderungen im Vollzug geschaffen. Dies ist sehr nachteilig.

Das Hauptproblem liegt in der durch die Gesetzesänderungen des USG eröffneten Möglichkeit für die Bauherrschaften, auch bei erheblicher Lärmbelastung zu bauen, indem sie sogenannte Ersatzmassnahmen anwenden, beispielsweise den Einbau von kontrollierten Wohnraumlüftungen. Damit können die gesetzlichen Grenzwerte überschritten werden. Dies dürfte zu einer Verschlechterung der Wohnqualität führen. Menschen, die in dicht besiedelten Gebieten und entlang stark befahrener Strassen leben, haben ebenfalls Anspruch auf angemessenen Schutz ihrer Gesundheit und auf Ruhe – und sie müssen ein Fenster öffnen können. Die Änderungen des USG und der LSV erlauben jedoch, Bauten zu realisieren, die die gesetzlichen Grenzwerte nicht tatsächlich einhalten müssen.

Die Lärmschutzverordnung muss deshalb klare Regeln aufstellen und darf keine Rechtsunsicherheit schaffen. Die Änderungen relativieren jedoch die Bedeutung des Lärmschutzes und lassen den Bauherrschaften zu viel Flexibilität. Das wirkt sich insbesondere auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Mieterinnen und Mieter aus.

In **Artikel 29 LSV** könnten die Bestimmungen verbindlicher formuliert werden. In der Verordnung sollte möglichst wenig Spielraum gelassen werden. Ein zentrales Anliegen des Gesetzes ist es, Bauzonen vor Lärm zu schützen, indem Ausnahmen nur dann zugelassen werden, wenn keine verhältnismässigen Massnahmen gefunden werden können, die eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ermöglichen. Dieser Grundsatz muss auch in Art. 29 LSV umgesetzt werden, um Interpretationsspielraum im Vollzug zu reduzieren.

Das revidierte USG sieht neu auch die Möglichkeit vor, dass Wohngebäude an lärmbelasteten Standorten erstellt werden können, sofern sie über eine kontrollierte Wohnraumlüftung und Kühlsysteme (Art. 22 Abs. 2 Bst. a revUSG). **Art. 31 Abs. 1bis LSV** legt Mindestanforderungen für die kontrollierten Wohnraumlüftung und Kühlsysteme in besonders lärmbelasteten Gebieten fest. Es ist darauf zu achten, dass Systeme mit Aussenluftzufuhr sehr laut sein können. Die Anforderungen an die zulässigen Lüftungssysteme müssen deshalb zwingend in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden, da Systeme mit Aussenluftdurchlässen nicht geeignet sind. Der Artikel muss präzisiert werden, und es muss verlangt werden, dass das System ein insgesamt angemessenes Raumklima in allen lärmsensiblen Räumen gewährleistet.

Wenn die Anforderungen an den Lärmschutz für Fluglärm oder für einen kleinen Anteil der Wohneinheiten nicht eingehalten werden können, sind wir der Ansicht, dass der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung sowie eines Kühlsystems notwendig ist. **Art. 31 Abs. 2 LSV** sollte weitergehen: Die in Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 USG vorgesehenen Massnahmen müssen zwingend angewendet werden, sobald eine Baubewilligung erteilt wird und die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Dies ist angemessen, da bei Fluglärm häufig keine wirksamen Massnahmen an der Quelle möglich sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen
Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz (MVS)

Carlo Sommaruga, Präsident

Linda Rosenkranz, Generalsekretärin

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.
Begründung	In Artikel 29 LSV könnten die Bestimmungen verbindlicher formuliert werden. In der Verordnung sollte möglichst wenig Spielraum gelassen werden. Ein zentrales Anliegen des Gesetzes ist es, Bauzonen vor Lärm zu schützen, indem Ausnahmen nur dann zugelassen werden, wenn keine verhältnismässigen Massnahmen gefunden werden können, die eine Einhaltung der Immissi-onsgrenzwerte ermöglichen. Dieser Grundsatz muss auch in Art. 29 LSV umgesetzt werden, um Interpretationsspielraum im Vollzug zu reduzieren.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.
Begründung	In Artikel 29 LSV könnten die Bestimmungen verbindlicher formuliert werden. In der Verordnung sollte möglichst wenig Spielraum gelassen werden. Ein zentrales Anliegen des Gesetzes ist es, Bauzonen vor Lärm zu schützen, indem Ausnahmen nur dann zugelassen werden, wenn keine verhältnismässigen Massnahmen gefunden werden können, die eine Einhaltung der Immissi-onsgrenzwerte ermöglichen. Dieser Grundsatz muss auch in Art. 29 LSV umgesetzt werden, um Interpretationsspielraum im Vollzug zu reduzieren.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.
Begründung	In Artikel 29 LSV könnten die Bestimmungen verbindlicher formuliert werden. In der Verordnung sollte möglichst wenig Spielraum gelassen werden. Ein zentrales Anliegen des Gesetzes ist es, Bauzonen vor Lärm zu schützen, indem Ausnahmen nur dann zugelassen werden, wenn keine verhältnismässigen Massnahmen gefunden werden können, die eine Einhaltung der Immissi-onsgrenzwerte ermöglichen. Dieser Grundsatz muss auch in Art. 29 LSV umgesetzt werden, um Interpretationsspielraum im Vollzug zu reduzieren.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Begründung	Das revidierte USG sieht neu auch die Möglichkeit vor, dass Wohngebäude an lärmbelasteten Standorten erstellt werden können, sofern sie über eine kontrollierte Wohnraumlüftung und Kühlsysteme (Art. 22 Abs. 2 Bst. a revUSG). Art. 31 Abs. 1bis LSV legt Mindestanforderungen für die kontrollierten Wohnraumlüftung und Kühlsysteme in besonders lärmbelasteten Gebieten fest. Es ist darauf zu achten, dass Systeme mit Aussenluftzufuhr sehr laut sein können. Die An-forderungen an die zulässigen Lüftungssysteme müssen deshalb zwingend in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden, da Systeme mit Aussenluftdurchlässen nicht geeignet sind. Der Artikel muss präzisiert werden, und es muss verlangt werden, dass das System ein insgesamt ange-messenes Raumklima in allen lärmsensiblen Räumen gewährleistet.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	Wenn die Anforderungen an den Lärmschutz für Fluglärm oder für einen kleinen Anteil der Wohneinheiten nicht eingehalten werden können, sind wir der Ansicht, dass der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung sowie eines Kühlsystems notwendig ist. Art. 31 Abs. 2 LSV soll-te weitergehen: Die in Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 USG vorgesehenen Massnahmen müssen zwingend angewendet werden, sobald eine Baubewilligung erteilt wird und die Immissions-grenzwerte überschritten werden. Dies ist angemessen, da bei Fluglärm häufig keine wirksamen Massnahmen an der Quelle möglich sind.

Minergie

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Verein Minergie begrüsst die vorgesehenen Änderungen der Lärmschutzverordnung, weil damit die Lebensqualität in lärmexponierten Gebieten durch praktikable technische und planerische Mass-nahmen verbessert werden kann. Die vorgeschlagene Lösung stärkt zudem die Bedeutung eines integralen Raumklimakonzepts, das sowohl thermische als auch akustische Aspekte berücksichtigt. Lüftungen sollen explizit für alle Gebäudekategorien als Schallschutzmassnahme anerkannt werden Bereits heute wird eine mechanische Belüftung in Dienstleistungsbauten in bewilligten Ausnahmefällen als Argument für die Erfüllung der Anforderungen an den Schallschutz anerkannt: https://www.bauen-im-laerm.ch /ausnahmebewilligung/beurteilungspraxis/ Art. 22 des revidierten Umweltschutzgesetzes (USG) bezieht sich auch auf «neue Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen» - also neben Wohnbauten auch Schulen, Verwaltungsbauten usw. Die Formulierungen im Entwurf der revidierten LSV beziehen sich hingegen nur auf «Wohneinheiten» (Art. 31 Abs. 2) und verwenden den Begriff «Kontrollierte Wohnraumlüftungen (KWL)» (Art. 31 Abs. 1bis und 2). -> In der Verordnung sollte explizit festgehalten werden, dass der Lärmschutz mit einer mechanischen Belüftung auch in Dienstleistungsbauten (Schulen, Verwaltungsgebäuden etc.) möglich ist. Entsprechend sollen die verschiedenen Kategorien von Bauten explizit erwähnt werden, zusammen mi der Feststellung, dass in diesen Gebäuden eine mechanische Lüftung (in Kombination mit Kühlung) als Lärmschutzmassnahme anerkannt wird. Zulässigkeit von Abluftanlagen (ABL) mit Aussenluftdurchlässen (ALD) Im Bericht der FHNW (Hall, Monika, «Auslegeordnung zur kontrollierten Wohnraumlüftung in lärmbelasteten Gebieten», Schlussbericht 2025, Fachhochschule Nordwestschweiz, Muttenz, 2025) werden die ABL mit ALD als weniger gut geeignete Lärmschutzmassnahme bezeichnet. Dies insbesondere wegen Nachteilen beim Lärmschutz und Hitzeschutz, den beide Treibern von Art. 31 LSV. Der erläuternde Bericht wird so verstanden, dass diese Systeme nicht zulässig sind, da sie eine Schwächung des Schallschutzes bedeuten, die Luftqualitätskontrolle bei der Frischluftfassung verunmöglichen und den Hitzeschutz schwächen (vgl. erläuternden Bericht, Seite 10): Geeignete Wohnraumlüftungen fassen die Frischluft zentral, optimieren die Luftqualität in der Wohnung und leiten die Abluft wieder nach aussen ab. Ein Ausschluss dieser Systeme an stark lärmbelasteten Lagen ist sinnvoll, we ein Reputationsschaden für die LSV und generell Lüftungssysteme zu befürchten ist, wenn damit voraussichtlich kaum ein «angemessenes Raumklima» sichergestellt werden kann. Generell könnte die Zulässigkeit von Lüftungssystemen mit einem Bezug auf Tabelle 1 der SIA-Norm 382/1 geregelt werden– zum Beispiel «RLT-Anlagetypen 5-11». Sollten ABL mit ALD dennoch zulässig werden, müssten an lärmbelasteten Standorten unbedingt Zusatzanforderungen gemäss Anhang D des Minergie-Produktreglements (Kapitel «Anforderungen für Lüftungssysteme mit natürlicher Nachströmung», https://www.minergie.ch/media/produktreglement-minergie-p-a-2025.1.pdf) definiert werden. -> Abluftanlagen (ABL) mit Aussenluftdurchlässen (ALD) sollen an stark lärmbelasteten Standorten nicht als Lärmschutzmassnahme zugelassen werden -> Werden ABL mit ALD zugelassen, sind für diesen Fall Zusatzanforderunger zu erstellen (vgl. Minergiereglement) Zulässigkeit von Minergie-Grundlüftungen in der Sanierung Der Verein Minergie lässt seit 2019 die sogenannte Minergie-Grundlüftung in Sanierungen zu. Eine Minergie-Grundlüftung weist beinahe alle Vorteile einer Komfortlüftung auf. Einzige Ausnahme ist, dass die wohnungsinterne Luftverteilung über offenstehende Türen geschieht. Entsprechend funktioniert diese nur eingeschränkt, wenn die Türen geschlossen bleiben. Die Erfahrungen sind positiv, da diese mit geringen architektonischen Eingriffen

und geringen Kosten nachgerüstet werden können. Zudem stellt die Minergie-Grundlüftung ein deutlich besseres Raumluftklima sicher als ABL mit ALD oder natürliche Fensterlüftungen.
Es stellt sich die Frage, ob das Prinzip der Grundlüftung im Rahmen der LSV in Sanierungen zugelassen werden soll. Dafür spricht, dass viele Menschen, welche heute in lärmbelasteten Bestandesbauten leben, eine erhebliche Verbesserung des Raumklimas erfahren würden. Nachteil wäre, dass bei geschlossenen Türen die Raumluft schlecht werden kann.
Alternativ zu geöffneten Türen wäre eine Aus- und Nachrüstung mit aktiven Überströmern möglich.
-> Wenn Sanierungen auch mitgemeint sind, wäre in der Vollzugshilfe explizit zu erwähnen, dass die oben beschriebene vereinfachte Luftverteilung mittels Minergie-Grundlüftung bei Sanierungen zulässig ist

Zulässige Kühlsysteme
In Abhängigkeit davon, was man unter einem «angemessenen Raumklima» versteht, kommen verschiedene Kühlsysteme in Frage. Im Bericht der FHNW werden auf den Seiten 29 und 37 drei Arten von aktiver Kühlung erwähnt: «Geo-/Freecooling bei Gebäuden mit Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen, Reversibel arbeitende Wärmepumpen und dezidierte Kältemaschinen». Wobei Geo- oder Freecooling keine aktiven Kühlsysteme sind.
Im erläuternden Bericht steht auf Seite 11, dass «Klimageräte für einzelne Räume dabei wegen ho-hem Energieverbrauch für die Kühlung grundsätzlich nicht erwünscht» seien. Das Problem des meist elektrischen Energiebedarfs für die Kühlung ist eher untergeordnet. Neubauten nach MuKEn 2025 haben grosse PV-Anlagen zu installieren, mit welchen der Strombedarf aufgrund der Gleichzeitigkeit zu einem grossen Teil gedeckt wird. Auch im Stromnetz ist an heissen Sommertagen i.d.R. saubere Energie verfügbar. Trotzdem sind effiziente und passive Systeme zu bevorzugen.
-> In der Vollzugshilfe sind passive Systeme explizit zu erwähnen. Neben den von der FHNW aufgezählten passiven Systemen (Geo- und Freecooling) sind auch Anergienetze zu berück-sichtigen
-> Klimageräte sollten auch zulässig sein, weil gem. MuKEn 2025 bei Neubauten und neu auch bei Sanierungen PV-Anlagen Pflicht sind, welche gleichzeitig zur Kühlung Strom produzieren

Öffenbarkeit von Fenstern
Der Schallschutz darf in Bauten mit einer Lüftung als Schallschutzlösung keine Einschränkung der Öffenbarkeit von Fenstern zur Folge haben. Nutzende wünschen sich aus psychologischen Gründen einen Lüftungs-Aussenkontakt - auch wenn dies keine Voraussetzung für ein angenehmes Raumklima ist.
-> Die Öffenbarkeit von Fenstern darf durch die Schallschutzvorgaben nicht eingeschränkt wer-den

Förderung
Förderung innovativer Systeme: Um die Umsetzung effizienter und nachhaltiger Systeme zu fördern, sollten Förderinstrumente für integrale Lüftungs- und Klimakonzepte geprüft werden.

Fazit
Ein neu errichtetes Gebäude bleibt viele Jahrzehnte bestehen, oft über 100 Jahre. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, dass an Neubauten an lärmbelasteten Standorten hohe Anforderungen an den Lärmschutz und das Raumklima gestellt werden. So zu verstehen ist unsere Empfehlung, nur jene Lüftungssysteme zuzulassen, welche diese Anforderungen im Betrieb mit hoher Wahrscheinlichkeit sicherstellen.
In der Sanierung hingegen scheint es zielführend, die technischen und wirtschaftlichen Hürden tiefer zu halten als im Neubau. Bereits eine sanfte Renovation mit Schallschutzmassnahmen (z.B. Fensterersatz kombiniert mit einer Grundlüftung und Freecooling) bringt eine erhebliche Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Innenraum. Die Vorgabe von Maximallösungen wäre technisch oft anspruchsvoll und kostenintensiv. So würden zahlreiche Sanierungen verhindert.

Anhang: 250919_Stellungnahme_Verein Minergie_Vernehmlassung Lärmschutzverordnung.pdf

MINERGIE®

Minergie
Bäumleingasse 22
4051 Basel
T +41 61 205 25 50
info@minergie.ch
minergie.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003

Eingereicht über «Consultations»

Basel, 3. Oktober 2025

Stellungnahme des Vereins Minergie zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Lärmschutz-Verordnung.

Der Verein Minergie begrüsst die vorgesehenen Änderungen der Lärmschutzverordnung, weil damit die Lebensqualität in lärmexponierten Gebieten durch praktikable technische und planerische Massnahmen verbessert werden kann. Die vorgeschlagene Lösung stärkt zudem die Bedeutung eines integralen Raumklimakonzepts, das sowohl thermische als auch akustische Aspekte berücksichtigt.

Nach der Durchsicht der Unterlagen erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

1. Lüftungen sollen explizit für alle Gebäudekategorien als Schallschutzmassnahme anerkannt werden

Bereits heute wird eine mechanische Belüftung in Dienstleistungsbauten in bewilligten Ausnahmefällen als Argument für die Erfüllung der Anforderungen an den Schallschutz anerkannt: https://www.bauen-im-laerm.ch/ausnahmebewilligung/beurteilungspraxis/

Art. 22 des revidierten Umweltschutzgesetzes (USG) bezieht sich auch auf «neue Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen» - also neben Wohnbauten auch Schulen, Verwaltungsbauten usw.

Die Formulierungen im Entwurf der revidierten LSV beziehen sich hingegen nur auf «Wohneinheiten» (Art. 31 Abs. 2) und verwenden den Begriff «Kontrollierte Wohnraumlüftungen (KWL)» (Art. 31 Abs. 1^{bis} und 2).

➔ In der Verordnung sollte explizit festgehalten werden, dass der Lärmschutz mit einer mechanischen Belüftung auch in Dienstleistungsbauten (Schulen, Verwaltungsgebäuden etc.) möglich ist. Entsprechend sollen die verschiedenen Kategorien von Bauten explizit erwähnt werden, zusammen mit der Feststellung, dass in diesen Gebäuden eine mechanische Lüftung (in Kombination mit Kühlung) als Lärmschutzmassnahme anerkannt wird.

MINERGIE®

2. Definition «angemessenes Raumklima»

Der Begriff «angemessenes Raumklima» in Art. 31 Abs. 1bis LSV lässt Interpretationsspielraum zu. Die nötigen normativen Grundlagen bestehen allerdings bereits. Auf die Formulierung neuer Anforderung kann und muss verzichtet werden.

Mit folgenden Bezügen könnten für die drei erwähnten Aspekte «Frischluftzufuhr», «Temperatur» und «Lärm» klare Vorgaben geschaffen werden:

Frischluftzufuhr	Raumluftqualität IDA 2 aus SIA-Norm 382/1:2025, Tabelle 18 oder SIA-Norm 382/5:2021, Ziffer 5.2.4
Temperatur	Figur 4 aus SIA-Norm 180:2014; Hohe sommerliche Raumtemperaturen gemäss SIA-Norm 380/2, Ziffer 3.2.4
Lärm	Anforderungen aus SIA-Norm 181:2020, Tabelle 2

Mit einem Verweis aufs Minergie-Produktereglement würden diese Bezüge ebenfalls geschaffen. Zu finden sind diese im Dokument https://www.minergie.ch/media/produktreglement-minergie-p-a-2025.1.pdf, Kapitel 10 «Lufterneuerung», S. 16.

➔ Der Begriff «angemessenes Raumklima» ist in einer Vollzugshilfe im oben erwähnten Sinne zu präzisieren. Auf zusätzliche, von den Normen abweichende Formulierungen, ist zu verzichten.

3. **Zulässigkeit von Abluftanlagen (ABL) mit Aussenluftdurchlässen (ALD)**

Im Bericht der FHNW (Hall, Monika, «Auslegeordnung zur kontrollierten Wohnraumlüftung in lärmbelasteten Gebieten», Schlussbericht 2025, Fachhochschule Nordwestschweiz, Muttenz, 2025) werden die ABL mit ALD als weniger gut geeignete Lärmschutzmassnahme bezeichnet. Dies insbesondere wegen Nachteilen beim Lärmschutz und Hitzeschutz, den beiden Treibern von Art. 31 LSV. Der erläuternde Bericht wird so verstanden, dass diese Systeme nicht zulässig sind, da sie eine Schwächung des Schallschutzes bedeuten, die Luftqualitätskontrolle bei der Frischluftfassung verunmöglichen und den Hitzeschutz schwächen (vgl. erläuternden Bericht, Seite 10): Geeignete Wohnraumlüftungen fassen die Frischluft zentral, optimieren die Luftqualität in der Wohnung und leiten die Abluft wieder nach aussen ab.

Ein Ausschluss dieser Systeme an stark lärmbelasteten Lagen ist sinnvoll, weil ein Reputationsschaden für die LSV und generell Lüftungssysteme zu befürchten ist, wenn damit voraussichtlich kaum ein «angemessenes Raumklima» sichergestellt werden kann.

Generell könnte die Zulässigkeit von Lüftungssystemen mit einem Bezug auf Tabelle 1 der SIA-Norm 382/1 geregelt werden– zum Beispiel «RLT-Anlagetypen 5-11».

Sollten ABL mit ALD dennoch zulässig werden, müssten an lärmbelasteten Standorten unbedingt Zusatzanforderungen gemäss Anhang D des Minergie-Produktreglements (Kapitel «Anforderungen für Lüftungssysteme mit natürlicher Nachströmung», https://www.minergie.ch/media/produktreglement-minergie-p-a-2025.1.pdf) definiert werden.

➔ Abluftanlagen (ABL) mit Aussenluftdurchlässen (ALD) sollen an stark lärmbelasteten Standorten nicht als Lärmschutzmassnahme zugelassen werden

➔ Werden ABL mit ALD zugelassen, sind für diesen Fall Zusatzanforderungen zu erstellen (vgl. Minergie-reglement)

MINERGIE®

4. **Zulässigkeit von Minergie-Grundlüftungen in der Sanierung**

Der Verein Minergie lässt seit 2019 die sogenannte Minergie-Grundlüftung in Sanierungen zu. Eine Minergie-Grundlüftung weist beinahe alle Vorteile einer Komfortlüftung auf. Einzige Ausnahme ist, dass die wohnungsinterne Luftverteilung über offenstehende Türen geschieht. Entsprechend funktioniert diese nur eingeschränkt, wenn die Türen geschlossen bleiben. Die Erfahrungen sind positiv, da diese mit geringen architektonischen Eingriffen und geringen Kosten nachgerüstet werden können. Zudem stellt die Minergie-Grundlüftung ein deutlich besseres Raumluftklima sicher als ABL mit ALD oder natürliche Fensterlüftungen.

Es stellt sich die Frage, ob das Prinzip der Grundlüftung im Rahmen der LSV in Sanierungen zugelassen werden soll. Dafür spricht, dass viele Menschen, welche heute in lärmbelasteten Bestandesbauten leben, eine erhebliche Verbesserung des Raumklimas erfahren würden. Nachteil wäre, dass bei geschlossenen Türen die Raumluft schlecht werden kann.

Alternativ zu geöffneten Türen wäre eine Aus- und Nachrüstung mit aktiven Überströmern möglich.

➔ Wenn Sanierungen auch mitgemeint sind, wäre in der Vollzugshilfe explizit zu erwähnen, dass die oben beschriebene vereinfachte Luftverteilung mittels Minergie-Grundlüftung bei Sanierungen zulässig ist

5. Zulässige Kühlsysteme

In Abhängigkeit davon, was man unter einem «angemessenen Raumklima» versteht, kommen verschiedene Kühlsysteme in Frage. Im Bericht der FHNW werden auf den Seiten 29 und 37 drei Arten von aktiver Kühlung erwähnt: «Geo-/Freecooling bei Gebäuden mit Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen, Reversibel arbeitende Wärmepumpen und dezidierte Kältemaschinen». Wobei Geo- oder Freecooling keine aktiven Kühlsysteme sind.

Im erläuternden Bericht steht auf Seite 11, dass «Klimageräte für einzelne Räume dabei wegen hohem Energieverbrauch für die Kühlung grundsätzlich nicht erwünscht» seien. Das Problem des meist elektrischen Energiebedarfs für die Kühlung ist eher untergeordnet. Neubauten nach MuKEn 2025 haben grosse PV-Anlagen zu installieren, mit welchen der Strombedarf aufgrund der Gleichzeitigkeit zu einem grossen Teil gedeckt wird. Auch im Stromnetz ist an heissen Sommertagen i.d.R. saubere Energie verfügbar. Trotzdem sind effiziente und passive Systeme zu bevorzugen.

➔ In der Vollzugshilfe sind passive Systeme explizit zu erwähnen. Neben den von der FHNW aufgezählten passiven Systemen (Geo- und Freecooling) sind auch Anergienetze zu berücksichtigen
➔ Klimageräte sollten auch zulässig sein, weil gem. MuKEn 2025 bei Neubauten und neu auch bei Sanierungen PV-Anlagen Pflicht sind, welche gleichzeitig zur Kühlung Strom produzieren

6. Öffenbarkeit von Fenstern

Der Schallschutz darf in Bauten mit einer Lüftung als Schallschutzlösung keine Einschränkung der Öffenbarkeit von Fenstern zur Folge haben. Nutzende wünschen sich aus psychologischen Gründen einen Lüftungs-Aussenkontakt – auch wenn dies keine Voraussetzung für ein angenehmes Raumklima ist.

➔ Die Öffenbarkeit von Fenstern darf durch die Schallschutzvorgaben nicht eingeschränkt werden

MINERGIE®

7. Förderung

Förderung innovativer Systeme: Um die Umsetzung effizienter und nachhaltiger Systeme zu fördern, sollten Förderinstrumente für integrale Lüftungs- und Klimakonzepte geprüft werden.

8. Fazit

Ein neu errichtetes Gebäude bleibt viele Jahrzehnte bestehen, oft über 100 Jahre. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, dass an Neubauten an lärmbelasteten Standorten hohe Anforderungen an den Lärmschutz und das Raumklima gestellt werden. So zu verstehen ist unsere Empfehlung, nur jene Lüftungssysteme zuzulassen, welche diese Anforderungen im Betrieb mit hoher Wahrscheinlichkeit sicherstellen.

In der Sanierung hingegen scheint es zielführend, die technischen und wirtschaftlichen Hürden tiefer zu halten als im Neubau. Bereits eine sanfte Renovation mit Schallschutzmassnahmen (z.B. Fensterersatz kombiniert mit einer Grundlüftung und Freecooling) bringt eine erhebliche Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Innenraum. Die Vorgabe von Maximallösungen wäre technisch oft anspruchsvoll und kostenintensiv. So würden zahlreiche Sanierungen verhindert.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Robert Minovsky
Leiter Technik & Mitglied GL
Verein Minergie

Florian Landolt
Leiter Politik und Öffentlichkeitsarbeit
Verein Minergie

Minergie ist der Schweizer Baustandard für Komfort, Effizienz und Klimaschutz – sowohl bei Neubauten als auch bei Sanierungen. Minergie-Bauten zeichnen sich durch den konsequenten Einsatz von erneuerbaren Energien aus, sind CO_2-frei im Betrieb und minimieren die Treibhausgasemissionen in der Erstellung. Der Verein Minergie hat seit seiner Gründung 1998 **59'644 Objekte mit insgesamt 71'486'000 m2 Energiebezugsfläche zertifiziert. Täglich nutzen** schweizweit rund 1'430'000 Personen Minergie zertifizierte Gebäude. Der Verein Minergie führt auch die Geschäftsstelle des Vereins GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone).

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Begründung	Definition «angemessenes Raumklima» Der Begriff «angemessenes Raumklima» in Art. 31 Abs. 1bis LSV lässt Interpretationsspielraum zu. Die nötigen normativen Grundlagen bestehen allerdings bereits. Auf die Formulierung neuer Anforderung kann und muss verzichtet werden. Mit folgenden Bezügen könnten für die drei erwähnten Aspekte «Frischluftzufuhr», «Temperatur» und «Lärm» klare Vorgaben geschaffen werden: Frischluftzufuhr - Raumluftqualität IDA 2 aus SIA-Norm 382/1:2025, Tabelle 18 oder SIA-Norm 382/5:2021, Ziffer 5.2.4 Temperatur - Figur 4 aus SIA-Norm 180:2014; Hohe sommerliche Raumtemperaturen gemäss SIA-Norm 380/2, Ziffer 3.2.4 Lärm - Anforderungen aus SIA-Norm 181:2020, Tabelle 2 Mit einem Verweis aufs Minergie-Produktereglement würden diese Bezüge ebenfalls geschaffen. Zu finden sind diese im Dokument https://www.minergie.ch/media/produktreglement-minergie-p-a-2025.1.pdf, Kapitel 10 «Lufterneuerung», S. 16. -> Der Begriff «angemessenes Raumklima» ist in einer Vollzugshilfe im oben erwähnten Sinne zu präzisieren. Auf zusätzliche, von den Normen abweichende Formulierungen, ist zu verzichten.

Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die RZU begrüsst die Ziele und Stossrichtungen der Vorlage, welche die revidierten Art. 22 und 24 des USG konkretisieren soll, im Grundsatz. Die vorgesehenen Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe können insgesamt dazu beitragen, dass die Interessen an einer Siedlungsentwicklung nach innen bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum in lärmbelasteten Gebieten stärker gewichtet werden müssen. Die vorgesehen Änderungen werden jedoch dazu führen, dass mehr Wohnraum an lärmbelasteten Lagen gebaut werden kann. Umso wichtiger sind erstens – wie im USG Art. 24, Abs 3c, verlangt – Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, also an der Lärmquelle und zweitens klare Vorgaben zum Freiraum, welcher der dort wohnenden Bevölkerung zur Erholung dient.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll [Ergänzung], müssen [statt «können»] planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig [Ergänzung] getroffen werden.
Begründung	Das revidierte USG Art. 24 Abs. 2 gibt vor, dass in Bauzonen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden dürfen, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Diese Präzisierung sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Wenn die Grenzwerte nicht eingehalten sind, müssen Massnahmen getroffen werden, soweit diese verhältnismässig sind. Das Wort «können» gibt die gesetzliche Vorgabe zu wenig präzise wieder.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst [Ergänzung] hindernisfrei erreichbar und für die betroffene Bevölkerung [statt «öffentlich»] zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur sowie eine angemessene akustische Qualität [Ergänzung] auf.
Begründung	Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Stadtwald). Ein hindernisfreier Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit verglichen mit der Formulierung im USG, Art. 24, Abs. 3b. Studien wie etwa WSL & Empa, 2025 zeigen, dass sich die Bevölkerung in lärmbelasteten Gebieten deutlich besser erholen kann, wenn sie in der Nähe von Grünflächen oder in begrünten Umgebungen wohnt. Frei- und Grünräume können die erwünschte Erholungswirkung jedoch nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Eine «angemessene akustische Qualität» ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher in der LSV nicht eingefordert. Die «angemessene akustische Qualität» sollte in der gemäss Begleitbericht angekündigten Vollzugshilfe zur LSV, Art. 29, Abs. 2 definiert werden. Um eine einheitliche Anwendung durch die Behörden zu ermöglichen, sollte die genannte Vollzugshilfe zur LSV, Art. 29, Abs. 2 zusätzlich auch präzisieren, was unter folgenden Begriffen verstanden wird: «angemessene Grösse» «zu Fuss erreichbar», «auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur». Dies ist auch zentral im Hinblick auf die absehbaren juristischen Verfahren und Entscheide.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Teil 1 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Abs. 3 Bst. c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren [statt «begrenzen»] sowie [statt «oder»] die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Teil 2 Art. 29 soll dahingehend ergänzt werden, dass die Massnahmen mit den geeigneten Instrumenten und stufengerecht gesichert werden müssen.
Begründung	Teil 1 Die Lärmemissionen müssen nicht nur begrenzt, sondern reduziert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. Wie oben bereits erwähnt, wird im revidierten USG Art. 24, Abs. 3c vorgegeben, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen vorzusehen sind, sowie bei Gebäuden und deren Umfeld (dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen). Art. 29 Abs. 3 LSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung «oder» eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität. Eine Massnahme zur Lärmreduktion wie die Einführung von Tempo 30 darf nicht mit einer Begrünung gleichgestellt werden. Deshalb ist die Formulierung «sowie» (statt «oder») in der LSV vorzusehen. Die in Art. 24 Abs. 3c revUSG geforderten Massnahmen insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sollen in der bereits genannten Vollzugshilfe dahingehend präzisiert werden, dass es sich vor allem um Massnahmen direkt an der Quelle handeln soll (lärmarme Strassenbeläge (LAB), Temporeduktion, Förderung autoarmes Wohnen, etc.). Massnahmen bei Gebäuden und deren Umfeld sollen dahingehend präzisiert werden, dass ihre Nutzung, Anordnung und Ausrichtung inkl. der Aussenräume unter Berücksichtigung der akustischen Qualität zu planen sind und zu einer wahrnehmbaren Minderung der Störung des Wohlbefindens führen. Teil 2 Die Vorschriften in Art. 24 USG resp. Art. 29 LSV beziehen sich auf die richt- und nutzungsplanerische Massnahme der Ein- und Aufzonung. Im Detail sprechen sie jedoch auch andere Instrumente oder Massnahmenebenen an, was zu Unklarheiten führen kann: z.B. bei behördenverbindlichen Massnahmen an der Strassenverkehrsanlage (Tempo 30, lärmarme Beläge) oder bei der Bereitstellung von Freiräumen. Massnahmen zu Verkehrsanlagen sind beispielsweise in der Nutzungsplanung nicht zulässig und liegen teilweise auch nicht im Kompetenzbereich der Gemeinden. Es muss deshalb geklärt werden, wie Massnahmen, die nicht in kommunale Planungsinstrumente aufgenommen werden können, verbindlich gesichert werden können. Die Massnahmen sollten zudem stufengerecht gesichert werden. In den planerischen Instrumenten müssen z.B. die bei Aufzonungen zusätzlich notwendigen Freiräume ggf. im kommunalen Richtplan festgesetzt und dann in der BZO oder via Sondernutzungsplanung gesichert werden.

Regionalplanung Winterthur und Umgebung

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Ausgangslage Am 27. September 2024 beschloss das Parlament eine Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG). Die Bestimmungen zum Lärmschutz in Artikel 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes haben zum Ziel, die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung zu verbessern. Das revidierte Gesetz präzisiert mit Artikel 22 die lärmschutzrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten, um die Rechtssicherheit im Vollzug zu erhöhen. Gleichzeitig erleichtert es die Umsetzung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten, was die raumplanerisch gewünschte lnnenentwicklung unterstützt. Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum sieht Artikel 24 USG vor, dass Freiräume für die Erholung und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität vorzusehen sind. Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der neuen Regelungen unter-stützen, Widersprüche beseitigen und die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Erschliessung ablösen. 2. Stossrichtung Umweltschutzgesetz (USG) Die zum Teil kontrovers diskutierten Änderungen zum Lärmschutz sind in der Revision des USG enthalten. Der Lärmschutz soll — unter anderem aufgrund zahlreicher Rechtsmittelverfahren gegen Baubewilligungen im urbanen Raum — erheblich gelockert werden. a) Art. 22 USG: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten Das USG verweist in Art. 22 Abs. 1 auf die Verhältnismässigkeit («Baubewilligungen für die Erstellung und die wesentliche Änderung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die IGW eingehalten werden können, soweit dies verhältnismässig ist.»). Es ist allerdings fraglich, wie diese Prüfung vorgenommen werden wird, insbesondere da explizit keine Interessenabwägung und keine kantonale Zustimmung mehr erforderlich ist. Mögliche Fragenstellungen sind: Ist es verhältnismässig, dass eine Bauherrschaft ein Fenster zum Lärm weglassen muss oder aus einem durchgesteckten Wohnraum einen einseitigen Wohnraum mit einer abgeschlossenen Arbeitsküche machen muss Ist es verhältnismässig, dass eine Bauherrschaft die Erschliessung, Nasszelle und Gewerberäume lärmseitig anordnet? Ist es verhältnismässig, dass eine Bauherrschaft seinen Bau von der Lärmquelle abrückt, um die IGW einzuhalten? In Art. 22 Abs. 2 USG sind drei Optionen vorgegeben, von denen in jeder Wohneinheit eine zu er-füllen ist, damit eine Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten erteilt werden darf: Es wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert und es ist ein Kühlsyster vorhanden oder mindestens ein lärmempfindlicher Raum mit einem Fenster, bei dem die lmmissionsgrenzwerte (IGVV) eingehalten sind. Mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume verfügt über ein Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind. Mindestens ein lärmempfindlicher Raum verfügt über ein Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind, zudem steht ein privat nutzbarer Aussenraum zur Verfügung, bei dem die IGW eingehalten sind. Von den drei genannten Optionen kommt die zweite der bis vor ein paar Jahren erfolgreich praktizierten «Zürcher Lüftungsfensterpraxis» am nächsten und sollte in Zukunft im Vordergrund stehen. b) Art. 24 USG: Anforderungen an Bauzonen Bei Bauzonen wurden bisher die Ausscheidung neuer Bauzonen und die Erschliessung bestehen-der Bauzonen unterschieden. Bei beiden war grundsätzlich der Planungswert (PVV) einzuhalten, wobei bei Erschliessungen für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen möglich waren. Bei Einzonungen ist weiterhin der PVV massgebend. Der Begriff der Erschliessung fällt allerdings weg, es heisst nun «Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen wer-den soll». Bei solchen Änderungen ist neu der IGVV massgebend. Zudem sind Ausnahmen bei Einzonungen und Änderungen von Nutzungsplänen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG möglich, wenn:

	a. daran ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht, b. innerhalb der Bauzone oder in deren Nähe ein der Dichte und Nutzungsart der Zone entsprechender und für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden ist, welcher der Erholung dient und c. Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen. Die drei Anforderungen sind kumulativ zu erfüllen. Trotzdem ist aus unserer Sicht lit, a sozusagen zentral: Wenn die überwiegenden Interessen an der Siedlungsentwicklung nach innen nicht nachgewiesen werden, kann der Aufwand für die Nachweise nach lit, b und c gespart werden. In der Botschaft zur USG-Revision sind jedoch keine entsprechenden klärenden bzw. präzisierenden Ausführungen zu finden. Antrag (vgl. auch Antrag zu Art. 29 Abs. 1 LSV) Aus unserer Sicht muss die Anforderung von Art. 24 Abs. 3 lit. a USG auf Verordnungsstufe zwingend detaillierter ausgeführt werden. Derartig unbestimmte Rechtsbegriffe bieten Angriffsfläche sowohl für Nichtgenehmigungen als auch für Rekurse von Dritten. Mit dem Art. 24 Abs. 3 USG erfolgt ein entscheidender Wechsel gegenüber dem heutigen System un es ist deshalb wichtig, dass mit der LSV Klarheit für den Vollzug geschaffen wird. Ansonsten muss das Bundesgericht zuerst eine Praxis dazu entwickeln, was Jahre der Rechtsunsicherheit bringt (vgl. analoge Problematik bei der Anwendung des ISOS). Fazit Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der gewol gelockerten Regelungen zum Lärmschutz unterstützen. Die im USG gewählte unbestimmten Rechtsbegriffe sind möglichst fassbar zu machen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass nach dem langwierigen Gesetzgebungsprozess das Grundproblem der Rechtsunsicherheit bestehen bleibt oder sogar noch verschärft wird. Wir bitten Sie um Umsetzung unserer Anträge.

Anhang: 20250912_LSV_Revision.docx.pdf

RWU Regionalplanung Winterthur und Umgebung

Sekretariat c/o Departement Technische Betriebe
Turbinenstrasse 16
8403 Winterthur
Telefon 052 267 52 12
rwu@win.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per Mail an:
noise@bafu.admin.ch

Winterthur, 12. September 2025

Revision Lärmschutzverordnung (LSV)
Stellungnahme RWU

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns zur Stellungnahme zu oben genanntem Geschäft eingeladen. Für die Möglichkeit zur Mitwirkung möchten wir uns bedanken.

1. Ausgangslage

Am 27. September 2024 beschloss das Parlament eine Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG). Die Bestimmungen zum Lärmschutz in Artikel 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes haben zum Ziel, die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung zu verbessern.

Das revidierte Gesetz präzisiert mit Artikel 22 die lärmschutzrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten, um die Rechtssicherheit im Vollzug zu erhöhen. Gleichzeitig erleichtert es die Umsetzung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten, was die raumplanerisch gewünschte Innenentwicklung unterstützt.

Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum sieht Artikel 24 USG vor, dass Freiräume für die Erholung und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität vorzusehen sind.

Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der neuen Regelungen unterstützen, Widersprüche beseitigen und die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Erschliessung ablösen.

2. Stossrichtung Umweltschutzgesetz (USG)

Die zum Teil kontrovers diskutierten Änderungen zum Lärmschutz sind in der Revision des USG enthalten. Der Lärmschutz soll – unter anderem aufgrund zahlreicher Rechtsmittelverfahren gegen Baubewilligungen im urbanen Raum – erheblich gelockert werden.

a) Art. 22 USG: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

Das USG verweist in Art. 22 Abs. 1 auf die Verhältnismässigkeit («Baubewilligungen für die Erstellung und die wesentliche Änderung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die IGW eingehalten werden können, soweit dies verhältnismässig ist.»). Es ist allerdings fraglich, wie diese Prüfung vorgenommen werden wird, insbesondere da explizit keine Interessenabwägung und keine kantonale Zustimmung mehr erforderlich ist. Mögliche Fragenstellungen sind:

- Ist es verhältnismässig, dass eine Bauherrschaft ein Fenster zum Lärm weglassen muss oder aus einem durchgesteckten Wohnraum einen einseitigen Wohnraum mit einer abgeschlossenen Arbeitsküche machen muss?
- Ist es verhältnismässig, dass eine Bauherrschaft die Erschliessung, Nasszellen und Gewerberäume lärmseitig anordnet?
- Ist es verhältnismässig, dass eine Bauherrschaft seinen Bau von der Lärmquelle abrückt, um die IGW einzuhalten?

In Art. 22 Abs. 2 USG sind drei Optionen vorgegeben, von denen in jeder Wohneinheit eine zu erfüllen ist, damit eine Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten erteilt werden darf:

- Es wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert und es ist ein Kühlsystem vorhanden oder mindestens ein lärmempfindlicher Raum mit einem Fenster, bei dem die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten sind.
- Mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume verfügt über ein Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind.
- Mindestens ein lärmempfindlicher Raum verfügt über ein Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind, zudem steht ein privat nutzbarer Aussenraum zur Verfügung, bei dem die IGW eingehalten sind.

Von den drei genannten Optionen kommt die zweite der bis vor ein paar Jahren erfolgreich praktizierten «Zürcher Lüftungsfensterpraxis» am nächsten und sollte in Zukunft im Vordergrund stehen.

b) Art. 24 USG: Anforderungen an Bauzonen

Bei Bauzonen wurden bisher die Ausscheidung neuer Bauzonen und die Erschliessung bestehender Bauzonen unterschieden. Bei beiden war grundsätzlich der Planungswert (PW) einzuhalten, wobei bei Erschliessungen für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen möglich waren. Bei Einzonungen ist weiterhin der PW massgebend. Der Begriff der Erschliessung fällt allerdings weg, es heisst nun «Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll». Bei solchen Änderungen ist neu der IGW massgebend.

Zudem sind Ausnahmen bei Einzonungen und Änderungen von Nutzungsplänen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG möglich, wenn:

a. daran ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht,
b. innerhalb der Bauzone oder in deren Nähe ein der Dichte und Nutzungsart der Zone entsprechender und für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden ist, welcher der Erholung dient und
c. Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen.

Die drei Anforderungen sind kumulativ zu erfüllen. Trotzdem ist aus unserer Sicht lit. a sozusagen zentral: Wenn die überwiegenden Interessen an der Siedlungsentwicklung nach innen nicht nachgewiesen werden, kann der Aufwand für die Nachweise nach lit. b und c gespart werden. In der Botschaft zur USG-Revision sind jedoch keine entsprechenden klärenden bzw. präzisierenden Ausführungen zu finden.

Antrag 1 (vgl. auch Antrag zu Art. 29 Abs. 1 LSV)

Aus unserer Sicht muss die Anforderung von Art. 24 Abs. 3 lit. a USG auf Verordnungsstufe zwingend detaillierter ausgeführt werden. Derartig unbestimmte Rechtsbegriffe bieten Angriffsfläche sowohl für Nichtgenehmigungen als auch für Rekurse von Dritten. Mit dem Art. 24 Abs. 3 USG erfolgt ein entscheidender Wechsel gegenüber dem heutigen System und es ist deshalb wichtig, dass mit der LSV Klarheit für den Vollzug geschaffen wird. Ansonsten muss das Bundesgericht zuerst eine Praxis dazu entwickeln, was Jahre der Rechtsunsicherheit bringt (vgl. analoge Problematik bei der Anwendung des ISOS).

3. Art. 29 Abs. 1 E-LSV: Lärmschutzmassnahmen

Nach Wegfall auf Gesetzesstufe (Art. 24 Abs. 1 und 2 USG in der alten Fassung) ist neu auf Verordnungsstufe geregelt, dass bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten «zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden können».

Diese Verordnungsbestimmung bewirkt, dass solche Massnahmen zwingend geprüft und im Rahmen des Planerlassverfahrens verpflichtend festgesetzt werden müssen, bevor die Ausnahmeregelung gemäss Art. 24 Abs. 3 USG zum Tragen kommen kann (vgl. Erläuterungen Ziff. 4.2, S. 8). Die Formulierung in Art. 29 Abs. 1 E-LSV, wonach derartige Massnahmen getroffen werden «können», darf also nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie zwingend evaluiert und – soweit zielführend und verhältnismässig – getroffen werden *müssen* (das «können» ist eine Ermächtigung, nicht ein «belieben»).
Auch wenn solche Massnahmen für die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte nicht vollständig ausreichen, müssen sie soweit möglich getroffen werden, bevor die Ausnahmeregelung von Art. 24 Abs. 3 USG mobilisiert werden kann.
Art. 24 Abs. 3 USG sieht in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vor. Diese ist in der LSV zu konkretisieren, damit die Möglichkeit zur Genehmigung der vorgesehenen Ausnahme nicht toter Buchstabe bleibt. Wenn keine klaren Kriterien festgelegt werden, ist in jedem Einzelfall von Neuem diskutierbar, ob nun nicht doch die Interessen am Lärmschutz überwiegen, vgl. dazu die strenge Praxis des Bundesgerichts, das in Zukunft die Grundsätze des Lärmschutzrechts wie Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip (USG) nicht leichtfertig dem Grundsatz Siedlungsentwicklung nach innen (RPG) unterordnen wird.

Antrag 2
Auf Verordnungsstufe ist zu klären, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. a USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan die Entwicklungsziele festgelegt sind. Der Bericht nach Art. 47 RPV und die kantonale Genehmigung (Art. 26 Abs. 1 RPG, § 5 Abs. 1 PBG) sind ausreichend.
Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, sind die Kriterien festzulegen, aufgrund deren das Interesse an der Siedlungsentwicklung im Nutzungsplanungsverfahren nachzuweisen ist (z. B. gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, Zentrumsfunktion). Wichtig ist, dass kein neues beziehungsweise zusätzliches Verfahren eingeführt wird.

4. Art. 29 Abs. 2 E-LSV: Zugänglicher Freiraum mit Erholungsfunktion
Diese Voraussetzung ist kumulativ zwingend und so im Gesetz vorgesehen. Sie kann auf Verordnungsstufe also nicht rückgängig gemacht werden, obwohl der Zusammenhang mit der Ruhebedürftigkeit von Menschen in ihren Wohnungen nicht ersichtlich ist.
Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung ist eine «Verschlimmbesserung»: Sie bringt gegenüber dem Gesetzestext nichts wirklich Neues. Und gemäss Erläuterungen werden Kriterien wie «gute Durchgrünung» und «naturnahe Gestaltung» oder auch «Vernetzung der Freiräume mit

Wohnsiedlungen» aufgeführt, die nicht direkt mit dem Lärmschutz zu tun haben und damit unnötigerweise Angriffsflächen für allenfalls andere gute Lösungen schaffen. Die LSV ist unserer Ansicht nach nicht der Ort, an welchem die Ausstattung von Erholungsflächen geregelt werden müsste.
Es wird eine Publikation des BAFU zur Anwendung dieser Bestimmung in Aussicht gestellt. Es ist zu befürchten, dass diese zur Verkomplizierung beiträgt, insbesondere wenn Art. 29 Abs. 2 E-LSV und die Erläuterungen dazu nicht präziser und zielführender formuliert werden.

Antrag 3
Auf Verordnungsstufe ist zu regeln, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. b USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan die genügende Freiraumversorgung festgelegt ist (im Kanton Zürich beispielsweise die Werte gemäss § 29 ff. kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung zu den kommunalen Erholungsflächen).
Für den Fall, dass kein solcher Richtplan vorliegt, sind möglichst genaue Kriterien (mit Werten) festzulegen, aufgrund deren die Beurteilung zu erfolgen hat.

5. Art. 29 Abs. 3 E-LSV: Verbesserung Wohnqualität in akustischer Hinsicht
Der Art. 24 Abs. 3 USG und dieser Art. 29 Abs. 3 E-LSV sind von den «planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen» gemäss Art. 29 Abs. 1 E-LSV zu unterscheiden. Sie betreffen nicht Massnahmen im Perimeter der nutzungsplanerischen Massnahmen gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2, sondern Massnahmen in deren Umgebung. Es ist unklar, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zu den Sanierungspflichten stehen, wie sie mit der USG- und der LSV-Revision ausdrücklich nicht geändert wurden. Zudem dürfte die Einflussnahme auf Gebäude und deren Umfeld, die ausserhalb des Planungsperimeters liegen, schwierig umzusetzen sein.
Auch hier ist die Aussicht auf eine Publikation des BAFU nicht hilfreich: Was soll geklärt werden, wenn Gesetz und Verordnung unklar sind? Wie soll z. B. mit einem Gestaltungsplan die Begrünung einer Fassade an einem Bestandesbau ausserhalb des Perimeters durchgesetzt werden? Wie soll man Tempo 30 einführen, wenn die zuständige kantonale Stelle und die derzeitigen Bestrebungen auf Bundesebene gegenläufig sind? Mit welchem Grund und durch wen finanziert kann man eine Strasse mit einem Flüsterbelag versehen, wenn keine Sanierungspflicht besteht?

Die Nichteinhaltung der Sanierungsfristen (insbesondere bei National- und Staatsstrassen) ist das Hauptproblem des Lärmschutzes. Diese Nichteinhaltung widerspricht materiell (1. Priorität: Emissionsbegrenzung an der Quelle) und formell (bereits massiv verlängerte Fristen) der Umweltschutzgesetzgebung. Es ist angesichts der gewollten Erleichterung bei Nutzungsplanänderungen zur Vermehrung von Wohnraum jedoch problematisch, bei Vorliegen von lärmtechnischem Handlungsbedarf die überfälligen Sanierungen einzufordern. Die entsprechenden Sanierungs-Anordnungen können zwar koordiniert zum betreffenden Nutzungsplan aufgezeigt werden, der eigentliche Erlass muss jedoch eigenständig erfolgen.

Antrag 4
Auf Verordnungsstufe ist festzuhalten, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. c USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan (Verkehrsplan) die Gestaltung der Strassen (Klassierung, Temporegime usw.) festgelegt sind. Darin, oder allenfalls in einem Zusatzdokument, ist die Sanierung von Anlagen im Sinne von Art. 16 ff. USG darzulegen. Es ist zu klären, dass unter «festgelegt» die richtplanerische Festsetzung und nicht die Festsetzung eines Nutzungsplanes oder Sanierungsprojekts gemeint ist.
Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, ist bei sanierungspflichtigen Anlagen die Umsetzung aufzuzeigen.

6. Art. 31 Abs. 1bis und 2 E-LSV: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

Im Art. 31 Abs. 1bis werden die kontrollierten Wohnraumlüftungen und die Kühlsysteme definiert. Offen bleibt die Frage, was ein «angemessenes Raumklima» (insbesondere angemessene Frischluftzufuhr) ist. Auch hier gilt es zu vermeiden, dass ein unpräziser Begriff über die Praxis und die Rechtsprechung definiert werden muss. Der Kanton Zürich hat im Rahmen des nun aufgehobenen Art. 31a LSV das angemessene Raumklima wie folgt definiert:

- Dieses setzt sich zusammen aus einer guten Luftqualität und einem geeigneten sommerlichen Wärmeschutz.
- Eine angemessene Luftqualität ist z. B. bei Annahme von maximal 2 erwachsenen Personen pro Schlafzimmer mit einer Aussenluftrate nachts pro Person von mind. 15 m^3/h gegeben.
- Eine kontrollierte Wohnungslüftung bzw. ein Einzelraumlüfter mit mindestens einer Aussenluftrate von 30 m^3/h pro Schlafzimmer gewährleistet die Einhaltung der notwendigen Luftqualität. Dabei muss sich die Zuluft im Schlafzimmer befinden, während sich die Abluft z. B. auch im Bad oder in der Küche befinden kann.
- Im Weiteren ist mit einem guten Sonnenschutz tagsüber sicherzustellen, dass sich die Räume nicht zu stark erwärmen können. Nötigenfalls ist der Sonnenschutz zu automatisieren.

Analog zum bisherigen Art. 31a Abs. 3 LSV sollte das BAFU ermächtigt werden, Vollzugsempfehlungen zu erlassen.

Antrag 5
Die LSV Art. 31 Abs. 1bis ist wie folgt zu ergänzen:
«Das BAFU kann Empfehlungen zum Vollzug von Absatz 1bis erlassen. Es berücksichtigt dabei die massgebenden technischen Normen.»

7. Fazit

Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der gewollt gelockerten Regelungen zum Lärmschutz unterstützen. Die im USG gewählten unbestimmten Rechtsbegriffe sind möglichst fassbar zu machen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass nach dem langwierigen Gesetzgebungsprozess das Grundproblem der Rechtsunsicherheit bestehen bleibt oder sogar noch verschärft wird. Wir bitten Sie um Umsetzung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Für den Vorstand der RWU

Stefan Fritschi, Präsident

Reto Wild, Regionalplaner

z.K.:
- Regionsgemeinden
- Kantonsräte Region RWU, KEVU und KPB
- Baudirektion/ARE, Team Ost, Alexandra Lüscher, Postfach, 8090 Zürich

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	3. Art. 29 Abs. 1 E-LSV: Lärmschutzmassnahmen Nach Wegfall auf Gesetzesstufe (Art. 24 Abs. 1 und 2 USG in der alten Fassung) ist neu auf Ver-ordnungsstufe geregelt, dass bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten «zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenz-werte planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden können». Diese Verordnungsbestimmung bewirkt, dass solche Massnahmen zwingend geprüft und im Rahmen des Planerlassverfahrens verpflichtend festgesetzt werden müssen, bevor die Ausnahmeregelung gemäss Art. 24 Abs. 3 USG zum Tragen kommen kann (vgl. Erläuterungen Ziff. 4.2, S. 8). Die Formulierung in Art. 29 Abs. 1 E-LSV, wonach derartige Massnahmen getroffen werden «können», darf also nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie zwingend evaluiert und — soweit zielführend und verhältnismässig — getroffen werden müssen (das «können» ist eine Ermächtigung, nicht ein «belieben»). Auch wenn solche Massnahmen für die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte nicht vollständig ausreichen, müssen sie soweit möglich getroffen werden, bevor die Ausnahmeregelung von Art. 24 Abs. 3 USG mobilisiert werden kann. Art. 24 Abs. 3 USG sieht in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vor. Diese ist in der LSV zu konkretisieren, damit die Möglichkeit zur Genehmigung der vorgesehenen Ausnahme nicht toter Buchstabe bleibt. Wenn keine klaren Kriterien festgelegt werden, ist in jedem Einzelfall von Neuem diskutierbar, ob nun nicht doch die Interessen am Lärmschutz überwiegen, vgl. dazu die strenge Praxis des Bundesgerichts, das in Zukunft die Grundsätze des Lärmschutzrechts wie Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip (USG) nicht leichtfertig dem Grundsatz Siedlungsentwicklung nach innen (RPG) unterordnen wird. Antrag: Auf Verordnungsstufe ist zu klären, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. a USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan die Entwicklungsziele festgelegt sind. Der Bericht nach Art. 47 RPV und die kantonale Genehmigung (Art. 26 Abs. 1 RPG, § 5 Abs. 1 PBG) sind ausreichend. Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, sind die Kriterien festzulegen, aufgrund deren das Interesse an der Siedlungsentwicklung im Nutzungsplanungsverfahren nachzuweisen ist (z. B. gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, Zentrumsfunktion). Wichtig ist, dass kein neues beziehungs-weise zusätzliches Verfahren eingeführt wird.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.
Begründung	Diese Voraussetzung ist kumulativ zwingend und so im Gesetz vorgesehen. Sie kann auf Verordnungsstufe also nicht rückgängig gemacht werden, obwohl der Zusammenhang mit der Ruhebedürftigkeit von Menschen in ihren Wohnungen nicht ersichtlich ist. Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung ist eine «Verschlimmbesserung»: Sie bringt gegenüber dem Gesetzestext nichts wirklich Neues. Und gemäss Erläuterungen werden Kriterien wie «gute Durchgrünung» und «naturnahe Gestaltung» oder auch «Vernetzung der Freiräume mit Wohnsiedlungen» aufgeführt, die nicht direkt mit dem Lärmschutz zu tun haben und damit unnötigerweise Angriffsflächen für allenfalls andere gute Lösungen schaffen. Die LSV ist unserer Ansicht nach nicht der Ort, an welchem die Ausstattung von Erholungsflächen geregelt werden müsste. Es wird eine Publikation des BAFU zur Anwendung dieser Bestimmung in Aussicht gestellt. Es ist zu befürchten, dass diese zur Verkomplizierung beiträgt, insbesondere wenn Art. 29 Abs. 2 E-LSV und die Erläuterungen dazu nicht präziser und zielführender formuliert werden. Antrag Auf Verordnungsstufe ist zu regeln, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. b USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan die genügende Freiraumversorgung festgelegt ist (im Kanton Zürich beispielsweise die Werte gemäss § 29 if. kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung zu den kommu-nalen Erholungsflächen). Für den Fall, dass kein solcher Richtplan vorliegt, sind möglichst genaue Kriterien (mit Werten) festzulegen, aufgrund deren die Beurteilung zu erfolgen hat.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.
Begründung	Der Art. 24 Abs. 3 USG und dieser Art. 29 Abs. 3 E-LSV sind von den «planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen» gemäss Art. 29 Abs. 1 E-LSV zu unterscheiden. Sie betreffen nicht Massnahmen im Perimeter der nutzungsplanerischen Massnahmen gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2, sondern Massnahmen in deren Umgebung. Es ist unklar, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zu den Sanierungspflichten stehen, wie sie mit der USG- und der LSV-Revision ausdrücklich nicht geändert wurden. Zudem dürfte die Einflussnahme auf Gebäude und deren Umfeld, die ausserhalb des Planungsperimeters liegen, schwierig umzusetzen sein. Auch hier ist die Aussicht auf eine Publikation des BAFU nicht hilfreich: Was soll geklärt werden, wenn Gesetz und Verordnung unklar sind? Wie soll z. B. mit einem Gestaltungsplan die Begrünung einer Fassade an einem Bestandesbau ausserhalb des Perimeters durchgesetzt werden? Wie soll man Tempo 30 einführen, wenn die zuständige kantonale Stelle und die derzeitigen Bestrebungen auf Bundesebene gegenläufig sind? Mit welchem Grund und durch wen finanziert kann man eine Strasse mit einem Flüsterbelag versehen, wenn keine Sanierungspflicht besteht? Die Nichteinhaltung der Sanierungsfristen (insbesondere bei National- und Staatsstrassen) ist das Hauptproblem des Lärmschutzes. Diese Nichteinhaltung widerspricht materiell! (1. Priorität: Emissionsbegrenzung an der Quelle) und formell (bereits massiv verlängerte Fristen) der Umweltschutzgesetzgebung. Es ist angesichts der gewollten Erleichterung bei Nutzungsplanänderungen zur Vermehrung von Wohnraum jedoch problematisch, bei Vorliegen von lärmtechnischem Handlungsbedarf die überfälligen Sanierungen einzufordern. Die entsprechenden Sanierungs-Anordnungen können zwar koordiniert zum betreffenden Nutzungsplan aufgezeigt werden, der eigentliche Erlass muss jedoch eigenständig erfolgen. Antrag Auf Verordnungsstufe ist festzuhalten, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. c USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan (Verkehrsplan) die Gestaltung der Strassen (Klassierung, Temporegime usw.) festgelegt sind. Darin, oder allenfalls in einem Zusatzdokument, ist die Sanierung von Anlagen im Sinne von Art. 16 if. USG darzulegen. Es ist zu klären, dass unter «festgelegt» die richtplanerische Festsetzung und nicht die Festsetzung eines Nutzungsplanes oder Sanierungsprojekts gemeint ist. Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, ist bei sanierungspflichtigen Anlagen die Umsetzung aufzuzeigen.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Art. 31 Abs. 1 bis werden die kontrollierten Wohnraumlüftungen und die Kühlsysteme definiert. Offen bleibt die Frage, was ein «angemessenes Raumklima» (insbesondere angemessene Frischluftzufuhr) ist. Auch hier gilt es zu vermeiden, dass ein unpräziser Begriff über die Praxis und die Rechtsprechung definiert werden muss. Der Kanton Zürich hat im Rahmen des nun aufgehobenen Art. 31a LSV das angemessene Raumklima wie folgt definiert: -Dieses setzt sich zusammen aus einer guten Luftqualität und einem geeigneten sommerlichen Wärmeschutz. -Eine angemessene Luftqualität ist z. B. bei Annahme von maximal 2 erwachsenen Personen pro Schlafzimmer mit einer Aussenluftrate nachts pro Person von mind. 15 rrO/h gegeben. -Eine kontrollierte Wohnungslüftung bzw. ein Einzelraumlüfter mit mindestens einer Aussenluft-rate von 30 m3/h pro Schlafzimmer gewährleistet die Einhaltung der notwendigen Luftqualität. Dabei muss sich die Zuluft im Schlafzimmer befinden, während sich die Abluft z. B. auch im Bad oder in der Küche befinden kann. -Im Weiteren ist mit einem guten Sonnenschutz tagsüber sicherzustellen, dass sich die Räume nicht zu stark erwärmen können. Nötigenfalls ist der Sonnenschutz zu automatisieren. Analog zum bisherigen Art. 31a Abs. 3 LSV sollte das BAFU ermächtigt werden, Vollzugsempfehlungen zu erlassen. Die LSV Art. 31 Abs. 1b's ist wie folgt zu ergänzen: Das BAFU kann Empfehlungen zum Vollzug von Absatz 1bis erlassen Es berücksichtigt dabei die massgebenden technischen Normen.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	vgl. Begründung zu Art. 31 Abs. 1bis

SBB

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV). Die Anpassungen im zugrunde liegenden revUSG werden für unsere lärmbelasteten Areale in Gleisnähe neue Spielräume ermöglichen und voraussichtlich mehr Planungssicherheit schaffen. Gleichzeitig möchten wir auf einen kritischen Punkt hinweisen, der einer weiteren Klärung bedarf. Grundlagen revUSG und Revision LSV In der Botschaft zum revUSG wurde festgehalten, dass die neue Regelung zu keinen reduzierten Verpflichtungen zur Emissionsbegrenzung von Anlagen be Lärmsanierungen führen soll. Dies zielt darauf ab, dass beispielsweise lärmarme Strassenbeläge oder leiseres Eisenbahnrollmaterial im Rahmen einer Sanierungspflicht auch in Bereichen von (neuen) Gebäuden vorgesehen bzw. geprüft werden, wo in Richtung Strasse in der konkreten Baubewilligung die Grenzwerte nicht eingehalten werden mussten. Die Verpflichtung zur Emissionsbegrenzung unabhängig konkreter Grenzwertüberschreitungen wird auch schon durch das generelle Vorsorgeprinzip definiert. Entsprechend bleiben Vorschriften der Art. 16, 20 und 25 USG unverändert. Im erläuternden Bericht wird zudem hervorgehoben, dass keine negativen Auswirkungen auf Bund, Kantone, Gemeinden, Volkswirtschaft, Gesellschaft und Umwelt durch die Revision der LSV zu erwarten sind. Zusammengefasst wird davon ausgegangen, dass die Lärmschutzpflicht nicht von Wohnbauprojekten auf Anlageneigentümer mit entsprechenden Folgekosten verlagert wird. Gefahr der Fehlinterpretation In Art. 22 Abs. 4 revUSG wird sehr knapp formuliert: «Die Pflicht der Inhaber von Anlagen zur Begrenzung der Emissionen bleibt auch bei Erteilung einer Baubewilligung nach den Absätzen 2 und 3 bestehen.» Durch die Absicht, in lärmbelasteten Gebieten die Siedlungsentwicklung nach innen stärker zu gewichten und der Verlagerung der Messpunkte beim Bau von Wohnräumen, besteht aus Sicht der SBB eine Gefahr einer Fehlinterpretation. Bauwillige müssen zwar keinen Lärmschutz in Richtung bestehender Anlagen vorsehen, da die relevante Immissionsbeurteilung an der abgewandten Fassade erfolgen darf. Im Nachgang, insbesondere bei einem Verkauf der Liegenschaft, bestünde aber die Gefahr, dass die Lärmschutzpflichten beim Anlagenbesitze eingefordert werden, weil an der den Anlagen zugewandten Fassade die Grenzwerte überschritten sind. Insbesondere bei der Schaffung von Eigentumswohnungen ist die Gefahr gross, dass die Lärmbelastung auf der Fassadenseite zur lärmerzeugenden Anlage als unzumutbar betrachtet wird. Für die Anlageneigentümer droht dam eine nicht gewollte Auswirkung im Sinne von zunehmenden Lärmbeschwerdeverfahren, Verwaltungsaufwand sowie zunehmende Kostenfolgen durch die Pflicht Lärmschutzmassnahmen zu realisieren. Die Finanzierungslast würde voll zulasten der Infrastrukturbetreiberin gehen, was die knappen Mittel des Bahninfrastrukturfonds weiter belasten würde. Selbst die unverändert bestehende Möglichkeit der Beantragung von Erleichterunger nach LSV würde somit negative finanzielle Auswirkungen haben. Antrag: Präzisierung in der LSV; eventuell Ergänzung des erläuternden Berichts zur Revision der LSV Wir beantragen, die Einführung eines neuen Absatzes 4 in Art. 7 bzw. Art. 39 LSV: Art. 7 Emissionsbegrenzungen bei neuen ortsfesten Anlagen 4 Die Pflicht der Inhaber von Anlagen zur Begrenzung der Emissionen beschränkt sich auf die Immissionsorte, die im Baubewilligungsverfahren beurteilt wurden. Sofern die Immissionsgrenzwerte zum Zeitpunkt der Beurteilung überschritten waren, entfällt die Pflicht zur Begrenzung. Art. 39 Ort der Ermittlung 4 Bei Gebäuden mit erleichterter Baubewilligung gemäss USG Art. 22 Absatz und 3 sind die im Bewilligungsverfahren definierten Immissionsorte zur Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte während der gesamten

	Nutzungsdauer für die Ermittlung massgebend. Begründung dieser Präzisierung: Erst durch die Präzisierung erhält der Anlageneigentümer die notwendige Rechtssicherheit, dass durch eine nach revUSG erleichterte verdichtete Bebauung die Lärmschutzpflicht nicht einfach auf den Anlagebetreiber überwälzt wird. Dies ist analog zur Sanierungspflicht gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. a USG. Auch danach muss der Anlageneigentümer nur Schallschutzmassnahmen finanzieren, wenn die Immissionsgrenzwerte beim Gebäude nicht schon überschritten waren. Falls diese Präzisierung nicht in die LSV aufgenommen wird, sollte sie klar im erläuternden Bericht zur revidierten LSV erwähnt werden, um die rechtliche Klarheit sicherzustellen. Zusätzliche Empfehlung Wenn der Anlageneigentümer Grenzwerte nicht einhalten kann und deshalb Erleichterungen gesprochen werden müssen, werden diese Überschreitungen der Grenzwerte heute dokumentiert und publiziert (BAV-Lärmbelastungskataster > Zulässige Immissionen). Damit die Erleichterungen gemäss Art. 22 Abs. 2 und 3 revUSG später ebenfalls nachvollziehbar sind, sollten für diese Gebäude – in Analogie zu den zulässigen Immissionen – die Standorte, welche für die effektive Lärmbeurteilung zur Einhaltung der Grenzwerte hinzugezogen wurden, ebenfalls dokumentiert und publiziert werden. Damit kann auch nach der Baubewilligung beurteilt werden, ob eine der Anlage zugewandte Fassade schon Grenzwertüberschreitungen aufgewiesen hat. Nur so kann ohne grossen administrativen Aufwand durch die Behörde die Rechtmässigkeit von Lärmklagen im Nachgang zu einer Bewilligung beurteilt werden. Artikel 29 Absatz 2: Bitte um Miteinbezug Des Weiteren bitten wir um Mitarbeit bei der Erarbeitung der Publikation des BAFU zur Konkretisierung der Freiraumanforderungen. Insbesondere sollte die Schwierigkeit berücksichtigt werden, geeignete Freiräume an zentralen, bahnhofsnahen Orten zu finden oder zu schaffen. Die intensiven Nutzungen und die Lärmbelastung im Bahnhofsumfeld machen es notwendig, bestehende öffentliche Räume anzurechnen.

Anhang: 251003_Revision LSV_Stellungnahme SBB_signiert.pdf

SBB CFF FFS

Public Affairs und Regulation · Hilfikerstrasse 1 · CH-3000 Bern 65

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern
noise@bafu.admin.ch

Bern, 3. Oktober 2025

Revision der Lärmschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV). Die Anpassungen im zugrunde liegenden revUSG werden für unsere lärmbelasteten Areale in Gleisnähe neue Spielräume ermöglichen und voraussichtlich mehr Planungssicherheit schaffen. Gleichzeitig möchten wir auf einen kritischen Punkt hinweisen, der einer weiteren Klärung bedarf.

Grundlagen revUSG und Revision LSV
In der Botschaft zum revUSG wurde festgehalten, dass die neue Regelung zu keinen reduzierten Verpflichtungen zur Emissionsbegrenzung von Anlagen bei Lärmsanierungen führen soll. Dies zielt darauf ab, dass beispielsweise lärmarme Strassenbeläge oder leiseres Eisenbahnrollmaterial im Rahmen einer Sanierungspflicht auch in Bereichen von (neuen) Gebäuden vorgesehen bzw. geprüft werden, wo in Richtung Strasse in der konkreten Baubewilligung die Grenzwerte nicht eingehalten werden mussten. Die Verpflichtung zur Emissionsbegrenzung unabhängig konkreter Grenzwertüberschreitungen wird auch schon durch das generelle Vorsorgeprinzip definiert. Entsprechend bleiben Vorschriften der Art. 16, 20 und 25 USG unverändert. Im erläuternden Bericht wird zudem hervorgehoben, dass keine negativen Auswirkungen auf Bund, Kantone, Gemeinden, Volkswirtschaft, Gesellschaft und Umwelt durch die Revision der LSV zu erwarten sind. Zusammengefasst wird davon ausgegangen, dass die Lärmschutzpflicht nicht von Wohnbauprojekten auf Anlageneigentümer mit entsprechenden Folgekosten verlagert wird.

Gefahr der Fehlinterpretation
In Art. 22 Abs. 4 revUSG wird sehr knapp formuliert: «Die Pflicht der Inhaber von Anlagen zur Begrenzung der Emissionen bleibt auch bei Erteilung einer Baubewilligung nach den Absätzen 2 und 3 bestehen.» Durch die Absicht, in lärmbelasteten Gebieten die

SBB AG
Public Affairs und Regulation
Hilfikerstrasse 1 · 3000 Bern 65 · Schweiz
luca.arnold@sbb.ch / www.sbb.ch

Siedlungsentwicklung nach innen stärker zu gewichten und der Verlagerung der Messpunkte beim Bau von Wohnräumen, besteht aus Sicht der SBB eine Gefahr einer Fehlinterpretation. Bauwillige müssen zwar keinen Lärmschutz in Richtung bestehender Anlagen vorsehen, da die relevante Immissionsbeurteilung[1] an der abgewandten Fassade erfolgen darf. Im Nachgang, insbesondere bei einem Verkauf der Liegenschaft, bestünde aber die Gefahr, dass die Lärmschutzpflichten beim Anlagenbesitzer eingefordert werden, weil an der den Anlagen zugewandten Fassade die Grenzwerte überschritten sind.

Insbesondere bei der Schaffung von Eigentumswohnungen ist die Gefahr gross, dass die Lärmbelastung auf der Fassadenseite zur lärmerzeugenden Anlage als unzumutbar betrachtet wird. Für die Anlageneigentümer droht damit eine nicht gewollte Auswirkung im Sinne von zunehmenden Lärmbeschwerdeverfahren, Verwaltungsaufwand sowie zunehmende Kostenfolgen durch die Pflicht Lärmschutzmassnahmen zu realisieren. Die Finanzierungslast würde voll zulasten der Infrastrukturbetreiberin gehen, was die knappen Mittel des Bahninfrastrukturfonds weiter belasten würde. Selbst die unverändert bestehende Möglichkeit der Beantragung von Erleichterungen nach LSV würde somit negative finanzielle Auswirkungen haben.

Antrag: Präzisierung in der LSV; eventuell Ergänzung des erläuternden Berichts zur Revision der LSV

Wir beantragen, die Einführung eines neuen Absatzes 4 in Art. 7 bzw. Art. 39 LSV:

Art. 7 Emissionsbegrenzungen bei neuen ortsfesten Anlagen

…

[4] Die Pflicht der Inhaber von Anlagen zur Begrenzung der Emissionen beschränkt sich auf die Immissionsorte, die im Baubewilligungsverfahren beurteilt wurden. Sofern die Immissionsgrenzwerte zum Zeitpunkt der Beurteilung überschritten waren, entfällt die Pflicht zur Begrenzung.

[1] Die Pflicht zur Emissionsbegrenzung wird immer via Immissionsbeurteilung festgestellt, da es keine Emissionsgrenzwerte gibt.

SBB CFF FFS

Art. 39 Ort der Ermittlung

…

[4] *Bei Gebäuden mit erleichterter Baubewilligung gemäss USG Art. 22 Absatz 2 und 3 sind die im Bewilligungsverfahren definierten Immissionsorte zur Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte während der gesamten Nutzungsdauer für die Ermittlung massgebend.*

Begründung dieser Präzisierung:
Erst durch die Präzisierung erhält der Anlageneigentümer die notwendige Rechtssicherheit, dass durch eine nach revUSG erleichterte verdichtete Bebauung die Lärmschutzpflicht nicht einfach auf den Anlagebetreiber überwälzt wird. Dies ist analog zur Sanierungspflicht gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. a USG. Auch danach muss der Anlageneigentümer nur Schallschutzmassnahmen finanzieren, wenn die Immissionsgrenzwerte beim Gebäude nicht schon überschritten waren. Falls diese Präzisierung nicht in die LSV aufgenommen wird, sollte sie klar im erläuternden Bericht zur revidierten LSV erwähnt werden, um die rechtliche Klarheit sicherzustellen.

Zusätzliche Empfehlung
Wenn der Anlageneigentümer Grenzwerte nicht einhalten kann und deshalb Erleichterungen gesprochen werden müssen, werden diese Überschreitungen der Grenzwerte heute dokumentiert und publiziert (BAV-Lärmbelastungskataster > Zulässige Immissionen). Damit die Erleichterungen gemäss Art. 22 Abs. 2 und 3 revUSG später ebenfalls nachvollziehbar sind, sollten für diese Gebäude – in Analogie zu den zulässigen Immissionen – die Standorte, welche für die effektive Lärmbeurteilung zur Einhaltung der Grenzwerte hinzugezogen wurden, ebenfalls dokumentiert und publiziert werden. Damit kann auch nach der Baubewilligung beurteilt werden, ob eine der Anlage zugewandte Fassade schon Grenzwertüberschreitungen aufgewiesen hat. Nur so kann ohne grossen administrativen Aufwand durch die Behörde die Rechtmässigkeit von Lärmklagen im Nachgang zu einer Bewilligung beurteilt werden.

Artikel 29 Absatz 2: Bitte um Miteinbezug
Des Weiteren bitten wir um Mitarbeit bei der Erarbeitung der Publikation des BAFU zur Konkretisierung der Freiraumanforderungen. Insbesondere sollte die Schwierigkeit berücksichtigt werden, geeignete Freiräume an zentralen, bahnhofsnahen Orten zu finden oder zu schaffen. Die intensiven Nutzungen und die Lärmbelastung im Bahnhofsumfeld machen es notwendig, bestehende öffentliche Räume anzurechnen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Urs Schönholzer (urs.schoenholzer@sbb.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Leiter Infrastruktur SBB

Linus Looser
Mitglied der Konzernleitung
Leiter Infrastruktur

2 Oct 2025
AES Advanced electronic signature
Signed on Skribble.com

Michael Schmidt
Stv. Leiter Regulation und Internationales

Kopie an:
- Petra Breuer, Leiterin Abteilung Politik, Vizedirektorin, BAV
- Sandra Daguet, Leiterin Finanzdienst II - Verkehr, Energie und Kommunikation, EFV
- Samuel Wiese, Ökonom, Finanzdienst II - Verkehr, Energie und Kommunikation, EFV

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	suissetec begrüsst die geplante Revision der LSV, insbesondere die Konkretisierung der Anforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme in lärmempfindlichen Räumen. Die vorgesehene Regelung stärkt die Bedeutung eines integralen Raumklimakonzepts, das sowohl thermische als auch akustische Aspekte berücksichtigt. In diesem Kontext unterstützt suissetec die Stellungnahmen seitens Minergie und Gebäude Klima Schweiz. Aus Sicht suissetec HLK möchten wir folgende Punkte hervorheben: 1.Technische Klarheit: Die Definition der Mindestanforderungen an Lüftungs- und Kühlsysteme ist sinnvoll. Wir empfehlen jedoch eine präzisere Abgrenzung geeigneter Systeme in Bezug auf Luftvolumenströme, Schalldämmung und Energieeffizienz. D.h. Abluftanlagen (ABL) mit und ohne Aussenluftdurchlässen (ALD) werden als NICHT geeignete Systeme angesehen. 2.Bauliche Massnahmen: Wir empfehlen die vorrangige Prüfung von baulichen Massnahmen wie Beschattung zur Vermeidung und Reduktion des primären Kühlbedarfs des Gebäudes. Sofern nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben, ist eine PV-Anlage bei Kühlung vorzusehen. 3.Kühlung: Die Notwendigkeit einer ergänzenden Kühlung, nebst Nachtauskühlung bei kontrollierter Lüftung, ist aufgrund der Zunahme von Hitzetagen, Tropennächten, etc. nicht nur nachvollziehbar, sondern unabdingbar. Wir regen an, passive Kühlstrategien (z. B. Erdregister, Freecooling) zu bevorzugen, sofern bei diesen ein entsprechendes Monitoring und Reduktion der Raumluftfeuchte gegeben ist, um Feuchteschäden zu vermeiden und Behaglichkeit sicher zu stellen. 4. Planungssicherheit: Die vorgesehene Pflicht zur Angabe geprüfter Massnahmen im Baugesuch (Art. 34) ist zu begrüssen. Wir empfehlen, dass den kantonalen Vollzugsbehörden einheitliche Kriterien für die Beurteilung von Lüftungs- und Kühlsystemen bereitstellen. 5. Förderung innovativer Systeme: Um die Umsetzung effizienter und nachhaltiger Systeme zu fördern, sollten Förderinstrumente für integrale Lüftungs- und Klimakonzepte geprüft werden. Insgesamt unterstützt suissetec die Zielsetzung der Revision, die Lebensqualität in lärmexponierten Gebieten durch planerische und technische Massnahmen zu verbessern. In diesem Kontext unterstützt suissetec ebenfalls die Stellungnahmen seitens Minergie und Gebäude Klima Schweiz. Des weiteren bietet suissetec allfällige Hilfestellung bei Ausarbeitung einer ergänzenden Wegleitung zur LSV.

Anhang: suissetec HLK_Stellungnahme LSV UVEK 20250925.pdf

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Stellungnahme zur Revision der Lärmschutzverordnung (LSV)

suissetec begrüsst die geplante Revision der LSV, insbesondere die Konkretisierung der Anforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme in lärmempfindlichen Räumen. Die vorgesehene Regelung stärkt die Bedeutung eines integralen Raumklimakonzepts, das sowohl thermische als auch akustische Aspekte berücksichtigt. In diesem Kontext unterstützt suissetec die Stellungnahmen seitens Minergie und Gebäude Klima Schweiz.

Aus Sicht suissetec HLK möchten wir folgende Punkte hervorheben:

1. Technische Klarheit: Die Definition der Mindestanforderungen an Lüftungs- und Kühlsysteme ist sinnvoll. Wir empfehlen jedoch eine präzisere Abgrenzung geeigneter Systeme in Bezug auf Luftvolumenströme, Schalldämmung und Energieeffizienz. D.h. Abluftanlagen (ABL) mit und ohne Aussenluftdurchlässen (ALD) werden als NICHT geeignete Systeme angesehen.

2. Bauliche Massnahmen: Wir empfehlen die vorrangige Prüfung von baulichen Massnahmen wie Beschattung zur Vermeidung und Reduktion des primären Kühlbedarfs des Gebäudes. Sofern nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben, ist eine PV-Anlage bei Kühlung vorzusehen.

3. Kühlung: Die Notwendigkeit einer ergänzenden Kühlung, nebst Nachtauskühlung bei kontrollierter Lüftung, ist aufgrund der Zunahme von Hitzetagen, Tropennächten, etc. nicht nur nachvollziehbar, sondern unabdingbar. Wir regen an, passive Kühlstrategien (z. B. Erdregister, Freecooling) zu bevorzugen, sofern bei diesen ein entsprechendes Monitoring und Reduktion der Raumluftfeuchte gegeben ist, um Feuchteschäden zu vermeiden und Behaglichkeit sicher zu stellen.

4. Planungssicherheit: Die vorgesehene Pflicht zur Angabe geprüfter Massnahmen im Baugesuch (Art. 34) ist zu begrüssen. Wir empfehlen, dass den kantonalen Vollzugsbehörden einheitliche Kriterien für die Beurteilung von Lüftungs- und Kühlsystemen bereitstellen.

5. Förderung innovativer Systeme: Um die Umsetzung effizienter und nachhaltiger Systeme zu fördern, sollten Förderinstrumente für integrale Lüftungs- und Klimakonzepte geprüft werden.

Insgesamt unterstützt suissetec die Zielsetzung der Revision, die Lebensqualität in lärmexponierten Gebieten durch planerische und technische Massnahmen zu verbessern.

suissetec bietet allfällige Hilfestellung bei Ausarbeitung einer ergänzenden Wegleitung.

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
Auf der Mauer 11, Postfach, CH-8021 Zürich, +41 43 244 73 00, suissetec.ch
suissetec

Schweizerische Gesellschaft für Akustik (SGA-SSA)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Es ist wünschenswert, dass im Zuge dieser Revision auch die Regelungen gemäss Art. 32 Abs. 2 genauer gefasst werden: Bei Beurteilungspegeln oberhalb der Immissionsgrenzwerte gelten derzeit je nach Gemeinde und Kanton stark differierende Regelungen, deren Unterschiede sich kaum begründen lassen. Vorschlag: Art. 32, Abs. 2 wie folgt anpassen: «Sind zwar die Immissionsgrenzwerte überschritten, jedoch die Voraussetzungen nach Artikel 31 Absatz 2 für die Erteilung der Baubewilligung erfüllt, so verschärft die Vollzugsbehörde die Anforderungen an die Schalldämmung der Aussenbauteile angemessen bis maximal auf das Niveau der erhöhten Schallschutzanforderungen gemäss der Norm SIA 181 «Schallschutz im Hochbau»

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	…müssen eine für den Zweck der Erholung angemessene Grösse und akustische Qualität aufweisen…
Begründung	Der Begriff «angemessen» ist zu weit dehnbar, als dass ohne weitere Ergänzung vollzugspraktisch dem Ermessen der jeweiligen Behörden überlassen werden kann.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	…wenn sie die Lärmimmissionen begrenzen oder zu einer bezüglich der Lärmwirkung gleichwertigen Minderung führen.
Begründung	1.) Der Begriff “Wohnqualität” ist nicht eindeutig definiert. Die Lärmwirkung auf den Menschen hingegen ist wissenschaftlich verschiedentlich untersucht und quantifiziert worden. 2.) Massnahmen sollten zwar zuerst aber nicht allein die Lärmemissionen begrenzen: Es sind auch Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg denkbar, welche dann die Immissionen reduzieren. Für den Betroffenen sind die zu erduldenden Immissionen massgebend.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	…bei geschlossenen Fenstern ein Raumklima, welches sich an den Vorgaben der Norm SIA 180 "Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden" orientiert. Mindestens 20 % der Fensterfläche müssen öffenbar sein.
Begründung	Der Begriff “angemessen” erlaubt in Bezug auf einen so komplexen Begriff wie das Raumklima keine eindeutige Definition der Anforderung. Das existierende Normenwerk bietet hierzu eine Grundlage. Zudem ist es trotz kontrollierter Lüftung nicht zumutbar, dauerhaft in einem Raum ohne die Möglichkeit zur Öffnung der Fenster zu wohnen. Es muss für die Nutzenden zumindest die Möglichkeit bestehen, dem Bedürfnis nach einem gelegentlichen Öffnen der Fenster zu entsprechen.

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 16. Juni 2025 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Revision der Lärmschutz-Verordnung zu nehmen. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 23 Milliarden Umsatz und rund 90'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interesse von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein. Der Schweizerische Baumeisterverband SBV lehnt die Lärmschutzverordnung in der vorliegenden Form ab. Der Entwurf geht in seinen Forderungen in zentralen Punkten über die im Umweltschutzgesetz (USG) definierten gesetzlichen Grundlagen hinaus und wird dem Willen des Parlaments damit nicht gerecht bzw. geht verschärfend darüber hinaus. Die Lärmschutzverordnung soll gemäss USG den Bau von dringend benötigtem Wohnraum dort ermöglichen, wo die Immissionsgrenzwerte grundsätzlich nicht eingehalten werden können. Die Einleitung zu Art. 29, Abs 1 ist diesbezüglich unklar formuliert und bedarf einer klärenden Korrektur. Die Höhe der Forderungen, die eine Baubewilligungsinstanz betreffend bauliche Massnahmen zum Schutz gegen Aussen- und Innenlärm stellen darf ist im USG als „angemessen und verhältnismässig“ definiert. Die Lärmschutz-Verordnung muss diese Begriffe genauer bestimmen, um langwierige Rechtsmittelverfahren zu verhindern. Die UREK-N erachtet gemäss Parlamentsdebatte 1% der Gebäudekosten als angemessen und verhältnismässig. Die „Präzisierungen“ der Anwendung von kontrollierten Wohnraumlüftungen und Kühlsystem als mögliche Lösungen sind nicht notwendig. Wird jedoch daran festgehalten, so muss die Formulierung klar auf USG Art. 22, Abs. 2, lit. a, Ziffer 1, Aufzählungsstrich 1, begrenzt werden. Bei der Berechnung der Lärmwerte gemäss Art. 39, Abs. 4 ist die Beschaffung der Strassenbeläge mitzuberücksichtigen. Auch die in Art. 41, Abs. 2bis festgehaltene Ausweitung der Immissionsgrenzwerte auf den gesamten privat nutzbaren Aussenraum geht über den Willen des Parlaments hinaus. Die Formulierungen müssen auf Art. 22, Absatz 2, lit. a, Ziffer 3 USG begrenzt werden.

Anhang: 25-0-02SBV - Vernehmlassung Lärmschutzverordnung.pdf

SBV SSE SSIC
Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
Sektion Bundesplanungen
Worblentalstrasse 66
3063 Ittigen

Versand per E-Mail an noise@bafu.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Romana Heuberger
Senior Specialist Public Affairs

Direkt +41 58 360 76 36
romana.heuberger@baumeister.ch

Zürich. 1. Oktober 2025

Vernehmlassungsantwort Revision der Lärmschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 16. Juni 2025 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Revision der Lärmschutz-Verordnung zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 23 Milliarden Umsatz und rund 90'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Der Schweizerische Baumeisterverband SBV lehnt die Lärmschutzverordnung in der vorliegenden Form ab. Der Entwurf geht in seinen Forderungen in zentralen Punkten über die im Umweltschutzgesetzt (USG) definierten gesetzlichen Grundlagen hinaus und wird dem Willen des Parlaments damit nicht gerecht bzw. geht verschärfend darüber hinaus.

Die Lärmschutzverordnung soll gemäss USG den Bau von dringend benötigtem Wohnraum dort ermöglichen, wo **die Immissionsgrenzwerte grundsätzlich nicht eingehalten werden können.** Die Einleitung zu Art. 29, Abs. 1 ist diesbezüglich unklar formuliert und bedarf einer klärenden Korrektur.

Die **Höhe der Forderungen, die eine Baubewilligungsinstanz** betreffend bauliche Massnahmen zum Schutz gegen Aussen- und Innenlärm stellen darf, ist im USG als „angemessen und verhältnismässig" definiert. Die Lärmschutz-Verordnung muss diese Begriffe genauer bestimmen, um langwierige Rechtsmittelverfahren zu verhindern. Die UREK-N erachtet gemäss Parlamentsdebatte 1% der Gebäudekosten als angemessen und verhältnismässig.

Die „Präzisierungen" der Anwendung von kontrollierten Wohnraumlüftungen und Kühlsystem als mögliche Lösungen sind nicht notwendig. Wird jedoch daran festgehalten, so muss die Formulierung klar auf USG Art. 22, Abs. 2, lit. a, Ziffer 1, Aufzählungsstrich 1, begrenzt werden.

Bei der **Berechnung der Lärmwerte** gemäss Art. 39, Abs. 4 ist die Beschaffung der Strassenbeläge mitzuberücksichtigen.

Auch die in Art. 41, Abs. 2bis festgehaltene Ausweitung der Immissionsgrenzwerte auf den gesamten privat nutzbaren Aussenraum geht über den Willen des Parlaments hinaus. Die Formulierungen müssen auf Art. 22, Absatz 2, lit. a, Ziffer 3 USG begrenzt werden.

Gerne nimmt der SBV im Folgenden detailliert zur Vernehmlassungsvorlage der Lärmschutz-Verordnung Stellung.

Art. 29, Abs. 1

Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.

Änderungs-Antrag Art. 29, gesamter Abs. 1: Bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, um Immissionen zu minimieren.

Begründung
Die RPG-Revision hat zum Ziel, Wohnraum zu schaffen in Gebieten, in denen die massgebenden Belastungsgrenzwerte eben gerade nicht eingehalten werden können: Art. 22, Abs. 2 USG: «Können die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn...». Entsprechend muss die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen in diesen Gebieten geregelt werden. Es ist daher unklar, wie die Einleitung des Artikels, der die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte fordert, eingeordnet werden soll. Zudem ist unklar, worauf sich das «planerisch» bezieht - auf das Gebäude oder die Raumplanung? Wir gehen davon aus, dass hier die Planung der Gebäude gemeint ist und fordern eine entsprechende Präzisierung.

Ergänzungs-Antrag Art. 29, Abs. 1. … Die Höhe der Forderungen der Baubewilligungsbehörde nach baulichem Mindestschutz gemäss Art. 21 USG dürfen 1% der Gebäudekosten nicht übersteigen.

Begründung
Betreffend «baulicher Mindestschutz» wurde im Nationalrat bzw. in der UREK-N eingebracht, dass die Kosten dafür maximal 1% der Gebäudekosten nicht überschreiten sollen (siehe Antrag Wasserfallen in der UREK-N). Susanne Vinzenz-Stauffacher machte in der Ratsdebatte[1] folgende Aussage, die unwidersprochen blieb: *«Der geforderte Zusatzaufwand gegen Aussen- und Innenlärm darf 1 Prozent der Gebäudekosten nicht übersteigen»*.

[1] Siehe Protokoll des Nationalrates vom 4. März 2024 zum Geschäft 22.085, Votum Susanne Vinzenz-Stauffacher

Im Gesetz wurde zu Recht auf die genaue Definition dieser Werte verzichtet. Der Umfang der baulich zu fordernden Massnahmen wird dort mit «angemessen und verhältnismässig» definiert. In der Verordnung muss der Wert nun klar festgelegt werden, um langwierige Rechtsmittelverfahren zu verhindern.

Art. 31, Abs. 1bis

Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm sicherstellen.

Antrag 1: Streichung des Art. 31, Abs. 1 bis

Eventualiter Antrag 2 auf Ergänzung Art. 1bis; Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme nach USG Art. 22, Abs. 2, lit. a, Ziffer 1, Aufzählungsstrich 1

Begründung
Die in der Verordnung festgehaltenen Parameter werden von modernen Wohnraumlüftungen und Kühlsystemen standardmässig eingehalten. Auf diese Regulierungen kann deshalb problemlos verzichtet werden. Die in der Verordnung festgehaltenen «Präzisierung» zeugt von einem unbegründeten Misstrauen gegenüber neuen Anlagen.

Es könnte zudem der Eindruck erweckt werden, dass nur kontrollierte Wohnraumlüftungen kombiniert mit Kühlsystemen zum Bauen an lärmbelasteten Strassen berechtigen. Das Umweltschutzgesetz sieht aber vier verschiedenen Lösungen vor. Diese Lösungen sind als Alternativen zueinander zu verstehen, sie müssen nicht kumuliert angewandt werden. Falls der Artikel 31, Abs. 1bis nicht gestrichen wird, muss deshalb mit dem Hinweis auf das Gesetz implizit darauf hingewiesen werden, dass andere Lösungen möglich sind. Die Formulierung muss verdeutlichen, dass die im Verordnungsentwurf formulierte «Präzisierung» betr. «kontrollierte Wohnraumlüftung» die Lösung gemäss Abs. 2, lit. c, Ziffer 1, Aufzählungsstrich 2 nicht betrifft.

Art. 39, Abs. 4

Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt.

Ergänzungs-Antrag: … Die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche (z.B. Lärmmindernder Belag) wird bei der Berechnung der künftigen Lärmbelastung berücksichtigt.

Begründung
Bei Neubauten können die Lärmimmissionen nicht gemessen sondern müssen berechnet werden. Da immer mehr Gemeinden auf Hauptverkehrsachsen sogenannt «lärmarme Beläge» einsetzen, ist es wichtig, dass die Wirkung dieser Beläge betr. Lärmbelastung bei den Berechnungen der Lärmwerte mitberücksichtig werden.

Art. 41, Abs. 2bis

Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.

Änderungs-Antrag Art. 41, Abs. 2bis
Die Immissionsgrenzwerte nach Art. 22, Absatz 2, lit. a, Ziffer 3 USG gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen.
Begründung

Da der Artikel der Verordnung die Umsetzung des ganzen Art. 22, Abs. 2 USG betrifft, würde der Verordnungs-Artikel auch dann gelten, wenn Wohnungen über eine Komfortlüftung und ein Kühlsystem verfügen (Abs. 2, lit. a, Ziffer 1) oder mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume über ein Fenster verfügt, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Abs. 2, lit. a, Ziffer 2). Damit würde die Einhaltung der Lärmgrenzwerte auch auf diese Wohnungen wieder anwendbar. Dies war vom Gesetzgeber so aber klar nicht vorgesehen. Der Artikel muss deshalb zwingend korrigiert werden, da er nur Art. 22, Abs. 2, lit. a, Ziffer 3 des USG betreffen soll.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge danken wir Ihnen im Voraus bestens und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband

Bernhard Salzmann
Direktor

Lukas Oesch
Vizedirektor
Bereichsleiter Politik & Kommunikation

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, um Immissionen zu minimieren. Die Höhe der Forderungen der Baubewilligungsbehörde nach baulichem Mindestschutz gemäss Art. 21 USG dürfen 1% der Gebäudekosten nicht übersteigen.
Begründung	Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden. Die RPG-Revision hat zum Ziel, Wohnraum zu schaffen in Gebieten, in denen die massgebenden Belastungsgrenzwerte eben gerade nicht eingehalten werden können: Art. 22, Abs. 2 USG: «Können die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn...». Entsprechend muss die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen in diesen Gebieten geregelt werden. Es ist daher unklar, wie die Einleitung des Artikels, der die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte fordert, eingeordnet werden soll. Zudem ist unklar, worauf sich das «planerisch» bezieht - auf das Gebäude oder die Raumplanung? Wir gehen davon aus, dass hier die Planung der Gebäude gemeint ist und fordern eine entsprechende Präzisierung. Betreffend «baulicher Mindestschutz» wurde im Nationalrat bzw. in der UREK-N eingebracht, dass die Kosten dafür maximal 1% der Gebäudekosten nicht überschreiten sollen (siehe Antrag Wasserfallen in der UREK-N). Susanne Vinzenz-Stauffacher machte in der Ratsdebatte1 folgende Aussage, die unwidersprochen blieb: «Der geforderte Zusatzaufwand gegen Aussen- und Innenlärm darf 1 Prozent der Gebäudekosten nicht übersteigen». Im Gesetz wurde zu Recht auf die genaue Definition dieser Werte verzichtet. Der Umfang der baulich zu fordernden Massnahmen wird dort mit «angemessen und verhältnismässig» definiert. In der Verordnung muss der Wert nun klar festgelegt werden, um langwierige Rechtsmittelverfahren zu verhindern.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1bis Dans les locaux à usage sensible au bruit, lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent assurer de jour comme de nuit un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit.
Begründung	Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm sicherstellen. Antrag 1: Streichung des Art. 31, Abs. 1 bis Eventualiter Antrag 2 auf Ergänzung Art. 1bis; Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme nach USG Art. 22, Abs. 2, lit. a, Ziffer 1, Aufzählungsstrich 1 Die in der Verordnung festgehaltenen Parameter werden von modernen Wohnraumlüftungen und Kühlsystemen standardmässig eingehalten. Auf diese Regulierungen kann deshalb problemlos verzichtet werden. Die in der Verordnung festgehaltenen «Präzisierung» zeugt von einem unbegründeten Misstrauen gegenüber neuen Anlagen. Es könnte zudem der Eindruck erweckt werden, dass nur kontrollierte Wohnraumlüftungen kombiniert mit Kühlsystemen zum Bauen an lärmbelasteten Strassen berechtigen. Das Umweltschutzgesetz sieht aber vier verschiedenen Lösungen vor. Diese Lösungen sind als Alternativen zueinander zu verstehen, sie müssen nicht kumuliert angewandt werden. Falls der Artikel 31, Abs. 1bis nicht gestrichen wird, muss deshalb mit dem Hinweis auf das Gesetz implizit darauf hingewiesen werden, dass andere Lösungen möglich sind. Die Formulierung muss verdeutlichen, dass die im Verordnungsentwurf formulierte «Präzisierung» betr. «kontrollierte Wohnraumlüftung» die Lösung gemäss Abs. 2, lit. c, Ziffer 1, Aufzählungsstrich 2 nicht betrifft.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	4 Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt. Die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche (z.B. Lärmmindernder Belag) wird bei der Berechnung der künftigen Lärmbelastung berücksichtigt.
Begründung	Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt. Bei Neubauten können die Lärmimmissionen nicht gemessen sondern müssen berechnet werden. Da immer mehr Gemeinden auf Hauptverkehrsachsen sogenannt «lärmarme Beläge» einsetzen, ist es wichtig, dass die Wirkung dieser Beläge betr. Lärmbelastung bei den Berechnungen der Lärmwerte mitberücksichtig werden.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2bis Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2, lit. a, Ziffer 3 USG.
Begründung	Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG. Da der Artikel der Verordnung die Umsetzung des ganzen Art. 22, Abs. 2 USG betrifft, würde der Verordnungsartikel auch dann gelten, wenn Wohnungen über eine Komfortlüftung und ein Kühlsystem verfügen (Abs. 2, lit. a, Ziffer 1) oder mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume über ein Fenster verfügt, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Abs. 2, lit. a, Ziffer 2). Damit würde die Einhaltung der Lärmgrenzwerte auch auf diese Wohnungen wieder anwendbar. Dies war vom Gesetzgeber so aber klar nicht vorgesehen. Der Artikel muss deshalb zwingend korrigiert werden, da er nur Art. 22, Abs. 2, lit. a, Ziffer 3 des USG betreffen soll.

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Ausgangslage Am 27. September 2024 beschloss das Parlament eine Änderung des Umweltschutzgesetzes. Die Bestimmungen zum Lärmschutz in Artikel 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes (USG) haben zum Ziel, die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung zu verbessern. Das revidierte Gesetz präzisiert mit Artikel 22 die lärmschutzrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten, um die Rechtssicherheit im Vollzug zu erhöhen. Gleichzeitig erleichtert es die Umsetzung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten, was die raumplanerisch gewünschte Innenentwicklung unterstützt. Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum sieht Artikel 24 USG vor, dass Freiräume für die Erholung und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität vorzusehen sind. Die LSV-Revision soll die Umsetzung der neuen Regelungen unterstützen, Widersprüche beseitigen und die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Erschliessung ablösen. 2. Stossrichtung Umweltschutzgesetz (USG) Die zum Teil kontrovers diskutierten Änderungen zum Lärmschutz sind in der Revision des USG enthalten. Der Lärmschutz soll – unter anderem aufgrund zahlreicher Rechtsmittelverfahren gegen Baubewilligungen im urbanen Raum – erheblich gelockert werden. a) Art. 22 USG: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten Das USG verweist in Art. 22 Abs. 1 auf die Verhältnismässigkeit («Baubewilligungen für die Erstellung und die wesentliche Änderung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden können, soweit dies verhältnismässig ist.»). Es ist allerdings fraglich, wie diese Prüfung vorgenommen werden wird, insbesondere da explizit keine Interessenabwägung und keine kantonale Zustimmung mehr erforderlich ist. Mögliche Fragenstellungen sind: –Ist es verhältnismässig, wenn eine Bauherrschaft ein lärmzugewandtes Fenster weglassen muss oder aus einem durchgesteckten Wohnraum einen einseitigen Wohnraum mit einer abgeschlossene Arbeitsküche macht? –Ist es verhältnismässig, wenn eine Bauherrschaft die Erschliessung, Nasszellen und Gewerberäume lärmseitig anordnet? –Ist es verhältnismässig, dass eine Bauherrschaft einen Bau von der Lärmquelle abrückt, um die IGW einzuhalten? In Art. 22 Abs. 2 USG sind drei Optionen vorgegeben, von denen in jeder Wohneinheit eine zu erfüllen ist, damit eine Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten erteilt werden darf: –Es wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert, und es ist ein Kühlsystem vorhanden oder mindestens ein lärmempfindlicher Raum mit einem Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind. –Mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume verfügt über ein Fenste bei dem die IGW eingehalten sind. –Mindestens ein lärmempfindlicher Raum verfügt über ein Fenster, bei dem di IGW eingehalten sind, zudem steht ein privat nutzbarer Aussenraum zur Verfügung, bei dem die IGW eingehalten sind. Von den drei genannten Optionen kommt die zweite der bis vor ein paar Jahren erfolgreich praktizierten «Zürcher Lüftungsfensterpraxis» am nächsten Wann immer möglich, sollten die zuständigen Bewilligungsbehörden diesem zukünftig den Vorrang geben, soweit eine genügende Raumluftqualität gewährleistet ist. b) Art. 24 USG: Anforderungen an Bauzonen Bei Bauzonen wurden bisher die Ausscheidung neuer Bauzonen und die Erschliessung bestehender Bauzonen unterschieden. Bei beiden war grundsätzlich der Planungswert (PW) einzuhalten, wobei bei Erschliessungen für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen möglich waren. Bei Einzonungen is weiterhin der PW massgebend. Der Begriff der Erschliessung fällt allerdings weg, es heisst nun «Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll». Bei solchen Änderungen ist neu der IGW

massgebend.
Zudem sind Ausnahmen bei Einzonungen und Änderungen von Nutzungsplänen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG möglich, wenn:
a. daran ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht,
b. innerhalb der Bauzone oder in deren Nähe ein der Dichte und Nutzungsart der Zone entsprechender und für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden ist, welcher der Erholung dient und
c. Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen.

Die drei Anforderungen sind kumulativ zu erfüllen. Trotzdem ist aus unserer Sicht lit. a sozusagen zentral: Wenn die überwiegenden Interessen an der Siedlungsentwicklung nach innen nicht nachgewiesen werden, kann der Aufwand für die Nachweise nach lit. b und c gespart werden. In der Botschaft zur USG-Revision sind jedoch keine entsprechenden klärenden beziehungsweise präzisierenden Ausführungen zu finden.

Antrag (vgl. auch Antrag zu Art. 29 Abs. 1 LSV)
Aus unserer Sicht muss die Anforderung von Art. 24 Abs. 3 lit. a USG auf Verordnungsstufe zwingend detaillierter ausgeführt werden. Derartig unbestimmte Rechtsbegriffe bieten Angriffsfläche sowohl für Nichtgenehmigungen als auch für Rekurse von Dritten. Mit dem Art. 24 Abs. 3 USG erfolgt ein entscheidender Wechsel gegenüber dem heutigen System und es ist deshalb wichtig, dass mit der LSV Klarheit für den Vollzug geschaffen wird. Ansonsten muss das Bundesgericht zuerst eine Praxis dazu entwickeln, was Jahre der Rechtsunsicherheit bringt (vgl. analoge Problematik bei der Anwendung des ISOS).

Ergänzende fachliche Anliegen des SIA
Der SIA unterstützt die Stossrichtung der LSV-Revision, Innenentwicklung an gut erschlossenen Lagen zu ermöglichen und zugleich die Wohn- und Gesundheitsqualität verbindlich zu sichern. Damit dies in der Praxis gelingt, braucht es eine klarere, normgestützte Ausgestaltung der neuen Instrumente und einen Vollzug, der gestalterische Spielräume öffnet statt verengt.
Kontrollierte Lüftung (Art. 31 Abs. 1bis ELSV): Der Begriff des «angemessenen Raumklimas» ist mit überprüfbaren Mindestanforderungen zu unterlegen. Planung, Betrieb und Instandhaltung sind verbindlich am Stand der Technik (zum Beispiel. SIANormen/Minergie) auszurichten. Explizit zu nennen sind geeignete Systeme (kontrollierte Wohnungslüftung, geeignete Einzelraumgeräte mit definierter Aussenluftrate) sowie ergänzende Funktionen wie die Nachtauskühlung; ungeeignete Systeme (zum Beispiel reine Pendellüfter ohne gesicherte Frischluftzufuhr) sind auszuschliessen.
Baubewilligungsverfahren (Art. 22 USG / Art. 31 ELSV): Die Lüftungsfensterpraxis ist als zulässige, prüfbare Option klarzustellen: Die Einhaltung der IGW an mindestens einem Fenster je lärmempfindlichem Raum gilt – in Kombination mit grundrisslicher Disposition, ruhigen Fassaden und /oder kontrollierter Lüftung – als rechtssicherer Nachweis hochwertiger Wohnqualität. Damit werden unnötige Gutachten, aufwändige Sonderlösungen und fassadenfeindliche Eingriffe vermieden.
Freiräume und akustische Qualität (Art. 29 Abs. 2 und 3 ELSV): Die Vorgaben sind qualitativ und verhältnismässig auszugestalten. Ziel ist eine ortsangemessene, vernetzte Freiraumversorgung mit hoher Aufenthaltsqualität; starre Detailanforderungen (Checklisten). SIAPublikationen können als Referenz dienen, ohne den projektbezogenen Entwurfsspielraum zu beschneiden.
Bestand (wesentliche Änderungen): Als massgeblicher Prüfstein ist der Grundsatz «keine Verschlechterung der Gesamtsituation» festzuhalten. So werden Umbauten, Aufstockungen und Umnutzungen ermöglicht, ohne den Gesundheitsschutz zu schwächen. Umbauten, Aufstockungen und Umnutzungen sollen zulässig sein, solange die Gesamtsituation bezüglich Lärmschutz nicht verschlechtert wird. Damit wird die Erneuerung des Bestand gegenüber Neubauten nicht benachteiligt und Nachhaltigkeit gefördert.
Vollzugshilfen: Begrifflichkeiten und Nachweise sind bundesweit kohärent zu definieren. Der angekündigte BAFULeitfaden soll gemeinsam mit Kantonen und Städten erarbeitet und mit der SIANormenlandschaft abgestimmt werden, um Rechtssicherheit und Investitionsklarheit zu schaffen.

Zusätzliche Anträge SIA
- Im Rahmen von Art. 22 USG / Art. 31 ELSV ist die Lüftungsfensterpraxis als zulässige, prüfbare Option zu verankern: Die Einhaltung der IGW an mindestens einem Fenster je lärmempfindlichem Raum gilt – in Kombination mit grundrisslicher Disposition, ruhigen Fassaden und/oder kontrollierter Lüftung – als Nachweis einer angemessenen Wohnqualität.

	- Für wesentliche Änderungen an Bestandsbauten ist der Grundsatz «keine Verschlechterung der Gesamtsituation» explizit festzuhalten. - Das BAFU erarbeitet gemeinsam mit Kantonen und Städten eine bundesweit einheitliche Vollzugshilfe mit klaren Definitionen (unter anderem angemessenes Raumklima, ruhiger Aussen-/Innenraum), standardisierten Nachweisblättern und Verweisen auf SIANormen; Ziel ist die Reduktion von Gutachtenaufwand und die Erhöhung der Rechtssicherheit. Fazit Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der gewol gelockerten Regelungen zum Lärmschutz unterstützen. Die im USG gewählte unbestimmten Rechtsbegriffe sind möglichst fassbar zu machen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass nach dem langwierigen Gesetzgebungsprozess das Grundproblem der Rechtsunsicherheit bestehen bleibt oder sogar noch verschärft wird. Wir bitten Sie um Umsetzung unserer Anträge. Mit den vorstehenden Präzisierungen schafft die LSV die verlässliche Grundlage, um mehr Wohnraum an gut erschlossenen, attraktiven Lagen zu ermöglichen, den Gesundheitsschutz sicherzustellen und gleichzeitig die architektonischen und städtebaulichen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern Die normativ klare Ausgestaltung der kontrollierten Lüftung, die praxistaugliche Lüftungsfensterpraxis, verhältnismässige, qualitativ ausgerichtete Freiraumvorgaben sowie eine einheitliche Vollzugshilfe erhöhen die Planungs- und Investitionssicherheit und fördern eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen.

Anhang: Vernehmlassung_LSV_Stellungnahme des SIA_06102025.pdf

sia
schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat
Albert Rösti

Geht per E-Mail an:
noise@bafu.admin.ch

Beat Flach
Konsulent Fachbereich Recht
beat.flach@sia.ch
+41 44 283 15 14

Zürich, 06. Oktober 2025

Vernehmlassung zur Revision der Lärmschutz-Verordnung / Stellungnahme des SIA

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Lärmschutz-Verordnung Stellung zu nehmen.

Der SIA engagiert sich als massgebender Berufsverband der Bereiche Ingenieurbaukunst, Architektur, Technik und Umwelt für eine hohe Baukultur mit dem übergeordneten Ziel eines zukunftsfähigen und nachhaltig gestalteten Lebensraums von hoher Qualität. Die Revision der Lärmschutz-Verordnung ist ein Baustein der übergeordneten Strategie zur qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen. SIA und FSU haben in den vergangenen Jahren Leitlinien und Positionen formuliert, die eine dichte, gesunde und gestalterisch hochwertige Stadt- und Dorfentwicklung an gut erschlossenen Lagen ermöglichen. Im Zentrum stehen kompakte, durchmischte Quartiere, kurze Wege und eine klare Priorität für Fuss- und Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr. Innenentwicklung bedeutet dabei nicht nur mehr Kubatur, sondern vor allem eine Aufwertung des Bestands und des öffentlichen Raums.
Qualität entsteht, wenn Nutzungsdurchmischung, architektonische und städtebauliche Gestaltung, Freiräume und Klimaanpassung zusammen gedacht werden: ruhige, gut nutzbare Aussenräume; robuste, flexible Grundrisse; eine leistungsfähige, energieeffiziente und akustisch wirksame Gebäudehülle; kontrollierte Lüftung und sommerlicher Wärmeschutz, die bei geschlossenen Fenstern ein gesundes Raumklima sicherstellen; sowie die Minderung von Lärmemissionen an der Quelle. Kreislaufgerechtigkeit, sparsamer Flächenverbrauch und Ressourceneffizienz (inklusive grauer Energie) sind ebenso Bestandteil eines zukunftsfähigen Verdichtungskonzepts wie Biodiversität, Begrünung und Wassermanagement im Quartier.
Zur Qualitätssicherung gehören zudem eine klare, verhältnismässige Regulierung und ein einheitlicher, praxistauglicher Vollzug: Normativ gesicherte Mindestanforderungen an Raumklima und Akustik, verlässliche Nachweiswege und genügend Entwurfsspielraum für ortsangemessene Lösungen. Innenentwicklung ist ein

Transformationsprozess des Bestands. Sie gelingt, wenn Planungs- und Investitionssicherheit mit Baukultur, sozialer Durchmischung und leistbarem Wohnraum verbunden werden. Vor diesem Hintergrund versteht der SIA die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) als Gelegenheit, Gesundheitsschutz, Gestaltung und die Realisierung zusätzlichen Wohnraums an attraktiven, gut angeschlossenen Standorten besser aufeinander abzustimmen.

1. Ausgangslage

Am 27. September 2024 beschloss das Parlament eine Änderung des Umweltschutzgesetzes. Die Bestimmungen zum Lärmschutz in Artikel 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes (USG) haben zum Ziel, die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung zu verbessern.

Das revidierte Gesetz präzisiert mit Artikel 22 die lärmschutzrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten, um die Rechtssicherheit im Vollzug zu erhöhen. Gleichzeitig erleichtert es die Umsetzung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten, was die raumplanerisch gewünschte Innenentwicklung unterstützt.

Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum sieht Artikel 24 USG vor, dass Freiräume für die Erholung und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität vorzusehen sind.

Die LSV-Revision soll die Umsetzung der neuen Regelungen unterstützen, Widersprüche beseitigen und die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Erschliessung ablösen.

2. Stossrichtung Umweltschutzgesetz (USG)

Die zum Teil kontrovers diskutierten Änderungen zum Lärmschutz sind in der Revision des USG enthalten. Der Lärmschutz soll – unter anderem aufgrund zahlreicher Rechtsmittelverfahren gegen Baubewilligungen im urbanen Raum – erheblich gelockert werden.

a) Art. 22 USG: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

Das USG verweist in Art. 22 Abs. 1 auf die Verhältnismässigkeit («Baubewilligungen für die Erstellung und die wesentliche Änderung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden können, soweit dies verhältnismässig ist.»). Es ist allerdings fraglich, wie diese Prüfung vorgenommen werden wird, insbesondere da explizit keine Interessenabwägung und keine kantonale Zustimmung mehr erforderlich ist. Mögliche Fragenstellungen sind:

- Ist es verhältnismässig, wenn eine Bauherrschaft ein lärmzugewandtes Fenster weglassen muss oder aus einem durchgesteckten Wohnraum einen einseitigen Wohnraum mit einer abgeschlossene Arbeitsküche macht?
- Ist es verhältnismässig, wenn eine Bauherrschaft die Erschliessung, Nasszellen und Gewerberäume lärmseitig anordnet?
- Ist es verhältnismässig, dass eine Bauherrschaft einen Bau von der Lärmquelle abrückt, um die IGW einzuhalten?

In Art. 22 Abs. 2 USG sind drei Optionen vorgegeben, von denen in jeder Wohneinheit eine zu erfüllen ist, damit eine Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten erteilt werden darf:

- Es wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert, und es ist ein Kühlsystem vorhanden oder mindestens ein lärmempfindlicher Raum mit einem Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind.
- Mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume verfügt über ein Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind.
- Mindestens ein lärmempfindlicher Raum verfügt über ein Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind, zudem steht ein privat nutzbarer Aussenraum zur Verfügung, bei dem die IGW eingehalten sind.

Von den drei genannten Optionen kommt die zweite der bis vor ein paar Jahren erfolgreich praktizierten «Zürcher Lüftungsfensterpraxis» am nächsten. Wann immer möglich, sollten die zuständigen Bewilligungsbehörden diesem zukünftig den Vorrang geben, soweit eine genügende Raumluftqualität gewährleistet ist.

b) Art. 24 USG: Anforderungen an Bauzonen
Bei Bauzonen wurden bisher die Ausscheidung neuer Bauzonen und die Erschliessung bestehender Bauzonen unterschieden. Bei beiden war grundsätzlich der Planungswert (PW) einzuhalten, wobei bei Erschliessungen für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen möglich waren. Bei Einzonungen ist weiterhin der PW massgebend. Der Begriff der Erschliessung fällt allerdings weg, es heisst nun «Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll». Bei solchen Änderungen ist neu der IGW massgebend.
Zudem sind Ausnahmen bei Einzonungen und Änderungen von Nutzungsplänen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG möglich, wenn:

a. daran ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht,
b. innerhalb der Bauzone oder in deren Nähe ein der Dichte und Nutzungsart der Zone entsprechender und für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden ist, welcher der Erholung dient und
c. Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen.

Die drei Anforderungen sind kumulativ zu erfüllen. Trotzdem ist aus unserer Sicht lit. a sozusagen zentral: Wenn die überwiegenden Interessen an der Siedlungsentwicklung nach innen nicht nachgewiesen werden, kann der Aufwand für die Nachweise nach lit. b und c gespart werden. In der Botschaft zur USG-Revision sind jedoch keine entsprechenden klärenden beziehungsweise präzisierenden Ausführungen zu finden.

Antrag 1 (vgl. auch Antrag zu Art. 29 Abs. 1 LSV)
Aus unserer Sicht muss die Anforderung von Art. 24 Abs. 3 lit. a USG auf Verordnungsstufe zwingend detaillierter ausgeführt werden. Derartig unbestimmte Rechtsbegriffe bieten Angriffsfläche sowohl für Nichtgenehmigungen als auch für Rekurse von Dritten. Mit dem Art. 24 Abs. 3 USG erfolgt ein entscheidender Wechsel gegenüber dem heutigen System und es ist deshalb wichtig, dass mit der LSV Klarheit für den Vollzug geschaffen wird. Ansonsten

muss das Bundesgericht zuerst eine Praxis dazu entwickeln, was Jahre der Rechtsunsicherheit bringt (vgl. analoge Problematik bei der Anwendung des ISOS).

3. Art. 29 Abs. 1 E-LSV: Lärmschutzmassnahmen
Nach Wegfall auf Gesetzesstufe (Art. 24 Abs. 1 und 2 USG in der alten Fassung) ist neu auf Verordnungsstufe geregelt, dass bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten «zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden können».
Diese Verordnungsbestimmung bewirkt, dass solche Massnahmen zwingend geprüft und im Rahmen des Planerlassverfahrens verpflichtend festgesetzt werden müssen, bevor die Ausnahmeregelung gemäss Art. 24 Abs. 3 USG zum Tragen kommen kann (vgl. Erläuterungen Ziff. 4.2, S. 8). Die Formulierung in Art. 29 Abs. 1 E-LSV, wonach derartige Massnahmen getroffen werden «können», darf also nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie zwingend evaluiert und – soweit zielführend und verhältnismässig – getroffen werden müssen (das «können» ist eine Ermächtigung, nicht ein «Belieben»).
Auch wenn solche Massnahmen für die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte nicht vollständig ausreichen, müssen sie soweit möglich stufengerecht und verhältnismässig getroffen werden, bevor die Ausnahmeregelung von Art. 24 Abs. 3 USG mobilisiert werden kann.
Art. 24 Abs. 3 USG sieht in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vor. Diese ist in der LSV zu konkretisieren, damit die Möglichkeit zur Genehmigung der vorgesehenen Ausnahme nicht toter Buchstabe bleibt. Wenn keine klaren Kriterien festgelegt werden, ist in jedem Einzelfall von Neuem diskutierbar, ob nun nicht doch die Interessen am Lärmschutz überwiegen, vgl. dazu die strenge Praxis des Bundesgerichts, das in Zukunft die Grundsätze des Lärmschutzrechts wie Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip (USG) nicht leichtfertig dem Grundsatz Siedlungsentwicklung nach innen (Raumplanungsgesetz (RPG)) unterordnen wird.

Antrag 2
Auf Verordnungsstufe ist zu klären, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. a USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan die Entwicklungsziele festgelegt sind. Der Bericht nach Art. 47 RPV und die kantonale Genehmigung (Art. 26 Abs. 1 RPG, § 5 Abs. 1 PBG) sind ausreichend.
Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, sind die Kriterien festzulegen, aufgrund des Interesses an der Siedlungsentwicklung im Nutzungsplanungsverfahren nachzuweisen ist (zum Beispiel gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, Zentrumsfunktion). Wichtig ist, dass kein neues beziehungsweise zusätzliches Verfahren eingeführt wird.

4. Art. 29 Abs. 2 E-LSV: Zugänglicher Freiraum mit Erholungsfunktion
Das Merkblatt SIA 2066 «Freiräume im Siedlungsgebiet» soll als Vollzugsmittel dienen. Dieses Merkblatt zeigt die Bedeutung von qualitätsvollen, biodiversitätsfördernden und klimawirksamen Freiräumen für die Siedlungsentwicklung nach innen auf und bietet Kriterien für Planung, Bau und Pflege.
Diese Voraussetzung ist kumulativ zwingend und so im Gesetz vorgesehen. Sie kann auf Verordnungsstufe also nicht rückgängig gemacht werden, obwohl der Zusammenhang mit der Ruhebedürftigkeit von Menschen in ihren Wohnungen nicht ersichtlich ist.

Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung ist eine «Verschlimmbesserung»: Sie bringt gegenüber dem Gesetzestext nichts wirklich Neues. Und gemäss Erläuterungen werden Kriterien wie «gute Durchgrünung» und «naturnahe Gestaltung» oder auch «Vernetzung der Freiräume mit Wohnsiedlungen» aufgeführt, die nicht direkt mit dem Lärmschutz zu tun haben und damit unnötigerweise Angriffsflächen für allenfalls andere gute Lösungen schaffen. Die LSV ist unserer Ansicht nach nicht der Ort, an welchem die Ausstattung von Erholungsflächen geregelt werden müsste.
Es wird eine Publikation des BAFU zur Anwendung dieser Bestimmung in Aussicht gestellt. Es ist zu befürchten, dass diese zur Verkomplizierung beiträgt, insbesondere wenn Art. 29 Abs. 2 E-LSV und die Erläuterungen dazu nicht präziser und zielführender formuliert werden.

Antrag 3
Auf Verordnungsstufe ist zu regeln, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. b USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan die genügende Freiraumversorgung festgelegt ist (im Kanton Zürich beispielsweise die Werte gemäss § 29 ff. kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung zu den kommunalen Erholungsflächen).
Für den Fall, dass kein solcher Richtplan vorliegt, sind möglichst genaue Kriterien (mit Werten) festzulegen, aufgrund deren die Beurteilung zu erfolgen hat.

5. Art. 29 Abs. 3 E-LSV: Verbesserung Wohnqualität in akustischer Hinsicht
Der Art. 24 Abs. 3 USG und dieser Art. 29 Abs. 3 E-LSV sind von den «planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen» gemäss Art. 29 Abs. 1 E-LSV zu unterscheiden. Sie betreffen nicht Massnahmen im Perimeter der nutzungsplanerischen Massnahmen gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2, sondern Massnahmen in deren Umgebung. Es ist unklar, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zu den Sanierungspflichten stehen, wie sie mit der USG- und der LSV-Revision ausdrücklich nicht geändert wurden. Zudem dürfte die Einflussnahme auf Gebäude und deren Umfeld, die ausserhalb des Planungsperimeters liegen, schwierig umzusetzen sein.
Auch hier ist die Aussicht auf eine Publikation des BAFU nicht hilfreich: Was soll geklärt werden, wenn Gesetz und Verordnung unklar sind? Wie soll zum Beispiel mit einem Gestaltungsplan die Begrünung einer Fassade an einem Bestandesbau ausserhalb des Perimeters durchgesetzt werden? Wie soll man Tempo 30 einführen, wenn die zuständige kantonale Stelle und die derzeitigen Bestrebungen auf Bundesebene gegenläufig sind? Aus welchem Grund und durch wen finanziert kann man eine Strasse mit einem Flüsterbelag versehen, wenn keine Sanierungspflicht besteht?
Die Nichteinhaltung der Sanierungsfristen (insbesondere bei National- und Staatsstrassen) ist das Hauptproblem des Lärmschutzes. Diese Nichteinhaltung widerspricht materiell (1. Priorität: Emissionsbegrenzung an der Quelle) und formell (bereits massiv verlängerte Fristen) der Umweltschutzgesetzgebung. Es ist angesichts der gewollten Erleichterung bei Nutzungsplanänderungen zur Vermehrung von Wohnraum jedoch problematisch, bei Vorliegen von lärmtechnischem Handlungsbedarf die überfälligen Sanierungen einzufordern. Die entsprechenden Sanierungs-Anordnungen können zwar koordiniert zum betreffenden Nutzungsplan aufgezeigt werden, der eigentliche Erlass muss jedoch eigenständig erfolgen.

Antrag 4
Auf Verordnungsstufe ist festzuhalten, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. c USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan (Verkehrsplan) die Gestaltung der Strassen (Klassierung, Temporegime usw.) festgelegt sind. Darin, oder allenfalls in einem Zusatzdokument, ist die Sanierung von Anlagen im Sinne von Art. 16 ff. USG darzulegen. Es ist zu klären, dass unter «festgelegt» die richtplanerische Festsetzung und nicht die Festsetzung eines Nutzungsplanes oder Sanierungsprojekts gemeint ist.
Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, ist bei sanierungspflichtigen Anlagen die Umsetzung aufzuzeigen.

6. Art. 31 Abs. 1bis und 2 E-LSV: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

Im Art. 31 Abs. 1bis werden die Kontrollierte Wohnraumlüftungen und die Kühlsysteme definiert. Offen bleibt die Frage, was ein «angemessenes Raumklima» (insbesondere angemessene Frischluftzufuhr) ist. Auch hier gilt es zu vermeiden, dass ein unpräziser Begriff über die Praxis und Rechtsprechung auseinandersetzen müssen. Der Kanton Zürich hat im Rahmen des nun aufgehobenen Art. 31a LSV das angemessene Raumklima wie folgt definiert:

Dieses setzt sich zusammen aus einer guten Luftqualität und einem geeigneten sommerlichen Wärmeschutz. Eine angemessene Luftqualität ist zum Beispiel bei Annahme von maximal zwei erwachsenen Personen pro Schlafzimmer mit einer Aussenluftrate nachts pro Person von mind. 15 m3/h gegeben.

- Eine kontrollierte Wohnungslüftung bzw. ein Einzelraumlüfter mit mindestens einer Aussenluftrate von 30 m3/h pro Schlafzimmer gewährleistet die Einhaltung der notwendigen Luftqualität. Dabei muss sich die Zuluft im Schlafzimmer befinden, während sich die Abluft zum Beispiel auch im Bad oder Küche befinden kann.
- Im Weiteren ist ein guter Sonnenschutz tagsüber sicherzustellen, so dass sich die Räume nicht zu stark erwärmen können. Nötigenfalls ist der Sonnenschutz zu automatisieren.

Analog zum bisherigen Art. 31a Abs. 3 LSV sollte das BAFU ermächtigt werden, Vollzugsempfehlungen zu erlassen und mit überprüfbaren Mindestanforderungen (Luftqualität, sommerlicher Wärmeschutz, Schallschutz bei geschlossenen Fenstern) in Vollzugshilfen konkretisiert werden. Die SIA-Norm 382/1 «Lüftungs- und Klimaanlagen – Grundlagen», welche die technischen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung von Behaglichkeit, Energieeffizienz und Gesundheit vorgibt, dient als Mittel dazu.

Antrag 5
Die LSV zu ist zu Art. 31 Abs. 1bis wie folgt zu ergänzen:
«Das BAFU kann Empfehlungen zum Vollzug von Absatz 1bis erlassen. Es berücksichtigt dabei die massgebenden technischen Normen.»

7. Fazit
Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der gewollt gelockerten Regelungen zum Lärmschutz unterstützen. Die im USG gewählten unbestimmten Rechtsbegriffe sind möglichst fassbar zu machen.

Es ist unbedingt zu vermeiden, dass nach dem langwierigen Gesetzgebungsprozess das Grundproblem der Rechtsunsicherheit bestehen bleibt oder sogar noch verschärft wird. Wir bitten Sie um Umsetzung unserer Anträge.

6a. Ergänzende fachliche Anliegen des SIA (zur Erhöhung von Planungs- und Gestaltungsqualität)
Der SIA unterstützt die Stossrichtung der LSV-Revision, Innenentwicklung an gut erschlossenen Lagen zu ermöglichen und zugleich die Wohn- und Gesundheitsqualität verbindlich zu sichern. Damit dies in der Praxis gelingt, braucht es eine klarere, normgestützte Ausgestaltung der neuen Instrumente und einen Vollzug, der gestalterische Spielräume öffnet statt verengt.
Kontrollierte Lüftung (Art. 31 Abs. 1bis E-LSV): Der Begriff des «angemessenen Raumklimas» ist mit überprüfbaren Mindestanforderungen zu unterlegen. Planung, Betrieb und Instandhaltung sind verbindlich am Stand der Technik (zum Beispiel. SIA-Normen/Minergie) auszurichten. Explizit zu nennen sind geeignete Systeme (kontrollierte Wohnungslüftung, geeignete Einzelraumgeräte mit definierter Aussenluftrate) sowie ergänzende Funktionen wie die Nachtauskühlung; ungeeignete Systeme (zum Beispiel reine Pendellüfter ohne gesicherte Frischluftzufuhr) sind auszuschliessen.
Baubewilligungsverfahren (Art. 22 USG / Art. 31 E-LSV): Die Lüftungsfensterpraxis ist als zulässige, prüfbare Option klarzustellen: Die Einhaltung der IGW an mindestens einem Fenster je lärmempfindlichem Raum gilt – in Kombination mit grundrisslicher Disposition, ruhigen Fassaden und/oder kontrollierter Lüftung – als rechtssicherer Nachweis hochwertiger Wohnqualität. Damit werden unnötige Gutachten, aufwändige Sonderlösungen und fassadenfeindliche Eingriffe vermieden.
Freiräume und akustische Qualität (Art. 29 Abs. 2 und 3 E-LSV): Die Vorgaben sind qualitativ und verhältnismässig auszugestalten. Ziel ist eine ortsangemessene, vernetzte Freiraumversorgung mit hoher Aufenthaltsqualität; starre Detailanforderungen (Checklisten) sind zu vermeiden. SIA-Publikationen können als Referenz dienen, ohne den projektbezogenen Entwurfsspielraum zu beschneiden.
Bestand (wesentliche Änderungen): Als massgeblicher Prüfstein ist der Grundsatz «keine Verschlechterung der Gesamtsituation» festzuhalten. So werden Umbauten, Aufstockungen und Umnutzungen ermöglicht, ohne den Gesundheitsschutz zu schwächen. Umbauten, Aufstockungen und Umnutzungen sollen zulässig sein, solange die Gesamtsituation bezüglich Lärmschutz nicht verschlechtert wird. Damit wird die Erneuerung des Bestands gegenüber Neubauten nicht benachteiligt und Nachhaltigkeit gefördert.
Vollzugshilfen: Begrifflichkeiten (angemessenes Raumklima, ruhiger Aussenraum/Innenraum, Messorte) und Nachweise sind bundesweit kohärent zu definieren. Der angekündigte BAFU-Leitfaden soll gemeinsam mit Kantonen und Städten erarbeitet und mit der SIA-Normenlandschaft abgestimmt werden (inklusive standardisierter Nachweisblätter), um Rechtssicherheit und Investitionsklarheit zu schaffen.

Zusätzliche Anträge des SIA
Antrag 6 Art. 31 Abs. 1bis E-LSV ist so zu ergänzen, dass das «angemessene Raumklima» durch mess- und prüfbare Mindestanforderungen (unter anderem Aussenluftraten/CO_2-Niveau, Sommerkomfort, Schallpegeldifferenz bei geschlossenen Fenstern) konkretisiert wird. Planung, Betrieb und Instandhaltung richten sich verbindlich nach

dem Stand der Technik (SIA-Normen/Minergie). Geeignete/ungeeignete Systeme sind exemplarisch zu benennen; Nachtauskühlung ist als ergänzende Funktion vorzusehen.

Antrag 7 Im Rahmen von Art. 22 USG / Art. 31 E-LSV ist die Lüftungsfensterpraxis als zulässige, prüfbare Option zu verankern: Die Einhaltung der IGW an mindestens einem Fenster je lärmempfindlichem Raum gilt – in Kombination mit grundrisslicher Disposition, ruhigen Fassaden und/oder kontrollierter Lüftung – als Nachweis einer angemessenen Wohnqualität.

Antrag 8 Für wesentliche Änderungen an Bestandsbauten ist der Grundsatz «keine Verschlechterung der Gesamtsituation» explizit festzuhalten.

Antrag 9 Das BAFU erarbeitet gemeinsam mit Kantonen und Städten eine bundesweit einheitliche Vollzugshilfe mit klaren Definitionen (unter anderem angemessenes Raumklima, ruhiger Aussen-/Innenraum), standardisierten Nachweisblättern und Verweisen auf SIA-Normen; Ziel ist die Reduktion von Gutachtenaufwand und die Erhöhung der Rechtssicherheit.

Ergänzendes Fazit des SIA: Mit den vorstehenden Präzisierungen schafft die LSV die verlässliche Grundlage, um mehr Wohnraum an gut erschlossenen, attraktiven Lagen zu ermöglichen, den Gesundheitsschutz sicherzustellen und gleichzeitig die architektonischen und städtebaulichen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern. Die normativ klare Ausgestaltung der kontrollierten Lüftung, die praxistaugliche Lüftungsfensterpraxis, verhältnismässige, qualitativ ausgerichtete Freiraumvorgaben sowie eine einheitliche Vollzugshilfe erhöhen die Planungs- und Investitionssicherheit und fördern eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Barbara Wittmer
Vorstandsmitglied

Beat Flach
Konsulent Fachbereich Recht

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nach Wegfall auf Gesetzesstufe (Art. 24 Abs. 1 und 2 USG in der alten Fassung) ist neu auf Verordnungsstufe geregelt, dass bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten «zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden können». Diese Verordnungsbestimmung bewirkt, dass solche Massnahmen zwingend geprüft und im Rahmen des Planerlassverfahrens verpflichtend festgesetzt werden müssen, bevor die Ausnahmeregelung gemäss Art. 24 Abs. 3 USG zum Tragen kommen kann (vgl. Erläuterungen Ziff. 4.2, S. 8). Die Formulierung in Art. 29 Abs. 1 E-LSV, wonach derartige Massnahmen getroffen werden «können», darf also nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie zwingend evaluiert und – soweit zielführend und verhältnismässig – getroffen werden müssen (das «können» ist eine Ermächtigung, nicht ein «Belieben»). Auch wenn solche Massnahmen für die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte nicht vollständig ausreichen, müssen sie soweit möglich stufengerecht und verhältnismässig getroffen werden, bevor die Ausnahmeregelung von Art. 24 Abs. 3 USG mobilisiert werden kann. Art. 24 Abs. 3 USG sieht in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vor. Diese ist in der LSV zu konkretisieren, damit die Möglichkeit zur Genehmigung der vorgesehenen Ausnahme nicht toter Buchstabe bleibt. Wenn keine klaren Kriterien festgelegt werden, ist in jedem Einzelfall von Neuem diskutierbar, ob nun nicht doch die Interessen am Lärmschutz überwiegen, vgl. dazu die strenge Praxis des Bundesgerichts, das in Zukunft die Grundsätze des Lärmschutzrechts wie Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip (USG) nicht leichtfertig dem Grundsatz Siedlungsentwicklung nach innen (Raumplanungsgesetz (RPG)) unterordnen wird. Antrag Auf Verordnungsstufe ist zu klären, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. a USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan die Entwicklungsziele festgelegt sind. Der Bericht nach Art. 47 RPV und die kantonale Genehmigung (Art. 26 Abs. 1 RPG, § 5 Abs. 1 PBG) sind ausreichend. Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, sind die Kriterien festzulegen, aufgrund des Interesses an der Siedlungsentwicklung im Nutzungsplanungsverfahren nachzuweisen ist (zum Beispiel gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, Zentrumsfunktion). Wichtig ist, dass kein neues beziehungsweise zusätzliches Verfahren eingeführt wird.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.
Begründung	Das Merkblatt SIA 2066 «Freiräume im Siedlungsgebiet» soll als Vollzugsmittel dienen. Dieses Merkblatt zeigt die Bedeutung von qualitätsvollen, biodiversitätsfördernden und klimawirksamen Freiräumen für die Siedlungsentwicklung nach innen auf und bietet Kriterien für Planung, Bau und Pflege. Diese Voraussetzung ist kumulativ zwingend und so im Gesetz vorgesehen. Sie kann auf Verordnungsstufe also nicht rückgängig gemacht werden, obwohl der Zusammenhang mit der Ruhebedürftigkeit von Menschen in ihren Wohnungen nicht ersichtlich ist. Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung ist eine «Verschlimmbesserung»: Sie bringt gegenüber dem Gesetzestext nichts wirklich Neues. Und gemäss Erläuterungen werden Kriterien wie «gute Durchgrünung» und «naturnahe Gestaltung» oder auch «Vernetzung der Freiräume mit Wohnsiedlungen» aufgeführt, die nicht direkt mit dem Lärmschutz zu tun haben und damit unnötigerweise Angriffsflächen für allenfalls andere gute Lösungen schaffen. Die LSV ist unserer Ansicht nach nicht der Ort, an welchem die Ausstattung von Erholungsflächen geregelt werden müsste. Es wird eine Publikation des BAFU zur Anwendung dieser Bestimmung in Aussicht gestellt. Es ist zu befürchten, dass diese zur Verkomplizierung beiträgt, insbesondere wenn Art. 29 Abs. 2 E-LSV und die Erläuterungen dazu nicht präziser und zielführender formuliert werden. Antrag Auf Verordnungsstufe ist zu regeln, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. b USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan die genügende Freiraumversorgung festgelegt ist (im Kanton Zürich beispielsweise die Werte gemäss § 29 ff. kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung zu den kommunalen Erholungsflächen). Für den Fall, dass kein solcher Richtplan vorliegt, sind möglichst genaue Kriterien (mit Werten) festzulegen, aufgrund deren die Beurteilung zu erfolgen hat.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.
Begründung	Der Art. 24 Abs. 3 USG und dieser Art. 29 Abs. 3 E-LSV sind von den «planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen» gemäss Art. 29 Abs. 1 E-LSV zu unterscheiden. Sie betreffen nicht Massnahmen im Perimeter der nutzungsplanerischen Massnahmen gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2, sondern Massnahmen in deren Umgebung. Es ist unklar, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zu den Sanierungspflichten stehen, wie sie mit der USG- und der LSV-Revision ausdrücklich nicht geändert wurden. Zudem dürfte die Einflussnahme auf Gebäude und deren Umfeld, die ausserhalb des Planungsperimeters liegen, schwierig umzusetzen sein. Auch hier ist die Aussicht auf eine Publikation des BAFU nicht hilfreich: Was soll geklärt werden, wenn Gesetz und Verordnung unklar sind? Wie soll zum Beispiel mit einem Gestaltungsplan die Begrünung einer Fassade an einem Bestandesbau ausserhalb des Perimeters durchgesetzt werden? Wie soll man Tempo 30 einführen, wenn die zuständige kantonale Stelle und die derzeitigen Bestrebungen auf Bundesebene gegenläufig sind? Aus welchem Grund und durch wen finanziert kann man eine Strasse mit einem Flüsterbelag versehen, wenn keine Sanierungspflicht besteht? Die Nichteinhaltung der Sanierungsfristen (insbesondere bei National- und Staatsstrassen) ist das Hauptproblem des Lärmschutzes. Diese Nichteinhaltung widerspricht materiell (1. Priorität: Emissionsbegrenzung an der Quelle) und formell (bereits massiv verlängerte Fristen) der Umweltschutzgesetzgebung. Es ist angesichts der gewollten Erleichterung bei Nutzungsplanänderungen zur Vermehrung von Wohnraum jedoch problematisch, bei Vorliegen von lärmtechnischem Handlungsbedarf die überfälligen Sanierungen einzufordern. Die entsprechenden Sanierungs-Anordnungen können zwar koordiniert zum betreffenden Nutzungsplan aufgezeigt werden, der eigentliche Erlass muss jedoch eigenständig erfolgen. Antrag Auf Verordnungsstufe ist festzuhalten, dass die Anforderung Art. 24 Abs. 3 lit. c USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan (Verkehrsplan) die Gestaltung der Strassen (Klassierung, Temporegime usw.) festgelegt sind. Darin, oder allenfalls in einem Zusatzdokument, ist die Sanierung von Anlagen im Sinne von Art. 16 ff. USG darzulegen. Es ist zu klären, dass unter «festgelegt» die richtplanerische Festsetzung und nicht die Festsetzung eines Nutzungsplanes oder Sanierungsprojekts gemeint ist. Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, ist bei sanierungspflichtigen Anlagen die Umsetzung aufzuzeigen.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Art. 31 Abs. 1bis werden die Kontrollierte Wohnraumlüftungen und die Kühlsysteme definiert. Offen bleibt die Frage, was ein «angemessenes Raumklima» (insbesondere angemessene Frischluftzufuhr) ist. Auch hier gilt es zu vermeiden, dass ein unpräziser Begriff über die Praxis und Rechtsprechung auseinandersetzen müssen. Der Kanton Zürich hat im Rahmen des nun aufgehobenen Art. 31a LSV das angemessene Raumklima wie folgt definiert: Dieses setzt sich zusammen aus einer guten Luftqualität und einem geeigneten sommerlichen Wärmeschutz. Eine angemessene Luftqualität ist zum Beispiel bei Annahme von maximal zwei erwachsenen Personen pro Schlafzimmer mit einer Aussenluftrate nachts pro Person von mind. 15 m3/h gegeben. –Eine kontrollierte Wohnungslüftung bzw. ein Einzelraumlüfter mit mindestens einer Aussenluftrate von 30 m3/h pro Schlafzimmer gewährleistet die Einhaltung der notwendigen Luftqualität. Dabei muss sich die Zuluft im Schlafzimmer befinden, während sich die Abluft zum Beispiel auch im Bad oder Küche befinden kann. –Im Weiteren ist ein guter Sonnenschutz tagsüber sicherzustellen, so dass sich die Räume nicht zu stark erwärmen können. Nötigenfalls ist der Sonnenschutz zu automatisieren. Analog zum bisherigen Art. 31a Abs. 3 LSV sollte das BAFU ermächtigt werden, Vollzugsempfehlungen zu erlassen und mit überprüfbaren Mindestanforderungen (Luftqualität, sommerlicher Wärmeschutz, Schallschutz bei geschlossenen Fenstern) in Vollzugshilfen konkretisiert werden. Die SIA-Norm 382/1 «Lüftungs- und Klimaanlagen – Grundlagen», welche die technischen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung von Behaglichkeit, Energieeffizienz und Gesundheit vorgibt, dient als Mittel dazu. Antrag Die LSV zu ist zu Art. 31 Abs. 1bis wie folgt zu ergänzen: «Das BAFU kann Empfehlungen zum Vollzug von Absatz 1bis erlassen. Es berücksichtigt dabei die massgebenden technischen Normen.» Zusätzlicher Antrag SIA Art. 31 Abs. 1bis ELSV ist so zu ergänzen, dass das «angemessene Raumklima» durch mess- und prüfbare Mindestanforderungen (unter anderem Aussenluftraten/CONiveau, Sommerkomfort, Schallpegeldifferenz bei geschlossenen Fenstern) konkretisiert wird. Planung, Betrieb und Instandhaltung richten sich verbindlich nach dem Stand der Technik (SIANormen/Minergie). Geeignete/ungeeignete Systeme sind exemplarisch zu benennen; Nachtauskühlung ist als ergänzende Funktion vorzusehen.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	siehe Begründung Art. 31 Abs. 1bis

Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Verband vertritt die Interessen von rund 1700 Körperschaften in der ganzen Schweiz, die mehrheitlich öffentlich-rechtlich organisiert sind. Zum Eigentum der Bürgergemeinden und Korporationen gehören einerseits Wälder und Kulturlandflächen, die mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt werden. Folglich begrüsst der SVBK jegliche Bemühungen, ein Siedlungswachstum nach Inner zu fördern – dies zum Schutz des Kulturlandes. Andererseits fördern die Bürgergemeinden und Korporationen selbst Bautätigkeiten durch aktive Baurechtspolitik oder mit eigenen Immobilien. Der SVBK begrüsst daher, verschiedene Anpassungen der vorliegenden Vorlage. Nichtsdestotrotz überzeugt die Vorlage nicht restlos. Insbesondere die Verordnungsbestimmungen in Artikel 29 präzisieren den Wortlaut der entsprechenden Absätze in Artikel 24 der zu revidierenden Umweltschutzgesetzgebung nur marginal. Viele Formulierungen und Rechtsbegriffe bleiben vage und dürften die Gerichte beschäftigen. Der rechtssichere Vollzug der vorliegenden Verordnung, die eigentlich den Vollzug erleichtern soll, ist infrage gestellt. Es ist daher unerlässlich für Behörden und Bauherrschaften, dass zur vorliegenden Verordnung verbindliche Vollzugshilfen ausgearbeitet werden. Darüber hinaus befürchtet der SVBK, dass der Druck auf die Wälder der Bürgergemeinden und Korporationen (rund 40 Prozent der gesamten Waldfläche in der Schweiz) aufgrund der nun in der Umweltschutzgesetzgebung und in der vorliegenden Verordnung geforderten Freiräume künftig noch zunehmen wird.

Anhang: 20250925_SVBK Stellungnahme Vernehmlassung_Lärmschutzverordnung.pdf

SCHWEIZERISCHER VERBAND DER BÜRGERGEMEINDEN UND KORPORATIONEN
FÉDÉRATION SUISSE DES BOURGEOISIES ET CORPORATIONS
FEDERAZIONE SVIZZERA DEI PATRIZIATI
FEDERAZIUN SVIZRA DA LAS VISCHNANCAS BURGAISAS E CORPORAZIUNS

UVEK
Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Online-Einreichung: https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home
E-Mail: noise@bafu.admin.ch

Bern, 25. September 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Lärmschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Lärmschutzverordnung. Mit der Verordnungsrevision soll die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung verbessert werden: Die lärmschutzrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten werden präziser formuliert, um die Rechts- und Planungssicherheit zu erhöhen. Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum in lärmbelasteten Gebieten sollen die Interessen an einer Siedlungsentwicklung nach innen stärker gewichtet werden. Dabei sollen sowohl Freiräume für die Erholung als auch Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität vorgesehen werden.

Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) soll die Umsetzung der neuen USG-Bestimmungen unterstützen. Einerseits möchte der Bundesrat die neuen Anforderungen weiter konkretisieren. Andererseits möchte er Widersprüche in der LSV und zwischen dem Umweltschutzgesetz (USG) und LSV beseitigen. Schliesslich fallen durch die Änderungen auf Gesetzesstufe die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Erschliessung weg.

Generelle Stellungnahme

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) vertritt die Interessen von rund 1700 Körperschaften in der ganzen Schweiz, die mehrheitlich öffentlich-rechtlich organisiert sind. Zum Eigentum der Bürgergemeinden und Korporationen gehören einerseits Wälder und Kulturlandflächen, die mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt werden. Folglich begrüsst der SVBK jegliche Bemühungen, ein Siedlungswachstum nach Innen zu fördern – dies zum Schutz des Kulturlandes. Andererseits fördern die Bürgergemeinden und Korporationen selbst Bautätigkeiten durch aktive Baurechtspolitik oder mit eigenen Immobilien. Der SVBK begrüsst daher, verschiedene Anpassungen der vorliegenden Vorlage.

Nichtsdestotrotz überzeugt die Vorlage nicht restlos. Insbesondere die Verordnungsbestimmungen in Artikel 29 präzisieren den Wortlaut der entsprechenden Absätze in Artikel 24 der zu

revidierenden Umweltschutzgesetzgebung nur marginal. Viele Formulierungen und Rechtsbegriffe bleiben vage und dürften die Gerichte beschäftigen. Der rechtssichere Vollzug der vorliegenden Verordnung, die eigentlich den Vollzug erleichtern soll, ist infrage gestellt. Es ist daher unerlässlich für Behörden und Bauherrschaften, dass zur vorliegenden Verordnung verbindliche Vollzugshilfen ausgearbeitet werden.

Darüber hinaus befürchtet der SVBK, dass der Druck auf die Wälder der Bürgergemeinden und Korporationen (rund 40 Prozent der gesamten Waldfläche in der Schweiz) aufgrund der nun in der Umweltschutzgesetzgebung und in der vorliegenden Verordnung geforderten Freiräume künftig noch zunehmen wird.

Zu folgenden Artikel und Absätzen hat der SVBK Anregungen und Ergänzungen:

Art. 29 Abs. 1 Ausscheidung von Bauzonen…

Der SVBK regt anbei eine alternative Formulierung an:

> *«Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, soweit diese verhältnismässig sind.»*

Die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sollen gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die im vorgesehenen Art. 24 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Wenn zudem die Grenzwerte nicht eingehalten sind, müssen Massnahmen getroffen werden – aber nur soweit diese verhältnismässig sind. Mit dem Wort «können» wird in der Verordnung überdies eine Freiwilligkeit geschaffen, die den gesamten Absatz in Frage stellt und so nicht vorhanden ist.

Art. 29 Abs. 2 Ausscheidung von Bauzonen…

Auch hier regt der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) eine alternative Formulierung an:

> *«Freiräume nach Art. 24 Abs 3 Bst. b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf. Werden Freiräume ausserhalb der eigentlichen Baufläche definiert, müssen die jeweiligen Eigentümerschaften dazu ihre Einwilligung geben.»*

Freiräume sind gerade im Gelände nicht immer hindernisfrei erreichbar. Ein hindernisfreier Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Die Freiräume müssen auch nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die Lärmschutzverordnung schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit.

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen vertritt zudem die Interessen von rund 1700 Körperschaften, die gemeinsam rund 40 Prozent des Schweizer Waldes ihr Eigentum nennen. Es ist zu befürchten, dass der Druck auf die Wälder durch die neue Umweltschutzgesetzgebung (Artikel 24) sowie die vorliegende Vorlage noch zunehmen wird. Der SVBK regt daher an, dass die (Wald-)Eigentümerschaften ihre Zustimmung geben müssen, wenn bei Überbauungen Freiräume ausserhalb des Bauperimeters definiert werden.

Art. 31 Abs. 1bis Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

In Kapitel 4.6 des erläuternden Berichts wird festgehalten, dass die Lüftungs- und Kühlsysteme dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen haben. Der SVBK fordert, dass dies

entsprechend in der Verordnung einfliessen soll. Der SVBK regt daher wie folgt eine alternative Formulierung an:

> *«Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessene Raumqualität, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.»*

Art. 31 Abs. 3 Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

Der SVBK regt zu Artikel 31 einen zusätzlichen Absatz an. Dieser soll wie folgt lauten:

> *«Die Fenster, bei welchen nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziffer 1. bis 3. die Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind, müssen eine öffenbare Fläche von mind. xx Prozent der zugehörigen Raumfläche aufweisen und direkt ins Freie führen.»*

Das so gennannte Lüftungsfenster ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 des revidierten Umweltschutzgesetzes. Die notwendigen Anforderungen an die Lüftungsfenster sind deshalb in der vorliegenden Verordnung zu definieren. Die Fenster, welche von den Immissionsgrenzwert-Überschreitungen betroffen sind, können grundsätzlich geschlossen bleiben, sollen aber zum Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden können. Damit bleibt der Schutz vor übermässigem Lärm trotzdem gewährleistet

Inkraftsetzung

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, die vorliegende teilrevidierte Verordnung bereits per 1. März 2026 in Kraft zu setzen. Das ist enorm sportlich. Die Behörden müssen zuerst wissen, welche Inhalte mit der Verordnung nun geregelt werden, ehe sie Vollzugshilfen erstellen können (vgl. Kommentar Generelle Stellungnahme). Der SVBK regt an, dass die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2027 verschoben wird.

Der SVBK dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Georges Schmid
Präsident SVBK

Elias Bricker
Geschäftsführer SVBK

Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK)

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) vertritt rund 1700 Körperschaften in der ganzen Schweiz. Diese sind im Rahmen des kantonalen Rechts mehrheitlich öffentlich-rechtlich organisiert. Je nach Region haben sie unterschiedliche Aufgaben und Bezeichnungen – so nennt man sie Bürgergemeinden, Burgergemeinden, Korporationen, Patriziati, Communes bourgeosie, Bourgeosies, Genossamen, Burgerkorporationen, Bürte, Teilsamen, etc.

Die Bürgergemeinden und Korporationen zählen rund 40 Prozent der Waldfläche in der Schweiz zu ihrem Eigentum. Zum Eigentum der Bürgergemeinden gehören zudem grosse landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter auch Rebanbauflächen, Obstplangagen und grosse Alpgebiete. Zudem engagieren sich die Bürgergemeinden und Korporationen im Sozial- und Gesundheitswesen sowie in den Bereichen Immobilien, Baurechte und (gemeinnütziger) Wohnungsbau, Energieproduktion, Regalien, (gemeinnütziger) Wohnbau, Kultur, Jugend, Sportförderung sowie Gesellschaft, etc. Im Fokus ihres Engagements steht stets das Wohl der Allgemeinheit.

Mehr Infos gibt es unter www.svbk.ch.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärm-belasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, soweit diese verhältnismässig sind.»
Begründung	Die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sollen gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die im vorgesehenen Art. 24 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Wenn zudem die Grenzwerte nicht eingehalten sind, müssen Massnahmen getroffen werden – aber nur soweit diese verhältnismässig sind. Mit dem Wort «können» wird in der Verordnung überdies eine Freiwilligkeit geschaffen, die den gesamten Absatz in Frage stellt und so nicht vorhanden ist.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Art. 24 Abs 3 Bst. b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf. Werden Freiräume ausserhalb der eigentlichen Baufläche definiert, müssen die jeweiligen Eigentümerschaften dazu ihre Einwilligung geben.
Begründung	Freiräume sind gerade im Gelände nicht immer hindernisfrei erreichbar. Ein hindernisfreier Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzu-schwächen. Die Freiräume müssen auch nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die Lärmschutzverordnung schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit. Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen vertritt zudem die Interessen von rund 1700 Körperschaften, die gemeinsam rund 40 Prozent des Schweizer Waldes ihr Eigentum nennen. Es ist zu befürchten, dass der Druck auf die Wälder durch die neue Umweltschutzgesetzgebung (Artikel 24) sowie die vorliegende Vorlage noch zunehmen wird. Der SVBK regt daher an, dass die (Wald-) Eigentümerschaften ihre Zustimmung geben müssen, wenn bei Überbauungen Freiräume ausserhalb des Bauperimeters definiert werden.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessene Raumqualität, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.»
Begründung	In Kapitel 4.6 des erläuternden Berichts wird festgehalten, dass die Lüftungs- und Kühlsysteme dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen haben. Der SVBK fordert, dass dies entsprechend in der Verordnung einfliessen soll.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Die Fenster, bei welchen nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziffer 1. bis 3. die Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind, müssen eine öffenbare Fläche von mind. xx Prozent der zugehörigen Raumfläche aufweisen und direkt ins Freie führen.»
Begründung	Zu Absatz 2 hat der SVBK keine Bemerkung, regt aber einen Absatz 3 an. Weshalb? Das so gennannte Lüftungsfenster ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 des revidierten Umweltschutzgesetzes. Die notwendigen Anforderungen an die Lüftungsfenster sind deshalb in der vorliegenden Verordnung zu definieren. Die Fenster, welche von den Immissionsgrenzwert-Überschreitungen betroffen sind, können grundsätzlich geschlossen bleiben, sollen aber zum Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden können. Damit bleibt der Schutz vor übermässigem Lärm trotzdem gewährleistet. Der SVBK regt zu Artikel 31 einen zusätzlichen Absatz 3 an.

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
Begründung	Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, die vorliegende teilrevidierte Verordnung bereits per 1. März 2026 in Kraft zu setzen. Das ist enorm sportlich. Die Behörden müssen zuerst wissen, welche Inhalte mit der Verordnung nun geregelt werden, ehe sie Vollzugshilfen erstellen können (vgl. Kommentar Generelle Stellungnahme). Der SVBK regt an, dass die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2027 verschoben wird.

Siméon Kaufmann

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	DE Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) ist ein klarer, ausgewogener und in Genf vollumfänglich anwendbarer Text. Die Schwierigkeit liegt in der vom Kanton Genf vertretenen Position: Die kantonalen Behörden beabsichtigen, in den vom Fluglärm betroffenen Zonen generelle Verbote beizubehalten, und schlagen vor, das Inkrafttreten der neuen LSV an kantonale Bedingungen zu knüpfen. Eine solche Ausrichtung vervielfacht Fälle materieller Enteignung, untergräbt die Rechtssicherheit und verhindert einen einheitlichen Vollzug des Lärmschutzes. Die Berücksichtigung dieser Forderungen würde in der Praxis den Vorrang des Bundesrechts schwächen und die nationale Kohärenz beeinträchtigen. FR La révision de l'Ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB) est un texte clair, équilibré et pleinement applicable à Genève. La difficulté tient à la position exprimée par les autorités cantonales genevoises, qui envisagent de maintenir des interdictions générales dans les zones exposées au bruit des avions et proposent de subordonner l'entrée en vigueur de la nouvelle OPB à des conditions cantonales. Une telle orientation multiplie les cas d'expropriation matérielle, fragilise la sécurité du droit et empêche une mise en œuvre uniforme de la protection contre le bruit. Tenir compte de ces demandes reviendrait, dans les faits, à affaiblir la primauté du droit fédéral et à compromettre la cohérence nationale.

Anhang: OPB_consultation_Kaufmann_2025-10-04.pdf

Siméon Kaufmann
Avenue des Vergys 16
1225 Chêne-Bourg
contactsimeon@gmail.com

Genève, le 4 octobre 2025

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : Consultation fédérale – Révision de l'Ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB ; RS 814.41)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La nouvelle version de l'Ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB) est un texte clair et équilibré, parfaitement applicable dès lors que les autorités cantonales y mettent la bonne volonté attendue.

Concernant la prise de position du Conseil d'État de la République et canton de Genève (document n° 2829-2025, daté du 1er octobre 2025), vous êtes probablement déjà parvenu aux mêmes conclusions et vous vous attendiez sans doute à une telle réponse du canton de Genève, dont la posture est cohérente avec ses précédentes positions dans les domaines de l'aménagement et du bruit.

Bien que présentée sous une forme technique et institutionnelle, cette prise de position soulève plusieurs préoccupations quant au respect de la primauté du droit fédéral (art. 49 al. 1 Cst.) et au principe d'une application uniforme des prescriptions environnementales sur l'ensemble du territoire suisse.

En particulier :

1. Conditionnement de l'entrée en vigueur – Le Conseil d'État subordonne l'application de l'OPB révisée à la publication préalable d'une directive d'exécution. Cette exigence, sans base légale fédérale, reviendrait à suspendre la portée immédiate d'une ordonnance publiée au Recueil officiel, créant ainsi un précédent contraire à la hiérarchie des normes.
2. Redéfinition cantonale de notions fédérales – Le texte cantonal suggère que certaines notions (telles que habitat approprié, espaces de détente ou climat acoustique adéquat) pourraient être précisées localement « en attendant » leur harmonisation nationale. Cette interprétation fragmente l'application du droit fédéral et contrevient à l'objectif de cohérence prévu par l'art. 74 Cst.
3. Subordination à la planification cantonale – En liant la mise en œuvre des articles 29 et 31 OPB à l'adaptation préalable des plans d'affectation genevois, le Conseil d'État introduit un pouvoir d'attente implicite, incompatible avec le principe selon lequel les cantons exécutent le droit fédéral dans le cadre fixé par celui-ci (art. 46 Cst.).

4. Usage dilatoire de la densité normative – L'argument selon lequel la révision de l'OPB serait « inapplicable » en raison d'une prétendue densité normative insuffisante revient, dans les faits, à différer ou suspendre l'exécution d'une norme fédérale valable. Une telle interprétation détourne la notion de sécurité juridique pour en faire un outil de temporisation administrative, au détriment de la mise en œuvre rapide et effective de la protection contre le bruit voulue par le législateur fédéral.

Il importe enfin de rappeler que cette manière de subordonner le droit fédéral à des conditions d'application cantonales n'est pas isolée.

À Genève, la fiche A20 du Plan directeur cantonal illustre la tendance à outrepasser les compétences fédérales, en posant des interdictions contraires à la hiérarchie du droit. Elle exclut expressément la pesée des intérêts prévue par le droit fédéral pour la délivrance des permis de construire dans les secteurs exposés au bruit des avions, neutralisant ainsi l'article 31, alinéa 2, de l'OPB et compromettant la finalité de la révision de la LPE, qui vise, selon toute vraisemblance, à rétablir un équilibre rationnel entre protection et aménagement du territoire.

Les demandes formulées par le Conseil d'État genevois dans le cadre de la présente consultation s'inscrivent dans la même logique de résistance institutionnelle, et tendent à réaffirmer la primauté cantonale sur le droit fédéral, au mépris des intérêts collectifs du peuple genevois, déjà exposé à une mobilité pendulaire excessive due à la stérilisation injustifiée de terrains constructibles. Cette mobilité pendulaire abusive genevoise entraîne de surcroît davantage de bruit, de pollution et une dépendance énergétique internationale accrue.

La politique d'interdiction systématique de construire, telle qu'illustrée par la fiche A20, n'a pas seulement pour effet de bloquer l'application du droit fédéral : elle engendre également un nombre croissant de cas d'expropriation matérielle, dans lesquels le droit de propriété est vidé de sa substance. En refusant d'appliquer la pondération des intérêts prévue par l'article 31, alinéa 2, de l'OPB, les autorités genevoises bafouent la garantie constitutionnelle de la propriété (art. 26 Cst.) et compromettent la sécurité du droit. Cette dérive, particulièrement préoccupante dans un État fondé sur la démocratie et la prévisibilité juridique, résulte directement de la volonté du canton de Genève de substituer ses propres directives au droit fédéral.

La question centrale n'est plus seulement celle de l'aménagement du territoire ou de la protection contre le bruit, mais bien celle de la sécurité du droit, sans laquelle tout équilibre entre ces deux objectifs devient illusoire et la confiance envers les institutions s'en trouve fragilisée.

Je vous invite dès lors, Monsieur le Conseiller fédéral, à réaffirmer explicitement, dans la communication fédérale accompagnant l'adoption de l'OPB révisée, que :

- son entrée en vigueur est directe et non conditionnelle ;
- les cantons demeurent tenus d'en assurer l'exécution sans délai ;
- toute directive fédérale ultérieure aura un caractère purement explicatif et non suspensif.

Je vous remercie de l'attention portée à ces observations, essentielles à la sécurité du droit et à l'exécution uniforme du droit fédéral, gages de cohésion nationale et de confiance dans nos institutions.

Je vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de ma très haute considération.



Siméon Kaufmann

Stadt Zürich

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Einleitung Am 27. September 2024 hat das Parlament die Revision der Umweltschutzgesetzes beschlossen. Das Ziel der Gesetzesrevision ist es, die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung zu verbessern und die Planungs- und Rechtssicherheit im Vollzug zu erhöhen. Als Folge der Revision der Art. 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes ist die vorliegende Revision der Lärmschutzverordnung erforderlich. Gemäss dem Erläuterungsbericht führt die Revision der LSV zu einer einheitlicheren Anwendung und zu klareren rechtlichen Vorgaben. Der Aufwand für die Behörden und die Bauherrschaften beziehungsweise Planenden soll sich reduzieren. Allgemeine Bemerkungen zu Art. 29 revLSV: Die Verordnungsbestimmungen von Art. 29 revLSV präzisieren den Wortlaut der entsprechen den Absätze von Art. 24 revUSG nur marginal. Viele Formulierungen und Rechtsbegriffe bleiben unklar und werden die Gerichte beschäftigen. Der rechtssichere Vollzug ist damit in Frage gestellt. Das steht im Widerspruch zur Botschaft, dass die Änderungen den Vollzug erleichtern und beschleunigen sollen. Wir begrüssen, dass erstmalig bereits bei der Änderung von Nutzungsplänen auf die Lärmsituation eingegangen und die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bei der Schaffung von mehr Wohnraum gefordert wird. Dass der Aufenthaltsqualität von Freiräumen als Orte der Erholung mehr Beachtung geschenkt wird, ist dringend notwendig. Allerdings ist es unerlässlich, dass diese Freiräume eine der Erholung angepasste akustische Qualität aufweisen, dieser akustische Qualitätsbegriff muss deshalb in der Lärmschutzverordnung verankert werden. Positiv zu werten ist, dass die Lärmemissionen mit Massnahmen an den Strassenverkehrsanlagen (welche gesamtschweizerisch die höchsten Lärmbelastungen verursachen) vermindert werden sollen. Gleichzeitig gibt es aber aktuell auf nationaler und kantonaler Ebene politische Bemühungen genau diese wirksamen Massnahmen an der Quelle zu verhindern (Motion Schilliger: Erhalt der Strassenhierarchie resp. Verbot von Geschwindigkeitsreduktionen auf Hauptverkehrsstrassen innerorts). Der im USG bereits verankerte und in Art. 22 revUSG nochmals bekräftigte prioritäre Quellenlärmschutz ist dadurch im Grundsatz in Frage gestellt. Dass erstmalig bereits bei der Änderung von Nutzungsplänen auf die Lärmsituation eingegangen und die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bei der Schaffung von mehr Wohnraum gefordert wird, unterstützt die qualitätsvolle Innenentwicklung in Gemeinden, wie sie z. B. auch mit der Volksabstimmung zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten (SLöBA) vom Volk mit grosser Mehrheit bestätigt wurde oder z. B. im Rahmen der Strategie Stadtraum und Mobilität verfolgt wird. Die neue Vorgabe verlangt die Prüfung der Umsetzung von Massnahmen an der Quelle zur Verbesserung der akustischen Situation was insbesondere auch bei Kantonsstrassen und weiteren wichtigen Verbindungsachsen einen Einfluss auf die Interessensabwägung haben könnte und letztlich eine Verbesserung erreicht werden könnte. Damit die im Moment noch sehr allgemein formulierten Begriffe des revUSG und der revLSV zu den Freiräumen (u. a. angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur) eine einheitliche Anwendung durch die Behörden ermöglichen, ist die zeitnahe interdisziplinäre (Raumplanung, Lärmschutz etc.) Erarbeitung einer Vollzugshilfe unerlässlich. Auch braucht es unbedingt Angaben zu den akustischen Qualitäten und eine Definition für die angemessene Wohnqualität in akustischer Hinsicht. Ebenfalls muss klar sein, wer die betroffene Bevölkerung ist und wie die Verhältnismässigkeitsprüfung für das überwiegende Interesse nachgewiesen werden kann.

Bis anhin fehlen in Art. 29 revLSV gegenüber Art. 24 revUSG jegliche Präzisierungen, die Bestimmungen sind deshalb unbedingt zu ergänzen.

Die Vorschriften in Art. 24 revUSG resp. Art. 29 revLSV beziehen sich auf die nutzungsplanerische Massnahme der Ein- und Aufzonung. Im Detail sprechen sie jedoch auch andere Massnahmenebenen an, was zu Unklarheiten führen kann:

- Z. B. bei behördenverbindlichen Massnahmen an der Strassenverkehrsanlage (Tempo 30, lärmarme Beläge2) oder bei der Bereitstellung von Freiräumen. Massnahmen zu Verkehrsanlagen (Tempo, Beläge) sind in der Nutzungsplanung nicht zulässig und teilweise nicht im Kompetenzbereich der Gemeinden. Für die Umsetzung von behördenverbindlichen Massnahmen gibt es verschiedene raumplanerische Instrumente, die je nach Flugebene unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen. Es bleibt unklar, auf welcher Stufe und inwieweit eine Massnahme verbindlich gesichert sein muss, um die Anforderungen an USG und LSV erfüllen zu können. Reicht eine Absichtserklärung oder müssten die Massnahmen sogar bereits umgesetzt sein? Es ist z. B. zwingend notwendig, dass raumplanerisch gesicherte Freiräume (beispielsweise im Rahmen einer Richtplanung) als erfüllt aufzufassen sind3. Der dringende Klärungsbedarf wird durch die LSV nicht geleistet.

– Eine Rahmennutzungsplanung (Zonenplan mit Bauordnung) kann nur allgemeine Massnahmen zur Nutzung und Bauweise in der jeweiligen Bauzone formulieren oder beispielsweise einzelne Freihalte-/Grün-/Erholungszonen ausscheiden. Detaillierte (gestalterische) resp. eigentümerverbindliche Massnahmen zu Gebäuden (wie Lärmschutzwände, Gebäudestellungen, Fassadengestaltung etc.) und deren Umfeld (Freiraumplanung, Nutzungseinschränkungen etc.) sind nicht stufengerecht. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass im Rahmen von BZO-Änderungen neue zivilrechtliche Massnahmen not-endig werden (z. B. Dienstbarkeiten), um die Anforderungen der LSV erfüllen zu können.

In Sondernutzungsplänen sind Vorschriften für Gebäude und das Umfeld möglich, jedoch nicht für die Strassenverkehrsanlagen, weil sie andere Genehmigungsprozesse durchlaufen. Mit der LSV muss sichergestellt sein, dass die Festlegung von Massnahmen in einem behördenverbindlichen Instrument hinreichend ist (z. B. Richtplanung). Es kann jedoch nicht sein, dass ganze Gebiete mit Nutzungsplanänderungen (z. B. im Rahmen einer BZO-Änderung) in Gemeinden mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt werden müssen.

Jede Nutzungsplanung mit mehr Wohnraum an lärmbelasteten Standorten führt zu grossem
Aufwand, da unklar ist, ob übergeordnete Planungsinstrumente im Hinblick auf die Anforderungen des USG und der LSV ebenfalls angepasst werden müssen (führt z. B. ein Gestaltungsplan an einer lauten Lage zu einer Richtplananpassung, da Massnahmen an der Strassenverkehrsanlage nur dort planerisch gesichert werden können?). Ebenfalls unklar ist, ob Gemeinden in ihrer Kompetenz überhaupt noch Nutzungsplanänderungen beschliessen können, wenn die laute Strassenverkehrsanlage, an welcher Massnahmen getroffen werden müssen, im Kompetenzbereich von Kanton oder Bund liegt (z. B. Kantonsstrassen oder Nationalstrassen). Diese Unsicherheiten werden Rechtsmittelverfahren begünstigen.

Allgemeine Bemerkungen zu Art. 31 revLSV:

Die Revision von Art. 22 USG und von Art. 31 der LSV führt zu einer Vereinfachung des Bau-bewilligungsverfahrens, indem zukünftig in der Regel keine Zustimmung durch die kantonale
Behörde und kein überwiegendes Interesse für das Bauen an lärmbelasteten Standorten mehr erforderlich sein wird.

Weiterhin besteht jedoch eine grosse Unklarheit betreffend die Umsetzung des Art. 22 revUSG. Unter welchen Voraussetzungen Art. 22 Abs. 2 Bst. a revUSG angewendet werden darf, wird mit der vorliegenden revLSV nicht beantwortet. Da weiterhin die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte umzusetzen sind, wurde unseres Erachtens die angestrebte Planungs- und Rechtssicherheit gegenüber Einsprachen und Beschwerden mit der Gesetzesrevision nicht erreicht. Auch zukünftig können Rekurrierende beanstanden, dass nicht alle Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte geprüft beziehungsweise umgesetzt wurden. Auch in den übrigen Bestimmungen von Art. 31 Abs. 2 revLSV sind diverse Rechtsbegriffe nicht klar definiert,

	was die Rechtssicherheit im Vollzug mindert. Bezüglich der Auswirkung auf den Gesundheitsschutz wird in den Erläuterungen leider keine Aussage gemacht. Die vorliegende Revision der LSV ermöglicht zukünftig Wohnungen, die ausschliesslich lärmorientiert sind, daher aus Sicht des Lärmschutzes keine gute Wohnqualität aufweisen und sich nicht positiv auf die Gesundheit der Bewohnenden auswirken werden. Die Anzahl an Personen, die in lärmbelasteten Wohnungen leben, wird sich durch die beschlossene USG-Revision und die vorliegende LSV-Revision erhöhen.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit der Revision des USG wurde in Art. 24 USG die Bestimmungen zur Erschliessung ersatzlos gestrichen. Entsprechend ist auch die Bestimmung für die Erschliessung von Bauzonen in Art. 1 Abs. 2 Best. b revLSV nicht mehr erforderlich. In Art. 24 Abs. 2 revUSG sind die Bestimmungen für die Änderung von Nutzungsplänen festgehalten. Art. 1 Abs. 2 Bst. b revLSV wurde entsprechend ergänzt.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 29 Abs. 1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, soweit diese verhältnismässig sind.
Begründung	- Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in revUSG Art. 24 Abs. 2 vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. - Wenn die Grenzwerte nicht eingehalten sind, müssen Massnahmen getroffen werden, soweit diese verhältnismässig sind. Mit dem Wort «können» wird eine Freiwilligkeit geschaffen, die den gesamten Absatz in Frage stellt und so nicht vorhanden ist.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 29 Abs. 2 Freiräume nach Art. 24 Abs 3 Bst. b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur sowie eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	- Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z. B. Stadtwald). Ein hindernisfreier Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. - Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit. - Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind. Das wurde in wissenschaftlichen Studien, u. a. der Empa nachgewiesen. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher in der LSV nicht eingefordert. Erwartungen an die in den Erläuterungen angekündigte Vollzugshilfe zu Art. 29 Abs. 2 revLSV: - Der Absatz ist sehr allgemein gehalten (angemessene Grösse, zu Fuss erreichbar, auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur). Zu den akustischen Eigenschaften werden keine Angaben gemacht. Die Vollzugshilfe muss hier unbedingt Klärung bringen. Merkblätter allein reichen nicht. - Eine Publikation des BAFU (Bericht von Ph. Krass, der als Grundlage für die zukünftige Vollzugshilfe dienen wird) soll die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24 Absatz 3 revUSG unterstützen. Sie liegt allerdings zum Zeitpunkt dieses Schreibens noch nicht vor. Somit ist es schwierig zu beurteilen, ob die Mindestanforderungen an die Freiräume darin genügend klar beschrieben sind. - Auf die Festhaltung eines Richt- oder Grenzwerts für Freiräume wurde in der revLSV verzichtet. Wir erachten es jedoch als zwingend notwendig, einen solchen im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. Vorgeschlagen wird, dass die nach Art. 24 Abs. 3 Bst. b USG zählenden Freiräume auf der Mehrheit der Fläche zumindest die Planungswerte der ES II am Tag für sämtliche in den Anhängen der Lärmschutz-Verordnung aufgeführten Lärmarten einhalten. Abweichungen davon sollen in Abhängigkeit der Art der angestrebten Erholungsform möglich sein.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 29 Abs. 3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Art. 24 Abs. 3 Bst. c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen reduzieren sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.
Begründung	- Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. - Im USG Art. 24 Abs. 3 Bst. c wird klar vorgegeben, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen vorzusehen sind, sowie bei Gebäuden und deren Umfeld (das zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen). Art. 29 Abs. 3 LSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung «oder» eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität. Es kann nicht sein, dass eine Massnahme wie beispielsweise der Einbau eines lärmarmen Belags und/oder die Einführung von Tempo 30 mit einer Begrünung gleichgestellt wird. Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Qualität können die klassischen Lärmschutzmassnahmen nur ergänzen. Deshalb ist die Formulierung «sowie» in der LSV vorzusehen. Andernfalls entsteht zudem ein Widerspruch zur Formulierung im revidierten USG. - Im Erläuterungsbericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Diese Präzisierung soll in die Verordnung aufgenommen werden. Erwartungen an die in den Erläuterungen angekündigte Vollzugshilfe zu Art. 29 Abs. 3 revLSV: - In der revLSV Art. 29 Abs. 3 fehlt eine Mindestvorgabe, wie gross die Minderung der Störwirkung ausfallen soll. Das ist in der Vollzugshilfe zu präzisieren. - Die in Art. 24 Abs. 3 Bst. c revUSG geforderten Massnahmen insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sollen in der Vollzugshilfe dahingehend präzisiert werden, dass es sich vor allem um Massnahmen direkt an der Quelle handeln soll (lärmarmer Belag, Temporeduktion, Förderung autoarmes Wohnen etc.). Massnahmen bei Gebäuden und deren Umfeld sollen dahingehend präzisiert werden, dass ihre Nutzung, Anordnung und Ausrichtung inkl. der Aussenräume unter Berücksichtigung der akustischen Qualität zu planen sind und zu einer wahrnehmbaren Minderung der Störung des Wohlbefindens führen. - Im Erläuterungsbericht steht, dass auch Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen (Nutzungen zeitlich begrenzen, Nutzungsvielfalt einschränken, Gebäudebetrieb und -unterhalt optimieren) möglich seien. Was ist damit gemeint? Soll bei nächtlichen IGW-Überschreitungen nur eine Tagesnutzung vorgesehen werden? Sind solche Forderungen realistisch?

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	- In Art. 24 revUSG wurden die Bestimmungen zur Erschliessung ersatzlos gestrichen. Entsprechend sind auch Bestimmungen nach Art. 30 LSV nicht mehr erforderlich und können aufgehoben werden.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 31 As. 1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessene Raumqualität, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Begründung	Wie in Kapitel 4.6 des Erläuterungsberichts festgehalten, haben die Lüftungs- und Kühlsysteme dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Das angemessene Raumklima ist zudem in allen lärmempfindlichen Räumen sicherzustellen. Diese Bedingungen sollten in Art. 31 Abs. 1bis festgehalten sein.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 31 Abs. 2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen. NEU: Art. 31 Abs. 3 Die Fenster, bei welchen nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziffer 1. Bis 3. die Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind, müssen eine öffenbare Fläche von mind. 5 Prozent der zugehörigen Raumfläche aufweisen und direkt ins Freie führen.
Begründung	In Art. 22 Abs. 2 Bst. a revUSG müssen die Wohneinheiten über Fenster verfügen, bei denen die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Damit in solchen Räumen über diese Fenster im Sinne einer guten Wohnqualität ein ausreichender Luftaustausch erfolgen kann, müssen die Fenster öffenbar sein, eine der zugehörigen Raumgrösse angemessene öffenbare Fläche aufweisen und direkt ins Freie führen. Diese Anforderungen an die Fenster sind in der Lärmschutzverordnung festzuhalten. Wir begrüssen, dass es für Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 3 revUSG bei Fluglärm oder bei grossen Wohnüberbauungen ein überwiegendes Interesse und eine kantonale Zustimmung benötigt. Unklarheit besteht jedoch, welche Kriterien eine Überbauung erfüllen muss, damit sie unter den Begriff «grosse Wohnüberbauung» fällt und Ausnahmen zulässig sind. In Art. 22 Abs. 2 Bst. a revUSG müssen die Wohneinheiten über Fenster verfügen, bei denen die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Damit in solchen Räumen über diese Fenster im Sinne einer guten Wohnqualität ein ausreichender Luftaustausch erfolgen kann, müssen die Fenster öffenbar sein, eine der zugehörigen Raumgrösse angemessene öffenbare Fläche aufweisen und direkt ins Freie führen. Diese Anforderungen an die Fenster sind in der Lärmschutzverordnung festzuhalten.

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Durch die Möglichkeit des Einbaus einer kontrollierten Lüftung und eines Kühlsystems nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a revUSG auch für Bauvorhaben bei Flughäfen, sind die Anforderungen nach Art. 31a LSV nicht mehr erforderlich.

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 34 Abs. 1 Die Bauherrschaft muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften und umzusetzenden Massnahmen, zudem ist zu begründen, weshalb die Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, unverhältnismässig sind, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;
Begründung	- Damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob alle verhältnismässigen Massnahmen geprüft beziehungsweise umgesetzt werden, ist nicht nur die Prüfung von Massnahmen erforderlich, sondern die Bauherrschaft hat nachvollziehbar darzulegen, welche Massnahmen geprüft und umgesetzt beziehungsweise es ist auch zu begründen, weshalb eine Massnahme nicht umgesetzt wird. Das ist im Erläuterungsbericht entsprechend beschrieben und sollte auch in der Lärmschutz-Verordnung festgehalten sein. Ohne vollständige Massnahmenprüfung wird das angestrebte Ziel der Rechtssicherheit nicht erreicht, da eine unvollständige Massnahmenprüfung Angriffsflächen für Nachbarschaftsrekurse bietet.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die festgelegte Höhe von 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ist als sinnvoll einzustufen. Damit liegt der Beurteilungspunkt über den üblichen Brüstungen der Balkone und Loggias.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	- Aufgrund der Bestimmung, dass die Immissionsgrenzwerte auf der gesamten Fläche der privaten Aussenräume eingehalten werden müssen, kann davon ausgegangen werden, dass die Aussenräume nicht an der lärmbelasteten Gebäudefassade angeordnet werden.

Swiss International Air Lines AG

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Das Ziel der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) war es, mehr Planungssicherheit beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten zu schaffen. Dieses Anliegen unterstützt Swiss International Air Lines AG (SWISS) grundsätzlich. Auch die Erleichterung von Wohnbauprojekten ist aus gesamtgesellschaftlicher Sicht sinnvoll – insbesondere angesichts der angespannten Wohnsituation in urbanen Räumen. Mit Blick auf das erwartete Bevölkerungswachstum stellt dies eine wichtige Massnahme dar. Der vorliegende Entwurf der LSV erreicht dieses Ziel jedoch nicht in ausreichendem Masse. Die aktuelle Revision der Lärmschutzverordnung enthält keine klare Definition welche konkreten Massnahmen beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten zulässig oder erforderlich sind. Insbesondere bei der Ausscheidung neuer Bauzonen wird ein sehr enger Rahmen gesetzt: Sie ist nur dann erlaubt, wenn Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen getroffen werden. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass auch Projekte, die innerhalb der Gebäude eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicherstellen, einen wirksamen Beitrag zum Lärmschutz leisten können. Eine solche Differenzierung fehlt im Entwurf. Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung zwischen bereits ausgeschiedenen und neu zu planenden Gebieten, obwohl beide unter vergleichbaren Lärmbedingungen stehen. Zudem geht die Verordnung in einzelnen Punkten über den Willen des Gesetzgebers hinaus. In lärmbelasteten Gebieten rund um die Landesflughäfen ist besondere Sorgfalt geboten. Vor dem Hintergrund einer weiter wachsenden Bevölkerung und der damit verbundenen Verdichtung im Flughafenumfeld ist absehbar, dass die Zahl der Lärmbeschwerden künftig weiter steigen wird. SWISS bekennt sich daher zu den Grundsätzen des ICAO Balanced Approach, der international als Standard gilt und eine ausgewogene Berücksichtigung von vier Säulen vorsieht: Lärmreduktion an der Quelle, Raumplanung, lärmmindernde Betriebsverfahren und Betriebsbeschränkungen als ultima ratio. Gemeinsam mit unseren Flughafenpartnern setzen wir seit Jahren umfangreiche Massnahmen zur Lärmreduktion um – insbesondere an der Quelle. Unsere Flotte besteht aus modernen, lärmgünstigen Flugzeugen und wir optimieren fortlaufend unsere Betriebsverfahren. Darüber hinaus sind wir bereits heute durch verschiedene Betriebsbeschränkungen betroffen. Die Raumplanung als zentrale Säule wird aus unserer Sicht jedoch unzureichend berücksichtigt. Genau in diesem Bereich schafft es die vorliegende Revision der LSV nicht, die nötige Klarheit zu schaffen. Die Regelungen zu Baubewilligungen in fluglärmbelasteten Gebieten sind unklar und führen zu Vollzugsunsicherheit. Aus diesen Gründen würde SWISS eine Präzisierung der Verordnung begrüssen, um rechtliche Unklarheiten zu vermeiden und eine kohärente Umsetzung sicherzustellen.

Anhang: 251006_Stellungnahme-SWISS-Lärmschutzverordnung.pdf

Ronald Abegglen
Director Public Affairs

Swiss International Air Lines AG
Postfach ZRHS/V/ABRO
CH-8058 Zürich-Flughafen
Tel. +41 44 564 21 25
ronald.abegglen@swiss.com

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Versand via E-Mail an: noise@bafu.admin.ch

Zürich-Flughafen, 6. Oktober 2025

Vernehmlassung zur Revision der Lärmschutzverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Lärmschutzverordnung (LSV) Stellung nehmen zu können. Gerne übermitteln wir Ihnen nachfolgend unsere Bemerkungen und Anliegen.

Das Ziel der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) war es, mehr Planungssicherheit beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten zu schaffen. Dieses Anliegen unterstützt Swiss International Air Lines AG (SWISS) grundsätzlich. Auch die Erleichterung von Wohnbauprojekten ist aus gesamtgesellschaftlicher Sicht sinnvoll – insbesondere angesichts der angespannten Wohnsituation in urbanen Räumen. Mit Blick auf das erwartete Bevölkerungswachstum stellt dies eine wichtige Massnahme dar. Der vorliegende Entwurf der LSV erreicht dieses Ziel jedoch nicht in ausreichendem Masse.

Die aktuelle Revision der Lärmschutzverordnung enthält keine klare Definition, welche konkreten Massnahmen beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten zulässig oder erforderlich sind. Insbesondere bei der Ausscheidung neuer Bauzonen wird ein sehr enger Rahmen gesetzt: Sie ist nur dann erlaubt, wenn Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen getroffen werden. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass auch Projekte, die innerhalb der Gebäude eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicherstellen, einen wirksamen Beitrag zum Lärmschutz leisten können. Eine solche Differenzierung fehlt im Entwurf. Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung zwischen bereits ausgeschiedenen und neu zu planenden Gebieten, obwohl beide unter vergleichbaren Lärmbedingungen stehen. Zudem geht die Verordnung in einzelnen Punkten über den Willen des Gesetzgebers hinaus.

In lärmbelasteten Gebieten rund um die Landesflughäfen ist besondere Sorgfalt geboten. Vor dem Hintergrund einer weiter wachsenden Bevölkerung und der damit verbundenen Verdichtung im Flughafenumfeld ist absehbar, dass die Zahl der Lärmbeschwerden künftig weiter steigen wird. SWISS bekennt sich daher zu den Grundsätzen des ICAO Balanced Approach, der international als Standard gilt und eine ausgewogene Berücksichtigung von vier Säulen vorsieht: Lärmreduktion an der Quelle, Raumplanung, lärmmindernde Betriebsverfahren und Betriebsbeschränkungen als *ultima ratio*. Gemeinsam mit unseren Flughafenpartnern setzen wir seit Jahren umfangreiche Massnahmen zur Lärmreduktion um – insbesondere an der Quelle. Unsere Flotte besteht aus modernen, lärmgünstigen Flugzeugen und wir optimieren fortlaufend unsere Betriebsverfahren. Darüber hinaus sind wir bereits heute durch verschiedene Betriebsbeschränkungen betroffen.

Die Raumplanung als zentrale Säule wird aus unserer Sicht jedoch unzureichend berücksichtigt. Genau in diesem Bereich schafft es die vorliegende Revision der LSV nicht, die nötige Klarheit zu schaffen. Die Regelungen zu Baubewilligungen in fluglärmbelasteten Gebieten sind unklar und führen zu Vollzugsunsicherheit. Aus diesen Gründen würde SWISS eine Präzisierung der Verordnung begrüssen, um rechtliche Unklarheiten zu vermeiden und eine kohärente Umsetzung sicherzustellen.

Detailbemerkungen zu den Massnahmen

Der revidierte Art. 22 Abs. 2 USG bestimmt, dass Bauvorhaben in lärmbelasteten Gebieten grundsätzlich dann bewilligt werden können, wenn eine der drei aufgeführten Anforderungen erfüllt ist. Diese Möglichkeit besteht dem Gesetzeswortlaut nach auch für grössere Wohnüberbauungen oder bei Fluglärm. Gleichzeitig eröffnet Art. 22 Abs. 3 USG für diese speziellen Fälle – also bei umfangreichen Bauprojekten oder explizit bei Fluglärm – die Option, von den genannten Anforderungen abzuweichen und Ausnahmen zuzulassen.

Dadurch entsteht eine Unsicherheit, welche Regelung im Einzelfall tatsächlich zur Anwendung kommt: Gilt Art. 22 Abs. 2 USG auch für grosse Überbauungen und bei Fluglärm, wäre die Sonderregelung in Abs. 3 überflüssig und müsste entsprechend gestrichen oder zumindest klargestellt werden. Sollte hingegen Art. 22 Abs. 3 USG exklusiv für diese Fälle massgeblich sein (, was aus Sicht von SWISS vorzuziehen ist), wäre eine präzisere Ausgestaltung und Ergänzung in der Lärmschutzverordnung zwingend erforderlich. Wenn man davon ausgeht, dass Fluglärm weiterhin unter eine Sonderregelung fällt (gemäss Art. 22 Abs. 3 USG), reicht eine reine Ausnahmebewilligung für Bauprojekte in fluglärmbelasteten Gebieten nicht aus. Damit eine Siedlungsentwicklung nach innen auch unter diesen Bedingungen sinnvoll möglich ist, braucht es ergänzende, allgemeine Regelungen, die die verschiedenen Interessen wirksam miteinander in Einklang bringen. Es ist daher nicht zielführend, in solchen Gebieten weiterhin mit den Grenzwerten der Empfindlichkeitsstufe II (ES II) zu arbeiten. Stattdessen sollten die Werte der Empfindlichkeitsstufe III (ES III) zur Anwendung kommen, da sie besser auf Wohnnutzung in lärmbelasteten oder lärmvorgeprägten Zonen abgestimmt sind. Innerhalb der Abgrenzungslinie dürfen die ES II-Werte ohnehin überschritten werden – umso mehr spricht dafür, die Bewertungssystematik entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Entwurf vorgesehen, dass eine Baubewilligung nur bei überwiegendem öffentlichem Interesse und mit Zustimmung der kantonalen Behörde erteilt werden kann. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Bearbeitungszeiten auf kantonaler Ebene häufig lang sind. Gemeinden kennen ihre lokalen Bedürfnisse am besten und können das öffentliche Interesse fundiert beurteilen.

Um den erwähnten Unsicherheiten entgegenzuwirken, schlägt SWISS vor, die Verordnung wie folgt zu ergänzen:

Antrag

Art. 30 E-LSV (neu)

[1] Im Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt bezeichnet der Bundesrat auf begründeten Antrag der Kantone nach Überprüfung der tangierten Interessen die Gebiete innerhalb der Abgrenzungslinie bzw. des Gebiets mit Lärmauswirkungen, in denen ein überwiegendes Interesse an einer Siedlungsentwicklung nach innen ausgewiesen ist.

[2] In Gebieten nach Absatz 1 gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zonen der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Art. 31 Abs. 2 E-LSV (geändert)

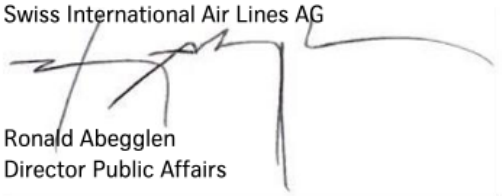
[2]Können die ~~Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG~~ Immissionsgrenzwerte bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und ausgeschlossen werden kann, dass die Lärmbelastung für die vorgesehene Nutzung einen gesundheitsschädigenden Wert annimmt ~~und die kantonale Behörde zustimmt~~. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Art. 43 Abs. 1 Bst. b E-LSV (geändert)
[1] In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 gelten folgende Empfindlichkeitsstufen:
(...)
b. die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen; in Gebieten gemäss Artikel 30 gelten dabei die Werte der Empfindlichkeitsstufe III;

Wir danken für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Bemerkungen und Anliegen. SWISS setzt sich weiterhin für eine ausgewogene und zukunftsfähige Lärmschutzpolitik ein, die sowohl den Schutz der Bevölkerung als auch die Funktionsfähigkeit des internationalen Drehkreuzes gewährleistet. Gerne stehen wir für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss International Air Lines AG



Ronald Abegglen
Director Public Affairs

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt bezeichnet der Bundesrat auf begründeten Antrag der Kantone nach Überprüfung der tangierten Interessen die Gebiete innerhalb der Abgrenzungslinie bzw. des Gebiets mit Lärmauswirkungen, in denen ein überwiegendes Interesse an einer Siedlungsentwicklung nach innen ausgewiesen ist. 2 In Gebieten nach Absatz 1 gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zonen der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	Der revidierte Art. 22 Abs. 2 USG bestimmt, dass Bauvorhaben in lärmbelasteten Gebieten grundsätzlich dann bewilligt werden können, wenn eine der drei aufgeführten Anforderungen erfüllt ist. Diese Möglichkeit besteht dem Gesetzeswortlaut nach auch für grössere Wohnüberbauungen oder bei Fluglärm. Gleichzeitig eröffnet Art. 22 Abs. 3 USG für diese speziellen Fälle – also bei umfangreichen Bauprojekten oder explizit bei Fluglärm – die Option, von den genannten Anforderungen abzuweichen und Ausnahmen zuzulassen. Dadurch entsteht eine Unsicherheit, welche Regelung im Einzelfall tatsächlich zur Anwendung kommt: Gilt Art. 22 Abs. 2 USG auch für grosse Überbauungen und bei Fluglärm, wäre die Sonderregelung in Abs. 3 überflüssig und müsste entsprechend gestrichen oder zumindest klargestellt werden. Sollte hingegen Art. 22 Abs. 3 USG exklusiv für diese Fälle massgeblich sein, was aus Sicht von SWISS vorzuziehen ist, wäre eine präzisere Ausgestaltung und Ergänzung in der Lärmschutzverordnung zwingend erforderlich. Wenn man davon ausgeht, dass Fluglärm weiterhin unter eine Sonderregelung fällt (gemäss Art. 22 Abs. 3 USG), reicht eine reine Ausnahmebewilligung für Bauprojekte in fluglärmbelasteten Gebieten nicht aus. Damit eine Siedlungsentwicklung nach innen auch unter diesen Bedingungen sinnvoll möglich ist, braucht es ergänzende, allgemeine Regelungen, die die verschiedenen Interessen wirksam miteinander in Einklang bringen. Es ist daher nicht zielführend, in solchen Gebieten weiterhin mit den Grenzwerten der Empfindlichkeitsstufe II (ES II) zu arbeiten. Stattdessen sollten die Werte der Empfindlichkeitsstufe III (ES III) zur Anwendung kommen, da sie besser auf Wohnnutzung in lärmbelasteten oder lärmvorgeprägten Zonen abgestimmt sind. Innerhalb der Abgrenzungslinie dürfen die ES II-Werte ohnehin überschritten werden – umso mehr spricht dafür, die Bewertungssystematik entsprechend anzupassen.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Können die Immissionsgrenzwerte bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und ausgeschlossen werden kann, dass die Lärmbelastung für die vorgesehene Nutzung einen gesundheitsschädigenden Wert annimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	Durch den Entwurf entsteht eine Unsicherheit, welche Regelung im Einzelfall tatsächlich zur Anwendung kommt: Gilt Art. 22 Abs. 2 USG auch für grosse Überbauungen und bei Fluglärm, wäre die Sonderregelung in Abs. 3 überflüssig und müsste entsprechend gestrichen oder zumindest klargestellt werden. Sollte hingegen Art. 22 Abs. 3 USG exklusiv für diese Fälle massgeblich sein, was aus Sicht von SWISS vorzuziehen ist, wäre eine präzisere Ausgestaltung und Ergänzung in der Lärmschutzverordnung zwingend erforderlich. Wenn man davon ausgeht, dass Fluglärm weiterhin unter eine Sonderregelung fällt (gemäss Art. 22 Abs. 3 USG), reicht eine reine Ausnahmebewilligung für Bauprojekte in fluglärmbelasteten Gebieten nicht aus. Damit eine Siedlungsentwicklung nach innen auch unter diesen Bedingungen sinnvoll möglich ist, braucht es ergänzende, allgemeine Regelungen, die die verschiedenen Interessen wirksam miteinander in Einklang bringen. Dadurch entsteht eine Unsicherheit, welche Regelung im Einzelfall tatsächlich zur Anwendung kommt: Gilt Art. 22 Abs. 2 USG auch für grosse Überbauungen und bei Fluglärm, wäre die Sonderregelung in Abs. 3 überflüssig und müsste entsprechend gestrichen oder zumindest klargestellt werden. Sollte hingegen Art. 22 Abs. 3 USG exklusiv für diese Fälle massgeblich sein, was aus Sicht von SWISS vorzuziehen ist, wäre eine präzisere Ausgestaltung und Ergänzung in der Lärmschutzverordnung zwingend erforderlich. Wenn man davon ausgeht, dass Fluglärm weiterhin unter eine Sonderregelung fällt (gemäss Art. 22 Abs. 3 USG), reicht eine reine Ausnahmebewilligung für Bauprojekte in fluglärmbelasteten Gebieten nicht aus. Damit eine Siedlungsentwicklung nach innen auch unter diesen Bedingungen sinnvoll möglich ist, braucht es ergänzende, allgemeine Regelungen, die die verschiedenen Interessen wirksam miteinander in Einklang bringen. Darüber hinaus ist im vorliegenden Entwurf vorgesehen, dass eine Baubewilligung nur bei überwiegendem öffentlichem Interesse und mit Zustimmung der kantonalen Behörde erteilt werden kann. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Bearbeitungszeiten auf kantonaler Ebene häufig lang sind. Gemeinden kennen ihre lokalen Bedürfnisse am besten und können das öffentliche Interesse fundiert beurteilen. Art. 43 Abs. 1 Bst. b E-LSV (geändert) 1 In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 gelten folgende Empfindlichkeitsstufen: (…) b. die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen; in Gebieten gemäss Artikel 30 gelten dabei die Werte der Empfindlichkeitsstufe III;

Swissmem

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Lärmschutzverordnung (LSV) Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet rund 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle ein. Die Branche ist mit 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberi der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68,3 Milliarden 24% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU, 14.8% in die USA und 7.4% nach China exportiert. Swissmem unterstützt die von economiesuisse erarbeitete Stellungnahme vollumfänglich, in welcher der Revisionsentwurf in der vorliegenden Form abgelehnt wird. Das Ziel der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) war es, beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten für mehr Planungssicherheit zu sorgen. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht ausreichend erreicht. Grundsätzlich ist die Erleichterung von Wohnbauprojekten in lärmbelasteten Gebieten zu begrüssen. Damit kann die Wohnungsknappheit in Ballungszentren entschärft werden. Gerade im Hinblick auf das Bevölkerungswachstum, das aufgrund der Zuwanderung bereits erfolgt und noch zu erwarten ist, ist dies eine wichtige Massnahme.

Anhang: Swissmem STN LSV - 2025-10-03.pdf

SWISSMEM

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

noise@bafu.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 3. Oktober 2025

Vernehmlassung zur Lärmschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Lärmschutzverordnung (LSV) Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet rund 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle ein. Die Branche ist mit 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68,3 Milliarden 24% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU, 14.8% in die USA und 7.4% nach China exportiert.

Swissmem unterstützt die von economiesuisse erarbeitete Stellungnahme vollumfänglich, in welcher der Revisionsentwurf in der vorliegenden Form abgelehnt wird. Das Ziel der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) war es, beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten für mehr Planungssicherheit zu sorgen. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht ausreichend erreicht.

Grundsätzlich ist die Erleichterung von Wohnbauprojekten in lärmbelasteten Gebieten zu begrüssen. Damit kann die Wohnungsknappheit in Ballungszentren entschärft werden. Gerade im Hinblick auf das Bevölkerungswachstum, das aufgrund der Zuwanderung bereits erfolgt und noch zu erwarten ist, ist dies eine wichtige Massnahme.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen. Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Stefan Brupbacher
Direktor

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI Suisse)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Nous nous référons à notre prise de position ci-dessous.

Anhang: Prise de position de l'USPI Suisse relative à la modificaiton de l'ordonnance sur la protection contre le bruit 03 10 2025.pdf

uspi suisse
union suisse des professionnels de l'immobilier

Par courriel
Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
Section Affaires politiques
Worblentalstrasse 68
3063 **ITTIGEN**

Paudex, le 3 octobre 2025
FD

Révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit

Madame, Monsieur,

L'USPI Suisse est l'organisation faîtière romande des professionnels de l'immobilier. Elle se compose des associations cantonales de l'économie immobilière implantées dans les six cantons romands. A ce titre, elle est le porte-parole de quelque 400 entreprises et de plusieurs milliers de professionnels de l'immobilier actifs dans les domaines du courtage, de la gérance, du développement et de l'expertise immobilière. Dès lors, les membres de notre organisation gèrent environ 80 % des immeubles sous gestion dans toute la Suisse romande pour des milliers de propriétaires et avec une incidence directe sur le logement de centaines de milliers de locataires.

Nous avons pris connaissance de la consultation relative au projet mentionné sous rubrique. Après avoir étudié les documents mis à disposition, nous sommes en mesure de vous transmettre ci-après notre position.

I. Contexte général et cadre légal

Ce projet de révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit s'inscrit dans le cadre de la mise en œuvre de la modification de la loi sur la protection de l'environnement (LPE), plus particulièrement les dispositions relatives à la protection contre le bruit qui entreraient en vigueur au printemps 2026.

Dans le cadre de la procédure de consultation relative à la modification de la loi sur la protection de l'environnement, nous avions relevé que la construction et la densification de l'habitat vers l'intérieur doivent être possibles dans les zones exposées au bruit sinon, une grande partie des centres-villes ne pourraient plus se développer.

En outre, nous rappelons que la pratique de la fenêtre d'aération qui consiste à mesurer le bruit au niveau d'une seule fenêtre, celle qui est la moins exposée au bruit, paraît appropriée, et facile à mettre en place, ce qui a été retenu en partie dans le projet de modification de la LPE.

Par ailleurs, l'ordonnance doit mettre en œuvre la loi. Elle ne saurait donc être plus stricte que la loi. Or, certaines dispositions vont clairement au-delà de la loi.

2. Remarques particulières sur le projet de modifications de l'ordonnance sur la protection contre le bruit

1. Article 29 al. 2 : Cette disposition vise à mettre en œuvre l'article 24 al. 3 lettre b LPE qui exige qu'un espace ouvert servant à la détente, correspondant à la densité et au type d'utilisation de la zone et accessible à la population concernée se trouve à l'intérieur ou à proximité de la zone à bâtir.

Secrétariat : Route du Lac 2, 1094 Paudex – Adresse postale : Case postale 1215, 1001 Lausanne
Tél. 058 796 33 00 – Fax 058 796 33 82 – info@uspi-suisse.ch – www.uspi.ch

La disposition de l'ordonnance exige quant à elle notamment que l'espace ouvert soit accessible à pied et sans obstacles, ce qui paraît excessif et trop restrictif. En effet, la configuration naturelle du terrain pourrait engendrer quelques obstacles (grande pierre, certains arbres, etc). Partant, cette exigence doit être nuancée.

Aussi, cette disposition devrait avoir la teneur suivante : « Les espaces ouverts visés à l'art. 24, al. 3, let. b LPE doivent avoir une taille appropriée et être accessibles au public, **idéalement** à pied et sans obstacles. Leur conception et leurs infrastructures doivent servir à la détente ».

2. Article 31 al. 2 : Cette disposition met en œuvre l'article 22 al. 3 LPE qui prévoit des dérogations aux exigences visées à l'article 22 al. 2 lettre a LPE dans le cas de bruit du trafic aérien ou pour une petite part des unités d'habitation de grands lotissements.

Cette disposition définit la petite part à 10 % au plus des unités d'habitations de grands lotissements, ce qui paraît trop stricte et devrait être augmenté à 20 %, afin de permettre un développement des centres villes et de répondre aux exigences de densification engendrées par la loi fédérale sur l'aménagement du territoire. En outre, l'article 31 al. 2 de l'ordonnance prévoit que si une exception est accordée, il faut installer une ventilation contrôlée des pièces d'habitation ainsi qu'un système de refroidissement. Or, ces deux exigences figurent déjà l'article 22 al. 2 lettre a LPE et cette disposition doit s'appliquer pour précisément y déroger.

Partant, il n'y a pas lieu de prévoir ces exigences dès lors que précisément le propriétaire doit pouvoir y déroger. La dernière phrase de l'article 31 al. 2 doit donc être supprimée et sa teneur serait la suivante : « Si les exigences fixées à l'article 22, al. 1 et 2, let. a, LPE ne peuvent pas être respectées pour le bruit aérien ou pour **20 %** au plus des unités d'habitation de grands lotissements, le permis de construire ne sera délivré, à titre exceptionnel, qu'avec l'assentiment de l'autorité cantonale et pour autant que l'édification du bâtiment présente un intérêt prépondérant ».

3. Article 41 al. 2 bis : Cette disposition met en œuvre l'article 22 al. 2 let. a chiffre 3 LPE qui prévoit qu'au moins un local à usage sensible au bruit soit équipé d'une fenêtre, ainsi que d'un espace extérieur utilisable de manière privée, pour lesquels les valeurs limites d'immission sont respectées.

Cette disposition de l'ordonnance prévoit que les valeurs limites d'immission sont valables sur la totalité de la surface des espaces extérieurs utilisables de manière privée, ce qui durcit la loi et va au-delà de celle-ci dès lors que la loi prévoit que les valeurs limites d'immission doivent être respectées uniquement sur un espace extérieur utilisable de manière privée (et non pas sur la totalité de la surface desdits espaces).

Partant, il y a lieu de modifier cette disposition en ce sens que « Lors de l'attribution du permis de construire, les valeurs limites d'immission sont en outre valables sur **la totalité de la surface d'un** espace extérieur utilisable de manière privée visé à l'article 22, al. 2, LPE ».

En vous souhaitant bonne réception de cet envoi, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

UNION SUISSE DES PROFESSIONNELS DE L'IMMOBILIER

Le président — Philippe Nantermod

Le secrétaire — Frédéric Dovat

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	"Les espaces ouverts visés à l'art. 24, al. 3, let. b LPE doivent avoir une taille appropriée et être accessibles au public, idéalement à pied et sans obstacles. Leur conception et leurs infrastructures doivent servir à la détente".
Begründung	Cette disposition vise à mettre en œuvre l'article 24 al. 3 lettre b LPE qui exige qu'un espace ouvert servant à la détente, correspondant à la densité et au type d'utilisation de la zone et accessible à la population concernée se trouve à l'intérieur ou à proximité de la zone à bâtir. La disposition de l'ordonnance exige quant à elle notamment que l'espace ouvert soit accessible à pied et sans obstacles, ce qui paraît excessif et trop restrictif. En effet, la configuration naturelle du terrain pourrait engendrer quelques obstacles (grande pierre, certains arbres, etc). Partant, cette exigence doit être nuancée. Aussi, cette disposition devrait avoir la teneur suivante : « Les espaces ouverts visés à l'art. 24, al. 3, let. b LPE doivent avoir une taille appropriée et être accessibles au public, idéalement à pied et sans obstacles. Leur conception et leurs infrastructures doivent servir à la détente ».

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	"Si les exigences fixées à l'article 22, al. 1 et 2, let. a, LPE ne peuvent pas être respectées pour le bruit aérien ou pour 20 % au plus des unités d'habitation de grands lotissements, le permis de construire ne sera délivré, à titre exceptionnel, qu'avec l'assentiment de l'autorité cantonale et pour autant que l'édification du bâtiment présente un intérêt prépondérant".
Begründung	Cette disposition met en œuvre l'article 22 al. 3 LPE qui prévoit des dérogations aux exigences visées à l'article 22 al. 2 lettre a LPE dans le cas de bruit du trafic aérien ou pour une petite part des unités d'habitation de grands lotissements. Cette disposition définit la petite part à 10 % au plus des unités d'habitations de grands lotissements, ce qui paraît trop stricte et devrait être augmenté à 20 %, afin de permettre un développement des centres villes et de répondre aux exigences de densification engendrées par la loi fédérale sur l'aménagement du territoire. En outre, l'article 31 al. 2 de l'ordonnance prévoit que si une exception est accordée, il faut installer une ventilation contrôlée des pièces d'habitation ainsi qu'un système de refroidissement. Or, ces deux exigences figurent déjà l'article 22 al. 2 lettre a LPE et cette disposition doit s'appliquer pour précisément y déroger. Partant, il n'y a pas lieu de prévoir ces exigences dès lors que précisément le propriétaire doit pouvoir y déroger. La dernière phrase de l'article 31 al. 2 doit donc être supprimée et sa teneur serait la suivante : « Si les exigences fixées à l'article 22, al. 1 et 2, let. a, LPE ne peuvent pas être respectées pour le bruit aérien ou pour 20 % au plus des unités d'habitation de grands lotissements, le permis de construire ne sera délivré, à titre exceptionnel, qu'avec l'assentiment de l'autorité cantonale et pour autant que l'édification du bâtiment présente un intérêt prépondérant ».

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	"Lors de l'attribution du permis de construire, les valeurs limites d'immission sont en outre valables sur la totalité de la surface d'un espace extérieur utilisable de manière privée visé à l'article 22, al. 2, LPE".
Begründung	Cette disposition met en œuvre l'article 22 al. 2 let. a chiffre 3 LPE qui prévoit qu'au moins un local à usage sensible au bruit soit équipé d'une fenêtre, ainsi que d'un espace extérieur utilisable de manière privée, pour lesquels les valeurs limites d'immission sont respectées. Cette disposition de l'ordonnance prévoit que les valeurs limites d'immission sont valables sur la totalité de la surface des espaces extérieurs utilisables de manière privée, ce qui durcit la loi et va au-delà de celle-ci dès lors que la loi prévoit que les valeurs limites d'immission doivent être respectées uniquement sur un espace extérieur utilisable de manière privée (et non pas sur la totalité de la surface desdits espaces). Partant, il y a lieu de modifier cette disposition en ce sens que « Lors de l'attribution du permis de construire, les valeurs limites d'immission sont en outre valables sur la totalité de la surface d'un espace extérieur utilisable de manière privée visé à l'article 22, al. 2, LPE ».

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Die Teilrevision der Lärmschutzverordnung (LSV) dient der Umsetzung der im September 2024 vom Parlament beschlossenen Revision der Artikel 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes (USG). Leider verfehlt die Gesetzesanpassung ihr ursprüngliches Ziel deutlich: Statt eine bessere Abstimmung zwischen Lärmschutz und der angestrebten Siedlungsverdichtung nach innen sowie eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat sie den Lärmschutz ungerechtfertigterweise geschwächt und neue Herausforderungen im Vollzug geschaffen. Die Revision von Art. 22 USG und von Art. 31 LSV sollte zu einer Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens führen, indem zukünftig in der Regel keine Zustimmung der kantonalen Behörde und kein überwiegendes Interesse für das Bauen an lärmbelasteten Standorten mehr erforderlich sein werden. Entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht der LSV-Änderungen schafft die Neuregelung jedoch weder Planungs- noch Rechtssicherheit. Diese hätte durch die gesetzliche Verankerung bewährter Vollzugspraxis erreicht werden können. Stattdessen wurde der Lärmschutz unnötig geschwächt und durch die Abschaffung der kantonalen Zustimmung geht wertvolle kantonale Expertise und bewährte Abläufe im Vollzug verloren. Die einzige „Sicherheit“, die das revidierte Gesetz derzeit bietet, besteht in der Förderung einer Zunahme der Bautätigkeit. Mit Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen des USG und der LSV ist zu erwarten, dass vermehrt Bauprojekte realisiert werden. Artikel 22 Absatz 2 USG erlaubt es Bauherrschaften, selbst bei hoher Lärmbelastung Bauvorhaben umzusetzen, indem sie auf sogenannte Ersatzmassnahmen (z.B. kontrollierte Wohnraumlüftungen) zurückgreifen, anstatt die gesetzlichen Grenzwerte tatsächlich einhalten zu müssen. Allerdings wirft diese Regelung Fragen im Vollzug auf, da die rechtliche Verbindung zwischen Artikel 22 Absatz 1 USG (Einhaltung der Grenzwerte mit verhältnismässigen Massnahmen) und Absatz 2 (Ersatzmassnahmen) weiterhin unklar bleibt. Diese Unschärfe beeinträchtigt die angestrebte Planungs- und Rechtssicherheit. Aus diesen Gründen ist die nun vorliegende Anpassung der Lärmschutzverordnung von zentraler Bedeutung: Sie muss klare Vorgaben für den Vollzug schaffen, um Transparenz, Gesundheitsschutz und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Keine Bemerkung.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten müssen planerische, gestalterische und/oder bauliche Massnahmen getroffen werden, soweit dies verhältnismässig ist. Stehen keine verhältnismässigen Massnahmen zur Verfügung und ist die Ausscheidung oder Änderung der Bauzone im überwiegenden Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen, können Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG beschlossen werden.
Begründung	Die Anpassung von Artikel 29 LSV konkretisiert die neue Fassung von Artikel 24 USG (Anforderungen an Bauzonen) . Gemäss Art. 24 Abs. 1 revUSG dürfen Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte eingehalten werden können. Art. 24 Abs. 2 revUSG sieht vor, dass in Bauzonen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung hält hierzu fest: "Soweit solche Massnahmen zum Schutz der betroffenen Zone vor Lärm verhältnismässig sind, müssen sie aufgrund der in Artikel 24 USG verankerten Pflicht im Rahmen des Planerlassverfahrens vorgesehen werden. Bleiben die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten, so ist gemäss Artikel 24 Absatz 3 revUSG zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt werden." Daraus ergibt sich, dass Artikel 24 Absatz 3 revUSG ausschliesslich dann anwendbar sein soll, wenn keine verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte zur Verfügung stehen. Dies ist zwingend im Planerlassverfahren von der Planungsbehörde zu prüfen. Dieser Gedanke, der zentral ist und sich aus dem neuen Art. 24 USG ergibt, wird leider im Entwurf von Art. 29 Abs. 1 nicht eindeutig erkennbar. Der vorgesehene Art. 29 Abs. 1 LSV sieht nur vor, dass Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten getroffen werden "können". Diese Anforderungen sind von zentraler Bedeutung, da die Änderung von Artikel 24 USG im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine deutliche Schwächung des Lärmschutzes darstellt und der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung klar feststellt, dass Art. 24 Abs. 3 revUSG erst zur Anwendung kommen soll, wenn keine Massnahmen getroffen werden können. Um den Gesundheitsschutz der betroffenen Bevölkerung sicherzustellen, ist es daher unerlässlich, dass sämtliche verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte konsequent und nachdrücklich umgesetzt werden, bevor Art. 24 Abs. 3 revUSG zur Anwendung kommt (siehe Ergänzungsantrag unten). Darüber hinaus sollten Massnahmen aus verschiedenen Kategorien (planerische, gestalterische, bauliche) nicht isoliert betrachtet, sondern kumulativ angewandt werden, um den bestmöglichen Lärmschutz zu erreichen (siehe Änderungsantrag unten). Diese Änderungsvorschläge stehen im Einklang mit Art. 24 revUSG, weil die Formulierung "eingehalten werden können" im Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 revUSG dem Verhältnismässigkeitsprinzip entspricht. Vor diesem Hintergrund stellen wir den Änderungsantrag.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, fussläufig und hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur und eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	Gemäss dem Art. 24 Abs. 3 revUSG können neu Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen beschlossen werden, auch wenn weder die Planungswerte noch die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Solche Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen dürfen nur erfolgen, wenn die in Bst. a-c erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Diese Anpassung wird das Risiko erhöhen, dass künftig mehr Menschen deutlich häufiger übermässigen Lärmbelastungen ausgesetzt sein werden. Der neue Artikel 29 Abs. 2 LSV zielt darauf ab, den Begriff "Freiraum" im Art. 24 Abs. 3 Bst. b USG zu präzisieren. Gemäss dem erläuternden Bericht gilt als Freiraum dabei namentlich "unbebaute Flächen, welche das SIA-Merkblatt 2066 erfüllen" . Ferner soll gemäss dem erläuternden Bericht eine Publikation des BAFU die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24 Absatz 3 revUSG unterstützen . Die grundsätzliche Präzisierung dieses Begriffs wird begrüsst. Allerdings weisen die vorgeschlagenen Präzisierungen erhebliche Lücken und Unklarheiten auf: •Fehlende Konkretisierung der "angemessenen Grösse": Es bleibt unklar, was als "angemessen" gilt, wodurch Ermessensspielräume entstehen, die zu unzureichendem Schutz führen können. In der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU sollen hierzu konkrete Angaben gemacht werden (z. B. eine Mindestgrösse). •Fehlende Lärmschutzanforderungen: Der vorgeschlagene Artikel enthält keinerlei Anforderungen an die akustische Qualität der Freiräume. Dies bedeutet, dass selbst stark lärmbelastete Flächen die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 2 LSV erfüllen könnten. Solche Freiräume bieten jedoch keinen wirksamen Rückzugsort für lärmbetroffene Personen und erfüllen somit nicht ihren Zweck der Erholung. Empirische Untersuchungen, wie beispielsweise eine Studie der EMPA, zeigen, dass Menschen nachweislich nur dann von Freiräumen profitieren, wenn diese mit einer geringeren Lärmkulisse verbunden sind (z. B. natürliche Geräuschkulissen in Grünflächen) . Entsprechend sollten klare akustische Kriterien für Freiräume in der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU definiert werden. •Ersatz von "öffentlich" mit "für die Betroffenen": Die Anforderung der Öffentlichkeit begrenzt zu Unrecht potenzielle Freiräume, die für die Betroffenen zugänglich wären. Vor diesem Hintergrund stellen wir den Änderungsantrag.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie zu einer wesentlichen Lärmreduktion führen oder die Störung des Wohlbefindens auf eine andere Weise minimieren. Dabei sind Massnahmen an der Quelle sowie Massnahmen im Zusammenhang mit der städtebaulichen Setzung (Anordnung, Dimensionierung und Ausrichtung der Baukörper) und die Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden zu priorisieren.
Begründung	Die Ausscheidung von Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte setzt gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. c revUSG unter anderem voraus, dass Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen. Artikel 29 Absatz 3 LSV soll präzisieren, welche Massnahmen hierfür erforderlich sind. Allerdings ist der vorgeschlagene Artikel zu vage formuliert: "Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.". Der Begriff „Störung des Wohlbefindens“ ist weder klar definiert noch objektiv messbar. Dies wird im Vollzug zu erheblichen Unsicherheiten führen, insbesondere bei der Frage, welche Massnahmen erforderlich und wirksam sind, um die geforderte „angemessene Wohnqualität“ sicherzustellen. Somit ist eine präzisere und messbare Definition unerlässlich. Aus diesem Grund muss dieser Artikel überarbeitet werden (siehe Änderungsantrag untenstehend). Die Einführung eines klaren, quantifizierbaren Reduktionswerts minimiert Interpretationsspielräume und sorgt für eine nachvollziehbare und einheitliche Anwendung der Vorschrift. Die Forderung einer wesentlichen Lärmreduktion (mind. 1 dB(A)) ist realistisch und machbar. Ausserdem hält der erläuternde Bericht fest, dass die Begrenzung von Lärmemissionen hauptsächlich durch lärmreduzierende Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen und durch eine optimierte Verkehrsführung erreicht werden soll. Ziel solcher Massnahmen ist es, den Lärmpegel innerhalb der Wohnzone zu senken. Auch die städtebauliche Setzung (Anordnung, Dimensionierung und Ausrichtung der Baukörper) und die Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden und im Umfeld können akustisch zur Wohnqualität beitragen . Andere Massnahmen (Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen) sollten ergänzend zur Anwendung kommen . Diese Prioritätenordnung, die dem USG entspricht, ergibt sich jedoch gar nicht aus der vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 29 Absatz 3 LSV und muss präzisiert werden (siehe Änderungsantrag).

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Keine Bemerkung.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen, in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Das BAFU erlässt Empfehlungen zum Vollzug.
Begründung	Artikel 31 Absatz 1bis LSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Dabei wird aufgeführt, dass ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm sicherzustellen sei. In lärmbelasteten Gebieten eignen sich jedoch nicht alle Lüftungsanlagen. Systeme mit Aussenluftdurchlässen stellen ein hohes Risiko für die Gewährleistung des Schallschutzes der Gebäudehülle dar. Gerade in Situationen, in denen die kontrollierte Lüftung als Lösung für eine hohe Aussenlärmbelastung ist, besteht die Gefahr, dass auch bei geschlossenem Fenster kein angemessener Lärmschutz mehr gewährleistet ist. Damit wäre der Gesundheitsschutz der Bevölkerung klar nicht mehr gewährleistet und die Gesetzesrevision würde sich selbst zuwiderlaufen resp. zu absurden Situationen führen: zusätzlich zum übermässigen Lärm bei geöffnetem Fenster wären die Bewohner auch innerhalb der Wohnung einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt. Die Anforderungen an die zulässigen Lüftungssysteme müssen deshalb zwingend in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden, da Systeme mit Aussenluftdurchlässen nicht geeignet sind. Zudem ist der Begriff "angemessenes Raumklima" nicht klar definiert. Die Angaben bzgl. angemessener Temperatur sollen nicht dazu führen, dass bei jedem Neubau resp. wesentlichen Änderung eines Gebäudes eine zusätzliche Klimaanlage zur Lüftungsanlage installiert wird. Dies ist weder bezüglich der Aussenlärmthematik noch bzgl. dem Energieverbrauch wünschenswert. Die Behaglichkeit ergibt sich primär aus der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Aussen. Lüftung und Kühlung müssen somit ganzheitlich in Kombination gedacht werden. Damit Lüftungs- und Kühlsysteme der Wohnungen nicht selbst zur Lärmquelle werden, sollte in der Verordnung der aktuelle Stand der Technik eingefordert werden. Ein angemessenes Raumklima ist zudem in allen lärmempfindlichen Räumen sicherzustellen. Art. 31 Absatz 1bis (neu) ist deshalb zu ergänzen. Problematisch bleibt, dass die Installation von Lüftungs- und Kühlsystemen in neuen Gebäuden gemäss Artikel 31 Absatz 3 der bestehenden LSV zu Lasten der Eigentümer geht. Dies bringt das Risiko höherer Mieten. Damit werden die externen Kosten des Lärms auf die Anwohnenden abgeschoben, was dem Verursacherprinzip widerspricht.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 31 ist wie folgt zu ergänzen (neuer Art. 31 Abs. 1ter): Bei Fluglärm ist bei Erteilung einer Baubewilligung gemäss Art. 22 Abs. 2 USG auf jeden Fall eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	Es ergeht aus dem erläuternden Bericht, dass, wenn beim Fluglärm oder für einen kleinen Anteil der Wohneinheiten Ausnahmen gewährt werden, die massgebenden Wohnungen mit einer kontrollierten Wohnräumlüftung und einem Kühlsystem ausgerüstet werden müssen, weil diese dann als verhältnismässige Massnahmen gelten . Dieser Gedanke wird mit dem Satz in Art. 31 Abs. 2 wie folgt ausgedrückt: „Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen“. Für den Fluglärm ist es jedoch gerechtfertigt, eine solche Verpflichtung nicht nur bei Vorliegen einer Ausnahme gemäss Art. 22 Abs. 2 revUSG, sondern auch generell bei jeder Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorzusehen. Angesichts der Schwierigkeit, Fluglärm direkt an der Quelle zu reduzieren, wird der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung sowie eines Kühlsystems in diesem Fall als verhältnismässige Massnahme betrachtet. Vor diesem Hintergrund sollte der geplante Art. 31 LSV um einen neuen Absatz ergänzt werden. Anstelle einer ersatzlosen Aufhebung von Art. 31a LSV sollen bei Fluglärm die Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 USG zwingend zur Anwendung kommen, sobald eine Baubewilligung erteilt wird und eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorliegt. Art. 31 ist deshalb zu ergänzen (neuer Art. 31 Abs. 1ter).

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Aufgehoben
Begründung	Die Aufhebung/Änderung von Art. 31a darf nicht dazu führen, dass Lockerungen bzgl. des Flugbetriebs zwischen 24:00 - 06:00 zulässig sind. Daher muss das Nachtflugverbot von 24:00 – 06:00 in Art. 31 erneut festgehalten werden.

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Keine Bemerkung.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Keine Bemerkung.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Änderung ist zu begrüssen, um eine einheitliche Beurteilung sicherzustellen.

Titel	II
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Keine Bemerkung.

Verband Immobilien Schweiz VIS

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Lärmschutz-Verordnun (LSV) Stellung beziehen zu können. Der Verband Immobilien Schweiz (VIS) is der schweizerische Zusammenschluss der institutionellen Investoren und der grossen privaten, professionellen Immobilienunternehmen, die Immobilien als Investitions- oder Kapitalanlage halten. Seine Mitglieder repräsentieren gesamthaft rund 200 Milliarden Franken Portfoliovermögen in Immobilien. Die Revision regelt die Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten. Gerne äussern wir uns zu dieser Bereichen, da allfällige Anpassungen für unsere Mitglieder relevant sind. Wir legen Ihnen im Folgenden unsere Haltung und unsere Forderungen dar. Die vorliegenden Verordnungsanpassungen bilden die Ausführungsbestimmungen für die Bestimmungen zum Lärmschutz in Artikel 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG). Bereits bei der Vernehmlassung zum Umweltschutzgesetz begrüsste der VIS grundsätzlich die Bestrebungen zur Beschleunigung, Modernisierung und zur Vereinfachung der Verfahren im Bereich des Umweltschutzes und unterstützte die Lockerungen des Lärmschutzes beim Wohnungsbau. So gibt das revUSG vor dass es bei Gesetzesanpassungen künftig genügen soll, wenn in neuen Wohnungen mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume über ein Fenster verfügen, bei dem die Messungen die Lärmgrenzwerte eingehalten werden. In Wohnungen mit einer kontrollierten Lüftung soll es ausreichen, wenn die am offenen Fenster gemessenen Grenzwerte in einem lärmempfindlichen Raum pro Wohnung eingehalten werden oder ein Kühlsystem vorhanden ist. Der vorliegende Entwurf der Lärmschutz-Verordnung soll nun die Umsetzung der neuen USG-Bestimmungen und die neuen Anforderungen des revUSG konkretisierten und Widersprüche innerhalb der Verordnung und zwischen dem USG und der LSV beseitigen. Dieses Ziel wird mit der Vorlage nur teilweise erreicht, weshalb der VIS entsprechende Verbesserungen und Änderungen fordert.

Anhang: 20251006 VIS_VL Lärmschutzverordnung 2025_51.pdf

Verband Immobilien Schweiz
Association Immobilier Suisse

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt

per E-Mail an: noise@bafu.admin.ch

Bern, 06. Oktober 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2025/51: Revision der Lärmschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) Stellung beziehen zu können. Der Verband Immobilien Schweiz (VIS) ist der schweizerische Zusammenschluss der institutionellen Investoren und der grossen privaten, professionellen Immobilienunternehmen, die Immobilien als Investitions- oder Kapitalanlage halten. Seine Mitglieder repräsentieren gesamthaft rund 200 Milliarden Franken Portfoliovermögen in Immobilien.
Die Revision regelt die Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten. Gerne äussern wir uns zu diesen Bereichen, da allfällige Anpassungen für unsere Mitglieder relevant sind. Wir legen Ihnen im Folgenden unsere Haltung und unsere Forderungen dar.

Die vorliegenden Verordnungsanpassungen bilden die Ausführungsbestimmungen für die Bestimmungen zum Lärmschutz in Artikel 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG). Bereits bei der Vernehmlassung zum Umweltschutzgesetz begrüsste der VIS grundsätzlich die Bestrebungen zur Beschleunigung, Modernisierung und zur Vereinfachung der Verfahren im Bereich des Umweltschutzes und unterstützte die Lockerungen des Lärmschutzes beim Wohnungsbau. So gibt das revUSG vor, dass es bei Gesetzesanpassungen künftig genügen soll, wenn in neuen Wohnungen mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume über ein Fenster verfügen, bei dem die Messungen die Lärmgrenzwerte eingehalten werden. In Wohnungen mit einer kontrollierten Lüftung soll es ausreichen, wenn die am offenen Fenster gemessenen Grenzwerte in einem lärmempfindlichen Raum pro Wohnung eingehalten werden oder ein Kühlsystem vorhanden ist.

Der vorliegende Entwurf der Lärmschutz-Verordnung soll nun die Umsetzung der neuen USG-Bestimmungen und die neuen Anforderungen des revUSG konkretisierten und Widersprüche innerhalb der Verordnung und zwischen dem USG und der LSV beseitigen. Dieses Ziel wird mit

der Vorlage nur teilweise erreicht, weshalb der VIS entsprechende Verbesserungen und Änderungen fordert.

Ergänzung Art. 29 Abs. 1

Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, um Immissionen zu minimieren.

Begründung

Es braucht eine Präzisierung der Formulierung, um eine klare Anwendung von Absatz 1 sicherzustellen und die planerischen, gestalterischen sowie baulichen Massnahmen auf das Thema Lärm zu fokussieren.

Präzisierung Art. 31 Abs. 1bis

Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme nach Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 USG müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

Begründung und Hinweis zum technischen Standard

Hier sollte ein direkter Bezug zum Gesetz geschaffen werden, um die Rechtssicherheit sicherzustellen. Wir möchten zudem für die erläuternden Materialien darauf hinweisen, dass die aufgeführten Parameter in Abs. 1bis von modernen Wohnraumlüftungen und Kühlsystemen bereits als Standard eingehalten werden. Die Technik ist hier der Gesetzgebung voraus.

Präzisierung Art. 41 Abs. 2bis

Die Immissionsgrenzwerte nach Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 USG gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.

Begründung

Auch hier sollte ein direkter Bezug zum Gesetz geschaffen werden, um die Rechtssicherheit sicherzustellen. Da der Artikel die Umsetzung des ganzen Art. 22 Abs. 2 USG betrifft, würde der Verordnungsartikel auch dann gelten, wenn Wohnungen über eine Komfortlüftung und ein Kühlsystem verfügen (Abs. 2 lit. a Ziff. 1) oder mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume über ein Fenster verfügt, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Abs. 2 lit. a Ziff. 2). Damit würde die Einhaltung der Lärmgrenzwerte auch auf diese Wohnungen wieder anwendbar. Dies war vom Gesetzgeber eindeutig nicht so vorgesehen.

Der VIS empfiehlt ferner, zwecks Rechtssicherheit den Begriff des «überwiegenden Interessens» in den folgenden Artikeln zu präzisieren:

Verband Immobilien Schweiz
Association Immobilier Suisse

1. Art. 31 Abs. 2 LSV

Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

2. Art. 24 Abs. 3 Ziff. a USG

In Abweichung der Absätze 1 und 2 können Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen beschlossen werden, wenn:

a. daran ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht;

Gerade für die Immobilienbranche ist Klarheit und Planungssicherheit von grosser Wichtigkeit, weswegen eine Präzisierung dieser Bedingung relevant erscheint.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Antwort. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Beat Walti
Präsident VIS
Nationalrat

Bettina Mutter
Geschäftsführerin VIS

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, um Immissionen zu minimieren.
Begründung	Es braucht eine Präzisierung der Formulierung, um eine klare Anwendung von Absatz 1 sicherzustellen und die planerischen, gestalterischen sowie baulichen Massnahmen auf das Thema Lärm zu fokussieren.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme nach Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 USG müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Begründung	Hier sollte ein direkter Bezug zum Gesetz geschaffen werden, um die Rechtssicherheit sicherzustellen. Wir möchten zudem für die erläuternden Materialien darauf hinweisen, dass die aufgeführten Parameter in Abs. 1bis von modernen Wohnraumlüftungen und Kühlsystemen bereits als Standard eingehalten werden. Die Technik ist hier der Gesetzgebung voraus.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der VIS empfiehlt ferner, zwecks Rechtssicherheit den Begriff des «überwiegenden Interessens» in den folgenden Artikeln zu präzisieren: 1.Art. 31 Abs. 2 LSV Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen. 2.Art. 24 Abs. 3 Ziff. a USG In Abweichung der Absätze 1 und 2 können Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen beschlossen werden, wenn: a.daran ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht; Gerade für die Immobilienbranche ist Klarheit und Planungssicherheit von grosser Wichtigkeit, weswegen eine Präzisierung dieser Bedingung relevant erscheint.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2bis Die Immissionsgrenzwerte nach Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 USG gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.
Begründung	Auch hier sollte ein direkter Bezug zum Gesetz geschaffen werden, um die Rechtssicherheit sicherzustellen. Da der Artikel die Umsetzung des ganzen Art. 22 Abs. 2 USG betrifft, würde der Verordnungsartikel auch dann gelten, wenn Wohnungen über eine Komfortlüftung und ein Kühlsystem verfügen (Abs. 2 lit. a Ziff. 1) oder mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume über ein Fenster verfügt, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Abs. 2 lit. a Ziff. 2). Damit würde die Einhaltung der Lärmgrenzwerte auch auf diese Wohnungen wieder anwendbar. Dies war vom Gesetzgeber eindeutig nicht so vorgesehen.

Ville d'Yverdon-les-Bains

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Les modifications proposées ont un impact sur les plans d'affectation, les aménagements d'espaces libres et la conception des bâtiments communaux, en particulier les logements sur l'ensemble du territoire de la Commune d'Yverdon-les-Bains. L'adaptation proposée de l'OPB se base notamment sur la LPE révisée et vise à renforcer les exigences en matière de protection contre le bruit, notamment en incluant la nécessité d'espaces extérieurs « calmes ». L'intention de mieux protéger la population contre les nuisances sonores est à saluer. La Municipalité estime toutefois que cela ne devrait pas se faire au détriment de la qualité des logements. La possibilité de recourir à des façades entièrement fermées, compensées par des dispositifs de ventilation, permet bien de respecter les valeurs limites fixées, mais cette solution peut nuire au confort d'habitation : p. ex., ne pas pouvoir ouvrir ses fenêtres librement reste contraignant pour la plupart des habitant-e-s. La planification de nouveaux quartiers peut prendre en compte ces contraintes, lorsque les valeurs limites ne sont pas trop dépassées, pour limiter le recours à des solutions techniques peu satisfaisantes. Les exigences de l'OPB imposeront des contraintes constructives toujours plus lourdes, au détriment de la qualité de l'habitat. La Municipalité estime qu'il aurait été plus efficient de résoudre la problématique à la source en réduisant les vitesses de circulation, notamment sur les axes majeurs (routes communales, cantonales et nationales) proches des zones habitées. Il semble donc essentiel de coordonner les politiques de bruit et de mobilité, et que les Cantons et la Confédération poursuivent leurs efforts pour faciliter les démarches d'abaissement des vitesses dans tous les lieux où cela s'avère nécessaire.

Ville de Lausanne

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Par la présente, au vu des enjeux de protection des lausannoises et lausannois contre les nuisances sonores, la Municipalité de Lausanne se permet de répondre directement à la procédure de consultation de votre Département, soit le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) sur la révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB). La Municipalité de Lausanne s'était exprimée sur la révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE) en 2021 via l'UVS. Sur les aspects liés au bruit, la réponse était alors déjà très critique et certaines propositions d'articles étaient alors évaluées comme inacceptables. Cet avis n'a malheureusement été peu considéré dans la nouvelle LPE qui entrera en vigueur, pour ces aspects bruit, au printemps 2026. La révision de l'OPB proposée est censée implémenter les nouvelles dispositions de la LPE, la marge de manœuvre est donc assez faible. Il est notamment écrit dans la prise de position de la Municipalité à l'UVS de novembre 2021 : « A ce titre la révision [de la LPE] est favorable à la « promotion immobilière », au détriment de la santé des habitants ». Cette considération se traduit dans la révision de l'OPB mise en consultation. De façon générale, cette révision péjore de façon importante la protection des personnes contre le bruit, notamment dans les zones déjà soumises au bruit e en particulier de nuit. La révision de la LPE était déjà mauvaise, mais cette proposition d'ordonnance est imprécise et permet de nouvelles constructions de logements, moyennant des mesurettes sans effet pour la protection des personnes. On détériore clairement la santé des riveraines et riverains au détriment d'une urbanisation défaillante en termes d'intégration des contrainte pour des zones exposées au bruit. De plus, en contradiction avec les objectifs climatiques affichés par la Confédération notamment, cette révision autorise la construction de logement exposés au bruit en imposant la mise en place de climatisation, grande consommatrice d'énergie. Au vu des connaissances scientifiques actuelles sur les effets du bruit sur la santé et des efforts à fournir pour la protection du climat, cette révision nous semble peu acceptable. De plus, elle est difficilement applicable concrètement Enfin sachez que, nous avons également exprimé notre avis par l'intermédiair de la consultation de l'Union des villes suisses.

Anhang: 29_04_sept_consultation_uvs_revision_opb_lettre_detec.pdf

Ville de Lausanne
Municipalité

case postale 6904 – 1001 Lausanne

Confédération suisse
Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

dossier traité par SGLEA-BCD
notre réf. 525032 / th – A.1/2025/55 – sm
votre réf.

Lausanne, le 4 septembre 2025

Consultation sur la révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par la présente, au vu des enjeux de protection des lausannoises et lausannois contre les nuisances sonores, la Municipalité de Lausanne se permet de répondre directement à la procédure de consultation de votre Département, soit le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) sur la révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB).

La Municipalité de Lausanne s'était exprimée sur la révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE) en 2021 via l'UVS. Sur les aspects liés au bruit, la réponse était alors déjà très critique et certaines propositions d'articles étaient alors évaluées comme inacceptables. Cet avis n'a malheureusement été peu considéré dans la nouvelle LPE qui entrera en vigueur, pour ces aspects bruit, au printemps 2026. La révision de l'OPB proposée est censée implémenter les nouvelles dispositions de la LPE, la marge de manœuvre est donc assez faible.

Il est notamment écrit dans la prise de position de la Municipalité à l'UVS de novembre 2021 : « A ce titre la révision [de la LPE] est favorable à la « promotion immobilière », au détriment de la santé des habitants ». Cette considération se traduit dans la révision de l'OPB mise en consultation.

De façon générale, cette révision péjore de façon importante la protection des personnes contre le bruit, notamment dans les zones déjà soumises au bruit et en particulier de nuit. La révision de la LPE était déjà mauvaise, mais cette proposition d'ordonnance est imprécise et permet de nouvelles constructions de logements, moyennant des mesurettes sans effet pour la protection des personnes. On détériore clairement la santé des riveraines et riverains au détriment d'une urbanisation défaillante en termes d'intégration des contraintes pour des zones exposées au bruit.

De plus, en contradiction avec les objectifs climatiques affichés par la Confédération notamment, cette révision autorise la construction de logements exposés au bruit en imposant la mise en place de climatisation, grande consommatrice d'énergie.

Au vu des connaissances scientifiques actuelles sur les effets du bruit sur la santé et des efforts à fournir pour la protection du climat, cette révision nous semble peu acceptable. De plus, elle est difficilement applicable concrètement.

Enfin sachez que, nous avons également exprimé notre avis par l'intermédiaire de la consultation de l'Union des villes suisses.

En vous remerciant de prendre bonne note de ces considérations nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

Au nom de la Municipalité

Le syndic
Grégoire Junod

MUNICIPALITÉ DE LAUSANNE

Le secrétaire
Simon Affolter

WWF Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Die Teilrevision der Lärmschutzverordnung (LSV) dient der Umsetzung der im September 2024 vom Parlament beschlossenen Revision der Artikel 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes (USG). Leider verfehlt die Gesetzesanpassung ihr ursprüngliches Ziel deutlich: Statt eine bessere Abstimmung zwischen Lärmschutz und der angestrebten Siedlungsverdichtung nach innen sowie eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat sie den Lärmschutz ungerechtfertigterweise geschwächt und neue Herausforderungen im Vollzug geschaffen. Die Revision von Art. 22 USG und von Art. 31 LSV sollte zu einer Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens führen, indem zukünftig in der Regel keine Zustimmung der kantonalen Behörde und kein überwiegendes Interesse für das Bauen an lärmbelasteten Standorten mehr erforderlich sein werden. Entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht der LSV-Änderungen (Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 2.) schafft die Neuregelung jedoch weder Planungs- noch Rechtssicherheit. Diese hätte durch die gesetzliche Verankerung bewährter Vollzugspraxis erreicht werden können. Stattdessen wurde der Lärmschutz unnötig geschwächt und durch die Abschaffung der kantonalen Zustimmung geht wertvolle kantonale Expertise und bewährte Abläufe im Vollzug verloren. Die einzige „Sicherheit“, die das revidierte Gesetz derzeit bietet, besteht in der Förderung einer Zunahme der Bautätigkeit. Mit Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen des USG und der LSV ist zu erwarten, dass vermehrt Bauprojekte realisiert werden. Artikel 22 Absatz 2 USG erlaubt es Bauherrschaften, selbst bei hoher Lärmbelastung Bauvorhaben umzusetzen, indem sie auf sogenannte Ersatzmassnahmen (z.B. kontrollierte Wohnraumlüftungen) zurückgreifen, anstatt die gesetzlichen Grenzwerte tatsächlich einhalten zu müssen. Allerdings wirft diese Regelung Fragen im Vollzug auf, da die rechtliche Verbindung zwischen Artikel 22 Absatz 1 USG (Einhaltung der Grenzwerte mit verhältnismässigen Massnahmen) und Absatz 2 (Ersatzmassnahmen) weiterhin unklar bleibt. Diese Unschärfe beeinträchtigt die angestrebte Planungs- und Rechtssicherheit. Aus diesen Gründen ist die nun vorliegende Anpassung der Lärmschutzverordnung von zentraler Bedeutung: Sie muss klare Vorgaben für den Vollzug schaffen, um Transparenz, Gesundheitsschutz und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten müssen planerische, gestalterische und/oder bauliche Massnahmen getroffen werden, soweit dies verhältnismässig ist. Stehen keine verhältnismässigen Massnahmen zur Verfügung und ist die Ausscheidung oder Änderung der Bauzone im überwiegenden Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen, können Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG beschlossen werden.
Begründung	Die Anpassung von Artikel 29 LSV konkretisiert die neue Fassung von Artikel 24 USG (Anforderungen an Bauzonen) (Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 5 f.) . Gemäss Art. 24 Abs. 1 revUSG dürfen Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte eingehalten werden können. Art. 24 Abs. 2 revUSG sieht vor, dass in Bauzonen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung hält hierzu fest: "Soweit solche Massnahmen zum Schutz der betroffenen Zone vor Lärm verhältnismässig sind, müssen sie aufgrund der in Artikel 24 USG verankerten Pflicht im Rahmen des Planerlassverfahrens vorgesehen werden. Bleiben die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten, so ist gemäss Artikel 24 Absatz 3 revUSG zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt werden." (Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 8.) Daraus ergibt sich, dass Artikel 24 Absatz 3 revUSG ausschliesslich dann anwendbar sein soll, wenn keine verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte zur Verfügung stehen. Dies ist zwingend im Planerlassverfahren von der Planungsbehörde zu prüfen. Dieser Gedanke, der zentral ist und sich aus dem neuen Art. 24 USG ergibt, wird leider im Entwurf von Art. 29 Abs. 1 nicht eindeutig erkennbar. Der vorgesehene Art. 29 Abs. 1 LSV sieht nur vor, dass Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten getroffen werden können. Diese Anforderungen sind von zentraler Bedeutung, da die Änderung von Artikel 24 USG im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine deutliche Schwächung des Lärmschutzes darstellt und der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung klar feststellt, dass Art. 24 Abs. 3 revUSG erst zur Anwendung kommen soll, wenn keine Massnahmen getroffen werden können. Um den Gesundheitsschutz der betroffenen Bevölkerung sicherzustellen, ist es daher unerlässlich, dass sämtliche verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte konsequent und nachdrücklich umgesetzt werden, bevor Art. 24 Abs. 3 revUSG zur Anwendung kommt (siehe Ergänzungsantrag unten). Darüber hinaus sollten Massnahmen aus verschiedenen Kategorien (planerische, gestalterische, bauliche) nicht isoliert betrachtet, sondern kumulativ angewandt werden, um den bestmöglichen Lärmschutz zu erreichen (siehe Änderungsantrag unten). Diese Änderungsvorschläge stehen im Einklang mit Art. 24 revUSG, weil die Formulierung "eingehalten werden können" im Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 revUSG dem Verhältnismässigkeitsprinzip entspricht.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, fussläufig und hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur und eine angemessene akustische Qualität auf.
Begründung	Gemäss dem Art. 24 Abs. 3 revUSG können neu Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen beschlossen werden, auch wenn weder die Planungswerte noch die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Solche Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen dürfen nur erfolgen, wenn die in Bst. a-c erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Diese Anpassung wird das Risiko erhöhen, dass künftig mehr Menschen deutlich häufiger übermässigen Lärmbelastungen ausgesetzt sein werden. Der neue Artikel 29 Abs. 2 LSV zielt darauf ab, den Begriff "Freiraum" im Art. 24 Abs. 3 Bst. b USG zu präzisieren. Gemäss dem erläuternden Bericht gilt als Freiraum dabei namentlich "unbebaute Flächen, welche das SIA-Merkblatt 2066 (SIA 2066:2025 Freiräume nachhaltig planen, bauen und pflegen) erfüllen" (Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 9). Ferner soll gemäss dem erläuternden Bericht eine Publikation des BAFU die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24 Absatz 3 revUSG unterstützen (Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 10). Die grundsätzliche Präzisierung dieses Begriffs wird begrüsst. Allerdings weisen die vorgeschlagenen Präzisierungen erhebliche Lücken und Unklarheiten auf: •Fehlende Konkretisierung der "angemessenen Grösse": Es bleibt unklar, was als "angemessen" gilt, wodurch Ermessensspielräume entstehen, die zu unzureichendem Schutz führen können. In der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU sollen hierzu konkrete Angaben gemacht werden (z. B. eine Mindestgrösse). •Fehlende Lärmschutzanforderungen: Der vorgeschlagene Artikel enthält keinerlei Anforderungen an die akustische Qualität der Freiräume. Dies bedeutet, dass selbst stark lärmbelastete Flächen die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 2 LSV erfüllen könnten. Solche Freiräume bieten jedoch keinen wirksamen Rückzugsort für lärmbetroffene Personen und erfüllen somit nicht ihren Zweck der Erholung. Empirische Untersuchungen, wie beispielsweise eine Studie der EMPA, zeigen, dass Menschen nachweislich nur dann von Freiräumen profitieren, wenn diese mit einer geringeren Lärmkulisse verbunden sind (z. B. natürliche Geräuschkulissen in Grünflächen) (Empa - Communication - gruenflaechen-zur-stressbewaeltigung). Entsprechend sollten klare akustische Kriterien für Freiräume in der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU definiert werden. •Ersatz von "öffentlich" mit "für die Betroffenen": Die Anforderung der Öffentlichkeit begrenzt zu Unrecht potenzielle Freiräume, die für die Betroffenen zugänglich wären.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie zu einer wesentlichen Lärmreduktion führen oder die Störung des Wohlbefindens auf eine andere Weise minimieren. Dabei sind Massnahmen an der Quelle sowie Massnahmen im Zusammenhang mit der städtebaulichen Setzung (Anordnung, Dimensionierung und Ausrichtung der Baukörper) und die Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden zu priorisieren.
Begründung	Die Ausscheidung von Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte setzt gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. c revUSG unter anderem voraus, dass Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen. Artikel 29 Absatz 3 LSV soll präzisieren, welche Massnahmen hierfür erforderlich sind. Allerdings ist der vorgeschlagene Artikel zu vage formuliert: "Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.". Der Begriff „Störung des Wohlbefindens“ ist weder klar definiert noch objektiv messbar. Dies wird im Vollzug zu erheblichen Unsicherheiten führen, insbesondere bei der Frage, welche Massnahmen erforderlich und wirksam sind, um die geforderte „angemessene Wohnqualität“ sicherzustellen. Somit ist eine präzisere und messbare Definition unerlässlich. Aus diesem Grund muss dieser Artikel überarbeitet werden (siehe Änderungsantrag). Die Einführung eines klaren, quantifizierbaren Reduktionswerts minimiert Interpretationsspielräume und sorgt für eine nachvollziehbare und einheitliche Anwendung der Vorschrift. Die Forderung einer wesentlichen Lärmreduktion (mind. 1 dB(A)) ist realistisch und machbar. Ausserdem hält der erläuternde Bericht fest, dass die Begrenzung von Lärmemissionen hauptsächlich durch lärmreduzierende Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen und durch eine optimierte Verkehrsführung erreicht werden soll. Ziel solcher Massnahmen ist es, den Lärmpegel innerhalb der Wohnzone zu senken. Auch die städtebauliche Setzung (Anordnung, Dimensionierung und Ausrichtung der Baukörper) und die Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden und im Umfeld können akustisch zur Wohnqualität beitragen (Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 9 f). Andere Massnahmen (Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen) sollten ergänzend zur Anwendung kommen (Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 9). Diese Prioritätenordnung, die dem USG entspricht, ergibt sich jedoch gar nicht aus der vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 29 Absatz 3 LSV und muss präzisiert werden (siehe Änderungsantrag).

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Das BAFU erlässt Empfehlungen zum Vollzug.
Begründung	Artikel 31 Absatz 1bis LSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Dabei wird aufgeführt, dass ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm sicherzustellen sei. In lärmbelasteten Gebieten eignen sich jedoch nicht alle Lüftungsanlagen. Systeme mit Aussenluftdurchlässen stellen ein hohes Risiko für die Gewährleistung des Schallschutzes der Gebäudehülle dar. Gerade in Situationen, in denen die kontrollierte Lüftung als Lösung für eine hohe Aussenlärmbelastung ist, besteht die Gefahr, dass auch bei geschlossenem Fenster kein angemessener Lärmschutz mehr gewährleistet ist. Damit wäre der Gesundheitsschutz der Bevölkerung klar nicht mehr gewährleistet und die Gesetzesrevision würde sich selbst zuwiderlaufen resp. zu absurden Situationen führen: zusätzlich zum übermässigen Lärm bei geöffnetem Fenster wären die Bewohner auch innerhalb der Wohnung einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt. Die Anforderungen an die zulässigen Lüftungssysteme müssen deshalb zwingend in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden, da Systeme mit Aussenluftdurchlässen nicht geeignet sind. Zudem ist der Begriff "angemessenes Raumklima" nicht klar definiert. Die Angaben bzgl. angemessener Temperatur sollen nicht dazu führen, dass bei jedem Neubau resp. wesentlichen Änderung eines Gebäudes eine zusätzliche Klimaanlage zur Lüftungsanlage installiert wird. Dies ist weder bezüglich der Aussenlärmthematik noch bzgl. dem Energieverbrauch wünschenswert. Die Behaglichkeit ergibt sich primär aus der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Aussen. Lüftung und Kühlung müssen somit ganzheitlich in Kombination gedacht werden. Damit Lüftungs- und Kühlsysteme der Wohnungen nicht selbst zur Lärmquelle werden, sollte in der Verordnung der aktuelle Stand der Technik eingefordert werden. Ein angemessenes Raumklima ist zudem in allen lärmempfindlichen Räumen sicherzustellen. Problematisch bleibt, dass die Installation von Lüftungs- und Kühlsystemen in neuen Gebäuden gemäss Artikel 31 Absatz 3 der bestehenden LSV zu Lasten der Eigentümer geht. Dies bringt das Risiko höherer Mieten. Damit werden die externen Kosten des Lärms auf die Anwohnenden abgeschoben, was dem Verursacherprinzip widerspricht.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen. Art. 31 Abs. 1ter: Bei Fluglärm ist bei Erteilung einer Baubewilligung gemäss Art. 22 Abs. 2 USG auf jeden Fall eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	Es ergeht aus dem erläuternden Bericht, dass, wenn beim Fluglärm oder für einen kleinen Anteil der Wohneinheiten Ausnahmen gewährt werden, die massgebenden Wohnungen mit einer kontrollierten Wohnräumlüftung und einem Kühlsystem ausgerüstet werden müssen, weil diese dann als verhältnismässige Massnahmen gelten (Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 11 f). Dieser Gedanke wird mit dem Satz in Art. 31 Abs. 2 wie folgt ausgedrückt: „Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen“. Für den Fluglärm ist es jedoch gerechtfertigt, eine solche Verpflichtung nicht nur bei Vorliegen einer Ausnahme gemäss Art. 22 Abs. 2 revUSG, sondern auch generell bei jeder Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorzusehen. Angesichts der Schwierigkeit, Fluglärm direkt an der Quelle zu reduzieren, wird der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung sowie eines Kühlsystems in diesem Fall als verhältnismässige Massnahme betrachtet. Vor diesem Hintergrund sollte der geplante Art. 31 LSV um einen neuen Absatz ergänzt werden. Anstelle einer ersatzlosen Aufhebung von Art. 31a LSV sollen bei Fluglärm die Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 USG zwingend zur Anwendung kommen, sobald eine Baubewilligung erteilt wird und eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorliegt. Art. 31 ist deshalb wie im Änderungsantrag zu ergänzen (neuer Art. 31 Abs. 1ter).

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Aufgehoben
Begründung	Die Aufhebung/Änderung von Art. 31a darf nicht dazu führen, dass Lockerungen bzgl. des Flugbetriebs zwischen 24:00 - 06:00 zulässig sind. Daher muss das Nachtflugverbot von 24:00 – 06:00 in Art. 31 erneut festgehalten werden.

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Änderung ist zu begrüssen, um eine einheitliche Beurteilung sicherzustellen.

Titel	II
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Wohnbaugenossenschaften Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Sehr geehrter Herr Bundesrat Mit Ihrem Schreiben vom 16. Juni 2025 haben Sie uns für die Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) eingeladen. Dafür danken wir Ihnen und nehmen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung wie folgt Stellung. Angesichts der herrschenden Wohnungsknappheit ist die Schweiz dringend auf die Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum angewiesen. Eine zentrale Rolle spielen dabei Wohnbaugenossen-schaften. Derzeit sind jedoch zahlreiche Bauprojekte von gemeinnützigen Wohnbauträgern aufgrund der Rechtsunsicherheit im Lärmschutz blockiert – was die raumplanerisch erwünschte Innenentwicklung bremst und die Lage auf dem Wohnungsmarkt weiter verschärft. Im Rahmen der Revision des Umweltschutzgesetzes sollten deshalb Siedlungsentwicklung und Lärmschutz besser aufeinander abgestimmt werden. Wohnbaugenossenschaften Schweiz haben sich für eine rechtssichere Lösung zum Erhalt der sogenannten Lüftungsfensterpraxis eingesetzt. Die Praxis hat sich bewährt, um auch an lärmexponierten Lagen zu bauen – mit einer ausgewogenen Balance zwischen einer verdichteten Siedlungsentwicklung und dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm. Wohnbaugenossenschaften Schweiz ist es ein zentrales Anliegen, dass zeitnah mehr Rechtssicher-heit im Lärmschutz erreicht wird. In diesem Sinne regen wir die nachfolgenden Anpassungen der Verordnung an. Neben den untenstehenden detaillierten Anmerkungen regen wir an, dass die bewährte Lüftungsfensterpraxis als rechtssichere Variante im Art. 31 verankert wird. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüsse Wohnbaugenossenschaften Schweiz Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1bis Dans les locaux à usage sensible au bruit, lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent assurer de jour comme de nuit un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit.
Begründung	Damit genügend Rechtssicherheit gegeben ist, muss präzisiert werden, was unter einem «angemessenen Raumklima» zu verstehen ist bzw. welche Mindestkriterien zu erfüllen sind. Des Weiteren muss konkretisiert werden, welche Mindestanforderungen für «Kühlsysteme» gelten. Hierfür braucht es verbindliche Bezüge auf anerkannte Normen oder Grenzwerte sowie Präzisierungen zu den Methoden, wie die Anforderungen überprüft werden.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Damit genügend Rechtssicherheit gegeben ist, muss präzisiert werden, welche Mindestgrösse oder welche weiteren Mindestkriterien gelten, damit eine Wohnüberbauung als «grosse Wohnüberbauung» eingestuft wird.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	.Damit genügend Rechtssicherheit gegeben ist, muss präzisiert werden, ab wann ein Aussenraum als privat nutzbar gilt bzw. welche weiteren Mindestanforderungen gelten

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Damit genügend Rechtssicherheit gegeben ist, muss präzisiert werden, ab wann ein Aussenraum als privat nutzbar gilt bzw. welche weiteren Mindestanforderungen gelten.

ZPG Zürcher Planungsgruppe Glattal

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Ausgangslage Am 27. September 2024 beschloss das Parlament eine Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG). Die Bestimmungen zum Lärmschutz in Artikel 22 und 24 des revidierten USG haben zum Ziel, die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung zu verbessern. Das revidierte Gesetz präzisiert mit Artikel 22 die lärmschutzrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten, um die Rechtssicherheit im Vollzug zu erhöhen. Gleichzeitig erleichtert es die Umsetzung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten, was die raumplanerisch gewünschte Innenentwicklung unterstützt. Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum sieht Artikel 24 USG vor, dass Freiräume für die Erholung und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität vorzusehen sind. Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der neuen Regelungen unter-stützen, Widersprüche beseitigen und die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Erschliessung ablösen. Stossrichtung Umweltschutzgesetz (USG) Die zum Teil kontrovers diskutierten Änderungen zum Lärmschutz sind in der Revision des USG enthalten. Der Lärmschutz soll – unter anderem aufgrund zahlreicher Rechtsmittelverfahren gegen Baubewilligungen im urbanen Raum – erheblich gelockert werden. a) Art. 22 USG: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten Das USG verweist in Art. 22 Abs. 1 auf die Verhältnismässigkeit («Baubewilligungen für die Erstellung und die wesentliche Änderung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden können, soweit dies verhältnismässig ist.»). Es ist allerdings fraglich, wie diese Prüfung vorgenommen werden wird, insbesondere da explizit keine Interessenabwägung und keine kantonale Zustimmung mehr erforderlich ist. Mögliche Fragestellungen sind: • Ist es verhältnismässig, dass eine Bauherrschaft ein Fenster der Lärmquelle zugewandt weg-lassen muss oder aus einem durchgesteckten Wohnraum einen einseitigen Wohnraum mit einer abgeschlossene Arbeitsküche machen muss? • Ist es verhältnismässig, dass eine Bauherrschaft die Erschliessung, Nasszellen und Gewerbe-räume lärmseitig anordnet? • Ist es verhältnismässig, dass eine Bauherrschaft seinen Bau von der Lärmquelle abrückt, um die IGW einzuhalten? In Art. 22 Abs. 2 USG sind drei Optionen vorgegeben, von denen in jeder Wohneinheit eine zu erfüllen ist, damit eine Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten erteilt werden darf: • Es wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert, und es ist ein Kühlsystem vorhanden oder mindestens ein lärmempfindlicher Raum mit einem Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind. • Mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume verfügt über ein Fenste bei dem die IGW eingehalten sind. • Mindestens ein lärmempfindlicher Raum verfügt über ein Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind, zudem steht ein privat nutzbarer Aussenraum zur Verfügung, bei dem die IGW eingehalten sind. Von den drei genannten Optionen kommt die zweite der bis vor ein paar Jahren erfolgreich praktizierten «Zürcher Lüftungsfensterpraxis» am nächsten und erfüllt die Ziele einer ressourcenschonenden Bauweise und einer guten Wohnqualität am besten. Die zuständigen Bewilligungsbehörden sollten diese Option künftig klar den Vorrang geben. b) Art. 24 USG: Anforderungen an Bauzonen Bei Bauzonen wurden bisher die Ausscheidung neuer Bauzonen und die Erschliessung bestehender Bauzonen unterschieden. Bei beiden war grundsätzlich der Planungswert (PW) einzuhalten, wobei bei Erschliessungen für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen möglich waren. Bei Einzonungen is weiterhin der PW massgebend. Der Begriff der Erschliessung fällt allerdings weg, es heisst nun «Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen wer-den soll». Bei solchen Änderungen ist neu der IGW

	massgebend. Zudem sind Ausnahmen bei Einzonungen und Änderungen von Nutzungsplänen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG möglich, wenn: • a. daran ein überwiegendes • b. innerhalb der Bauzone oder in deren Nähe ein der Dichte und Nutzungsar der Zone entsprechender und für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden ist, welcher der Erholung dient und • c. Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen. Die drei Anforderungen sind kumulativ zu erfüllen. Trotzdem ist aus unserer Sicht lit. a sozusagen zentral: Wenn die überwiegenden Interessen an der Siedlungsentwicklung nach innen nicht nach-gewiesen werden, kann der Aufwand für die Nachweise nach lit. b und c gespart werden. In der Botschaft zur USG-Revision sind jedoch keine entsprechenden klärenden bzw. präzisierenden Ausführungen zu finden. Antrag 1 Die ZPG beantragt, dass die Anforderung von Art. 24 Abs. 3 lit. a USG auf Verordnungsstufe zwingend detaillierter ausgeführt werden. Begründung: Derartig unbestimmte Rechtsbegriffe bieten Angriffsfläche sowohl für Nichtgenehmigungen als auch für Rekurse von Dritten. Mit dem Art. 24 Abs. 3 USG erfolgt ein entscheidender Wechsel gegenüber dem heutigen System un es ist des-halb wichtig, dass mit der LSV Klarheit für den Vollzug geschaffen wird. Zudem sind entsprechende Vollzugshilfen zu schaffen. Ansonsten muss das Bundesgericht zuerst eine Praxis dazu entwickeln, was Jahre der Rechtsunsicherheit bringt. Fazit Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der gewol gelockerten Regelungen zum Lärmschutz unterstützen. Die im USG gewählte unbestimmten Rechtsbegriffe sind möglichst fassbar zu machen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass nach dem langwierigen Gesetzgebungsprozess das Grundproblem der Rechtsunsicherheit bestehen bleibt oder sogar noch verschärft wird. Wir bitten Sie um Umsetzung unserer Anträge.

Anhang: UVEK_revLSV_Vernehml_Stellungn_ZPG_20250925.pdf

Zürcher Planungsgruppe Glattal
Sekretariat:
Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
Tel. 044 802 77 77
E-Mail sekretariat@zpg.ch, www.zpg.ch

ZPG

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per Mail an: noise@bafu.admin.ch

Dübendorf, 25. September 2025

UVEK, Revision Lärmschutz-Verordnung (LSV); Stellungnahme der ZPG im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 16.6.2025 lancierte das UVEK die Vernehmlassung (Nr. 2025/51) zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV). Der Vorstand der ZPG nutzt die Gelegenheit zur Stellungnahme und hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 25. September 2025 beraten.

Ausgangslage

Am 27. September 2024 beschloss das Parlament eine Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG). Die Bestimmungen zum Lärmschutz in Artikel 22 und 24 des revidierten USG haben zum Ziel, die Koordination von Lärmbekämpfung und Raumentwicklung zu verbessern.

Das revidierte Gesetz präzisiert mit Artikel 22 die lärmschutzrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten, um die Rechtssicherheit im Vollzug zu erhöhen. Gleichzeitig erleichtert es die Umsetzung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten, was die raumplanerisch gewünschte Innenentwicklung unterstützt.

Bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum sieht Artikel 24 USG vor, dass Freiräume für die Erholung und Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität vorzusehen sind.

Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der neuen Regelungen unterstützen, Widersprüche beseitigen und die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Erschliessung ablösen.

Stossrichtung Umweltschutzgesetz (USG)

Die zum Teil kontrovers diskutierten Änderungen zum Lärmschutz sind in der Revision des USG enthalten. Der Lärmschutz soll – unter anderem aufgrund zahlreicher Rechtsmittelverfahren gegen Baubewilligungen im urbanen Raum – erheblich gelockert werden.

a) Art. 22 USG: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

Das USG verweist in Art. 22 Abs. 1 auf die Verhältnismässigkeit («Baubewilligungen für die Erstellung und die wesentliche Änderung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Perso-

nen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden können, soweit dies verhältnismässig ist.»). Es ist allerdings fraglich, wie diese Prüfung vorgenommen werden wird, insbesondere da explizit keine Interessenabwägung und keine kantonale Zustimmung mehr erforderlich ist. Mögliche Fragestellungen sind:

- Ist es verhältnismässig, dass eine Bauherrschaft ein Fenster der Lärmquelle zugewandt weglassen muss oder aus einem durchgesteckten Wohnraum einen einseitigen Wohnraum mit einer abgeschlossene Arbeitsküche machen muss?
- Ist es verhältnismässig, dass eine Bauherrschaft die Erschliessung, Nasszellen und Gewerberäume lärmseitig anordnet?
- Ist es verhältnismässig, dass eine Bauherrschaft seinen Bau von der Lärmquelle abrückt, um die IGW einzuhalten?

In Art. 22 Abs. 2 USG sind drei Optionen vorgegeben, von denen in jeder Wohneinheit eine zu erfüllen ist, damit eine Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten erteilt werden darf:

- Es wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert, und es ist ein Kühlsystem vorhanden oder mindestens ein lärmempfindlicher Raum mit einem Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind.
- Mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume verfügt über ein Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind.
- Mindestens ein lärmempfindlicher Raum verfügt über ein Fenster, bei dem die IGW eingehalten sind, zudem steht ein privat nutzbarer Aussenraum zur Verfügung, bei dem die IGW eingehalten sind.

Von den drei genannten Optionen kommt die zweite der bis vor ein paar Jahren erfolgreich praktizierten «Zürcher Lüftungsfensterpraxis» am nächsten und erfüllt die Ziele einer ressourcenschonenden Bauweise und einer guten Wohnqualität am besten. Die zuständigen Bewilligungsbehörden sollten dieser Option künftig klar den Vorrang geben.

b) Art. 24 USG: Anforderungen an Bauzonen

Bei Bauzonen wurden bisher die Ausscheidung neuer Bauzonen und die Erschliessung bestehender Bauzonen unterschieden. Bei beiden war grundsätzlich der Planungswert (PW) einzuhalten, wobei bei Erschliessungen für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen möglich waren. Bei Einzonungen ist weiterhin der PW massgebend. Der Begriff der Erschliessung fällt allerdings weg, es heisst nun «Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll». Bei solchen Änderungen ist neu der IGW massgebend.

Zudem sind Ausnahmen bei Einzonungen und Änderungen von Nutzungsplänen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG möglich, wenn:

- a. daran ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht,
- b. innerhalb der Bauzone oder in deren Nähe ein der Dichte und Nutzungsart der Zone entsprechender und für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden ist, welcher der Erholung dient und
- c. Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen.

Die drei Anforderungen sind kumulativ zu erfüllen. Trotzdem ist aus unserer Sicht lit. a sozusagen zentral: Wenn die überwiegenden Interessen an der Siedlungsentwicklung nach innen nicht nachgewiesen werden, kann der Aufwand für die Nachweise nach lit. b und c gespart werden. In der Botschaft zur USG-Revision sind jedoch keine entsprechenden klärenden bzw. präzisierenden Ausführungen zu finden.

Feststellungen der ZPG zur Vernehmlassungsvorlage der E-LSV

Art. 29 Abs. 1 E-LSV: Lärmschutzmassnahmen

Nach Wegfall auf Gesetzesstufe (Art. 24 Abs. 1 und 2 USG in der alten Fassung) ist neu auf Verordnungsstufe geregelt, dass bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten «zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden können».

Diese Verordnungsbestimmung bewirkt, dass solche Massnahmen zwingend geprüft und im Rahmen des Planerlassverfahrens verpflichtend festgesetzt werden müssen, bevor die Ausnahmeregelung gemäss Art. 24 Abs. 3 USG zum Tragen kommen kann (vgl. Erläuterungen Ziff. 4.2, S. 8). Die Formulierung in Art. 29 Abs. 1 E-LSV, wonach derartige Massnahmen getroffen werden «können», darf also nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie zwingend evaluiert und – soweit zielführend und verhältnismässig – getroffen werden müssen (das «können» ist eine Ermächtigung, nicht ein «Belieben»).

Auch wenn solche Massnahmen für die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte nicht vollständig ausreichen, müssen sie soweit möglich und stufengerecht / verhältnismässig getroffen werden, bevor die Ausnahmeregelung von Art. 24 Abs. 3 USG mobilisiert werden kann.

Art. 24 Abs. 3 USG sieht in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vor. Diese ist in der LSV zu konkretisieren, damit die Möglichkeit zur Genehmigung der vorgesehenen Ausnahme nicht toter Buchstabe bleibt. Wenn keine klaren Kriterien festgelegt werden, ist in jedem Einzelfall von Neuem diskutierbar, ob nun nicht doch die Interessen am Lärmschutz überwiegen, vgl. dazu die strenge Praxis des Bundesgerichts, das in Zukunft die Grundsätze des Lärmschutzrechts wie Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip (USG) nicht leichtfertig dem Grundsatz Siedlungsentwicklung nach innen (RPG) unterordnen wird.

Art. 29 Abs. 2 E-LSV: Zugänglicher Freiraum mit Erholungsfunktion

Diese Voraussetzung ist kumulativ zwingend und so im Gesetz vorgesehen. Sie kann auf Verordnungsstufe also nicht rückgängig gemacht werden, obwohl der Zusammenhang mit der Ruhebedürftigkeit von Menschen in ihren Wohnungen nicht ersichtlich ist.

Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung ist eine «Verschlimmbesserung»: Sie bringt gegenüber dem Gesetzestext nichts wirklich Neues. Und gemäss Erläuterungen werden Kriterien wie «gute Durchgrünung» und «naturnahe Gestaltung» oder auch «Vernetzung der Freiräume mit Wohnsiedlungen» aufgeführt, die nicht direkt mit dem Lärmschutz zu tun haben und damit unnötigerweise Angriffsflächen für allenfalls andere gute Lösungen schaffen. Die LSV ist unserer Ansicht nach nicht der Ort, an welchem die Ausstattung von Erholungsflächen geregelt werden müsste.

Es wird eine Publikation des BAFU zur Anwendung dieser Bestimmung in Aussicht gestellt. Es ist zu befürchten, dass diese zur Verkomplizierung beiträgt, insbesondere wenn Art. 29 Abs. 2 E-LSV und die Erläuterungen dazu nicht präziser und zielführender formuliert werden.

Art. 29 Abs. 3 E-LSV: Verbesserung Wohnqualität in akustischer Hinsicht

Der Art. 24 Abs. 3 USG und dieser Art. 29 Abs. 3 E-LSV sind von den «planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen» gemäss Art. 29 Abs. 1 E-LSV zu unterscheiden. Sie betreffen nicht Massnahmen im Perimeter der nutzungsplanerischen Massnahmen gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2, sondern Massnahmen in deren Umgebung. Es ist unklar, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zu den Sanierungspflichten stehen, wie sie mit der USG- und der LSV-Revision ausdrücklich nicht geändert wurden. Zudem dürfte die Einflussnahme auf Gebäude und deren Umfeld, die ausserhalb des Planungsperimeters liegen, schwierig umzusetzen sein.

Auch hier ist die Aussicht auf eine Publikation des BAFU nicht hilfreich:

- Was soll geklärt werden, wenn Gesetz und Verordnung unklar sind?
- Wie soll z. B. mit einem Gestaltungsplan die Begrünung einer Fassade an einem Bestandesbau ausserhalb des Perimeters durchgesetzt werden?
- Wie soll man Tempo 30 einführen, wenn die zuständige kantonale Stelle und die derzeitigen Bestrebungen auf Bundesebene gegenläufig sind?
- Mit welchem Grund und durch wen finanziert kann man eine Strasse mit einem Flüsterbelag versehen, wenn keine Sanierungspflicht besteht?

Die Nichteinhaltung der Sanierungsfristen (insbesondere bei National- und Staatsstrassen) ist das Hauptproblem des Lärmschutzes. Diese Nichteinhaltung widerspricht materiell (1. Priorität: Emissionsbegrenzung an der Quelle) und formell (bereits massiv verlängerte Fristen) der Umweltschutzgesetzgebung. Es ist angesichts der gewollten Erleichterung bei Nutzungsplanänderungen zur Vermehrung von Wohnraum jedoch problematisch, bei Vorliegen von lärmtechnischem Handlungsbedarf die überfälligen Sanierungen einzufordern. Die entsprechenden Sanierungs-Anordnungen können zwar koordiniert zum betreffenden Nutzungsplan aufgezeigt werden, der eigentliche Erlass muss jedoch eigenständig erfolgen.

Art. 31 Abs. 1bis und 2 E-LSV: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

Im Art. 31 Abs. 1bis werden die Kontrollierte Wohnraumlüftungen und die Kühlsysteme definiert. Offen bleibt die Frage, was ein «angemessenes Raumklima» (insbesondere angemessene Frischluftzufuhr) ist. Auch hier gilt es zu vermeiden, dass ein unpräziser Begriff über die Praxis und Rechtsprechung auseinandersetzen müssen. Der Kanton Zürich hat im Rahmen des nun aufgehobenen Art. 31a LSV das angemessene Raumklima wie folgt definiert:

- Dieses setzt sich zusammen aus einer guten Luftqualität und einem geeigneten sommerlichen Wärmeschutz.
- Eine angemessene Luftqualität ist z.B. bei Annahme von maximal 2 erwachsenen Personen pro Schlafzimmer mit einer Aussenluftrate nachts pro Person von mind. 15 m³/h gegeben.
- Eine kontrollierte Wohnungslüftung bzw. ein Einzelraumlüfter mit mindestens einer Aussenluftrate von 30 m³/h pro Schlafzimmer gewährleistet die Einhaltung der notwendigen Luftqualität. Dabei muss sich die Zuluft im Schlafzimmer befinden, während sich die Abluft z.B. auch im Bad oder Küche befinden kann.
- Im Weiteren ist ist mit einem guten Sonnenschutz tagsüber sicherzustellen, dass sich die Räume nicht zu stark erwärmen können. Nötigenfalls ist der Sonnenschutz zu automatisieren.

Analog zum bisherigen Art. 31a Abs. 3 LSV sollte das BAFU ermächtigt werden, Vollzugsempfehlungen zu erlassen.

Fazit

Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der gewollt gelockerten Regelungen zum Lärmschutz unterstützen. Die im USG gewählten unbestimmten Rechtsbegriffe sind möglichst fassbar zu machen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass nach dem langwierigen Gesetzgebungsprozess das Grundproblem der Rechtsunsicherheit bestehen bleibt oder sogar noch verschärft wird.
Wir bitten Sie um Umsetzung unserer Anträge.

Hinweise und Anträge der ZPG

Die ZPG hat folgende Anträge:

Antrag 1: Die ZPG beantragt, dass die Anforderung von Art. 24 Abs. 3 lit. a USG auf Verordnungsstufe zwingend detaillierter ausgeführt werden.
Begründung: Derartig unbestimmte Rechtsbegriffe bieten Angriffsfläche sowohl für Nichtgenehmigungen als auch für Rekurse von Dritten. Mit dem Art. 24 Abs. 3 USG erfolgt ein entscheidender Wechsel gegenüber dem heutigen System und es ist deshalb wichtig, dass mit der LSV Klarheit für den Vollzug geschaffen wird. Zudem sind entsprechende Vollzugshilfen zu schaffen. Ansonsten muss das Bundesgericht zuerst eine Praxis dazu entwickeln, was Jahre der Rechtsunsicherheit bringt.

Antrag 2: betreffend Art. 29 Abs. 1 E-LSV: Lärmschutzmassnahmen
Die ZPG beantragt, auf Verordnungsstufe zu klären, dass die Anforderung in Art. 24 Abs. 3 lit. a USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan oder einem gleichwertigen kommunalen Instrument die Entwicklungsziele festgelegt sind. Der Bericht nach Art. 47 RPV und die kantonale Genehmigung (Art. 26 Abs. 1 RPG, § 5 Abs. 1 PBG) sind ausreichend. Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, sind die Kriterien festzulegen, aufgrund deren das Interesse an der Siedlungsentwicklung im Nutzungsplanungsverfahren nachzuweisen ist (z.B. gute Erschliessung mit öffentlichen Verkehr, Zentrumsfunktion).
Begründung: Wichtig ist, dass kein neues bzw. zusätzliches Verfahren eingeführt wird.

Antrag 3: betreffend Art. 29 Abs. 2 E-LSV: Zugänglicher Freiraum mit Erholungsfunktion
Die ZPG beantragt, auf Verordnungsstufe zu regeln, dass die Anforderung in Art. 24 Abs. 3 lit. b USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan oder gleichwertigen kommunalen Instrument die genügende Freiraumversorgung festgelegt ist (im Kanton Zürich beispielsweise die Werte gemäss § 29 ff. kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung zu den kommunalen Erholungsflächen).

Antrag 4: betreffend Art. 29 Abs. 3 E-LSV: Verbesserung Wohnqualität in akustischer Hinsicht

Die ZPG beantragt, auf Verordnungsstufe festzuhalten, dass die Anforderung in Art. 24 Abs. 3 lit. c USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan (Verkehrsplan) die Gestaltung der Strassen (Klassierung, Temporegime usw.) festgelegt ist. Darin, oder in einer Vollzugshilfe, ist die Sanierung von Anlagen im Sinne von Art. 16 ff. USG darzulegen. Es ist zu klären, dass unter «festgelegt» die richtplanerische Festsetzung und nicht die Festsetzung eines Nutzungsplanes oder Sanierungsprojekts gemeint ist. Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, ist bei sanierungspflichtigen Anlagen die Umsetzung aufzuzeigen.

Antrag 5: betreffend Art. 31 Abs. 1bis und 2 E-LSV: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

Die ZPG beantragt, die LSV zu Art. 31 Abs. 1bis wie folgt zu ergänzen: «Das BAFU kann Empfehlungen zum Vollzug von Absatz 1bis erlassen. Es berücksichtigt dabei die massgebenden technischen Normen.»

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Planungsgruppe Glattal

Der Präsident: Benno Hüppi

Der Sekretär: Adrian Schori

Kopie an:
- Vorstand ZPG
- Delegierte ZPG

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nach Wegfall auf Gesetzesstufe (Art. 24 Abs. 1 und 2 USG in der alten Fassung) ist neu auf Ver-ordnungsstufe geregelt, dass bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten «zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden können». Diese Verordnungsbestimmung bewirkt, dass solche Massnahmen zwingend geprüft und im Rahmen des Planerlassverfahrens verpflichtend festgesetzt werden müssen, bevor die Ausnahmeregelung gemäss Art. 24 Abs. 3 USG zum Tragen kommen kann (vgl. Erläuterungen Ziff. 4.2, S. 8). Die Formulierung in Art. 29 Abs. 1 E-LSV, wonach derartige Massnahmen getroffen werden «können», darf also nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie zwingend evaluiert und – soweit ziel-führend und verhältnismässig – getroffen werden müssen (das «können» ist eine Ermächtigung, nicht ein «Belieben»). Auch wenn solche Massnahmen für die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte nicht vollständig ausreichen, müssen sie soweit möglich und stufengerecht / verhältnismässig getroffen werden, bevor die Ausnahmeregelung von Art. 24 Abs. 3 USG mobilisiert werden kann. Art. 24 Abs. 3 USG sieht in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vor. Diese ist in der LSV zu konkretisieren, damit die Möglichkeit zur Genehmigung der vorgesehenen Ausnahme nicht toter Buchstabe bleibt. Wenn keine klaren Kriterien festgelegt werden, ist in jedem Einzelfall von Neuem diskutierbar, ob nun nicht doch die Interessen am Lärmschutz überwiegen, vgl. dazu die strenge Praxis des Bundesgerichts, das in Zukunft die Grundsätze des Lärmschutzrechts wie Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip (USG) nicht leichtfertig dem Grundsatz Siedlungsentwicklung nach innen (RPG) unterordnen wird. Antrag: Die ZPG beantragt, auf Verordnungsstufe zu klären, dass die Anforderung in Art. 24 Abs. 3 lit. a USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan oder einem gleichwertigen kommunalen Instrument die Entwicklungsziele festgelegt sind. Der Bericht nach Art. 47 RPV und die kantonale Genehmigung (Art. 26 Abs. 1 RPG, § 5 Abs. 1 PBG) sind ausreichend. Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, sind die Kriterien festzulegen, aufgrund deren das Interesse an der Siedlungsentwicklung im Nutzungsplanungsverfahren nachzuweisen ist (z.B. gute Erschliessung mit öffentlichen Verkehr, Zentrumsfunktion). Begründung: Wichtig ist, dass kein neues bzw. zusätzliches Verfahren eingeführt wird.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.
Begründung	Diese Voraussetzung ist kumulativ zwingend und so im Gesetz vorgesehen. Sie kann auf Verordnungsstufe also nicht rückgängig gemacht werden, obwohl der Zusammenhang mit der Ruhebedürftigkeit von Menschen in ihren Wohnungen nicht ersichtlich ist. Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung ist eine «Verschlimmbesserung»: Sie bringt gegen-über dem Gesetzestext nichts wirklich Neues. Und gemäss Erläuterungen werden Kriterien wie «gute Durchgrünung» und «naturnahe Gestaltung» oder auch «Vernetzung der Freiräume mit Wohnsiedlungen» aufgeführt, die nicht direkt mit dem Lärmschutz zu tun haben und damit unnötigerweise Angriffsflächen für allenfalls andere gute Lösungen schaffen. Die LSV ist unserer Ansicht nach nicht der Ort, an welchem die Ausstattung von Erholungsflächen geregelt werden müsste. Es wird eine Publikation des BAFU zur Anwendung dieser Bestimmung in Aussicht gestellt. Es ist zu befürchten, dass diese zur Verkomplizierung beiträgt, insbesondere wenn Art. 29 Abs. 2 E-LSV und die Erläuterungen dazu nicht präziser und zielführender formuliert werden. Antrag: Die ZPG beantragt, auf Verordnungsstufe zu regeln, dass die Anforderung in Art. 24 Abs. 3 lit. b USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan oder gleichwertigen kommunalen Instrument die genügende Freiraumversorgung festgelegt ist (im Kanton Zürich beispielsweise die Werte gemäss § 29 ff. kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung zu den kommunalen Erholungsflächen).

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.
Begründung	Der Art. 24 Abs. 3 USG und dieser Art. 29 Abs. 3 E-LSV sind von den «planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen» gemäss Art. 29 Abs. 1 E-LSV zu unterscheiden. Sie betreffen nicht Massnahmen im Perimeter der nutzungsplanerischen Massnahmen gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2, sondern Massnahmen in deren Umgebung. Es ist unklar, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zu den Sanierungspflichten stehen, wie sie mit der USG- und der LSV-Revision ausdrücklich nicht geändert wurden. Zudem dürfte die Einflussnahme auf Gebäude und deren Umfeld, die ausserhalb des Planungsperimeters liegen, schwierig umzusetzen sein. Auch hier ist die Aussicht auf eine Publikation des BAFU nicht hilfreich: • Was soll geklärt werden, wenn Gesetz und Verordnung unklar sind? • Wie soll z. B. mit einem Gestaltungsplan die Begrünung einer Fassade an einem Bestandesbau ausserhalb des Perimeters durchgesetzt werden? • Wie soll man Tempo 30 einführen, wenn die zuständige kantonale Stelle und die derzeitigen Bestrebungen auf Bundesebene gegenläufig sind? • Mit welchem Grund und durch wen finanziert kann man eine Strasse mit einem Flüsterbelag versehen, wenn keine Sanierungspflicht besteht? Die Nichteinhaltung der Sanierungsfristen (insbesondere bei National- und Staatsstrassen) ist das Hauptproblem des Lärmschutzes. Diese Nichteinhaltung widerspricht materiell (1. Priorität: Emissionsbegrenzung an der Quelle) und formell (bereits massiv verlängerte Fristen) der Umweltschutzgesetzgebung. Es ist angesichts der gewollten Erleichterung bei Nutzungsplanänderungen zur Vermehrung von Wohnraum jedoch problematisch, bei Vorliegen von lärmtechnischem Handlungsbedarf die überfälligen Sanierungen einzufordern. Die entsprechenden Sanierungs-Anordnungen können zwar koordiniert zum betreffenden Nutzungsplan aufgezeigt werden, der eigentliche Erlass muss jedoch eigenständig erfolgen. Antrag Die ZPG beantragt, auf Verordnungsstufe festzuhalten, dass die Anforderung in Art. 24 Abs. 3 lit. c USG erfüllt ist, wenn in einem Richtplan (Verkehrsplan) die Gestaltung der Strassen (Klassierung, Temporegime usw.) festgelegt ist. Darin, oder in einer Vollzugshilfe, ist die Sanierung von Anlagen im Sinne von Art. 16 ff. USG darzulegen. Es ist zu klären, dass unter «festgelegt» die richtplanerische Festsetzung und nicht die Festsetzung eines Nutzungsplanes oder Sanierungsprojekts gemeint ist. Sofern kein solcher Richtplan vorliegt, ist bei sanierungspflichtigen Anlagen die Umsetzung aufzuzeigen.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Art. 31 Abs. 1bis werden die Kontrollierte Wohnraumlüftungen und die Kühlsysteme definiert. Offen bleibt die Frage, was ein «angemessenes Raumklima» (insbesondere angemessene Frischluftzufuhr) ist. Auch hier gilt es zu vermeiden, dass ein unpräziser Begriff über die Praxis und Rechtsprechung auseinandersetzen müssen. Der Kanton Zürich hat im Rahmen des nun aufgehobenen Art. 31a LSV das angemessene Raumklima wie folgt definiert: • Dieses setzt sich zusammen aus einer guten Luftqualität und einem geeigneten sommerlichen Wärmeschutz. • Eine angemessene Luftqualität ist z.B. bei Annahme von maximal 2 erwachsenen Personen pro Schlafzimmer mit einer Aussenluftrate nachts pro Person von mind. 15 m³/h gegeben. • Eine kontrollierte Wohnungslüftung bzw. ein Einzelraumlüfter mit mindestens einer Aussenluftrate von 30 m³/h pro Schlafzimmer gewährleistet die Einhaltung der notwendigen Luftqualität. Dabei muss sich die Zuluft im Schlafzimmer befinden, während sich die Abluft z.B. auch im Bad oder Küche befinden kann. • Im Weiteren ist ist mit einem guten Sonnenschutz tagsüber sicherzustellen, dass sich die Räume nicht zu stark erwärmen können. Nötigenfalls ist der Sonnenschutz zu automatisieren. Analog zum bisherigen Art. 31a Abs. 3 LSV sollte das BAFU ermächtigt werden, Vollzugsempfehlungen zu erlassen. Antrag Die ZPG beantragt, die LSV zu Art. 31 Abs. 1bis wie folgt zu ergänzen: «Das BAFU kann Empfehlungen zum Vollzug von Absatz 1bis erlassen. Es berücksichtigt dabei die massgebenden technischen Normen.»

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vgl. Begründung zu Art. 31 Abs. 1bis

aviationsuisse

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Aviationsuisse bedankt sich beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) Stellung zu nehmen. Als nationaler Verband der Nutzer der Luftfahrt setzen wir uns für optimale Rahmenbedingungen ein, die den Anforderungen eines international wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Luftverkehrs entsprechen. Die Luftfahrt trägt in der Schweiz wesentlich zur Wertschöpfung und Beschäftigung bei. Mit über 190'000 Vollzeitstellen und einem volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen von über 30 Milliarden Franken sind ihre direkten, indirekten und katalytischen Effekte unbestreitbar. Gegenstand und Zielsetzung Aviationsuisse nimmt Stellung zur Revision der LSV im Zusammenhang mit dem revidierten Art. 22 USG. Im Fokus steht die Auslegung der neuen Gesetzeslage für das Bauen in fluglärmbelasteten Gebieten sowie die Klarstellung des Verhältnisses von Grundregel und Ausnahme in der Verordnung. Allgemeine Würdigung der Vorlage Aviationsuisse begrüsst das Anliegen, mit der LSV Rechtssicherheit, Vollzugstauglichkeit und Planbarkeit zu erhöhen. Eine tragfähige Lösung muss drei legitime Ziele austarieren: den Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Innenentwicklung in den Städten und Agglomerationen sowie die Funktionsfähigkeit der national bedeutenden Luftverkehrsstandorte für Wirtschaft und Mobilität. Entscheidend sind klare, widerspruchsfreie Regeln, die kantonale Einzelfallbeurteilungen dort ermöglichen, wo echte Zielkonflikte bestehen – ohne dass die Verordnung faktisch zu einer generellen Öffnung für Neubauten in stark vorbelasteten Bereichen wird. Fazit Mit den vorgeschlagenen Präzisierungen erhält der Vollzug klare Leitplanken. Innenentwicklung bleibt möglich, wo sie sachlich gerechtfertigt ist; zugleich wird verhindert, dass Lärmgrenzwerte über gebäudetechnische Tricks faktisch ausgehebelt werden. Aviationsuisse ersucht den Bundesrat, die E-LSV entsprechend anzupassen.

Anhang: 25-1006_Stellungnahme-LSV-Revision_Aviationsuisse.pdf

aviation suisse
Verband für die Schweizer Luftfahrt
Association pour l'aviation suisse
Associazione per l'aviazione svizzera

aviationsuisse, Postfach, 8708 Männedorf

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Zu Handen Trond Maag und Fredy Fischer
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen

Männedorf, 6. Oktober 2025

Stellungnahme Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Aviationsuisse bedankt sich beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) Stellung zu nehmen. Als nationaler Verband der Nutzer der Luftfahrt setzen wir uns für optimale Rahmenbedingungen ein, die den Anforderungen eines international wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Luftverkehrs entsprechen.

Die Luftfahrt trägt in der Schweiz wesentlich zur Wertschöpfung und Beschäftigung bei. Mit über 190'000 Vollzeitstellen und einem volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen von über 30 Milliarden Franken sind ihre direkten, indirekten und katalytischen Effekte unbestreitbar.

Gegenstand und Zielsetzung

Aviationsuisse nimmt Stellung zur Revision der LSV im Zusammenhang mit dem revidierten Art. 22 USG. Im Fokus steht die Auslegung der neuen Gesetzeslage für das Bauen in fluglärmbelasteten Gebieten sowie die Klarstellung des Verhältnisses von Grundregel und Ausnahme in der Verordnung.

Allgemeine Würdigung der Vorlage

Aviationsuisse begrüsst das Anliegen, mit der LSV Rechtssicherheit, Vollzugstauglichkeit und Planbarkeit zu erhöhen. Eine tragfähige Lösung muss drei legitime Ziele austarieren: den Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Innenentwicklung in den Städten und Agglomerationen sowie die Funktionsfähigkeit der national bedeutenden Luftverkehrsstandorte für Wirtschaft und Mobilität. Entscheidend sind klare, widerspruchsfreie Regeln, die kantonale Einzelfallbeurteilungen dort ermöglichen, wo echte Zielkonflikte bestehen – ohne dass die Verordnung faktisch zu einer generellen Öffnung für Neubauten in stark vorbelasteten Bereichen wird.

Klärungsbedarf Art. 22 USG / Art. 31 E-LSV

Aus den vorliegenden Informationen ergibt sich, dass zwei Lesarten im Raum stehen:

Geschäftsstelle
aviationsuisse – Hasenackerstrasse 50 – Postfach – 8708 Männedorf
Tel. +41 43 810 50 55
kontakt@weltoffenes-zuerich.ch

Lesart 1 (grosszügig): Keine kantonale Ausnahmebewilligung mehr erforderlich, sofern kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem eingebaut werden. Folge: Es könnte trotz Überschreitung von Immissionsgrenzwerten breit gebaut werden – unabhängig von der Nähe zum Flughafen und der Höhe der Überschreitung.

Lesart 2 (restriktiv und von Kanton/BAFU bevorzugt; von Aviationsuisse unterstützt): Es braucht weiterhin eine kantonale Einzelfallbeurteilung; ein «überwiegendes Interesse» an der Realisierung muss vorliegen. Gebäudetechnische Massnahmen (KWL/Kühlung) sind flankierend, ersetzen aber nicht die Interessenabwägung. In diesen Gebieten gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zonen der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Aviationsuisse unterstützt ausdrücklich Lesart 2. Sie wahrt den Gesundheitsschutz, verhindert Fehlanreize in hochbelasteten Zonen, hält die Innenentwicklung dennoch offen – und vermeidet zugleich eine faktische Aushebelung der Lärmgrenzwerte (inkl. allfälliger EKLB-Weiterentwicklungen).

Position von Aviationsuisse

Eine Verdichtung nach Innen darf nicht zulasten der Verkehrsentwicklung am Flughafen Zürich / an den Landesflughäfen gehen. Es muss verhindert werden, dass der Druck auf die Landesflughäfen nicht aufgrund von zusätzlichen lärmbelasteten Personen erhöht wird.

Die LSV muss klarstellen, dass keine generelle Baubewilligung allein gestützt auf KWL/Kühlung erteilt werden darf, wenn Immissionsgrenzwerte überschritten sind.

Einzelfallbeurteilungen durch den Kanton bleiben zentral; das «überwiegende Interesse» ist substanziell zu begründen (raumplanerisch/sozialpolitisch), nicht allein wirtschaftlich.

Wo ausnahmsweise bewilligt wird, sind sämtliche zumutbaren baulichen Lärmschutzmassnahmen zu verlangen; zudem Transparenz mittels Grundbucheintrag.

Die Verordnung soll eine klare Abgrenzung zwischen Grundregel (USG) und Ausnahme (LSV) schaffen, damit Vollzug und Rechtsprechung konsistent bleiben.

Konkrete Anträge zur E-LSV

Art. 31 Abs. 2 E-LSV (Klarstellung Ausnahmecharakter):
Ergänzen um den Grundsatz, dass eine Ausnahme nur zulässig ist, wenn
– ein überwiegendes, objektives Interesse an der Realisierung besteht,
– zumutbare bauliche Lärmschutzmassnahmen ausgeschöpft sind,
– und gesundheitsschädigende Belastungen ausgeschlossen werden.
KWL und Kühlsystem sind obligatorisch; zusätzlich Grundbucheintrag (Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Lebenszyklus der Immobilie).

Abgrenzung zu gebäudetechnischen Massnahmen (Vermeidung Lesart 1):
Ein fester Satz (Leitplanke) in Art. 31 Abs. 2 E-LSV: «Gebäudetechnische Massnahmen allein begründen keine Ausnahme, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind.»

aviation
suisse
Verband für die Schweizer Luftfahrt
Association pour l'aviation suisse
Associazione per l'aviazione svizzera

Vollzugshilfe/Begründungskatalog (Erläuternder Bericht):
– Präzise Darstellung des Verhältnisses von Art. 22 Abs. 2/3 USG zu Art. 31 E-LSV.
– Kriterienkatalog zur Bestimmung des «überwiegenden Interesses».
– Hinweis auf abnehmende Ausnahmebereitschaft mit zunehmender Grenzwertüberschreitung (graduelle «Abschmelzlogik»).

Fazit

Mit den vorstehenden Präzisierungen erhält der Vollzug klare Leitplanken. Innenentwicklung bleibt möglich, wo sie sachlich gerechtfertigt ist; zugleich wird verhindert, dass Lärmgrenzwerte über gebäudetechnische Tricks faktisch ausgehebelt werden. Aviationsuisse ersucht den Bundesrat, die E-LSV entsprechend anzupassen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Aviationsuisse

Dr. Regine Sauter
Präsidentin, Nationalrätin FDP

Andreas Schürer
Geschäftsführer

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Begründung	Klärungsbedarf Art. 22 USG / Art. 31 E-LSV Aus den vorliegenden Informationen ergibt sich, dass zwei Lesarten im Raum stehen: Lesart 1 (grosszügig): Keine kantonale Ausnahmebewilligung mehr erforderlich, sofern kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem eingebaut werden. Folge: Es könnte trotz Überschreitung von Immissionsgrenzwerten breit gebaut werden – unabhängig von der Nähe zum Flughafen und der Höhe der Überschreitung. Lesart 2 (restriktiv und von Kanton/BAFU bevorzugt; von Aviationsuisse unterstützt): Es braucht weiterhin eine kantonale Einzelfallbeurteilung; ein «überwiegendes Interesse» an der Realisierung muss vorliegen. Gebäudetechnische Massnahmen (KWL/Kühlung) sind flankierend, ersetzen aber nicht die Interessenabwägung. In diesen Gebieten gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zonen der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen. Aviationsuisse unterstützt ausdrücklich Lesart 2. Sie wahrt den Gesundheitsschutz, verhindert Fehlanreize in hochbelasteten Zonen, hält die Innenentwicklung dennoch offen – und vermeidet zugleich eine faktische Aushebelung der Lärmgrenzwerte (inkl. allfälliger EKLB-Weiterentwicklungen). Position von Aviationsuisse Eine Verdichtung nach Innen darf nicht zulasten der Verkehrsentwicklung am Flughafen Zürich / an den Landesflughäfen gehen. Es muss verhindert werden, dass der Druck auf die Landesflughäfen nicht aufgrund von zusätzlichen lärmbelasteten Personen erhöht wird. Die LSV muss klarstellen, dass keine generelle Baubewilligung allein gestützt auf KWL/Kühlung erteilt werden darf, wenn Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Einzelfallbeurteilungen durch den Kanton bleiben zentral; das «überwiegende Interesse» ist substanziell zu begründen (raumplanerisch /sozialpolitisch), nicht allein wirtschaftlich. Wo ausnahmsweise bewilligt wird, sind sämtliche zumutbaren baulichen Lärmschutzmassnahmen zu verlangen; zudem Transparenz mittels Grundbucheintrag. Die Verordnung soll eine klare Abgrenzung zwischen Grundregel (USG) und Ausnahme (LSV) schaffen, damit Vollzug und Rechtsprechung konsistent bleiben. Konkrete Anträge zur E-LSV Art. 31 Abs. 2 E-LSV (Klarstellung Ausnahmecharakter): Ergänzen um den Grundsatz, dass eine Ausnahme nur zulässig ist, wenn – ein überwiegendes, objektives Interesse an der Realisierung besteht, – zumutbare bauliche Lärmschutzmassnahmen ausgeschöpft sind, – und gesundheitsschädigende Belastungen ausgeschlossen werden. KWL und Kühlsystem sind obligatorisch; zusätzlich Grundbucheintrag (Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Lebenszyklus der Immobilie). Abgrenzung zu gebäudetechnischen Massnahmen (Vermeidung Lesart 1): Ein fester Satz (Leitplanke) in Art. 31 Abs. 2 E-LSV: «Gebäudetechnische Massnahmen allein begründen keine Ausnahme, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind.» Vollzugshilfe/Begründungskatalog (Erläuternder Bericht): – Präzise Darstellung des Verhältnisses von Art. 22 Abs. 2/3 USG zu Art. 31 E-LSV. – Kriterienkatalog zur Bestimmung des «überwiegenden Interesses». – Hinweis auf abnehmende Ausnahmebereitschaft mit zunehmender Grenzwertüberschreitung (graduelle «Abschmelzlogik»).

casafair

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Als Verband der verantwortungsbewussten Haus- und Wohnungseigentümer*innen setzen wir uns für gesundes Wohnen, nachhaltig Siedlungsentwicklung und faire Rahmenbedingungen für die nächste Generation ein. Eine gute Innenentwicklung bedeutet nicht nur mehr Wohnraum, sondern auch mehr Lebensqualität und Werterhalt – für heutige wie für künftige Bewohner*innen. Wir unterstützen die Stossrichtung der Revision, regen aber folgende Verbesserungen an: Keine Verschlechterung des Lärmschutzes im Bestand (Art. 22 USG) Die Änderungen der LSV könnten in Einzelfällen dazu führen, dass Umbauten Aufstockungen und Umnutzungen zu einer Verschlechterung der Lärmschutzsituation im Bestand führen. Dies soll verhindert werden, wobei zugleich die notwendige Flexibilität zu wahren ist, damit der Lärmschutz eine Erneuerung des Bestands gegenüber Neubauten nicht benachteiligt. Entsprechend sollen Umbauten, Aufstockungen und Umnutzungen zulässig sein, solange die Gesamtsituation bezüglich Lärmschutzes nicht verschlechter wird. Damit wird die Erneuerung des Bestands gegenüber Neubauten nicht benachteiligt, was der Nachhaltigkeit zuträglich ist. Einheitliche Vollzugshilfe (Art. 29 E-LSV / Art. 31 E-LSV) Die Umsetzung muss schweizweit klar geregelt sein: mit einheitlichen Definitionen (angemessenes Raumklima, ruhiger Aussenraum), standardisierten Nachweisblättern und Bezug zu anerkannten Normen. Das schafft Rechtssicherheit und verhindert unnötige Bürokratie. Fazit Die Revision der LSV ist eine Chance, Innenentwicklung, Gesundheitsschutz und Nachhaltigkeit zu verbinden. Damit dies gelingt, braucht es klare und praxistaugliche Regeln. Wir appellieren an Sie, die Perspektive der Bewohner*innen und verantwortungsbewussten Eigentümer*innen ins Zentrum zu stellen – für gesundes Wohnen, lebendige Quartiere und eine lebenswerte Umwelt für kommende Generationen.

Anhang: 251006_Casafair_Stellungnahme_Lärmschutzverordnung.pdf

casafair
Eigentum
mit Verantwortung

Casafair Schweiz | Postfach | 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat
Albert Rösti

Zürich, 3. Oktober 2025

Stellungnahme zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Casafair dankt für die Möglichkeit, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung Stellung zu nehmen.

Als Verband der verantwortungsbewussten Haus- und Wohnungseigentümer*innen setzen wir uns für gesundes Wohnen, nachhaltige Siedlungsentwicklung und faire Rahmenbedingungen für die nächste Generation ein. Eine gute Innenentwicklung bedeutet nicht nur mehr Wohnraum, sondern auch mehr Lebensqualität und Werterhalt – für heutige wie für künftige Bewohner*innen.

Wir unterstützen die Stossrichtung der Revision, regen aber folgende Verbesserungen an:

1. Gesundes Raumklima klar definieren (Art. 31 Abs. 1bis E-LSV)

Das «angemessene Raumklima» muss mit überprüfbaren Mindestanforderungen (z. B. Luftqualität, sommerlicher Wärmeschutz, Schallschutz bei geschlossenen Fenstern) in Vollzugshilfen konkretisiert werden. Nur so erhalten Eigentümer*innen Planungssicherheit und die Bewohner*innen dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse.

2. Lüftungsfensterpraxis verankern (Art. 22 USG / Art. 31 E-LSV)

Die bewährte Praxis, wonach mindestens ein lärmgeschütztes Fenster je Raum genügt, ist als rechtssichere Option zu bestätigen. Damit werden unnötige Gutachten, fassadenfeindliche Sonderlösungen und zusätzliche Kosten vermieden.

Casafair Schweiz | Bollwerk 35 | Postfach | 3001 Bern
Telefon 031 311 50 55 | kontakt@casafair.ch | www.casafair.ch

3. Keine Verschlechterung des Lärmschutzes im Bestand (Art. 22 USG)

Die Änderungen der LSV könnten in Einzelfällen dazu führen, dass Umbauten, Aufstockungen und Umnutzungen zu einer Verschlechterung der Lärmschutzsituation im Bestand führen. Dies soll verhindert werden, wobei zugleich die notwendige Flexibilität zu wahren ist, damit der Lärmschutz eine Erneuerung des Bestands gegenüber Neubauten nicht benachteiligt. Entsprechend sollen Umbauten, Aufstockungen und Umnutzungen zulässig sein, solange die Gesamtsituation bezüglich Lärmschutzes nicht verschlechtert wird. Damit wird die Erneuerung des Bestands gegenüber Neubauten nicht benachteiligt, was der Nachhaltigkeit zuträglich ist.

4. Qualitative Freiräume statt starre Detailvorgaben (Art. 29 Abs. 2 und 3 E-LSV)

Anforderungen an Freiräume und akustische Qualität sind verhältnismässig und ortsangemessen auszugestalten. Wichtiger als Checklisten sind ruhige, nutzbare Aussenräume mit Grün, Biodiversität und Aufenthaltsqualität.

5. Einheitliche Vollzugshilfe (Art. 29 E-LSV / Art. 31 E-LSV)

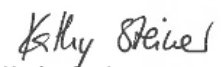
Die Umsetzung muss schweizweit klar geregelt sein: mit einheitlichen Definitionen (angemessenes Raumklima, ruhiger Aussenraum), standardisierten Nachweisblättern und Bezug zu anerkannten Normen. Das schafft Rechtssicherheit und verhindert unnötige Bürokratie.

Fazit

Die Revision der LSV ist eine Chance, Innenentwicklung, Gesundheitsschutz und Nachhaltigkeit zu verbinden. Damit dies gelingt, braucht es klare und praxistaugliche Regeln. Wir appellieren an Sie, die Perspektive der Bewohner*innen und verantwortungsbewussten Eigentümer*innen ins Zentrum zu stellen – für gesundes Wohnen, lebendige Quartiere und eine lebenswerte Umwelt für kommende Generationen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für einen Austausch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Kathy Steiner
Geschäftsleiterin Casafair Schweiz

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.
Begründung	Qualitative Freiräume statt starre Detailvorgaben (Art. 29 Abs. 2 und 3 E-LSV) Anforderungen an Freiräume und akustische Qualität sind verhältnismässig und ortsangemessen auszugestalten. Wichtiger als Checklisten sind ruhige, nutzbare Aussenräume mit Grün, Biodiversität und Aufenthaltsqualität.

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.
Begründung	Vgl. Art. 29 Abs. 2

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Begründung	Gesundes Raumklima klar definieren (Art. 31 Abs. 1bis E-LSV) Das «angemessene Raumklima» muss mit überprüfbaren Mindestanforderungen (z. B. Luftqualität, sommerlicher Wärmeschutz, Schallschutz bei geschlossenen Fenstern) in Vollzugshilfen konkretisiert werden. Nur so erhalten Eigentümer*innen Planungssicherheit und die Bewohner*innen dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse. Lüftungsfensterpraxis verankern (Art. 22 USG / Art. 31 E-LSV) Die bewährte Praxis, wonach mindestens ein lärmgeschütztes Fenster je Raum genügt, ist als rechtssichere Option zu bestätigen. Damit werden unnötige Gutachten, fassadenfeindliche Sonderlösungen und zusätzliche Kosten vermieden.

constructionromande

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Observations générales La Suisse, en particulier sur le territoire de ses agglomérations et dans les zones urbaines du Plateau, doit répondre à une forte demande en logements. Le besoin de nouvelles constructions et d'un aménagement du territoire plus volontariste est toujours plus urgent. Parallèlement, les orientations prises en matière d'aménagement du territoire et d'urbanisation, concrétisées notamment dans la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT), visent une urbanisation vers l'intérieur, une densification de l'espace bâti et la préservation des zones non urbanisées. Si l'orientation peut paraître vertueuse, l'on constate dans les faits que l'urbanisation vers l'intérieur et la construction de manière générale font face à un nombre important d'obstacles. Parmi ceux-ci figure la densité normative et réglementaire dans les différents cantons, souvent source de blocages et cherchant à concilier des intérêts et objectifs divergents. De même, ces exigences sont souvent anciennes et ne tiennent pas compte des avancées technologiques et des techniques de construction récentes. Cela est souvent justement le cas s'agissant des règles de protection contre le bruit. Observations sur le projet en consultation constructionromande accueille favorablement le projet mais regrette que celui-ci n'aille pas assez loin. Parmi les avantages du projet, constructionromande relève l'accélération et la simplification prévues de l'acte de construire et une certaine uniformisation du droit, rendant l'application de celui-ci plus aisée. On peut espérer que la mise en œuvre du projet permettra de débloquer des projets d'urbanisation, de favoriser les efforts de densification et la mise plus rapide sur le marché de logements supplémentaires. Parmi les manquements du projet, constructionromande aurait souhaité que le projet prévoie des assouplissements supplémentaires, notamment par la prise en compte de l'orientation des pièces principales, la mise en place de façades protégées, etc. De même, il serait souhaitable que l'intégration de dispositifs d'isolation acoustique soient considérée comme une mesure suffisante pour autoriser de nouvelles constructions, même si l'ensemble des valeurs limites ne peut être entièrement respecté. Vous remerciant par avance de la prise en compte de ces éléments, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre considération distinguée.

Anhang: CR - Prise de position OPB.pdf

constructionromande

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
3003 Berne

noise@bafu.admin.ch

Petit-Lancy, le 6 octobre 2025

Révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit - Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

constructionromande a procédé à l'analyse du projet de révision de l'ordonnance sur la protection contre le bruit et nous avons l'avantage de vous faire parvenir par la présente la prise de position de l'association.

Observations générales

La Suisse, en particulier sur le territoire de ses agglomérations et dans les zones urbaines du Plateau, doit répondre à une forte demande en logements. Le besoin de nouvelles constructions et d'un aménagement du territoire plus volontariste est toujours plus urgent. Parallèlement, les orientations prises en matière d'aménagement du territoire et d'urbanisation, concrétisées notamment dans la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT), visent une urbanisation vers l'intérieur, une densification de l'espace bâti et la préservation des zones non urbanisées.

Si l'orientation peut paraître vertueuse, l'on constate dans les faits que l'urbanisation vers l'intérieur et la construction de manière générale font face à un nombre important d'obstacles. Parmi ceux-ci figure la densité normative et réglementaire dans les différents cantons, souvent source de blocages et cherchant à concilier des intérêts et objectifs divergents. De même, ces exigences sont souvent anciennes et ne tiennent pas compte des avancées technologiques et des techniques de construction récentes. Cela est souvent justement le cas s'agissant des règles de protection contre le bruit.

Observations sur le projet en consultation

constructionromande accueille favorablement le projet mais regrette que celui-ci n'aille pas assez loin.

Parmi les avantages du projet, constructionromande relève l'accélération et la simplification prévues de l'acte de construire et une certaine uniformisation du droit, rendant l'application de celui-ci plus aisée. On peut espérer que la mise en œuvre du projet permettra de débloquer des projets d'urbanisation, de favoriser les efforts de densification et la mise plus rapide sur le marché de logements supplémentaires.

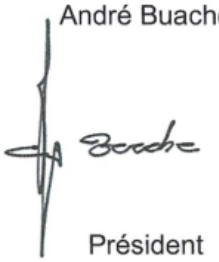
Parmi les manquements du projet, constructionromande aurait souhaité que le projet prévoie des assouplissements supplémentaires, notamment par la prise en compte de l'orientation des pièces principales, la mise en place de façades protégées, etc. De même, il serait souhaitable que l'intégration de dispositifs d'isolation acoustique soient considérée comme une mesure

suffisante pour autoriser de nouvelles constructions, même si l'ensemble des valeurs limites ne peut être entièrement respecté.

Vous remerciant par avance de la prise en compte de ces éléments, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre considération distinguée.

constructionromande

André Buache



Président

Nicolas Rufener



Directeur

constructionromande est une association intercantonale fondée en 2016 pour défendre les intérêts de l'industrie romande de la construction. Elle est affiliée à constructionsuisse dont elle diffuse les idées et les valeurs en Suisse romande.

constructionromande fédère 14 associations romandes de branche et d'associations interprofessionnelles cantonales du Gros œuvre, du Second œuvre, des métiers techniques du bâtiment, des mandataires et des fournisseurs de la construction. Elle constitue de ce fait un interlocuteur privilégié et représentatif auprès du monde politique et des médias pour toutes les questions se rapportant à l'industrie romande de la construction.

economiesuisse

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	--

Anhang: 20251006_Stellungnahme_economiesuisse_LSV.pdf

economiesuisse

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen

6. Oktober 2025

Stellungnahme zur Revision der Lärmschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Juni 2025 wurde eine Vernehmlassung zur ersten Aktualisierung des Raumkonzepts Schweiz eröffnet. Gerne nehmen wir aus gesamtwirtschaftlicher Sicht dazu Stellung.

economiesuisse lehnt den Revisionsentwurf in der vorliegenden Form ab. In zentralen Bereichen übersteuern die Anpassungen die Vorgaben des Gesetzgebers. Zudem sind einige Stellen nicht präzise genug. Das Ziel der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) war es, beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten für mehr Planungssicherheit zu sorgen. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht vollumfänglich erreicht. Grundsätzlich ist die Erleichterung von Wohnbauprojekten in lärmbelasteten Gebieten aber zu begrüssen. Damit kann die Wohnungsknappheit in Ballungszentren entschärft werden. Gerade im Hinblick auf die Bevölkerungszunahme, die aufgrund der Zuwanderung bereits erfolgt und noch zu erwarten ist, ist dies eine wichtige Massnahme.

In der vorliegenden Revision der LSV fehlt eine Eingrenzung der Massnahmen, welche beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten getroffen werden sollen. Zudem ist die Ausscheidung von Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten nur zulässig, wenn Massnahmen getroffen werden, welche auf die Begrenzung von Lärmemissionen abzielen. Die Ausscheidung muss aber auch zulässig sein, wenn die einzelnen Projekte sicherstellen, dass die Lärmbelastung innerhalb der Gebäude den neuen Regeln entspricht. Andernfalls werden bereits ausgeschiedene und noch nicht ausgeschiedene Gebiete unter Lärmbelastung nicht gleichbehandelt.

Die Forderung nach einer zusätzlichen Zustimmung der kantonalen Behörde in Ausnahmefällen muss kritisch beurteilt werden, da gerade der Einbezug des Kantons in die Bewilligungsverfahren zu erheblichen Verzögerungen führt. Diese Verzögerungen kann sich die Schweiz nicht leisten. Gemeinden sollen autonom darüber entscheiden können, ob an einem Projekt ein überwiegendes Interesse besteht.

economiesuisse ▪ **Verband der Schweizer Unternehmen**
Hegibachstrasse 47 ▪ Postfach ▪ CH-8032 Zürich ▪ +41 44 421 35 35 ▪ info@economiesuisse.ch ▪ economiesuisse.ch

Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten

Art. 29 legt fest, unter welchen Bedingungen kommunale Nutzungspläne Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten ausscheiden dürfen. Da die Siedlungsentwicklung nach innen stattfinden soll, hat die Ausscheidung neuer Bauzonen seit der ersten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes an Bedeutung verloren. Auch wenn der Fokus auf der Verdichtung liegen muss, bleibt es zentral, dass Gemeinden ihren Bauzonenbedarf möglichst autonom planen können. Diese Autonomie ist durch Vorgaben von Bund und Kantonen weitgehend verloren gegangen. Der vorliegende Entwurf beschränkt die Ausscheidung von Bauzonen zusätzlich. Damit die Schweiz auch in Zukunft entwicklungsfähig bleibt, muss darauf wertgelegt werden, den Gemeinden möglichst viel Spielraum bei der Ausscheidung von Bauzonen gewährt werden. Mit Art. 29 Abs. 3 LSV geschieht dies allerdings nicht. Obwohl Art. 24 Abs. 3 lit. c USG zulässt, dass Massnahmen zur Begrenzung des Lärms entweder an der Quelle oder im Gebäude getroffen werden können, sieht die Formulierung unter Art. 29. Abs. 3 LSV nur vor, dass die «Lärmemissionen» begrenzt werden. Für eine korrekte Umsetzung müsste hier von der Begrenzung der Lärmbelastung die Rede sein, damit auch Einzonungen möglich sind, bei denen die Lärmemissionen nicht ausreichend an der Quelle eingedämmt werden können.

Ausserdem reflektiert die Formulierung des Artikels den Willen des Gesetzgebers nicht vollständig. Es muss klargestellt werden, dass bei allen baulichen Schutzmassnahmen eine Kostenobergrenze einzuhalten ist. Im Parlament wurde eine Obergrenze von einem Prozent der Gebäudekosten vorgesehen. Diese Grenze legt einen wirtschaftlich zumutbaren Rahmen fest. Um die Planungssicherheit zu erhöhen, sollte die LSV diesen Rahmen präzise festhalten.

Anträge

Änderungsantrag Art. 29 Abs. 1: ~~Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte~~ Bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, um Immissionen zu reduzieren. Die Höhe der Forderungen der Baubewilligungsbehörden nach baulichem Mindestschutz gemäss Art. 21 USG dürfen 1% der Gebäudekosten nicht übersteigen.

Änderungsantrag Art. 29 Abs. 3: Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die ~~Lärmemissionen~~ Lärmbelastung begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.

Art. 31

Art. 22 USG legt fest, in welchen Fällen in lärmbelasteten Gebieten eine Baubewilligung erteilt werden darf, auch wenn die Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Eine Bewilligung darf erteilt werden, falls für jede Wohneinheit eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Es wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung mit entweder einem Kühlsystem oder in mindestens einem lärmempfindlichen Raum ein Fenster verbaut, an dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.
- Es werden mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume mit einem Fenster ausgestattet, welches die Immissionsgrenzwerte einhält.
- Es wird in mindestens einem lärmempfindlichen Raum ein Fenster verbaut, welches die Immissionsgrenzwerte einhält, sowie ein privat nutzbarer Aussenraum zur Verfügung gestellt, auf welchem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind.

Diese Bedingungen werden nicht kumulativ angewendet, sondern sind exklusiv. Das heisst, dass die Erfüllung einer dieser Bedingungen ausreicht, um eine Bewilligung zu erteilen.

In Art. 31 Abs. 1bis wird präzisiert, dass eine Wohnraumlüftung und Kühlsysteme tagsüber und nachts ein angenehmes Raumklima bzgl. Temperatur, Frischluft und Lärm sicherstellen müssen. Dieser Absatz ist redundant. Diese Aspekte des Raumklimas werden durch ein Belüftungssystem automatisch eingehalten. Entsprechend kann dieser Absatz problemlos gestrichen werden. Damit wird ebenfalls klarer, dass die Erfüllung einer Bedingung unter Art. 22 Abs. 2 lit. a, Ziff. 1 ausreicht, um eine Bewilligung zu erteilen.

Falls Art. 31 Abs. 1bis nicht gestrichen werden sollte, muss klargestellt werden, dass die gelisteten Bedingungen unter Art. 22 Abs. 2 lit. a inklusiv sind. Wird am vorliegenden Artikel festgehalten, entsteht der Eindruck, dass an lärmbelasteten Standorten nur gebaut werden kann, falls eine kontrollierte Lüftung in Kombination mit Kühlsystem verbaut wird. Wird der bestehende Artikel nicht gestrichen, erfordert er zwingend eine Präzisierung.

Anträge

Antrag Art. 31 Abs. 1bis: Streichen.

Eventualiter Antrag 2 auf Ergänzung Art. 1bis; Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 Aufzählungsstrich 1 müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

Art. 31 Abs. 2 (Fluglärm und grössere Wohnüberbauungen)

In der aktuellen Fassung des LSV-Entwurfs ist allerdings unklar, welche Bestimmungen bei grösseren Überbauungen oder bei Fluglärm gelten. Art. 22 Abs. 2 USG sieht unter anderem vor, dass im lärmbelasteten Gebiet gebaut werden darf, wenn eine der drei genannten Bedingungen erfüllt ist. Diese Möglichkeit steht grundsätzlich auch bei grösseren Wohnüberbauungen oder Fluglärm zur Verfügung. Art. 22 Abs. 3 USG sieht aber vor, dass bei grossen Wohnüberbauungen oder bei Fluglärm Ausnahmen von den Anforderungen nach Art. 22 Abs. 2 lit. a gewährt werden können. Entsprechend ist unklar, welcher Gesetzesartikel gilt. Falls Art. 22 Abs. 2 USG auch für grössere Wohnüberbauungen und Fluglärm gilt, ist Art. 22 Abs. 3 überflüssig. Wenn dies der Fall ist, muss es in der LSV klargestellt werden. Falls Art. 22 Abs. 3 ausschliesslich massgebend ist für Fluglärm und grössere Wohnüberbauungen, muss die LSV weiter ergänzt werden. economiesuisse spricht sich für letztere Option aus.

Zudem darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein überwiegendes Interesse an der Entwicklung besteht und die zuständige kantonale Behörde zustimmt. Momentan kann kein Schweizer Kanton seine Bearbeitungsfristen im Bewilligungsprozess einhalten. Bearbeitungsschritte durch den Kanton zeigen sich dabei als besonders zeitintensiv. Zudem kennen die Gemeinden ihren eigenen Bedarf am besten und sollten autonom festlegen können, ob ein überwiegendes Interesse besteht. Eine gesetzliche Grundlage für eine Bestätigung durch die kantonale Behörde gibt es in Art. 22 Abs. 3 USG nicht. Um kürzere Bewilligungsprozesse zu ermöglichen und die Gemeindeautonomie zu stärken, muss auf die Zustimmung durch eine kantonale Behörde verzichtet werden.

Anträge

Neuer Art. 30: [1] Im Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt bezeichnet der Bundesrat auf begründeten Antrag der Kantone nach Überprüfung der tangierten Interessen die Gebiete innerhalb der Abgrenzungslinie bzw. des Gebiets mit Lärmauswirkungen, in denen ein überwiegendes Interesse an einer Siedlungsentwicklung nach innen ausgewiesen ist.

[2] In Gebieten nach Absatz 1 gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zonen der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Änderungsantrag Art. 31 Abs. 2: Können die Immissionsgrenzwerte ~~Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG~~ bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht ~~und die~~

~~kantonale Behörde zustimmt~~. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen

Ergänzung Art. 43 Abs. 1 lit. b: die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen; in Gebieten gemäss Artikel 30 gelten dabei die Werte der Empfindlichkeitsstufe III

Art. 41 Abs. 2bis
Der Absatz besagt, dass die Immissionsgrenzwerte auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen gelten, sofern eine Bewilligung nach Art. 22 Abs. 2 USG erteilt wird. Dies geht über den Willen des Gesetzgebers hinaus. Damit werden alle exklusiven Kriterien in Art. 22 Abs. 2 lit. a USG der Pflicht unterstellt, bei den Aussenräumen die Grenzwerte einzuhalten, obwohl der Zweck dieser Bestimmung die Erleichterung des Bauens in lärmbelasteten Gebieten ist. Nur Ziffer 3 erteilt diese Erleichterung durch einen privat nutzbaren Aussenraum. Entsprechend ist diese Präzisierung, wenn überhaupt, nur für Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 relevant.

Änderungsantrag Art. 41 Abs. 2bis: Die Immissionsgrenzwerte nach Art. 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 USG gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen.

Allgemeine Rückmeldung
Beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten muss die Lärmbelastung zunächst ermittelt werden, damit beurteilt werden kann, ob die Grenzwerte eingehalten werden. Bei Neubauten muss die Lärmbelastung allerdings berechnet werden, da noch keine Messgrundlage vorhanden ist. In vielen Fällen ist die wichtigste Lärmquelle der Strassenverkehr. Allerdings werden immer häufiger Strassenbeläge eingesetzt, welche den Verkehrslärm reduzieren. Der Entwurf der LSV muss gewährleisten, dass die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche bei der Berechnung der Lärmbelastung berücksichtigt wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Rudolf Minsch
Leiter Wirtschaftspolitik & Aussenwirtschaft, Chefökonom, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung

Fabian Scheidegger
Projektmitarbeiter Wirtschaftspolitik & Bildung

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, um Immissionen zu reduzieren. Die Höhe der Forderungen der Baubewilligungsbehörden nach baulichem Mindestschutz gemäss Art. 21 USG dürfen 1% der Gebäudekosten nicht übersteigen.
Begründung	Siehe PDF

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmbelastung begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.
Begründung	Siehe PDF

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt bezeichnet der Bundesrat auf begründeten Antrag der Kantone nach Überprüfung der tangierten Interessen die Gebiete innerhalb der Abgrenzungslinie bzw. des Gebiets mit Lärmauswirkungen, in denen ein überwiegendes Interesse an einer Siedlungsentwicklung nach innen ausgewiesen ist. 2 In Gebieten nach Absatz 1 gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zonen der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.
Begründung	Siehe PDF

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1bis Dans les locaux à usage sensible au bruit, lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent assurer de jour comme de nuit un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit.
Begründung	Antrag zur Streichung. Eventualiter Antrag 2 auf Ergänzung Art. 1bis; Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 Aufzählungsstrich 1 müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Art. 22 USG legt fest, in welchen Fällen in lärmbelasteten Gebieten eine Baubewilligung erteilt werden darf, auch wenn die Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Eine Bewilligung darf erteilt werden, falls für jede Wohneinheit eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: -Es wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung mit entweder einem Kühlsystem oder in mindestens einem lärmempfindlichen Raum ein Fenster verbaut, an dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. -Es werden mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume mit einem Fenster ausgestattet, welches die Immissionsgrenzwerte einhält. -Es wird in mindestens einem lärmempfindlichen Raum ein Fenster verbaut, welches die Immissionsgrenzwerte einhält, sowie ein privat nutzbarer Aussenraum zur Verfügung gestellt, auf welchem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Diese Bedingungen werden nicht kumulativ angewendet, sondern sind exklusiv. Das heisst, dass die Erfüllung einer dieser Bedingungen ausreicht, um eine Bewilligung zu erteilen. In Art. 31 Abs. 1bis wird präzisiert, dass eine Wohnraumlüftung und Kühlsysteme tagsüber und nachts ein angenehmes Raumklima bzgl. Temperatur, Frischluft und Lärm sicherstellen müssen. Dieser Absatz ist redundant. Diese Aspekte des Raumklimas werden durch ein Belüftungssystem automatisch eingehalten. Entsprechend kann dieser Absatz problemlos gestrichen werden. Damit wird ebenfalls klarer, dass die Erfüllung einer Bedingung unter Art. 22 Abs. 2 lit. a, Ziff. 1 ausreicht, um eine Bewilligung zu erteilen. Falls Art. 31 Abs. 1bis nicht gestrichen werden sollte, muss klargestellt werden, dass die gelisteten Bedingungen unter Art. 22 Abs. 2 lit. a inklusiv sind. Wird am vorliegenden Artikel festgehalten, entsteht der Eindruck, dass an lärmbelasteten Standorten nur gebaut werden kann, falls eine kontrollierte Lüftung in Kombination mit Kühlsystem verbaut wird. Wird der bestehende Artikel nicht gestrichen, erfordert er zwingend eine Präzisierung.

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Können die Immissionsgrenzwerte bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen
Begründung	Ergänzung Art. 43 Abs. 1 lit. b: die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen; in Gebieten gemäss Artikel 30 gelten dabei die Werte der Empfindlichkeitsstufe III

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2bis Die Immissionsgrenzwerte nach Art. 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 USG gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen.
Begründung	Siehe PDF

metal.suisse

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	--

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, um Immissionen zu minimieren.
Begründung	Es braucht eine Präzisierung der Formulierung, um eine klare Anwendung von Absatz 1 sicherzustellen und die planerischen, gestalterischen sowie baulichen Massnahmen auf das Thema Lärm zu fokussieren

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 30
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 31a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 34 Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	4 Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt. Die Beschaffenheit des Fahroberfläche wird bei der Berechnung berücksichtigt.
Begründung	Da immer mehr Gemeinden lärmarme Belage einsetzen, ist es wichtig, dass dies bei der Berechnung mitberücksichtigt wird.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Lärmschutz-Verordnung

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Remarques introductives Il convient de rappeler que le nombre de personnes exposées au bruit tend à diminuer, comme communiqué par l'OFEV au mois de juillet. Et que la possibilité de construire même si les valeurs limites d'immissions ne peuvent pas être respectées, ne va pas nécessairement augmenter le nombre de personnes exposées aux nuisances sonores. En effet, les mesures d'accompagnement prévues – telles que les revêtements phonoabsorbants – ne bénéficieront pas uniquement aux nouvelles constructions exposées au bruit, mais elles profiteront aussi aux bâtiments existants et allègeront ainsi le bruit pour l'ensemble d'un quartier ou d'une rue. routesuisse ne peut pas soutenir l'ordonnance mise en consultation, car elle n'est malheureusement pas conforme à la volonté du Parlement et est inutilement plus contraignante que nécessaire. La révision de l'ordonnance doit concrétiser la volonté du Parlement viser le même objectif : Pour rappel, ce dernier a décidé d'adapter la loi sur la protection de l'environnement (LPE) de manière à permettre la construction de logements nécessaires sous certaines conditions, ceci même si les valeurs-limites d'immissions ne peuvent pas être respectées. Pour que la modification de la loi déploie les effets voulus par le parlement, nous insistons sur l'importance de ne pas alourdir ce projet avec d'éventuelles propositions bureaucratiques et/ou technocratiques. Ci-après, veuillez trouver nos propositions d'améliorations afin que nous puissions soutenir le texte et que l'ordonnance soit conforme à la volonté du législateur.

Anhang: Révision_OPB_routesuisse_proj.pdf

strasseschweiz
routesuisse
Verband des Strassenverkehrs FRS
Fédération routière suisse FRS

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC

3003 Bern

Envoi électronique : noise@bafu.admin.ch

Berne, le 6 octobre 2025

Révision de l'ordonannce sur la protection contre le bruit (OPB)

Prise de position de routesuisse

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir consulté au sujet de l'objet mentionné en titre et vous prions de trouver ci-après, notre prise de position y relative.

Remarques introductives

Il convient de rappeler que le nombre de personnes exposées au bruit tend à diminuer, comme communiqué par l'OFEV au mois de juillet. Et que la possibilité de construire même si les valeurs limites d'immissions ne peuvent pas être respectées, ne va pas nécessairement augmenter le nombre de personnes exposées aux nuisances sonores. En effet, les mesures d'accompagnement prévues – telles que les revêtements phonoabsorbants – ne bénéficieront pas uniquement aux nouvelles constructions exposées au bruit, mais elles profiteront aussi aux bâtiments existants et allègeront ainsi le bruit pour l'ensemble d'un quartier ou d'une rue.

Remarques générales

routesuisse ne peut pas soutenir l'ordonnance mise en consultation, car elle n'est malheureusement pas conforme à la volonté du Parlement et est inutilement plus contraignante que nécessaire.

www.strasseschweiz.ch
Wölflistrasse 5 ▪ 3006 Bern ▪ T 031 329 80 80 ▪ info@strasseschweiz.ch ▪ MwSt.-Nr. CHE-108.029.249 MWST

La révision de l'ordonnance doit concrétiser la volonté du Parlement viser le même objectif : Pour rappel, ce dernier a décidé d'adapter la loi sur la protection de l'environnement (LPE) de manière à permettre la construction de logements nécessaires sous certaines conditions, ceci même si les valeurs-limites d'immissions ne peuvent pas être respectées.

Pour que la modification de la loi déploie les effets voulus par le parlement, nous insistons sur l'importance de ne pas alourdir ce projet avec d'éventuelles propositions bureaucratiques et/ou technocratiques.

Remarques détaillées

Ci-après, veuillez trouver nos propositions d'améliorations afin que nous puissions soutenir le texte et que l'ordonnance soit conforme à la volonté du législateur.

Art. 29, al. 1
routesuisse salue la formulation potestative (« peuvent »), et s'opposerait à éventuelle une formulation contraignante (« doivent »). Cependant, l'article 22, al. 2 LPE précise les conditions nécessaires pour pouvoir construire, même lorsque les valeurs limites d'immissions ne peuvent pas être respectées : "Si les valeurs limites d'immission ne peuvent être respectées, le permis de construire n'est délivré que si: [...]". Il est donc implicite que les mesures ne doivent pas viser à respecter les valeurs limites - qui ne peuvent et ne doivent pas l'être selon le loi - mais leur objectif doit se limiter à diminuer les immissions.

Proposition : modifier l'alinéa 1 comme suit

> [1] Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction peuvent être prises ~~*afin que les valeurs limites d'exposition en vigueur soient respectées*~~ lors de la délimitation de zones à bâtir ou de la modification de plans d'affectation dans des secteurs exposés au bruit, *afin de diminuer les immissions.*

Art. 31, al. 1bis
La loi précise déjà cela. Par conséquent, alinéa n'apporte aucune plus-value et crée du doute quant à l'interprétation de la loi. Il convient de le biffer.

Proposition : biffer

> ~~*[1bis] Dans les locaux à usage sensible au bruit, lorsque les fenêtres sont fermées, une ventilation contrôlée des pièces d'habitation et des systèmes de refroidissement doivent assurer de jour comme de nuit un climat adéquat, notamment en ce qui concerne l'apport d'air frais, la température et le bruit.*~~

Art. 39, al. 4
Pour une nouvelle construction, le bruit ne peut pas être mesuré, il doit être calculé. Il est donc essentiel que les revêtements phonoabsorbants soient pris en compte lors du calcul.

Proposition : modifier comme suit

> [4] Pour les espaces extérieurs utilisables de manière privée, les immissions de bruit seront déterminées à 1,5 m du sol de l'espace extérieur. *Le revêtement de la chaussée (p.ex. phonoabsorbant) est pris en compte lors du calcul des nuisances sonores futures.*

Art. 41, al. 2bis

Le projet d'article tel que mis en consultation aurait pour conséquence de s'appliquer à l'ensemble des cas de figure énumérés à l'article 22, al. 2, LPE (let. a, chiffre 1: ventilation contrôlée / let. a, chiffre 2: une part correspondant au moins à la moitié des locaux à usage sensible au bruit dispose d'une fenêtre au niveau de laquelle les valeurs limites d'immission sont respectées). Cette application large ne correspond clairement pas à la volonté du législateur, c'est pourquoi il est nécessaire de préciser que l'article ne concerne que le chiffre 3 (au moins un local à usage sensible au bruit est équipé d'une fenêtre, ainsi que d'un espace extérieur utilisable de manière privée, pour lesquels les valeurs limites d'immission sont respectées).

Proposition : modifier comme suit

> [2bis] Lors de l'attribution du permis de construire, les valeurs limites d'immission *selon l'art. 22, al. 2, let. a, chiffre 3, LPE* sont en outre valables sur la totalité de la surface des espaces extérieurs utilisables de manière privée.

***

Nous vous remercions pour la prise en compte de notre prise de position, et vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

routesuisse



Olivier Fantino
Directeur

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Des mesures de planification, d'aménagement ou de construction peuvent être prises lors de la délimitation de zones à bâtir ou de la modification de plans d'affectation dans des secteurs exposés au bruit, afin de diminuer les immissions.
Begründung	routesuisse salue la formulation potestative (« peuvent »), et s'opposerait à éventuelle une formulation contraignante (« doivent »). Cependant, l'article 22, al. 2 LPE précise les conditions nécessaires pour pouvoir construire, même lorsque les valeurs limites d'immissions ne peuvent pas être respectées : "Si les valeurs limites d'immission ne peuvent être respectées, le permis de construire n'est délivré que si: [...]". Il est donc implicite que les mesures ne doivent pas viser à respecter les valeurs limites - qui ne peuvent et ne doivent pas l'être selon le loi - mais leur objectif doit se limiter à diminuer les immissions.

Titel	Art. 31 Abs. 1bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.
Begründung	La loi précise déjà cela. Par conséquent, alinéa n'apporte aucune plus-value et crée du doute quant à l'interprétation de la loi. Il convient de le biffer.

Titel	Art. 39 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	4 Pour les espaces extérieurs utilisables de manière privée, les immissions de bruit seront déterminées à 1,5 m du sol de l'espace extérieur. Le revêtement de la chaussée (p.ex. phonoabsorbant) est pris en compte lors du calcul des nuisances sonores futures.
Begründung	Pour une nouvelle construction, le bruit ne peut pas être mesuré, il doit être calculé. Il est donc essentiel que les revêtements phonoabsorbants soient pris en compte lors du calcul.

Titel	Art. 41 Abs. 2bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2bis Lors de l'attribution du permis de construire, les valeurs limites d'immission selon l'art 22, al. 2, chiffre 3, LPE sont en outre valables sur la totalité de la surface des espaces extérieurs utilisables de manière privée visés à l'art. 22, al. 2, LPE.
Begründung	Le projet d'article tel que mis en consultation aurait pour conséquence de s'appliquer à l'ensemble des cas de figure énumérés à l'article 22, al. 2, LPE (let. a, chiffre 1: ventilation contrôlée / let. a, chiffre 2: une part correspondant au moins à la moitié des locaux à usage sensible au bruit dispose d'une fenêtre au niveau de laquelle les valeurs limites d'immission sont respectées). Cette application large ne correspond clairement pas à la volonté du législateur, c'est pourquoi il est nécessaire de préciser que l'article ne concerne que le chiffre 3 (au moins un local à usage sensible au bruit est équipé d'une fenêtre, ainsi que d'un espace extérieur utilisable de manière privée, pour lesquels les valeurs limites d'immission sont respectées).